

Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung

– Überlegungen zur Umsetzung in der Prüfungspraxis –

von der

Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
genehmigte

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. rer. pol.)

vorgelegt von

Steve Petrika

aus Schleswig

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Kupsch

Zweitgutachter: Prof. Dr. Brigitte Eierle

Eingereicht: 19.10.2015

Mündliche Prüfung: 02.05.2016

In memoriam:

Robert Petrika (1944-1998)

Ernst-Ulrich Hahme (1943-2006)

Fritz Thyen (1938-2008)

Inhaltsübersicht

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	VI
1 Einführung in die Untersuchung	1
1.1 Die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Abschlussprüfung	1
1.2 Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Prüfungsliteratur	8
1.3 Ziel der Arbeit	12
1.4 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand	19
2 Zum Stand einer Objektivierung und Operationalisierung des Wesentlichkeits- grundsatzes in der Abschlussprüfung	26
2.1 Logisch-deduktive und empirisch-induktive Ansätze.....	26
2.2 Heuristische Überlegungen.....	42
2.3 Prüfungsnormen und Wesentlichkeitsgrundsatz	71
2.4 Ergebnis: Verzerrung entscheidungsnützlicher Rechnungslegungs- informationen als abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab	102
3 Fehler als Verzerrungen entscheidungsnützlicher Rechnungslegungs- informationen und Handhabung in der Abschlussprüfung	105
3.1 Fehler als Verletzung von Rechnungslegungsnormen	106
3.2 Fehler in Bilanz und GuV	117
3.3 Fehler im Anhang und Lagebericht	134
3.4 Ergebnis: Heterogene Fehler als Beurteilungsgrundlage für die Wesentlichkeit	153

4	Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit.....	157
4.1	Problemfelder	157
4.2	Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit	181
4.3	Ergebnis: Plausibilisierung des festgestellten Gesamtfehlers und seiner Wesentlichkeitsbeurteilung	203
5	Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen.....	206
5.1	Verhältnis Enforcement- und Abschlussprüfung.....	206
5.2	Wesentlichkeitskonzept bei Enforcementprüfungen	215
5.3	Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen	222
5.4	Ergebnis: Strenger Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen als Anhaltspunkt für das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers	274
6	Anwendungsfelder des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung.....	277
6.1	Wesentlichkeitsgrundsatz und Prüfungsdurchführung	277
6.2	Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Berichterstattung	292
6.3	Ergebnis: Differenzierte Ausprägungen des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung	324
7	Zusammenfassung der Ergebnisse	326
	Abkürzungsverzeichnis.....	332
	Abbildungsverzeichnis	344

Tabellenverzeichnis	347
Rechtsprechungsverzeichnis	348
Literaturverzeichnis.....	349

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung in die Untersuchung	1
1.1 Die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Abschlussprüfung	1
1.2 Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Prüfungsliteratur	8
1.3 Ziel der Arbeit	12
1.3.1 Ziel und Aufbau der Arbeit.....	12
1.3.2 Methodischer Ansatz	16
1.4 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand	19
2 Zum Stand einer Objektivierung und Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung	26
2.1 Logisch-deduktive und empirisch-induktive Ansätze.....	26
2.1.1 Logisch-deduktive Ansätze.....	27
2.1.1.1 Direkte Ermittlung des Informationswerts	27
2.1.1.1.1 Informationsverarbeitungsansatz.....	28
2.1.1.1.2 Informationsökonomischer Erwartungsnutzenansatz.....	30
2.1.1.2 Indirekte Ermittlung des Informationswerts	31
2.1.1.2.1 Investitionsrechnerischer Ansatz.....	31
2.1.1.2.2 Prüfkosten-Nutzenmodell.....	33
2.1.1.3 Ergebnisse	34
2.1.2 Empirisch-induktive Ansätze.....	36
2.1.2.1 Systematisierung.....	37
2.1.2.2 Ergebnisse	40
2.2 Heuristische Überlegungen.....	42
2.2.1 Ausgangsannahmen	42
2.2.2 Heuristische Überlegungen zur quantitativen Wesentlichkeit	45
2.2.2.1 Verwendung relativer Wesentlichkeitsgrenzen	46
2.2.2.2 Auswahl der Bezugsgröße	48
2.2.2.2.1 Überblick möglicher Bezugsgrößen	48
2.2.2.2.2 Optimalitätskriterien für die Auswahl einer geeigneten Bezugsgröße....	50
2.2.2.2.3 Ergebnis.....	58

2.2.2.3	Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze.....	60
2.2.2.3.1	Zur Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage.....	60
2.2.2.3.2	Pflichtgemäßes Ermessen des Abschlussprüfers.....	64
2.2.3	<i>Heuristische Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit</i>	67
2.3	Prüfungsnormen und Wesentlichkeitsgrundsatz	71
2.3.1	<i>Anglo-amerikanischer Rechtskreis</i>	71
2.3.1.1	International Standards on Auditing.....	71
2.3.1.2	US-amerikanische Standardsetter	74
2.3.2	<i>Deutscher Rechtskreis</i>	78
2.3.2.1	Gesetzliche Normen.....	78
2.3.2.1.1	Handelsrechtliche Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften.....	78
2.3.2.1.2	Bilanzrechtliche Sanktionsnormen.....	80
2.3.2.1.3	Materielle Nichtigkeitsgründe im Gesellschaftsrecht	81
2.3.2.2	Verlautbarungen von Institutionen	86
2.3.2.2.1	Berufsständische Organisationen – insbesondere IDW	86
2.3.2.2.1.1	Das Wesentlichkeitskonzept des IDW.....	86
2.3.2.2.1.2	„Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifische Wesentlichkeit(en)“	91
2.3.2.2.1.3	„Toleranzwesentlichkeit“	95
2.3.2.2.2	Enforcementinstitutionen DPR und BaFin.....	99
2.4	Ergebnis: Verzerrung entscheidungsnützlicher Rechnungslegungs- informationen als abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab	102
3	Fehler als Verzerrungen entscheidungsnützlicher Rechnungslegungs- informationen und Handhabung in der Abschlussprüfung	105
3.1	Fehler als Verletzung von Rechnungslegungsnormen	106
3.1.1	<i>Kennzeichnung von Rechnungslegungsfehlern für die Abschlussprüfung</i>	106
3.1.2	<i>Fehlerkategorisierung</i>	110
3.1.3	<i>Zur Relevanz der Fehlerursache</i>	114
3.2	Fehler in Bilanz und GuV	117
3.2.1	<i>Materielle Fehler</i>	119
3.2.1.1	Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.).....	119
3.2.1.2	Ausweisfehler	123
3.2.1.2.1	Kennzeichnung von Ausweisfehlern.....	123
3.2.1.2.2	Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Ertragslage.....	1266
3.2.1.2.3	Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage	1288

3.2.1.3	Fehler mit spezifischer Auswirkung auf den Vorjahresvergleich	130
3.2.2	<i>Formale Fehler</i>	131
3.2.2.1	Verletzung von Gliederungsvorschriften	132
3.2.2.2	Fehlerhaft übernommene Vorjahreszahlen	133
3.3	Fehler im Anhang und Lagebericht	134
3.3.1	<i>Überblick</i>	134
3.3.2	<i>Materielle Fehler im Anhang</i>	138
3.3.2.1	Fehler im Zusammenhang mit der Erläuterungsfunktion	139
3.3.2.2	Fehler im Zusammenhang mit der Ergänzungsfunktion	141
3.3.2.3	Korrekturfehler	143
3.3.3	<i>Materielle Fehler im Lagebericht</i>	144
3.3.3.1	Vorbemerkungen	144
3.3.3.2	Fehler bei der Berichterstattung über Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen	147
3.3.3.3	Fehler bei der Berichterstattung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	148
3.3.3.4	Fehler im Nachtragsbericht	150
3.3.3.5	Fehler im Risiko- und Prognosebericht	151
3.3.4	<i>Formale Fehler in Anhang und Lagebericht</i>	152
3.4	Ergebnis: Heterogene Fehler als Beurteilungsgrundlage für die Wesentlichkeit	153
4	Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit	157
4.1	Problemfelder	157
4.1.1	<i>Abschlussprüfung als komplexer Soll-Ist-Vergleich</i>	157
4.1.2	<i>Unsicherheiten bei der Fehlerfeststellung</i>	160
4.1.2.1	Unsicherheiten über die Existenz von Einzelfehlern	160
4.1.2.1.1	Unsicherheitsgrade über die Existenz von Einzelfehlern	160
4.1.2.1.2	Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume	161
4.1.2.1.3	Fehlerunsicherheit durch indirekte Messungen	164
4.1.2.1.3.1	Kennzeichnung indirekter Messungen	164
4.1.2.1.3.2	Stichprobenprüfungen	168
4.1.2.2	Unsicherheit über die Gewichtung der Einzelfehler	175
4.1.3	<i>Unsicherheit über die Wesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers</i>	178

4.2	Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit	181
4.2.1	<i>Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers.....</i>	181
4.2.1.1	Einzelfeststellungen	181
4.2.1.2	Aggregierte Feststellungen	184
4.2.1.2.1	Berücksichtigung indirekt festgestellter unsicherer Fehler	184
4.2.1.2.2	Aggregation auf Basis der Fehlerarten und Fehlergewichtung	188
4.2.2	<i>Überlegungen zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Gesamtfehlers.....</i>	191
4.2.2.1	Konzeption eines Stufenmodells	191
4.2.2.2	Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler	194
4.2.2.3	Aggregation ergebniswirksamer Fehler	198
4.2.2.4	Berücksichtigung qualitativer Fehler	200
4.2.2.5	Berücksichtigung möglicher Fehler	202
4.3	Ergebnis: Plausibilisierung des festgestellten Gesamtfehlers und seiner Wesentlichkeitsbeurteilung	203
5	Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen.....	206
5.1	Verhältnis Enforcement- und Abschlussprüfung.....	206
5.2	Wesentlichkeitskonzept bei Enforcementprüfungen	215
5.2.1	<i>Abstrakt-konzeptionelle Überlegungen.....</i>	215
5.2.2	<i>Konkrete Wesentlichkeitskriterien</i>	218
5.2.2.1	Quantitative Wesentlichkeitskriterien.....	218
5.2.2.2	Qualitative Wesentlichkeitskriterien.....	220
5.3	Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen	222
5.3.1	<i>Überblick.....</i>	222
5.3.1.1	Wesentlichkeitsmaßstab und Struktur der Fehlerbekanntmachungen	222
5.3.1.2	Verhältnis festgestellter quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler	227
5.3.2	<i>Wesentlichkeitsgrenze bei ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern.....</i>	232
5.3.3	<i>Wesentliche qualitative Fehler.....</i>	235
5.3.3.1	Wesentliche qualitative Einzelfehler	235
5.3.3.1.1	Wesentliche Ausweisfehler	235
5.3.3.1.2	Wesentliche Anhangfehler	244
5.3.3.1.3	Wesentliche Lageberichtfehler	252

5.3.3.1.4	Sonderfälle wesentlicher qualitativer Einzelfehler.....	257
5.3.3.2	Kombinationen qualitativer Fehler	261
5.3.4	<i>Wesentlichkeit bei Kombinationen quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler</i>	<i>271</i>
5.4	Ergebnis: Strenger Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen als Anhaltspunkt für das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers	274
6	Anwendungsfelder des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung.....	277
6.1	Wesentlichkeitsgrundsatz und Prüfungsdurchführung	277
6.1.1	<i>Wesentlichkeit und Umfang der Prüfungshandlungen.....</i>	<i>277</i>
6.1.2	<i>Wesentlichkeit auf Ebene der Prüffelder</i>	<i>279</i>
6.1.2.1	Quadratwurzel-Formel von <i>Elliot/Rogers</i>	280
6.1.2.2	Prüffeldbezogene Wesentlichkeit und Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	281
6.1.2.3	Prüffeldbezogene Wesentlichkeit und Aufteilung der Prüfungskapazität...	283
6.1.2.4	Prüffeldbezogene Wesentlichkeit in den Prüfungsnormen.....	287
6.2	Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Berichterstattung	292
6.2.1	<i>Wesentlichkeit und Urteilsausprägungen im Bestätigungsvermerk.....</i>	<i>293</i>
6.2.1.1	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	298
6.2.1.2	Abgrenzung zwischen Einschränkung und Versagung des Bestätigungsvermerks	301
6.2.1.2.1	Eingeschränkter Bestätigungsvermerk	302
6.2.1.2.2	Versagungsvermerk.....	307
6.2.1.3	Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (<i>disclaimer of opinion</i>).....	308
6.2.2	<i>Wesentlichkeit und Prüfungsbericht</i>	<i>310</i>
6.2.2.1	Der Wesentlichkeitsgrundsatz zwischen Vollständigkeits- und Klarheitsgebot.....	310
6.2.2.2	Wesentlichkeit und einzelne Berichtspflichten.....	312
6.2.2.2.1	Wesentlichkeit und Angabepflichten in der Vorwegberichterstattung .	314
6.2.2.2.2	Wesentlichkeit und Angabepflichten im Hauptteil	317
6.2.2.2.3	Wesentlichkeit bei übrigen Angabepflichten im Prüfungsbericht	321
6.2.3	<i>Wesentlichkeit und mündliche Berichterstattung.....</i>	<i>322</i>
6.3	Ergebnis: Differenzierte Ausprägungen des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung	324

7 Zusammenfassung der Ergebnisse	326
Abkürzungsverzeichnis.....	332
Abbildungsverzeichnis	344
Tabellenverzeichnis	347
Rechtsprechungsverzeichnis	348
Literaturverzeichnis.....	349

1 Einführung in die Untersuchung

1.1 Die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Abschlussprüfung

„The concept of materiality is among the most important of the basic ideas by which an auditor is guided in reporting on his examination of financial statements and in the formulation and application of his audit procedures.”¹

„In a profession where objectivity is a consideration of cardinal importance, materiality seems to be the ‘Achilles’ Heel’.”²

Die Abschlussprüfung und ihr Wesentlichkeitsgrundsatz beziehen sich auf das Prüfungsobjekt der externen Rechnungslegung³. Durch die externe Rechnungslegung werden Informationen erzeugt und offengelegt, damit ökonomische Akteure⁴, die mit dem rechnungslegenden Unternehmen in einer Beziehung stehen, bei ihren Entscheidungen dessen wirtschaftliche Lage berücksichtigen können. Diese betriebs- und volkswirtschaftlich Nutzen stiftende Informationsfunktion der Rechnungslegung setzt voraus, dass die vermittelten Informationen verlässlich sind, d.h. ordnungsgemäß aus den maßgeblichen Rechnungslegungsnormen entwickelt werden.⁵ Ob dies der Fall ist, hat der Abschlussprüfer⁶ als sachverständiger und unabhängiger Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung⁷ zu untersuchen und zu kommunizieren.⁸ Dabei hat

¹ Hicks (1958), zit.n. Bernstein (1967), AR, S. 89.

² Bernstein (1967), AR, S. 90.

³ Unter (externer) Rechnungslegung werden in der vorliegenden Arbeit die Berichtsinstrumente bzw. Prüfungsgegenstände gem. § 317 Abs. 1 und 2 HGB verstanden, d.h. der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung. Aus Vereinfachungsgründen werden die Begriffe Abschluss bzw. Jahresabschluss im Folgenden (entgegen § 264 Abs. 1 S. 1 HGB) verkürzt für die Gesamtheit dieser prüfungspflichtigen Bestandteile der Rechnungslegung von Einzelunternehmen verwendet. Die Sonderfälle des Risikofrüherkennungssystems als zusätzlicher Prüfungsgegenstand für börsennotierte AGs gem. § 317 Abs. 4 HGB sowie der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalspiegels bei kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaften (§ 264 Abs. 1 S. 2 HGB) werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Besonderheiten des Konzernabschlusses bzw. seiner Prüfung; vgl. hierzu *IDW* (2012), PS 320 n.F.

⁴ Vgl. unten S. 43-45 (insb. *Abb. 8: Empfänger und Quellen von Unternehmensinformationen*, S. 44).

⁵ Vgl. *Orth/Eisenhardt* (2009), BeckHdR, B 600, Rz. 1.

⁶ Die Begriffe Prüfer, Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

⁷ Der Begriff Abschlussprüfung umfasst gesetzliche Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen gem. §§ 316 ff. HGB (Einzel- und Konzernabschlüsse) sowie andere gesetzliche Prüfungen, bei denen der Prüfungsgegenstand Jahresabschluss durch zusätzliche Vorschriften gesetzlich erweitert wird (z.B. Genossenschaften, Banken/Versicherungen, Krankenhäuser) sowie nach Art und Umfang entsprechende freiwillige Prüfungen, vgl. *IDW* (2000), PS 200, Rz. 5; dagegen enger: Art. 2 Nr. 1 der 8. EU-Richtlinie (sog. Abschlussprüferrichtlinie). Vgl. allgemein zu periodischen und aperiodischen Pflichtprüfungen sowie zu freiwilligen Prüfungen: *HWRP* (2002): *Altenburger*, Sp. 1674-1684; *Haller*, Sp. 1662-1673; *Selchert*, Sp. 1738-1743.

sich die Abschlussprüfung „*darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind*“⁹. Die Abschlussprüfung ist somit eine Gesetz- bzw. Ordnungsmäßigkeitsprüfung.¹⁰ Das *Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)* formuliert diese Zielsetzung in seinem grundlegenden Prüfungsstandard (PS) 200 „*Ziele und allgemeine Grundsätze der Abschlussprüfung*“ wie folgt:

„Durch die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen bestätigt und insoweit deren Glaubhaftigkeit erhöht werden. Die Verlässlichkeit dieser Informationen schließt auch deren Ordnungsmäßigkeit ein (...).“¹¹

Unter welchen Voraussetzungen die geforderte Gesetz- bzw. Ordnungsmäßigkeit nicht mehr gegeben ist, wird an dieser Stelle vom Berufsstand nicht thematisiert.¹² Stattdessen erfolgt ein Hinweis auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:

„Der Wirtschaftsprüfer führt die Abschlussprüfung mit dem Ziel durch, die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.“¹³

Abschlussprüfungen sollen also einerseits die Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung gewährleisten, andererseits unterliegen sie aber auch der Wirtschaftlichkeitsrestriktion¹⁴ – „*demands which can often pull the auditor in opposite directions*“¹⁵. Aus diesen beiden gegensätzlichen Anforderungen folgt, dass geringe Abweichungen von den Rechnungslegungsnormen nicht zu einer Verneinung der Ordnungsmäßigkeit der geprüften Rechnungslegung führen können.¹⁶

⁸ Vgl. §§ 2 Abs. 1, 43 WPO; § 316 i.V.m. §§ 319 f. HGB; *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 1. Zur Unabhängigkeit des Prüfers vgl. etwa *Wagenhofer/Ewert* (2015), S. 515-558.

⁹ § 317 Abs. 1 S. 2 HGB.

¹⁰ Vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 5; *Selchert* (2002), HWRP, Sp. 1738. Zur Geschäftsführungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfung (*management audit*) nach § 53 HGrG vgl. *IDW* (2010), PS 720, und allgemein *Künnemann/Brunke* (2002), HWRP, Sp. 922-932; *Odenwald* (1999), BBK, Fach 28, S. 1163-1170; *Wübbelmann* (2001).

¹¹ *IDW* (2000), PS 200, Rz. 8. Die Prüfungsstandards des *IDW* basieren inhaltlich auf den International Standards on Auditing (ISA) der *International Federation of Accountants (IFAC)* und werden ggf. um nationale Spezifika ergänzt, vgl. *IDW* (2012), WPH I, Anh 3, Rz. 4. Vgl. auch die Abweichungshinweise in den jeweiligen *IDW* PS im letzten Abschnitt „*Übereinstimmung mit ISA*“.

¹² Dies geschieht in *IDW* (2012), PS 250 n.F., auf den in *IDW* (2000), PS 200, nicht verwiesen wird.

¹³ *IDW* (2000), PS 200, Rz. 8.

¹⁴ Vgl. ebenso in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz in der Rechnungslegung *Mekat* (2009), S. 67.

¹⁵ *Højskov* (1998), S. 1.

¹⁶ Vgl. bereits *Hicks* (1964), JoAR, S.158; *Bernstein* (1967), AR, S. 88.

Denn würden bereits geringfügige Fehler¹⁷ eine Abkehr von der Ordnungsmäßigkeit bedeuten, wäre der Abschlussprüfer verpflichtet, auch kleinste Fehler (mit hinreichender Sicherheit) vollständig aufzudecken. Er hätte zum einen lückenlos retrograd alle im Abschluss abgebildeten Sachverhalte und zum anderen progressiv eine nicht bestimmbare Anzahl weiterer Sachverhalte, die keinen Niederschlag im Abschluss gefunden haben, auf die Korrektheit ihrer Nichtberücksichtigung zu überprüfen.¹⁸ Eine solche Vollprüfung würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit offenkundig zuwiderlaufen.¹⁹ Folglich dient die Abschlussprüfung „nicht dem Ziel, unwesentliche Fehler festzustellen.“²⁰

Die Feststellung, aus Gründen der Prüfungsökonomie erst bei Überschreiten eines gewissen Fehlerausmaßes die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu verneinen, steht nicht im Widerspruch zum Zweck der externen Rechnungslegung, die Abschlussadressaten mittels Informationen über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmens in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen. Denn realistischerweise ist davon auszugehen, dass die begrenzte Aufnahme- und Verarbeitungskapazität des Menschen allgemein zu einer Informationsselektion bei den Abschlussadressaten führt.²¹ Übertragen auf die externe Rechnungslegung bedeutet dies, dass der Abschlussadressat einen Teil der Rechnungslegungsinformationen überhaupt nicht wahrnimmt und diese somit ohne Wirkung auf sein Entscheidungsverhalten sind. Daneben sind Informationen verfügbar, die der Abschlussadressat zwar wahrnimmt, deren Wirkung aber so gering ist, dass sie seine Entscheidungen – unabhängig von einer etwaigen Verzerrung durch Fehler²² – nicht beeinflussen.²³ Diesbezügliche Fehler sind folglich für seine Entscheidungsfindung irrelevant.²⁴ Als Ausgangspunkt für die Operationalisierung eines Maßstabs für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Abschlüssen lässt

¹⁷ D.h. falsche oder vorschriftswidrig unterlassene Angaben; vgl. unten Abschn. 3.1.1 *Kennzeichnung von Rechnungslegungsfehlern für die Abschlussprüfung*, S. 106.

¹⁸ Vgl. zur retrograden und progressiven Vorgehensweise der Prüfung z.B. *Knöth* (2002), HWRP, Sp. 1722-1731; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 49-51.

¹⁹ Vgl. bereits *IDW* (1977a), FG 1/1977, S. 25. Zur Abgrenzung der gesetzlichen Abschlussprüfung mittels Stichproben von der Vollprüfung eines Ausschnitts der Rechnungslegung im Rahmen einer Unterschlagungsprüfung vgl. *IDW* (1990), FG 1/1937 i.d.F. 1990.

²⁰ *IDW* (2000), PS 200, Rz. 24.

²¹ Vgl. unten Abschn. 2.1.1.1.1 *Informationsverarbeitungsansatz*, S. 28.

²² In der Prüfungspraxis ist die Situation zu berücksichtigen, dass die Wirkung einer Abschlussinformation gerade durch die Fehlerverzerrung nur scheinbar unwesentlich ist und ohne die Fehlerverzerrung durchaus entscheidungsrelevant für den Abschlussadressaten gewesen wäre.

²³ Vgl. z.B. *Sperl* (1978), S. 50.

²⁴ Dies gilt zumindest bei isolierter Betrachtung. Zu den Wirkungen der Fehlerkumulation vgl. unten Abschn. 4 *Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit*, S. 157.

sich daher festhalten, dass Rechnungslegungsfehler bei geringer Bedeutung nicht zu einer Abkehr von der Ordnungsmäßigkeit führen, weil sie irrelevant bzw. unwesentlich sind.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit (*concept of materiality*), durch den eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte erfolgt,²⁵ ist damit ein anerkanntes Prinzip sowohl bei der Erstellung von Rechnungslegungsinformationen als auch bei deren Prüfung.²⁶ Er betrifft gleichermaßen quantitative Aspekte von Ansatz, Bewertung und Ausweis wie auch qualitative Informationen insbesondere im Anhang und Lagebericht (*size or nature*).²⁷ Konsequenterweise wird der Wesentlichkeitsgrundsatz im internationalen Pendant zum oben zitierten *IDW PS 200*, dem *International Standard on Auditing (ISA) 200 (Objective and General Principles Governing an Audit of Financial Statements)* der *International Federation of Accountants (IFAC)*, explizit angesprochen:

“The objective of an audit of financial statements is to enable the auditor to express an opinion whether the financial statements are prepared, in all material respects, in accordance with an applicable financial reporting framework.”²⁸

Ähnlich äußert sich das durch den Sarbanes-Oxley-Act im Jahr 2002 eingerichtete US-amerikanische *Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)*, das im Rahmen seiner Aufsicht über die Abschlussprüfung SEC-überwachter Unternehmen auch als Standardsetter für Prüfungsnormen²⁹ fungiert:

“The auditor has a responsibility to plan and perform the audit to obtain reasonable assurance about whether the financial statements are free of material misstatement, whether caused by error or fraud.”³⁰

Im Unterschied zum *IDW* erfolgt bei der *IFAC* und dem *PCAOB* also bereits im Zusammenhang mit der Zielsetzung von Abschlussprüfungen eine explizite Erwähnung des Grundsatzes

²⁵ Vgl. *IDW* (2000), PS 200; *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 7.

²⁶ Vgl. unten Abschn. 1.4 *Annäherung an den Untersuchungsgegenstand*, S. 19.

²⁷ Vgl. *IASB* (2003), IAS 8, Rz. 5 (“*material*”).

²⁸ *IFAC* (2007), ISA 200, Rz.2 (im Original vollständig fett gedruckt).

²⁹ Vgl. Sec. 103 SOA. Unter Prüfungsnormen werden im Folgenden Gesetze und von berufsständischen Organisationen (insb. *IFAC*, *AICPA*, *WPK*, *IDW*) veröffentlichte Regeln im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen verstanden; vgl. *IDW* (2008), PS 201, Rz. 22 f.

³⁰ *PCAOB* (2003), AU 110, Rz. 02. Beachtenswert ist die Feststellung, dass die Ursache des Fehlers – unabsichtlich oder vorsätzlich – grundsätzlich irrelevant ist; vgl. auch unten Abschn. 2.3.1.2 *US-amerikanische Standardsetter*, S. 74; Abschn. 3.1.3 *Zur Relevanz der Fehlerursache*, S. 114.

der Wesentlichkeit.³¹ Indes lässt sich hieraus keineswegs ableiten, dass dem Grundsatz der Wesentlichkeit für die Abschlussprüfung in Deutschland eine geringere Bedeutung zukommt. Dies ergibt sich bereits aus der zentralen Prüfungsnorm des § 317 Abs. 1 S. 3 HGB, die den unbestimmten Rechtsbegriff³² „wesentlich“ im Zusammenhang mit Art und Umfang der Prüfung nennt:

„Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“

Die hierdurch zum Ausdruck kommende Kausalität zwischen einem wesentlichen Gesamtfehler und fehlender Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung hat zur Folge, dass das Urteil über die Ordnungsmäßigkeit je nach Festlegung des Maßstabs, der den wesentlichen Fehler vom unwesentlichen Fehler trennt, unterschiedlich ausfallen kann. Wird z.B. eine niedrige Wesentlichkeitsgrenze angesetzt, führen bereits kleinere Fehler zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks, während diese Fehler bei einer höheren Wesentlichkeitsgrenze ohne Konsequenzen für ein positives Gesamturteil bleiben.

Dieser Zusammenhang lässt sich auch anhand des Prüfungsrisikomodells aufzeigen, das dem risikoorientierten Prüfungsansatz zugrunde liegt.³³ Das Prüfungsrisiko (*audit risk*, AR) beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass ein unzutreffendes Prüfungsurteil abgegeben wird.³⁴ Es ergibt sich aus dem Produkt der Teilrisiken inhärentes Risiko (*inherent risk*, IR) und Kontrollrisiko (*control risk*, CR), die zusammen das Fehlerrisiko (FR) darstellen, sowie dem

³¹ Eine Ursache für diese Abweichung dürfte im Alter des *IDW PS 200* liegen, der im Jahr 2000 veröffentlicht und seitdem nicht überarbeitet wurde.

³² Zu Entscheidungen mit Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Abschlussprüferrecht vgl. *Reimann* (2009), S. 251 ff. (S. 264 f. und S. 281 f. allgemein zum Wesentlichkeitsgrundsatz).

³³ Zum Prüfungsrisikomodell vgl. z.B. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Rz. 6; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 208-212.

³⁴ Vgl. z.B. *Schmidt* (2014), BeBiKo, § 317, Rz. 108. Vgl. zum zulässigen Prüfungsrisiko bzw. zu dessen inverser Größe, der Prüfungssicherheit, die empirische Untersuchung des *IFAC* (2002), S. 96, die eine durchschnittliche Prüfungssicherheit von 88% angibt. In der Literatur wird regelmäßig ein Wert von 95% genannt, vgl. *Adams* (1989), S. 102; *Charles* (1990), S. 98; *CICA* (1992), S. 93; *Stibi* (1995), S. 186; *Ruhnke* (2002a), S. 696; *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 32; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 210. Aufgrund der mangelnden Operationalisierbarkeit der Zahlenangaben wird z.T. ganz auf eine Quantifizierung verzichtet, z.B. bei *Leffson* (1988), S. 8; *Schmidt* (2004), S. 198 f. In Theorie und Praxis wird in diesem Zusammenhang zutreffend ausschließlich auf das Risiko abgestellt, dass der Abschlussprüfer die Rechnungslegung zu Unrecht als ordnungsgemäß beurteilt (sog. β -Fehler), da der umgekehrte Fall der fälschlichen Ablehnung eines korrekten Abschluss aufgrund der Kontrollfunktion durch den Bilanzierenden korrigiert werden würde, vgl. erstmals *AICPA* (1984), SAS 47, Rz. 2: „*Audit risk is the risk that the auditor may unknowingly fail to appropriately modify his opinion on financial statements that are materially misstated.*“

Entdeckungsrisiko (*detection risk*, DR)³⁵, d.h. $AR = (IR \times CR) \times DR$. Damit ist die Höhe des Prüfungsrisikos AR bei Annahme eines vom Abschlussprüfer (kurzfristig) nicht beeinflussbaren, konstanten Fehlerrisikos $FR = IR \times CR$ unmittelbar vom Entdeckungsrisiko DR abhängig, also der Wahrscheinlichkeit, mit der ein durch das Fehlerrisiko beschriebener wesentlicher (Gesamt-)Fehler durch den Abschlussprüfer nicht aufgedeckt wird. Das Entdeckungs- und folglich auch das Prüfungsrisiko verhalten sich invers zur Wesentlichkeitsgrenze.³⁶ Wird z.B. eine Wesentlichkeitsgrenze von null gewählt, betragen Entdeckungs- und Prüfungsrisiko jeweils 100%, da davon auszugehen ist, dass in dem komplexen Prüfungsobjekt einer externen Rechnungslegung zwangsläufig zumindest kleine Fehler enthalten sind, die aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung nicht entdeckt werden. Mit steigender Wesentlichkeitsgrenze sinken Entdeckungs- und Prüfungsrisiko dann entsprechend gegen null.³⁷

Aufgrund seiner Bedeutung im Modell des risikoorientierten Prüfungsansatzes findet sich der Wesentlichkeitsgrundsatz in der praktischen Berufsarbeit in allen Phasen des Prüfungsprozesses wieder:³⁸ Zunächst hat der Prüfer im Rahmen der Prüfungsplanung eine vorläufige Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze vorzunehmen, um das Fehlerrisiko FR bestimmen zu können.³⁹ Über das (geschätzte) Fehlerrisiko beeinflusst die gewählte Wesentlichkeitsgrenze die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen im Rahmen der eigentlichen Prüfungsdurchführung.⁴⁰ Schließlich hat der Prüfer bei der Kommunizierung des Prüfungsergebnisses anhand von Wesentlichkeitsbeurteilungen über die Ausprägung des Bestätigungsvermerks und den Inhalt des Prüfungsberichts zu entscheiden.⁴¹

³⁵ Präziser müsste es *Nichtentdeckungsrisiko* heißen, da das Risiko ausgedrückt wird, dass ein wesentlicher Rechnungslegungsfehler vom Abschlussprüfer *nicht* entdeckt wird; vgl. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Rz. 6.

³⁶ Vgl. *IFAC* (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 10; *IFAC* (2009), ISA 200 (n.F.), Rz. A42; *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 14; *IDW* (2012), PS 261 n.F., Rz. 9.

³⁷ Vgl. *Wolz* (2003), S. 86 f. Die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze als Bestandteil der Definitionen der Teilrisiken IR, CR und DR beeinflusst alle Teilrisiken des Prüfungsrisikos; vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 218.

³⁸ Vgl. *Bernstein* (1967), AR, S. 89; *Diehl* (1993), DStR, S. 1117 f.; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 217; *Quick* (2005a), S. 526.

³⁹ Vgl. *IDW* (2010), PS 240, Rz. 17 (3. Aufzählungspunkt: „*Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen*“). Das *IDW* spricht hier von „*Prüfungsgebieten*“, welche eine Analyseebene unterhalb der Abschlussebene, aber oberhalb der Prüffelder zur Festlegung der Prüfungsstrategie darstellen. Die Prüfungsgebiete werden anschließend im Rahmen des detaillierteren Prüfungsprogramms ggf. in kleinere, einheitlich zu prüfende Prüffelder unterteilt; vgl. *IDW* (2010), PS 240, Rz. 14, 19.

⁴⁰ Vgl. *IDW* (2010), PS 240; Rz. 20 (1. Aufzählungspunkt: „*Sachliche Planung*“). Allgemein: *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 10.

⁴¹ Vgl. *IDW* (2005/2012), PS 450, Rz. 42; *IDW* (2005/2012), PS 400, Rz. 47.

Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle in der oft kritisch gesehenen öffentlichen Wahrnehmung der Abschlussprüfertätigkeit. Dabei geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der Erwartung der Öffentlichkeit (bzw. der Medien), dass ein mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Abschluss gänzlich frei von Fehlern sein müsse, und den Restriktionen, die sich aus dem gesetzlich verankerten Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung ergeben. Die Diskussion um diese sog. Erwartungslücke (*expectation gap*) hat seit den Bilanzskandalen zu Beginn des 21. Jahrhunderts⁴² und der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 zu einer wachsenden Kritik an der bisherigen Praxis der Abschlussprüfung geführt.⁴³ Als Reaktion hierauf versucht der Berufsstand seitdem verstärkt, die Erwartungslücke von beiden Seiten zu verringern, indem einerseits der begrenzte gesetzliche Auftrag hervorgehoben wird⁴⁴ und andererseits die Qualität der Prüfungsdienstleistung verbessert werden soll.⁴⁵ Bei beiden Anknüpfungspunkten ist der Wesentlichkeitsgrundsatz von Bedeutung, da er zum einen die notwendige Konsequenz einer wirtschaftlich vertretbaren Abschlussprüfung ist und zum anderen eine Konzentration der zur Verfügung stehenden Prüfungskapazität auf wesentliche Sachverhalte (und darin liegende mögliche wesentliche Fehler) erfolgt. Andererseits besteht durch die Unbestimmtheit des Wesentlichkeitsbegriffs die Gefahr seines Missbrauchs, da Abschlussersteller und Abschlussprüfer den festgestellten (Gesamt-)Fehler im Zweifel eher als unwesentlich denn als wesentlich ansehen können.⁴⁶

⁴² International z.B. Enron 2002, Worldcom 2003, Parmalat 2004, AIG 2005; national z.B. Flowtex 2000, Comroad 2002, Bankgesellschaft Berlin 2002. Vgl. allg. zur Thematik der Bilanzskandale *Peemöller/Hoffmann* (2005); Interview mit PwC-Vorstandssprecher *Norbert Winkeljohann* am 5.5.2012 in der Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/wirtschaftspruefer-fordert-schaerfere-checks-der-geschaeftsmodelle/6619558.html> (abgerufen: 24.1.2013).

⁴³ Vgl. beispielsweise *Handelsblatt-Online* v. 17.4.2002: <http://www.handelsblatt.com/archiv/bilanz-skandale-treffen-die-branche-wirtschaftspruefer-im-kreuzfeuer-der-kritik/2158466.html> (abgerufen: 31.5.2014); *Zeit-Online* v. 20.10.2008: <http://www.zeit.de/online/2008/43/wirtschaftspruefer-finanzkrise> (abgerufen: 31.5.2014).

⁴⁴ So richtet sich z.B. der *IDW PS 250* zur Wesentlichkeit ausdrücklich auch an die Öffentlichkeit, vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 1.

⁴⁵ Beispielsweise die Einführung einer gegenseitigen externen Qualitätskontrolle („*Peer Review*“) gem. § 57a WPO ab 2002/2005 sowie die gemeinsame Stellungnahme der WPK und IDW zu Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006).

⁴⁶ Vgl. die Klagen des damaligen SEC Chairman *Arthur Levitt* in einer Rede am 29.9.1998 vor dem Center for Law and Business der New York University, *Levitt* (1998), DB, S. 2546.

1.2 Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Prüfungsliteratur

Gemessen an seiner hohen Bedeutung sowohl für das Modell des risikoorientierten Prüfungsansatzes als auch für die praktische Durchführung von Abschlussprüfungen setzen sich Wissenschaft und Standardsetter vergleichsweise wenig mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz auseinander.⁴⁷ Zwar wurde dem Wesentlichkeitsgrundsatz international mit ISA 320 der *IFAC* und seinem deutschen Pendant PS 250 des *IDW* schon seit längerem ein separater Prüfungsstandard gewidmet, doch waren beide Standards bis 2009 mit einem Umfang von 17 bzw. 25 Absätzen vergleichsweise kurz gehalten. Inhaltlich beschränken sie sich weitgehend auf die Nennung zweier zugleich bedeutender wie selbstverständlicher Aspekte.⁴⁸

- (1) die Unterscheidung in quantitative und qualitative Fehler (*size or nature/Größenordnung oder Bedeutung*);⁴⁹
- (2) die Möglichkeit des kumulativen Zusammenwirkens mehrerer unwesentlicher Fehler zu einem insgesamt wesentlichen Fehler (*aggregate*).⁵⁰

Dabei ist den Standardsettern – nicht zuletzt aufgrund der erwähnten Bilanzskandale – die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung zweifellos bewusst. Dies zeigt beispielsweise die im Rahmen des im März 2009 abgeschlossenen *Clarity Projects* vorgenommene Überarbeitung des ISA 320 (n.F.), der sich zukünftig auf Aspekte der Wesentlichkeit im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt und deswegen den Titel „*Materiality in Planning and Performing an Audit*“ erhalten hat.⁵¹ Der wichtige Teilbereich der Fehleraggregation und -beurteilung wurde einem neuen Standard zugewiesen, dem ISA 450 „*Evaluation of Misstatements Identified during the Audit*“.⁵² Einschließlich der jeweils am Ende eines Standards angesiedelten Anwendungshinweise („*Application and Other Explanatory Material*“) umfasst der aktuelle ISA 320 (n.F.) nunmehr 27 Absätze, während ISA 450 aus 40 Absätzen besteht.⁵³ Im Vergleich zum Umfang

⁴⁷ Vgl. *Diehl* (1993), DStR, S. 1117; *Jung* (1997), S. 10.

⁴⁸ Vgl. *IDW* (2003), PS 250, Rz. 7 u. 10; *IFAC* ISA 320, Rz. 5 f.

⁴⁹ Vgl. unten Abschn. 3.1.2 *Fehlerkategorisierung*, S. 110.

⁵⁰ Vgl. unten Abschn. 4.2 *Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit*, S. 181.

⁵¹ Vgl. *IFAC* (2009), S. 322-330.

⁵² Vgl. *IFAC* (2009), S. 379-390. Damit wird die Aufteilung der beiden o.g. Aspekte der Fehlerarten und der Fehleraggregation systematisch in Aufbau des ISAs übernommen.

⁵³ Die Entwürfe umfassten noch 28 Absätze (*IFAC* ED ISA 320) bzw. 45 Absätze (*IFAC* ED ISA 450).

des bisherigen ISA 320 (a.F.) lässt dies auf eine gestiegene Sensibilität für die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes schließen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass als eine Zielvorgabe des *Clarity Projects* die Straffung und Kürzung der ISAs ausgegeben war.

Infolge dieser Aktivitäten des *IFAC* ist es auch in Deutschland beim *IDW* zu Überarbeitungen des ursprünglich 2003 veröffentlichten *IDW PS 250 „Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“*⁵⁴ gekommen. Handelte es sich bei der Fassung aus dem Jahr 2009⁵⁵ gegenüber ihrem Vorgänger lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung, hat sich dies mit der Veröffentlichung der Neufassung von Dezember 2012, die 35 Absätze umfasst, geändert. Nach dem Vorbild des *IFAC* ISA 320 wurde insbesondere der neue Maßstab der Toleranzwesentlichkeit (*performance materiality*) eingeführt. Zudem sind neue Ausführungen zu wesentlichen Fehlern im Anhang und Lagebericht hinzugekommen.⁵⁶ Diese Aktivitäten sind als Beleg für die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung speziell im deutschen Rechtskreis anzusehen, zumal sie wegen der vorgesehenen direkten Anwendung der ISAs nach § 317 Abs. 5 HGB i.d.F. BilMoG nicht zwingend zu erwarten waren.

Als Anwendungshilfen zur Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Prüfungspraxis sind auch die neuen Standards der *IFAC* und des *IDW* nur bedingt geeignet, da dem Abschlussprüfer kaum konkrete Hinweise für die praktische Handhabung gegeben werden. Hinsichtlich der entscheidenden Frage, wie der Prüfer die Wesentlichkeitsgrenze zu bestimmen hat, finden sich weiterhin nur sehr allgemeine Ausführungen. In *IDW PS 250 n.F.* heißt es:

„Die Wesentlichkeit ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Abschlussprüfer im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. (...) Allgemeingültige Bezugsgrößen und Prozentsätze können nicht vorgegeben werden.“⁵⁷

⁵⁴ Vgl. *IDW* (2003), PS 250, IDW-FN, S. 441 ff.

⁵⁵ Vgl. *IDW* (2010), PS 250 (revised), IDW-FN, S. 423 ff.

⁵⁶ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 11, 15, 27-29, vgl. unten Abschn. 2.3.2.2.1 *Berufsständische Organisationen - insbesondere IDW*, S. 86.

⁵⁷ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 12. Der bis Mitte Dezember 2009 gültige *IFAC* ISA 320 a.F. (Rz. 4) ist diesbezüglich noch kürzer gefasst: „*The assessment of what is material is a matter of professional judgment.*“ Im weiteren Verlauf (Rz. 9) wird jedoch auch hier das Verständnis des Prüfers über das Unternehmen und dessen Geschäftsumfeld erwähnt. Im aktuellen ISA 320 aus 2009 wird dagegen die Adressatenorientierung bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hervorgehoben, vgl. *IFAC* (2009), ISA 320, Rz. 4: „*The auditor’s determination of materiality is a matter of professional judgment, and is affected by the auditor’s perception of the financial information needs of users of the financial statements.*“ Vgl. unten Abschn. 2.3.1.1 *International Standards on Auditing*, S. 71.

Eine Durchsicht der deutschsprachigen Fachliteratur zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung ergibt ein uneinheitliches Bild. In Monographien zu allgemeinen Themen des Prüfungswesens bleibt der Wesentlichkeitsgrundsatz teilweise unerwähnt.⁵⁸ Der andere Teil beschränkt sich zumeist auf die Wiedergabe der allgemeinen Ausführungen in *IFAC ISA 320/450* bzw. im *IDW PS 250*.⁵⁹ Ähnliches gilt für enzyklopädische Werke sowohl der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre⁶⁰ als auch aus dem Bereich Rechnungslegung und Revisionswesen⁶¹ sowie für Kommentierungen zum Handelsbilanzrecht.⁶² Meist sehr knapp gehalten sind auch die Darstellungen in älteren Lehrbüchern.⁶³ Jüngere Lehrbücher widmen dem Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch eine größere Aufmerksamkeit.⁶⁴

Einige Untersuchungen haben explizit den Wesentlichkeitsgrundsatz zum Gegenstand. So behandelt *Würtele* (1989) dem Titel zufolge die „*Operationalisierung des Grundsatzes der Materiality bei Abschlussprüfungen*“. *Würtele* geht ausschließlich auf einen quantitativen Wesentlichkeitsbegriff ein, der sich bevorzugt am Periodenerfolg zu orientieren habe. *Jung* (1997) dagegen versucht, mittels eines agency-theoretischen Ansatzes die ökonomischen Auswirkungen unterschiedlicher Wesentlichkeitsgrenzen auf die beteiligten Akteure abzuleiten, welche in seinem Modell Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter sowie Manager sind. Dabei stellt er fest, dass die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze abhängig ist von deren i.d.R. konfligierenden Interessen und Verhaltensweisen (ehrlich/unehrlich). *Jung* schlussfolgert

⁵⁸ Z.B. *Ruhnke* (2000); *Marten* (1999). Ausnahmen z.B. *Schade* (1982), S. 72 f., 111 f.; *Sperl* (1978), S. 43-67; *Quick* (1996), S. 200-227.

⁵⁹ Z.B. *ADS* (2000), § 317 HGB, Rz. 141-144; *Schmidt/Almeling* (2014), BeBiKo, § 317 HGB, Rz. 12; *Orth/Eisenhardt* (2009), BeckHdR, B 600, Rz. 121-125; am ausführlichsten: *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 92-98.

⁶⁰ *Gabler* Wirtschaftslexikon (2014), 18. Aufl., Stichwort „Materiality“ (in Bezug auf die Rechnungslegung).

⁶¹ *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki* (Hg.) (2002), HWRP; *Marten/Quick/Ruhnke* (Hg.) (2006), Lexikon der Abschlussprüfung; *Freidank* (Hg.) (2007), Vahlens Auditing-Lexikon. Im ansonsten ausgesprochen ausführlichen HWRP (2002) wird das Stichwort Wesentlichkeit/Materiality nicht bearbeitet, sondern ist lediglich im Zusammenhang mit den Artikeln zu „*Accounting Estimates*“, „*Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung*“ und „*Konzernabschlussprüfung*“ erwähnt, ohne dass hierauf genauer eingegangen wird.

⁶² Vgl. *Wittmann/Schuster* (2010), HBB, § 317 HGB, Rz. 24; *Henselmann/Kaya* (2010), HBB, § 322, Rz. 50; *Baetge/Stellbrink/Janko* (2011), HdR-JA, § 317, Rz. 7; *Marten/Köhler/Neubeck* (2012), Bilanzrecht, § 317, Rz. 64-65.2; *Hell/Küster* (2010), HdR-JA, § 322, Rz. 10; *Hopt/Merkt* (2014), *Baumbach/Hopt*, § 317 HGB, Rz. 3; *Ebke* (2013), MünchKomm. HGB, § 317 HGB, Rz. 67-69; *Bormann* (2013), MünchKomm. Bilanzrecht, § 317 HGB, Rz. 34.

⁶³ Z.B. *Wysocki* (1988); *Leffson* (1988), *Selchert* (1996) S. 102, 159; *Buchner* (1997). Umfangreicher *Lück* (1993).

⁶⁴ Z.B. *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), insb. S. 217-227; *Graumann* (2012), insb. S. 210-2012; *Wüstemann* (2012), *Krommes* (2015), insb. S. 809-820. Eine Besonderheit ist das Lehrbuch zur externen Rechnungslegung von *Wagenhofer/Ewert* (2015), das die Informationsökonomik in den Mittelpunkt stellt und aus diesem Grund auf S. 407-458 einen recht umfangreichen Abschnitt zur Funktion des Abschlussprüfers enthält. Dass sich hier kein Hinweis auf den Wesentlichkeitsgrundsatz und seine Konkretisierung findet, zeigt, dass das Problem des Fehler- bzw. Wesentlichkeitsmaßstabs in der Informationsökonomik ausgeblendet wird.

hieraus, dass nur ein „*diktatorisch-benevolenter Ansatz*“ einen sinnvollen Interessenausgleich ermöglicht. *Wolz* (2003) untersucht den Zusammenhang zwischen risikoorientiertem Prüfungsansatz und Wesentlichkeit, wobei er u.a. versucht, mittels mathematisch-statistischer Verfahren aus der Wesentlichkeitsgrenze den Umfang der Einzelfallprüfungshandlungen zu bestimmen. Die nach gegenwärtigem Stand aktuellste Arbeit stammt von *Mekat* (2009), der den Wesentlichkeitsgrundsatz in den Rechnungslegungs- und Prüfungsnormen aus juristischer Sicht beschreibt.

Intensiver als das deutsche hat sich das anglo-amerikanische Prüfungswesen mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz auseinandergesetzt. Die Ursache hierfür dürfte im traditionell größeren Stellenwert des *Materiality*-Grundsatzes in den dortigen Rechnungslegungssystemen mit der Betonung des *true and fair view principle* liegen.⁶⁵ Zwar ist auch hier bis in die 1940er Jahre hinein ein relativ geringes Interesse an der wissenschaftlichen Bearbeitung des Grundsatzes der Wesentlichkeit festzustellen,⁶⁶ doch haben die heuristischen Arbeiten aus den 1950er und 1960er Jahren⁶⁷ zu einer bemerkenswerten Intensivierung der Forschung in den 1970er und 1980er Jahren geführt. Gefördert durch die US-Standardsetter wurde eine Reihe von Arbeiten mit dem Ziel angestoßen, den Grundsatz der Wesentlichkeit durch theoretische und empirische Erhebungen zu konkretisieren und zu operationalisieren.⁶⁸ Die – gemessen am Aufwand – vergleichsweise bescheidenen Ergebnisse⁶⁹ haben seitdem jedoch zu einem Nachlassen des Interesses an der *Materiality* geführt. Die Bilanzskandale um die Jahrtausendwende in den USA, bei denen der Wesentlichkeitsgrundsatz teilweise missbraucht wurde,⁷⁰ sowie der Sarbanes-Oxley-Act im Jahr 2002 führten nur bedingt zu einer Wiederbelebung des Interesses am Wesentlichkeitsgrundsatz ohne nennenswerte neue Erkenntnisse.⁷¹

⁶⁵ Der Begriff der *materiality* bzw. Wesentlichkeit in Bezug auf Rechnungslegungsinformationen wurde erstmals Ende des 19. Jahrhunderts von britischen Gerichten eingeführt, vgl. *Holmes* (1972), JoA, S. 46.

⁶⁶ Vgl. *Reininga* (1968), JoA, S. 31 f

⁶⁷ Beispielsweise *Hicks* (1958); *Hicks* (1964), JoAR, S. 158-171; *Hopcroft* (1964), JoAR, S. 158-171; *Bernstein* (1967), AR, S. 86-95.

⁶⁸ Z.B. *CICA* (1977); *FASB* (1975); *Dyer* (1975); *Frishkoff* (1977), JoAR, S. 116-129; *King* (1988).

⁶⁹ Als lesenswerte Zusammenfassung für diese Forschungsperiode kann gelten: *Leslie* (1985). Vgl. unten Abschn. 2.1.1 *Logisch-deduktive Ansätze*, S. 26.

⁷⁰ Vgl. *Levitt* (1998), DB, S. 2546.

⁷¹ Z.B. *Brady Vorhies, James: The new importance of materiality*, in: JoA (Online), May 2005: <http://www.journalofaccountancy.com/Issues/2005/May/TheNewImportanceOfMateriality.htm> (abgerufen: 30.5.2014); *Gist, Willie E. / Shastri, Trimbak: Revisiting materiality*, in: CPA-Journal (Online), November 2003: <http://www.nysscpa.org/cpajournal/2003/1103/dept/d116003.htm> (abgerufen: 30.5.2014). Dabei ging es mehr um die Betonung eines vernünftigen Umgangs mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz als um neue Vorschläge zu dessen Konkre-

1.3 Ziel der Arbeit

1.3.1 Ziel und Aufbau der Arbeit

Trotz der kaum zu unterschätzenden Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Abschlussprüfung und zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen hierzu ist es bislang weder in Deutschland noch im Ausland zur Normierung eines operablen Wesentlichkeitsmaßstabs bzw. von Wesentlichkeitsgrenzen gekommen. Dies führt zu der Ausgangshypothese der vorliegenden Untersuchung: *Die Zielsetzung einer hinreichenden Konkretisierung des bei Abschlussprüfungen anzuwendenden Wesentlichkeitsmaßstabs wurde durch die bisherige Prüfungsforschung nicht erreicht,⁷² weil die Bestimmung einer objektiven⁷³ Wesentlichkeitsgrenze letztlich nicht möglich ist. Das Wesentlichkeitsurteil unterliegt insofern unvermeidlich einem subjektiven pflichtgemäßen Ermessen (professional judgment) des Abschlussprüfers.* Dieser Thematik wird im zweiten Abschnitt der Arbeit anhand der Vorstellung und Auswertung der bisherigen Forschungsergebnisse nachgegangen.

Andererseits besteht für die Prüfungspraxis zweifellos ein Bedarf an hinreichend konkreten und praktikablen Ansätzen zur Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.⁷⁴ Daher wird im vierten Abschnitt der Arbeit im Anschluss an eine Analyse der Problemfelder bei der Feststellung des Gesamtfehlers und seiner Wesentlichkeitsbeurteilung ein Vorschlag für die Umsetzung des pflichtgemäßen Ermessens vorgestellt. Der Ansatz ist, ein (Wesentlichkeits-) Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht nur einmalig für den festgestellten Gesamtfehler vorzunehmen, sondern ebenso auf verschiedenen Aggregationsstufen darunter. Ist nach Auffassung des Abschlussprüfers ein negatives Wesentlichkeitsurteil bereits auf einer unteren Aggregationsstufe gegeben, wird dieses Urteil durch die Fehler, die auf den

tisierung bzw. praktischer Anwendung. Inhaltlich ist es bei Bekanntem geblieben – die Betonung der 5%-Grenze als Faustregel und Ausgangspunkt für quantitativ-ergebniswirksame Fehler, die Notwendigkeit der Berücksichtigung qualitativer Aspekte von Fehlern sowie von in der Stichprobenprüfung nicht entdeckter, aber wahrscheinlicher Fehler bei der Bestimmung des Gesamtfehlers der Rechnungslegung.

⁷² Diese skeptische Einschätzung betrifft praktisch den Erkenntnisfortschritt in der gesamten Prüfungstheorie; vgl. *Ruhnke* (2000), S. 231.

⁷³ Ein Prüfungs- bzw. Wesentlichkeitsurteil ist dann objektiv, wenn es unabhängig von der Person des Prüfers ist. Unterschiedliche Abschlussprüfer müssten bei demselben Abschluss zur Feststellung des gleichen Gesamtfehlers gelangen und hieraus das gleiche Wesentlichkeitsurteil ableiten.

⁷⁴ Vgl. *PCAOB* (2008), S. 18, das bei einer Überprüfung der acht größten US-amerikanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Jahren 2004 bis 2007 kritisierte, dass teilweise zu hohe Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsgrenze angesetzt wurden und eine Fehleraggregation unter Berücksichtigung qualitativer Fehler nicht erfolgte.

weiteren Aggregationsstufen hinzukommen, bekräftigt. Die in dieser Arbeit als unvermeidbar angesehene Subjektivität des Wesentlichkeitsurteils („pflichtgemäßes Ermessen“) erlaubt es, die Komplexität des Vorschlags in Grenzen zu halten, was eine Anwendung in der Praxis erleichtert.

Grundlage für die Entwicklung eines Vorschlags zur Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Prüfungspraxis ist eine systematische Analyse der möglichen Fehlerarten, die in der Rechnungslegung auftreten können und deren konkrete Ausprägungen nach Art und Ausmaß in der jeweiligen Abschlussprüfung auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilen sind. Dies erfolgt im dritten Abschnitt der Arbeit. Hier wird – *IFAC* ISA 320 bzw. *IDW* PS 250 folgend – insbesondere zwischen quantitativen und qualitativen Fehlern unterschieden. Allerdings stellt diese Dichotomie eine starke Vereinfachung der Realität dar, welche weitergehende Differenzierungen für die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes erforderlich macht. In diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Fehlerarten, ihrem „Gewicht“, angestellt, die dem Abschlussprüfer als Orientierungshilfe dienen können, wenn er in einer konkreten Prüfung die festgestellten Fehler nach Art und Ausmaß nach pflichtgemäßem Ermessen insgesamt auf ihre Wesentlichkeit beurteilen muss.

Angesichts der hohen Subjektivität des Wesentlichkeitsurteils über den festgestellten Gesamtfehler ist dem Prüfer zu empfehlen, sein jeweiliges Wesentlichkeitsurteil einer Abschlussprüfung empirisch zu plausibilisieren. Eine valide Datenbasis hierfür stellen in Deutschland die sog. Fehlerbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, der Internetplattform des Bundesanzeigers, dar. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen kapitalmarktorientierter Unternehmen und Konzerne, bei denen die Enforcementinstitutionen DPR und BaFin i.R. einer Überprüfung gem. § 342b HGB zu dem Urteil eines wesentlichen (Gesamt-)Fehlers in der Rechnungslegung gelangt sind. Dem für diese Wesentlichkeitsurteile von der DPR und BaFin zugrunde gelegten Wesentlichkeitsmaßstab, der grundsätzlich dem der Abschlussprüfung entspricht, wird im fünften Abschnitt der Arbeit nachgegangen.

Im sechsten Abschnitt der Arbeit werden die Konsequenzen der erarbeiteten Ergebnisse in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben für Abschlussprüfungen untersucht. Dabei ist zwischen dem Prozess zur Gewinnung des Wesentlichkeitsurteils i.R.d. Prüfungsdurchführung (§ 317 Abs. 1 S. 3 HGB) und der Berichterstattung über die Prüfung mittels Prüfungsbericht (§ 321 HGB) und Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) zu differenzieren. Es ist zu klären, inwieweit

hierbei unterschiedliche Wesentlichkeitsmaßstäbe in Bezug auf die festgestellten Rechnungslegungsfehler anzulegen und welche Interdependenzen ggf. zu beachten sind. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach Sinn und Zweck eines weiteren Wesentlichkeitsmaßstabs auf Ebene der Prüffelder⁷⁵ (sog. Materiality-Allokation).

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse im siebten Abschnitt.

Die Rolle der Wesentlichkeit im Prüfungsrisikomodell soll in dieser Arbeit ebenso wenig untersucht werden⁷⁶ wie die Thematik der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen⁷⁷ (einschließlich der Frage nach dem Stichprobenumfang bei Einzelfallprüfungen zur Gewährleistung einer effektiven und effizienten Prüfung⁷⁸). Ebenfalls nicht diskutiert wird die Frage, inwiefern der Abschlussprüfer selbst die Ursache für eine fehlerhafte Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes sein kann.⁷⁹ In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass der Fehler des Prüfers grundsätzlich nur darin liegen kann, nicht alle Fehler festzustellen, die für die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes von Relevanz sind, und dadurch fälschlicherweise ein uneingeschränktes Testat zu erteilen (sog. β -Fehler⁸⁰).

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich beispielhaft auf die Prüfung der HGB-Rechnungslegung in Deutschland gem. § 316 Abs. 1 HGB – also auf den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss und den Lagebericht. Der Grund liegt darin, dass der HGB-Jahresabschluss in Deutschland auf absehbare Zeit die am

⁷⁵ Prüffelder werden in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an *IDW* (2010), PS 240, Rz. 18, definiert als Teilbereiche eines Abschlusses, in denen die aggregiert abgebildeten gleichartigen Geschäftsvorfälle oder Ereignisse ein vergleichbares Fehlerrisiko aufweisen, so dass für diesen Abschlussteil eine einheitliche Prüfungsstrategie möglich ist. Dies deckt sich i.d.R. mit den jeweiligen Bilanzposten einschließlich der zugehörigen GuV-Positionen. Vgl. *Hörmberg* (2002), HWRP, Sp. 1856.

⁷⁶ Vgl. hierzu z.B. *Wiedmann* (1993), WPg, S. 13-25; *Stibi* (1995).

⁷⁷ Vgl. hierzu z.B. *IDW* (2012), WPH I, Abschn. R; *Graumann* (2012); *Selchert* (1996), *Buchner* (1997). Für spezielle Prüffelder s. auch die Literaturhinweise in Abschn. 3 *Fehler als Verzerrungen entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen und Handhabung in der Abschlussprüfung*, S. 108 ff. Empirische Untersuchungen über Indikatoren für spezifische Fehlerrisiken werden z.B. vorgestellt bei *Ruhnke* (2000), S. 371-377.

⁷⁸ Vgl. hierzu z.B. *Wolz* (2003), S. 33-173.

⁷⁹ Vgl. hierzu z.B. *Ruhnke* (2000), S. 371, 373 f. *St.Pierre/Anderson* (1984), S. 243-263. Diese Thematik betrifft auch den Aspekt, dass der Abschlussprüfer selbst wirtschaftlicher Akteur ist, der ggf. bei Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auch von eigenen Opportunitätsüberlegungen beeinflusst ist. Zur principal-agent-Situation der Abschlussprüfung vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2015), S. 421-431. Allgemein zur Anwendung der agency-Theorie auf Fragen der externen Rechnungslegung vgl. *Ewert* (1986).

⁸⁰ Zum β -Fehler vgl. oben Fn. 34.

häufigsten aufgestellte und geprüfte Rechnungslegung bleiben dürfte.⁸¹ Die Besonderheiten der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen i.S.d. § 264d HGB,⁸² von Konzern- und IFRS-Abschlüssen oder spezieller Branchen (z.B. Finanzinstitute) finden keine Berücksichtigung. Gleichwohl können die in dieser Untersuchung am Beispiel des HGB-Jahresabschlusses (und Lagebericht) entwickelten Erkenntnisse zum Wesentlichkeitsgrundsatz grundsätzlich auch in diesen Fällen herangezogen werden, da Zielsetzung und Vorgehensweise von Abschlussprüfungen unabhängig vom Rechnungslegungssystem und Prüfungsgegenstand sind. Dies gilt auch, falls zukünftig gem. § 317 Abs. 5 HGB die ISAs in Deutschland verpflichtend angewendet werden sollten, nachdem sie ein EU-Endorsement-Verfahren ähnlich den (EU-)IFRS durchlaufen haben.⁸³

Gemäß der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Ausgangshypothese, dass im Zusammenhang mit der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung eine wissenschaftlich-objektive Lösung nicht möglich ist, wird mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung kein Anspruch auf Vollständigkeit und widerspruchsfreie Akzeptanz erhoben. Sie verstehen sich als Diskussionsbeitrag zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Prüfungspraxis. Dabei wird versucht, unter den Nebenbedingungen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität zu einem Ausgleich zwischen einer naturwissenschaftlich-objektiven (Wunsch-)Lösung einerseits und einem faktisch willkürlich-subjektiven Vorgehen in der Prüfungspraxis andererseits zu gelangen.

⁸¹ Die Ablehnung des IFRS-SME-Projektes, die Modernisierung des HGB durch das BilMoG sowie die weiterhin bestehende Verknüpfung des HGB-Abschlusses mit dem Gesellschafts- und Steuerrecht deuten hierauf hin.

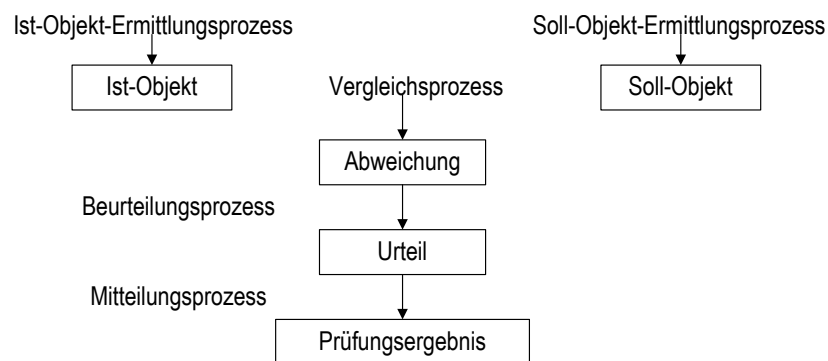
⁸² Insbesondere die Prüfung der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalspiegels nach § 317 Abs. 1 S.1 Hs. 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB sowie des Risikofrüherkennungssystems i.S.d. § 91 Abs. 2 AktG nach § 317 Abs. 3 HGB.

⁸³ Hier sind – trotz einer positiven Kosten-Nutzen-Studie aus dem Jahr 2009 (vgl. Köhler (2009), S. 174 f.) – seit dem Jahr 2010 keine Fortschritte zu verzeichnen; vgl. http://ec.europa.eu/finance/auditing/isa/index_de.htm (abgerufen: 1.8.2015). Zur Internationalisierung der Prüfungsnormen vgl. Orth/Eisenhardt (2009), BeckHdR, B 600, Rz. 74-83.

1.3.2 Methodischer Ansatz

Nach dem Verständnis der anwendungsorientierten Prüfungslehre sind Prüfungen ein „Prozess zur Gewinnung eines vertrauenswürdigen Urteils über gegebene wirtschaftliche Sachverhalte“⁸⁴. Innerhalb einer Reihe unterschiedlicher konzeptioneller Beschreibungs- und Erklärungsversuche des Prüfungsprozesses dominiert der maßgeblich von *Loitlsberger* und *Wysocki* entwickelte messtheoretische Ansatz.⁸⁵ Der Prüfungsprozess wird als Soll-Ist-Vergleich verstanden,⁸⁶ bei dem ein unabhängiger Prüfer den Ist-Zustand der bilanziellen Behandlung eines Sachverhalts mit dem (seiner Auffassung nach) korrekten Soll-Zustand vergleicht, etwaige Abweichungen beurteilt und das Prüfungsergebnis kommuniziert (Abb. 1).⁸⁷

Abb. 1: Prozessfolge bei Prüfungen nach dem messtheoretischen Ansatz



Quelle: Wysocki (1988), S. 122.

Der messtheoretische Ansatz blendet Fehler des Abschlussprüfers (z.B. die fehlerhafte Bestimmung des Soll-Objekts, eine fehlerhafte Erfassung des Ist-Objekts, Fehler bei der Ermittlung der Abweichung oder Fehler bei der Ableitung des Prüfungsurteils) aus. Dies ist unbeachtlich für den Zweck der vorliegenden Arbeit, in der Vorschläge zur Feststellung des Gesamtfehlers und der Beurteilung seiner Wesentlichkeit entwickelt werden sollen.

⁸⁴ *Leffson* (1988), S. 13.

⁸⁵ Vgl. *Richter* (2002), S. 19 ff.

⁸⁶ Vgl. *Loitlsberger* (1953), S. 25; *Wysocki* (1978); *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1886-1899. Vgl. zu weiteren prüfungstheoretischen Ansätzen, die sich nicht zwingend gegenseitig ausschließen (jeweils m.w.N.): *Baetge/Thiele* (2002), HWRP, Sp. 1899-1908 (*Prüfungstheorie, regelungstheoretischer Ansatz*); *Ewert* (2002), HWRP, Sp. 1908-1923 (*Prüfungstheorie, spieltheoretischer Ansatz*); *Lenz* (2002), HWRP, Sp. 1924-1938 (*Prüfungstheorie, verhaltensorientierter Ansatz*).

⁸⁷ Vgl. *Wysocki* (1988), S. 121 f., m.V.a. auf *Egner* (1970), *ZfbF*, S. 771-789.

Die in dieser Arbeit unterbreiteten Vorschläge⁸⁸ beruhen auf Heuristiken. Als Heuristiken können (Faust-)Regeln bzw. Strategien der Informationswahrnehmung und -verarbeitung angesehen werden, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu einem schnellen, wenn auch regelmäßig nicht optimalen Ergebnis gelangen.⁸⁹ Auf diese Weise wird einerseits dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz der Abschlussprüfung entsprochen. Andererseits kann die „Suboptimalität“ des Ergebnisses angesichts der unvermeidbaren Subjektivität bei der Festlegung des Wesentlichkeitsmaßstabs akzeptiert werden. Wie der Abschlussadressat steht auch der Prüfer bei der Feststellung des Gesamtfehlers in der Rechnungslegung und der Beurteilung seiner Wesentlichkeit vor einer Entscheidungssituation mit einer hohen Informationsmenge und -komplexität. Da der Abschlussprüfer außerdem aufgrund der eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten des Menschen mit begrenzter Rationalität handelt,⁹⁰ sind für eine zufriedenstellende Lösung seiner Aufgabe Heuristiken gleichermaßen notwendig wie ausreichend.

Die Beschäftigung mit der Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes lässt sich indes nicht auf heuristische Überlegungen zur Prüfungstechnik beschränken. Da sich die Abschlussprüfung an normativ-gesetzlichen Vorgaben auszurichten hat, ist außerdem die juristische Auslegungsmethodik der Hermeneutik hinzuzuziehen. Die Hermeneutik ist „eine das Gesetz verstehende ganzheitliche Methode, mit der die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (...) ausgelegt werden“⁹¹. Hierbei sind grundsätzlich folgende Aspekte zu berücksichtigen:⁹²

- (1) Wortlaut und Wortsinn der gesetzlichen Vorschriften;
- (2) Bedeutungszusammenhang der gesetzlichen Vorschriften (Systematik);
- (3) Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften (Genese);
- (4) Gesetzesmaterialien und Ansichten des Gesetzgebers;
- (5) objektiv-teleologische Gesichtspunkte (insb. Jahresabschlusszwecke);
- (6) Verfassungskonformität.

⁸⁸ Vgl. unten Abschn. 4.2 *Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit*, S. 181.

⁸⁹ Vgl. Goldberg/Nitzsch (1999): *Behavioral Finance*, S. 49; Definition bei Engel/Gigerenzer (2006), in: Gigerenzer/Engel (Hg.), *Heuristics and the Law*, S. 1 ff. (zit.n. Möllers/Kernchen (2011): *Information Overload am Kapitalmarkt*, ZGR, S. 11-21, hier: S. 11 (Fn. 42)).

⁹⁰ Vgl. unten Abschn. 2.1.1.1 *Informationsverarbeitungsansatz*, S. 28.

⁹¹ Baetge/Kirsch/Thiele (2014), S. 116.

⁹² Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2014), S. 116-119; Larenz/Canaris (2008), S. 133-168.

Die hermeneutische Methode der Gesetzesauslegung ähnelt der heuristischen Vorgehensweise. Beide versuchen, über intersubjektiv nachprüfbar Wertungen zu einem nachvollziehbaren Ergebnis zu gelangen. Bei unterschiedlichen Wertentscheidungen kann es daher auch bei der Gesetzesauslegung durch die hermeneutische Methode zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit zu Auslegungswidersprüchen kommen.⁹³ Jedoch führt eine transparente Anwendung der o.g. Auslegungskriterien der Hermeneutik grundsätzlich zu einem höheren Überzeugungsgrad als eine rein heuristische Vorgehensweise. Die hermeneutische Methodik findet insbesondere Anwendung im dritten und sechsten Abschnitt der Arbeit, wo die Fehlerarten als Ergebnis von Verletzungen der konkreten Rechnungslegungsnormen behandelt werden und im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit in der Berichterstattung mit den §§ 321 f. HGB relativ ausführliche gesetzliche Vorgaben vorliegen, die der Abschlussprüfer als Rechtsanwender zu befolgen hat.

Mit der Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen im elektronischen Bundesanzeiger im fünften Abschnitt enthält die Arbeit zusätzlich einen empirischen Teil. Ausgehend von einer deskriptiven Methodik wird versucht, verallgemeinernde Schlussfolgerungen zur Wesentlichkeit zu ziehen. Allerdings lässt die Form der verfügbaren Datengrundlage i.d.R. nur verbale Ausführungen zu.

Von der Verwendung eines komplexen mathematisch-theoretischen und/oder umfangreichen empirischen Instrumentariums wird abgesehen. Die Bestandsaufnahme im zweiten Abschnitt der Arbeit wird zeigen, dass die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse trotz erheblicher Bemühungen das Ziel einer Objektivierung bzw. Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes nicht erreichen konnten. Die diesbezüglichen Ergebnisse der Prüfungsforschung münden letztlich lediglich in den allgemeinen Hinweis auf das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers – mit der Folge, dass nicht nur die Bildung des Wesentlichkeitsurteils unvermeidlich auf einer subjektiven Wertung des Abschlussprüfers beruht, sondern auch der Prozess der Urteilsbildung regelmäßig unsystematisch und für Dritte kaum nachvollziehbar ist.

⁹³ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2014), S. 115.

1.4 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand

„The concept of materiality recognizes that some matters, either individually or in the aggregate, are important for fair presentation of financial statements in accordance with generally accepted accounting principles, while other matters are not important. The representation in the auditor’s standard report regarding fair presentation, in all material respects, in conformity with generally accepted accounting principles indicates the auditor’s belief that the financial statements taken as a whole are not materially misstated.“⁹⁴

Der Begriff *Wesentlichkeit* bzw. das Attribut *wesentlich* drücken allgemein aus, dass einem Teilobjekt ein solches Gewicht in Bezug auf das Gesamtobjekt zukommt, dass sich das Gesamtobjekt ohne dieses Teilobjekt so stark verändern würde, dass es eine andere Spezifität annimmt.⁹⁵ Im Zusammenhang mit Rechnungslegungsinformationen kann dieses Bezugsobjekt für die Wesentlichkeit entweder die Information selbst (statisches Bezugsobjekt)⁹⁶ oder aber die Veränderung dieser Information (dynamisches Bezugsobjekt)⁹⁷ sein. Dabei ist offensichtlich, dass die Wesentlichkeit einer Informationsveränderung bzw. ihre Verzerrung durch Fehler die Wesentlichkeit der Information selbst voraussetzt. Die durch die Rechnungslegung eines Unternehmens vermittelte Gesamtinformation über dessen wirtschaftliche Lage ist zweifellos wesentlich. Folglich geht es beim Wesentlichkeitsgrundsatz um die Frage, ab wann die Rechnungslegung eines Unternehmens durch Fehler so stark verzerrt wird, dass sich seine Gesamtaussage verändert und entsprechend bei den Rechnungslegungsadressaten zu falschen Entscheidungen führen kann.

Der Zweck des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist darin zu sehen, die Rechnungslegungsadressaten vor Schäden zu bewahren, die sie dadurch erleiden können, dass sie sich bei ihrem Handeln als Wirtschaftssubjekte auf die Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegungsinformationen verlassen, die in Wirklichkeit wesentlich fehlerhaft sind, und deswegen falsche Entscheidungen treffen. Als Wesentlichkeitsgrundsatz kann daher eine Regel verstanden werden, die entscheidungserhebliche (= wesentliche) Verzerrungen von Rechnungslegungs-

⁹⁴ PCAOB (2003), AU 312, Rz. 3.

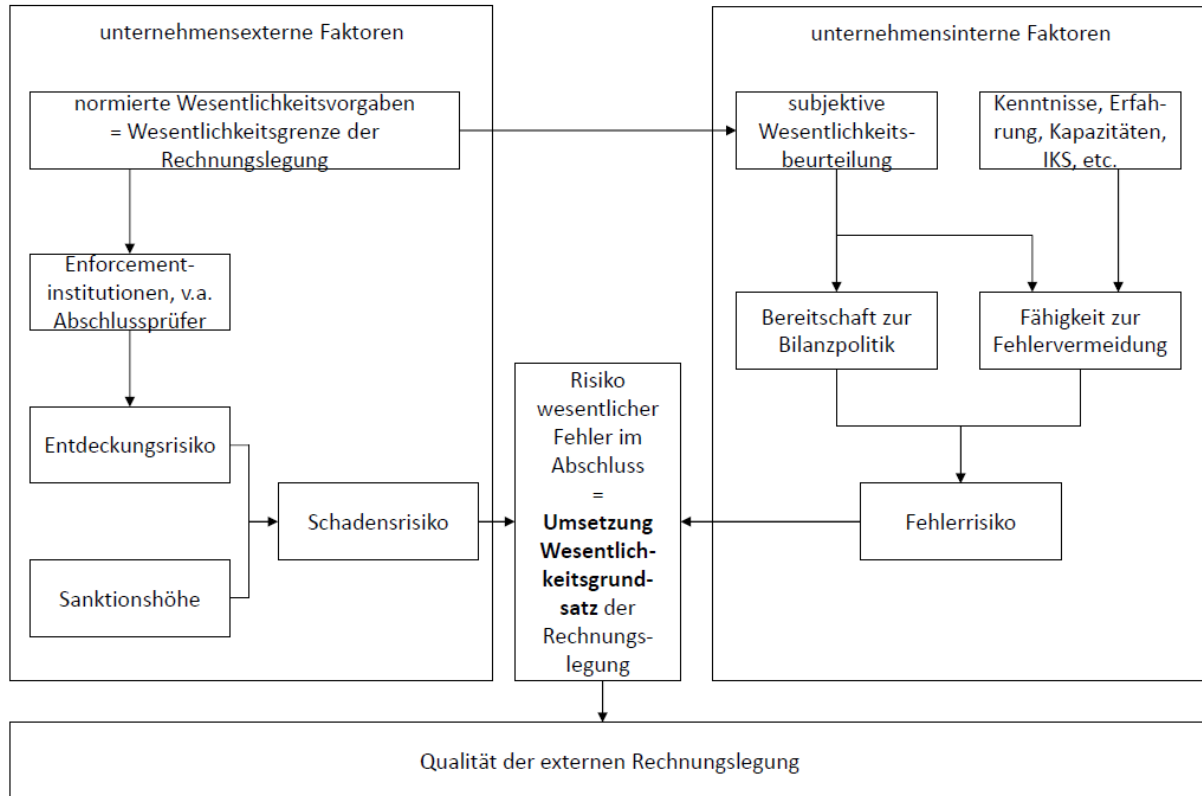
⁹⁵ Vgl. Jung (1997), S. 46ff.

⁹⁶ Z.B. bei Ball/Brown (1968), JoAR, S. 159-178; Ro (1982), S. 397-412. Diese Autoren verstehen ihre Arbeiten nicht als Beiträge zur Diskussion um die Wesentlichkeitsproblematik, sondern zur Erforschung der *Relevanz*, des *information content* oder der *decision usefulness* der Rechnungslegung, vgl. Jung (1997), S. 35.

⁹⁷ Z.B. bei Barlev (1972), S. 194-197; Rose/Beaver/Becker/Sorter (1970), JoA Suppl., S. 138-148; Krogstadt/Ettenson/Chanteau (1984), S. 54-73.

informationen verbietet und sanktioniert.⁹⁸ Die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Rechnungslegung veranschaulicht folgende Abbildung (Abb. 2):

Abb. 2: Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Rechnungslegung



Quelle: Jung (1997), S. 42 (stark modifiziert durch Verf.).

Versteht man Wesentlichkeit als Merkmal eines (Gesamt-)Fehlers in der Rechnungslegung, dann kann dieser Fehler entweder wesentlich oder unwesentlich sein. Die Trennlinie zwischen diesen beiden Ausprägungen wird durch den Fehlermaßstab der Wesentlichkeitsgrenze definiert, die sich aus extern vorgegebenen Wesentlichkeitsvorgaben ergibt. Weil diese Wesentlichkeitsnormen durch unbestimmte Rechtsbegriffe „definiert“ sind, unterliegen sie einer subjektiven Wesentlichkeitsbeurteilung – unternehmensintern durch das bilanzierende Unternehmen und unternehmensextern durch die Prüfungsinstitutionen,⁹⁹ d.h. im Regelfall durch den Abschlussprüfer (§ 316 HGB)¹⁰⁰. Die unternehmensexterne Wesentlichkeitsbeurteilung

⁹⁸ Vgl. Jung (1997), S. 32, m.w.N.

⁹⁹ Vgl. Jung (1997), S. 20f. Als Enforcement (i.w.S.) wird hier als die Summe aller unternehmensexternen Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung verstanden, sie schließt also neben den der DPR und BaFin als Enforcementinstitutionen i.e.S. auch die gesetzliche Abschlussprüfung ein.

¹⁰⁰ Zur ggf. zusätzlichen Prüfung durch die DPR und BaFin bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nach § 342b HGB, vgl. unten Abschn. 2.3.2.2.2 *Enforcementinstitutionen DPR und BaFin*, S. 100, und Abschn. 5 *Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen*, S. 209.

des Abschlussprüfers beeinflusst wiederum das Entdeckungsrisiko, welches zusammen mit der Sanktionshöhe im Fall einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung das Schadensrisiko für das Unternehmen ergibt. Auf der unternehmensinternen Seite beeinflusst die subjektive Beurteilung der Wesentlichkeitsgrenze durch das Unternehmen sowohl seine Bereitschaft zur Bilanzpolitik als auch dessen Fähigkeit zur Fehlervermeidung. Letztere wird zudem beeinflusst durch Kenntnisse der Rechnungslegungsregeln, Erfahrung in der Aufstellung von Abschlüssen (allgemein und für das konkrete Unternehmen), personelle und zeitliche Kapazitäten sowie das implementierte interne Kontrollsystem (IKS). Zusammen bedingen die (subjektive) Bereitschaft zur Bilanzpolitik und die (objektive) Fähigkeit zur Vermeidung von Rechnungslegungsfehlern das Fehlerrisiko im Jahresabschluss. (Unternehmensinternes) Fehlerrisiko und (unternehmensexternes) Schadensrisiko ergeben dann das Risiko eines wesentlichen Rechnungslegungsfehlers bzw. die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Rechnungslegung, welche wiederum die Qualität der externen Rechnungslegung determiniert.

Die Ausgangshypothese des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist, dass eine ordnungsmäßige Rechnungslegung kleinere Ungenauigkeiten tolerieren kann, solange die zur Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlichen (*wesentlichen*) Informationen enthalten (und für die Abschlussadressaten erkennbar) sind. In den USA gehört *materiality* zusammen mit den Grundsätzen *relevance*, *accrual*, *going concern*, *conservatism* und *substance over form* zu den *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP).¹⁰¹ Die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes umschrieb der Standardsetter der US-GAAP, das *Financial Accounting Standards Board (FASB)*, im Jahr 1975 wie folgt:

„The concept of materiality pervades the financial accounting as reporting process. It influences decisions regarding the collection, classification, measurement, and summarization of data concerning the results of an enterprise's economic activities.“¹⁰²

In Deutschland war zunächst nicht unumstritten, ob die Wesentlichkeit einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung (bzw. Bilanzierung) darstellt.¹⁰³ Durch die 4. und 7. EG-Richt-

¹⁰¹ Vgl. *Ossadnik* (1995), WPg, S. 33f. (mit Aufzählung und weiteren Literaturhinweisen). Ähnlich die IFRS in IAS 8.8 (Satz 2): „Die Methoden [der IFRS; d.Verf.] müssen nicht angewandt werden, wenn die Auswirkung ihrer Anwendung unwesentlich ist.“

¹⁰² *FASB* (1975), Par. 6. Der Wesentlichkeitsgrundsatz wurde anschließend im SFAC 2 als Grundsatz von genereller Bedeutung aufgenommen.

¹⁰³ Vgl. *Jung* (1997), S. 32. Beispielsweise behandeln *Leffson* (1972) und *Heinen* (1975) die Wesentlichkeit vor dem Hintergrund der Jahresabschlusserstellung, *Moxter* (1974) erwähnt den Begriff nicht. *Stachuletz* (1988), S. 211, verweist darauf, dass bereits zuvor in § 160 Abs. 1, Abs. 2, § 166 Abs. 2, § 256 Abs. 4, § 259 Abs. 2,

linie (sog. Bilanzrichtlinie und Konzernrichtlinie) kam es aber zu einer verpflichtenden Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes als Rechnungslegungsgrundsatz für alle EG-Mitgliedstaaten. Die Umsetzung in nationales Bilanzrecht erfolgte 1985 durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) mit der Aufnahme einer Vielzahl sog. Wesentlichkeitsnormen.¹⁰⁴ Allerdings ist zu bezweifeln, dass es sich bei der Generalnorm in § 264 Abs. 2 S. 1 HGB, die das *true and fair view principle* umsetzt, um eine Wesentlichkeitsnorm handelt. Aus dem Wortlaut, wonach der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft „*unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln*“ hat, ist dies nicht ersichtlich. Vielmehr weist die Norm darauf hin, dass im Verhältnis zu den Einzelregelungen ein Subsidiaritätsverhältnis dahingehend besteht, dass die Generalnorm bei der systematischen Auslegung der einzelnen Rechnungslegungsnormen zu berücksichtigen ist. Nach § 264 Abs. 2 S. 2 HGB sind im Anhang entsprechende Angaben zu machen, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt.¹⁰⁵ Es würde für das HGB zu weit gehen, den Grundsatz der Wesentlichkeit dahingehend zu interpretieren, dass unwesentliche Tatbestände außer Acht zu lassen sind, da andernfalls die Wesentlichkeitsvorgaben in den Einzelvorschriften leerlaufen würden.¹⁰⁶ Diese Auffassung wird gestützt durch die immanente Unschärfe der Wesentlichkeitsgrenze und die Einschränkung des Wesentlichkeitsgrundsatzes durch das Vollständigkeitsgebot in § 246 Abs. 1 HGB.¹⁰⁷ Damit sind der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der HGB-Rechnungslegung *de lege lata* enge Grenzen gesetzt.

Der Wesentlichkeitsgrundsatz bezog sich ursprünglich ausschließlich auf die Erstellung von Rechnungslegungsinformationen und nicht auf deren Ordnungsmäßigkeitsprüfung durch den

§ 313 und § 293 Abs. 3 AktG 1965 explizit oder implizit auf den Grundsatz der Wesentlichkeit Bezug genommen wurde. Zu § 160 Abs. 2 AktG vgl. unten S. 81 f.

¹⁰⁴ Vgl. Niehus (1981), WPg, S. 1 ff. Die einzelnen Rechnungslegungsnormen mit Wesentlichkeitsbedingungen sind aufgeführt bei Ossadnik (1995), WPg, S. 33 f.

¹⁰⁵ Vgl. Ossadnik (1995), WPg, S. 35; abwägend, mit demselben Ergebnis Winkeljohann/Schellhorn (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 25-28.

¹⁰⁶ Vgl. Mekat (2009), S. 83.

¹⁰⁷ So wohl auch Lück (1975), S. 13; Rossmannith (1998), S. 8-10. Dem entsprechend bezieht sich der Wesentlichkeitsgrundsatz in den IFRS nicht auf Ansatz und Bewertung, sondern auf die Frage eines separaten Ausweises; vgl. IASB (2009), IAS 1, Rz. 29. Allerdings findet sich in IAS 8 ein Hinweis auf eine allgemeinere Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes; vgl. IASB (2009), IAS 8, Rz. 8.

Abschlussprüfer.¹⁰⁸ Durch Wesentlichkeitsvorgaben in den Normen des jeweiligen Rechnungslegungssystems wird festgelegt, ab wann ein Rechnungslegungsfehler vorliegt. Damit sind Wesentlichkeitsnormen in der Rechnungslegung – wie alle anderen Rechnungslegungsnormen – selbstverständlich auch für den Abschlussprüfer relevant,¹⁰⁹ wenn er die Abbildung eines Sachverhalts hinsichtlich des Vorliegens von Rechnungslegungsfehlern zu untersuchen hat (Wesentlichkeit auf Sachverhaltsebene). Im Anschluss an diese Fehlerfeststellung hat der Abschlussprüfer für die Fehlerbeurteilung – d.h. die von ihm zu treffende Aussage über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung insgesamt – einen besonderen Wesentlichkeitsmaßstab anzulegen, der nicht den einzelnen Sachverhalt, sondern das durch die Rechnungslegung insgesamt vermittelte Informationsaggregat betrifft (Wesentlichkeit auf Abschlussene).¹¹⁰ Dabei geht es um die Frage, ob die festgestellten Fehler – einzeln oder insgesamt – zu einer entscheidungserheblichen Verzerrung des Abschlusses führen können und damit die Wesentlichkeitsgrenze einer noch ordnungsgemäßen Rechnungslegung überschritten wird. Es ist also zu unterscheiden zwischen Einzelfehlern *in* der Rechnungslegung und einem wesentlichen Gesamtfehler *der* Rechnungslegung (verstanden als eine insgesamt fehlerhafte Rechnungslegung). Letzteres behandelt der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung.¹¹¹ Nachstehende Abbildung veranschaulicht diesen Zusammenhang (Abb. 3):

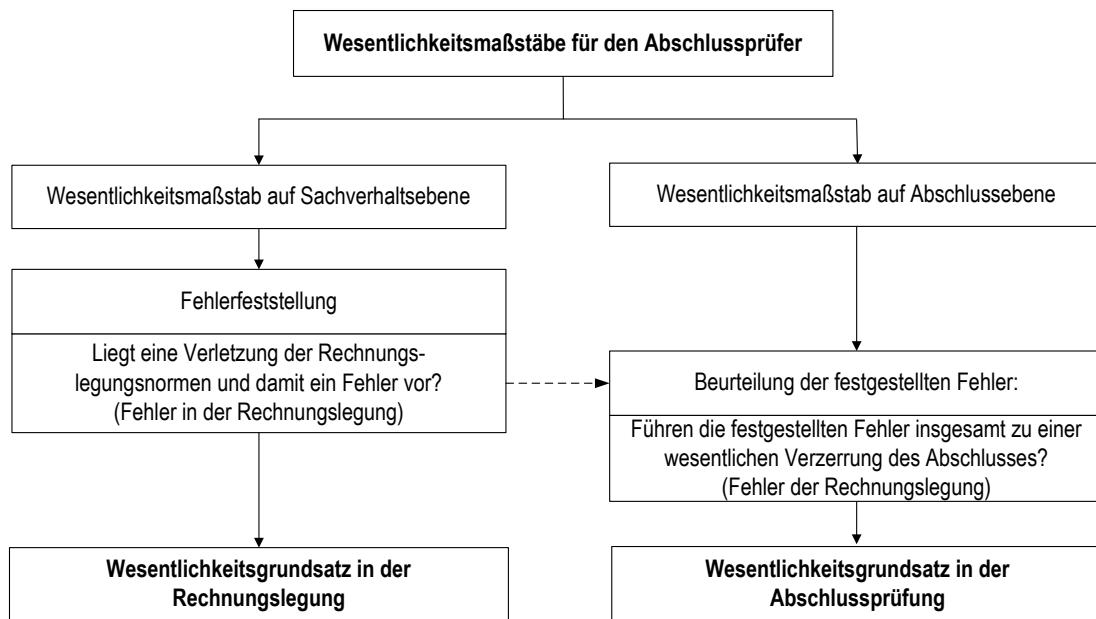
¹⁰⁸ Vgl. *Quick* (1996), S. 179. Dennoch wird der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Literatur zum deutschen Handelsbilanzrecht seltener erwähnt als im Prüfungswesen, vgl. *Scheffler* (2007), S. 509. Allgemein zum Grundsatz der Wesentlichkeit in der Rechnungslegung und Bilanzkontrolle, vgl. *Scheffler* (2007), S. 507 ff.; *Hennrichs* (2009), DStR, S. 1449.

¹⁰⁹ Vgl. *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 3; *Ossadnik* (1995), WPg, S. 35. Dies zeigt sich z.B. daran, dass in *PCAOB* (2003), AU 312, Rz. 10, auf die Wesentlichkeitsdefinition in SFAC 2 verwiesen wird.

¹¹⁰ Vgl. *Hennrichs* (2009), DStR, S. 1449 f.

¹¹¹ Vgl. § 342b Abs. 5 S. 2 HGB. Vgl. hierzu *Hennrichs* (2009), DStR, S. 1449 f.; *Mayer-Wegelin* (2006), BB-Special 4, S. 11. Die Kennzeichnung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung als wesentlicher Gesamtfehler im Prüfungsobjekt Abschluss plus Lagebericht führt oft etwas vereinfachend zu einer Gleichsetzung mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz in der Rechnungslegung. In der älteren angelsächsischen Literatur wird teilweise eine andere Abgrenzung vorgenommen. Danach ist *accounting materiality* durch die Wirkung von Fehlern auf den Abschlussadressaten gekennzeichnet, während *audit materiality* recht allgemein auf die Angemessenheit von Prüfungshandlungen bezogen wird; vgl. hierzu *Cushing/Searfoss/Randall* (1979), JoAR-Suppl., S. 175 (m.w.N.); ähnlich *Messier* (1997), S. 40 f.

Abb. 3: Wesentlichkeitsmaßstäbe für den Abschlussprüfer



Die Wesentlichkeitsmaßstäbe in Rechnungslegung und Abschlussprüfung sind nicht eindeutig voneinander abgegrenzt. So handelt es sich bei der Definition in IAS 8.5 – „*Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten.*“ – um keine Rechnungslegungs-, sondern eine Prüfungsnorm, da Rechnungslegungsfehler in den IFRS-Einzelnormen vorausgesetzt werden.¹¹² Ähnliches gilt für den Wesentlichkeitsmaßstab in der 2013 veröffentlichten Bilanzrichtlinie der EU. Dort ist „wesentlich“ definiert als „(...) *Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen.* (...)“¹¹³ Der eigentliche Wesentlichkeitsgrundsatz für die Rechnungslegung in der Bilanzrichtlinie lautet:

¹¹² Insofern ist das „*Consultation Paper – Considerations of materiality in financial reporting*“ der *European Securities and Markets Authority (ESMA)*, das sich explizit nicht mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung, sondern ausschließlich mit der Konkretisierung der Wesentlichkeit in der IFRS-Rechnungslegung beschäftigen will, vgl. *ESMA* (2011), S. 4-7 (insb. Rz. 8), irreführend. Das IASB beschäftigt sich gegenwärtig verstärkt mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz für die IFRS-Rechnungslegung. Ähnlich wie bei der EU-Bilanzrichtlinie geht es auch hier grundsätzlich nicht um Ansatz- und Bewertungs-, sondern um Darstellungs- und Ausweisfragen und insbesondere um den Umfang der Angabepflichten (*disclosures*); vgl. <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Materiality/Pages/Home.aspx> (abgerufen: 27.4.2015); *World Accounting Report* (2015), Issue 18.3, April, S. 10f.

¹¹³ Vgl. *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union* (2013), L 182/28 (Art. 2 Nr. 16). Bemerkenswert ist, dass mit dem anschließenden Satz lediglich auf Posten Bezug genommen wird: „(...) *Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet.*“ Gemeint dürfte sein, dass Fehler bei homogenen Informationen insgesamt als Aggregat zu beurteilen sind.

„Die Anforderungen in dieser Richtlinie in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.“¹¹⁴

Eine solche weite Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Fehlerdefinition in der Rechnungslegung führt im Ergebnis zu einem identischen Wesentlichkeitsmaßstab wie in der Abschlussprüfung. Liegt ein Rechnungslegungsfehler erst vor, wenn er gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz verstößt, liegt folglich immer zugleich ein wesentlicher Fehler i.S.d. Abschlussprüfung vor. In dieser Situation wird auch dem Abschlussersteller ein „pflichtgemäßes Ermessen“ für die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zugebilligt, das bislang nur vom besonderen ausgebildeten sowie unabhängigen und unparteiischen Abschlussprüfer (§ 43 WPO) auszuüben ist. Eine solche Gleichstellung von Prüfer und zu Prüfenden hinsichtlich der entscheidenden Frage von Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit könnte die Autorität des Abschlussprüfers als Enforcementinstitution verringern, was wiederum das Konfliktpotenzial zwischen Prüfer und zu prüfendem Unternehmen erhöhen würde. Der EU-Richtliniengeber bezieht hierzu keine klare Stellung. Einerseits bezieht sich der Wesentlichkeitsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 Bst. j) der Bilanzrichtlinie ausdrücklich auf Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften, andererseits erfolgt in den Erwägungsgründen eine merkliche Abschwächung:

„Für Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung im Abschluss sollte der Grundsatz der Wesentlichkeit gelten. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit können Angaben, die als unwesentlich betrachtet werden, im Abschluss beispielsweise aggregiert werden. Während ein einzelner Posten möglicherweise als unwesentlich angesehen werden kann, können mehrere unwesentliche gleichartige Posten zusammen jedoch durchaus als wesentlich gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die verbindliche Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf Darstellung und Offenlegung zu beschränken. Der Grundsatz der Wesentlichkeit sollte eine etwaige Pflicht nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Führung vollständiger Aufzeichnungen, aus denen ihre Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage hervorgehen, nicht berühren.“¹¹⁵

Der deutsche Gesetzgeber hat im Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) von seinem Wahlrecht insofern Gebrauch gemacht, als in der Gesetzesbegründung auf eine Verankerung des Wesentlichkeitsprinzips in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verwiesen wird.¹¹⁶

¹¹⁴ Vgl. *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union* (2013), L 182/30 (Art. 6 Abs. 1 Bst. j).

¹¹⁵ Vgl. *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union* (2013), L 182/21 (Erwägungsgrund 17).

¹¹⁶ *Deutscher Bundestag* (2015), Drs. 18/5256, S. 80.

2 Zum Stand einer Objektivierung und Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung

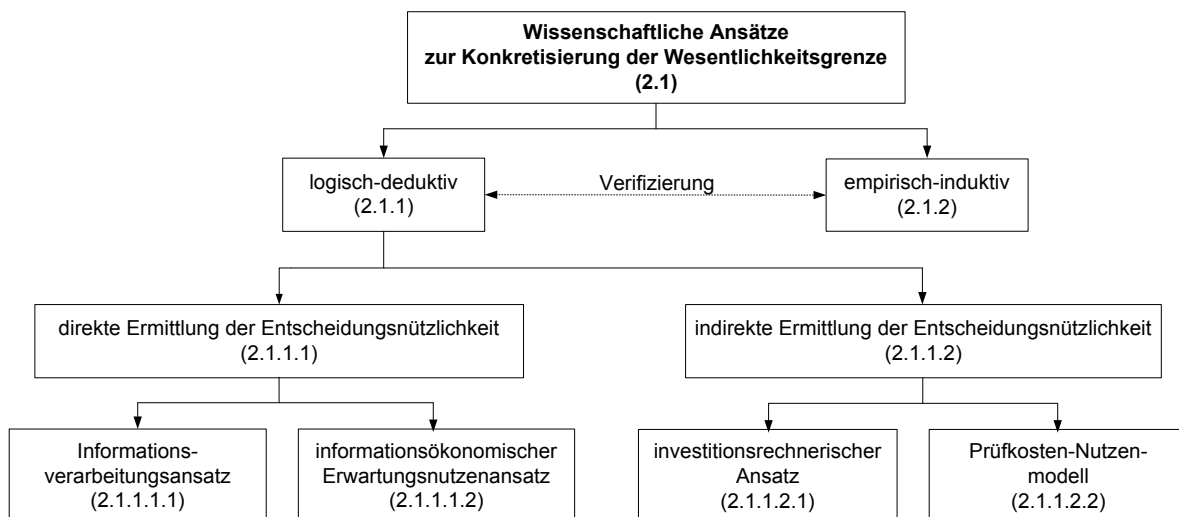
In diesem Abschnitt werden exemplarisch Ansätze vorgestellt, mit denen Wissenschaft, Praktiker und Normengeber versucht haben, Kriterien für eine allgemeine objektive Wesentlichkeitsgrenze in der Abschlussprüfung aufzustellen und für die Prüfungspraxis zu operationalisieren.¹¹⁷

2.1 Logisch-deduktive und empirisch-induktive Ansätze

„Research into the problem of materiality must recognize that no standards or guidelines of materiality can be derived which can be defended against all possible theoretical objections.“¹¹⁸

Wissenschaftliche Ansätze zur Objektivierung und Operationalisierung der Wesentlichkeitsgrenze bei Abschlussprüfungen lassen sich wie folgt unterteilen (Abb. 4):¹¹⁹

Abb. 4: Ansätze zur Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze



¹¹⁷ Ein Anspruch auf vollständige und ausführliche Darstellung der diesbezüglichen Forschungsarbeiten wird angesichts der relativ enttäuschenden Ergebnisse nicht erhoben. Vgl. unten Abschn. 2.4 *Ergebnis: Verzerrung entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen als abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab*, S. 102.

¹¹⁸ Bernstein (1970), JoAR Suppl., S. 132.

¹¹⁹ Vgl. Quick (1996), S. 182-199, m.w.N.

Die beiden Fundamentalmethoden, anhand derer Hypothesen über ein Untersuchungsobjekt aufgestellt und überprüft werden, sind logisch-deduktive und empirisch-induktive Ansätze. Beide stehen in einer Wechselbeziehung zueinander, da sich theoretische Erklärungsmodelle in der empirischen Wirklichkeit bestätigen müssen und umgekehrt empirisch beobachtbare Zusammenhänge eine Begründung benötigen, nach der eine statistischen Korrelation auch eine inhaltliche Kausalität bedeutet (Verifizierung bzw. Falsifizierung).¹²⁰ Folglich enthalten viele Untersuchungen sowohl logisch-deduktive als auch empirisch-induktive Elemente.¹²¹

2.1.1 Logisch-deduktive Ansätze

Logisch-deduktive Ansätze zur Bestimmung von Wesentlichkeitsgrenzen gehen vom Zweck des Wesentlichkeitsgrundsatzes aus, die Rechnungslegungsadressaten vor falschen Entscheidungen aufgrund fehlerhafter Rechnungslegungsinformationen zu bewahren. Sie setzen daher bei den Abschlussadressaten als Empfänger entscheidungsnützlicher Informationen an.¹²² Es kann zwischen Versuchen einer direkten und einer indirekten Ermittlung des Informationswerts – und damit der Wesentlichkeitsgrenze – unterschieden werden.

2.1.1.1 Direkte Ermittlung des Informationswerts

Ein Teil logisch-deduktiver Ansätze versucht, den Informationswert bzw. die Wesentlichkeitsgrenze über eine unmittelbare Analyse des Entscheidungsprozesses bei den Rechnungslegungsadressaten zu bestimmen. Das Ziel ist die direkte Messung der Auswirkungen von Abschlussinformationen auf die Adressaten in Bezug auf ihre wirtschaftliche Disposition ohne die Zwischenschaltung von entscheidungsorientierten Ersatzzielgrößen.¹²³ Die bekanntesten Konzepte sind der Informationsverarbeitungsansatz und der informationsökonomische Erwartungsnutzenansatz.

¹²⁰ Vgl. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber* (2006), S. 47.

¹²¹ Vgl. *Wolz* (2003), S. 219. Beispiele sind die Untersuchungen von *O'Connor/Collins* (1974), JoA, S. 67-75; *Rose/Beaver/Becker/Sorter* (1970), JoA-Suppl., S. 138-148.

¹²² Vgl. *Quick* (1996), S. 182; *Würtele* (1989), S. 10.

¹²³ Zu Letzterem vgl. unten Abschn. 2.1.1.2 *Indirekte Ermittlung des Informationswerts*, S. 31.

2.1.1.1.1 Informationsverarbeitungsansatz

Der Informationsverarbeitungsansatz geht auf *Newell/Simon* zurück.¹²⁴ Er beruht auf der kognitiven Psychologie und versucht, die Entscheidungsnützlichkeit (*decision usefulness*) von Informationen auf Basis des Informationsverarbeitungssystems der Abschlussadressaten zu bestimmen. Es handelt sich um ein verhaltenswissenschaftliches Konzept, das den Ablauf des menschlichen Informationsverarbeitungsprozesses in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Durch die Analyse des Informationsverarbeitungssystems des Adressaten soll dessen Entscheidungsfindungsprozess nachvollzogen und damit der Informationswert bzw. die Wesentlichkeit der einzelnen Rechnungslegungsinformationen bestimmt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- (1) Bestimmung des Abschlussadressaten;
- (2) Messbarkeit des Informationsinputs (Rechnungslegungsinformationen);
- (3) Kenntnis des Informationsverarbeitungs- und Entscheidungssystems des Abschlussadressaten, das den Input in wesentliche und unwesentliche Informationen trennt.

Die Messung des Informationsinputs dürfte trotz der Vielfältigkeit der Rechnungslegungsinformationen grundsätzlich möglich sein. Allerdings ist ihre umfassende Berücksichtigung bisher ebenso wenig gelungen wie die Entwicklung eines validen Informationsverarbeitungsmodells, das den Einfluss der unterschiedlichen Informationen auf die Entscheidungsfindung offenlegt. Letzteres hängt auch damit zusammen, dass die Bestimmung des Abschlussadressaten große Probleme aufwirft. Es existiert nicht *der* eine Abschlussadressat, sondern verschiedene Typen von Wirtschaftssubjekten, die als aktuelle oder potenzielle Eigentümer, Fremdkapitalgeber, Lieferanten, Kunden etc. Abschlussinformationen zu ihrer Entscheidungsfindung heranziehen.¹²⁵ Als Ausweg wird vorgeschlagen, die Wesentlichkeitsgrenze aus dem Informationsbedürfnis eines fiktiven typischen bzw. durchschnittlich vorsichtigen Abschlussadressaten abzuleiten.¹²⁶ Welche Merkmale diesen sog. *average prudent investor (api)* konkret kennzeichnen, ist jedoch umstritten,¹²⁷ so dass auch aus diesem Grund keine allgemein

¹²⁴ Vgl. *Newell/Simon* (1972).

¹²⁵ Vgl. *Ossadnik* (1995), WPg, S. 37.

¹²⁶ Vgl. *Leffson/Bönkhoff* (1982) WPg, S. 389. Das Konzept des *average prudent investor* wird auch von US-Gerichten herangezogen, vgl. *Bean/Thomas* (1990), S. 118-121.

¹²⁷ Vgl. *Wolz* (2003), S. 222 f.; *Ossadnik* (1995), WPg, S. 35f; *Stachuletz/Kühnberger* (1987), DBW, S. 402-404. Unterschiedliche Auffassungen z.B. bei *Grady* (1965), S. 38-40, *Hicks* (1964), S. 170, die von einem „Durchschnittsverbraucher“ ausgehen, während z.B. *Mautz/Sharaf* (1968), S. 177; *Patillo/Siegel* (1973), S. 28, einen

anerkannten Schlussfolgerungen auf das Informationsverarbeitungs- und Entscheidungssystem und damit für die Wesentlichkeitsgrenze abgeleitet werden können.¹²⁸

Diese Probleme führen dazu, dass sich aus dem Informationsverarbeitungsansatz nur sehr allgemeine Aussagen zur Wesentlichkeitsgrenze ableiten lassen. Plausibel ist die These, dass nicht alle Abschlussinformationen im Informationsverarbeitungssystem der Adressaten Berücksichtigung finden und Einfluss auf deren Entscheidungsfindung haben, sondern ein Grenz- bzw. Schwellenwert existiert.¹²⁹ Der Mensch handelt bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen mit begrenzter Rationalität (*bounded rationality*), da er bei schlecht strukturierten, komplexen Aufgaben immer nur eine begrenzte Zahl an Informationen wahrnimmt, auswählt und zur Urteilsbildung heranzieht.¹³⁰ Aus dieser Begrenztheit des Informationsverarbeitungssystems der Abschlussadressaten folgt:

- (1) Es muss eine Wesentlichkeitsgrenze existieren.
- (2) Die Wesentlichkeit eines Rechnungslegungsfehlers steigt mit der Bedeutung der jeweiligen Information sowie des Fehlerausmaßes.

Eine weitergehende Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze kann mit Hilfe des Informationsverarbeitungsansatzes nicht erreicht werden.¹³¹

professionellen Analytiker annehmen. *Quick* (1992), S. 874, definiert den *api* als aktuellen oder potenziellen Anteilseigner mit ausreichender Sachkenntnis und ohne besondere Risikoneigung bzw. -präferenz. In den IFRS findet sich folgender Hinweis (IAS 8.6): „(...) Paragraf 25 des Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen besagt, dass 'bei den Adressaten vorausgesetzt wird, dass sie eine angemessene Kenntnis geschäftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Rechnungslegung sowie die Bereitschaft besitzen, die Informationen mit entsprechender Sorgfalt zu lesen' (...)“

¹²⁸ Teilweise erfolgt keine genauere Kennzeichnung des bzw. der Adressaten („Jahresabschlussadressat“, „Investoren“, „user“, „decision maker“) oder eine sehr enge Auslegung (tatsächliche und potenzielle Anteilseigner), teilweise werden Attribute wie „vernünftig“ („reasonable“) oder „average prudent“ verwendet, oder es wird recht abstrakt von einem „Bilanzanalytiker“ gesprochen; vgl. *Stachuletz* (1988), S. 213-217; *Jung* (1997), S. 30.

¹²⁹ *Kissinger* (1974), S. 118 f.

¹³⁰ Vgl. *Leffson/Bönkhoff* (1982), WPg, S. 389; *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 50. Vgl. allgemein zur These der begrenzten Rationalität bereits *Simon* (1955), QJE, S. 99-118; jünger bspw. *Schipper* (2003); *Lindstädt* (2006); *Salehnejad* (2007).

¹³¹ Allerdings ist der Informationsverarbeitungsansatz hilfreich bei der Abbildung und Erklärung des Prüfungsprozesses, da dieser sich auch als Informationsverarbeitungsprozess des Prüfers kennzeichnen lässt; vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 50 f., m.w.N.

2.1.1.1.2 Informationsökonomischer Erwartungsnutzenansatz

Der informationsökonomische Erwartungsnutzenansatz, der wesentlich von *Ro*¹³² geprägt wurde, versucht ebenfalls, die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen direkt zu messen. Dabei soll die Schwäche des Informationsverarbeitungsansatzes methodisch vermieden werden, indem mittels informationsökonomischer Erwartungsnutzenmodelle der Fokus nicht auf die Informationsverarbeitungsprozess, sondern auf den Nutzen der Informationen gerichtet wird.

Ro setzt an der Überlegung an, dass ein rationaler Anleger eine wirtschaftliche Entscheidung danach trifft, welche seiner Handlungsalternativen ihm (wahrscheinlich) den maximalen Nutzen bringen wird. Dabei wird zwischen zwei Szenarien unterschieden – einmal mit und einmal ohne die auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilende Rechnungslegungsinformation η . Beträgt nun die beste Handlungsalternative im Szenario ohne Berücksichtigung der Information η den erwarteten Nutzen $Eu(x^*)$ und im Szenario mit der Berücksichtigung von η den erwarteten Nutzen $Eu(x^* | \eta)$, ergibt sich der Nutzen und damit der Informationswert $V(\eta)$ der Rechnungslegungsinformation η aus der Differenz der jeweils besten Handlungsalternativen in beiden Szenarien, d.h. $V(\eta) = Eu(x^* | \eta) - Eu(x^*)$.¹³³ Der Informationswert $V(\eta)$ ist nach *Ro* ein Maß für die Bedeutung der Veröffentlichung der Information η gegenüber ihrer Nichtveröffentlichung (und damit für die Wesentlichkeit). Die Wesentlichkeitsgrenze wird überschritten, wenn sich der Informationswert $V(\eta)$ durch Berücksichtigung der Information η erhöht.¹³⁴

Die Defizite des informationsökonomischen Erwartungsnutzenansatzes (die *Ro* nicht verschweigt) sind erheblich:

- (1) Die entwickelte Vorgehensweise erlaubt zwar theoretisch für die jeweils zu beurteilende Informationen eine Wesentlichkeitsbeurteilung; sie führt jedoch zu keiner Definition eines Schwellenwerts zur Trennung von wesentlichen und unwesentlichen Informationen.¹³⁵
- (2) Die Heterogenität der Informationsinteressen der verschiedenen Abschlussadressaten¹³⁶ und ihrer Entscheidungsprobleme wird ausgeblendet.

¹³² *Ro* (1982), JoA, S. 397-412.

¹³³ Vgl. *Ro* (1982), JoA, S. 402 f.; *Wolz* (2003), S. 227.

¹³⁴ Vgl. *Wolz* (2003), S. 227; *Quick* (1996), S. 183.

¹³⁵ Vgl. *Wolz* (2003), S. 227; *Würtele* (1996), S. 35.

(3) Schließlich sind auch die Erfassung und Quantifizierung des Erwartungsnutzens sowie der ungewissen Umweltzustände als ungeklärt anzusehen.¹³⁷

Trotz dieser Kritikpunkte hat die grundsätzliche Vorgehensweise des informationsökonomischen Erwartungsnutzenansatzes – die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Information bzw. eines Fehlers anhand eines Nutzenkriteriums aus Sicht der Abschlussadressaten – zu einem Erkenntnisfortschritt beigetragen.¹³⁸ Die Ansätze der indirekten Ermittlung des Informationswerts bauen hierauf auf.

2.1.1.2 Indirekte Ermittlung des Informationswerts

Die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Grundlage einer direkten Ermittlung der Entscheidungsnützlichkeit von Rechnungslegungsinformationen führen zu Überlegungen, diese indirekt mittels entscheidungsorientierter Ersatzzielgrößen zu erreichen. Hierfür stehen der investitionsrechnerische Ansatz und das Prüfkosten-Nutzenmodell.

2.1.1.2.1 Investitionsrechnerischer Ansatz

Ausgangspunkt des investitionsrechnerischen Ansatzes, der auf *Barlev*¹³⁹ zurückgeht, ist die Annahme, dass der tatsächliche innere Wert einer Aktie i.d.R. nicht ihrem Börsenkurs entspricht. Entsprechend wird ein Aktionär seine Investitionsentscheidung an der Differenz zwischen dem inneren Wert V_0 der betrachteten Aktie und deren Marktpreis (Börsenkurs) V_M unter Berücksichtigung von Transaktionskosten T orientieren. Wird für den inneren Wert der Aktie vereinfacht vom Barwert einer ewigen Rente ausgegangen ($V_0 = E/i$), gilt (ohne Berücksichtigung von Steuerwirkungen):

$$V_0 > V_M + T \rightarrow \text{Aktienkauf}$$

$$V_0 < V_M - T \rightarrow \text{Verkauf der Aktie}$$

¹³⁶ Zu den unterschiedlichen Interessen unterschiedlicher Adressatengruppen vgl. *Baetge/Thiele* (1997), S. 17.

¹³⁷ Vgl. *Quick* (1996), S. 182; *Wolz*, (2003) S. 228.

¹³⁸ Aufgenommen z.B. bei *Ossadnik* (1995), WPg, S. 37; *Möhlmann/Diethard* (1996), BB, S. 206.

¹³⁹ Vgl. *Barlev* (1972), ABR, S. 194-197; ausführlich *Würtele* (1989), S. 36-47.

Die Gewinnung einer Wesentlichkeitsgrenze erfolgt durch eine Grenzbetrachtung, bei der der auf Basis der veröffentlichten Abschlussinformationen ermittelte innere Wert V_0 der Aktie zunächst ihrem aktuellen Börsenkurs V_M entspricht. In diesem Fall $V_0 = V_M$ ist ein in den Abschlussinformationen enthaltener Fehler F dann wesentlich, wenn er den inneren Wert der Aktie stärker verändert (also erhöht oder verringert), als die Transaktionskosten T betragen:¹⁴⁰

$$|V_{0F} - V_0| = D > T \rightarrow \text{wesentlicher Fehler } F$$

Ist diese Differenz D dagegen betragsmäßig kleiner als T , beeinflusst der Fehler F die Investitionsentscheidung des potentiellen Anlegers nicht. Somit gilt:

$$D = |V_{0F} - V_0| = (E + F) / i - E / i = F / i$$

Der Rechnungslegungsfehler F ist demnach wesentlich, wenn gilt:

$$D = F / i > T \text{ bzw. } F > T \cdot i$$

Die Gesamtwesentlichkeit M für die Rechnungslegung ergibt sich dann aus der Multiplikation von F mit der Anzahl der Aktien.¹⁴¹

Der investitionstheoretische Ansatz beruht auf objektiv zu ermittelnden Werten ohne subjektive Komponenten des Analysten. Da die Daten leicht zugänglich sind, ist das Verfahren operabel.¹⁴² Diesem Vorteil stehen erhebliche Nachteile gegenüber, die eine Weiterverfolgung des investitionstheoretischen Ansatzes verhindert haben.¹⁴³

- (1) Durch den eingeschränkten Anwendungsbereich *Aktionär/börsennotiertes Unternehmen* bleiben andere Abschlussadressaten und nicht börsennotierte AGs unberücksichtigt.
- (2) Die vereinfachte Annahme konstanter Zukunftserträge bei der Ermittlung des inneren Werts der Aktien ist realitätsfern.
- (3) Die Volatilität der Börsenkurse führt zu Schwankungen der Wesentlichkeitsgrenze in Abhängigkeit vom Beurteilungszeitpunkt.

¹⁴⁰ Vgl. Barlev (1972), ABR, S. 196; Würtele (1989), S. 38 f.

¹⁴¹ Vgl. Würtele (1989), S. 39. Dabei gilt bei der Grenzbetrachtung ($V_0 = V_M$) der Kalkulationszinssatz $i = E / V_M$, wobei sowohl die aktuellen Erträge E (aus dem Abschluss) als auch der Börsenkurs bekannt sind.

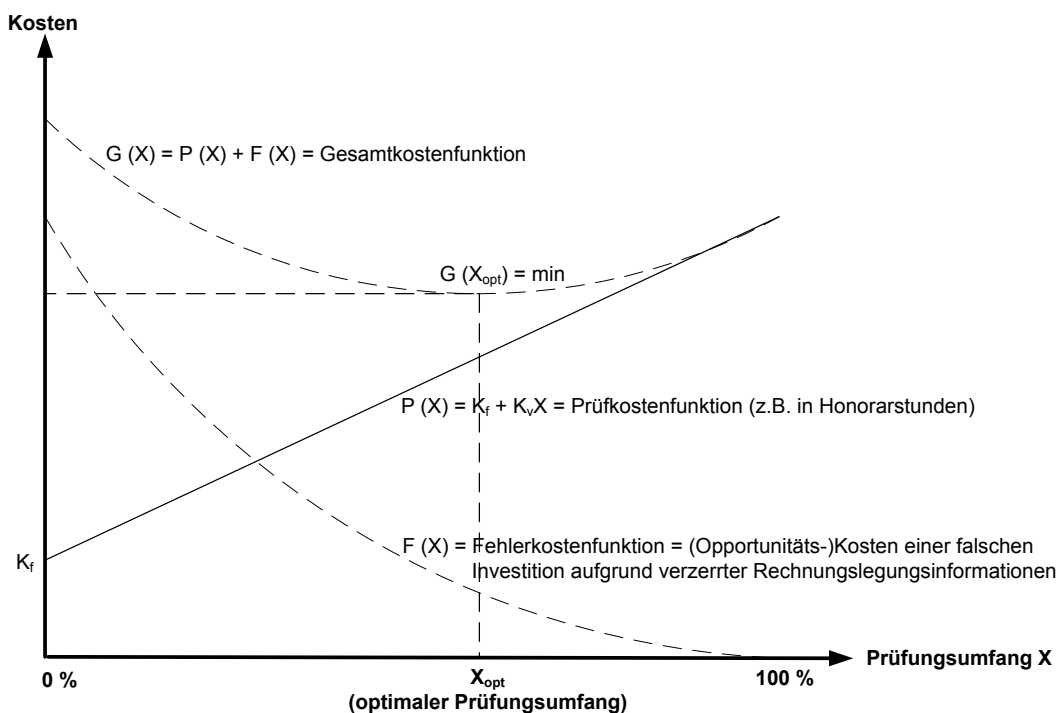
¹⁴² Vgl. Wolz (2003), S. 229. Vgl. hierzu auch das Beispiel bei Würtele (1989), S. 42-46.

¹⁴³ Vgl. Würtele (1989), S. 46-48; Wolz (2003), S. 230 f., m.w.N.

2.1.1.2.2 Prüfkosten-Nutzenmodell

Das Prüfkosten-Nutzenmodell beruht wie der informationsökonomische Erwartungsnutzenansatz und der investitionsrechnerische Ansatz auf dem Grundgedanken der Abwägung von Kosten und Nutzen hinsichtlich der Qualität von Rechnungslegungsinformationen. Zugrunde liegt dem Modell die Annahme eines Anteilseigners als Abschlussadressat. Hieraus ergeben sich als konfligierende Ziele einerseits die Minimierung der Prüfungskosten und andererseits die Maximierung des sich aus den Abschlussinformationen ergebenden Nutzens. Beide Determinanten werden jeweils über eine Funktion definiert – die Prüfkostenfunktion $P(X)$ und die Fehlerkostenfunktion $F(X)$. Die Fehlerkosten $F(X)$ drücken den entgangenen Nutzen aufgrund fehlerhafter Rechnungslegungsinformationen aus. Wird ein abnehmender Grenznutzen des Prüfungsumfangs X unterstellt, verläuft die Fehlerkostenfunktion $F(X)$ degressiv abnehmend, während für die Prüfkostenfunktion $P(X)$ ein linearer Anstieg plausibel ist (z.B. Prüferstunden).¹⁴⁴ Im Minimum der Gesamtkostenfunktion $G(X) = F(X) + P(X)$ liegt der optimale Prüfungsumfang X_{opt} (Abb. 5).¹⁴⁵

Abb. 5: Prüfkosten-Nutzenmodell



Quelle: In enger Anlehnung an Leslie (1985), S. 43.

¹⁴⁴ Vgl. Leslie (1985), S. 42 f.; Wolz (2003), S. 228.

¹⁴⁵ Vgl. Quick (1996), S. 183; Wolz (2003), S. 229.

Aus dem optimalen Prüfungsumfang X_{opt} lässt sich über das Prüfungsrisikomodell – theoretisch – die Wesentlichkeitsgrenze ableiten.¹⁴⁶ Ist nämlich der Prüfungsumfang X_{opt} als Determinante des Entdeckungsrisikos ER_M bekannt, verbleibt die Wesentlichkeitsgrenze M die einzige zu bestimmende Größe im Prüfungsrisikomodell $PR_M = FR_M \times ER_M$ und ließe sich mathematisch ermitteln.

Der Vorteil des Prüfkosten-Nutzenmodells liegt v.a. in der ausschließlichen Bezugnahme auf eine Kosten-Nutzen-Analyse der Abschlussprüfung und der grafischen Veranschaulichung. Der Zweck der Abschlussprüfung als „*wirtschaftliche Veranstaltung*“ (Loitlsberger) kommt hier besonders zum Ausdruck. Andererseits ist die Unmöglichkeit einer praktischen Umsetzung evident.¹⁴⁷ Das entscheidende Problem ist die inhaltliche und quantitative Unbestimmtheit des Prüfnutzens¹⁴⁸, so dass eine betragsmäßige Bestimmung nicht gelingt. Damit ist der konkrete Verlauf der Fehlerkosten-Kurve $F(X)$ unbekannt, so dass sich der optimale Prüfungsumfang X_{opt} und folglich auch die Wesentlichkeitsgrenze nicht bestimmen lassen.¹⁴⁹

2.1.1.3 Ergebnisse

„Die Möglichkeiten der Anwendung logisch-deduktiver Ansätze sind insbesondere auf Grund der unzureichenden Informationen über die Entscheidungsfindung der Adressaten sehr begrenzt. Aber auch andere Elemente dieser Ansätze sind problematisch.“¹⁵⁰

Ausgangspunkt logisch-deduktiver Ansätze ist die aus der Informationsfunktion der externen Rechnungslegung abgeleitete allgemeine Adressatenorientierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.¹⁵¹ Adressatenorientiert bzw. entscheidungsnützlich und damit wesentlich sind diejeni-

¹⁴⁶ Vgl. Quick (1996), S. 184; Wolz (2003), S. 228; Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 225.

¹⁴⁷ A.A. Würtele (1989), S. 57, der im Prüfkosten-Nutzen-Ansatz „gleichwohl (...) einen vielversprechenden neuen Weg zur Lösung des Quantifizierungsproblems der Materiality“ sieht. Seitdem ist indes kein Fortschritt festzustellen.

¹⁴⁸ In obiger Abb. 5 Prüfkosten-Nutzenmodell, S. 33, ausgedrückt durch die Fehlerkostenfunktion $F(X)$.

¹⁴⁹ Vgl. FASB (1975), S. 75; Leslie (1985), S. 42. Zu weiterer Kritik im Detail vgl. Würtele (1989), S. 57; Quick (1996), S. 185; Wolz (2003), S. 229. Zur Problematik der Operationalisierbarkeit von Kosten-Nutzen-Erwägungen vgl. Hax (1988), FS Busse v. Colbe, S. 188.

¹⁵⁰ Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 225 f.

¹⁵¹ Vgl. z.B. Leslie (1985), S. 7-10; Diehl (1993), DSStR, S. 1118; Ossadnik (1995), WPg, S. 35; Leffson (1986), HURB, S. 437-441 (insb. Schema S. 440); Leffson (1988), S. 182; Selchert (1996), S. 160.

gen Informationen, die die Abschlussadressaten für ihre wirtschaftlichen Entscheidungen in Bezug auf das bilanzierende Unternehmen heranziehen. Dabei existieren unterschiedliche Abschlussadressaten mit unterschiedlichen Informationsbedürfnissen, so dass dieselbe Rechnungslegungsinformation bzw. derselbe Rechnungslegungsfehler bei unterschiedlichen Adressaten einmal die Entscheidung beeinflussen kann (= wesentlich) und das andere Mal nicht (= unwesentlich).¹⁵² Da es letztlich aber allen Adressaten primär um die Abschätzung der (zukünftigen) Unternehmensentwicklung geht und diese v.a. von der Erfolgswentwicklung abhängig ist, besteht grundsätzlich Konsens darüber, dass Informationen über die Ertragskraft (bzw. ihrer Verzerrung) des rechnungslegenden Unternehmens wie Gewinn, Dividende und Cashflow Priorität einzuräumen ist.¹⁵³

Die Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Abschlussadressaten sind damit zwar regelmäßig nicht konfliktär,¹⁵⁴ aber nach Art und Ausmaß heterogen, so dass für jeden individuellen Adressaten eine andere Wesentlichkeitsgrenze möglich ist. Bei Kenntnis der Informationsbedürfnisse aller Abschlussadressaten wäre zwar denkbar, als Wesentlichkeitsgrenze den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ die (niedrigste) Wesentlichkeitsgrenze heranzuziehen. Allerdings steht diese Schlussfolgerung unter der einschränkenden Bedingung, dass die Mehr- bzw. genaueren Informationen kostenlos sind. Dies ist aufgrund der Aufstellungs-, Prüfungs- und Informationsverarbeitungskosten nicht der Fall. Hinzu kommt, dass die Abschlussadressaten und ihre Informationsbedürfnisse unbekannt sind, woraus sich der Vorschlag der Verwendung eines *average prudent investor (api)* ergibt. Jedoch erscheint eine allgemeingültige Definition des *api* angesichts der Heterogenität der Abschlussadressaten nicht möglich, sondern müsste jeweils durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der situationspezifischen Eigenheiten erfolgen.¹⁵⁵ Diese Annahme – jeder zu prüfende Abschluss einer Unternehmung hat stets einen speziellen *api* – wiederum läuft den Bemühungen um die Ermittlung theoretisch gestützter, universell anwendbarer Wesentlichkeitskriterien entgegen.¹⁵⁶

¹⁵² Vgl. Lange (1989), S. 77-82; Wolz (2003), S. 221 (m.w.N); Baetge/Thiele (1997), FS Beisse, S. 11, 17.

¹⁵³ Vgl. Eickhoff (1994), S. 9; Leffson (1984), S. 28; Wolz (2003), S. 221.

¹⁵⁴ Vgl. Schneider (1980), S. 48 f.; Zünd (1992), S. 372.

¹⁵⁵ So bereits Dohr (1950), JoA, S. 56.

¹⁵⁶ Vgl. Stachuletz/Kühnberger, DB 1987, S. 403; Wolz (2003), S. 222 f. Ähnlich Ossadnik (1995), WPg, S. 36: „Wenn das Konzept des *api* inhaltlich nicht konkretisiert werden kann, eignet es sich auch nicht zur Herleitung von Materiality-Maßstäben.“

Insgesamt ist es der Verdienst logisch-deduktiver Ansätze, den Wesentlichkeitsgrundsatz in Beziehung mit der Entscheidungsnützlichkeit fehlerfreier Rechnungslegungsinformationen für die Abschlussadressaten und einer Kostenabwägung zu setzen. Eine Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze wurde indes nicht erreicht.

2.1.2 Empirisch-induktive Ansätze

Zur Überprüfung und Konkretisierung logisch-deduktiv entwickelter Hypothesen¹⁵⁷ liegt eine Vielzahl empirisch-induktiver Untersuchungen vor. Empirisch-induktive Ansätze werden insbesondere beim verhaltensorientierten Ansatz der Prüfungstheorie verwendet, der die Beschreibung, Erklärung und Prognose des Verhaltens und Handelns von Prüfern zum Gegenstand hat.¹⁵⁸ Aus empirisch beobachteten Verhaltensmustern wird versucht, auf den Informationswert bzw. die Wesentlichkeit von Rechnungslegungsangaben für die Abschlussadressaten zu schließen.¹⁵⁹ Im Vordergrund stehen Aussagen über die Verwendung und Gewichtung von Informationen, über Konsens zwischen den Probanden, Stabilität und Konsistenz der Urteile im Zeitverlauf sowie über Selbsteinsicht und Qualität prüferischer Urteilsbildung. Insofern können empirisch-induktive Ansätze Hinweise darauf geben, welche Informationen für die Abschlussadressaten entscheidungserheblich sind, woraus sich wiederum Rückschlüsse auf Art und Höhe einer Wesentlichkeitsgrenze ableiten lassen. Sie sind v.a. im angelsächsischen Raum verbreitet,¹⁶⁰ finden sich aber auch im Prüfungswesen in Deutschland.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. oben Abschn. 2.1.1.3 *Ergebnisse*, S. 34.

¹⁵⁸ Vgl. Lenz (2002), HWRP, Sp. 1926.

¹⁵⁹ Vgl. Ossadnik (1995), WPg, S. 36.

¹⁶⁰ Zusammenfassende Darstellungen finden sich in AAA (1977), Libby (1981), Ashton (1982), Solomon/Shields (1995).

¹⁶¹ Vgl. z.B. Gans (1986), Lenz (1988), Stachuletz (1988,) Ruhnke (2000), Schreiber (2000).

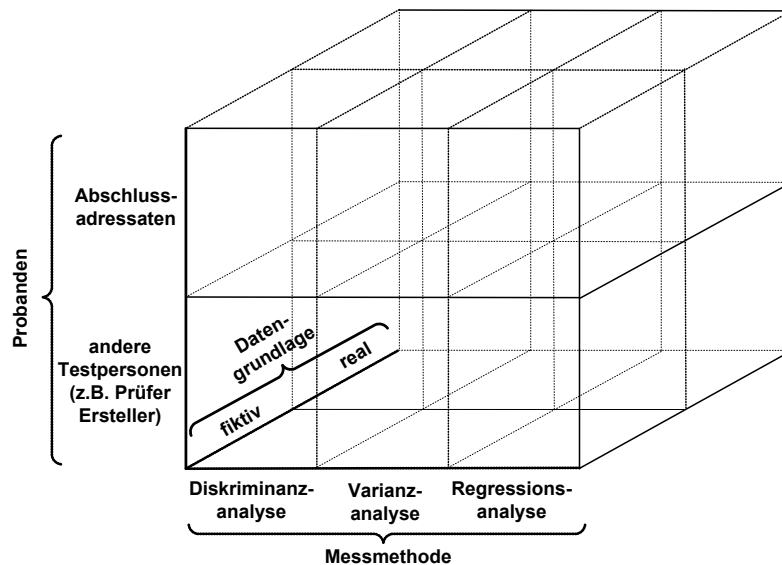
2.1.2.1 Systematisierung

Empirisch-induktive Ansätze lassen sich nach drei Merkmalen kategorisieren:

- (1) Messmethode: Die gängigsten Methoden zur empirischen Messung von Wesentlichkeitsgrenzen sind die Regressionsanalyse, die Varianzanalyse und die Diskriminanzanalyse.¹⁶²
- (2) Herkunft der Inputdaten: Als Datenbasis für die unabhängige Inputvariable kommen die Verwendung realer oder fiktiver Abschlussdaten in Frage.
- (3) Gruppe der Untersuchungspersonen: Hinsichtlich der Untersuchungspersonen kann zwischen den Abschlussadressaten selbst und den anderen Testpersonen unterschieden werden.

Daraus ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten für empirisch-induktive Untersuchungen (Abb. 6):

Abb. 6: Systematisierung empirisch-induktiver Untersuchungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung



Ad (1) Verwendete Messmethoden

Die *Diskriminanzanalyse* ist die am häufigsten angewendete statistische Methode zur Quantifizierung von Wesentlichkeitsgrenzen. Ihr Ziel ist die Ermittlung eines Trennwerts für unwesentliche und wesentliche Rechnungslegungsfehler.¹⁶³ Hierzu werden metrisch skalierte

¹⁶² Vgl. Wolz (2003), S. 231 f., m.w.N., der zusätzlich Mittelwertbildung und Multidimensionale Skalierung nennt.

¹⁶³ Vgl. Würtele (1989), S. 58, m.w.N.

empirische Inputdaten (z.B. ergebniswirksame Fehler) auf ihre Korrelation mit nominal skalierten empirischen Ergebnissen als Output (wesentlich/unwesentlich) untersucht und mittels statistischer Verfahren ein Grenzwert ermittelt,¹⁶⁴ bei dessen Überschreiten sich das Urteil der Probanden von „*unwesentlicher Fehler*“ in „*wesentlicher Fehler*“ ändert.

Die *Varianzanalyse* ist das Spiegelbild zur Diskriminanzanalyse, da bei ihr der Einfluss einer nominal skalierten Inputvariable (z.B. Abschlussadressat) auf eine metrisch skalierte Outputvariable (z.B. wesentlicher ergebniswirksamer Fehler) untersucht wird. Es handelt sich um ein statistisches Testverfahren, bei dem mittels Stichproben untersucht wird, ob eine bestimmte Hypothese über eine Grundgesamtheit mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit zutrifft oder nicht.¹⁶⁵ Im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung wird die Varianzanalyse verwendet, um zu überprüfen, ob eine (z.B. durch eine Diskriminanzanalyse) ermittelte Wesentlichkeitsgrenze von einer Vielzahl von Adressaten akzeptiert wird, so dass sie als allgemeingültiger Grenzwert herangezogen werden kann.¹⁶⁶ Daher können Diskriminanz- und Varianzanalyse für die empirische Bestimmung von quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen sinnvoll kombiniert werden.¹⁶⁷

Anders als bei der Diskriminanz- und der Varianzanalyse erfordert die *Regressionsanalyse* sowohl bei der Input- als auch bei der Outputvariablen eine metrische Skalierung. Dabei wird der Urteilsbildungsprozess mittels einer Regressionsgleichung abgebildet.¹⁶⁸ Werden z.B. als unabhängige Variable Abschlusskennzahlen und als abhängige Variable das prüferische Urteil (z.B. in Form der Insolvenzwahrscheinlichkeit eines Unternehmens) gewählt, können die Regressionskoeffizienten als Gewichtungsfaktoren der Informationen interpretiert werden.¹⁶⁹

Ad (2) Verwendete Datengrundlage

Hinsichtlich der verwendeten Datengrundlage ist es naheliegend, bei empirischen Studien Rechnungslegungsinformationen aus realen Abschlüssen auf ihre Auswirkung in der Umwelt zu untersuchen (sog. *archivische Feldstudien*). Beispielsweise wird analysiert, wie sich Ände-

¹⁶⁴ Vgl. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber* (2006), S. 155-227.

¹⁶⁵ Vgl. *Würtele* (1989), S. 72.

¹⁶⁶ Vgl. *Würtele* (1989), S. 71.

¹⁶⁷ Vgl. *Würtele* (1989), S. 87. Vgl. z.B. die Untersuchung von *Rose/Beaver/Becker/Sorter* (1970), JoAR-Suppl., S. 138-148.

¹⁶⁸ Vgl. *Ashton* (1982); *Libby* (1981).

¹⁶⁹ Vgl. *Lenz* (2002), HWRP, Sp. 1930, m.w.N.

rungen von Jahresabschlussdaten auf den Börsenkurs eines Unternehmens auswirken, um auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse einen Schwellenwert zu bestimmen.¹⁷⁰ Ist bekannt, ab welcher Veränderung des Periodenerfolgs der Börsenkurs reagiert, kann diese Veränderung als Hinweis auf eine Wesentlichkeitsgrenze gelten.¹⁷¹ Z.B. kann ein ergebniswirksamer Rechnungslegungsfehler als wesentlich angesehen werden, wenn eine Ergebnisveränderung in derselben Höhe Reaktionen bei den Aktionären auslöst (was wiederum über Veränderungen des Börsenkurses der Aktie gemessen werden kann).

Die Annahme, dass die Höhe des im Abschluss ausgewiesenen Unternehmenserfolgs zu unterschiedlichen Reaktionen auf dem Kapitalmarkt führt, ist unbestritten. Allerdings lässt sich beim Feldtest nicht ausschließen, dass noch weitere Inputvariablen Einfluss auf die Veränderung der Outputvariable (z.B. den Börsenkurs) haben. Um diesen Nachteil möglichst auszuschließen, wird versucht, eine Isolierung der betreffenden Inputfaktoren zu erreichen. Zu diesem Zweck werden den Testpersonen fiktive Daten vorgelegt, damit bestimmte Szenarien gezielt simuliert und die Einflussgrößen für die Entscheidungsfindung isoliert betrachtet werden können. Die Isolierung der Inputfaktoren gelingt bei Testpersonen, die beaufsichtigt werden (*Labortest/Experiment*) naturgemäß besser als bei Feldversuchen (Versendungsverfahren etc.). Bei letzteren müssen die als Entscheidungsgrundlage dienenden fiktiven Daten an die Adressaten versendet werden, so dass nicht überwacht werden kann, welche Person unter welchen konkreten Umständen für den gemessenen Output verantwortlich ist. Auch stellt sich die Frage der Berücksichtigung nicht zurückgesendeter Fragebögen im Ergebnis der Untersuchung (sog. *missing data* Problem).¹⁷²

Indes sind auch Laborexperimente mit fiktiven Daten nicht unproblematisch. Dies betrifft zunächst formale Aspekte wie Erhebungstechnik, Auswahl der Testpersonen und Ausgestaltung der Fragen.¹⁷³ Gewichtiger aber ist die konzeptionell-inhaltliche Kritik. Es ist problematisch, von einer Laborsituation mit fiktiven Daten auf ein korrespondierendes Verhalten in der „Wirklichkeit“ zu schließen.¹⁷⁴ Insofern ist der Vorteil einer Isolation der Inputwerte zugleich

¹⁷⁰ Vgl. Würtele (1989), S. 87.

¹⁷¹ Vgl. O'Connor/Collins (1974), JoA, S. 70 f., die mit Verweis auf diverse empirische Studien die Veränderungen des Aktienkurses als Konkretisierung der Reaktion der Anleger auf die von der Unternehmung veröffentlichten Abschlussinformationen ansehen.

¹⁷² Zum *missing data* Problem und Lösungsansätzen vgl. z.B. Schnell (1986).

¹⁷³ Vgl. Würtele (1989), S. 106, m.w.N.

¹⁷⁴ Vgl. Stachuletz/Kühnberger (1987), DBW, S. 410; Ossadnik (1995), WPg, S. 36. Die Verfasser betonen dies selbst; vgl. Rose/Beaver/Becker/Sorter (1970), JoAR-Suppl., S. 140, 144.

ein Nachteil, da die restriktive Modellierung in der Laborsituation die komplexe Lebenswirklichkeit höchstens näherungsweise abzubilden vermag. In Bezug auf die Rechnungslegung betrifft dies insbesondere den Einfluss nicht ergebniswirksamer, qualitativer Informationen auf das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten, die in den verschiedenen Forschungsdesigns nicht berücksichtigt werden.¹⁷⁵

Ad (3) Untersuchte Probanden

Zur Bestimmung des Schwellenwerts für einen wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung in empirischen Untersuchungen kann zwischen zwei Personengruppen unterschieden werden, den Abschlussadressaten einerseits und den Abschlusserstellern bzw. -prüfern andererseits. Bei der Befragung von *Erstellern oder Prüfern* wird unterstellt, dass diese den Grad der Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegungsinformationen für die Abschlussadressaten korrekt einschätzen und somit eine zutreffende Wesentlichkeitsgrenze festlegen.¹⁷⁶ Damit werden allerdings nicht die Reaktionen der Abschlussadressaten auf unterschiedliche Arten und Intensitäten von Rechnungslegungsfehlern untersucht, sondern die Wesentlichkeitsurteile von Abschlusserstellern bzw. -prüfern, obwohl gerade dem Abschlussprüfer eine objektiv aus den Bedürfnissen der Abschlussadressaten abgeleitete Wesentlichkeitsgrenze vorgegeben werden soll.¹⁷⁷ Dieser Kritikpunkt lässt sich vermeiden, wenn unmittelbar an die Reaktion der *Abschlussadressaten* angeknüpft und damit die Fragestellung der logisch-deduktiven Ansätze direkt aufgegriffen wird.¹⁷⁸

2.1.2.2 Ergebnisse

„Stabile generalisierende Ergebnisse empirischer Ansätze im Prüfungskontext sind trotz einer Vielzahl von Studien derzeit nur sehr vage formulierbar, weil die empirischen Studien teilweise widersprechende Ergebnisse aufweisen und die interne und externe Validität des experimentellen Designs jeweils im Einzelfall beurteilt werden muss.“¹⁷⁹

¹⁷⁵ Vgl. *Ossadnik* (1995), WPg, S. 36.

¹⁷⁶ So z.B. bei *Bernstein* (1967), AR, S. 86-95.

¹⁷⁷ Vgl. *O'Connor/Collins* (1974), JoA, S. 68; *Høskov* (1998), S. 8 f.

¹⁷⁸ Vgl. *Wolz* (2003), S. 224 f.

¹⁷⁹ *Lenz* (2002), HWRP, Sp. 1932.

Versucht man eine Zusammenfassung der Ergebnisse empirisch-induktiver Untersuchungen zur Wesentlichkeitsgrenze in der Abschlussprüfung, fällt deren Uneinheitlichkeit auf.¹⁸⁰ Je nach befragter Probandengruppe – Abschlussersteller, Abschlussprüfer, Abschlussadressaten – kommt es zu unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenze.¹⁸¹ Selbst innerhalb dieser Personen- bzw. Interessengruppen bestehen unterschiedliche Auffassungen.¹⁸² Beispielsweise lässt sich bei befragten Abschlussprüfern kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Wesentlichkeitsgrenze und der Größe der Prüfungsgesellschaft, der organisatorischen Strukturen, der individuellen Berufserfahrung oder der Größe des zu prüfenden Unternehmens feststellen.¹⁸³ Insgesamt ergeben sich lediglich einige allgemeine Hinweise zur Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen:

- (1) Es wird ausschließlich das Verhalten der Probanden auf ergebniswirksame Fehler, insbesondere Verzerrungen des Gewinns, untersucht. Insofern wird auf den Ergebnissen logisch-deduktiver Ansätze aufgebaut.
- (2) In allen Untersuchungen wird die betragsmäßige (absolute) Ergebnisverzerrung in Relation zu einer Bezugsgröße gesetzt, um zu einer relativen Höhe der Wesentlichkeitsgrenze zu gelangen. Hierdurch soll die Bestimmung einer universellen Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, die durch die Bezugsgröße repräsentiert wird, ermöglicht werden.
- (3) Als solche Bezugsgröße werden in den Untersuchungen vereinzelt Bilanzposten wie Bilanzsumme und Eigenkapital ausgewählt, doch hat das Periodenergebnis diesbezüglich die mit Abstand höchste Akzeptanz. Dabei wird das „Periodenergebnis“ regelmäßig als Gewinn (bzw. Verlust) vor Steuern definiert, bisweilen bestehen aber auch Abweichungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Ertragsteuern¹⁸⁴ und der Nichtberücksichtigung von ergebnisneutralen Erfolgsbestandteilen (*other comprehensive income*) sowie der Verwendung von Mehrjahresmittelwerten.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. Wolz (2003), S. 268, m.V.a. Iskandar/Iselin (1996), S. 6 f.

¹⁸¹ Vgl. etwa Jennings/Kneer/Reckers (1987). Dabei ist die Wesentlichkeitsgrenze bei den Abschlussadressaten als Probandengruppe regelmäßig am niedrigsten.

¹⁸² Vgl. etwa Mayper/Schroeder Doucet/Warren (1989), S. 84; Mayper (1982), S. 773.

¹⁸³ Vgl. hierzu die Auswertung empirischer Studien bei Popal/Span/Fulop (2010), S. 277-279.

¹⁸⁴ Vgl. den Literaturüberblick bei Span et al. (2011), S. 9.

¹⁸⁵ Vgl. z.B. die Übersichten m.w.N. bei Würtele (1989), S. 94 f., 100, 105.

- (4) Ergebnisverzerrungen zwischen 5% und 10% werden am häufigsten als Wesentlichkeitsgrenze genannt.¹⁸⁶ Diese Bandbreite kann daher trotz der Existenz von Ausreißern¹⁸⁷ nach allgemeiner Auffassung als grobe Orientierung für eine allgemeine Wesentlichkeitsgrenze bei ergebniswirksamen Fehlern dienen.¹⁸⁸
- (5) Qualitative Informationen und der Einfluss ihrer Verzerrung auf das Entscheidungsverhalten der Rechnungslegungsadressaten werden ausgeblendet.

2.2 Heuristische Überlegungen

2.2.1 Ausgangsannahmen

Die vorangegangenen Ausführungen zu logisch-deduktiven und empirisch-induktiven Ansätzen haben die Schwierigkeiten bzw. Unmöglichkeit einer objektiven Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze für Abschlussprüfungen aufgezeigt. Daher wurden schon früh heuristische Ansätze mit einer bescheideneren Zielsetzung entwickelt. Heuristiken haben zum Ziel, trotz begrenztem Wissen (und begrenzter Zeit) zu akzeptablen Praxislösungen zu kommen,¹⁸⁹ wobei auf ein wissenschaftlich exaktes Instrumentarium und – im Unterschied zur Logik – auf eine Begründung der Lösung grundsätzlich verzichtet wird. Es handelt sich um ein analytisches Vorgehen, bei dem die begrenzten theoretischen Erkenntnisse und empirischen Erfahrungen zusammen mit (plausiblen) Annahmen zu Aussagen über einen Untersuchungsgegenstand führen sollen. Dabei wird die Anzahl der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten reduziert, indem aussichtslos erscheinende Lösungsmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen werden. Hierdurch unterscheiden sich Heuristiken von einer algorithmischen Problemlösungsstrategie, bei der sämtliche vorstellbare Lösungsmöglichkeiten geprüft werden und sich die zu wählende Lösung im Ausschlussverfahren ergibt.

¹⁸⁶ Vgl. die Übersichten bei *Wolz* (2003), S. 271-273; *Würtele* (1989), S. 94 f., 100, 105; *Holstrum/Messier* (1982), S. 45-63.

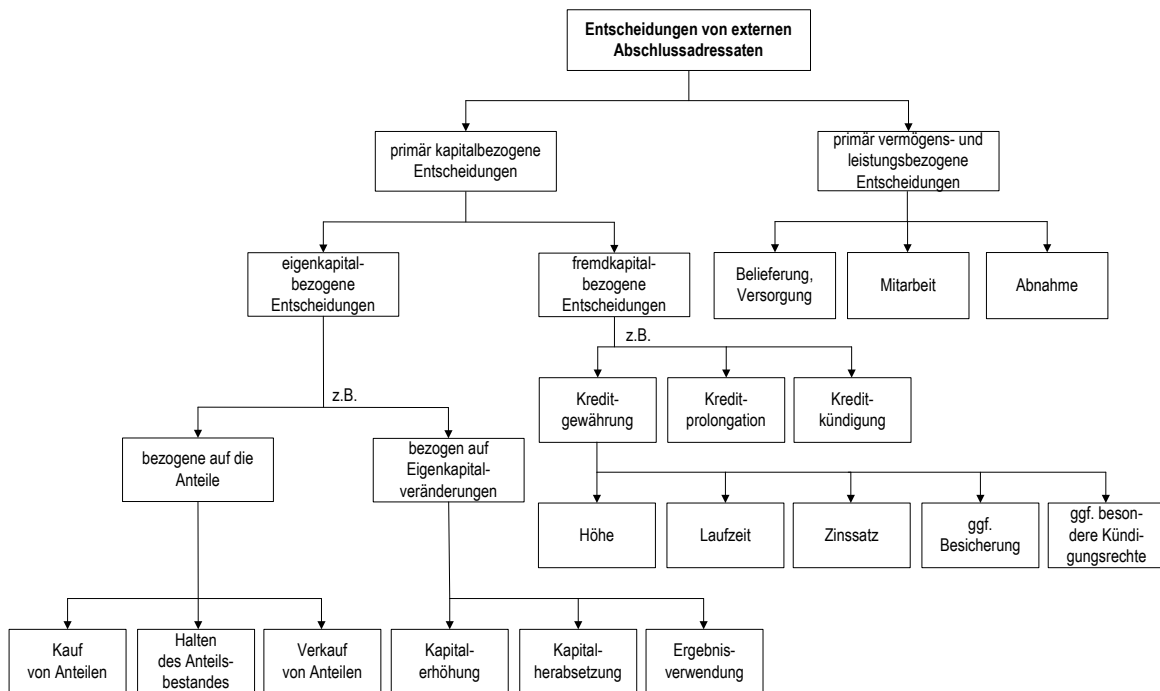
¹⁸⁷ Vgl. z.B. *Bernstein* (1967), AR, S. 93: 10-15%; *Frishkoff* (1970), JoAR, S. 125: 25%; *Bates/Ingram/Reckers* (1982), JoA, S. 62 f.: 19-41%; *Hofstedt/Hughes* (1977), AR, S. 384: 1,5-12,5%. Vgl. auch die Zusammenstellung von *Toebe/Lorson* (o.J.): http://www.wiwi.uni-rostock.de/fileadmin/Institute/BWL/Rechnungswesen/publi/Toebe-Lorson_Methoden-Studien-Ueberblick-2_01.pdf (abgerufen: 15.4. 2015).

¹⁸⁸ Vgl. *SEC* (1999), SAB 99.

¹⁸⁹ Vgl. *Gigerenzer/Todd/ABC Research Group* (1999).

Heuristische Ansätze zur Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes berücksichtigen die Erkenntnisse logisch-deduktiver und empirisch-induktiver Ansätze. Aufgegriffen wird insbesondere die Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten als Beurteilungsmaßstab für die Wesentlichkeit von Rechnungslegungsfehlern. Dabei wird die Unterscheidung zwischen sog. Insidern und Outsidern hervorgehoben.¹⁹⁰ Insider sind Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens, die gemeinsam die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung tragen. Dagegen haben Outsider ökonomische Entscheidungen zu treffen, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Eigen-¹⁹¹ und Fremdkapital oder anderen Leistungsbeziehungen stehen. Die Vielschichtigkeit der Entscheidungen von Outsidern bzw. externen Abschlussadressaten veranschaulicht nachstehende Abbildung (Abb. 7):

Abb. 7: Entscheidungen von externen Abschlussadressaten (Outsider) (Beispiele)



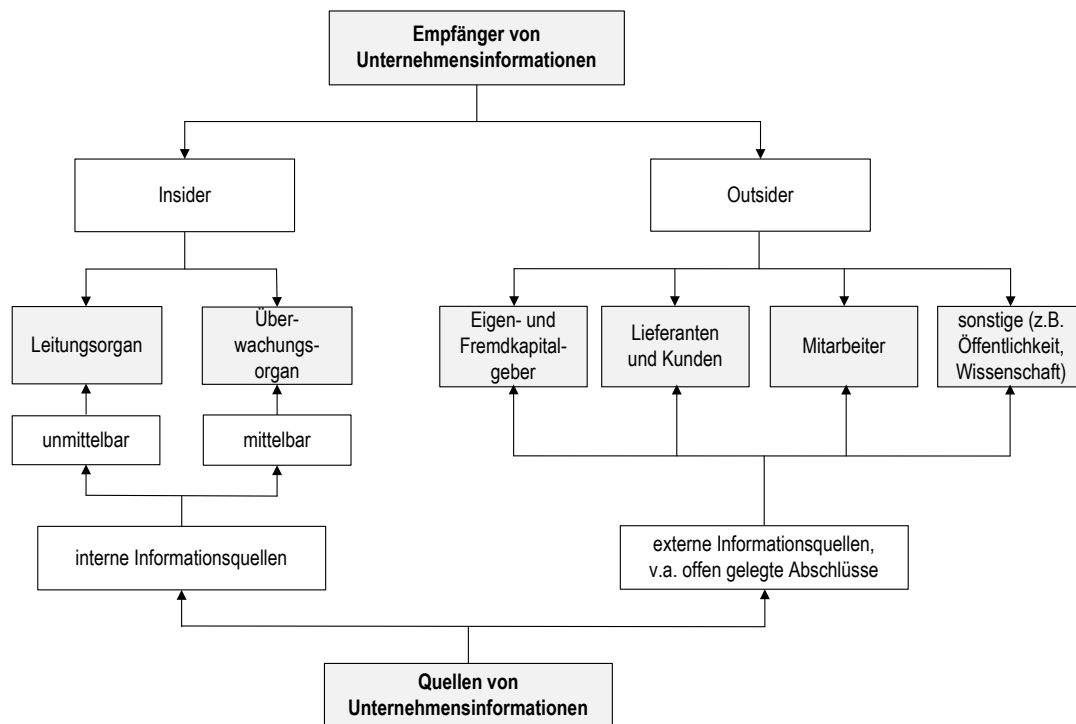
Quelle: modifiziert und erweitert nach Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert (2000), S. 30.

Insidern und Outsidern stehen als Grundlage für ihre wirtschaftlichen Entscheidungen in Bezug auf das rechnungslegende Unternehmen unterschiedliche Informationsquellen zur Verfügung (Abb. 8):

¹⁹⁰ Vgl. Leffson/Bönkhoff (1982), WPg, S. 390.

¹⁹¹ Dabei wird auf AGs abgestellt, wo die Aktionäre auf fehlerfreie externe Rechnungslegungsinformationen angewiesen sind. Dem gegenüber können die Gesellschafter bei anderen Rechtsformen ggf. auf unternehmensinterne Informationsquellen zugreifen, z.B. GmbH-Gesellschafter über das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG.

Abb. 8: Empfänger und Quellen von Unternehmensinformationen



Während sich der Vorstand als Leitungsorgan direkt alle im Unternehmen verfügbaren Informationen beschaffen kann, ist der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan im Allgemeinen auf mittelbare Informationen angewiesen. Dabei stützt er sich hauptsächlich auf Auskünfte des Vorstands und den Bericht des Abschlussprüfers (§§ 90, 171 Abs. 1 AktG),¹⁹² während vom originären Prüfungsrecht des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 2 S. 2 AktG) in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wird.¹⁹³ Demgegenüber müssen Outsider ihre Entscheidungen auf der Grundlage von veröffentlichten Jahresabschlüssen, Aussagen in der Hauptversammlung und Pressemitteilungen treffen.

Der Abschlussprüfer muss bei seinen Entscheidungen über die Wesentlichkeit die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse und -möglichkeiten der verschiedenen Typen von Abschlussadressaten berücksichtigen. Gleichwohl hat er seinen Fokus auf die Outsider als die Hauptadressaten der externen Rechnungslegung zu legen. Innerhalb der Gruppe der Outsider wiederum werden die Eigen- und Fremdkapitalgeber als wichtigste Adressatengruppe ausgemacht,¹⁹⁴ weil sie dem Unternehmen regelmäßig langfristig Kapital zur Verfügung stellen und

¹⁹² Vgl. z.B. Scheffler (2002), Wpg, S. 1289 f., Feddersen (2003), S. 461-464.

¹⁹³ Vgl. Diederichs/Kißler (2008), S. 104-106; Lutter/Krieger (2002), S. 71; Kreuzgabe (2009), S. 86-89.

¹⁹⁴ Vgl. Messier/Martinov-Bennie/Eilifsen (2005), S. 6; Ossadnik (1995), Wpg, S. 35; Holstrum/Messier (1982), S. 48; Leffson/Bönkhoff (1982), Wpg, S. 390.

zur Einschätzung der Chancen und Risiken ihres finanziellen Engagements auf eine externe Rechnungslegung angewiesen sind, die hinreichend verlässlich bzw. frei von wesentlichen Fehlern ist. Dies zeigt sich auch am Begriff der *investor relations*, der die Versorgung der Kapitalgeber mit wesentlichen, d.h. entscheidungsrelevanten Informationen bezeichnet.

Die beiden nachfolgenden Abschnitte werden zeigen, dass (auch) bei heuristischen Ansätzen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung der Fokus auf Rechnungslegungsfehlern liegt, die eine Verfälschung des Periodenergebnisses zur Folge haben.¹⁹⁵ Auf qualitative Fehler insbesondere im Anhang und Lagebericht wird dagegen nur begrenzt eingegangen.¹⁹⁶ Auch insoweit wird den logisch-deduktiven und empirisch-induktiven Ansätzen gefolgt.

2.2.2 Heuristische Überlegungen zur quantitativen Wesentlichkeit

Heuristische Überlegungen zur quantitativen Wesentlichkeit beschäftigen sich primär mit der Messung und Beurteilung ergebniswirksamer Fehler, d.h. einer Verfälschung des Periodenergebnisses. Dies hat den Vorteil, dass sowohl der gemessene kumulierte Gesamtfehler als Ist-Objekt als auch die quantitative Wesentlichkeitsgrenze als Soll-Objekt betragsmäßig bestimmt und miteinander verglichen werden können.¹⁹⁷ Eine solch enge Definition quantitativer Fehler schließt ergebnisneutrale, d.h. ausschließlich die Finanz- und/oder Vermögenslage betreffende Rechnungslegungsfehler aus, so dass diese Fehler in separaten Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit zu berücksichtigen sind. Diese Trennung ist stringent, da alle quantitativ-ergebniswirksamen Fehler im System der doppelten Buchführung zugleich in der Bilanz zu Fehlern in der Abbildung der Vermögens- und/oder der Finanzlage führen. Diese Verzerrungen der Vermögens- und Finanzlage, die insofern Folgefehler der ergebniswirksamen Fehler darstellen, sind vom Prüfer separat – als qualitative Fehler – zu beurteilen und beim Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als Ganzes zu berücksichtigen.

¹⁹⁵ Vgl. nachstehenden Abschn. 2.2.2 *Heuristische Überlegungen zur quantitativen Wesentlichkeit*, S.45.

¹⁹⁶ Vgl. unten Abschn. 2.2.3 *Heuristische Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit*, S. 67.

¹⁹⁷ Vgl. Möhlmann/Diethard (1996), BB, S. 206

Heuristische Ansätze erkennen die Notwendigkeit einer relativen Fehlermessung an¹⁹⁸ und folgen damit den empirisch-induktiven Untersuchungen. Die Frage nach der geeigneten Bezugsgröße zur Messung des relativen Fehlers dagegen ist indes ebenso strittig¹⁹⁹ wie diejenige nach der Zweckmäßigkeit der normativen Verankerung einer quantitativen Wesentlichkeitsgrenze^{200 201}.

2.2.2.1 Verwendung relativer Wesentlichkeitsgrenzen

Quantitative Fehler in der Rechnungslegung, verstanden als Verfälschung des Periodenergebnisses, sind exakt messbar. Ihre Höhe ist ein absoluter, in Währungseinheiten quantifizierbarer Betrag, wobei sich die aus einzelnen Prüfungshandlungen festgestellten Einzelfehler problemlos durch Addition zu einem Gesamtfehler aggregieren lassen.²⁰² Wird jedoch die Fixierung einer allgemeinen quantitativen Wesentlichkeitsgrenze angestrebt, die nicht nur für den jeweils zu prüfenden Abschluss, sondern intertemporär und unternehmensübergreifend Gültigkeit haben soll, kommt nur ein relativer Schwellenwert in Frage,²⁰³ bei dem der absolute quantitative Gesamtfehler zu einer in derselben (Währungs-)Einheit gemessenen Bezugsgröße ins Verhältnis gesetzt wird. Der Grund ist, dass ein in absoluten Beträgen gemessener Fehler je nach Größe des Unternehmens, unterschiedliche Auswirkungen auf das Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und damit auch auf das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten hat.²⁰⁴

Beispiel: Ein Ergebnisfehler in Höhe von 1 Mio. € ist bei einem „kleinen“ Unternehmen mit einem (tatsächlichen) Gewinn von 5 Mio. € aufgrund einer Ergebnisverzerrung von 20% sicherlich wesentlich, während dieser Fehler bei einem „großen“ Unternehmen mit einem Gewinn von 100 Mio. € nur zu einer Ergebnisverzerrung von 1% führt und damit grundsätzlich unwesentlich ist.

¹⁹⁸ Vgl. nachfolgender Abschn. 2.2.2.1 *Verwendung relativer Wesentlichkeitsgrenzen*, S. 46.

¹⁹⁹ Vgl. unten Abschn. 2.2.2.2 *Auswahl der Bezugsgröße*, S. 48.

²⁰⁰ Vgl. unten Abschn. 2.2.2.3 *Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze*, S. 60.

²⁰¹ Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 221.

²⁰² Zur Frage der Saldierung gegenläufiger ergebniswirksamer Fehler vgl. unten. Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

²⁰³ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rn. 12; *Meyer* (2013), BB, S. 2413; *Wolz* (2003), S. 283; *Ossadnik* (1995), WPg, S. 38.

²⁰⁴ Vgl. *Wolz* (2003), S. 283; *Ossadnik* (1995), WPg, S. 38.

Eine absolute Wesentlichkeitsgrenze als Fehlermaßstab würde die Wirkung des Fehlers auf die entscheidungsbeeinflussenden Indikatoren, bei denen es sich v.a. um relationale Ergebniskennzahlen wie Umsatz- und Eigenkapitalrentabilität handelt,²⁰⁵ nicht adäquat aufzeigen. Die Bedeutung bzw. Wesentlichkeit eines Rechnungslegungsfehlers wird demnach nur in Relation zur Unternehmensgröße, die sich annahmegemäß in der Bezugsgröße widerspiegelt, erkennbar.²⁰⁶ Eine relative Wesentlichkeitsgrenze lässt sich damit definieren als Prozentwert einer maximal zulässigen Abweichung von einer Bezugsgröße, die entsprechend den Schwankungen der Bezugsgröße ebenfalls betragsmäßigen Schwankungen unterliegen kann.²⁰⁷

Allerdings deuten empirisch-induktive Untersuchungen darauf hin, dass der Anstieg der absoluten Wesentlichkeitsgrenze häufig nicht proportional, sondern degressiv zur Unternehmensgröße verläuft, d.h. der Schwellenwert mit steigender Unternehmensgröße zwar absolut steigt, aber relativ sinkt.²⁰⁸ Mit anderen Worten: Aus den Informationsinteressen der Abschlussadressaten/Kapitalgeber ergibt sich zwar grundsätzlich die Notwendigkeit einer relativen Wesentlichkeitsgrenze für Rechnungslegungsfehler, doch nimmt diese relative Wesentlichkeitsgrenze mit zunehmender Unternehmensgröße ab, weil die Kapitalgeber die Wesentlichkeit von Ergebnisverzerrungen nicht ausschließlich als relative Größe beurteilen, sondern der absolute Fehlerbetrag ebenfalls ihr Entscheidungskalkül beeinflusst.²⁰⁹ Vor diesem Hintergrund empfahl das *Canadian Institute of Chartered Accountants (CICA)* im Jahr 1965 eine sog. *sliding scale method* mit folgenden Abstufungen:²¹⁰

- 2%-5% vom Rohgewinn, wenn dieser zwischen \$0 und \$20.000 liegt;
- 1%-2% vom Rohgewinn, wenn dieser zwischen \$20.000 und \$1.000.000 liegt;
- 0,5%-1% vom Rohgewinn, wenn dieser zwischen \$1.000.000 und \$100.000.000 liegt;

²⁰⁵ Vgl. *Küting/Weber* (2009), S. 55;

²⁰⁶ Vgl. z.B. *Sperl* (1978), S. 54 f.; *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 226; *Wolz* (2003) S. 209.

²⁰⁷ Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Größenmerkmale wirtschaftszweig- oder branchenspezifisch ausgeprägt sein können. So weisen z.B. Produktionsunternehmen auf Grund des in aller Regel erheblich umfangreicheren Anlagevermögens typischerweise eine wesentlich höhere Bilanzsumme auf als Handelsunternehmen. Dagegen haben letztere i.d.R. höhere Umsatzerlöse bei geringerer Wertschöpfung.

²⁰⁸ Vgl. *Pany/Wheeler* (1989), AH, S. 73, m.w.N.

²⁰⁹ Die Begründung von *Würtele* (1989), S. 138, dass mit steigender Unternehmensgröße ein wirksameres IKS existiere und deshalb die (relative) Wesentlichkeitsgrenze sinke, ist kritisch zu sehen. Zwar ist zuzustimmen, dass ein effektiveres IKS aufgrund des dann geringeren Fehlerrisikos weniger aussagebezogene Prüfungshandlungen notwendig macht. Allerdings bestimmt nicht die Höhe des Fehlerrisikos die Wesentlichkeitsgrenze, sondern umgekehrt die Wesentlichkeitsgrenze als Definition des höchstzulässigen Fehlers nimmt Einfluss auf die Höhe des Fehlerrisikos.

²¹⁰ Zit.n. *Leslie* (1985), S. 14 f.

- 0,5% vom Rohgewinn, wenn dieser über \$100.000.000 liegt.

Mathematisch eleganter umgesetzt wird diese Zielsetzung einer degressiven Relativgrenze durch die Verwendung einer Wurzelfunktion in der häufig zitierten²¹¹ Audit-Gauge-Formel von *Peat/Marwick/Main*:²¹²

$$\text{Audit Gauge} = 1,6 \times (\max. [\text{Bilanzsumme}, \text{Umsatzerlöse}])^{2/3}$$

Damit führt die Berücksichtigung des absoluten Fehlerausmaßes in der Degression der relativen Wesentlichkeitsgrenze zu einem Kompromiss der Fehlerbeurteilung als absolute und relative Größe.

2.2.2.2 Auswahl der Bezugsgröße

2.2.2.2.1 Überblick möglicher Bezugsgrößen

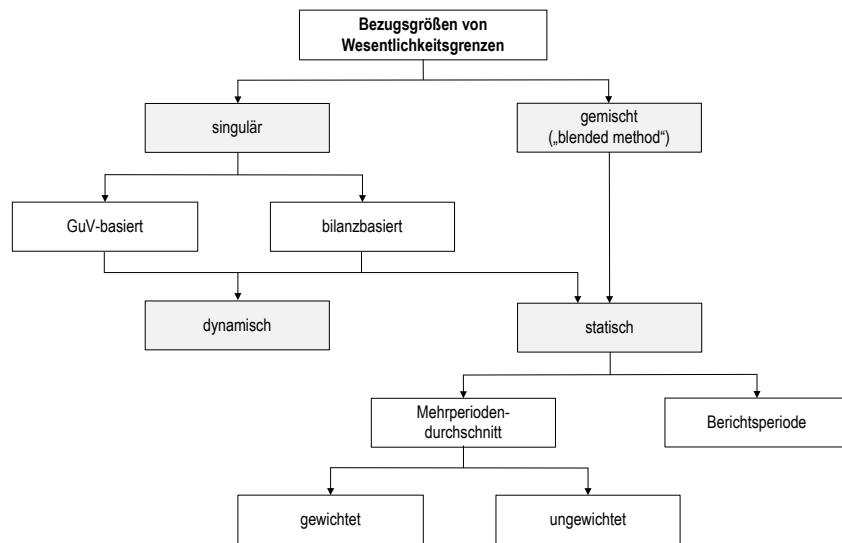
Relative Wesentlichkeitsgrenzen benötigen eine Bezugsgröße, die als Vergleichsmaßstab für die Größenordnung des aggregierten Rechnungslegungsfehlers als der eigentlichen Messzahl dient. Dies geschieht durch die Bildung eines Quotienten mit dem eigentlichen – als absoluter Betrag definierten – Rechnungslegungsfehler im Zähler und der Bezugsgröße im Nenner. Bei der Auswahl einer Bezugsgröße sind zwei Merkmale festzulegen (Abb. 9):

- Soll die Bezugsgröße auf singulären GuV- oder Bilanzgrößen oder auf – sachlich und/oder zeitlich – gemischten Größen beruhen?
- Soll der gemessene Fehler in Beziehung zu bestimmten Abschlussdaten gesetzt werden (statisch), oder soll dieser im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinflussung mehrperiodischer Trends beurteilt werden (dynamisch)?

²¹¹ Zuletzt bei *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 223 f.

²¹² Zit.n. *Pany/Wheeler* (1989), AH, S. 73. Methodisch ähnlich, aber zahlenmäßig differierend sind die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von *C. S. Warren / R. K. Elliott* (1986), *Materiality and Audit Risk – a Descriptive Study* (Unpublished Working Paper). Dabei wurden rd. 700 Fragebögen an 60 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften versendet und diese nach ihren in der Prüfungsplanung verwendeten Wesentlichkeitsgrenzen gefragt. Aus den Antworten ergaben sich folgende Formeln: $0,038657 \times \text{Umsatzerlöse}^{0,867203}$; $0,146924 \times \text{Gewinn vor Steuern}^{0,942554}$; $0,271762 \times \text{Gewinn nach Steuern}^{0,894640}$ (zit.n. *Pany/Wheeler* (1989), AH, S. 73).

Abb. 9: Merkmalsausprägungen von Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen



Eine singuläre Bezugsgröße liegt vor, wenn sie nur einen einzigen Abschlussposten der GuV oder der Bilanz umfasst. GuV-basierte Bezugsgrößen sind z.B. Umsatzerlöse, Gesamtleistung, Rohertrag, EBIT, EBITDA und das Periodenergebnis („Gewinn“ vor/nach Steuern). Als Bezugsgrößen der Bilanz werden insbesondere Eigenkapital und Bilanzsumme genannt.²¹³ Beim statischen Ansatz hinsichtlich der Bezugsgrößen relativer Wesentlichkeitsgrenzen wird der festgestellte Fehler in Beziehung zu bestimmten Abschlussdaten gesetzt wird, die entweder der Berichtsperiode oder einem Mehrperiodendurchschnitt entstammen, der gewichtet oder ungewichtet ermittelt werden kann.²¹⁴ Eine Alternative ist die Verwendung dynamischer Bezugsgrößen, bei denen als Ordnungsmäßigkeitsmaßstab das Ausmaß der Verzerrung mehrperiodischer Trends herangezogen wird.²¹⁵

Die Bezugnahme auf nur einen Abschlussposten entweder aus der GuV oder der Bilanz wird bei der sog. *blended method* aufgehoben, indem eine gemischte bzw. kombinierte Bezugsgröße aus mehreren Abschlussposten gebildet wird.²¹⁶ Die verwendeten Abschlussposten können entweder GuV- oder bilanzbasiert sein oder beides kombinieren, wobei in der Praxis regelmäßig auf letzteres zurückgegriffen wird. Vorgeschlagen wird z.B. die Bildung einer

²¹³ Vgl. *Woolf* (1990), S. 184-188; *Drumming* (1982), S. 38

²¹⁴ Vgl. oben *Abb. 9 Merkmalsausprägungen von Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen*, S. 50.

²¹⁵ Vgl. *Quick* (1996), S. 201; *Wolz* (2003), S. 208. Vgl. das Beispiel unten S. 55.

²¹⁶ Vgl. *Wolz* (2003), S. 214; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 223.

Summe aus 0,5% der Bilanzsumme, 0,5% der Gesamtleistung, 5% des Jahresüberschusses vor Steuern, 2% des Rohertrags (nach Abschreibungen) und 1% des Eigenkapitals.²¹⁷

Die Prüfungsstandards des Berufsstands enthalten bezüglich der Auswahl der Bezugsgröße keine Vorgaben und gewähren dadurch dem Abschlussprüfer einen erheblichen Ermessensspielraum, der grundsätzlich „gemischte“ Bezugsgrößen auf Jahresbasis und Mehrjahresdurchschnitte (jeweils gewichtet oder ungewichtet), aber auch vom Vorjahr abweichende Bezugsgrößen zulässt.²¹⁸

2.2.2.2.2 Optimalitätskriterien für die Auswahl einer geeigneten Bezugsgröße

Aufgrund der Ausgangsannahme heuristischer Ansätze, dass eine objektive Wesentlichkeitsgrenze nicht existiert bzw. nicht ermittelbar ist, begnügen sich heuristische Überlegungen zur Operationalisierung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze damit, einen „vergleichbaren Genauigkeitsmaßstab für die Mehrheit der zu prüfenden Unternehmen“²¹⁹ zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurden „Optimalitätskriterien“²²⁰ als Indikatoren für die Entscheidungserheblichkeit entwickelt, die als Beurteilungsmaßstab für die Zweckmäßigkeit der in Frage kommenden Bezugsgrößen dienen sollen:

- (1) Aussagekraft der Verhältniszahl
- (2) bilanzpolitisches Beeinflussungspotenzial
- (3) Inflationsneutralität
- (4) Handhabbarkeit

Erstaunlicherweise ist auf der Basis dieser Optimalitätskriterien eine formale vergleichende Analyse der verschiedenen in Frage kommenden Bezugsgrößen bisher noch nicht vorgenommen worden. Daher soll im Folgenden, in Anlehnung an die Technik der Nutzwertanalyse,

²¹⁷ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 224, die statt Gesamtleistung den Begriff der Einnahmen verwenden.

²¹⁸ Vgl. IDW (2011), Fragen und Antworten, Tz. 3.2, wobei auf eine Dokumentation in den Arbeitspapieren gem. IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 33, hingewiesen wird.

²¹⁹ Wolz (2003), S. 208.

²²⁰ Würtele (1989), S. 139 f. Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 221.

aus den häufigsten in der Literatur genannten Bezugsgrößen²²¹ eine geeignete Bezugsgröße für eine relative Wesentlichkeitsgrenze in der Abschlussprüfung ermittelt werden.

Ad (1) Aussagekraft der Verhältniszahl

Vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit sollte der aus Fehler im Zähler und Bezugsgröße und Nenner gebildete Quotient eine inhaltliche Aussagekraft besitzen. Hierbei sind, je nach gewählter Bezugsgröße, verschiedene Arten von Beziehungszusammenhängen mit unterschiedlicher Aussagekraft zu unterscheiden:

(1) Zum einen kann es sein, dass der Quotient die durch den Fehler verursachte relative Verzerrung des als Bezugsgröße eingesetzten Abschlusspostens abbildet. In diesem Fall ist entscheidend, welche Bedeutung der als Bezugsgröße ausgewählte Abschlussposten für das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten besitzt. Der Quotient „Fehler zu Bezugsgröße“ definiert dann die durch Fehler verursachte maximal zulässige Abweichung des veröffentlichten Werts der Bezugsgröße gegenüber ihrem richtigen, vom Abschlussprüfer ermittelten Wert. Wird diese Maximalabweichung überschritten, geht der Prüfer davon aus, dass sich diese Verzerrung auf das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten auswirken kann und damit ein wesentlicher Fehler vorliegt. Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass der Fehler immer zu einer Verzerrung der Bezugsgröße führt. Liegt also für quantitative Fehler eine enge Definition als Verzerrung des Periodenergebnisses vor, erfüllt offenkundig nur das Periodenergebnis (Gewinn bzw. Verlust nach Steuern) diese Voraussetzung. Denn nur auf die Bezugsgröße „Periodenergebnis“ als finale Saldogröße der GuV wirken sich alle ergebniswirksamen Fehler (und nur diese) aus. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk bei Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze von z.B. 5% Jahresüberschuss nach Steuern bedeutet dann, dass die Höhe des Abschlusspostens „Jahresüberschuss nach Steuern“ im für die Abschlussadressaten offen gelegten Abschluss um maximal 5% von seinem korrekten Wert abweicht – zweifellos eine Information von hoher Relevanz für die Abschlussadressaten.

(2) Für alle anderen GuV-Bezugsgrößen ist die obige Voraussetzung, dass die Bezugsgröße durch den Fehler verzerrt wird, nicht zwingend gegeben, d.h. es kann sein, dass sich der Ergebnisfehler gar nicht auf die Bezugsgröße auswirkt, d.h. sie überhaupt nicht verzerrt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Fehler im Finanzergebnis befindet, als

²²¹ Vgl. *Leslie* (1985), S. 20-26; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 222 f.; *Quick* (1996), S. 202-208, m.w.N.

Bezugsgröße aber die Umsatzerlöse, das Rohergebnis oder das Betriebsergebnis gewählt werden.

- (3) Anders verhält es sich, wenn die Bilanzposten Eigenkapital und Bilanzsumme als Bezugsgröße herangezogen werden. Zwar führt der (Ergebnis-)Fehler an sich – wie beim Jahresüberschuss nach Steuern – immer zu einer Verzerrung der Bezugsgrößen Eigenkapital oder Bilanzsumme. Die Verwendung des Eigenkapitals oder der Bilanzsumme als Bezugsgröße besitzt insofern eine gewisse Aussagekraft dahingehend, als die Verzerrung der Eigen- bzw. Gesamtkapitalrentabilität prozentual aufgezeigt wird.²²² Allerdings ist zu beachten, dass neben den ergebniswirksamen Fehlern auch nicht ergebniswirksame quantitative Fehler zu einer Verzerrung dieser Bezugsgrößen führen können – beispielweise indem eine Einlage oder Entnahme nicht gebucht wurde oder (bei Verwendung der Bilanzsumme) aufgrund einer unzulässigen Saldierung von Aktiva und Schuldposten.

Abgesehen vom Jahresüberschuss nach Steuern sowie den Bilanzkennzahlen Eigenkapital und Bilanzsumme ergeben sich damit aus der Verwendung von statischen Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen keine inhaltlichen Aussagen von Relevanz für die Abschlussadressaten. In diesen Fällen besteht der Zweck einer relativen Wesentlichkeitsgrenze einzig darin, die Höhe des höchstzulässigen absoluten Fehlerbetrags aus dem Verhältnis zu einer Bezugsgröße abzuleiten, so dass nach dem Prinzip „Gleiches gleich, Ungleiches ungleich“ für Unternehmen mit demselben Bezugsgrößenwert dieselbe Wesentlichkeitsgrenze gilt und für Unternehmen mit kleinerem (höherem) Bezugsgrößenwert eine kleinere (höhere) Wesentlichkeitsgrenze.

Welche Kennzahl für die Abbildung der Größe eines Unternehmens am geeignetsten ist, lässt sich nicht objektiv ermitteln. In Frage kommen – in Anlehnung an die Größenkriterien im Handelsbilanzrecht (vgl. §§ 267, 293 HGB, § 6 PublG) – v.a. Umsatzerlöse, Bilanzsumme und Mitarbeiteranzahl, aber eben auch der Periodenerfolg (vgl. § 141 AO, § 241a HGB). Dabei stellt sich die Frage, ob für die Abschlussadressaten eine an Umsatz, Bilanzsumme oder Mitarbeiterzahl gemessene Unternehmensgröße (entscheidungs-)relevant ist oder ob es ihnen letztlich auf die (zukünftige) Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens ankommt.²²³

²²² Z.B. besagt eine Wesentlichkeitsgrenze von 1% des Eigenkapitals, dass der Fehler bis zu einer Verzerrung der Eigenkapitalrendite von 1%-Punkt unwesentlich ist. A.A. *Wolz* (2003), S. 213. Zur Bedeutung der beiden Kennzahlen Eigenkapitalrentabilität und Return on Invest (ROI), vgl. *Baetge(Kirsch/Thiele)* (2007), S. 6-10.

²²³ Vgl. *Sperl* (1978), S. 55.

Doch scheint die bisweilen geäußerte Kritik an der Verwendung des Periodenergebnisses als Bezugsgröße für eine relative Wesentlichkeitsgrenze, nach der wegen ihrer hohen Volatilität keine zwingende Korrelation mit der Unternehmensgröße vorliege,²²⁴ am Kern der Problematik vorbeizugehen, weil es eben eine subjektive Einschätzung ist, woran sich die Größe eines Unternehmens festmachen sollte.²²⁵

Die Glättung singulärer GuV- oder Bilanz-Bezugsgrößen durch eine Mehrjahresdurchschnittsbetrachtung und die damit verbundene Reduzierung der Volatilität des maximal zulässigen absoluten Fehlers ist kritisch zu sehen, da sich eine auf Mehrjahresdurchschnittswerten beziehende relative Wesentlichkeitsgrenze nicht sinnvoll interpretieren lässt. Abgesehen davon, dass der Abschlussadressat – wie bei jeder verwendeten Bezugsgröße – die absolute Wesentlichkeitsgrenze errechnen kann, hilft es ihm nicht, wenn er z.B. weiß, dass die Wesentlichkeitsgrenze für das Berichtsjahr 5% des Durchschnittsgewinns der vergangenen drei Geschäftsjahre beträgt.²²⁶

Bei der Verwendung der *blended method* ist eine inhaltliche Aussage bereits durch die Vermischung verschiedener Kennzahlen innerhalb der Bezugsgröße ausgeschlossen.²²⁷ Allerdings kann eine kombinierte Bezugsgröße bei der Zielsetzung einer Abbildung der Unternehmensgröße grundsätzlich einen annehmbaren Kompromiss zwischen verschiedenen Größenkriterien darstellen. Dabei wäre auch eine Berücksichtigung primär nichtmonetärer Größenmerkmale denkbar, sofern sich diese in Geldeinheiten abbilden lassen (z.B. die Mitarbeiterzahl über den Personalaufwand). Indes wären Zusammensetzung und Gewichtung der verwendeten Komponenten letztlich willkürlich.

Im Vergleich zu statischen Ansätzen wird dynamischen Bezugsgrößen eine höhere Adressantenorientierung zugesprochen. Es werde das empirisch beobachtbare Verhalten berücksichtigt, dass Investoren für die Prognose der zukünftigen Gewinnaussichten des Unternehmens, die für ihre Entscheidungsfindung maßgeblich ist, nicht (allein) die Erfolgskennzahlen der aktuel-

²²⁴ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 222; Wolz (2003), S. 201 f.

²²⁵ Dass das Periodenergebnis, EBIT, EBITDA und ähnliche Ergebniskennzahlen als Bezugsgröße einen Wert kleiner null annehmen können, ist in diesem Zusammenhang unproblematisch, da unabhängig vom Vorzeichen der absolute Betrag als Bezugsgröße verwendet werden kann.

²²⁶ Daran ändert auch nicht, dass ein Mehrjahresdurchschnitt eher als Indiz für die zukünftige Entwicklung angesehen werden kann; a.A. Wolz (2003), S. 211.

²²⁷ Vgl. z.B. Pany/Wheeler (1989), AH, S. 73.

len Berichtsperiode heranziehen, sondern von der langfristigen Entwicklung und Stabilität dieser Kennzahlen abhängig machen.²²⁸

Beispiel: Beläuft sich der (fehlerfrei ausgewiesene) Gewinn im Vorjahr auf 100 GE und wird für den Berichtszeitraum ein Gewinn von 103 GE ausgewiesen, beträgt die veröffentlichte Gewinnveränderung zum Vorjahr +3%. Stellt der Abschlussprüfer nun aber fest, dass der Gewinn für den Berichtszeitraum um 4 GE zu hoch ausgewiesen ist (d.h. tatsächlich nur 99 GE im Berichtsjahr beträgt), beläuft sich die korrekte Gewinnveränderung auf -1%. Diese fehlerhafte Information bezüglich der Gewinnveränderung zum Vorjahr kann beim Abschlussadressaten im Vergleich zu einer korrekten Rechnungslegung zu abweichenden Entscheidungen führen, so dass die Verzerrung von 4 GE im Berichtsjahr bei der dynamischen Bezugsgröße „Gewinnentwicklung“ als wesentlicher Fehler anzusehen wäre.

Bei einer statischen Relativgrenze mit dem Gewinn als Bezugsgröße beträgt der relative Fehler $4 \text{ GE} / 99 \text{ GE} = 4,04\%$ und würde damit regelmäßig unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze von z.B. 5%-10% vom Jahresüberschuss liegen. (Allerdings würde in diesem Fall zusätzlich die „Qualität“ des betragsmäßig noch unwesentlichen Fehlers hinzukommen, dass eben der Ergebnistrend wesentlich verfälscht wird, d.h. dass bei Verwendung des Periodenergebnisses als statischer Bezugsgröße zwar für sich genommen kein wesentlicher ergebniswirksamer Fehler, wohl aber ein wesentlicher qualitativer Fehler vorliegt.²²⁹)

Insofern könnte eine relative Wesentlichkeitsgrenze, die auf der Bezugsgröße „Veränderung des Jahresüberschuss nach Steuern“ basiert, die höchste Entscheidungsnützlichkeit bzw. Aussagekraft für die Abschlussadressaten besitzen. Bei der Verwendung dynamischer Bezugsgrößen auf der Grundlage anderer Abschlussposten treten jedoch ebenfalls die oben in Bezug auf ihre statischen Pendanten genannten Nachteile auf – dass nämlich die Fehler entweder keinen Einfluss auf die anderen GuV-Bezugsgrößen haben können oder aber bei Bilanz-Bezugsgrößen auch nicht ergebniswirksame Fehler zu Verzerrungen führen können.

Ad (2) Bilanzpolitisches Beeinflussungspotenzial

Bei der Forderung nach einem möglichst geringen bilanzpolitischen Beeinflussungspotenzial geht es um die Eindeutigkeit bzw. Verlässlichkeit der Bezugsgröße und damit des aus ihr abgeleiteten maximal akzeptablen Gesamtfehlers. Dies ist nur dann gegeben, wenn der sich rechnerisch aus dem Produkt der (entweder vom Abschlussprüfer oder vom Normgeber) extern vorgegebenen relativen Wesentlichkeitsgrenze (z.B. 5% Gewinn nach Steuern) und der

²²⁸ Rappaport (1964), JoA, S. 44: „Thus emphasis is on long-run analysis. The concern is not so much about last year's earnings as about average earnings over a period of years, the stability of past earnings and the growth of earnings.“ Vgl. auch Hensley (1974), S. 17; Landsittel/Serlin (1982), S. 292. Ablehnend Anderson (1977), S. 129.

²²⁹ Vgl. unten Abschn. 3.2.1.3 Fehler mit spezifischer Auswirkung auf den Vorjahresvergleich, S. 129.

Bezugsgröße (z.B. Periodenergebnis nach Steuern von 1 Mio. €) ergebende maximal akzeptable Gesamtfehler (also z.B. 50.000 €) nicht vom zu prüfenden Unternehmen beeinflusst werden kann. Die Bezugsgröße muss deshalb möglichst unabhängig von der Ausübung bilanzpolitischer Wahlrechte sowie Auslegungs- und Ermessensspielräumen sein.²³⁰

In dieser Hinsicht werden Bedenken bezüglich einer Verwendung des Gewinns und vergleichbarer Erfolgskennzahlen aufgeführt, weil relativ große bilanzpolitische Ermessensspielräume bestünden, was eine „Manipulation“ der Wesentlichkeitsgrenze durch das zu prüfende Unternehmen über die Beeinflussung der Bezugsgröße ermöglichen würde.²³¹ Das Problem sind indes weniger echte Bilanzmanipulationen, die annahmegemäß vom Abschlussprüfer aufgedeckt werden, sondern das (zulässige) Ausnutzen dieser Auslegungs- und Ermessensspielräume sowie expliziter Bilanzierungswahlrechte. In dieser Hinsicht muss eine differenzierende Beurteilung hinsichtlich GuV-basierter Bezugsgrößen erfolgen. Umsatzerlöse, Rohertrag und EBITDA sind weniger bilanzpolitisch beeinflussbar als das Periodenergebnis (nach Steuern) als finale GuV-Saldogröße. Allerdings sind obige Bedenken zu relativieren, da praktisch jede Bezugsgröße „manipulierbar“ ist. Bei genauerer Betrachtung können die in diesem Zusammenhang häufig genannten Alternativen Bilanzsumme und Eigenkapital²³² sogar stärker vom Unternehmen gesteuert werden als GuV-basierte Bezugsgrößen, weil sie nicht nur durch den Erfolg der unternehmerischen Tätigkeit beeinflusst werden können, sondern auch durch erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle.²³³

Teilweise werden diesbezüglich Vorteile bei der *blended method* gesehen. Da sich die Bezugsgröße in diesem Fall aus mehreren Abschlussgrößen zusammensetzt, die erheblich schwerer gezielt beeinflusst werden könnten als singuläre Größen, sei eine nach der *blended method* zusammengestellte Bezugsgröße weitgehend sicher vor Manipulationen.²³⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass alle Komponenten einer kombinierten Bezugsgröße ebenfalls bilanzpolitisch manipulierbar und in ihren Auswirkungen tendenziell gleichgerichtet sind.

²³⁰ Vgl. Würtele (1989), S. 139.

²³¹ Vgl. Sperl (1978), S. 56.

²³² Waters/Tiller (1997), ABR, S. 116, 119, leiten dies aus einer empirischen Untersuchung über die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der WPG Peat Marwick im Jahr 1978 ab. Vgl. auch. Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 228.

²³³ Z.B. Kreditaufnahme/-tilgung, Miete vs. Kauf, Sale-and-Lease-Back, Erhöhung oder Reduzierung der Vorräte, Factoring von Forderungen, Höhe des Bestands an liquiden Mitteln, diverse Erhöhungen und Verringerungen des Eigenkapitals.

²³⁴ Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 223.

Beispiel: Eine Umsatzerhöhung führt typischerweise zu einer Ergebniserhöhung, was wiederum eine Erhöhung des Eigenkapitals und der Bilanzsumme zur Folge hat.

Ein anderer Vorschlag, die Verwendung von Branchendurchschnittswerten,²³⁵ ist ebenfalls nicht zielführend, da hierdurch die spezifische Situation des zu prüfenden Unternehmens unberücksichtigt bleibt. Der Abschlussadressat orientiert sich in erster Linie an den ausgewiesenen Jahresabschlusszahlen des jeweiligen Unternehmens und nicht an Branchendurchschnittswerten (die er bei seiner Entscheidungsfindung höchstens für einen Performancevergleich heranzieht), so dass letztere als Bezugsgröße dem Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit nicht gerecht werden.²³⁶

Allerdings könnte bilanzpolitischen Maßnahmen mit periodenverschiebender Wirkung auf die Bezugsgröße durch Verwendung einer Durchschnittsgröße im Rahmen einer Mehrjahresbetrachtung begegnet werden. Ein solcher Ansatz greift zugleich die bisweilen geäußerte Forderung nach im Zeitablauf möglichst geringen „natürlichen“ Schwankungen der Bezugsgröße auf, was für die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Jahre notwendig sei.²³⁷ Diese Argumentation widerspricht jedoch dem gedanklichen Ausgangspunkt für Relativgrößen, wonach Schwankungen der absoluten Wesentlichkeitsgrenze in Relation zu einer Bezugsgröße gerade der Rechtfertigungsgrund sind. Denn hiermit soll berücksichtigt werden, dass die Abschlussadressaten einen betragsmäßig gleichen Fehler je nach Unternehmenssituation, die sich in der Bezugsgröße ausdrückt, als unterschiedlich wesentlich wahrnehmen.

Die obigen Ausführungen betreffen grundsätzlich gleichermaßen statische wie dynamische Bezugsgrößen. Allerdings kommt bei dynamischen Bezugsgrößen hinzu, dass zusätzlich die Korrektheit der Vorjahreswerte eine erhebliche Rolle spielt.

Auf jeden Fall folgt aus der Bedeutung der Bezugsgröße für den höchstzulässigen absoluten Fehler, dass der Prüfer die Richtigkeit der Bezugsgröße für die relative Wesentlichkeitsgrenze sicherstellen muss, indem er die Bezugsgröße verzerrende Rechnungslegungsfehler aufdeckt und eliminiert.

²³⁵ Vgl. *Arens* (1970), S. 64 f.; *Wolz* (2003), S. 211).

²³⁶ Vgl. *Sperl* (1978), S. 56

²³⁷ Vgl. z.B. *Sperl* (1978), S. 56; *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 221.

Beispiel: Ist bei einer festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von 5% des Gewinns nach Steuern der ausgewiesene Gewinn von 100 GE um 4,8 GE zu hoch ausgewiesen, beträgt die Verfälschung des korrekten Periodenergebnisses $4,8 \text{ GE} / (4,8 \text{ GE} - 100 \text{ GE}) = +5,04\%$ und wäre damit als wesentlicher ergebniswirksamer Fehler anzusehen.

Ad (3) Inflationsneutralität

Die Forderung nach „*Neutralität hinsichtlich inflationärer Tendenzen*“²³⁸ lässt sich damit begründen, dass der Abschlussadressat sich durch seine Investition in das Unternehmen im Vergleich zum Gegenwartskonsum (als Alternativ-„Investition“) vermögensmäßig zumindest nicht verschlechtern will. Wird z.B. im Jahr t_0 eine Wesentlichkeitsgrenze von 100 GE angenommen und steigt die Inflation bis zum nächsten Bilanzstichtag t_1 um 50%, müsste folglich auch die Wesentlichkeitsgrenze um ebenfalls 50% auf 150 GE steigen. Die Inflationsneutralität ist immer dann gewährleistet, wenn die Bezugsgröße mit der Höhe der Inflation korreliert.

Von den GuV-Bezugsgrößen wird die Anforderung nach Inflationsneutralität regelmäßig erfüllt, da Einkaufs- und Verkaufspreise an die Geldwertentwicklung gekoppelt sind und die Posten in der GuV als Zeitraumrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr grundsätzlich eine hohe Aktualität aufweisen. Für Bilanz-Bezugsgrößen gilt dies weniger. Bei der Bilanzsumme ist nur das Umlaufvermögen (insb. Vorräte und Forderungen) wegen der grundsätzlichen Kurzfristigkeit als inflationsabhängig einzustufen. Beim Anlagevermögen sind die ausgewiesenen Beträge der (fortgeführten) Anschaffungs- und Herstellungskosten abhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung, die schon weit in der Vergangenheit zurückliegen können. Dadurch ergeben sich regelmäßig Werte unterhalb der aktuellen, die Inflation berücksichtigenden Verkehrswerte (stille Reserven). Entsprechend nimmt die *blended method* durch ihre kombinierte Verwendung von GuV- und Bilanzkennzahlen bezüglich der Inflationsneutralität eine mittlere Position zwischen den GuV- und den Bilanz-Bezugsgrößen ein.

Ad (4) Handhabbarkeit

Richtgrößen für die Wesentlichkeit eines Fehlers können ihre Aufgabe der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit bzw. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes dann am besten erfüllen, wenn sie trotz der Vielfalt der Anwendungsfälle möglichst einfach zu handhaben sind, im Idealfall also auf eine Bezugsgröße begrenzt sind

²³⁸ Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 221.

und dennoch in verschiedenen Rechnungslegungs- und Prüfungssituationen zu sinnvollen Ergebnissen führen.²³⁹

Von den (statischen) GuV-Bezugsgrößen werden diese Kriterien – mit Einschränkung bei den „bereinigten“ Kennzahlen wie EBITDA – erfüllt, da sie einfach der GuV entnommen werden können. Gleiches gilt für die Bilanz-Bezugsgrößen Eigenkapital und Bilanzsumme. Dagegen weist der auf die Verzerrung von Trends in der Unternehmensentwicklung basierende dynamische Ansatz Schwächen bezüglich der Handhabbarkeit auf, da die rechnerische Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze erheblich komplexer und damit schwieriger vermittelbar ist als bei statischen Bezugsgrößen. Die Definition der Wesentlichkeit ist bei einer statischen Bezugsgröße („Der Fehler im veröffentlichten Jahresabschluss ist wesentlich, wenn er um mehr als 5% vom korrekten Ergebnis abweicht“) leichter verständlich als bei ihrem dynamischen Pendant („Der Fehler im veröffentlichten Abschluss ist wesentlich, wenn er dazu führt, dass die veröffentlichte Ergebnisveränderung zum Vorjahr um mehr als 10% von der korrekten Ergebnisveränderung abweicht oder zu einer unzutreffenden Trendaussage führt“).

2.2.2.2.3 Ergebnis

Fasst man die obigen Feststellungen tabellarisch zusammen, ergibt sich folgendes Bild zur Eignung verschiedener Kennzahlen als Bezugsgröße für relative Wesentlichkeitsgrenzen (Abb.10):

²³⁹ Vgl. Würtele (1989), S. 137 f.

Abb. 10: Eignung möglicher Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen

			Indikatoren für die Entscheidungsnützlichkeit quantitativer Bezugsgrößen der Wesentlichkeit			
			Aussagekraft der Verhältniszahl	keine abschlusspolitischen Beeinflussungsmöglichkeiten	Inflationsneutralität	Einfache Handhabbarkeit
statische Bezugsgrößen	Gewinn- und Verlustrechnung	Umsatzerlöse/ Gesamtleistung	O	O	+	+
		Rohertrag	O	O	+	+
		„bereinigte“ Zahlen (z.B. EBITDA)	O	O	+	O
		Gewinn	+	-	+	+
	Bilanz	Bilanzsumme	O	-	O	+
		Eigenkapital	O	--	-	+
	Kombination Bilanz/GuV	Eigenkapitalrentabilität	-	O	O	O
		Gesamtkapitalrentabilität/ Return on Invest	-	-	O	O
		„Blended Method“	-	+	O	O
	dynamische Bezugsgrößen			+	+	O

- (1) In Abwägung der vier Indikatoren zur Messung der Entscheidungsnützlichkeit dürfte im Ergebnis der „Gewinn“ – bzw. genauer: der Jahresüberschuss nach Steuern – als statische Bezugsgröße am geeignetsten zu sein. Insofern liegt es insbesondere für Prüfungen erwerbswirtschaftlicher Unternehmen nahe, als Bezugsgröße für die relative Wesentlichkeitsgrenze den Gewinn zu verwenden.²⁴⁰
- (2) Bilanzbasierte Bezugsgrößen wie Eigenkapital und Bilanzsumme sowie die *blended method* sind eher bei nicht gewinnorientierten Unternehmen vorstellbar.
- (3) Die Verwendung der Gewinnentwicklung („Trend“) als eine dynamische Bezugsgröße stellt aufgrund ihrer hohen Adressatenorientierung einen interessanten Ansatz dar. Allerdings bestehen praktische Nachteile hinsichtlich der Handhabbarkeit. Dies dürfte die Ursache dafür sein, dass Trendgrößen bislang nicht weiter verfolgt wurden.

²⁴⁰ Vgl. z.B. *Wolz* (2003), S. 210. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen empirischer Untersuchungen, vgl. oben Abschn. 2.1.2.2 *Ergebnisse*, S. 42.

2.2.2.3 Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze

Der vorangegangene Abschnitt hat gezeigt, dass die Bezugsgröße für die relative Wesentlichkeitsgrenze von Fehlern, die das Periodenergebnis bzw. den Gewinn verzerren, grundsätzlich der Jahresüberschuss nach Steuern („Gewinn“) sein sollte. In diesem Abschnitt geht es darum, in welcher Höhe eine solche quantitative Wesentlichkeitsgrenze ggf. festgelegt werden kann.

2.2.2.3.1 Zur Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage

Nach h.M. ist die Wesentlichkeitsgrenze einzelfallabhängig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und dessen Umfeld zu bestimmen.²⁴¹ Dabei wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Hohe Bedeutung der finanziellen Stabilität (= Überschuldungsstatus und Zahlungsfähigkeit).²⁴² Je schwächer diese eingestuft wird, desto strenger müssten die anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe für die Wesentlichkeitsgrenze sein. Insbesondere unterschiedliche Ertragssituationen würden zu unterschiedlichen absoluten Wesentlichkeitsgrenzen und u.U. zu unterschiedlichen Urteilen über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen.²⁴³
- Ergebniswirksame Fehler sind dann von besonderem Gewicht, wenn durch sie der Erfolgstrend unzutreffend wiedergegeben wird, insbesondere ein Gewinn in einen Verlust oder umgekehrt verwandelt wird.²⁴⁴

Die Bezugnahme auf die allgemeine wirtschaftliche Lage – also die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens – soll bei der Verwendung einer relativen Wesentlichkeitsgrenze konzeptionell durch die verwendete Bezugsgröße zum Ausdruck kommen. So schlägt sich die Ertragslage dann in der Wesentlichkeitsgrenze nieder, wenn der Gewinn als Bezugs-

²⁴¹ Vgl. *Mayer-Wegelin* (2006), BB-Special 4, S. 11. *IDW* (2006), WPH I 2006, Rz. R 74 (m.V.a. *AICPA SAS* 47, Rz. 10. Zurückhaltender *IDW* (2012), WPH I 2012, Rz. R 96 (m.V.a. *AICPA AU* 312, Rz. 4), wo auf die „spezifische[n] Prüfungssituation unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls“ verwiesen wird.

²⁴² *Pattillo* (1975), S. 20.

²⁴³ Vgl. *Würtele* (1989), S. 136.

²⁴⁴ Vgl. *Pattillo* (1973), S. 28; *Nest* (1968), JoA, S. 72.

größe verwendet wird. In diesem Fall wird die betragsmäßige Wesentlichkeitsgrenze, d.h. der maximal akzeptable quantitative Fehler, mit steigendem (sinkendem) Gewinn ebenfalls ansteigen (sinken) – im Regelfall proportional (bei Festlegung eines Prozentwerts), ggf. aber auch degressiv (z.B. bei Verwendung der Audit-Gauge-Formel). Wird andererseits z.B. das Eigenkapital als Bezugsgröße herangezogen, leitet sich die Wesentlichkeitsgrenze aus der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens ab. Werden Gewinn und Eigenkapital in einer gemischten Bezugsgröße zusammengefasst (*blended method*), finden sowohl die Ertrags- als auch die Vermögens- und Finanzlage Berücksichtigung bei der Festlegung der Höhe des maximal akzeptablen quantitativen Fehlers.

Eine andere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des zu prüfenden Unternehmens als über die aus der Rechnungslegung entnommene(n) Bezugsgröße(n) erscheint für die Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze nicht zweckmäßig, weil andernfalls die erforderliche Stetigkeit bei der Festlegung des Prozentwertes (z.B. 5% des Jahresüberschusses nach Steuern) nicht mehr gegeben ist. Haben ergebniswirksame Fehler wesentliche Verfälschungen der „finanziellen Stabilität“ (Zahlungsfähigkeit und Überschuldungsstatus) oder von Trendaussagen (Gewinnentwicklung etc.) zur Folge, handelt es sich um eine qualitative Dimension, die systematisch nicht auf Ebene der quantitativen Wesentlichkeit beurteilt werden sollte, sondern im Rahmen der qualitativen Wesentlichkeit.²⁴⁵

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beeinflusst u.U. die bilanzpolitische Strategie des zu prüfenden Unternehmens hinsichtlich Bilanzierungswahlrechten sowie Auslegungs- und Ermessensspielräumen. In diesem Zusammenhang wird z.T. die Auffassung vertreten, dass bei einer „konservativen“ (= vorsichtigen) Bilanzierung eine höhere Wesentlichkeitsgrenze zulässig sei, während eine „liberale“ (= am Zeitwert orientierte) Bilanzierungspraxis die Anwendung strengerer Wesentlichkeitsmaßstäbe erfordere.²⁴⁶ Diese Ansicht lässt sich nicht begründen. Zunächst ist nach dem jeweiligen Rechnungslegungssystem zu differenzieren:

- Ist der Grundsatz des *true and fair view* zentraler Bilanzierungsmaßstab, wie z.B. in den angelsächsischen Rechnungslegungssystemen IFRS und US-GAAP, kommt es für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Fehlers ausschließlich auf das Ausmaß der Abweichung vom korrekten Betrag an – und zwar unabhängig davon, ob der Fehler zu einer Erhöhung

²⁴⁵ Vgl. unten Abschn. 2.2.3 *Heuristische Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit*, S. 67.

²⁴⁶ Vgl. Würtele (1989), S. 135 f.

oder Verringerung des ausgewiesenen Gewinns führt. In diesem Fall sind Fehler einer konservativen und einer liberalen Bilanzierungspraxis bei gleichem Betrag auch gleich bedeutend, so dass sich keine unterschiedlichen Folgen in Bezug auf die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze ableiten lassen.

- Nimmt das verwendete Rechnungslegungssystem dagegen explizit oder implizit eine imparitätische Wertung dahingehend vor, dass ein zu niedriger Erfolgsausweis gemäß Vorsichtsprinzip eher tolerierbar ist als ein zu hoher Erfolgsausweis (z.B. das HGB-System), wird bei einem Gewinnausweis unterhalb des korrekten Werts ein höherer Toleranzbereich (= kein Fehler) normiert als oberhalb von diesem.²⁴⁷ In diesem Fall ergibt sich aus einer liberalen Bilanzierungspraxis eine höhere Fehlerwahrscheinlichkeit als bei einer konservativen Bilanzierungspraxis. Indes kann aus einer höheren Fehlerwahrscheinlichkeit nicht die Forderung nach einer niedrigeren Wesentlichkeitsgrenze bei einer liberalen im Vergleich zu einer konservativen Bilanzierungspraxis abgeleitet werden, da die Fehlerwahrscheinlichkeit FR keinen Einfluss auf die Wesentlichkeitsgrenze hat. Gemäß dem Prüfungsrisikomodell $AR = FR \times ER$ drückt die Fehlerwahrscheinlichkeit $FR = IR \times CR$ die Wahrscheinlichkeit eines wesentlichen Gesamtfehlers in der Rechnungslegung aus, bevor das Entdeckungsrisikos DR durch aussagebezogene Prüfungshandlungen solange reduziert wird, bis sich ein akzeptables Prüfungsrisiko AR ergibt. Die Wesentlichkeitsgrenze ist hierbei notwendiges Tatbestandsmerkmal der Risikoarten im Prüfungsrisikomodell, d.h. die Fehlerwahrscheinlichkeit ist von der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze abhängig, nicht aber die Wesentlichkeitsgrenze von der Fehlerwahrscheinlichkeit.²⁴⁸

Aus dieser Unabhängigkeit der Wesentlichkeitsgrenze vom Fehlerrisiko folgt, dass Faktoren mit Auswirkungen auf die Höhe des Fehlerrisikos²⁴⁹ bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze unbeachtlich sind.²⁵⁰ Wurden z.B. bei Prüfungen in Vorjahren nur geringe Fehler festgestellt, darf die Wesentlichkeitsgrenze ebenso wenig erhöht werden, wie sie umgekehrt bei ungünstigen Rahmenbedingungen (z.B. schwieriges allgemeines wirtschaftliches Umfeld) zu senken ist. Dabei sind die Konsequenzen auf Art und Umfang der Prüfungshandlungen, die

²⁴⁷ Vgl. *Hirschberger/Leuz* (2012), DB, S. 2533, m.V.a. *ADS* (1995), § 252, Rz. 128. Vgl. unten S. 86 f. zu den imparitätischen Nichtigkeitsvoraussetzungen nach § 256 Abs. 5 AktG bei Über- und Unterbewertungen.

²⁴⁸ Vgl. oben S. 5 f.

²⁴⁹ Vgl. bzgl. dieser Faktoren die Ausführungen in *IDW* (2005), PS 230.

²⁵⁰ A.A. *Messier* (2000), S. 71.

sich aus dem in der zu prüfenden Rechnungslegung enthaltenen Fehlerrisiko ergeben, selbstverständlich zu beachten. Die Wesentlichkeitsgrenze als Beurteilungsmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ergibt sich jedoch ausschließlich aus der Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussadressaten, d.h. ab welcher Fehlerhöhe die fehlerhafte Rechnungslegung – bei der quantitativen Wesentlichkeit bezogen auf die Gewinnverzerrung – bei diesen zu falschen Entscheidungen führen kann.

Der Hinweis auf die Abhängigkeit der Wesentlichkeitsgrenze vom wirtschaftlichen Umfeld des Unternehmens wird regelmäßig nicht weiter konkretisiert. Letztlich kommt damit zum Ausdruck, dass sich die Entscheidungssituation der Abschlussadressaten grundsätzlich nicht isoliert auf das zu prüfende Unternehmen bezieht, sondern ein Vergleich mit anderen Investitionsalternativen darstellt. Auf der Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen erstellt jeder Abschlussadressat eine Rangfolge seiner Investitionsalternativen, wobei die Position des zu prüfenden Unternehmens und sein Abstand zu den Alternativen die erforderliche Genauigkeit der Informationen und damit die Wesentlichkeitsgrenze determinieren.

Beispiel: Die Eigenkapitalrentabilität sei das einzige Entscheidungskriterium für die Abschlussadressaten. Das zu prüfende Unternehmen U weist aufgrund der (nicht geprüften) Rechnungslegung eine Kapitalrendite von 4% aus. Es existieren drei Investitionsalternativen: A mit 3%, B mit 5% und C mit 6%.

In diesem Szenario würde sich der Abschlussadressat für Alternative C entscheiden, das mit 6% die höchste Rendite aufweist. Diese Entscheidung wäre in Bezug auf U nur dann falsch, wenn seine Rendite statt der ausgewiesenen 4% in Wirklichkeit mehr als die 6% der besten Investitionsalternative C betragen würde. Der Grenzwert, ab dem eine Ergebnisverzerrung aufgrund einer Unterbewertung bei U wesentlich ist, beträgt demnach +2%-Punkte. Eine Überwertung wäre dagegen für die Entscheidungsfindung irrelevant, da eine Korrektur auf die korrekte (niedrigere) Rendite zu keiner Veränderung der Präferenz für Alternative C führen würde.

Allerdings zeigt das Beispiel, dass eine so verstandene Abhängigkeit der Wesentlichkeitsgrenze vom Umfeld des zu prüfenden Unternehmens ebenfalls verlässliche Informationen über dieses erfordert. Dies ist in realen Prüfungssituationen nicht gegeben.

2.2.2.3.2 Pflichtgemäßes Ermessen des Abschlussprüfers

Nach der Theorie der Entscheidungsnützlichkeit gibt es für jeden Abschlussadressaten eine individuelle Wesentlichkeitsgrenze – das Fehlerausmaß, bei dessen Überschreiten er eine falsche Entscheidung treffen würde. Hieraus folgt, dass für einen zu prüfenden Abschluss keine allgemeingültige Wesentlichkeitsgrenze, sondern eine Fehlerbandbreite existiert, innerhalb der sich die individuellen Wesentlichkeitsgrenzen der Abschlussadressaten befinden. Allerdings sind die konkreten Informationsbedürfnisse bzw. Entscheidungssituationen der Abschlussadressaten und damit die individuellen Wesentlichkeitsgrenzen unbekannt. Daher wird bei heuristischen Überlegungen zur Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze von einem subjektiven „pflichtgemäßen Ermessen“ (*professional judgment*) des Abschlussprüfers ausgegangen. Insofern stellen die nachstehenden Ansätze lediglich Richtlinien (*guidelines*) dar, die dem Abschlussprüfer die Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens erleichtern sollen.²⁵¹ Dabei kann zwischen Ansätzen mit Grenzwerten und Grenzwertzonen unterschieden werden. Für erstere sollen exemplarisch die Überlegungen von *Anderson* und *Leslie* vorgestellt werden:

- *Anderson* präferiert eine degressiv verlaufende relative Wesentlichkeitsgrenze in Abhängigkeit von der Höhe des „normalen“ Periodenerfolgs vor Steuern (*normal pre-tax income*). Bei Unternehmen mit einem hohen normalen Vorsteuerergebnis soll diese Grenzwert 5% betragen und mit abnehmendem normalem Vorsteuerergebnis graduell bis auf 10% erhöht werden. Das normale Vorsteuerergebnis setzt sich dabei aus Ergebnissen der Vorjahre, dem Berichtsjahr und der Zukunftsplanung zusammen und ist um einmalige und außergewöhnliche Posten zu korrigieren.²⁵² Damit handelt es sich letztlich um eine Durchschnittsgröße, bei der perioden- und betriebsfremde Einflüsse eliminiert sind.²⁵³

²⁵¹ Vgl. *Anderson* (1977), S. 129: “(...) *Materiality guidelines can never be rigid or mechanical rules. They can, however, provide a useful starting point in exercising judgment (...)*”; *ders.*, S. 421: “*It must be stressed, that, in the end, the materiality limit must be a judgment decision by the auditor (...)*”. Ähnlich *SEC* (1999), SAB 99: “*The staff reminds registrants and the auditors of their financial statements that exclusive reliance on this or any percentage or numerical threshold has no basis in the accounting literature or the law. The use of a percentage as a numerical threshold, such as 5%, may provide the basis for a preliminary assumption that – without considering all relevant circumstances – a deviation of less than the specified percentage with respect to a particular item on the registrant's financial statements is unlikely to be material. The staff has no objection to such a "rule of thumb" as an initial step in assessing materiality. But quantifying, in percentage terms, the magnitude of a misstatement is only the beginning of an analysis of materiality; it cannot appropriately be used as a substitute for a full analysis of all relevant considerations.*”

²⁵² Vgl. *Anderson* (1977), S. 129, 420.

²⁵³ Vgl. *Würtele* S. 118.

- *Leslie* wertet in seiner umfassenden Studie zur Wesentlichkeit im Auftrag des CICA aus dem Jahr 1965 die damaligen Stellungnahmen der kanadischen und US-amerikanischen Standardsetter aus, wobei er sieben Vorgehensweisen zur Bestimmung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze identifiziert.²⁵⁴

(1) 5% bis 10% des Gewinns vor Steuern mit Degression in Abhängigkeit von der Höhe des Gewinns und „*Normalisierung*“ des Gewinns in „*unüblichen*“ Geschäftsjahren;²⁵⁵

(2) 0,5% bis 5% des Rohgewinns mit Degression in Abhängigkeit von der Höhe des Rohgewinns;²⁵⁶

(3) 0,5% der Bilanzsumme;

(4) 1% des Eigenkapitals;

(5) 0,5% der Umsatzerlöse;

(6) *Blended method*: arithmetisches Mittel aus 0,5% der Bilanzsumme, 0,5% der Umsatzerlöse, 5% des Gewinns vor Steuern, 2% des Rohgewinns nach Abschreibungen und 1% des Eigenkapitals;

(7) einen degressiv steigenden Betrag in Abhängigkeit von den Bruttoerlöse (*variable percentage of gross revenue*): Bei Überschreiten bestimmter Stufen der Bruttoerlöse erfolgt für die neue Stufe die Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze mit einem niedrigeren Prozentwert, so dass die prozentuale Gesamtwesentlichkeit degressiv abnimmt.

Auch *Leslie* sieht im Ergebnis eine hohe Akzeptanz für eine Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze zwischen 5% und 10% des Vorsteuergewinns.²⁵⁷

Das subjektive Ermessen bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze durch den Abschlussprüfer wird besser erkennbar, wenn statt eines eindeutigen Grenzwerts eine Grenzwertzone (*border zone*) verwendet wird. Danach werden Fehler unterhalb der Grenzwertzone als un-

²⁵⁴ *Leslie* (1985), S. 20-26.

²⁵⁵ Dieser Ansatz deckt sich mit dem Vorschlag von *Anderson* (1977), S. 129, 420.

²⁵⁶ Vgl. *Würtele* (1989), S. 110 f.; *Leslie* (1985), S. 14 f. (Rz. 9 u. Übersicht 3-1), m.V.a. *CICA* (1977), S. 6.

²⁵⁷ Vgl. *Leslie* (1985), S. 20-26, der allerdings die sich hieraus ergebenden Schwankungen der Wesentlichkeitsgrenze aufgrund von Ergebnisvolatilitäten für problematisch hält. Vgl. oben Abschn. 2.2.2.2.2 *Optimalitätskriterien für die Auswahl einer geeigneten Bezugsgröße*, S. 51. Zudem weist *Leslie* (1985), S. 22, darauf hin, dass die am häufigsten genannte Wesentlichkeitsgrenze von 5% des Vorsteuergewinns im Vergleich zu den übrigen sechs Vorschlägen häufig zur vergleichsweise höchsten absoluten Wesentlichkeitsgrenze führt. Dieses Ergebnis sei um so erstaunlicher, da die übrigen Grenzwerte mit der Zielsetzung entwickelt wurden, eine zu niedrige Wesentlichkeitsgrenze in „*unnormalen*“ Jahren mit einem ungewöhnlich niedrigen Gewinn zu vermeiden.

wesentlich eingestuft und Fehler oberhalb von ihr als wesentlich. Innerhalb der Grenzwertzone liegt es dann im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, ob das Fehlerausmaß als wesentlich anzusehen ist oder nicht.²⁵⁸ Zwei Vorschläge hierzu stammen von *Hicks* und *Woolsey*:

- *Hicks* empfiehlt als Bezugsgröße einen (nicht weiter definierten) durchschnittlichen Periodenerfolg nach Steuern. Liegt der Fehler unter 10%, soll er grundsätzlich (*“seldom“*) unwesentlich sein, über 20% dagegen grundsätzlich (*“ordinarily“*) wesentlich; innerhalb der Grenzwertzone von 10% bis 20% müsse der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen (*“professional judgment“*) einen Grenzwert festlegen.²⁵⁹
- *Woolsey* schlägt vor, zunächst die Bezugsgröße und den „zentralen Prozentwert“ empirisch zu bestimmen. Die Grenzwertzone soll dann um $\pm 25\%$ um diesen zentralen Prozentwert liegen. In einem weiteren Schritt sollen spezifische Situationen kategorisiert und mittels eines „Sensitivitätsfaktors“ bei der Bestimmung der Grenzwertzone Berücksichtigung finden.²⁶⁰ Eine von diesen Überlegungen geleitete Umfrage *Woolseys* ergab eine Grenzwertzone zwischen 4,5% und 5,5% des Periodenergebnisses.²⁶¹

Der Unterschied zwischen den Konzepten einer Grenzwertzone und eines Grenzwerts ist im Ergebnis gering. Letztlich wird der Prüfer in beiden Ansätzen dazu aufgefordert, nach pflichtgemäßem (subjektiven) Ermessen eine Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung der jeweiligen Rechnungslegung festzulegen.

²⁵⁸ Vgl. *Woolsey* (1973a), JoA, S. 49.

²⁵⁹ Vgl. *Hicks* (1964), JoA, S. 162. Dabei nennt *Hicks* als Kriterium für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens innerhalb der Grenzwertzone die Berücksichtigung „maßgeblicher Umstände“ (*“prevailing circumstances“*), ohne hierauf weiter einzugehen. Hiermit kann jedoch nicht die wirtschaftliche Lage des zu prüfenden Unternehmens gemeint sein, sondern nur die Zusammensetzung der Abschlussadressaten und ihrer Informationsbedürfnisse bzw. Entscheidungssituationen.

²⁶⁰ Vgl. *Woolsey* (1973a), JoA, S. 49 f.; *Woolsey* (1975), Management Accounting, S. 23-26. Der Begriff *“central percentage“* wird von *Woolsey* nicht weiter erläutert, doch dürfte es sich um den Median handeln. Vgl. auch ausführlich mit einem Beispiel erläuternd *Würtele* (1989), S. 114-117. Mit *“special situations“* meint *Woolsey* (1973a), S. 49, Situationen, in denen die Abschlussadressaten sensibler auf Ergebnisfehler reagieren, weil sie falsche Trendentwicklungen suggerieren. Diese Fehlerdimension sollte i.R.d. qualitativen Wesentlichkeit berücksichtigt werden, um eine allgemeine quantitative Wesentlichkeitsgrenze für alle Abschlüsse bzw. Abschlussprüfungen zu ermöglichen.

²⁶¹ Vgl. *Woolsey* (1973b), JoA, S. 92.

2.2.3 Heuristische Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit

Analog zu logisch-deduktiven und empirisch-induktiven Ansätzen liegt der Fokus auch bei heuristischen Ansätzen fast ausschließlich auf quantitativen Wesentlichkeitsüberlegungen. Eine Ursache hierfür dürfe in der Schwierigkeit der Messung bzw. Gewichtung qualitativer Fehler liegen.²⁶² Gleichwohl wird deutlich auf die Begrenztheit ausschließlich quantitativer Wesentlichkeitsmaßstäbe bzw. Schwellenwerte und die Relevanz qualitativer Einflussfaktoren für die Beurteilung des Ausmaßes des Gesamtfehlers der zu prüfenden Rechnungslegung hingewiesen.²⁶³

Qualitative Fehler sind – in Negativabgrenzung zu quantitativ-ergebniswirksamen Fehlern – alle Auswirkungen von Rechnungslegungsfehlern, die sich nicht unmittelbar auf die Verzerrung des Periodenergebnisses (Jahresüberschuss nach Steuern) beziehen.²⁶⁴ Dabei ist zu beachten, dass ergebniswirksame Fehler grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Finanz- und/oder Vermögenslage haben (z.B. durch die Eigenkapitalverzerrung) oder zu Trendverzerrungen bei für die Abschlussadressaten relevanten Kennzahlen (z.B. Gewinnentwicklung, Liquiditätsgrade, Überschuldungsstatus) führen können, so dass ergebniswirksame Fehler regelmäßig auch eine qualitative Dimension aufweisen, die im Rahmen qualitativer Wesentlichkeitsüberlegungen zu berücksichtigen ist.

Während sich bei quantitativ-ergebniswirksamen Fehlern die Diskussion auf die Frage nach der Höhe der Wesentlichkeitsgrenze (= Soll-Zustand) als Prozentwert einer Bezugsgröße beschränken kann,²⁶⁵ beginnen die Schwierigkeiten bei qualitativen Fehlern bereits bei der Fehlerfeststellung (= Ist-Zustand i.S.d. messtheoretischen Ansatzes). Zwar ist – bei Außerachtlassung von etwaigen Unschärfen der maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften²⁶⁶ – die Identifikation qualitativer Fehler dem Grunde nach („Fehler oder nicht?“) noch ähnlich unproblematisch wie bei quantitativen Fehlern. Doch ist bei der Bestimmung („Messung“) des qualitativen Gesamtfehlers der Höhe nach die pauschale Methode, wonach alle Fehler unabhängig von Art und Ausmaß gleichgewichtig zu behandeln sind, nicht anwendbar, da die hierfür notwendige (zumindest annähernde) Gleichwertigkeit bei qualitativen Fehlern offen-

²⁶² Vgl. *Leffson* (1986), HURB, S. 445.

²⁶³ Vgl. *Dyer* (1983), S. 48-54; *Leffson* (1986), HURB, S. 445.

²⁶⁴ Vgl. unten Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

²⁶⁵ Vgl. oben Abschn. 2.2.2 *Heuristische Überlegungen zur quantitativen Wesentlichkeit*, S. 45.

²⁶⁶ Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.2 *Fehlerunsicherheiten durch Auslegungsspielräume*, S. 161.

sichtlich nicht gegeben ist.²⁶⁷ Stattdessen sind die verschiedenen festgestellten qualitativen Einzelfehler jeweils individuell in Abhängigkeit von Art und Ausmaß zu gewichten (sog. differenzierende Methode).²⁶⁸

Für die Aggregation von Einzelfehlern mit unterschiedlichem Gewicht zu einem Gesamtfehler ist eine Verhältnisskalierung mit ihrem Nullpunkt und der Messbarkeit relativer Abstände zwischen den Fehlern notwendige Voraussetzung. Da aber bei qualitativen Fehlern bereits über die Rangfolge keine Übereinstimmung erzielt werden kann, so dass noch nicht einmal eine Ordinalskalierung vorliegt, erscheint eine objektive Abbildung qualitativer Fehler auf einer Verhältnisskala unmöglich. Daher wird das Problem der Aggregation qualitativer Fehler weitgehend ausgeblendet, indem sich die Vorschläge in der Literatur auf den Hinweis auf die Generalnormen für formale und materielle Fehler (§§ 243, 264 HGB) sowie die Aufzählung einiger (vermeintlich) eindeutiger wesentlicher qualitativer Fehler aufgrund der Bedeutung der verletzten Rechtsnorm beschränken.²⁶⁹ Bei absichtlichen Fehlern wird häufig unabhängig von der Bedeutung („Schwere“) ein wesentlicher Fehler angenommen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass absichtliche Fehler eine bilanzpolitische Zielsetzung haben und diese wiederum per definitionem auf die Beeinflussung von Entscheidungen der Abschlussadressaten abstellt.²⁷⁰

Trotz dieser Probleme der Berücksichtigung qualitativer Fehler im Rahmen des Wesentlichkeitsgrundsatzes wäre ihre Außerachtlassung nicht vereinbar mit dem Ziel der Abschlussprüfung, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Rechnungslegung abzugeben. Auch wenn eine objektive „Messung“ qualitativer Fehler nicht möglich ist, ist doch andererseits unzweifelhaft, dass aus ihnen – allein oder aber kumuliert mit anderen (quantitativen oder qualitativen) Fehlern – ein wesentlicher Gesamtfehler resultieren kann.²⁷¹ Daher sind Vorschläge mit der bescheideneren Zielsetzung entwickelt worden, zumindest eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Gewichtung qualitativer Fehler zu erreichen.

²⁶⁷ Vgl. *Schulte* (1970), S. 23 f.

²⁶⁸ Vgl. *Schulte* (1970), S. 26-29.

²⁶⁹ Vgl. *IDW* (2003), PS 250, Rz. 11. Vgl. *Leffson* (1986), HURB, S. 446: „Einfluss“ einer vorgesehenen Liquidation, langfristige Verträge, hohe, aber unwahrscheinliche und daher nicht bilanzierte Schadensersatzansprüche. Vgl. *IDW* (2006), WPH I 2006, Q 530: Ausweis eigener Anteile, bestimmte Anhangangaben (z.B. Bezüge des Geschäftsführungsorgans), Lagebericht.

²⁷⁰ Vgl. *Leffson* (1986), HURB, S. 446. Zur Kritik, hieraus eine Wesentlichkeit absichtlicher Fehler abzuleiten, vgl. unten Abschn. 3.1.3 *Zur Relevanz der Fehlerursache*, S. 114.

²⁷¹ Folglich betonen alle Standardsetter die Notwendigkeit der Berücksichtigung qualitativer Fehler; vgl. *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 2; *IDW* (2003) PS 250, Rz. 7.

Im Ausgangsmodell der differenzierenden Methode²⁷² ergibt sich die Aggregation qualitativer Fehler aus ihrer Einstufung entweder als „geringer Fehler“ oder als „bedeutender Fehler“ sowie nach der Häufigkeit ihres Auftretens. Enthält die Rechnungslegung nur geringe Fehler, müssen diese für ein Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze häufiger auftreten, als dies bei bedeutenden Fehlern der Fall ist. Ist festgelegt, ab welcher Häufigkeit für geringe und bedeutende Fehler ein Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze gegeben ist, z.B. bei zehn geringen oder zwei bedeutenden Fehlern, ergibt sich hieraus das Gewichtungsverhältnis von 1:5 zwischen geringen und bedeutenden Fehlern. Die Kategorie des geringen Fehlers bildet damit eine Art „Basisfehler“ mit dem Gewichtungswert 1, so dass auch eine Kombination aus geringen und bedeutenden Fehlern aggregiert und der sich ergebende Gesamtfehler auf seine Wesentlichkeit beurteilt werden kann.

Um die Vielzahl qualitativer Fehlerarten miteinander vergleichbar zu machen und aggregieren zu können, ist die Dualität *geringer Fehler* und *bedeutender Fehler* zu verfeinern. Ein Vorschlag hierfür ist, dass für jede qualitative Fehlerart entsprechend ihrer Bedeutung (Gewichtung dem Grunde nach) ein individueller Gewichtungsfaktor W_j zwischen 0 und 1 festgelegt wird. Sodann fehlt für die Ermittlung des Gesamtgewichts einer Fehlerart noch die Gewichtung der Höhe nach, die ebenfalls zu verfeinern ist, da qualitative Fehler in der Rechnungslegung grundsätzlich derart unterschiedlich sind, dass praktisch jeder qualitative Fehler jeweils eine Fehlerart für sich darstellt. Um diesem Dilemma zu entkommen, wird vorgeschlagen, dass sich die Gewichtung der Höhe nach über dem Buchwert BW_j des betroffenen Sachverhalts bemisst. Demnach ergibt sich das Gewicht eines qualitativen Fehlers f aus dem Produkt seines Gewichtungsfaktors W_f und dem Buchwert des betroffenen Sachverhalts BW_f .²⁷³ Auf diese Weise kann der Grad der Normentsprechung bzw. das relative Fehlermaß $F(N)$ des gesamten Abschlusses durch das Verhältnis der Summe der gewichteten Einzelfehler zur Gesamtsumme der gewichteten Abschlusssagen ausgedrückt werden:²⁷⁴

$$F(N) = \frac{\sum_{f=1}^n W_f \cdot BW_f}{\sum_{j=1}^N W_j \cdot BW_j}$$

²⁷² Vgl. *Schulte* (1970), S. 24 f.

²⁷³ Vgl. die sog. verfeinerte differenzierende Methode von *Kolarik* (1964), S. 34-41 (insb. S. 40). Ähnlich auch die späteren Vorschläge von *Schmid/Uecker* (1985), zfbf, S. 983-986, und *Dutta/Srivastava* (1993), *Auditing*, S. 139-153. Ähnlich bereits *Stettler* (1961), S. 668 f.

²⁷⁴ Formel abgewandelt nach *Kolarik* (1964), S. 40. Vgl. *Schulte* (1970), S. 26-29. Ähnlich auch *Schmid/Uecker* (1985), zfbf, S. 984 f.

Die Festlegung der Gewichtungsfaktoren W_f bzw. W_j – und natürlich auch, ab welchem relativen Fehlerausmaß $F(N)$ die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist – erfolgt nach dem pflichtgemäßen subjektiven Ermessen des Prüfers.

Der Vorteil dieses Vorschlags liegt in seiner konzeptionellen und mathematischen Einfachheit sowie der Nachvollziehbarkeit der „Höhe“ des qualitativen Gesamtfehlers in der Rechnungslegung. Dass sich die Gewichtungsfaktoren W_f der Fehlerarten nur heuristisch und damit subjektiv bestimmen lassen, kann als eine nachvollziehbare Form der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens akzeptiert werden. Allerdings bestehen erhebliche theoretische und praktische Schwächen:

- Die Rechnungslegungsaussagen im Anhang und Lagebericht haben häufig keinen oder nur einen mittelbaren Bezug zu einem Buchwert. Hier müsste daher neben dem Gewichtungsfaktor dem Grunde nach (W_f und W_j) auch das relative Fehlerausmaß („Gewicht der Höhe nach“, in der Formal ausgedrückt durch das Verhältnis von BW_f zu BW_j) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden.
- Die verfeinerte Differenzierungsmethode kann (theoretisch) qualitative Fehler operationalisieren und vergleichbar machen. Die Integration der quantitativ-ergebniswirksamen Fehler wird jedoch nicht angesprochen. Diesbezügliche Versuche bleiben unbefriedigend.²⁷⁵ Daher erscheint es ratsam, die Aussagekraft des objektiv ermittelten quantitativ-ergebniswirksamen Gesamtfehlers nicht durch eine Vermengung mit den nur plausibel aggregierbaren qualitativen Fehlern zu verwischen, sondern auf Ebene für Rechnungslegung des Unternehmens insgesamt als maximale Aggregation einen qualitativen und einen quantitativen (Teil-)Gesamtfehler zu bestimmen.²⁷⁶
- Zur Ermittlung des Nenners bei der Verhältniszahl des relativen Fehlerausmaßes müsste der Gesamtbetrag aller gewichteten Abschlusssausagen ermittelt werden, was bereits aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht sinnvoll ist. Als in der Prüfungspraxis realisierbar könnte daher lediglich die Ermittlung des Gesamtfehlers im Nenner angesehen werden.

²⁷⁵ Der diesbezügliche Vorschlag einer Transformation der beiden aggregierten qualitativen und quantitativen Gesamtfehler in eine Verhältnisskala von 1 bis 10 von *Schmid/Uecker* (1985), zfbf, S. 987, erscheint willkürlich.

²⁷⁶ So wohl auch *Leffson* (1988), S. 310. Vgl. unten *Abb. 43: Aggregation der Prüfungsfeststellungen zum Gesamtfehler entlang der Fehlerarten*, S. 189. Die oberste Aggregationsstufe 5 kommt damit nicht zur Anwendung.

2.3 Prüfungsnormen und Wesentlichkeitsgrundsatz

Die Lösungsvorschläge der in Abschnitt 2.1 und 2.2 erörterten Ansätze zur Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze stehen in einer Wechselbeziehung zu den Wesentlichkeitsvorgaben in den Prüfungsnormen des jeweils zuständigen Gesetzgebers bzw. Standardsetters. Jede normative Verhaltenssteuerung bedarf zu ihrer Rechtfertigung einer Theorie über Ursachen und Wirkungen.²⁷⁷ Bei Normen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung werden hierzu insbesondere Überlegungen zur Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten als Empfänger der externen Rechnungslegung aufgegriffen.

Im Folgenden wird zunächst auf die Prüfungsnormen zum Wesentlichkeitsgrundsatz im anglo-amerikanischen (Abschn. 2.3.1) und anschließend im deutschen Rechtskreis eingegangen (Abschn. 2.3.2).

2.3.1 Anglo-amerikanischer Rechtskreis

2.3.1.1 International Standards on Auditing

Regelungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung wurden zuerst in den *International Standards on Auditing* (ISAs) verankert, die von der *International Federation of Accountants* (IFAC) herausgegeben werden.²⁷⁸ Der bedeutendste Ausschuss innerhalb der IFAC ist das *International Auditing and Assurance Board* (IAASB)²⁷⁹, das für die Ausarbeitung der ISAs verantwortlich ist. Bis 2009 umschrieb die IFAC in ISA 320 (a.F.) den Begriff *Wesentlichkeit* bzw. *materiality* in wörtlicher Übernahme der Definition aus dem IFRS-Rahmenkonzept wie folgt:

„Information is material if its omission or misstatement could influence the economic decisions of users taken on the basis of the financial statements. Materiality depends on the size of the item or error judged in the particular circumstances of its omission or misstatement. Thus, materiality

²⁷⁷ Vgl. Jung (1997), S. 33.

²⁷⁸ Die Gründung der IFAC erfolgte 1977 in München, der Sitz ist seitdem aber New York. Einen Überblick über die Geschichte der IFAC vermittelt <http://www.ifac.org/about-ifac/organization-overview/history> (abgerufen: 18.3.2013).

²⁷⁹ Eingerichtet im März 1978 unter der Bezeichnung *International Auditing Practices Committee* (IAPC).

provides a threshold or cut-off point rather than being a primary qualitative characteristic which information must have if it is to be useful.”²⁸⁰

Im Gegensatz hierzu erfolgt in ISA 320 n.F. „*Materiality in Planning and Performing an Audit*“, der für Geschäftsjahre ab dem 15. Dezember 2009 anzuwenden ist, ein differenzierterer Ansatz. Zunächst wird auch hier – insoweit ähnlich ISA 320 a.F. – auf die jeweilige Wesentlichkeitsdefinition des maßgeblichen Rechnungslegungssystems verwiesen. Finden sich dort jedoch keine Hinweise auf die Wesentlichkeit, kommen folgende Kriterien zum Tragen:²⁸¹

- “Misstatements, including omissions, are considered to be material if they, individually or in aggregate, could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of the financial statements;
- judgments about materiality are made in light of surrounding circumstances, and are affected by the size or nature of a misstatement or a combination of both; and
- judgments about matters that are material to users of the financial statements are based on a consideration of the common financial information needs of users as a group. The possible effect of misstatements on specific individual users, whose needs may vary widely, is not considered.”²⁸²

Im Vergleich zu ISA 320 a.F. fällt auf, dass die Charakterisierung als quantitativer Grenzwert (“*a threshold or cut-off point rather than being a primary qualitative characteristic*”) entfallen ist. Stattdessen wird betont, dass sowohl quantitative wie qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (“*size or nature*”).²⁸³ Auch findet sich erstmals die Vorgabe, bei den Überlegungen zur Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten von gewöhnlichen bzw. üblichen Informationsbedürfnissen (“*common financial information needs*”) auszugehen. Auf individuelle Informationsbedürfnisse und daraus abgeleitete Wesentlichkeitsgrenzen einzelner Abschlussadressaten soll im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung also nicht eingegangen werden, selbst wenn diese dem Abschlussprüfer (ausnahmsweise)

²⁸⁰ Vgl. IFAC (2009), ISA 320 (a.F.), Rz. 3; IASB (2014), F., Rz. 30.

²⁸¹ Vgl. IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 2.

²⁸² Vgl. IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 2.

²⁸³ Auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung qualitativer Fehler wird auch in ISA 320 a.F. hingewiesen. Im Übrigen wird die Fokussierung auf einen quantitativen Schwellenwert und die Abgrenzung zum qualitativen Begriff der Relevanz (*relevance*) im IASB-Rahmenkonzept (IASB (2009), F, Rz. 30) zu Recht als künstlich kritisiert, vgl. etwa Ballwieser (2006), S. 24; Scheffler (2007), S. 515; so bereits Leffson (1986), HURB, S. 436.

bekannt sein sollten.²⁸⁴ Dies zeigt sich auch an der erstmals vorgenommenen Kennzeichnung der Abschlussadressaten, die ausschließlich auf abstrakten Eigenschaften basiert.²⁸⁵

- (1) Die Abschlussadressaten besitzen ein angemessenes Wissen des geschäftlichen Umfeldes sowie der Aktivitäten des bilanzierenden Unternehmens.
- (2) Die Abschlussinformationen werden mit angemessener Sorgfalt zu studiert.
- (3) Es wird berücksichtigt, dass bei der Aufstellung, Präsentation und Prüfung des Abschlusses der Wesentlichkeitsgrundsatz angewendet wurde.
- (4) Die Abschlussadressaten sind sich der Unsicherheiten in der Rechnungslegung bewusst, die häufig auf Schätzungen, Beurteilungsspielräumen und Zukunftsannahmen beruht.
- (5) Auf der Basis der Abschlussinformationen werden rationale ökonomische Entscheidungen getroffen.

Es wird also nicht auf einen realen „durchschnittlichen“, sondern auf einen fiktiven, rationalen Abschlussadressaten abgestellt, der sich der begrenzten Genauigkeit der ihm präsentierten Abschlussinformationen bewusst ist. Diese Annahme ist folgerichtig; denn zum einen ist es dem Abschlussprüfer aus ökonomischer Sicht nicht zumutbar, die realen Abschlussadressaten und deren individuelle Wesentlichkeitsgrenze(n) zu ermitteln. Aber selbst dann, wenn im Ausnahmefall die konkreten Abschlussadressaten identifiziert werden könnten – was angesichts potenzieller, anonymer Interessenten praktisch unmöglich ist²⁸⁶ –, müsste zur Bildung einer einzigen, gemeinsamen Wesentlichkeitsgrenze für alle Abschlussadressaten eine Gewichtung ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse vorgenommen werden. Dabei wäre es im Einzelfall zwar vorstellbar, dass ein bedeutender Abschlussadressat eine sehr niedrige Wesentlichkeitsgrenze hat (z.B. ein Kreditinstitut, dessen Gewährung eines großen langfristigen Darlehens an die Einhaltung bestimmter Abschlusskennzahlen geknüpft ist). Es wäre jedoch mit dem Ziel der gesetzlichen Abschlussprüfung als einer allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfung und der Nebenbedingung der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar, wenn die individuellen Informationsbedürfnisse einzelner Abschlussadressaten zu einer niedrigeren

²⁸⁴ Die Fiktion der Abschlussadressaten als homogene Gruppe mit typischen Informationsbedürfnissen wurde in *IDW* (2012), PS 250 n.F., nicht übernommen, ist aber anzuwenden gem. *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 2.I.

²⁸⁵ Vgl. z.B. *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 4.

²⁸⁶ Vgl. *Kubin* (1998), S. 553.

Wesentlichkeitsgrenze führen würden als gewöhnlich, die hierdurch verursachten höheren Prüfungskosten aber gemeinsam von allen Adressaten getragen werden müssten. Haben individuelle Rechnungslegungsadressaten spezifische Informationsbedürfnisse, sind gesonderte Prüfungen zu vereinbaren.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Regelungen der *IFAC* zum Wesentlichkeitsgrundsatz dem Abschlussprüfer einen weiten Ermessensspielraum gewähren. Dabei stellen die Ausführungen im gegenwärtigen ISA 320 (n.F.) im Vergleich zu seinem Vorgänger eher Klarstellungen als wirkliche Neuerungen dar. So wurde z.B. der explizite Hinweis auf das pflichtgemäße Ermessen (*professional judgment*) in die neue Fassung übernommen,²⁸⁷ während konkrete Wesentlichkeitsmaßstäbe für quantitative und qualitative Fehler weiterhin vermieden werden. Auch die mögliche kumulativ wesentliche Auswirkung mehrerer für sich genommen unwesentlicher Fehler (*“individual or in aggregate“*) findet sich bereits in der Vorgängerausfassung.²⁸⁸

2.3.1.2 US-amerikanische Standardsetter

Durch den aufgrund vorangegangener Bilanzskandale im Jahr 2002 erlassenen Sarbanes-Oxley-Act hat das *Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)* das *American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)* als verantwortlichen Standardsetter für die Prüfung SEC-überwachter Unternehmen abgelöst.²⁸⁹ Um einen kontinuierlichen Übergang zu gewährleisten, bleiben allerdings die *Auditing Standards (AU)*²⁹⁰ des *AICPA*, die sog. *US generally accepted auditing standards (US-GAAS)*, als *interim auditing standards* des *PCAOB* solange weiter in Kraft, bis sie sukzessive von neu entwickelten *Auditing Standards (AS)* des *PCAOB* abgelöst werden.²⁹¹ Bis zum Inkrafttreten des AS 11 Ende 2010 galt daher weiterhin der – zuletzt im Februar 2006 vom *AICPA* als SAS No. 107 aktualisierte – AU 312

²⁸⁷ Vgl. *IFAC* (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 4; *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 4.

²⁸⁸ Vgl. *IFAC* (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 6, 12-16.

²⁸⁹ Vgl. *Lenz* (2002), BB, S. 2272; <http://pcaobus.org/About/Pages/default.aspx> (abgerufen: 28.6.2014).

²⁹⁰ Die AU wiederum setzen sich aus den *Statements of Auditing Standards (SAS)* des *AICPA* zusammen, ihre Nummerierung erfolgt aber – anders als die chronologischen SAS – nach inhaltlichen Gesichtspunkten.

²⁹¹ Vgl. *PCAOB* (2003), Rule 3200T; <http://pcaobus.org/Standards/Auditing/Pages/default.aspx> (abgerufen: 28.6.2014).

„*Audit Risk and Materiality in Conducting an Audit*“. Dort wurde eine wesentlich fehlerhafte Rechnungslegung wie folgt definiert:

“Financial statements are materially misstated when they contain misstatements whose effect, individually or in the aggregate, is important enough to cause them not to be presented fairly, in all material respects, in conformity with generally accepted accounting principles.”²⁹²

Diese Definition enthält zwei Feststellungen für die Wesentlichkeitsgrenze:

- Beurteilungsmaßstab sind die Auswirkungen auf die *fair presentation* bzw. den *true and view*, der sich aus dem durch die Rechnungslegung vermittelten Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergibt. Die Wesentlichkeitsgrenze ist dann überschritten, wenn die *fair presentation* aufgrund der Fehler nicht mehr gegeben ist.
- Für die Beurteilung, ob die Wesentlichkeitsgrenze überschritten und der Abschluss folglich nicht mehr ordnungsgemäß ist, muss (auch) der aggregierte Gesamtfehler betrachtet werden.

Indes erfolgt kein Hinweis, ab welcher Grenze die *fair presentation* nicht mehr gegeben ist. Es kann lediglich angenommen werden, dass ein erheblicher Einfluss auf das Bild der wirtschaftlichen Lage bereits dann vorliegt, wenn entweder die Finanz-, die Vermögens- oder die Ertragslage durch einen oder mehrere Fehler in erheblichem Ausmaß verzerrt werden.²⁹³ Um dies zu beurteilen, wird auch in AU 312/SAS 107 auf das pflichtgemäße Ermessen (*professional judgment*) abgestellt, wobei der Abschlussprüfer hinsichtlich der zu diesem Zweck abzuschätzenden Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten die Wesentlichkeitsdefinition der US-GAAP zu berücksichtigen habe, die zum einen die Einzelfallabhängigkeit und zum anderen die Berücksichtigung sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren betonen.²⁹⁴ Dabei könne sich die Wesentlichkeitsgrenze für ein Unternehmen von einem Geschäftsjahr auf das andere ändern.²⁹⁵ Diese Aussagen legen nahe, dass AICPA bzw. PCAOB eine allgemeine, unabhängig von Zeit und Raum anwendbare Wesentlichkeitsgrenze ablehnen. Andererseits findet sich in AU 312/SAS 107 aber keine explizite Aussage gegen die

²⁹² PCAOB (2003), AU 312A (Source: SAS 47, SAS 82), Rz. 3. Vgl. auch IASB (2009), IAS 8, Rz. 5: “*Material: Omissions or misstatements of items are material if they could, individually or collectively influence the economic decisions of users taken on the basis of the financial statements. Materiality depends on the size and nature of the omission or misstatement judged in the surrounding circumstances (...).*”

²⁹³ Vgl. ADS (1996), § 296 HGB, Rz. 30.

²⁹⁴ Vgl. PCAOB (2006), AU 312, Rz. 4.

²⁹⁵ Vgl. PCAOB (2006), AU 312, Rz. 63.

Festlegung einer einheitlichen quantitativen Wesentlichkeitsgrenze als Prozentwert einer (variablen) Bezugsgröße – insbesondere des Periodenergebnisses –, die grundsätzlich für alle Unternehmen in allen Geschäftsjahren angewendet werden könnte.

Zutreffend wird in AU 312/SAS 107 darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Fehlers (*misstatement*) nicht darauf ankommt, ob er auf Absicht (*fraud*) oder nicht (*error*) zurückzuführen ist.²⁹⁶ Wohl aber habe dies Auswirkungen auf die Urteilssicherheit und damit auf den Umfang der Prüfungshandlungen.

Für Geschäftsjahre ab dem 15. Dezember 2010 wurde AU 312/SAS 107 abgelöst vom Auditing Standard No. 11 „*Consideration of Materiality in Planning and Performing an Audit*“ (AS 11)²⁹⁷. Die dortigen prinzipienbasierten Regelungen sind sehr kompakt – sie erstrecken sich über knapp vier Seiten mit zwölf Textziffern. Zur Beschreibung der Wesentlichkeit einer Information wird einleitend der US Supreme Court zitiert:

„(...) a fact is material if there is ‘a substantial likelihood that the (...) fact would have been viewed by the reasonable investor as having significantly altered the ‘total mix’ of information made available.’”²⁹⁸

Anschließend wird auf die bekannten Aspekte eingegangen, dass wesentliche Fehler – auch hier neutral als “*material misstatements*” unabhängig vom Vorsatz bezeichnet²⁹⁹ – einzeln oder kumuliert auftreten sowie auf quantitativen oder qualitativen Faktoren basieren können.³⁰⁰ Für die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatz wird zwischen drei Ebenen differenziert.³⁰¹

²⁹⁶ Vgl. PCAOB (2006), AU 312, Rz. 7 f. Deutlich wird diese Überlegung für den Fall einer Vollprüfung, in der alle Fehler entdeckt werden. Für die Beurteilung, ob die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist und damit eine Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht mehr gegeben, spielt die Frage „*absichtlicher Fehler oder nicht*“ keine Rolle.

²⁹⁷ PCAOB AS 11 wird ergänzt um AS 14 *Evaluating Audit Results*.

²⁹⁸ PCAOB (2010), AS 11, Rz. 2, m.V.a. *TSC Industries v. Northway, Inc.*, 426 U.S. 438, 449 (1976) und *Basic, Inc. v. Levinson*, 485 U.S. 224 (1988). Das Zitat wird wiederholt in PCAOB (2010), AS 14, Rz. 17.

²⁹⁹ Die Frage der Absicht (*fraud/intentional*) ist mittelbar relevant für die Abschätzung, wie hoch der nicht entdeckte Fehler außerhalb der Stichproben und die Auswirkung auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung insgesamt ist; vgl. PCAOB (2010), AS 14, Rz. 20 f., 28f.

³⁰⁰ PCAOB (2010), AS 11, Rz. 3.

³⁰¹ PCAOB (2010), AS 11, Rz. 6-9. Zur Umsetzung in Deutschland im IDW PS 250 n.F. (2012) vgl. unten Abschn. 2.3.2.2.1.2 „*Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes*“ und „*spezifische Wesentlichkeit(en)*“, S. 91; Abschn. 2.3.2.2.1.3 „*Toleranzwesentlichkeit*“, S. 95.

1. *Materiality Level for the Financial Statements as a Whole*: Für Zwecke der Prüfungsdurchführung³⁰² wird die Festlegung eines spezifischen Betrags (*specified amount*) verlangt, bei dem die Einnahmen (*earnings*) des Unternehmens und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen sind.
2. *Materiality Levels for Particular Accounts or Disclosures*: Im Einzelfällen können durch das Zusammenwirken mit qualitativen Faktoren auch geringe Beträge als die allgemeine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung als Ganzes wesentlich sein.³⁰³
3. *Determining Tolerable Misstatement*: Durch die Festlegung der Toleranzwesentlichkeit unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung als Ganzes soll verhindert werden, dass es aufgrund von nicht entdeckten Fehler außerhalb der geprüften Stichproben zu einem Überschreiten des Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt kommt.³⁰⁴

Auch die US-Standardsetter machen keine konkreten Angaben zu Wesentlichkeitsgrenzen. Zwar wird im Staff Accounting Bulletin No. 99 "*Materiality*" (SAB 99) der SEC aus dem Jahr 1999 ein quantitativer Schwellenwert von 5% bezogen auf das *pretax net income* als "*rule of thumb*" bzw. "*basis for a preliminary assumption*" genannt.³⁰⁵ Allerdings wird zugleich die Berücksichtigung qualitativer Aspekte eingefordert:

„[E]xclusive reliance on certain quantitative benchmarks to assess materiality in preparing financial statements and performing audits of those financial statements is inappropriate. Misstatements are not immaterial simply because they fall beneath a numerical threshold.“³⁰⁶

„The staff reminds registrants and the auditors of their financial statements that exclusive reliance on this or any percentage or numerical threshold has no basis in the accounting literature or in the

³⁰² Für Zwecke der Beurteilung ergibt sich dies aus dem einschlägigen PCAOB AS 14 "*Evaluating Audit Results*" nicht zwingend.

³⁰³ PCAOB (2010), AS 11, Rz. 7: "*Lesser amounts of misstatements could influence the judgment of a reasonable investor because of qualitative factors, e.g., because of the sensitivity of circumstances surrounding misstatements, such as conflicts of interest in related party transactions.*"

³⁰⁴ PCAOB (2010), AS 11, Rz. 8: "*The auditor should determine tolerable misstatement at an amount or amounts that reduce to an appropriately low level the probability that the total of uncorrected and undetected misstatements would result in material misstatement of the financial statements. Accordingly, tolerable misstatement should be less than the materiality level for the financial statements as a whole (...).*"

³⁰⁵ Vgl. SEC (1999), SAB 99. Zwar ist der Verbindlichkeitsgrad der SABs geringer als formell von der SEC erlassener Rules oder Interpretations. Dennoch kommt ihnen aufgrund ihrer Anwendung durch die Division of Corporate Finance und das Office of the Chief Accountant eine erhebliche praktische Relevanz zu.

³⁰⁶ SEC (1999), SAB 99, Summary.

law. (...) Quantifying, in percentage terms, the magnitude of a misstatement is only the beginning of an analysis of materiality (...),³⁰⁷

Damit kann festgehalten werden, dass auch die US-Standardsetter insgesamt zurückhaltend bei der Fixierung quantitativer Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsgrenze sind und immer auch qualitative Aspekte der Wesentlichkeit betonen.³⁰⁸ Diese Zurückhaltung hat seit den Bilanzskandalen zu Beginn des 21. Jahrhunderts, für die teilweise auch das bewusste Ausnutzen quantitativer Schwellenwerte als Ursache genannt werden,³⁰⁹ eher zugenommen.

2.3.2 Deutscher Rechtskreis

2.3.2.1 Gesetzliche Normen

2.3.2.1.1 Handelsrechtliche Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

In den deutschen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 238-315a HGB) existiert kein allgemeiner Wesentlichkeitsgrundsatz.³¹⁰ Zwar fand der Grundsatz des *true and fair view* mit § 264 Abs. 2 HGB durch das BiRiLiG 1985 Eingang in das Gesetz, allerdings wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass „(...) ein Jahresabschluss nicht ordnungsgemäß sein kann, wenn er nicht die für seine Aufstellung und Feststellung zwingenden Vorschriften beachtet (...)“³¹¹. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind damit sämtliche (Einzel-) Rechnungslegungsvorschriften zu befolgen. Dadurch bestätigt sich, dass § 264 Abs. 2 S. 1 HGB entsprechend der h.M. (und entgegen dem in Art. 2 Abs. 5 der 4. EG-Richtlinie verankerten *overriding principle*) keine vorrangige Generalnorm ist.³¹² Zudem sprechen der Wort-

³⁰⁷ SEC (1999), SAB 99, Interpretative Response. Es wird betont, dass durch besondere qualitative Umstände auch ein quantitativ geringer Betrag wesentlich werden kann; vgl. SEC (1999), SAB 99, Rz. 4.

³⁰⁸ Vgl. Acito/Burks/Johnson (2009), AR, S. 663 f.

³⁰⁹ Vgl. Chewning/Higgs (2002), S. 61.

³¹⁰ Vgl. oben Abschn. 1.4 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand, S. 19.

³¹¹ Deutscher Bundestag (1983), Drs. 10/317, S. 76.

³¹² Vgl. Winkeljohann/Schellhorn (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 31; Richter (2002b), HWRP, Sp. 47; Moxter (1995), FS Budde, S. 419-429. A.A. Weber-Grellet (1996), DB, S. 2089 f., m.V.a. EuGH v. 27.6.1996 Rs. C-234/94.

laut und der Entstehungshintergrund der Vorschrift dafür, dass sich aus § 264 Abs. 2 HGB i.V.m. Art. 31 der 4. EG-Richtlinie weniger der Grundsatz der Wesentlichkeit, sondern vielmehr – als bewusstes Gegengewicht zum Vorsichtsprinzip – der Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit ergibt.³¹³ Hieraus folgt, dass für einen allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatz der Wesentlichkeit im deutschen Handelsbilanzrecht keine Grundlage existiert – wird eine Rechnungslegungsnorm verletzt, liegt ein Fehler vor.

Die grundsätzliche Verneinung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes in den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich Fehler in der Rechnungslegung wird jedoch für die Beurteilung dieser Fehler i.R.d. Abschlussprüfung nicht übernommen; denn gem. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB ist

„(...) die Prüfung (...) so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden“.

Es ist demnach eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die festgestellten (und nicht korrigierten) Fehler insgesamt zu einer wesentlichen Verzerrung der Darstellung des Bildes der VFE-Lage führen.³¹⁴ Damit sind für einen wesentlichen Fehler drei Bedingungen erforderlich:

- Es müssen überhaupt Fehler vorliegen;
- diese müssen sich auf das Bild der VFE-Lage auswirken; und
- die Auswirkung der Fehler auf das Bild der VFE-Lage muss wesentlich sein.

Eine Konkretisierung dieser allgemeinen Vorgaben nimmt der Gesetzgeber nicht vor. Im deutschen Bilanzrecht fand sich erst einmal, im bis zum BiRiLiG geltenden § 160 Abs. 2 S. 5 AktG i.d.F. 1965, eine gesetzliche Verankerung eines quantitativen Schwellenwerts. Verlangt wurde die Angabe eines durch Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie außerplanmäßige Abschreibungen verursachten Unterschiedsbetrags, wenn dies die Veränderung von mehr als 10% des Periodenerfolgs und mehr als 0,5% des Grundkapitals zur Folge hatte. Zweck der Vorschrift war es zu zeigen, in welchem Ausmaß das Jahresergebnis durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst worden ist.³¹⁵ Dabei verhinderte der zweite

³¹³ Vgl. *Weber-Grellet* (1996), DB, S. 2089 f.; *Reiner* (2008), MünchKomm, § 264 HGB, Rz. 16.

³¹⁴ Im angelsächsischen Sprachraum wird z.T. der Begriff „*audit scope*“ verwendet, vgl. z.B. *Read/Mitchell/Akresh* (1987), JoA, S. 73.

³¹⁵ Vgl. *Kropff* (1973), § 160 AktG 1965, Rz. 48.

Schwellenwert mit dem Grundkapital als Bezugsgröße, dass bei niedrigen Jahresergebnissen bereits geringe absolute Beträgen eine Berichtspflicht auslösen.³¹⁶

Selbstverständlich kann eine nicht mehr gültige Rechtsnorm keine Rechtskraft entfalten, schon gar nicht ist ihre analoge Anwendung als quantitative Wesentlichkeitsgrenze im Rahmen der Abschlussprüfung möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich § 160 Abs. 2 S. 5 AktG 1965 auf zulässige bilanzpolitische Maßnahmen bezog, während es in der Abschlussprüfung um die Beurteilung von Fehlern in der Rechnungslegung geht. Gleichwohl besteht insoweit eine inhaltliche Übereinstimmung dieser Vorschrift mit dem Zweck der Abschlussprüfung, als den Abschlussadressaten ein verlässliches Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschafft werden soll. Daher können die Schwellenwerte in § 160 Abs. 2 S. 5 AktG 1965 zumindest als Orientierung für die Abschlussprüfung dienen, Rechnungslegungsfehler oberhalb dieser Schwellenwerte als wesentlich zu beurteilen.

2.3.2.1.2 Bilanzrechtliche Sanktionsnormen

Eine Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze könnte in den Sanktionstatbeständen zur Rechnungslegung zu finden sein. In Frage kommen hier § 331 und § 334 HGB. Nach § 331 HGB stellt jede vorsätzlich „*unrichtige*“ oder „*verschleierte*“ Wiedergabe der „*Verhältnisse*“ des Unternehmens eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu sanktionieren ist.³¹⁷ Eine unrichtige Wiedergabe der Verhältnisse würde bei weiter Auslegung im Zweifel durch jede Verletzung der Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Allerdings folgt aus der Gesetzessystematik, die in § 334 Abs. 1 HGB flankierende Ordnungswidrigkeitsvorschriften für weniger gravierende Zuwiderhandlungen gegen Rechnungslegungsregeln vorsieht,³¹⁸ dass von der strengeren Strafvorschrift des § 331 HGB nur

³¹⁶ Vgl. *Kropff* (1973), § 160 AktG 1965, Rz. 54. Ein Abstellen auf das gesamte bilanzielle Eigenkapital wurde wohl aufgrund der deutlich höheren Schwankungen im Vergleich zum Grundkapital nicht vorgenommen.

³¹⁷ Der Begriff „*Verhältnisse*“ ist nach h.M. weit auszulegen, so dass nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse in Form der VFE-Lage, sondern v.a. auch die rechtlichen und sonstigen Verhältnisse gemeint sind, die sich aus dem Abschluss ergeben; vgl. *Grottel/H. Hoffmann* (2014), BeBiKo, § 331 HGB, Rz. 16 f. A.A. *Schulze-Osterloh/Servatius* (2006), Baumbach/Hueck, Anh. § 82 GmbHG, Rz. 5, die wegen der Spezialvorschriften in § 82 Abs. 2 Nr. 2 GmbHG und § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG zu einer engeren, nur die VFE-Lage umfassenden, Auslegung des § 331 Nr. 1 HGB kommen. (Diese Meinung findet sich freilich in der aktuellen, von *Haas* kommentierten 20. Aufl. (2013) des Baumbach/Hueck zu § 82 GmbHG nicht mehr.)

³¹⁸ Vgl. *Grottel/H. Hoffmann* (2014), BeBiKo, § 334 HGB, Rz. 1.

eine wesentlich fehlerhafte Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erfasst wird. Dies deckt sich mit dem Schutzzweck der Norm, da die Interessen der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Gesellschafter durch unwesentliche Verletzungen der Rechnungslegungsnormen nicht berührt werden.³¹⁹

Hieraus folgt, dass in den Straf- und Bußgeldvorschriften für Rechnungslegungsverstöße der Wesentlichkeitsgrundsatz zur Abstufung der Sanktionshöhe herangezogen wird:

1. Nur eine wesentlich unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft führt – bei Vorsatz – zu einer Straftat (§ 331 HGB).
2. Weniger wesentliche Rechnungslegungsverstöße (Fehler) können ein Bußgeld nach sich ziehen (grds. in § 334 HGB einzeln aufgeführt).
3. Schließlich gibt es unwesentliche Fehler, die keine ordnungsrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben (Umkehrschluss aus § 334 HGB).

Hinweise zur Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Verletzungen finden sich jedoch nicht, so dass sich aus den bilanzrechtlichen Sanktionsnormen keine Erkenntnisse für die Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes gewinnen lassen. Es findet sich lediglich der Hinweis in der Literatur, dass auch bei der Strafvorschrift des § 331 Nr. 1 HGB eine Anhäufung von für sich genommen weniger gravierenden (unwesentlichen) Verstößen kumulativ zu einem wesentlichen Verstoß führen kann.³²⁰

2.3.2.1.3 Materielle Nichtigkeitsgründe im Gesellschaftsrecht

§ 256 AktG, der grundsätzlich analog für die GmbH gilt,³²¹ sieht eine Reihe von Tatbeständen vor, welche die Nichtigkeit des Jahresabschlusses zur Folge haben. Es stellt sich die Frage, inwieweit hieraus Konsequenzen für die Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung abgeleitet werden können.

³¹⁹ Vgl. *Grottel/H. Hoffmann* (2014), BeBiKo, § 331 HGB, Rz. 20, m.V.a. *Quedenfeld* (2011), MünchKomm, § 331 HGB, Rz. 49; *Schulze-Osterloh/Servatius* (2006), Baumbach/Hueck, Anh. zu § 82 GmbHG, Rz. 3, 6.

³²⁰ Vgl. *Grottel/H. Hoffmann* (2014), BeBiKo, § 334 HGB, Rz. 1. Nach *Biener/Berneke* (1986), BiRiLiG, S. 429, sollen bereits Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 334 HGB zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen.

³²¹ Vgl. *ADS* (1996), § 256 AktG, Rz. 100, m.w.N. Dagegen keine Anwendung auf Personengesellschaften; vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. U 179, m.w.N.

Aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang der §§ 317 und 322 HGB sowie des § 256 AktG folgt, dass zwischen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der Frage seiner Nichtigkeit keine unmittelbare Verknüpfung existiert.³²² Dennoch kann die Gegenüberstellung zwischen einem wesentlichem Fehler i.S.d. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB und einem Nichtigkeitsfehler i.S.d. § 256 AktG zu Erkenntnissen hinsichtlich einer Konkretisierung des ersteren beitragen. Dabei zeigt sich, dass zwar jeder (rechnungslegungsbezogene) Nichtigkeitsfehler einen wesentlichen Fehler darstellt, jedoch umgekehrt nicht jeder wesentliche Fehler zugleich ein Nichtigkeitsfehler ist (Abb. 11):

Abb. 11: Verhältnis Nichtigkeitsgründe und wesentliche Fehler



Dieses Schnittmengenverhältnis folgt aus der Gesetzessystematik: Die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses, d.h. seine rechtliche Nichtexistenz, stellt die höchste Form der Sanktionierung im Bilanz- und Gesellschaftsrecht dar. So ist ein (festgestellter) Abschluss u.a. dann nichtig, wenn er überhaupt nicht geprüft worden ist (§ 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein geprüfter Abschluss nicht bereits deswegen nichtig ist, weil der Abschlussprüfer wegen wesentlicher Fehler den Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder

³²² Vgl. *ADS* (2000), § 322 HGB, Rz. 328 f.; *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 527.

versagt hat.³²³ Entgegen seinem ursprünglichen Vorhaben hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, die wesentliche Verfehlung des Leitbildes des *true and fair view* i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB – und damit den wesentlichen Fehler – zu einem Nichtigkeitstatbestand zu machen.³²⁴ Der Grund ist, dass mit den Nichtigkeitstatbeständen hauptsächlich der Zweck verfolgt wird, Gläubiger und Gesellschafter vor Vermögensschädigungen zu bewahren.³²⁵ Dagegen ist die Schutzfunktion des Wesentlichkeitsgrundsatzes weiter gefasst, da auch Personen ohne gegenwärtige Vermögensansprüche mit einbezogen werden (z.B. potenzielle Investoren, Arbeitnehmer und die interessierte Öffentlichkeit). Dieser größere Adressatenkreis, der durch die gesetzliche Abschlussprüfung geschützt werden soll, führt dazu, dass der Beurteilungsmaßstab des Abschlussprüfers für den wesentlichen Fehler (bzw. die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses) grundsätzlich weiter gefasst ist als derjenige für einen Nichtigkeitsfehler. So können die Nichtigkeitstatbestände in § 256 Abs. 1 bis 5 AktG abschließend aufgeführt werden, während die Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB als Rechnungslegungsfehler mit wesentlicher Verzerrung der VFE-Lage unbestimmt und damit de facto recht weit ausgelegt wird. Beispielsweise können Anhangfehler durchaus wesentlich sein,³²⁶ während sie hinsichtlich der Nichtigkeit des Jahresabschlusses keine Rolle spielen.

Für die Konkretisierung eines wesentlichen Fehlers aus dem Katalog der Nichtigkeitsgründe des § 256 AktG interessieren für die vorliegende Untersuchung nur diejenigen Tatbestände, die sich auf die Rechnungslegung und damit auf die Abschlussprüfung beziehen.³²⁷

- Nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG ist ein Jahresabschluss nichtig, wenn er durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die „*ausschließlich oder überwiegend*“ dem Schutz von Gläubigern der Gesellschaft dienen. Als konkrete Vorschriften zum Gläubigerschutz lassen sich identifizieren:

³²³ Vgl. *Erle* (1990), S. 61; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 316 HGB, Rz. 10, und § 322 HGB, Rz. 11.

³²⁴ Vgl. *Hüffer* (2011), MünchKomm, § 256 AktG, Rz. 2, der dies wegen der mangelnden Operationalisierbarkeit des § 264 Abs. 2 HGB begrüßt. Wäre es zu einer Aufnahme des § 264 Abs. 2 HGB in den § 256 AktG gekommen, hätte sich das Verhältnis von wesentlichem Fehler und Nichtigkeitsfehler umgekehrt, d.h. jeder wesentliche Fehler wäre ein Nichtigkeitsfehler, aber nicht andersherum.

³²⁵ Vgl. § 256 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 sowie Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2 AktG.

³²⁶ Vgl. unten Abschn. 5.3.3.1 *Wesentliche qualitative Einzelfehler*, S. 235 (bei Enforcementprüfungen nach § 342b HGB).

³²⁷ § 256 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AktG sind hier irrelevant, da sie sich mit der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung selbst beschäftigen, während § 256 Abs.1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3 AktG schon aufgrund zeitlichen Restriktionen – die Prüfung ist der Feststellung zwingend vorgelagert – nicht als wesentlicher Fehler in Betracht kommen können.

- Bei § 233 AktG findet sich die Zielsetzung „Schutz von Gläubigern“ bereits in der Überschrift „Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz“ wieder. Ein Nichtigkeitsgrund und damit ein wesentlicher Fehler liegt daher bei AGs dann vor, wenn eine Gewinnausschüttung erfolgt, ohne dass die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage zusammen mindestens 10% des Grundkapitals betragen.
- Die Ausschüttungssperren in § 268 Abs. 8 HGB (ggf. in Verbindung mit der Abführungssperre nach § 301 S. 1 AktG) dienen zumindest überwiegend dem Gläubigerschutz,³²⁸ so dass ein nicht unwesentlicher Verstoß gegen diese Vorschrift die Nichtigkeit auslöst und zugleich ein wesentlicher Rechnungslegungsfehler i.S.d. § 317 HGB vorliegt.

Vorschriften, die der Umsetzung des Niederstwertprinzips und der Anschaffungswertrestriktion dienen, fallen nach der Gesetzssystematik nicht unter § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG, sondern sind nach den speziellen Vorschriften des § 256 Abs. 4 und 5 AktG hinsichtlich der Nichtigkeit bei Gliederungs- und Ausweisfehlern zu prüfen.³²⁹

- Nach § 256 Abs. 4 AktG ist eine Nichtigkeit bei Verletzungen von Gliederungsvorschriften „nur“ dann gegeben, „wenn seine Klarheit und Übersichtlichkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt sind“. Damit eine wesentliche Beeinträchtigung von Klarheit und Übersichtlichkeit vorliegt, muss der Abschlussadressat aufgrund der Gliederungsverletzung zu einem „wesentlich anderen Bild“ der Gesellschaftsverhältnisse gelangen.³³⁰ Eine Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann sich hieraus nicht ergeben, da dieser selbst Tatbestandsvoraussetzung für die Nichtigkeit ist. Zumindest aber stellt § 256 Abs. 4 AktG unmissverständlich klar, dass Gliederungs- und Ausweisfehler³³¹ bei einer gewissen Schwere oder Häufigkeit einen wesentlichen Fehler i.R.d. Abschlussprüfung darstellen können.
- Bewertungsfehler führen nach § 256 Abs. 5 AktG zur Nichtigkeit, wenn „1. Posten überbewertet oder 2. Posten unterbewertet sind und dadurch die Vermögens- und Ertragslage

³²⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2008), Drs. 16/10067, S. 35, 64; *Grottel/F. Huber* (2014), BeBiKo, § 268 HGB, Rz. 140, 151.

³²⁹ Vgl. BGH-Urteil v. 15.11.1993 II ZR 235/92, DB 1994, S. 84 (Leitsatz b); *IDW* (2012), WPH I, Rz. U 188; *ADS* (1996), § 256 AktG, Rz. 36.

³³⁰ Vgl. *Hüffer* (2011), MünchKomm, § 256 AktG, Rz. 55; *IDW* (2012), WPH I, Rz. U 222.

³³¹ Vgl. unten Abschn. 3.2.1.2 *Ausweisfehler*, S. 123, und Abschn. 3.2.2.1 *Verletzung von Gliederungsvorschriften*, S. 131.

vorsätzlich unrichtig wiedergegeben oder verschleiert wird“. Trotz der alleinigen Nennung von Bewertungsfehlern werden Ansatzfehler von dieser Vorschrift ebenfalls erfasst, da sie die gleichen Auswirkungen haben wie Bewertungsfehler.³³² Wenngleich in § 256 Abs. 5 AktG anders als in Abs. 4 nicht eigens hervorgehoben, gilt nach ganz h.A. auch für diese Rechnungslegungsfehler, dass sie nur dann zur Nichtigkeit führen, wenn sie die Darstellung der wirtschaftlichen Lage wesentlich beeinträchtigen.³³³ Damit besitzt § 256 Abs. 5 AktG seinerseits eine Wesentlichkeitsgrenze, die der Konkretisierung bedarf. Allerdings ist es hervorzuheben, dass nur im Fall der Unterbewertung eine vorsätzliche Verzerrung bzw. Verschleierung der VFE-Lage hinzukommen muss, damit eine Nichtigkeit vorliegt. Auch wenn an dieser Stelle nicht weiter auf die Fraudthematik eingegangen werden soll,³³⁴ kann diese imparitätische Behandlung von Über- und Unterbewertungen für die Nichtigkeitsprüfung nach § 256 AktG darauf hindeuten, dass in der Abschlussprüfung ein per Saldo zu einer Überbewertung führender Gesamtfehler bereits bei einem niedrigeren Betrag als wesentlich anzusehen ist als eine Unterbewertung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die rechnungslegungsbezogenen Nichtigkeitstatbestände des § 256 AktG nur sehr bedingt zu einer Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze in der Abschlussprüfung beitragen können, da sie ihrerseits regelmäßig einen Wesentlichkeitsmaßstab voraussetzen. Allerdings kann in der Aufnahme von wesentlichen Gliederungsfehlern in § 256 Abs. 4 AktG ein Beleg für die Relevanz qualitativer Fehler beim Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung gesehen werden. Zudem legt die strengere Beurteilung von Überbewertungen im Vergleich zu Unterbewertungen eine entsprechende Behandlung in der Abschlussprüfung nahe.

³³² Vgl. Hüffer (2011), MünchKomm, § 256 AktG, Rz. 59.

³³³ Vgl. Hüffer (2011), MünchKomm, § 256 AktG, Rz. 56; IDW (2012), WPH I, Rz. U 232 f. (jeweils m.w.N. auf Rspr u. Lit.). Zurückhaltender Kowalski (1993), AG, S. 502, 503.

³³⁴ Vgl. unten Abschn. 3.1.3 *Zur Relevanz der Fehlerursache*, S. 114.

2.3.2.2 Verlautbarungen von Institutionen

2.3.2.2.1 Berufsständische Organisationen – insbesondere IDW

In den Verlautbarungen der *Wirtschaftsprüferkammer (WPK)*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Selbstverwaltung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, finden sich keine Angaben zur Konkretisierung des Grundsatzes der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung. Dies hat seine Ursache im Aufgabenkatalog der *WPK*, der vornehmlich die Berufsaufsicht betrifft (§§ 4, 57 WPO). Die Befugnis zur Setzung von fachlichen Prüfungsnormen hat die *WPK* faktisch an das *Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)* abgegeben. Die Prüfungsnormen des *IDW*, eines staatlich nicht als Normgeber anerkannten privatrechtlichen Vereins, entfalten keine formale Rechtsverbindlichkeit,³³⁵ doch werden bei den Prüfungsnormen des Berufsstands regelmäßig Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) vermutet, die von den Gerichten akzeptiert werden.³³⁶ Ihre Nichtbeachtung im Einzelfall bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung.³³⁷

2.3.2.2.1.1 Das Wesentlichkeitskonzept des IDW

Gemäß der Leitlinie des *IDW*, seine Prüfungsstandards (PS) für den deutschen Berufsstand eng an die ISAs der *IFAC*³³⁸ anzulehnen und nur im Fall deutscher Besonderheiten zu modifizieren, basieren die Stellungnahmen des *IDW* zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung auf diesen internationalen Vorbildern. Dies gilt auch für die bisher letzten Änderungen der *IFAC* im ISA 320 (revised 2007) sowie dem neuen ISA 450, die 2010 und 2012 in zwei Schritten in den einschlägigen *IDW* PS 250 übernommen wurden.³³⁹

Der Begriff der Wesentlichkeit bzw. des wesentlichen Fehlers findet sich beim *IDW* erstmals im Fachgutachten (FG) 3/1988:

³³⁵ Vgl. Müller, K. (2006), S. 51; Mekat (2009), S. 139.

³³⁶ Vgl. zuletzt *OLG Frankfurt am Main*, Beschluss v. 28.3.2014 – 21 W 15/11, Rz. 72 f.

³³⁷ Vgl. Rückle (2002), HWRP, Sp. 1027-1029.

³³⁸ *IDW* und *WPK* sind Mitglieder der *IFAC*.

³³⁹ Vgl. *IDW* FN 1/2013, S. 4. Vgl. oben S. 8 f.

„Wesentlich sind Beanstandungen dann, wenn damit zu rechnen ist, dass der Mangel wegen seiner relativen Bedeutung zu einer unzutreffenden Beurteilung der Rechnungslegung bzw. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen kann.“³⁴⁰

Aufschlussreich ist der Hinweis auf die relative Bedeutung als Beurteilungsmaßstab. Demnach ist die Wesentlichkeit eines Fehlers im Verhältnis zur Größe des geprüften Unternehmens zu beurteilen.³⁴¹ Diese Bezugsgröße ist zu verstehen als „die Gesamtaussage der Rechnungslegung i.S.v. § 264 Abs. 2 HGB“³⁴², die als Entscheidungsgrundlage für die Abschlussadressaten dient:

„Das Konzept der Wesentlichkeit ist adressatenorientiert. Rechnungslegungsinformationen sind als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre falsche Darstellung (einschließlich ihres Weglassens) im Einzelnen oder insgesamt die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten beeinflusst.“³⁴³

Eine Vorgabe quantitativer Schwellenwerte lehnt das *IDW* ab:

„Die Festlegung der Wesentlichkeit durch den Abschlussprüfer liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen und wird von dessen Wahrnehmung der Informationsbedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten beeinflusst. (...) Die Wesentlichkeit ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Abschlussprüfer im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu beurteilen. Im Allgemeinen wird als Ausgangspunkt für die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ein Prozentsatz auf eine geeignete Bezugsgröße, z.B. Ergebnis vor Steuern, Umsatzerlöse, Eigenkapital oder Bilanzsumme, angewendet. Die Festlegung einer geeigneten Bezugsgröße und eines geeigneten Prozentsatzes liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Allgemeingültige Bezugsgrößen und Prozentsätze können nicht vorgegeben werden. (...)“³⁴⁴

Angesprochen werden hiermit zunächst ausschließlich quantitative – bzw. genauer: ergebniswirksame – Fehler³⁴⁵. Das *IDW* betont aber, dass das Konzept der Wesentlichkeit in der

³⁴⁰ *IDW* (1988), FG 3/1988, C.III. Wortgleich die Definition der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihrem Fachgutachten KFS/PG 3, Tz. 4.1 (vgl. *Jung* (1997), S. 27).

³⁴¹ Vgl. oben Abschn. 2.2.2.1 *Verwendung relativer Wesentlichkeitsgrenzen*, S. 46.

³⁴² *IDW* (2003), PS 250, Rz. 8.

³⁴³ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 5.

³⁴⁴ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 5, 12. In *IDW* (2003), PS 250, Rz. 9, wurde die Begründung für das pflichtgemäße Ermessen noch so formuliert, dass die Entscheidungsnützlichkeit als alleiniges Kriterium für die Wesentlichkeit eines (kumulierten) Fehlers von der spezifischen Lage des Unternehmens und dessen wirtschaftlichem Umfeld abhängt; vgl. auch *IDW* (2006), WPH I, Rz. Q 532; *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB 2009, S. 336. Vgl. oben Abschn. 2.2.2.2 *Auswahl der Bezugsgröße*, S. 48, Abschn. 2.2.2.3 *Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze*, S. 60.

³⁴⁵ Zur Abgrenzung vgl. unten Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

Abschlussprüfung gleichermaßen abstellt auf die Aufdeckung falscher Angaben, „*die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für den Abschlussadressaten haben*“.³⁴⁶ Es kommt ausschließlich auf die Bedeutung i.S.d. Entscheidungsnützlichkeit an, die sich sowohl über die quantitative Größe als auch über die qualitative Art des Fehlers konkretisieren kann:

„Die Wesentlichkeit kann sich sowohl quantitativ in einem Grenzwert als auch qualitativ in einer Eigenschaft ausdrücken, der/die geeignet ist, das Entscheidungsverhalten der Adressaten zu beeinflussen.“³⁴⁷

Dabei ist bei Fehlern in Bezug auf qualitative Rechnungslegungsaussagen – anders als bei quantitativen Fehlern – für die Beurteilung der Entscheidungsrelevanz für Abschlussadressaten weniger auf das Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, sondern vorrangig auf die Bedeutung der verletzten Rechtsnorm sowie das Ausmaß ihrer Verletzung abzustellen.³⁴⁸ Eine genauere Kategorisierung oder abschließende Aufzählung der möglichen Erscheinungsformen qualitativer Fehler und ihrer Bedeutung erfolgt nicht. Allerdings wurden – wegen der deutschen gesellschafts- und bilanzrechtlichen Besonderheiten – bereits im PS 250 i.d.F. 2003 beispielhaft einige Rechnungslegungsvorschriften genannt, bei denen wesentliche qualitative Fehler auftreten können:³⁴⁹

- Bestimmungen über den Ausweis eigener Anteile;
- Einzelangaben im Anhang (z.B. Bezüge des Geschäftsführungsorgans);
- Einzelangaben im Lagebericht (einschließlich der Angabepflicht über die Angemessenheit von Leistungsaustauschen im Abhängigkeitsbericht nach § 312 Abs. 3 AktG).

³⁴⁶ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 6; wörtlich übernommen aus *IDW* (2003), PS 250, Rz. 4.

³⁴⁷ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 7, wörtlich übernommen aus *IDW* (2003), PS 250, Rz. 8.

³⁴⁸ *IDW* (2003), PS 250, Rz. 11 (in Übereinstimmung mit ISA 320 nicht in *IDW* (2012), PS 250 n.F., übernommen). Hier verwundert angesichts der bewussten Differenzierung innerhalb des Oberbegriffs „falsche Angaben“ (vgl. *IDW* (2012), PS 210, Rz. 7) die Verwendung des Begriffs „*Verstöße*“, also absichtlich falscher Rechnungslegungsangaben. In *IDW* (2012), PS 250 n.F., findet sich der Begriff „*Verstoß*“ in diesem Zusammenhang nicht mehr; vgl. unten Abschn. 3.1.3 *Zur Relevanz der Fehlerursache*, S. 115.

³⁴⁹ Vgl. *IDW* (2003), PS 250, Rz. 11.

Dieser qualitative Aspekt der Wesentlichkeit, der insbesondere im Anhang und Lagebericht von Relevanz ist, wird im aktuellen PS 250 n.F., der für Berichtszeiträume ab dem 15. Dezember 2012 anzuwenden ist,³⁵⁰ noch stärker betont:

„Der Gesetzgeber hat durch die Vorgabe quantitativer und qualitativer Angabepflichten im Anhang und im Lagebericht die Entscheidungsrelevanz dieser Angaben für die Rechnungslegungadressaten unterstellt. Vor diesem Hintergrund sind unterlassene Anhang- und Lageberichtsangaben zunächst grundsätzlich wesentlich.“³⁵¹

Durch die Annahme, dass der Gesetzgeber grundsätzlich sämtliche Anhang- und Lageberichtsangaben als wesentlich erachtet, wird der abstrakte Grundsatz *wesentlich = entscheidungsnützlich* über die Fiktion *entscheidungsnützlich = Bedeutung der verletzten Rechtsnorm* weitergeführt, um zu einer größeren Objektivierung zu gelangen. Dieser Ansatz ist folgerichtig, weil sich die vom Gesetzgeber getroffenen Annahmen bzw. Verallgemeinerungen zur Entscheidungsrelevanz für die Abschlussadressaten im normierten Rechnungslegungssystem abbilden. Allerdings ist offensichtlich, dass sowohl die bei qualitativen Fehlern notwendige Beurteilung der Bedeutung der verletzten Rechtsnorm (= Soll-Zustand) als auch die Feststellung des Ausmaßes der Verletzung (= Ist-Zustand) unvermeidbar von einer hohen Subjektivität geprägt sind. Insofern bleibt es auch hier beim pflichtgemäßen (subjektiven) Ermessen des Abschlussprüfers. Dies zeigt sich an der in den PS 250 n.F. aufgenommenen Klausel, wonach von der gesetzlichen Unterstellung der Wesentlichkeit sämtlicher Pflichtangaben in Anhang und Lagebericht abgewichen werden kann, „*wenn der Abschlussprüfer im Einzelfall zu dem Schluss kommt, dass eine Angabe für die Entscheidungen der Abschlussadressaten nicht relevant ist*“³⁵². Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis für fehlerhafte Anhang- und Lageberichtsangaben wird anschließend erläutert, wobei das *IDW* folgende Leitlinien für die Wesentlichkeitsbeurteilung aufzeigt (Abb. 12):³⁵³

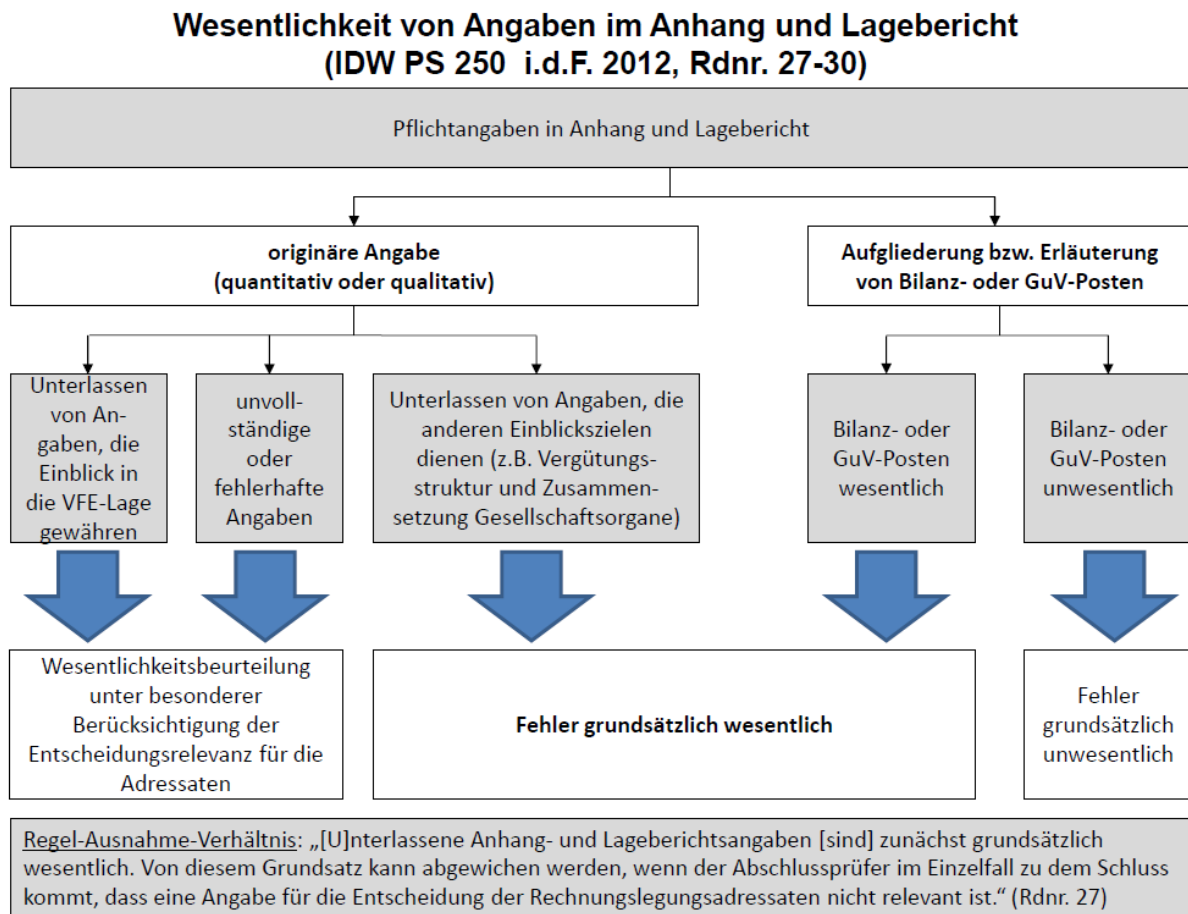
³⁵⁰ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 4.

³⁵¹ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 27.

³⁵² *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 27.

³⁵³ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 28 (inkl. zugehöriger Abbildung).

Abb. 12: Wesentlichkeit von Angaben im Anhang und Lagebericht nach IDW PS 250 n.F.



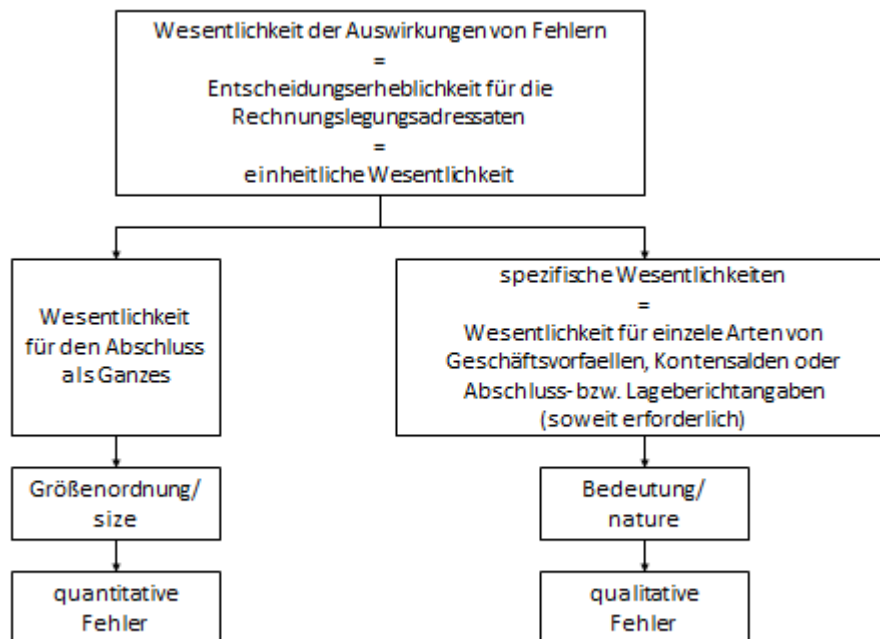
Die aus obiger Abbildung ersichtlichen Wesentlichkeitsleitlinien des *IDW* für bestimmte Fehlertypen im Anhang und Lagebericht sind nachvollziehbar. Es besteht jedoch – verstärkt durch die mehrfache Betonung, dass der Prüfer letztlich einzelfallabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe – das Risiko, dass die Grundregel, wonach Fehler im Anhang und Lagebericht wesentlich sind, in der Praxis zur Ausnahme wird. Eine solche Entwicklung wäre dogmatisch nicht zu begrüßen, weil hierdurch die im PS 250 n.F. ausdrücklich anerkannte gesetzliche Unterstellung der Entscheidungserheblichkeit von Pflichtangaben in Anhang und Lagebericht ausgehebelt werden würde.³⁵⁴

³⁵⁴ Dabei wäre es interessant, die Häufigkeit die Umsetzung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses empirisch zu untersuchen.

2.3.2.2.1.2 „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifische Wesentlichkeit(en)“

In engem Zusammenhang mit der Unterscheidung in quantitative und qualitative Aspekte des Wesentlichkeitsmaßstabs für festgestellte Fehler in der Abschlussprüfung steht die begriffliche Differenzierung zwischen der „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und der sog. „spezifischen Wesentlichkeit“ im PS 250 n.F. (Abb. 13):

Abb. 13: Ausprägungen der Wesentlichkeit nach IDW PS 250 n.F.



Der Zusammenhang „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ für quantitative Fehler und „spezifische Wesentlichkeiten“ für qualitative Fehler als Ausprägungen einer einheitlichen Wesentlichkeit mit dem abstrakten Beurteilungsmaßstab der Entscheidungserheblichkeit für die Rechnungslegungsadressaten ist auf den ersten Blick nicht klar aus PS 250 n.F. ersichtlich:

"Die Wesentlichkeit der Auswirkungen von falschen Angaben ergibt sich aus der Entscheidungserheblichkeit für die Rechnungslegungsadressaten (vgl. Tz. 5). Die Entscheidungserheblichkeit wird im Rahmen der Abschlussprüfung berücksichtigt durch die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes und, soweit erforderlich, durch die Wesentlichkeit für einzelne Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschluss- bzw. Lageberichtsangaben (im Folgenden "spezifische Wesentlichkeit", vgl. Tz. 16)."³⁵⁵

³⁵⁵ IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 11.

Ein (ggf. aggregierter Gesamt-)Fehler ist also nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er Rechnungslegungsinformationen derart stark verzerrt, dass dies zu falschen wirtschaftlichen Entscheidungen bei den Rechnungslegungsadressaten führen kann. Dies folgt aus den gesetzlichen Vorgaben,³⁵⁶ wobei das *IDW* folgende Hinweise gibt:

„Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (...) darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben.“³⁵⁷

„(...) die Wesentlichkeit [ist] nicht nur unter quantitativen, sondern auch unter qualitativen Gesichtspunkten zu beurteilen (...)“³⁵⁸

„Mit der Einführung des Begriffs der „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ im ISA 320 und IDW PS 250 wurde klargestellt, dass für Zwecke jeder Abschlussprüfung eine einheitliche Wesentlichkeit festgelegt wird, die grundsätzlich für alle im Abschluss enthaltenen Informationen relevant ist.“³⁵⁹

Demnach ist, ausgehend vom Zweck der Abschlussprüfung einer Aufdeckung entscheidungsrelevanter Rechnungslegungsfehler für die Rechnungslegungsadressaten, konzeptionell auf eine einheitliche Wesentlichkeit für die zu prüfende Rechnungslegung abzustellen. Diese kann sich sowohl über die „Größenordnung“ bzw. „quantitativ“ als auch über die „Bedeutung“ bzw. „qualitativ“ offenbaren (bzw. als Kombination aus beidem). Diese beiden Ausprägungen der einheitlichen Wesentlichkeit bezeichnet das *IDW* mit den Begriffen „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifische Wesentlichkeit“:

- Die „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ bezieht sich auf (aggregierte) quantitative Informationen wie Umsatzerlöse, Jahresergebnis, Eigenkapital und Bilanzsumme. Fehlerfreie quantitative Informationen sind für die Rechnungslegungsadressaten beson-

³⁵⁶ § 317 Abs. 1 S. 3 HGB: „Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße (...), die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“

³⁵⁷ *IDW* (2003), PS 250 (a.F.), Tz. 4. Der Gegensatz zwischen „Größenordnung“ und „Bedeutung“ ist allerdings nicht trennscharf, weil sich aus der Größenordnung von Fehlern eben ihre Bedeutung bzw. Wesentlichkeit ergibt. Allerdings kann der Grund für die Bedeutung/Wesentlichkeit auch andere, nämlich qualitative Ursachen haben.

³⁵⁸ *IDW* (2012), PS 250 n.F., Tz. 1.

³⁵⁹ *IDW* (2011), Fragen und Antworten zur Festlegung der Wesentlichkeit und der Toleranzwesentlichkeit nach ISA 320 bzw. IDW PS 250, Teil 1, Stand 17.11.2011 (weiterhin in Kraft).

ders wichtig, weil sie regelmäßig in die Bilanzanalyse eingehen, wobei vorwiegend auf relative Kennzahlen abgestellt wird (Umsatz-, EK-Rendite, ROI, EK-Quote etc.). Entsprechend ergibt sich die Relevanz aus der „Größenordnung“ der Fehler, d.h. in Relation zur korrekten Betragsangabe. Das Musterbeispiel für diese quantitative Wesentlichkeit ist eine (relative) Verzerrung von x% bezogen auf das (korrekte) Jahresergebnis als wichtigste Kennzahl für die Abschlussadressaten.³⁶⁰

- Die Wesentlichkeit von Fehlern kann sich aber auch „qualitativ“ über ihre „Bedeutung“ (i.e.S.) ergeben. Dies ist v.a. bei den Angaben im Anhang und Lagebericht der Fall, deren Weglassen grundsätzlich wesentlich ist.³⁶¹ Dabei ist ein qualitativ wesentlicher Fehler auch durch einem quantitativen Fehler von an sich geringer Größenordnung vorstellbar, wenn dieser zu einer Trendverzerrung wichtiger Kennzahlen führt. Ähnliches gilt hinsichtlich einzelner Geschäftsvorfälle oder Kontensalden. All diese „qualitativen“ Fälle werden im PS 250 n.F. mit dem Begriff „spezifische Wesentlichkeit(en)“ gekennzeichnet. Entsprechend hat der Abschlussprüfer „spezifische Wesentlichkeiten festzulegen, wenn zu erwarten ist, dass in einzelnen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschluss- bzw. Lageberichtsangaben enthaltene Fehler, die unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes liegen, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten beeinflussen.“³⁶² Anzumerken ist hierbei in Bezug auf die Einschränkung „wenn zu erwarten ist“, dass der Abschlussprüfer spezifische Wesentlichkeiten nicht bereits zu Beginn der Prüfungsdurchführung festlegen kann, weil es schlicht zu viele Varianten möglicher wesentlicher qualitativer Fehler in der zu prüfenden Rechnungslegung des Unternehmens gibt. Daher sollten spezifische Wesentlichkeiten nur ex-post bei Bedarf im Zusammenhang mit der Beurteilung konkret festgestellter qualitativer Fehler zum Tragen kommen. Wenn der Abschlussprüfer keine qualitativen Fehler festgestellt hat, braucht er diese nicht auf ihre Wesentlichkeit beurteilen und muss auch keine spezifische Wesentlichkeit festlegen. Aber auch bei der ex-post-Beurteilung qualitativer Fehler ist die Festlegung konkreter („spezifischen“) Wesentlichkeiten als Soll-Zustand – anders als bei der quantitativen Wesentlichkeit – praktisch nicht möglich. Beispielsweise stellt das vollständige Weglassen von Anhang- und Lageberichtangaben, wie gezeigt, gem. IDW grundsätzlich einen wesentlicher Fehler dar; die Wesentlichkeitsgrenze als Schwellenwert liegt

³⁶⁰ Das Jahresergebnis ist die wichtigste Information für die Rechnungslegungsadressaten, weil es mittel- und langfristig die entscheidende Größe zur Befriedigung von Auszahlungsansprüchen an EK- und FK-Geber ist.

³⁶¹ Vgl. IDW (2012), PS 250 n.F., Tz. 27.

³⁶² IDW (2012), PS 250, Tz. 16 (genauer müsste es heißen: „beeinflussen können“).

jedoch insoweit darunter, als sich auch aus „nur“ fehlerhaften Angaben bei hinreichender Schwere ebenfalls ein wesentlicher Fehler ergeben kann.³⁶³ Stattdessen wird die Wesentlichkeitsbeurteilung gewissermaßen unmittelbar vorgenommen, indem der Abschlussprüfer den oder die festgestellten qualitativen Fehler direkt vor dem abstrakten Wesentlichkeitsmaßstab der Verzerrung von möglicherweise entscheidungserheblichen Rechnungslegungsinformationen für die Rechnungslegungsadressaten beurteilt – wobei er naturgemäß ein nicht unerhebliches („pflichtgemäßes“) Ermessen hat. In Anlehnung an die IFAC nennt das IDW folgende Beispiele für spezifische Wesentlichkeiten:³⁶⁴

- Verletzung von Vorschriften, welche die Erwartungen der Rechnungslegungsadressaten über die Bewertung oder die Angabe bestimmter Posten beeinflussen (z.B. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Personen; Vergütung des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen);
- besonders relevante Abschlussangabe für die Branche des zu prüfenden Unternehmens (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten bei einem Pharmaunternehmen);
- besondere Geschäftsvorfälle mit strategischer Relevanz (z.B. Unternehmenserwerbe).

Im Ergebnis ist die Unterscheidung zwischen der „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifischen Wesentlichkeiten“ damit systematischer Natur. Da beide sich aus der Entscheidungserheblichkeit der Fehlerverzerrung für die Rechnungslegungsadressaten ableiten, welche die einheitliche Wesentlichkeitsgrenze abstrakt definiert, sind sie als zwei Ausprägungen ein- und desselben abstrakten Wesentlichkeitsmaßstabs für eine insgesamt fehlerhafte Rechnungslegung anzusehen. Es handelt sich gewissermaßen um „zwei Seiten einer Medaille“. Während die „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ grundsätzlich die quantitativen Fehler in Bilanz und GuV abdeckt, widmen sich die „spezifischen Wesentlichkeiten“ den eher qualitativen Angaben (v.a. im Anhang und Lagebericht).

³⁶³ Es ist denkbar, dass eine fehlerhafte Angabe eher zu einer falschen Entscheidung der Rechnungslegungsadressaten führt, als ihr vollständiges Weglassen und damit einen schwereren Fehler darstellt; vgl. unten *Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang*, S. 139.

³⁶⁴ Vgl. *IDW* (2011), *Fragen und Antworten*, Tz. 5.II., m.V.a. *IFAC ISA 320*, Rz. A10.

2.3.2.2.1.3 „Toleranzwesentlichkeit“

Nach dem Vorbild des ISA 320 i.d.F. 2009³⁶⁵ wurde Ende 2012 auch im PS 250 n.F. die *performance materiality* eingeführt. Sie wird beim *IDW* als „Toleranzwesentlichkeit“ bezeichnet und ist folgendermaßen gekennzeichnet:

„[D]ie Toleranzwesentlichkeit [dient] der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie der Festlegung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken. Bei der Toleranzwesentlichkeit handelt es sich um den Betrag oder die Beträge, die vom Abschlussprüfer unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festgelegt werden, um die Wahrscheinlichkeit auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, dass die Summe aus den nicht korrigierten und den nicht aufgedeckten falschen Angaben die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschreitet. (...) Die Festlegung der Toleranzwesentlichkeit erfolgt nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. (...)“³⁶⁶

Hieraus folgt, dass der Prüfer mit der Toleranzwesentlichkeit einen zweiten Grenzwert unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt festzulegen hat. Hintergrund ist, dass der aggregierte Gesamtfehler nicht nur die entdeckten Fehler umfasst, sondern auch die – aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung praktisch unvermeidbaren – unentdeckten Fehler.³⁶⁷ Würden nur die entdeckten Fehler mit der Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes gegenübergestellt, besteht das Risiko, dass es aufgrund der nicht aufgedeckten Fehler zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes kommt.³⁶⁸ Dieses „*Aggregationsrisiko*“ (*IDW*) soll durch die Toleranzwesentlichkeit(sgrenze) reduziert werden, indem von der eigentlichen Wesentlichkeits-

³⁶⁵ Vgl. *IFAC* (2009), ISA 320, Rz. 9, 11, A12. Aufschlussreich ist hier insbesondere die Erläuterung in A12: „*Planning the audit solely to detect individually material misstatements overlooks the fact that the aggregate of individually immaterial misstatements may cause the financial statements to be materially misstated, and leaves no margin for possible undetected misstatements. Performance materiality (...) is set to reduce to an appropriate level the probability that the aggregate of uncorrected and undetected misstatements in the financial statements exceeds materiality for the financial statements as a whole. (...) The determination of performance materiality is not a simple mechanical calculation and involves the exercise of a professional judgment. It is affected by the auditor’s understanding of the entity, updated during the performance of the risk assessment procedures; and the nature and extent of misstatements identified in previous audits and thereby the auditor’s expectations in relation to misstatements in the current period.*“

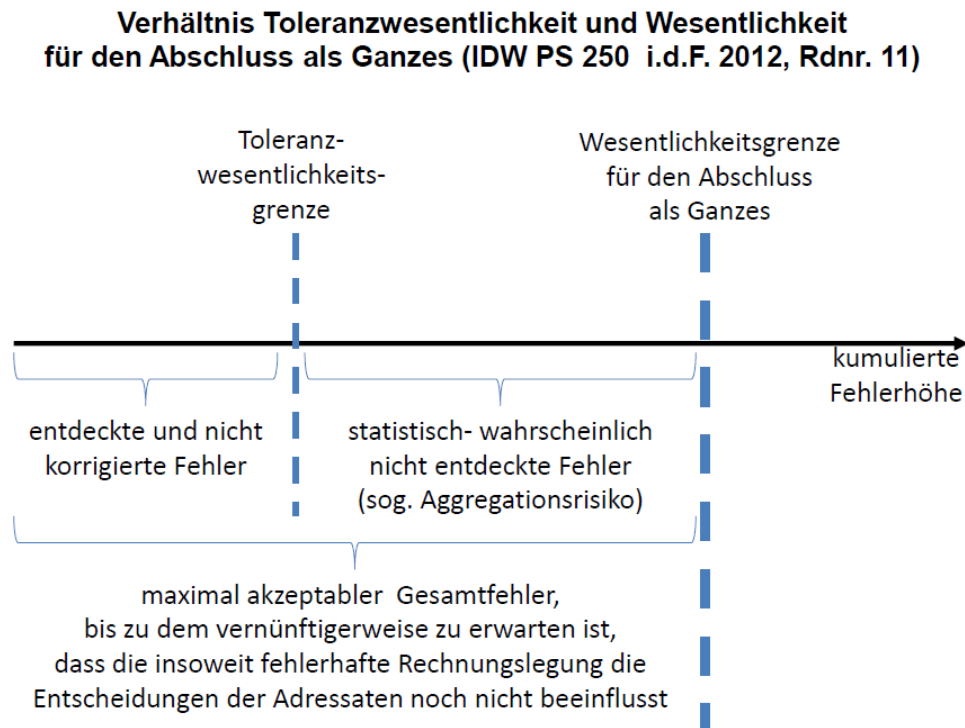
³⁶⁶ *IDW* (2012), PS 250, Rz. 11, 13.

³⁶⁷ Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

³⁶⁸ Vgl. *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 4.I.

grenze für die Rechnungslegung als Ganzes ein Abschlag in Höhe des Fehlerbetrags der nicht entdeckten (wahrscheinlichen) Fehler vorgenommen wird (Abb. 14).³⁶⁹

Abb. 14: Verhältnis „Toleranzwesentlichkeit“ und „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“



Bei der Toleranzwesentlichkeit handelt es sich um einen Praktikeransatz, durch den das stochastische Risiko (= Fehlerwahrscheinlichkeit x Fehlerhöhe) von Fehlern außerhalb der vom Prüfer untersuchten Stichprobe pauschal berücksichtigt wird. Der Grund ist, dass eine genaue mathematisch-stochastische Berücksichtigung der nicht entdeckten Fehler außerhalb der Stichprobe mangels ausreichender Homogenität der die Grundgesamtheit bildenden Geschäftsvorfälle nicht möglich ist.³⁷⁰ Daher soll durch den (Ersatz-)Soll-Ist-Vergleich des durch Einzelfallprüfungshandlungen (eindeutig) festgestellten Gesamtfehlers (Ist-Zustand) mit der Toleranzwesentlichkeit (Soll-Zustand) indirekt eine Aussage zum entscheidenden Soll-Ist-Vergleich aus tatsächlichem Gesamtfehler (= Gesamtfehler innerhalb und außerhalb der Stichprobe) und der Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung als Ganzes gezogen werden.

³⁶⁹ Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang die Begründung der Toleranzwesentlichkeit in *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 4.I., wonach von einer Planung der Abschlussprüfung mit dem Zweck der Aufdeckung wesentlicher falscher Angaben auszugehen ist, weswegen ein Risiko der Nichtentdeckung von Fehlern bestehe, die jeweils für sich genommen unwesentlich, insgesamt aber wesentlich sind. Die Thematik der Stichprobenprüfung wird dagegen nicht erwähnt.

³⁷⁰ Vgl. *IFAC* (2009), ISA 320, A 12. Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

Für die Bestimmung des Abschlags von der Gesamtwesentlichkeit zur Festlegung der Toleranzwesentlichkeit gibt das IDW keine konkreten Hinweise, so dass auch hier ausdrücklich auf das „pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers“ abgestellt wird.³⁷¹ Allerdings wird die in diesem Ermessen enthaltene Subjektivität insoweit eingeschränkt, als die Höhe des Abschlags von der Wesentlichkeitsgrenze als Ganzes zur Festlegung der Toleranzwesentlichkeit beeinflusst wird vom

„Verständnis von dem Unternehmen, das während der Durchführung der Prüfungshandlungen aktualisiert wird, sowie von Art und Umfang der bei vorhergehenden Abschlussprüfungen festgestellten falschen Angaben und somit über Erwartungen des Abschlussprüfers über falsche Angaben im zu prüfenden Abschluss und Lagebericht.“³⁷²

Denkbar wäre folgender Ansatz zur Festlegung der Toleranzwesentlichkeitsgrenze: Während sich die Wesentlichkeitsgrenze auf die Grundgesamtheit aller Rechnungslegungsaussagen bezieht, betrifft die entsprechende Toleranzwesentlichkeit die untersuchte Stichprobe. Demgemäß bestimmt sich die Toleranzwesentlichkeit im Verhältnis zur Wesentlichkeitsgrenze wie die Stichprobe im Verhältnis zur Grundgesamtheit (wobei der Stichprobenumfang auf der Beurteilung des inhärenten Risikos und der Beurteilung des IKS bzw. Kontrollrisikos basiert). Ist also die Stichprobe groß (klein), ist ein kleiner (großer) Abschlag von der Wesentlichkeitsgrenze zur Bestimmung der Toleranzwesentlichkeit vorzunehmen. Eine exakte mathematische Berechnung ist regelmäßig nicht möglich, weil sich ein Quotient aus Stichprobe und Grundgesamtheit wegen der Heterogenität des Prüfungsobjekts Rechnungslegung nicht bilden lässt. Damit bleibt es auch hier bei einem nicht unerheblichen Ermessen für den Abschlussprüfer, das allerdings plausibel („pflichtgemäß“) sein muss.³⁷³ Als Anzeichen für ein höheres Aggregationsrisiko, aus dem sich entsprechend ein niedriger Prozentsatz der Gesamtwesentlichkeit für die Toleranzwesentlichkeit ergibt, gelten beispielsweise:³⁷⁴

- Große Anzahl oder hohe Beträge festgestellter falscher Angaben in Vorjahren;
- schwaches Kontrollumfeld bzw. Mängel im IKS;

³⁷¹ Vgl. IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 13.

³⁷² IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 13; IDW (2011), Fragen und Antworten, Tz. 4.III. Indes ist überraschend, dass es für die Festlegung des quantitativen Schwellenwerts der Toleranzwesentlichkeit auch auf die Erwartungen des Abschlussprüfers über falsche Angaben im Lagebericht ankommen soll.

³⁷³ Vgl. IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 13.

³⁷⁴ Vgl. IDW (2011), Fragen und Antworten, Tz. 4.IV.

- hoher Grad an Schätzunsicherheiten in den Finanzinformationen des zu prüfenden Unternehmens;
- fortbestehende Vorjahresfehler.

Es ist offensichtlich, dass sich die Toleranzwesentlichkeit hauptsächlich auf quantitative – bzw. genauer: ergebniswirksame – Fehler bezieht.³⁷⁵ Wie das Stichprobenrisiko in Bezug auf qualitative Fehler zu berücksichtigen ist, wird in ISA 320/PS 250 nicht erläutert. Nimmt man an, dass auch qualitative Rechnungslegungsinformationen grundsätzlich nur stichprobenartig geprüft werden, stellt sich die Problematik des Aggregationsrisikos ebenfalls bei qualitativen Fehlern. Insofern wären die Hinweise zur (quantitativen) Toleranzwesentlichkeit analog anzuwenden. Der Abschlussprüfer müsste also auch bei qualitativen Fehlern die Wahrscheinlichkeit beurteilen, dass er aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung nicht alle qualitativen Fehler entdeckt.

Durch die – zwingende – Festlegung der Toleranzwesentlichkeit unterhalb der eigentlichen Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes gem. ISA 320/PS 250 n.F. erfolgt erstmalig eine Berücksichtigung des Stichprobenrisikos bei der Bestimmung des Gesamtfehlers. Dabei ist gerade die Beurteilung des Stichprobenrisikos in aller Regel ausschlaggebend für das Gesamturteil des Abschlussprüfers, da die von ihm entdeckten Fehler grundsätzlich vollständig durch das Unternehmen korrigiert werden. Deshalb ist die gesetzliche Vorgabe in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB für den überwiegenden aller Abschlussprüfungen de facto dahingehend auszulegen, dass die unentdeckt gebliebenen Fehler – einzeln oder insgesamt – mit 95%iger Sicherheit nicht die Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes überschreiten dürfen.

Die Toleranzwesentlichkeit stellt ein heuristisches Hilfsmittel bei der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes dar. Bisher wurde gemäß dem Prüfungsrisikomodell $AR = IR \times CR \times DR$ einfach unterstellt, dass bei einem vorgegebenen Prüfungsrisiko AR von 5% und festgestelltem inhärenten Risiko IR und IKS-Risiko CR der Prüfer seine Prüfungshandlungen nach Art und Umfang so auswählt, dass er das sich rechnerisch ergebende maximal akzeptable Entdeckungsrisiko $DR = AR / (IR \times CR)$ erreicht, um mit hinreichender Sicherheit die Existenz eines wesentlichen Gesamtfehlers in der geprüften Rechnungslegung auszuschließen. Die Toleranzwesentlichkeit (als Vergleichsmaßstab für die entdeckten Fehler)

³⁷⁵ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 11, wo von „Betrag“ bzw. „Beträgen“ die Rede ist.

unterhalb der eigentliche Wesentlichkeitsgrenze (als Vergleichsmaßstab für die entdeckten und die nicht entdeckten Fehler) soll helfen, diese notwendige Sicherheit zu gewährleisten. Die konkrete Höhe des Abschlags von der Wesentlichkeit als Ganzes zur Festlegung der Toleranzwesentlichkeit erfolgt, wie erwähnt, nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers auf der Basis der Beurteilung des Stichprobenrisikos im konkreten Einzelfall, das sich wiederum aus den Feststellungen zum inhärenten Risiko und zum Kontrollrisiko ergibt. Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes bleibt hiervon unberührt, da sie einzig vom maximal akzeptablen Gesamtfehler der Abschlussinformationen, bis zu dem die Entscheidung der Abschlussadressaten noch nicht beeinflusst wird, abhängig ist.

2.3.2.2.2 Enforcementinstitutionen DPR und BaFin

Neben der Abschlussprüfung sind im Rahmen der Bilanzkontrolle für kapitalmarktorientierte Unternehmen (sog. Enforcement) die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem zweistufigen Verfahren gem. § 342b HGB tätig.³⁷⁶ Zielsetzung der DPR und auf der zweiten Stufe ggf. der BaFin ist es, vor dem Hintergrund der Bilanzskandale um den Jahrtausendwechsel „*das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken*“³⁷⁷. Die Besonderheit, dass nur kapitalmarktorientierte Unternehmen der Enforcementprüfung unterliegen, ist aber nicht dahingehend zu interpretieren, dass für deren Rechnungslegung ein strengerer Ordnungsmäßigkeits- bzw. Wesentlichkeitsmaßstab anzulegen ist als für die übrigen Unternehmen. Eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ist für alle Unternehmen gleichermaßen nach demselben Wesentlichkeitsmaßstab zu beurteilen. Die Ausrichtung der DPR ausschließlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die Besonderheit der Kapitalmarkt-orientierung die Anzahl der Abschlussadressaten, die auf eine ordnungsgemäße Rechnungs-

³⁷⁶ Zur empirischen Auswertung der DPR-/BaFin-Fehlerveröffentlichungen vgl. unten Abschn. 5 *Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen*, S. 206.

³⁷⁷ *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 1.

legung angewiesen sind, erhöht und dies den Aufwand einer weiteren Prüfung – zusätzlich zu derjenigen der gesetzlichen Abschlussprüfung – erforderlich macht.³⁷⁸

Die Ausrichtung auf den Kapitalmarkt bzw. die Kapitalmarktanleger als Abschlussadressaten unterscheidet die Enforcementprüfungen der DPR konzeptionell von der allgemeiner ausgerichteten Abschlussprüfung. Gleichwohl ist dieser Unterschied als gering einzustufen und eine starke Übereinstimmung in der Zielsetzung zu konstatieren.³⁷⁹ Denn wie der Abschlussprüfer hat auch die DPR festzustellen, ob die Rechnungslegung „den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungsstandards entspricht“ (§ 342b Abs. 2 S. 1 HGB); andernfalls ist „die Rechnungslegung fehlerhaft“ (§ 342b Abs. 5 S. 2 HGB). Dabei liegt eine fehlerhafte Rechnungslegung nach Wortlaut und Zweck des § 342b HGB auch bei DPR-Prüfungen ebenfalls nur bei wesentlichen Abweichungen vor, wie das für die Bilanzkontrolle zuständige *OLG Frankfurt* im Jahr 2009 klargestellt hat:³⁸⁰

„Eine Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren darf nur dann erfolgen, wenn die geprüfte Rechnungslegung einen oder mehrere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonst durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards aufweist, die entweder für sich allein betrachtet oder in ihrer Gesamtheit aus der Sicht des Kapitalmarktes wesentlich sind.“³⁸¹

Gründe für unterschiedliche Wesentlichkeitsmaßstäbe bei Abschlussprüfung und DPR sind – insbesondere vor dem Hintergrund der gleichen Zielsetzung – nicht ersichtlich. So dass für Abschlussprüfung und DPR gem. *OLG Frankfurt* grundsätzlich derselbe Wesentlichkeitsmaßstab gilt.³⁸²

³⁷⁸ Vgl. *E. Scheffler* (2006), BB, S. 2. Der Aufwand von Enforcementprüfungen (i.e.S.) wird reduziert, indem zuvor veröffentlichte Prüfungsschwerpunkte ausgewählt werden (<http://www.frep.info/pruefverfahren/pruefungsschwerpunkte.php>); abgerufen: 2.8.2015) und eine Prüfung grundsätzlich bei börsennotierten Unternehmen nur alle 4-5 Jahre und bei anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen alle 8-10 Jahre stattfindet. Es handelt sich um keine zweite Jahresabschlussabprüfung. Vgl. *Grottel* (2014), BeBiKo, § 342b HGB, Rz. 24 f.

³⁷⁹ Vgl. ebenso *Beyhs/Kühne/Zülch* (2012), WPg, S. 651.

³⁸⁰ Vgl. *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB, S. 334 f.; *Hennrichs* (2009), DStR, S. 1449. Nach *Meyer* (2009), WPg, S. 448, gilt dies auch, wenn unwesentliche Abweichungen mit Absicht begangen worden sind. Das Kriterium der Absicht (Vorsatz, *fraud*) ist IAS 8.41 angelehnt. Gleichwohl dürfte es auch in der Rechnungslegung meist schwer nachzuweisen sein und ist daher problematisch. Dies wird durch die mangelnde Relevanz der bilanzrechtlichen Haftungsnormen, die ebenfalls den subjektiven Tatbestand des Vorsatzes erfordern, bestätigt, vgl. *Hennrichs* (2004), ZHR, S. 385.

³⁸¹ *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB, S. 334.

³⁸² Dafür: *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB, S. 335; *Schmidt-Versteyl* (2008), S. 106; *WPK* (2004), S. 1 f.; *Lenz* (2004), BFuP, S. 229; *Hommelhoff/Mattheus* (2004), BB, S. 96. Widersprüchlich *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 13 f.: „Lagebericht und Konzernlagebericht werden grds. nach dem Maß

„Vielmehr hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 342 b Abs. 2 Satz 1 HGB und des § 37n WpHG bewusst im Kernbereich einen Prüfungsmaßstab angelegt, der vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehenen gesetzlichen Unterschiede dem der Abschlussprüfung entspricht (vgl. Begründung RegE BilKoG BT-Drucks. 15/3421 S. 18; Scheffler, Konzern 2007, 589/591).“³⁸³

Sind damit Zielsetzung und Wesentlichkeitsmaßstab von Abschlussprüfung und DPR-Prüfung praktisch identisch, so stellt sich anschließend die Frage, ob sich hieraus eine Bindungswirkung der Wesentlichkeitsentscheidungen der DPR für den Abschlussprüfer ergibt oder jeweils individuelle Ermessensentscheidungen dieser beiden eigenständigen Enforcementinstitutionen (i.w.S.) zulässig sind.³⁸⁴ Nach herrschender Meinung ist letzteres der Fall. Weder sind DPR und BaFin an das Urteil des Abschlussprüfers gebunden, noch bedeutet die Beurteilung einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung durch die Enforcementinstitutionen, dass bei der zuvor durchgeführten Abschlussprüfung das Beurteilungsermessen unzutreffend gewesen ist, wenn der Abschlussprüfer dieselben Fehler als unwesentlich eingestuft hat.³⁸⁵ Für die Würdigung des unbestimmten Rechtsbegriffs „*Wesentlichkeit*“ im konkreten Einzelfall besteht ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum,³⁸⁶ so dass regelmäßig eine Bandbreite nicht fehlerhafter Wesentlichkeitsentscheidungen existiert.³⁸⁷

Es kann damit auch bei identischem Prüfungsmaßstab zu unterschiedlichen Wesentlichkeitsbeurteilungen durch den Abschlussprüfer einerseits und die DPR bzw. BaFin andererseits kommen, ohne dass eine der beiden Enforcementinstitutionen ihren Beurteilungsspielraum bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze fehlerhaft ausgeübt hat.³⁸⁸ Allerdings scheint der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Übereinstimmung bei den konkreten Wesentlichkeitsurteilen auszugehen, da die DPR „*Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen lassen*“, der WPK zu melden hat (§ 342b Abs. 8 S. 2

stab geprüft, der insoweit auch im Rahmen der Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Abs. 2 HGB). Der Prüfungsmaßstab ist im Übrigen aber nicht identisch mit dem der Abschlussprüfung (§ 317 HGB).“

³⁸³ OLG Frankfurt v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB, S. 334; Beyhs/Kühne/Zülch (2012), WPg, S. 651.

³⁸⁴ Vgl. hierzu auch unten Abschn. 5.1 *Verhältnis Enforcement- und Abschlussprüfung*, S. 206.

³⁸⁵ Vgl. OLG Frankfurt v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, DB, S. 335. Vgl. auch Hennrichs (2009), DStR, S. 1450; Erchinger/Melcher (2008), KoR, S. 619.

³⁸⁶ Vgl. Hennrichs (2009), DStR, S. 1450; Erchinger/Melcher (2008), KoR, S. 619.

³⁸⁷ Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.2 *Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume*, S. 161.

³⁸⁸ Vgl. Ellrott/Aicher (2006), BeBiKo, § 342b HGB, Rz. 39 (nicht übernommen in der Kommentierung der Folgeauflagen, zuletzt Grottel (2014)); Müller (2004), ZHR, S. 418: „*Der Abschlussprüfer kann zunächst einmal davon ausgehen, dass in der Prüfungsstelle/BaFin nicht Richter, sondern in der Sachkunde Gleichgestellte sitzen, die durch Überzeugung und nicht durch Autorität wirken müssen.*“

HGB).³⁸⁹ Hauptanwendungsfall dürfte die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer für eine Rechnungslegung sein, die von der DPR als wesentlich fehlerhaft beurteilt wurde.³⁹⁰

Auch die DPR sieht rein quantitative Schwellenwerte zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Fehlern als problematisch an.³⁹¹ Indes findet sich in den Vorschriften zum Enforcement überhaupt kein Wesentlichkeitsmaßstab, so dass insoweit noch hinter den abstrakten Vorgaben in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB und den Ausführungen im PS 250 zurückgeblieben wird und vielmehr umgekehrt die Bilanzkontrolle sich der gesetzlichen Abschlussprüfung zur Konkretisierung des wesentlichen Fehlers bedient.³⁹²

2.4 Ergebnis: Verzerrung entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen als abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab

„Materiality judgments can properly be made only by those who have all the facts. The Board’s present position is that no general standards of materiality could be formulated to take into account all the considerations that enter into an experienced human judgment“³⁹³

Aus theoretischer Perspektive ist alleiniges Kriterium für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Rechnungslegungsfehlern, ob sie zu falschen wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten führen können, d.h. die Fehler insofern entscheidungserheblich sind, als dass durch sie entscheidungsnützliche Informationen verzerrt werden (*decision usefulness*).³⁹⁴

Aus der Entscheidungsnützlichkeit folgt, dass neben quantitativen bzw. ergebniswirksamen Fehlern auch qualitative Fehler zu berücksichtigen sind und mehrere für sich genommen unwesentliche Fehler insgesamt eine wesentliche Wirkung haben können. Insoweit beschrei-

³⁸⁹ Vgl. DPR [o.J.], Tätigkeitsbericht 2005, S. 17; DPR [o.J.], Tätigkeitsbericht 2006, S. 7.

³⁹⁰ Vgl. Grottel (2014), BeBiKo, § 342b, Rz. 68.

³⁹¹ Vgl. Scheffler (2006), BB-Special 4/2006, S. 4.

³⁹² Vgl. im einzelnen Abschn. 5 *Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen*, S. 206.

³⁹³ FASB (1980), SFAC 2.

³⁹⁴ Vgl. z.B. IDW (2003), PS 250, Rz. 4; Selchert (1996), S. 159 f.; Soltani (2007), S. 228. Dies dürfte zumindest für Rechnungslegungssysteme gelten, deren einziger Zweck die Informationsfunktion ist. Aber selbst für multifunktionale Rechnungslegungssysteme wie das HGB, das neben der Informationsfunktion auch eine Ausschüttungsbemessungs- und Steuerbemessungsfunktion aufweist, dürfte dieser gedanklich-heuristische Ausgangspunkt zweckmäßig sein, wenn diese Funktionen bei der Konkretisierung der Entscheidungsnützlichkeit Berücksichtigung finden.

ben nationale und internationale Standardsetter die Wesentlichkeitsgrenze, ab der eine Rechnungslegung aufgrund des Ausmaßes des in ihr enthaltenen (Gesamt-)Fehlers nicht mehr ordnungsgemäß ist, einheitlich (bzw. abgestimmt).³⁹⁵

Ebenso deutlich ist, dass die Konkretisierung und Messung dieses abstrakten Wesentlichkeitsmaßstabs praktisch nicht erreichbar ist und es insoweit beim subjektiven pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers bleibt. Weder lassen sich die konkreten Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Abschlussadressaten und ihr Entscheidungsverhalten feststellen, noch ließe sich bei deren Kenntnis eine Wesentlichkeitsgrenze bestimmen, welche die Informationsbedürfnisse aller Abschlussadressaten berücksichtigt und zugleich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung genügt. Der „Kompromiss“, die Informationsbedürfnisse eines *average prudent investor (api)* zu verwenden, löst dieses Problem nur scheinbar, wie bereits die Vielzahl seiner Definitionen verdeutlicht. Ein *api* kann weder allgemein noch für ein einzelnes Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt objektiv bestimmt werden.

Auch das Heranziehen des Wirtschaftlichkeitskriteriums, das mit Ausnahme des Informationsverarbeitungsansatzes allen theoretischen Modellen zugrunde liegt, führt nicht weiter. Ob eine bestimmte Wesentlichkeitsgrenze als wirtschaftlich anzusehen ist – also die (zusätzlichen) Prüfungskosten zur Aufdeckung des (niedrigeren) wesentlichen Fehlers durch die Vermeidung der Kosten einer sonst falschen Entscheidung mindestens aufgehoben werden –, ist ebenfalls abhängig von den sich auf der jeweiligen Entscheidungssituation gründenden Informationsbedürfnissen der Adressaten.³⁹⁶ Aufgrund der höheren Komplexität ihrer Entscheidungssituation dürften Eigenkapitalgeber zwar grundsätzlich genauere bzw. mehr Informationen und damit eine niedrigere Wesentlichkeitsgrenze benötigen als Fremdkapitalgeber, die regelmäßig lediglich die Wahrscheinlichkeit eines korrekten Kapitaldienstes in der Zukunft beurteilen müssen. Allerdings kann im Einzelfall auch die Wesentlichkeitsgrenze für Fremdkapitalgeber niedriger sein, wenn z.B. die Darlehensgewährung von der Einhaltung bestimmter Kennzahlen abhängig ist. In diesem Fall müssen die diese Kennzahlen determinierenden Rechnungslegungsinformationen (möglichst) fehlerfrei sein, woraus sich eine niedrigere Wesentlichkeitsgrenze ergibt.

³⁹⁵ Vgl. *Erchinger/Melcher* (2008), KoR, S. 621.

³⁹⁶ Vgl. *Jung* (1997), S. 158.

Der Abschlussprüfer kann bzw. darf mögliche Fehlerauswirkungen auf die Entscheidungen konkreter Abschlussadressaten (z.B. der den Großteil der Kredite gewährenden Hausbank des zu prüfenden Unternehmens) bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze nicht berücksichtigen.³⁹⁷ Zum einen ist ihm die Gesamtheit aller – einschließlich der potenziellen – Adressaten nicht bekannt, da sich erst nach der Offenlegung zeigen kann, wer die Rechnungslegung tatsächlich für seine Entscheidungsfindung heranzieht. Zum anderen wäre es mit der Abschlussprüfung als einer allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfung mit der Nebenbedingung der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar, wenn individuelle Informationsbedürfnisse einzelner Abschlussadressaten zu einer niedrigeren Wesentlichkeitsgrenze führen würden und die hierdurch verursachten höheren Prüfungskosten kollektiv getragen werden müssten. Das gesetzliche Kriterium wesentlicher Auswirkungen auf das Bild der VFE-Lage (§ 317 Abs. 1 S. 3, § 322 Abs. 3 HGB) kann nur aus der Perspektive eines abstrakten durchschnittlichen Adressaten – bzw. genauer: eines fiktiven rationalen Abschlussadressaten mit allgemeinen Informationsbedürfnissen – beurteilt werden. Sollten einzelne Abschlussadressaten besondere Informationsbedürfnisse mit einer niedrigeren Wesentlichkeitsgrenze als in der Abschlussprüfung haben, ist ein gesonderter Prüfungsauftrag zu vereinbaren.³⁹⁸

Insgesamt führen die vorgestellten umfangreichen Untersuchungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz zu der (ernüchternden) Erkenntnis, dass eine Wesentlichkeitsgrenze für eine konkrete Rechnungslegung nach objektiven Kriterien nicht ermittelt werden kann.³⁹⁹ Dies gilt auch für die Normierung quantitativer Schwellenwerte.⁴⁰⁰ Einigkeit besteht lediglich für den abstrakten Wesentlichkeitsmaßstab, der sich aus den Informationsbedürfnissen der (fiktiven) Rechnungslegungsadressaten ableitet und bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den Abschlussprüfer in der jeweiligen Prüfungssituation zu berücksichtigen ist.

³⁹⁷ Vgl. IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 2 (Aufzählungspunkt 3). Vgl. bereits *Deutscher Bundestag* (1983), Drs. 10/317, S. 68: „Dass der Jahresabschluss (...) nicht nur im Aktionärs- und Gläubigerinteresse, sondern unter allgemeinen Gesichtspunkten richtig sein muss (...)“

³⁹⁸ Vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. A 22 f.

³⁹⁹ Vgl. Leslie (1985), S. 37; ähnlich Sperl (1978), S. 67; Leffson (1988), S. 160.

⁴⁰⁰ Vgl. Hennrichs (2009), DStR, S. 1450, m.V.a. OLG Frankfurt v. 22.1.2009, WpÜG 1/08 u. 3/08, S. 336. Im Ergebnis auch Mayer-Wegelin (2006), BB-Special 4, S. 8-10.

3 Fehler als Verzerrungen entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen und Handhabung in der Abschlussprüfung

Ein auf seine Wesentlichkeit zu beurteilender Gesamtfehler in der Rechnungslegung kann sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelfehler zusammensetzen, sowohl die Art der Fehler als auch deren Umfang und Ursache betreffend. Im Folgenden wird untersucht, welche Arten von Fehlern in der externen Rechnungslegung auftreten können und welche Aspekte bei der Fehlergewichtung zu berücksichtigen sind. In der Praxis treten während einer konkreten Prüfung regelmäßig nicht sämtliche Fehlerarten auf. Dennoch ist es sowohl für den Abschlussersteller als auch für den Abschlussprüfer von Vorteil, den Einfluss der potenziellen Fehler auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu kennen. Nur so können die aufgrund der Wirtschaftlichkeitsrestriktion knappen Ressourcen bei der Abschlusserstellung und -prüfung optimal zur Vermeidung bzw. Aufdeckung relevanter Rechnungslegungsfehler eingesetzt werden.

Die unterschiedliche Bedeutung der Fehler hat der Prüfer auch bei der Zusammenfassung der Einzelfehler zum Gesamtfehler berücksichtigen, d.h. er muss sich bewusst sein, dass im Rahmen der Fehleraggregation in dreifacher Hinsicht unterschiedliche Fehlerarten zu gewichten sind:

1. Mit Ausnahme von quantitativ-ergebniswirksamen Fehlern existiert keine gemeinsame Maßeinheit, um die festgestellten Fehler objektiv zu kumulieren bzw. zu aggregieren.
2. Neben den durch Einzelfallprüfungshandlungen direkt nachgewiesenen Fehlern sind Fehler zu berücksichtigen, die aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung zwar nicht entdeckt wurden, aber dennoch wahrscheinlich oder möglich sind.
3. Rechnungslegungsnormen weisen häufig Unschärfen sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite auf, so dass sich die korrekte Bilanzierung des betrachteten Sachverhalts nicht immer zweifelsfrei bestimmen lässt.

Die beiden letztgenannten Aspekte betreffen das Problem der Unsicherheit über die Existenz der Einzelfehler. Sie sollen in diesem Abschnitt ebenso ausgeblendet werden wie die Messung des Ausmaßes einer Fehlerart,⁴⁰¹ so dass mit dem Begriff „Fehlerart“ ausschließlich ein

⁴⁰¹ Vgl. hierzu unten Abschn. 4.1.2 *Unsicherheiten bei der Fehlerfeststellung*, S. 160. Insofern folgt diese Untersuchung *Leffson* (1987), S. 183, wonach Informationen (und ihre Verzerrung durch Fehler) danach zu beurteilen sind, ob sie bereits ihrer Art nach als wesentlich einzustufen sind und/oder dies aufgrund ihrer Größe zutrifft.

Bezug zur durch den Fehler verzerrten Rechnungslegungsinformation hergestellt wird. Dabei kommt es für die Gewichtung darauf an, wie stark ein Fehler der jeweiligen Fehlerart zu einer Verzerrung entscheidungsnützlicher Informationen für die Abschlussadressaten führt. Aufgrund der Schwierigkeiten sowohl einer logisch-deduktiven als auch empirisch-induktiven Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes sollte der Abschlussprüfer hierfür grundsätzlich auf die vom Gesetzgeber bzw. Standardsetter festgelegte Bedeutung der jeweils verletzten Rechnungslegungsnorm abstellen.⁴⁰² Die Orientierung am Sinn und Zweck der Rechnungslegungsvorschriften ermöglicht eine gewisse Objektivierung der Entscheidungsnützlichkeit.

3.1 Fehler als Verletzung von Rechnungslegungsnormen

3.1.1 Kennzeichnung von Rechnungslegungsfehlern für die Abschlussprüfung

Die Begriffe „Rechnungslegungsfehler“ oder kurz „Fehler“ finden sich im Gesetz nicht:

- (1) In § 317 Abs. 1 S. 3 HGB erwähnt der Gesetzgeber „*Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag*“, die bei wesentlicher Auswirkung auf das Bild der VFE-Lage mit hinreichender Sicherheit erkannt werden müssen.
- (2) Diese Begriffe finden sich ebenfalls in § 321 Abs. 1 S. 3 HGB, wonach der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht „*über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften*“ zu berichten hat, soweit sie den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Dagegen wird in § 321 Abs. 2 S. 2 HGB der Begriff „*Beanstandungen*“ verwendet, über die auch dann im Prüfungsbericht zu berichten ist, wenn sie zwar zu keiner Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, ihre Kenntnis aber für die Unternehmensüberwachung von Bedeutung ist.

⁴⁰² Vgl. oben Abschn. 2.3.2 *Deutscher Rechtskreis*, S. 78.

(4) § 322 HGB wiederum spricht von „*Einwendungen*“, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks führen. Hieraus folgt, dass es sich um wesentliche (Gesamt-)Fehler handeln muss.⁴⁰³

Das *IDW* verwendet für Fehler synonym die Begriffe „*Unregelmäßigkeiten*“ und „*falsche Angaben*“.⁴⁰⁴ Diese können sich auf die Rechnungslegung oder auf andere Gebiete beziehen:

- (1) Bezüglich Unregelmäßigkeiten bzw. falscher Angaben in der Rechnungslegung wird differenziert zwischen „*Unrichtigkeiten*“ (*error*) und „*Verstößen*“ (*fraud*). Unrichtigkeiten erfolgen unabsichtlich durch den Abschlussersteller, Verstöße dagegen absichtlich.
- (2) Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung werden als „*sonstige Gesetzesverstöße*“ bezeichnet. Gemeint sind alle Handlungen durch das Unternehmen, die im Widerspruch zu Gesetzen, Gesellschaftsvertrag oder Satzung stehen, ohne dass sie zu falschen Angaben in der Rechnungslegung führen. Eine Differenzierung zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Verursachung erfolgt dabei nicht.⁴⁰⁵

Den Begriff „Fehler“ verwendet das *IDW* nur im Zusammenhang mit dem Fehlerrisiko im Modell des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Da das Fehlerrisiko dort definiert wird als die Wahrscheinlichkeit, dass im zu prüfenden Abschluss ein wesentlicher Gesamtfehler vorhanden ist (der auch nicht durch das IKS verhindert wird), ist ein Fehler in der Terminologie des *IDW* immer wesentlich.⁴⁰⁶ Das *IDW* lehnt sich hier eng an die *IFAC* an, die in ISA 240 in Bezug auf ein „*misstatement*“ zwischen „*error*“ (unabsichtlich) und „*fraud*“ (absichtlich) unterscheidet.⁴⁰⁷ Der Tatbestand des „*Verstoßes*“ (*fraud*) wiederum wird bei beiden Standardsettern weiter unterteilt in „*Täuschungen*“ (*fraudulent financial reporting*) und „*Vermögensschädigungen*“ (*misappropriation of assets*).⁴⁰⁸

⁴⁰³ Vgl. *IDW* (2012), PS 400, Rz. 50 ff.; *Schmidt/Küster*, BeBiKo (2014), § 322 HGB, Rz. 41.

⁴⁰⁴ Vgl. *IDW* (2006), PS 210, Rz. 1. Teilweise verwendet das *IDW* (2013), FN, S. 115, in Anlehnung an den Begriff des *misstatement* der anglo-amerikanischen Standardsetter auch den Begriff „*falscher Darstellung*“, der sich im PS 250 n.F. nicht findet.

⁴⁰⁵ Vgl. *IDW* (2006), PS 210, Rz. 6 f.

⁴⁰⁶ *IDW* (2012), PS 261, Rz. 8: „*Als Fehler [werden] nur solche falschen Angaben (...) bezeichnet, die wesentlich sind.*“ Auch die DPR verwendet den Fehlerbegriff stets im Zusammenhang mit einem wesentlichen Fehler; vgl. unten Abschnitt 5.1 *Verhältnis Enforcement- und Abschlussprüfung*, S. 209.

⁴⁰⁷ Vgl. *IDW* (2006), PS 210, Rz. 33 f. Vgl. auch *IFAC* (2007) ISA 240 (a.F.), Rz. 5 f. Ähnlich, aber kürzer die jüngste Überarbeitung; vgl. *IFAC* (2009), ISA 240 (n.F.), Rz. 11.

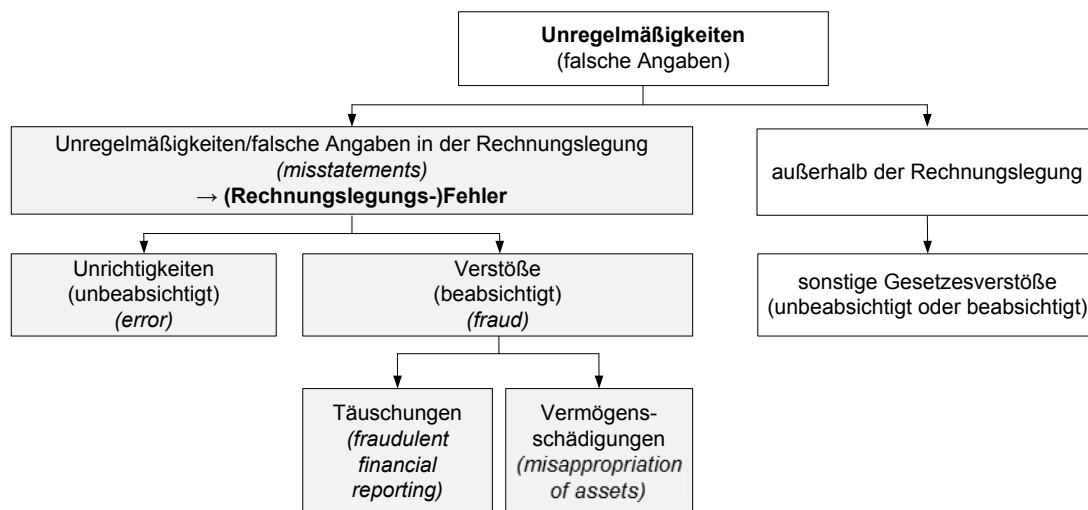
⁴⁰⁸ *IFAC* (2007), ISA 240 (a.F.), Rz. 8, 11.

Der komplizierten Terminologie des Gesetzgebers und der Standardsetter braucht für die in der vorliegenden Arbeit interessierende Thematik nicht gefolgt zu werden. Es genügt eine abstrakte und allgemeine Fehlerdefinition, wie sie z.B. *Wysocki* verwendet:

„Unter einem Fehler kann jede aufgrund der anzuwendenden Norm unzulässige, messbare Abweichung der Merkmalsausprägung eines Ist-Objektes von der Merkmalsausprägung des dazugehörigen Soll-Objekts verstanden werden.“⁴⁰⁹

Diese Umschreibung, bezogen auf Rechnungslegungsaussagen, entspricht sinngemäß dem Fehlerbegriff der IFRS: Fehler werden definiert als fehlende oder unrichtige Darstellungen in der Rechnungslegung eines Unternehmens, die sich aus einer Fehl- oder Nichtanwendung von bei der Abschlusserstellung verfügbaren und zuverlässigen Informationen ergeben;⁴¹⁰ bzw. kürzer: (Rechnungslegungs-)Fehler sind Verletzungen der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen.⁴¹¹ Dieser Fehlerbegriff umfasst sowohl absichtliche und unabsichtliche als auch wesentliche und unwesentliche Differenzen zwischen dem Ist-Objekt und dem sich aus der korrekten Anwendung der Rechnungslegungsnormen ergebenden Soll-Objekt; er ist deckungsgleich mit den Begriffen „Unregelmäßigkeiten“ bzw. „falschen Angaben in der Rechnungslegung“ (*misstatements*) der Standardsetter (Abb. 15):

Abb. 15: Einordnung des Fehlerbegriffs in die Terminologie von IDW und IFAC



Quelle: in Anlehnung an IDW (2006), PS 210, Rz. 7 (Abb. 1)

⁴⁰⁹ *Wysocki* (1988), S. 140 (im Original hervorgehoben); ähnlich *Leffson* (1988), S. 309.

⁴¹⁰ Vgl. *IASB* (2009), IAS 8, Rz.5; *Erchinger/Melcher* (2008), KoR, S. 618.

⁴¹¹ Vgl. auch *Scheffler* (2006), BB-Special, S. 7, der jedoch statt des neutralen Begriffs „Verletzung“ den vom *IDW* mit dem Attribut „absichtlich“ versehenen Begriff „Verstoß“ verwendet. Vgl. auch *IASB* (2009), IAS 8, Rz. 41: “Errors can arise in respect of the recognition, measurement, presentation and disclosure of elements of financial statements.”

Der Feststellungszeitpunkt darüber, ob ein Fehler vorliegt oder nicht, erfolgt bei Beendigung der Prüfung mit Vorlage des endgültigen, unterzeichneten Abschlusses und Erteilung des Prüfungsvermerks. Alle bis dahin festgestellten unzulässigen Soll-Ist-Abweichungen, die im endgültigen Abschluss korrigiert worden sind, stellen keine Fehler dar. Der Prüfer sollte unabhängig von der Höhe der unzulässigen Abweichungen aus zwei Gründen auf die Korrektur festgestellter Fehler im endgültigen Abschluss drängen.⁴¹²

- Die Rechnungslegungsadressaten (z.B. Finanzanalysten) erwarten, dass im Rahmen der Abschlussprüfung entdeckte Fehler korrigiert werden.
- Der vom Prüfer als unwesentlich beurteilte und nicht korrigierte Gesamtfehler könnte im Nachhinein (z.B. vor Gericht) als wesentlich angesehen werden. Dieses (Prüfer-)Risiko wird durch die Fehlerkorrektur und die damit verbundene Reduzierung des Gesamtfehlers verringert.

Allerdings kann der Abschlussprüfer das Unternehmen weder rechtlich noch tatsächlich zu einer Fehlerkorrektur zwingen. Sollte der insgesamt festgestellte Gesamtfehler auch ohne Korrekturen die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschreiten, ist ein uneingeschränktes Testat zu erteilen. Indes deuten empirische Studien darauf hin, dass die im Verlauf einer Prüfung festgestellten Soll-Ist-Abweichungen ohne ihre Korrektur im endgültigen Abschluss regelmäßig die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen.⁴¹³ In diesen Fällen ist für die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks eine Korrektur der entdeckten Fehler notwendig, damit die verbleibenden – unentdeckten aber wahrscheinlichen – Fehler insgesamt die Wesentlichkeitsgrenze nicht übersteigen.

Für das Vorliegen eines Fehlers ist das Ausmaß der Abweichung von der Rechnungslegungsnorm prinzipiell unbeachtlich. Auch eine geringfügige Normverletzung stellt einen Fehler dar, der grundsätzlich i.R.d. Aggregation zum Gesamtfehler der Rechnungslegung zu berücksichtigen ist.⁴¹⁴ Allerdings gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, für Fehler, die ganz offensichtlich keinen Einfluss auf das Wesentlichkeitsurteil haben, unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze einen weiteren Schwellenwert festzulegen, bei dessen Unterschreiten eine

⁴¹² Vgl. *Wolz* (2003), S. 97. *IDW* (1997), HFA 7/1997, S. 11, sah ebenfalls eine entsprechende Korrektur der festgestellten Fehler vor, was sich im Nachfolger *IDW PS 210* nicht mehr findet.

⁴¹³ Vgl. z.B. *Kinney/Martin* (1994), S. 155; *Ruhnke* (2009), WPg, S. 683-685.

⁴¹⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421 S. 18; *Kumm* (2009), DB, S. 1636 (in Bezug auf Enforcementprüfungen).

Berücksichtigung des Fehlers weder bei der Fehleraggregation noch in den Arbeitspapieren erfolgt – die sog. Nichtaufgriffsgrenze.⁴¹⁵ Das *IDW* beschreibt die Abgrenzung von Wesentlichkeitsgrenze und Nichtaufgriffsgrenze wie folgt:

„Wesentlichkeitsgrenzen dienen (...) als Maßstab für die Entscheidung, ab welcher Größenordnung falsche Angaben als wesentlich angesehen werden. Nichtaufgriffsgrenzen werden demgegenüber nur im Kontext der Beurteilung festgestellter falscher Angaben verwendet und stellen den Betrag dar, ab dessen Unterschreiten diese als so unbeachtlich angesehen werden können, dass sie für Zwecke der Abschlussprüfung weder aufzuzeichnen noch weiterzuverfolgen sind. Nichtaufgriffsgrenzen sind demnach keine Wesentlichkeitsgrenzen (...). Sie haben eine deutlich kleinere Größenordnung als Wesentlichkeitsgrenzen und werden in der Praxis oft innerhalb einer Bandbreite von 3-5% der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festgelegt.“⁴¹⁶

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass Nichtaufgriffsgrenzen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit quantitativen Fehlern möglich sind (und hierdurch einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung leisten). Das Musterbeispiel für Fehler unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze sind Rundungsfehler im niedrigen Euro-Bereich. Dagegen ist bei qualitativen Fehlern die Festlegung einer Nichtaufgriffsgrenze praktisch unmöglich, so dass qualitative Fehler grundsätzlich in die Wesentlichkeitsbeurteilung eingehen sollten.

3.1.2 Fehlerkategorisierung

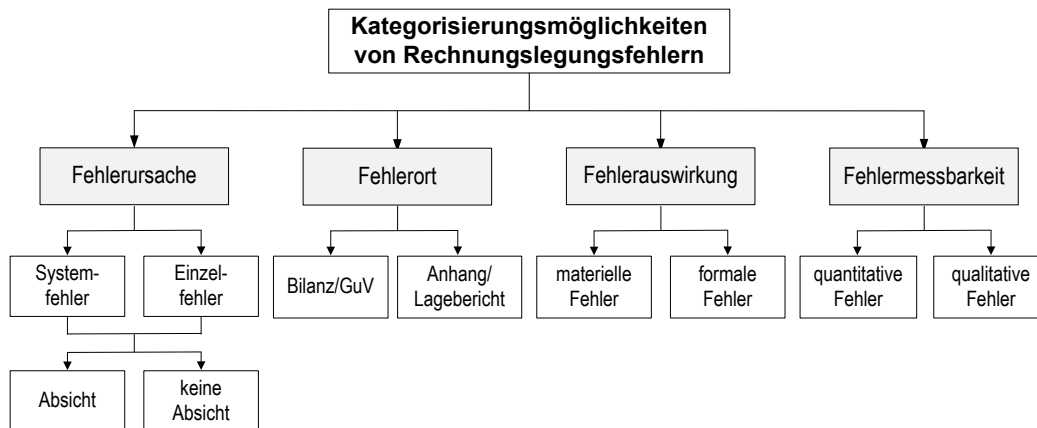
Die prinzipielle Komplexität des Gesamtfehlers in der Rechnungslegung von Unternehmen erfordert für seine Beurteilung eine systematische Analyse seiner Bestandteile. Zu diesem Zweck ist eine Kategorisierung in Fehlerarten vorzunehmen,⁴¹⁷ die nach Fehlerursache, Fehlerort, Fehlerauswirkung und Fehlermessbarkeit erfolgen kann (Abb. 16):

⁴¹⁵ Vgl. *IDW* (2006), PS 210, Rz. 45; *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 19.

⁴¹⁶ *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 2.V., S. 5. Vgl. auch *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 19.

⁴¹⁷ Vgl. *Anderson* (1977), S. 462-465; *Quick* (1996), S. 11-14.

Abb. 16: Kategorisierungsmöglichkeiten von Rechnungslegungsfehlern



Die Kategorisierung nach der *Fehlerursache* umfasst zwei Aspekte: Zum einen ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Rechnungslegungsfehler um einen Einzelfehler oder einen Systemfehler handelt; zum anderen stellt sich die Frage, ob der Fehler absichtlich herbeigeführt wurde oder nicht. Systemfehlern und absichtlichen Fehlern wird in der Literatur und Praxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet.⁴¹⁸

Die Kategorisierung nach dem *Fehlerort* orientiert sich an den Berichtselementen der externen Rechnungslegung und ihrer weiteren Untergliederung. Dabei kann zwischen Fehlern in den Rechenwerken von Bilanz- und GuV einerseits sowie Fehlern in den ergänzenden Berichtsinstrumenten Anhang und Lagebericht andererseits zu unterschieden werden.⁴¹⁹

Die Kategorisierung nach der *Fehlerauswirkung* führt zur Unterscheidung von materiellen und formalen Fehlern. Materielle Fehler betreffen allgemein falsche oder unterlassene Angaben, während formale Fehler sich auf eine unzulässige Form der Darstellung in der Rechnungslegung beziehen.⁴²⁰ Allerdings ist diese Abgrenzung nicht trennscharf. Beispielsweise

⁴¹⁸ Vgl. z.B. bereits Taylor (1974), JoA, S. 80. Die Konsequenzen im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes und ihre Auswirkung auf die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bedürfen jedoch einer Klärstellung; vgl. hierzu unten Abschn. 3.1.3 *Zur Relevanz der Fehlerursache*, S. 115.

⁴¹⁹ Seit 2010 sind im Einzelabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufstellen, weitere Berichtsinstrumente wie Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung hingekommen; vgl. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB i.V.m. Art. 66 Abs. 3 S. 1 EGHGB. Diese Berichtsinstrumente werden in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt, doch lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse analog anwenden.

⁴²⁰ Eine mögliche Einteilung von Fehlern nach der Auswirkung kann auch über die betroffenen Abschlussaussagen (Existenz, Vollständigkeit, sachliche und zeitliche Abgrenzung, Bewertungsmethode, rechnerische Richtigkeit, Ausweis) erfolgen. Vgl. hierzu auch das überarbeitete, aber inhaltlich gleiche Aussagenkonzept der IFAC (2009), ISA 500, Rz. 15-18; übernommen in IDW (2014), PS 300, Rz. 7. Vgl. hierzu auch Ruhnke/Lubitzsch (2006), WPg, S. 366-375. Diese Einteilung erfolgt jedoch nicht nach dem Kriterium der Relevanz bzw. Bedeu-

ist ein fehlerhafter Ausweis im Anlage- statt im Umlaufvermögen einerseits ein Darstellungsfehler, zugleich sind aber das Anlagevermögen zu hoch (= falsche Angabe) und das Umlaufvermögen zu niedrig (= unterlassene Angabe) ausgewiesen worden. Daher sollen im Folgenden als formale Fehler (nur) solche Fehler verstanden werden, die ein aufmerksamer Abschlussadressat bei der Analyse der Rechnungslegungsinformationen erkennen und für seine Entscheidungsfindung korrigieren kann; alle anderen Fehler gelten als materielle Fehler.

Hinsichtlich der *Fehlermessbarkeit* wird zwischen quantitativen und qualitativen Fehlern unterschieden. Bei der Definition quantitativer Fehler ist zwischen einer weiten und einer engen Auslegung zu trennen. Unter der weiten Auslegung (quantitative Fehler i.w.S.) können sämtliche Soll-Ist-Abweichungen direkt zahlenmäßig messbarer Informationen verstanden werden. Dies kann nichtfinanzielle Mengenangaben umfassen, z.B. Mitarbeiter-, Absatz-, und Produktionskennzahlen. Insbesondere fallen hierunter aber finanzielle, d.h. in Währungseinheiten gemessene Informationen in allen Berichtsinstrumenten, z.B. Ergebnisfehler in der GuV, Ausweisfehler⁴²¹ in der Bilanz, Abschlussprüferhonorare im Anhang oder die Angabe der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht. Diese Beispiele verdeutlichen die Problematik eines quantitativen Fehlerbegriffs i.w.S., da in diesem Fall aufgrund der Heterogenität der Einzelfehler eine additive Zusammenfassung ebenso wenig möglich ist wie bei qualitativen Fehlern. Daher wird in dieser Untersuchung einer engen Auslegung des quantitativen Fehlerbegriffs der Vorzug gegeben, so dass als quantitative Fehler (i.e.S.) nur Fehler gelten, die zu einer Verzerrung des Periodenergebnisses (regelmäßig der Jahresüberschuss nach Steuern) in der GuV führen.⁴²² In diesem Fall ist eine objektive Aggregation der festgestellten quantitativen Einzelfehler durch Addition zu einem Gesamtfehler möglich, der dann als Ist-Zustand mit der durch die Wesentlichkeitsgrenze festgelegten maximal zulässigen Ergebnisverzerrung zu vergleichen ist. In Negativabgrenzung zu dieser engen Auslegung quantitativer Fehler als ergebniswirksame Fehler sind qualitative Fehler entsprechend weit auszulegen, d.h. sie umfassen sämtliche Fehler, die nicht zu einer Ergebnisverzerrung führen. Anders als quantitative Fehler (i.e.S.), deren einziges Merkmal die Ergebnisabhängigkeit darstellt, weisen qualitative Fehler somit eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen auf. Aus dieser Abgrenzung folgt, dass sich aus einem quantitativ-ergebniswirksamen Fehler

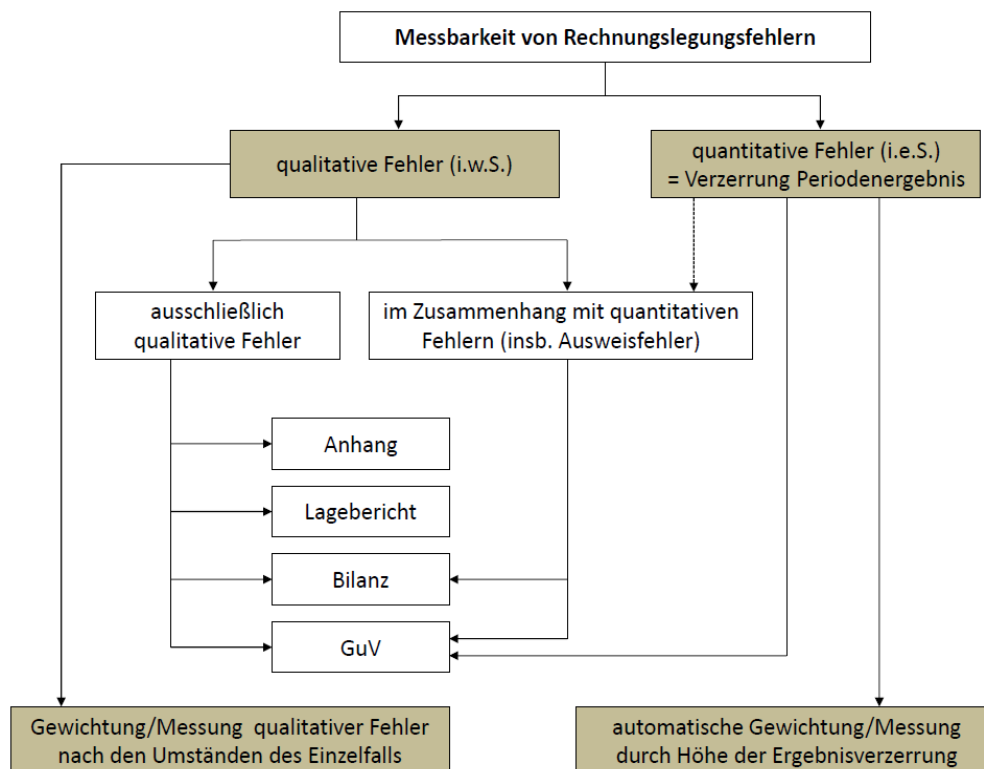
tung der Fehler und eignet sich daher nicht für Zwecke der Wesentlichkeitsbeurteilung. Sie soll daher in der vorliegenden Arbeit nicht übernommen werden.

⁴²¹ Vgl. zu Ausweisfehlern genauer unten Abschn. 3.2.1.2 *Ausweisfehler*, S. 123.

⁴²² Vgl. unten Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

immer auch ein qualitativer Fehler in Form eines Ausweisfehlers in der Bilanz ergibt. Sind z.B. Forderungen überbewertet, bedeutet dies zunächst ein zu hohes Ergebnis in der GuV (= quantitativer Fehler i.e.S.); zugleich folgt aus der Überbewertung der Forderung aber auch ein zu hoher Ausweis des Aktivpostens Forderungen sowie des Passivpostens Eigenkapital, was (definitionsgemäß) einen Ausweisfehler (= qualitativer Fehler i.w.S.) darstellt. Die nachstehende Abbildung veranschaulicht das Verhältnis quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler (Abb. 17):

Abb. 17: Quantitative und qualitative Fehler in der Rechnungslegung



Fehlerursache, -ort, -auswirkung und -messbarkeit stellen unterschiedliche Merkmale von Rechnungslegungsfehlern dar. Es soll deshalb versucht werden, durch eine Analyse der Bedeutung der verschiedenen Merkmalsdimensionen und ihrer Ausprägungen eine „Messung“ bzw. Gewichtung der vielfältigen Fehlerarten in der Rechnungslegung zu ermöglichen. Beurteilungskriterium kann nur die Nützlichkeit der durch die Fehler verzerrten Rechnungslegungsinformationen sein, so dass es zu falschen wirtschaftlichen Entscheidungen bei den Abschlussadressaten kommen kann.⁴²³ Die konkreten Ausprägungen der Merkmale Fehlerort, -auswirkung und -messbarkeit bilden den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Gewichtung („Messung“) des jeweiligen Fehlers in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz.

⁴²³ Vgl. oben Abschn. 2.4 Ergebnis: Verzerrung entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen als abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab, S. 102.

Das Merkmal der *Fehlerursache* soll bei dieser Analyse der Rechnungslegungsfehler für Zwecke der Wesentlichkeit hingegen nicht berücksichtigt werden. Der nachfolgende Abschnitt wird zeigen, dass die Fehlerursache – anders als die vorgenannten Merkmale – keinen Einfluss auf die Verzerrung entscheidungsnützlicher Informationen und damit auf die Fehlergewichtung hat. Allerdings spielt die Fehlerursache aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung eine wichtige Rolle bei der Frage nach der Abschätzung der nicht aufgedeckten Fehler.⁴²⁴

3.1.3 Zur Relevanz der Fehlerursache

Bezüglich der Fehlerursache sind zwei Merkmale mit je zwei Ausprägungen zu unterscheiden, so dass sich insgesamt vier mögliche Fehlerausprägungen ergeben (Abb. 18):

Abb. 18: Ausprägungen von Fehlerursachen

		Systemfehler?	
		ja	nein
Absicht (fraud)?	ja	absichtlicher Systemfehler	absichtlicher Einzelfehler
	nein	unabsichtlicher Systemfehler	unabsichtlicher Einzelfehler

Es ist ungeklärt, inwieweit das Merkmal der Absicht (*fraud*) von Rechnungslegungsfehlern bei der Wesentlichkeitsbeurteilung zu berücksichtigen ist. Eine Auffassung ist, dass bei einem absichtlich begangenen Fehler „*stets*“ von „*einem wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss*“ auszugehen ist, da absichtliche Fehler sich „*nur lohnen, wenn das Bild dadurch für den Informationsberechtigten entscheidungsbeeinflussend verändert wird*“.⁴²⁵ Eine andere Auffassung ist, dass es für die Fehlerfeststellung „*keine Rolle*“ spielt, ob der Fehler absichtlich oder aus Versehen verursacht wurde.⁴²⁶ Letzterem ist zuzustimmen, da als (abstrakter) Beurteilungsmaßstab für die Gewichtung bzw. Wesentlichkeit eines Fehlers ausschließlich die

⁴²⁴ Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 170.

⁴²⁵ *Leffson* (1986), HURB, S. 446; *Leffson/Bönkhoff* (1982), WPg, S. 393 f.: „*Alle Systemfehler sowie alle bewussten Fehler (mit Ausnahme bewusster Fehler, die auf Vereinfachungen beruhen) sind stets material.*“

⁴²⁶ *Scheffler* (2006), BB-Special 4/2006, S. 7, der hinzufügt, dass die Unterscheidung „*für das Gesamtergebnis über eine fehlerhafte Rechnungslegung und für den Prüfungsumfang bedeutsam*“ sein kann; ebenso *Scheffler* (2007), BB, S. 7.

Bedeutung der Rechnungslegungsinformation sowie das konkrete Ausmaß ihrer Verzerrung heranzuziehen ist. Eine Abschlussinformation wird aber nicht dadurch stärker verzerrt, dass sie absichtlich herbeigeführt wurde.

Berührt das Merkmal „*Absicht/keine Absicht*“ damit nicht die Frage der Wesentlichkeit, so kann es andererseits erheblichen Einfluss auf die Höhe des Fehlerrisikos und damit auf die Urteilssicherheit des Abschlussprüfers haben. Bei einem absichtlichen Fehler wird das Fehlerisiko aufgrund vermuteter weiterer Fehler außerhalb der durch Einzelfallprüfungshandlungen untersuchten Stichprobe höher eingestuft als bei einem unabsichtlichen Fehler.⁴²⁷ Folgerichtig leiten auch die Standardsetter aus der Aufdeckung von (absichtlichen) Verstößen keine direkten Auswirkungen auf das Urteil über die Ordnungsmäßigkeit ab, sondern verlangen eine Ausweitung der Prüfungshandlungen, um das Entdeckungsrisiko entsprechend zu reduzieren.⁴²⁸

Die Frage, ob ein festgestellter Rechnungslegungsfehler als Systemfehler einzustufen ist oder es sich um einen singulären Einzelfehler handelt, berührt ebenfalls nicht sein Fehlergewicht in Bezug auf die Wesentlichkeitsgrenze. Systemfehler resultieren aus Mängeln im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens, d.h. die vom Unternehmen eingerichteten institutionalisierten Prozesse zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.⁴²⁹ Art und Ausmaß der Systemfehler geben damit Aufschluss über den Grad der Angemessenheit und Verlässlichkeit des geprüften IKS, also wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein wesentlicher Gesamtfehler durch das IKS nicht beseitigt wird (Kontroll- bzw. IKS-Risiko/*control risk*, CR).⁴³⁰ Aus dem IKS-Risiko ergibt sich zusammen mit dem inhärenten Risiko das Fehlerisiko im zu prüfenden Abschluss. Damit haben Systemfehler Einfluss auf Art und Umfang der anschließend vorzunehmenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen (z.B. den Umfang der Stichprobenprüfungen). Die Bedeutung bzw. Wesentlichkeit der Fehler – beurteilt aus der Entscheidungsrelevanz für die Rechnungslegungsadressaten – bleibt hiervon jedoch unberührt.

⁴²⁷ Vgl. *IDW* (2012), PS 210, Rz. 59.

⁴²⁸ Vgl. *IDW* (2012), PS 210, Rz. 58 f. Vgl. hierzu auch *PCAOB/AICPA*, AU 312, Rz. 8: “*When considering the auditor’s responsibility to obtain reasonable assurance that the financial statements are free from material misstatement, there is no important distinction between errors and fraud.*”

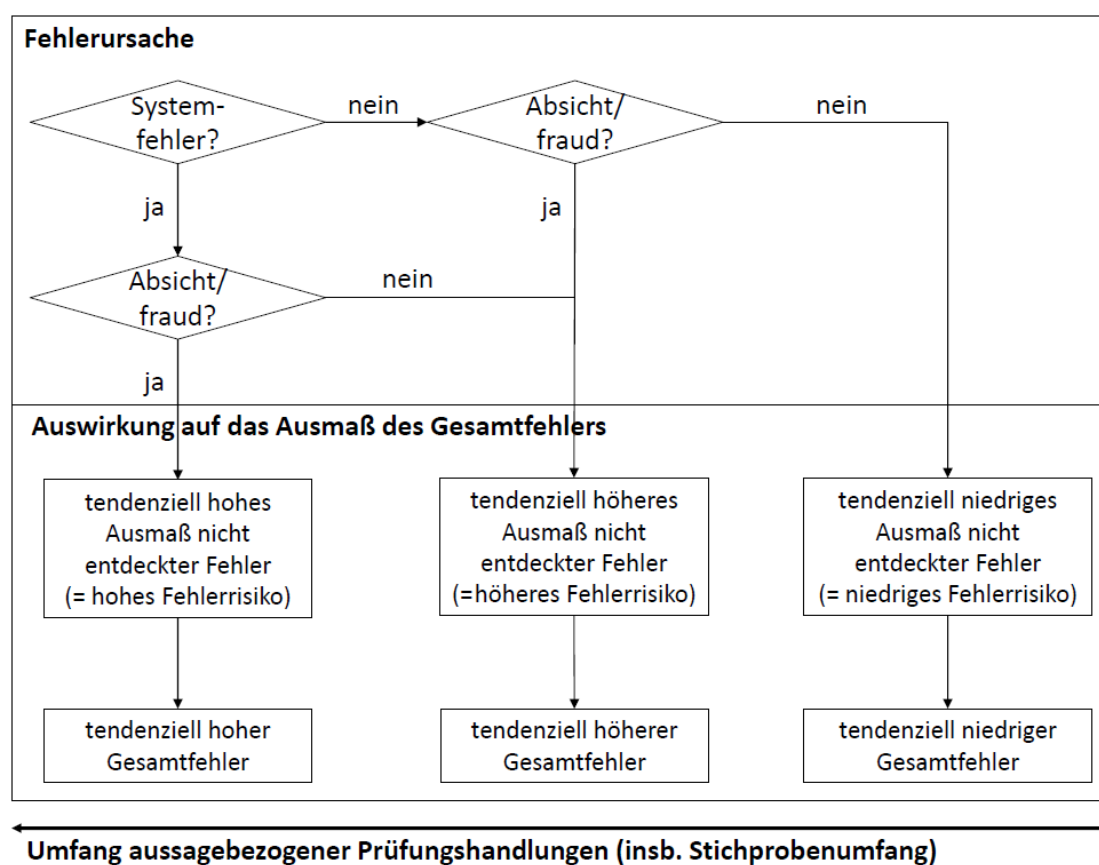
⁴²⁹ Vgl. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Rz. 19-34; *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 264-269.

⁴³⁰ Vgl. auch *Leffson* (1988), S. 312.

Beispiel: Im Rahmen von Einzelfallprüfungshandlungen als Stichproben wurde festgestellt, dass eine zu niedrige sonstige Rückstellung von 1 Mio. EUR in Fall a) durch einen Systemfehler verursacht wurde (z.B. bei der Berechnung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden) und in Fall b) durch einen singulären Einzelfehler (z.B. weil die Verpflichtung aus einer selten vorkommenden Abfindungsvereinbarung vergessen wurde). In beiden Fällen sind die Auswirkungen auf das Bilanz- und GuV-Bild identisch, so dass es für die Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussadressaten keinen Unterschied macht. Allerdings folgt aus dem Systemfehler in Fall a) ein hohes Risiko, dass noch weitere Fehler außerhalb der geprüften Stichprobe vorliegen, während dies in Fall b) wegen der Einzigartigkeit des Fehlers unwahrscheinlich ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fehlerursache für die Beurteilung der Wesentlichkeit keine unmittelbare, sondern eine mittelbare Rolle spielt, indem sich Hinweise auf das Fehlerrisiko und damit auf Art und Ausmaß von weiteren Fehlern ergeben. Die Fehlerursache steht jedoch in keiner Beziehung zur konkreten Verzerrung der Rechnungslegungsinformation, so dass sie das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten nicht beeinflusst.⁴³¹ Das Zusammenwirken von Fehlerursache und Fehlerauswirkungen fasst nachstehende Abbildung zusammen (Abb. 19):

Abb. 19: Fehlerursachen und Fehlerauswirkungen



⁴³¹ Zu beachten ist aber der abweichende Beurteilungsmaßstab im Hinblick auf die Berichterstattung im Prüfungsbericht; vgl. unten Abschn. 6.2.2 *Wesentlichkeit und Prüfungsbericht*, S. 314.

3.2 Fehler in Bilanz und GuV

Abschlussadressaten legen trotz der vom Gesetzgeber stetig vorgenommenen Aufwertung von Anhang und Lagebericht noch immer ein starkes Gewicht auf die Analyse der durch Bilanz und GuV vermittelten Informationen.⁴³² Dies dürfte v.a. zwei Gründe haben:

- (1) Es wird in den Angaben in Bilanz und GuV eine hohe Verlässlichkeit bzw. Glaubwürdigkeit vermutet, weil diese Rechenwerke sich aus Geschäftsvorfällen und Ereignissen der Vergangenheit ableiten.
- (2) Die quantitativen Informationen und ihre standardisierte Darstellung ermöglichen eine einfache mathematische Verdichtung mittels Kennzahlen.⁴³³ Diese wiederum erlauben eine Vergleichbarkeit im zeitlichen Ablauf (Trends) und den Vergleich mit anderen Unternehmen.

Durch Bilanz- und GuV-Kennzahlen lassen sich komplizierte Sachverhalte, finanzielle Strukturen und – durch Mehrjahrestrends – Entwicklungsprozesse relativ einfach darstellen. Dadurch wird den Abschlussadressaten ein schneller und umfassender Überblick über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ermöglicht.⁴³⁴ Dies gelingt im Anhang und Lagebericht nicht in gleichem Maße, da die dort vermittelten Informationen aufgrund ihrer geringeren Standardisierung hinsichtlich Inhalt und Form eine aufwändigere Aufbereitung für Analysezwecke erfordern.⁴³⁵ Daher sollte Fehlern in der Bilanz und GuV grundsätzlich ein hohes Gewicht beigemessen werden. Allerdings sind die potenziellen Fehler, die in diesen Rechenwerken vorkommen können, sehr heterogen und von unterschiedlicher Relevanz für die Abschlussadressaten, so dass eine Differenzierung vorzunehmen ist. Bevor die unterschiedlichen Fehlerarten in der Bilanz und GuV genauer in Bezug auf ihren spezifischen Einfluss auf die Wesentlichkeit untersucht werden sollen, gibt folgende Abbildung einen Überblick (Abb. 20):

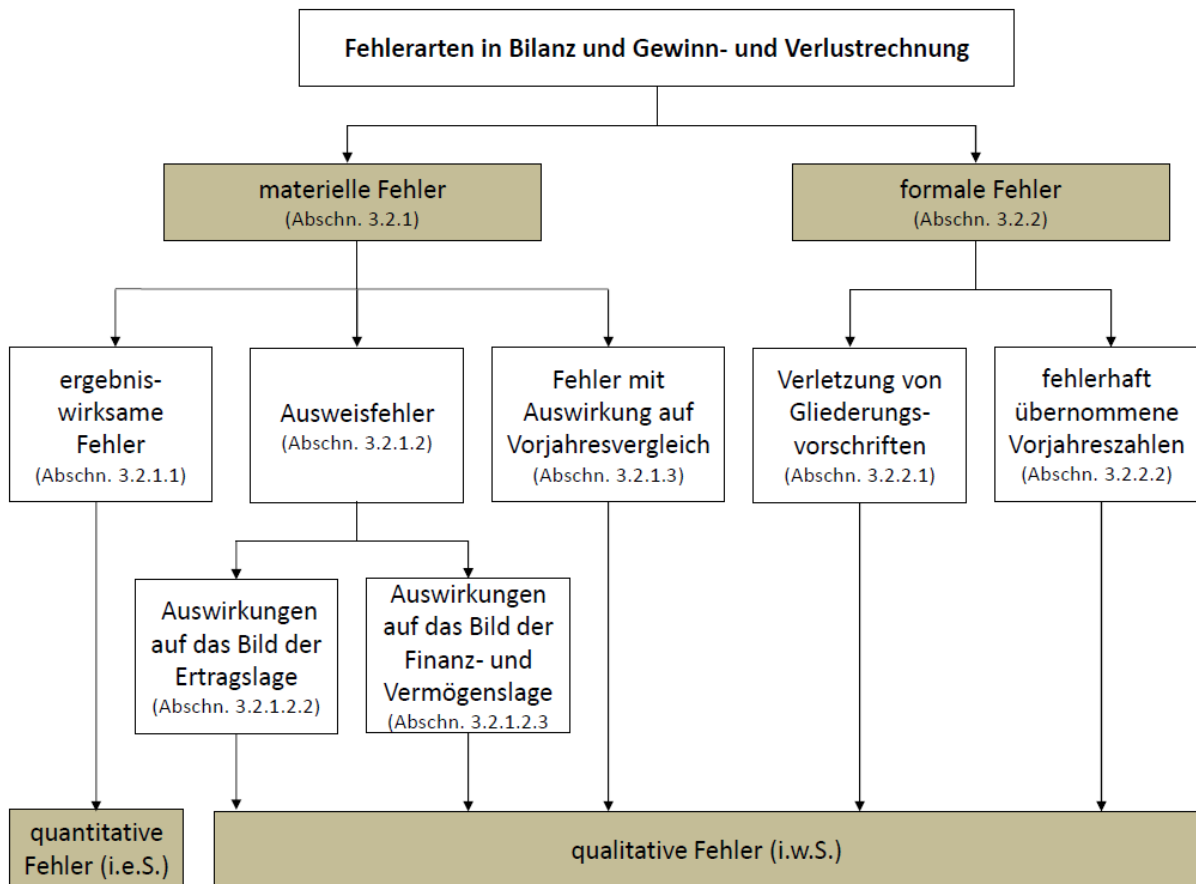
⁴³² Vgl. *Ernst/Gassen/Pellens* (2005), S. 22; *dies.* (2009), S. 11.

⁴³³ Vgl. *Kütting/Weber* (2009), S. 13, 53.

⁴³⁴ Vgl. *Heinen* (1976), S. 147. Die Auswahl und Gewichtung im Rahmen der Abschlussanalyse verwendeten Kennzahlen hängt entscheidend vom jeweiligen Informationsbedarf des Analyse bzw. Entscheidungsträgers ab; vgl. *Kütting/Weber* (2009), S. 53.

⁴³⁵ Vgl. *Werner* (1990), WPg, S. 370.

Abb. 20: Fehlerarten in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung



Quantitative Fehler (i.e.S.) sind gemäß der in dieser Untersuchung verwendeten Definition ausschließlich ergebniswirksame Fehler und eine Teilmenge der materiellen Fehler⁴³⁶. Alle anderen Fehler werden als qualitative Fehler (i.w.S.) angesehen. Zu den materiellen Fehlern zählen insbesondere auch Ausweisfehler. Daneben sind in Bilanz und GuV formale Fehler möglich, zu denen Verletzungen gegen den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie fehlerhaft übernommene Vorjahreszahlen gezählt werden können.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Fehlerarten, die in Bilanz und GuV auftreten können, erläutert und auf ihre Bedeutung („Gewicht“) bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes eingegangen.

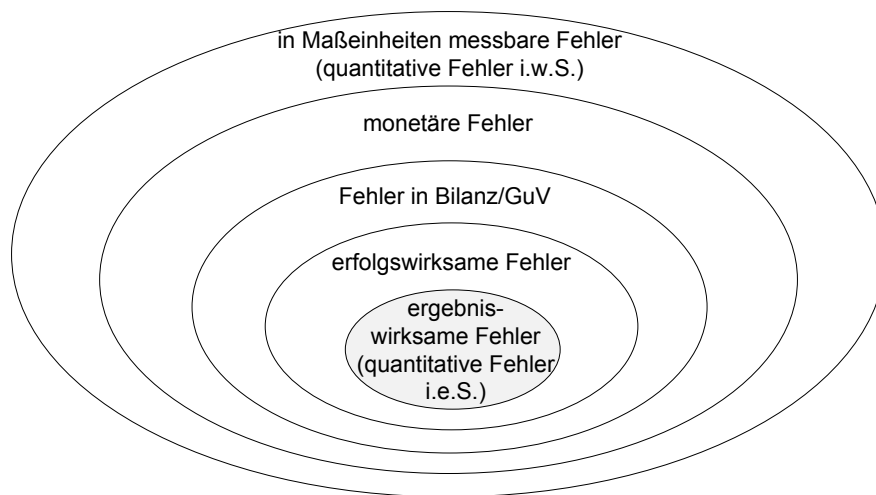
⁴³⁶ Zur Abgrenzung von materiellen und formalen Fehlern vgl. oben S. 111 f.

3.2.1 Materielle Fehler

3.2.1.1 Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)

Als quantitative Fehler i.w.S. können alle in einer Maßeinheit auf Verhältnisskalen messbaren Fehler angesehen werden, so dass die Höhe des Fehlers grundsätzlich eindeutig ermittelbar ist. Hierdurch unterscheiden sich quantitative Fehler i.w.S. von qualitativen Fehlern i.e.S., die zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach präzise bestimmbar sind.⁴³⁷ Quantitative Fehler können unterschiedliche Eigenschaften aufweisen (Abb. 21):

Abb. 21: Übersicht quantitativer Fehler



Quantitative Fehler i.w.S. schließen neben den in Geldeinheiten messbaren („monetären“) Fehlern auch fehlerhafte Angaben in anderen Maßeinheiten im Anhang und Lagebericht ein (z.B. Produktions- und Absatzmengen, Mitarbeiterzahlen, Größenangaben bei Immobilien, Leistungsangaben von Produktionsanlagen und hergestellten Produkten). Monetäre Fehler können in der Finanzbuchhaltung entstehen und sich damit auf das Zahlenwerk von Bilanz und GuV auswirken, es kann sich bei ihnen aber auch um Fehler bei monetären Angaben im Anhang (z.B. Gesamtbezügen etc. für Organmitglieder gem. § 285 Nr. 9 HGB) und im Lagebericht handeln (z.B. Angabe bedeutsamer finanziellen Leistungsindikatoren gem. § 289 Abs. 1 S. 3 HGB). Bei monetären Fehlern in Bilanz und GuV wiederum ist zu unterscheiden, ob es sich um erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Fehler handelt. Letztere betreffen v.a. Ausweisfehler (i.e.S.)⁴³⁸ einschließlich fehlerhafter Eigenkapitalbuchungen im Zusammen-

⁴³⁷ Zum Problem der Fehlerunschärfe vgl. unten Abschn. 4.1.2.1 *Unsicherheiten über die Existenz von Einzelfehlern*, S. 160.

⁴³⁸ Vgl. unten Abschn. 3.2.1.2.1 *Kennzeichnung von Ausweisfehlern*, S. 123.

hang mit der Gesellschaftersphäre (z.B. falsche Bewertung von Sacheinlagen beim gezeichneten Kapital oder bei der Kapitalrücklage). Dagegen sind erfolgswirksame Fehler dadurch gekennzeichnet, dass die fehlerhafte Buchung zum einen aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens resultiert und zum anderen unmittelbar oder mittelbar zu einer Verzerrung des Eigenkapitals führt. Unmittelbare Eigenkapitalveränderungen aus der Geschäftstätigkeit kommen in der HGB-Rechnungslegung selten vor (z.B. das Wahlrecht der Zuführung von aufgelösten Pensionsrückstellungen durch die geänderte BilMoG-Bewertung unter Umgehung der GuV „unmittelbar“ in die Gewinnrücklagen, Art. 67 Abs. 1 S. 3 EGHGB).⁴³⁹ Der Normalfall sind mittelbare Eigenkapitalveränderungen durch ergebniswirksame Ereignisse, die über Aufwands- und Ertragskonten der GuV gebucht werden und indirekt die Höhe des Eigenkapitals beeinflussen. Nur ergebniswirksame Fehler sollen in der vorliegenden Untersuchung als quantitative Fehler (i.e.S.) bezeichnet werden (Abb. 22):

Abb. 22: Quantitative Fehler im weiteren und im engeren Sinn

<u>Fehler in der Rechnungslegung</u>	
quantitative Fehler im <i>weiteren</i> Sinn (= in Maßeinheiten auf einer Verhältnisskala messbare Soll-Ist-Abweichungen)	qualitative Fehler im <i>engeren</i> Sinn (= nicht-quantitative Fehler i.w.S.)
quantitative Fehler im <i>engeren</i> Sinn (= in Währungseinheiten gemessene ergebniswirksame Soll-Ist-Abweichungen)	qualitative Fehler im <i>weiteren</i> Sinn (= nicht-quantitative Fehler i.e.S.)

⁴³⁹ Dagegen sind in der IFRS-Rechnungslegung sämtliche Buchungen, die über das *other comprehensive income* (OCI) laufen, als erfolgswirksam, aber nicht als ergebniswirksam anzusehen. Ergebniswirksam sind nur Geschäftsvorfälle, die über die GuV (*profit or loss statement*) gebucht werden. Geschäftsvorfälle, die erfolgs-, nicht aber ergebniswirksam über das OCI gebucht werden, sind z.B. bestimmte Wertänderungen aus Währungsumrechnungen und bei *available-for-sale*-Wertpapieren, Neubewertungsrücklage nach IAS 16/38, Cash Flow-Rücklage beim Hedge Accounting; vgl. *Wüstemann/Bischof/Kierzek* (2007), HdJ Abt. I/3, Rz. 193-196. Vgl. zum OCI allgemein auch *Lachnit/Müller* (2005), DB, S. 1637-1645.

Ergebniswirksame bzw. quantitative Fehler i.e.S. weisen Besonderheiten auf, die hinsichtlich der Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes erheblichen Einfluss haben:

- Nur ergebniswirksame Fehler verzerren das Periodenergebnis (= Jahresüberschuss nach Steuern), das – trotz der gestiegenen Bedeutung der Anhang- und Lageberichtangaben – weiterhin von sehr hoher Entscheidungserheblichkeit für die Abschlussadressaten ist. Das Periodenergebnis ist – unmittelbar als absolute Größe oder mittelbar über andere Kennzahlen (z.B. Umsatz-, Eigenkapitalrendite, Return on Invest) – die zentrale Information zur Darstellung der Ertragslage, der regelmäßig eine größere Bedeutung zukommt als der Vermögens- und Finanzlage⁴⁴⁰.
- Ergebniswirksame Fehler führen mittelbar zu einer Verzerrung des Eigenkapitals und nehmen dadurch auch Einfluss auf das Bild der Finanzlage.

Aufgrund des hohen Stellenwerts des Periodenergebnisses für die Entscheidungen der Abschlussadressaten sollte ergebniswirksamen Fehlern ein hohes Gewicht i.R.d. Fehleraggregation eingeräumt werden. Deshalb stellt die Aufdeckung ergebniswirksamer Fehler seit jeher einen Schwerpunkt der Abschlussprüfung dar.

Anders als die übrigen quantitativen Fehler (i.w.S.) können ergebniswirksame Fehler aufgrund ihrer engen Definition additiv zu einem Gesamt(ergebnis)fehler zusammengefasst („aggregiert“) werden. Diese Eigenschaft stellt für die Feststellung und Beurteilung des Gesamtfehlerausmaßes eine erhebliche Erleichterung im Vergleich zu anderen Fehlerarten dar. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Zulässigkeit einer Saldierung ergebniswirksamer Fehler mit unterschiedlichem Vorzeichen. In den aktuellen Fassungen des *IDW PS 250 n.F.* und *IFAC ISA 320 n.F.* bzw. *ISA 450* finden sich hierzu keine Hinweise. Auch die Formulierung in *ISA 320 a.F.* „*assess whether the aggregate of uncorrected misstatements (...) is material*“⁴⁴¹ ist nicht eindeutig. Für eine Saldierung sprechen sich aber beispielsweise die Standardsetter Großbritanniens, der Niederlande, Indiens und Australiens aus:

„The aggregate of uncorrected misstatements comprises: a. specific misstatements identified by the auditor including the *net effect* of uncorrected misstatements identified during the audit of previous periods; (...).“⁴⁴²

⁴⁴⁰ Vgl. Meyer (2013), BB, S. 2413; Selchert/Baukmann (1993), BB, S. 1327 f., 1332.

⁴⁴¹ IFAC (2007), ISA 320, Rz. 12.

⁴⁴² FRC (UK/Ireland), SA 320, Rz. 13 a.; wortgleich NBA (Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants - The Netherlands Institute of Chartered Accountants). NL SA 320, Rz. 13 a (jeweils identischer Wortlaut).

In der Literatur wird eine Saldierung – sofern sie überhaupt thematisiert wird – teilweise als unzulässig angesehen.⁴⁴³ Die Begründung lautet, dass im Falle einer Saldierung entscheidungsnützliche Ertragskennzahlen verzerrt würden, die der Abschlussadressat im Rahmen seiner Abschlussanalyse heranziehe. Auch sei der Abschlussprüfer an den Grundsatz der Einzelbewertung bzw. das Saldierungsverbot gebunden.

Nach hier vertretener Auffassung spricht für die Zulässigkeit einer Saldierung im Rahmen der Abschlussprüfung, dass die Abschlussadressaten für die Beurteilung der Ertragslage hauptsächlich auf das Periodenergebnis als *Saldo* aller Erträge und Aufwendungen bzw. auf (Rendite-)Kennzahlen zurückgreifen, die aus dem Periodenergebnis abgeleitet werden. In diesem Fall wird die entscheidungsrelevante Information durch gegenläufige ergebniswirksame Fehler nicht verzerrt, d.h. die gegenläufigen Fehler haben keinen Einfluss auf das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten, weil sie sich gegenseitig neutralisieren. Dies gilt analog für Teilergebnisgrößen der GuV⁴⁴⁴. Interessieren sich die Rechnungslegungsadressaten beispielsweise für das Betriebsergebnis („Operatives Ergebnis“), ist ausschließlich der saldierte Gesamtfehler relevant, der „unterm Strich“ zu einer Verzerrung des Betriebsergebnisses führt.

Ein Saldierungsverbot von gegenläufigen ergebniswirksamen Fehlern wäre für die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung demnach nicht zielführend, soweit es ausschließlich um die Beurteilung der Verzerrung von Ergebnisgrößen geht. Allerdings ist zu beachten, dass die gegenläufigen Ergebnisfehler zugleich zu Ausweisfehlern⁴⁴⁵ der betroffenen GuV- und Bilanzposten führen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung der Rechnungslegung als Ganzes zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Untersuchung eine analytische Aufspaltung dieser Fehlerarten vorgeschlagen:

Identisch ebenfalls *Council of Institute of Chartered Accountants of India*, Auditing and Assurance Stand (AAS) 13, Rz. 13 a.; *Auditing & Assurance Standards Board of the Australian Accounting Research Foundation* (2001), Auditing Standard (AUS) 306, Rz. 31 a.

⁴⁴³ Gegen eine Saldierung: *Mayer-Wegelin* (2006), BB-Special 4, S. 10 f., 13; *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 403; *ADS* (1987), § 322 HGB, Rz. 66. Für die Zulässigkeit einer Saldierung bei „Posten“: *ADS* (2000), § 322 HGB, Rz. 285. Sich nicht festlegend: *Leffson* (1986), HURB, S. 447. Bzgl. § 256 Abs. 5 AktG wird eine Saldierung für zulässig gehalten, soweit sie sich gem. dem Wortlaut der Vorschrift auf die fehlerhafte Bewertung von „Posten“ bezieht; vgl. *ADS* (1996), § 256 AktG, Rz. 41 ff.

⁴⁴⁴ Als GuV-Erfolgsgrößen kommen neben dem Jahresergebnis insbesondere die Zwischensalden Rohergebnis, Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und außerordentliches Ergebnis in Betracht.

⁴⁴⁵ Vgl. nachfolgender Abschn. 3.2.1.2 *Ausweisfehler*, S. 123.

- Zunächst sind die rein quantitativen Auswirkungen auf das Periodenergebnis isoliert festzustellen. Hierbei ist eine Saldierung vorzunehmen, da für den Abschlussadressaten nur der saldierte Gesamteffekt der ergebniswirksamen Fehler auf das Periodenergebnis relevant ist.
- Eine Verzerrung der betroffenen GuV- und Bilanzposten durch die einzelnen ergebniswirksamen Fehler wird gesondert im Rahmen der Ausweisfehler als qualitativ-materieller Fehler berücksichtigt.

Anschließend muss der Prüfer für die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes eine *Gesamtbeurteilung* dahingehend vornehmen, ob der aggregierte Gesamtfehler, der sich aus der Verzerrung der Periodenergebnisses einerseits sowie der betroffenen GuV- und Bilanzposten andererseits zusammensetzt, die Wesentlichkeitsgrenze als Beurteilungsmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung überschreitet oder nicht.

3.2.1.2 Ausweisfehler

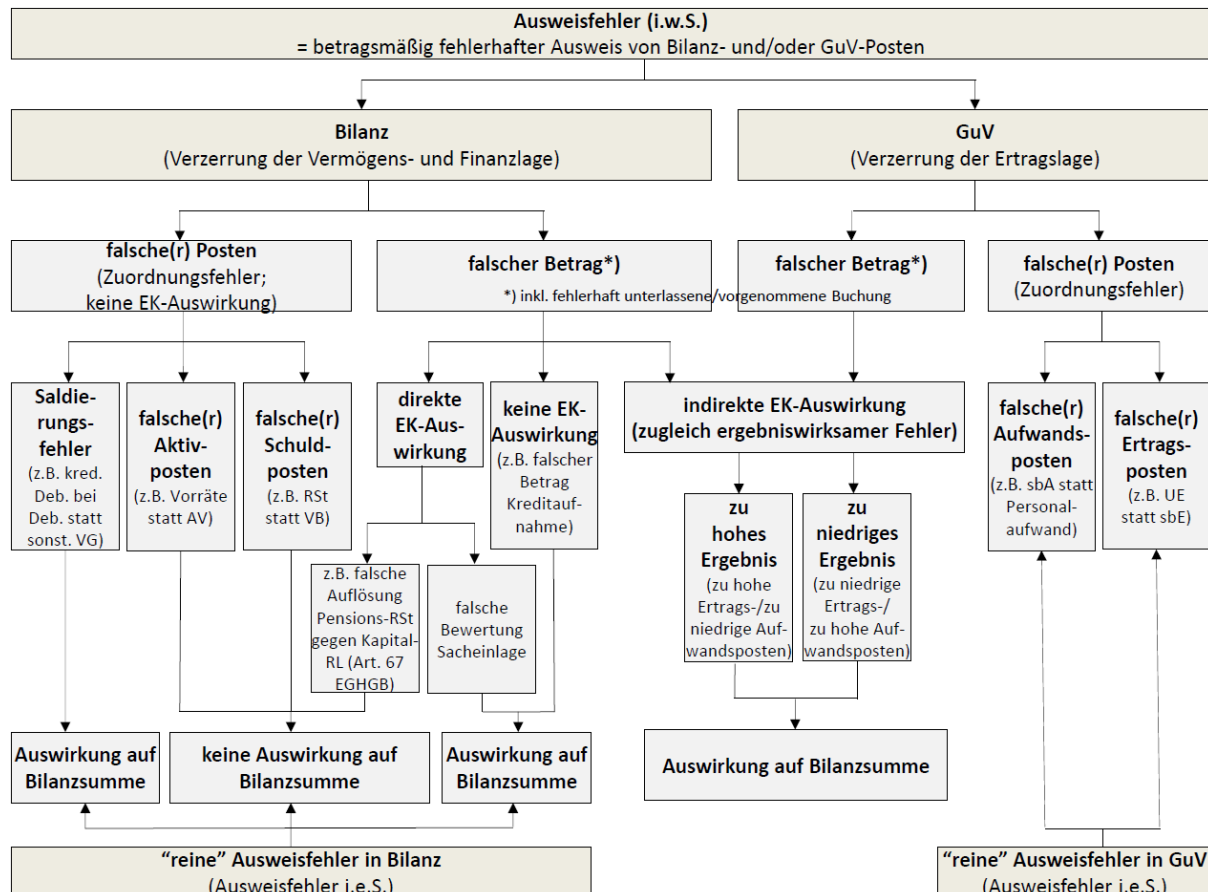
3.2.1.2.1 Kennzeichnung von Ausweisfehlern

Als Ausweisfehler sollen quantitativ-monetäre Fehler verstanden werden, bei denen es zu einem betragsmäßig fehlerhaften Ausweis von Bilanz- und/oder GuV-Posten kommt. Aus dieser Definition folgt, dass ein ergebniswirksamer Fehler (= quantitativer Fehler i.e.S.) immer zugleich einen Ausweisfehler bedingt, da es aufgrund der Ergebnisverzerrungen zwangsläufig zu einer betragsmäßig fehlerhaften Angabe von GuV-Posten sowie der korrespondierenden Bilanzposten (einschließlich des Eigenkapitals) kommt.⁴⁴⁶ Zur Abgrenzung von Ausweisfehlern in der Bilanz und GuV, die nicht aus ergebniswirksamen Fehlern resultieren, sollen letztere als Ausweisfehler i.e.S. bezeichnet werden. Ihre Ursache liegt regelmäßig in der fehlerhaften Zuordnung einer Buchungsposition zu einem Bilanz- oder GuV-Posten (z.B. Zuordnung von sonstigen betrieblichen Erträgen zu Umsatzerlösen, Ausweis von Vorräten im Anlagevermögen). Ausnahmsweise können Ausweisfehler i.e.S. in der Bilanz aber auch auf

⁴⁴⁶ Die Verzerrung des GuV-Postens „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ fällt allerdings nicht unter die Fehlerart *Ausweisfehler*, da sie bereits bei der Fehlerart *ergebniswirksamer Fehler/quantitativer Fehler (i.e.S.)* berücksichtigt wird; vgl. oben die Ausführungen am Ende von Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

einen fehlerhaften Betrag (Bewertungsfehler) zurückzuführen sein (z.B. Über-/Unterbewertung einer Sacheinlage oder Auflösung von Pensionsrückstellungen gegen Gewinnrücklagen aufgrund der Änderung der Bewertungsvorschriften gem. Art. 67 Abs. 1 S. 3 EGHGB). Eine Systematisierung von Ausweisfehlern in Bilanz und GuV zeigt folgende Übersicht (Abb. 23):

Abb. 23: Ausprägungen von Ausweisfehlern



Erfolgt bei der Buchung eines Geschäftsvorfalles eine unzutreffende Zuordnung zu den Posten in der Bilanz und/oder GuV, kommt es zu einem betragsmäßig fehlerhaften Ausweis von Aktiv-, Passiv-, Aufwands- oder Ertragsposten, d.h. einer Verzerrung der VFE-Lage. Ausweisfehler, die aus Ergebnisfehlern resultieren, führen aufgrund ihrer indirekten Verzerrung des Eigenkapitals immer zu einer Verzerrung der Bilanzsumme. Allerdings kann es auch bei Zuordnungsfehlern zu einer Verzerrung der Bilanzsumme kommen, wenn statt eines Aktivkontos ein Passivkonto gebucht wird oder umgekehrt (z.B. Zuordnung kreditorischer Debitoren zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen statt zu sonstigen Verbindlichkeiten).

Hat der Ausweisfehler seine Ursache in einem falschen Betrag, ohne dass zugleich ein Ergebnisfehler vorliegt (z.B. zu fehlerhafte Zugangsbewertung nicht abnutzbarer Vermögensgegen-

stände), führt dies regelmäßig zu einer fehlerhaften Bilanzsumme. Es kann aber auch lediglich zu einem fehlerhaften Aktiv- oder Passivtausch kommen (z.B. Umbuchung eines fehlerhaften Betrags im Zusammenhang mit der Novation einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen in eine Ausleihung), so dass die Bilanzsumme unverändert bleibt. In der Gewinn- und Verlustrechnung führt ein Bewertungsfehler (Erfassung von Aufwendungen oder Erträgen in falscher Höhe) immer zu einer Ergebnisverzerrung, so dass neben einem Ausweisfehler i.w.S. zugleich immer auch ein quantitativer Fehler i.e.S. vorliegt. Ein Sonderfall sind Ausweisfehler im Zusammenhang mit der Zusammenfassung von Abschlussposten (§ 265 Abs. 7 HGB) oder ihrer weiteren Untergliederung (§ 265 Abs. 5 S. 2 HGB). Sie stellen eine ergebnisneutrale fehlerhafte Abschlusspostenzuweisung dar,⁴⁴⁷ da die Höhe des ausgewiesenen Betrags der betroffenen Posten aufgrund der fehlerhaften Zusammenfassung oder Untergliederung der Abschlussposten unrichtig ist. Dies kann sowohl die Bilanz als auch die GuV betreffen.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass Ausweisfehler in ihren Auswirkungen auf die durch Bilanz und GuV dargestellte VFE-Lage des Unternehmens sehr unterschiedlich sein können. Vor dem abstrakten Wesentlichkeitsmaßstab der Entscheidungserheblichkeit für die Abschlussadressaten ist damit eine differenzierte Beurteilung der Wesentlichkeit erforderlich,⁴⁴⁸ d.h. es kommt darauf an, welche Kennzahlen in welchem Ausmaß verzerrt werden. Ausweisfehler mit Auswirkung auf die in der GuV abgebildete Ertragslage dürften für die Abschlussadressaten grundsätzlich die relativ höchste Relevanz haben, da hier das Leistungsvermögen des Unternehmens abgebildet wird, Geld zu verdienen. Sie sind daher regelmäßig stärker zu gewichten als Ausweisfehler, die zu Verzerrungen der Vermögens- und Finanzlage führen.⁴⁴⁹ Allerdings ist letztere ebenfalls von Gewicht, weil sich aus ihr Erkenntnisse über die finanzielle Stabilität des Unternehmens und damit seiner Sicherung als Verdienstquelle ergeben.

⁴⁴⁷ In obiger *Abb. 23: Ausprägungen von Ausweisfehlern*, S. 125, „falscher Posten (Zuordnungsfehler)“ jeweils in Bezug auf die Bilanz und die GuV.

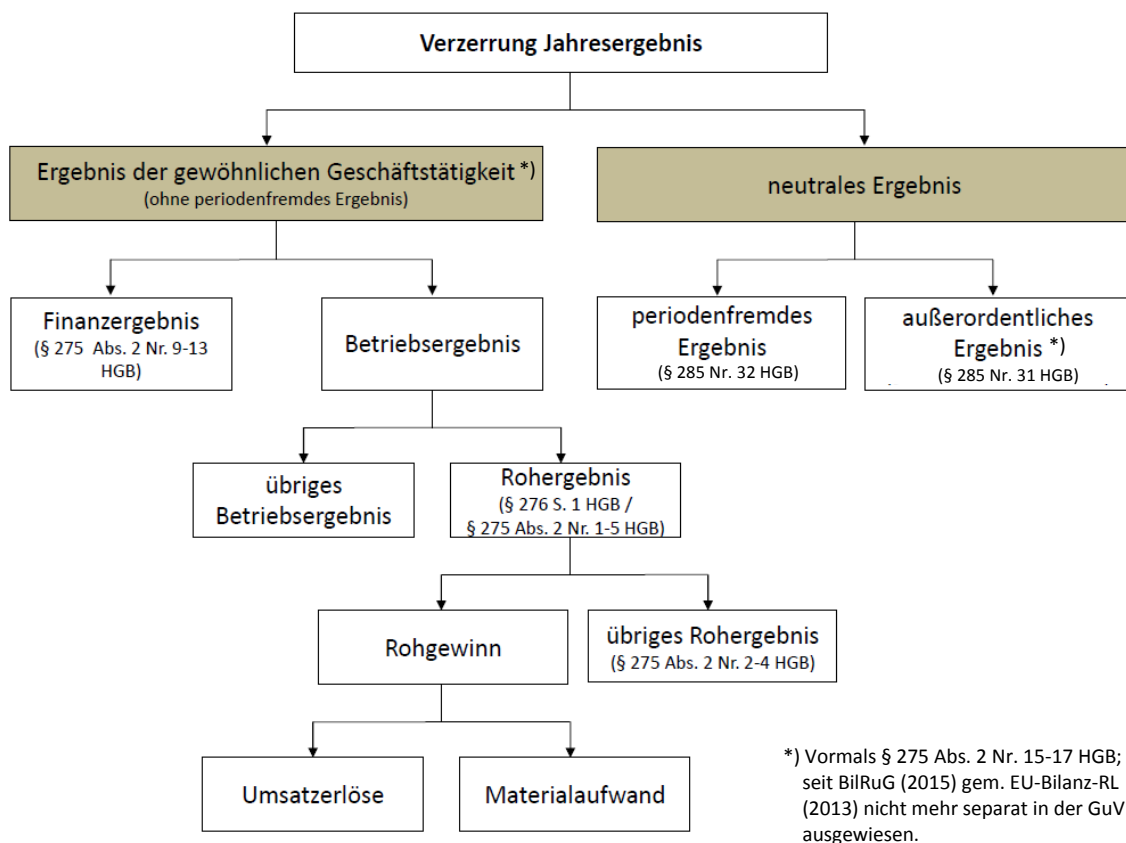
⁴⁴⁸ Vgl. *Leffson* (1986), HURB, S. 442.

⁴⁴⁹ Vgl. z.B. *Winkeljohann/Schellhorn* (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 38. Wohl a.A. *Merkt* (2014), *Baumbach/Hopt*, § 264 HGB, Rz. 12, wo m.V.a. *ADS* (1996), § 264, Rz. 60, zumindest bzgl. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB ein festes Rangverhältnis der drei Lagen verneint wird.

3.2.1.2.2 Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Ertragslage

Abschlussadressaten bzw. Bilanzanalysten benötigen in erster Linie Informationen über die Ertragskraft bzw. Ertragslage des Unternehmens. Das Teilgebiet der Abschlussanalyse mit dem Ziel der Gewinnung entscheidungsrelevanter Informationen über die Ertragslage wird als erfolgswirtschaftliche Analyse bezeichnet.⁴⁵⁰ Die Ertragslage ergibt sich zuvorderst aus der zeitraumbezogenen GuV.⁴⁵¹ Fehler, die zu einer Verzerrung der Ertragslage führen (*income statement classification errors*), sind grundsätzlich von hoher Bedeutung. Entscheidend für die Beurteilung, welches Gewicht der Abschlussprüfer diesen Fehlern für die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes beizulegen hat, ist ihr Einfluss auf die Verzerrung von GuV- und Rentabilitätskennzahlen, die von den Abschlussadressaten für ihre Entscheidungsfindung herangezogen werden.⁴⁵² Diese Kennzahlen leiten sich aus den in der GuV sowie im Rahmen der Abschlussanalyse verwendeten Ergebnisgrößen ab⁴⁵³ (Abb. 24):

Abb. 24: Ergebnisgrößen



⁴⁵⁰ Vgl. Baetge (1998), S. 2.

⁴⁵¹ Vgl. Winkeljohann/Schellhorn (2012), § 264, Rz. 37.

⁴⁵² Vgl. Leffson (1986), HURB, S. 442.

⁴⁵³ Vgl. allgemein Küting/Weber (2012), S. 234-270.

Die Bedeutung der festgestellten Ausweisfehler in der GuV ergibt sich allgemein daraus, inwieweit durch sie das Ziel der Ergebnisquellenanalyse, durch eine Identifizierung der Erfolgs- und Risikofaktoren die nachhaltig mögliche Ertragskraft des Unternehmens zu prognostizieren,⁴⁵⁴ erschwert bzw. verhindert wird. Hier lassen sich folgende allgemeine Aussagen treffen:

- Ausweisfehler innerhalb einzelner Zwischenergebnisse (z.B. bei Posten im Finanzergebnis) sind weniger wesentlich als Ausweisfehler, die Posten unterschiedlicher Zwischenergebnisse betreffen (z.B. der Ausweis eines Beteiligungsertrags in den Umsatzerlösen).
- Erhebliche Bedeutung haben die Umsatzerlöse, da sie den Ausgangspunkt für die Generierung von Zahlungsmittelüberschüssen aus dem Kerngeschäft darstellen. Im Rahmen der Abschlussanalyse werden sie häufig in Beziehung zu den Aufwandsposten der GuV und zum Betriebs- und Periodenergebnis gesetzt, um die Ertragslage zu beschreiben.⁴⁵⁵ Sie haben aber auch bei Bedeutung bei Kennzahlen mit Bilanzgrößen.⁴⁵⁶
- Eine besondere Relevanz hat grundsätzlich auch der Materialaufwand, dessen Abzug von den Umsatzerlösen den Rohgewinn bzw. -ertrag ergibt, so dass sich die Rohertragspanne (= Rohertrag / Umsatzerlöse) ermitteln lässt. Diese Kennzahl ist für Abschlussadressaten aufschlussreich, weil sie die Fähigkeit zur Tragung der übrigen Kosten und zur Erschaffung nachhaltiger Gewinne aus der betrieblichen Tätigkeit abbildet.
- Regelmäßig besondere Beachtung findet zudem der Personalaufwand,⁴⁵⁷ da er in vielen Branchen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten ausmacht und sich bei schwieriger wirtschaftlicher Lage nur schwer reduzieren lässt.

⁴⁵⁴ Küting/Weber (2012), S. 234-270, S. 281; allgemein zur Analyse der Aufwands- und Ertragsstruktur mittels Kennzahlen: Küting/Weber (2012), S. 281-293.

⁴⁵⁵ Beispielsweise: Umsatzrendite, Steuerquote (= Ertragsteuern / Umsatzerlöse); Vertriebsintensität (= Vertriebskosten / Umsatzerlöse); Verwaltungsintensität (= Verwaltungskosten / Umsatzerlöse); FuE-Intensität (= FuE-Kosten / Umsatzerlöse).

⁴⁵⁶ Beispielsweise: Umschlagsdauer der Vorräte (= durchschnittlicher Vorratsbestand / Umsatzerlöse x 365); Kundenziel (= durchschnittliche Bestand Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Umsatzerlöse x 365).

⁴⁵⁷ Beispielsweise: Personalintensität (= Personalaufwand / Gesamtleistung), durchschnittliche Personalkosten pro Mitarbeiter.

3.2.1.2.3 Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage

Neben der erfolgswirtschaftlichen Analyse nehmen die Abschlussadressaten auch eine Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Situation vor. Über eine Kennzahlenanalyse der Vermögens- und Finanzlage sollen Hinweise darauf gewonnen werden, inwieweit das Unternehmen als Verdienstquelle nachhaltig gesichert ist.⁴⁵⁸ Dabei geht es insbesondere um die Liquiditätssituation, für deren Beurteilung auch die Bilanzstruktur analysiert wird.⁴⁵⁹ Bei Ausweisfehlern mit Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage (*balance sheet classification errors*) sind Verzerrungen des Eigenkapitals aus zwei Gründen hervorzuheben:

- Im Rahmen der Bilanzanalyse sind die Höhe des Eigenkapitals bzw. die Eigenkapitalquote⁴⁶⁰ von erheblicher Bedeutung, da eine stabile finanzielle Situation des Unternehmens Voraussetzung für die Sicherung der Existenz (*going concern*) und damit die nachhaltige Erwirtschaftung von Zahlungsmittelüberschüssen ist. Eigenkapital ist grundsätzlich langfristig verfügbar, ist Indikator für die Verlustabsorptionsfähigkeit, erleichtert die Fremdkapitalaufnahme und ist nicht an feste Zins- und Tilgungszahlungen gebunden. Dadurch reduziert es sowohl die Insolvenzgefahr durch Überschuldung als auch aufgrund von Zahlungsunfähigkeit.⁴⁶¹
- Das Eigenkapital ist im Rahmen der Eigenkapitalrentabilität eine wichtige Bezugsgröße für die Beurteilung des Unternehmenserfolges.⁴⁶² Die Eigenkapitalrentabilität ist insbesondere für (potenzielle) Anleger von Risikokapital eine entscheidende Kennzahl und beeinflusst entsprechend die Fähigkeit der Unternehmung zur (Eigen-)Kapitalbeschaffung. „Ganz allgemein gilt, dass die Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität für die Beurtei-

⁴⁵⁸ Vgl. Baetge (1998), S. 2.

⁴⁵⁹ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 114, 118 f. Allerdings kann die Bilanz über Stichtagsbestände an Vermögen und Kapital lediglich Anhaltspunkte für zukünftige Ein- und Auszahlungen liefern. Die Bilanzstrukturanalyse stellt damit nur ein Teilgebiet der finanzwirtschaftlichen Analyse dar. Das andere Teilgebiet, das hier nicht behandelt werden soll, ist die stromgrößenorientierte Analyse mittels operativer Cashflows und Kapitalflussrechnung; vgl. Küting/Weber (2012), S. 121.

⁴⁶⁰ Insofern ist auch die richtige Höhe der Bilanzsumme von Relevanz für die Rechnungslegungsadressaten.

⁴⁶¹ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 137 f.

⁴⁶² Vgl. Küting/Weber (2012), 312: „Die Maximierung der Eigenkapitalrentabilität stellt die eigentliche Zielgröße der erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmung dar. Diese Kennzahl setzt den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in Beziehung zum Eigenkapital und bringt somit die Verzinsung des von den Anteilseignern investierten Kapitals zum Ausdruck (...).“

lung der Unternehmen bzgl. ihrer Fähigkeit, Gewinne zu erzielen, zu investieren und Risiken zu tragen, von beträchtlicher Bedeutung ist (...).“⁴⁶³

Folglich haben Fehler, die zu einer Verfälschung der Eigenkapitalhöhe bzw. -quote führen, einen großen Einfluss auf die Verzerrung entscheidungsnützlicher Informationen. Vorkommen kann dies beispielsweise bei:

- Transaktionen mit Eigenkapitalgebern (fehlerhafte Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, unzutreffende Bewertung bei Zu- und Abgängen);
- Fehlern bei der Zugangs- und Folgebewertung des Fremdkapitals (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) (grundsätzlich zugleich ergebniswirksame Fehler⁴⁶⁴);
- erfolgswirksamen Fehlern (direkte Eigenkapitalbuchungen, z.B. Umstellung auf BilMoG-Bewertung der Pensionsrückstellungen gem. § 67 EGHGB; selten nach HGB).

Wichtig für Abschlussadressaten sind auch Kennzahlen zur Analyse des Grundsatzes der Fristenkongruenz (Finanzierungs- und Bilanzregeln⁴⁶⁵) sowie der künftigen Zahlungsfähigkeit (Liquiditätsregeln⁴⁶⁶).⁴⁶⁷ Für diese horizontale Bilanzanalyse ist insbesondere eine korrekte Abgrenzung zwischen Anlagen- und Umlaufvermögen sowie Eigenkapital, langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten relevant. Diesbezüglichen Ausweisfehlern ist folglich i.d.R. ein recht hohes Gewicht beizumessen. Im allgemeinen weniger entscheidungsrelevant und damit relativ unwesentlich sind Ausweisfehler innerhalb der Posten bei der Gliederung des Eigen- und Fremdkapitals sowie innerhalb des Anlage- und Umlaufvermögens,⁴⁶⁸ da es hierdurch i.d.R. nicht zu einer Verzerrung von relevanten Kennzahlen kommt.

⁴⁶³ Küting/Weber (2012), S. 312.

⁴⁶⁴ Vgl. oben S. 123 und *Abb. 23: Ausprägungen von Ausweisfehlern*, S. 124.

⁴⁶⁵ Beispielsweise: Goldene Finanzierungsregel (langfristig) = langfristiges Vermögen / langfristiges Kapital < 1; Goldene Bilanzregel = (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen > 1; Anlagendeckung = Eigenkapital / Anlagevermögen > 1.

⁴⁶⁶ Beispielsweise: Liquidität 1. Grades = liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten; Liquidität 2. Grades = (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten; Liquidität 1. Grades = (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Vorräte) / kurzfristige Verbindlichkeiten; working capital = kurzfristiges Vermögen - kurzfristige Verbindlichkeiten.

⁴⁶⁷ Vgl. z.B. Baetge (1998), S. 240-256.

⁴⁶⁸ Z.B. Gewinnrücklagen vs. Gewinnvortrag; Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten vs. sonstige Verbindlichkeiten (allerdings indiziert die Klassifizierung des Fremdkapitals regelmäßig die für die Liquiditätssituation wichtige Fristigkeit); technische Anlagen und Maschinen vs. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vs. Unfertige Erzeugnisse).

3.2.1.3 Fehler mit spezifischer Auswirkung auf den Vorjahresvergleich

Die Abschlussadressaten verwenden die zu prüfenden Rechnungslegungsinformationen, um wirtschaftliche Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Daher spielt die Analyse von Trends bei der Bilanzanalyse eine wichtige Rolle.⁴⁶⁹ Dies gilt insbesondere für Ergebnis- und Ausweisfehler mit einer spezifischen Auswirkung auf den Vorjahresvergleich. Hier können zwei Fehlertypen unterschieden werden:

- Ein Fehler kann trotz geringer betragsmäßiger Auswirkungen wichtige Kennzahlen entscheidungsrelevant verzerren, indem bestimmte Schwellenwerte (knapp) überschritten werden. Empirische Studien zeigen, dass solche Fehler von Bedeutung sind, die einen Einfluss auf den Trend des Periodenergebnisses oder anderer Kennzahlen⁴⁷⁰ nehmen, insbesondere wenn sich dadurch die Richtung des Trends ändert (*Turnaround*).⁴⁷¹ Häufig sind es mehrere Einzelfehler, die in ihrer kumulierten Wirkung fälschlicherweise den Eindruck des Turnarounds (bzw. seines Gegenteils) einer Kennzahl erwecken. Korrigiert der Abschlussersteller nur einige Fehler, wodurch aber zumindest die Verzerrung beim Turnaround behoben wird, ist dies als eine erhebliche Informationsverbesserung zu sehen.
- Ein anderer Fall betrifft Fehler, die bereits in Vorjahren entstanden sind. Werden sie nicht korrigiert, entfalten sie Folgewirkungen für den zu prüfenden Abschluss des aktuellen Berichtszeitraums.⁴⁷² Beispielsweise führt eine falsche Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse („*Cut-Off*“) im Vorjahr im darauffolgenden Berichtsjahr (ebenfalls) zu falschen Angaben bei den Umsatzerlösen, beim Materialaufwand und grundsätzlich beim Betriebsergebnis/Periodenergebnis.⁴⁷³ Solchermaßen aus Vorjahren fortgeführte Fehler werden vom Prüfer nicht anders behandelt als Fehler, die im Berichtsjahr entstanden sind, so dass es sich insoweit zunächst um einen ergebniswirksamen Fehler mit Ausweiswirkung handelt. Die besondere Relevanz von Vorjahresfehlern liegt indes darin, dass sie im

⁴⁶⁹ Hinsichtlich dynamischer Bezugsgrößen vgl. oben *Abschn. 2.2.2.2.1 Überblick möglicher Bezugsgrößen*, S. 48.

⁴⁷⁰ Z.B. Umsatzerlöse, Betriebsergebnis, EK-Quote, Umsatzrendite, goldene Bilanzregel, working capital.

⁴⁷¹ Vgl. z.B. *Woolsey* (1973b), JoA, S. 92; *Anderson* (1977), S. 128; *Arens/Loebbecke/Leon/Spletstoeser* (2000), S. 46.

⁴⁷² Hiervon zu unterscheiden ist der formale Fehler einer fehlerhaften Übernahme an sich korrekter Vorjahreszahlen; vgl. unten *Abschn. 3.2.2.2 Fehlerhaft übernommene Vorjahreszahlen*, S. 133.

⁴⁷³ Die übrigen vom falschen Cut-Off betroffenen Posten in der Bilanz (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte und Eigenkapital) sowie ggf. die Bilanzsumme sind im Berichtsjahr (bei korrektem Cut-Off zum Bilanzstichtag) dagegen nicht (mehr) verzerrt, weil der im Vorjahr unzutreffend (= nicht oder zu früh) realisierte Umsatz im Berichtsjahr gewissermaßen automatisch korrigiert wird.

Berichtsjahr außerdem zu fehlerhaften Vorjahresangaben gem. § 265 Abs. 2 HGB führen. Bei einem falschen Cut-Off beispielsweise wären die Vorjahresangaben zu den Umsatzerlösen, zum Materialaufwand und zum Betriebs-/Periodenergebnis, aber auch die Vorjahresangaben zu den Bilanzposten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte und Eigenkapital sowie die Bilanzsumme nicht korrekt. Diese Besonderheit der Verzerrung der Vorjahresangaben kann im Rahmen einer Mehrjahresanalyse durch die Abschlussadressaten zu falschen Schlussfolgerungen führen und damit entscheidungserheblich bzw. wesentlich sein.

3.2.2 Formale Fehler

Als formale Fehler sollen in dieser Arbeit in Abgrenzung zu materiellen Fehlern solche Fehler bezeichnet werden, die von den Abschlussadressaten (Bilanzanalysten)⁴⁷⁴ bei sorgfältiger Analyse der offen gelegten Rechnungslegung des Unternehmens erkannt werden können. Solchermaßen gekennzeichnet, können formale Fehler prinzipiell vom Abschlussadressaten eliminiert werden. Formale Fehler besitzen eine Bedeutung dahingehend, dass sie beim Abschlussadressaten Ressourcen zu ihrer Identifizierung und Eliminierung i.R.d. Abschlussanalyse beanspruchen. Da dies von den Abschlussadressaten regelmäßig nicht verlangt werden kann, können auch formale Fehler entscheidungsrelevant sein.⁴⁷⁵ Zudem handelt es sich auch bei formalen Fehlern um Verletzungen von Rechnungslegungsnormen, die der Abschlussprüfer bei der Feststellung des Gesamtrechnungslegungsfehlers und dessen Wesentlichkeitsbeurteilung zu berücksichtigen hat.

Arten formaler Fehler sind:⁴⁷⁶

- (1) Verletzungen von Gliederungsvorschriften;
- (2) Fehler bei der Übernahme von (ursprünglich korrekten) Vorjahresangaben⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ Vgl. oben Abschn. 2.3.1.1 *International Standards on Auditing*, S. 71.

⁴⁷⁵ Vgl. das Beispiel der SMARTRAC N.V. aus einer DPR-Fehlerbekanntmachung unten S 267.

⁴⁷⁶ Weitere formale Fehler – allerdings eher theoretischer Natur – sind Verstöße gegen die Aufstellung in deutscher Sprache und Euro (§ 244 HGB), die aufgrund ihrer Tragweite für die Lesbarkeit des gesamten Abschlusses sicherlich bereits für sich als wesentliche Fehler angesehen werden müssen.

⁴⁷⁷ In Abgrenzung zu fehlerhaften Angaben im Vorjahresabschluss, vgl. oben Abschn. 3.2.1.3 *Fehler mit spezifischer Auswirkung auf den Vorjahresvergleich*, S. 129.

3.2.2.1 Verletzung von Gliederungsvorschriften

Verletzungen von Gliederungsvorschriften beziehen sich auf eine unzulässige Positionierung von Abschlussposten innerhalb der Bilanz und GuV. Sie können sich auf dreierlei Weise ergeben:

- (1) Fehler hinsichtlich der konkreten Vorgaben des Gesetzgebers zur Gliederung von Bilanz und GuV. Zu nennen sind hier insbesondere die allgemeine Gliederungsvorschriften in den §§ 265 f. u. 275 HGB. Es findet sich aber auch eine Reihe spezieller Gliederungsvorschriften, z.B. der separate Ausweis eines negativen Eigenkapitals als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz gem. § 268 Abs. 3 HGB.⁴⁷⁸
- (2) Fehler im Zusammenhang mit der Entlastungsfunktion des Anhangs. Die Entlastungsfunktion beschreibt das vom Gesetzgeber dem Bilanzierenden in einigen Fällen gewährte Wahlrecht, Angaben entweder in der Bilanz/GuV oder alternativ im Anhang zu tätigen (sog. Wahlpflichtangaben).⁴⁷⁹ Hierbei sind Fehler dadurch möglich, dass eine Angabe im Anhang gemacht hat, obwohl gerade keine Wahlpflichtangabe vorliegt und die Angabe zwingend in der Bilanz bzw. GuV hätte erfolgen müssen.⁴⁸⁰ Ein solcher Fehler, die Angabe inhaltlich korrekter Informationen im Anhang statt in Bilanz bzw. GuV, kann vom Abschlussadressaten grundsätzlich korrigiert werden.
- (3) Verletzungen des in § 243 Abs. 2 HGB normierten allgemeinen Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit. Beim Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit handelt es sich um einen Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung, der die äußere Form und die Art der Darstellung des gesamten Abschlusses betrifft.⁴⁸¹ Mit dem Grundsatz der Klarheit und

⁴⁷⁸ Weitere Beispiele sind § 264c Abs. 1 S. 4 und 6 HGB, § 272 Abs. 1 S. 3 HGB, § 272 Abs. 1a HGB und § 158 Abs. 1 S. 1 AktG.

⁴⁷⁹ Vgl. *Russ* (1986), S. 62-64; *Kupsch* (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 16. Beispiele sind die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (§ 265 Abs. 3 S. 1 HGB), Anlagespiegel (268 Abs. 2 S. 1 HGB), außerplanmäßige Abschreibungen (§ 277 Abs. 3 S. 1 HGB). Angesetzte latente Steuern sind seit BilMoG zwingend in der Bilanz auszuweisen (§ 274 Abs. 1 HGB).

⁴⁸⁰ Ein Ausweisfehler liegt bei einer fehlerhaften Entlastung von Bilanz und GuV dagegen nicht vor, da die betroffenen (Ober-)Posten der Höhe nach nicht verzerrt sind, sondern lediglich nicht hinreichend aufgegliedert werden.

⁴⁸¹ Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit betrifft damit nicht nur die Bilanz und GuV sondern auch den Anhang. Gemäß GoB gilt er aber auch für die anderen externen Berichtsinstrumente wie Lagebericht und ggf. Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Segmentberichterstattung; vgl. *Förschle/Usinger* (2014), BeBiKo, § 243, Rz. 52.

Übersichtlichkeit soll jede Art von verschleiender Darstellung verhindert werden. Daraus folgt einerseits, dass die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der äußeren Form, die der Gesetzgeber in den konkreten Rechnungslegungsvorschriften des HGB explizit oder implizit gewährt, durch den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit eingeschränkt sind. Andererseits darf der Prüfungsmaßstab aber nicht so streng sein, dass immer die beste Darstellungsweise gewählt werden muss.⁴⁸²

Bei Verletzungen von Gliederungsvorschriften handelt es sich nicht um materielle Fehler. Denn anders als z.B. bei Ausweisfehlern, bei denen Beträge in falscher Höhe ausgewiesen werden,⁴⁸³ sind die Rechnungslegungsangaben inhaltlich ordnungsgemäß.⁴⁸⁴ Allerdings wird durch die äußere Form der Darstellung das Bild der VFE-Lage in unzulässiger Weise (absichtlich oder unabsichtlich) beeinträchtigt, so dass die Abschlussadressaten Gefahr laufen, hierdurch zu falschen Schlussfolgerungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu gelangen. Um dies zu vermeiden, sind die Abschlussadressaten gezwungen, Gliederungsfehler zu identifizieren. Dabei gestaltet sich das Erkennen für die Abschlussadressaten angesichts der präzisen Vorgaben des Gesetzgebers bei sorgfältiger Analyse relativ einfach, so dass Gliederungsfehler grundsätzlich eliminiert werden können.⁴⁸⁵ Aus diesem Grund sind Gliederungsfehler als relativ unwesentlich einzustufen und sollten folglich im Rahmen der Aggregation zum Gesamtrechnungslegungsfehler nur einen nachgeordneten Stellenwert einnehmen.

3.2.2.2 Fehlerhaft übernommene Vorjahreszahlen

Zu jedem Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist der entsprechende Betrag des Vorjahres anzugeben (§ 265 Abs. 2 HGB). Dies schließt Davon-Vermerke sowie im

⁴⁸² Vgl. *Förschle/Usinger* (2014), BeBiKo, § 243 HGB, Rz. 52 f.

⁴⁸³ Vgl. oben Abschn. 3.2.1.2.1 *Kennzeichnung von Ausweisfehlern*, S. 123.

⁴⁸⁴ Nach IFRS dürfte die dem handelsrechtlichen Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit entsprechende qualitative Anforderung der Verständlichkeit einen noch geringeren Stellenwert einnehmen; vgl. *IASB* (2009), F, Rz. 25, sowie die niedrigeren Ausweiserfordernisse in *IASB* (2009, IAS 1).

⁴⁸⁵ I.d.R. wird im Rahmen der Abschlussanalyse ohnehin eine Korrektur der gesetzlichen Gliederungsschemata von Bilanz und GuV vorgenommen; vgl. z.B. *Coenenberg/Haller/Schultze* (2009), S. 1020-1033; *Küting/Weber* (2009), S. 83-112, 223-235. Können die Fehler jedoch nicht vom Abschlussadressaten erkannt werden, handelt es sich um (materielle) Ausweisfehler.

Anhang ausgewiesene Wahlpflichtangaben ein. (Korrekte) Vorjahreszahlen⁴⁸⁶ sollen den Adressaten einen zeitlichen Vergleich erleichtern.⁴⁸⁷ Der zeitliche Vergleich der wirtschaftlichen Lage des bilanzierenden Unternehmens spielt in der Abschlussanalyse eine wichtige Rolle, da er Hinweise auf Entwicklungstendenzen des Unternehmens und damit auf sein Potenzial zur Generierung künftiger Netto-Cash-Flows liefert. Daraus folgt, dass Vorjahreszahlen entscheidungsnützlich sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass fehlerhaft übernommene Vorjahreszahlen (im Unterschied zur korrekten Übernahme fehlerhafter Vorjahreszahlen) von den Abschlussadressaten durch Vergleich mit den Zahlen im veröffentlichten Vorjahresabschluss leicht aufgedeckt werden können. Insofern ist die Relevanz von fehlerhaft übernommenen Vorjahreszahlen in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung als relativ gering einzustufen.

3.3 Fehler im Anhang und Lagebericht

3.3.1 Überblick

Bei Anhang und Lagebericht handelt es sich um Berichtsinstrumente der externen Rechnungslegung, die technisch losgelöst von der doppelten Buchführung der Finanzbuchhaltung mit Bilanz und GuV sind.⁴⁸⁸ Allerdings bezieht sich insbesondere der Anhang inhaltlich und formal direkt auf die Bilanz und GuV,⁴⁸⁹ mit denen er gemäß § 264 Abs. 1 S. 1 HGB eine „Einheit“ bildet.⁴⁹⁰ Indes besteht vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeits der durch den Anhang vermittelten Rechnungslegungsinformationen keine volle inhaltliche Gleichwertigkeit; denn “[d]ie Aufgabe des Anhangs (...) besteht darin, die Mängel von Bilanz

⁴⁸⁶ Nach *IDW* (2010), PS 318, Rz. 1, 7 ff. wird der Begriff *Vorjahreszahlen* für Bilanz und GuV in Abgrenzung zu (freiwilligen) *Vorjahresangaben* im Anhang und Lagebericht verwendet; als Oberbegriff wird von *Vorjahresbeträgen* gesprochen.

⁴⁸⁷ Vgl. *Winkeljohann/Büssow* (2014), BeBiKo, § 265 HGB, Rz. 5.

⁴⁸⁸ Fehler in weiteren Berichtsinstrumenten insb. kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften (Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und Segmentberichterstattung; § 264 Abs. 1 S. 2 HGB) werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Gleiches gilt für die Erklärung zur Unternehmensführung, die kapitalmarktorientierte AGs nach § 289a HGB wahlweise in ihren Lagebericht aufnehmen können und die gem. § 317 Abs. 2 S. 3 HGB nicht in die gesetzliche Abschlussprüfung einbezogen wird.

⁴⁸⁹ Vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. F 657; *Kupsch* (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 10; *Andrejewski* (2007), BeckHdR, B 40, Rz. 6.

⁴⁹⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag* (1983), Drs. 10/317, S. 75; *Winkeljohann/Schellhorn* (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 5.

und GuV hinsichtlich der Erfüllung der Informationsfunktion auszugleichen“.⁴⁹¹ Den Abschlussadressaten soll durch Anhangangaben die Möglichkeit gegeben werden, die durch Bilanz und GuV vermittelten Informationen besser „lesen“ zu können. Diese ergänzende Funktion zeigt sich bereits in der Bezeichnung als „Anhang“, ergibt sich aber auch daraus, dass lediglich ausgewählte Angaben aus der Bilanz bzw. GuV in den Anhang verlagert werden können.⁴⁹² Zudem sind – anders als in der Bilanz und GuV – für Anhangangaben keine Vorjahreszahlen vorgesehen und die formalen Anforderungen des Anhangs ohne Gliederungsvorgaben sind geringer.⁴⁹³ Andererseits wird in der Gesetzgebung zum BiRiLiG aber auch von einer „Gleichstellung des Anhangs mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung“ gesprochen.⁴⁹⁴

Eine ergänzende Funktion hat grundsätzlich auch der Lagebericht, da er auf dem durch Bilanz und GuV vermittelten Bild der wirtschaftlichen Lage aufbaut und dieses vervollständigt.⁴⁹⁵ Zwar steht der Lagebericht als separates Berichtsinstrument außerhalb des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 S. 1 HGB), doch überschneiden bzw. ergänzen sich die Aufgaben von Jahresabschluss und Lagebericht, da beide ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abgeben sollen (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB, § 289 Abs. 1 S. 1 HGB).⁴⁹⁶ Der Lagebericht unterstützt die Rechnungslegungsadressaten, sich ein Bild über die Unternehmensentwicklung zu machen, und ergänzt den Jahresabschluss um wichtige Informationen, die insbesondere aufgrund ihrer Vergangenheitsorientierung durch Bilanz, GuV und Anhang nicht gegeben werden (können).⁴⁹⁷ Die Ergänzungsfunktion des

⁴⁹¹ Russ (1986), S. 18. Vgl. Armeloh (1998), S. 24 f., m.w.N. A.A. Winkeljohann/Schellhorn (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 6; Grottel (2014), BeBiKo, § 284 HGB, Rz. 6. Zur sog. Abkopplungsthese des Anhangs vgl. Moxter (1986), S. 67.

⁴⁹² Zur sog. Entlastungsfunktion des Anhangs vgl. unten Abschn. 3.3.4 *Formale Fehler in Anhang und Lagebericht*, S. 152.

⁴⁹³ Vgl. Russ (1986), S. 39 f.

⁴⁹⁴ Deutscher Bundestag (1983), Drs. 10/317, S. 75: „Die Gleichstellung des Anhangs mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erlaubt es, ohne Informationsverlust Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu machen wären. Diese Teile des Jahresabschlusses werden dadurch entlastet. Außerdem können den Unternehmen in größerem Umfang als bisher Ausweishrechte eingeräumt werden.“

⁴⁹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (1983), Drs. 10/317, S. 94, Deutscher Bundestag (1985), Drs. 10/4268, S. 111; DRSC (2004), DRS 15, Rz. 2; Grottel (2014), BeBiKo, § 289 HGB, Rz. 4; Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert (2000), S. 21; Hachmeister (2002), HWRP, Sp. 1433; Baetge/Kirsch/Thiele (2014), S. 770.

⁴⁹⁶ Vgl. Grottel (2014), BeBiKo, § 289 HGB, Rz. 4; Kirsch/Köhrmann (2007), BeckHdR, B 500, Rz. 2; Lange (2013), MünchKomm, § 289 HGB, Rz. 2. Der Lagebericht unterliegt nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. §§ 264 Abs. 2 S. 1 und 289 Abs. 1 S. 1 HGB), so dass ihm insofern eine Korrekturfunktion hinsichtlich des Jahresabschlusses zukommen kann; vgl. Hachmeister (2002), HWRP, Sp. 1433.

⁴⁹⁷ Vgl. Hachmeister (2002), HWRP, Sp. 1433.

Lageberichts wird betont durch die explizite „*Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben*“ (§ 289 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 HGB).⁴⁹⁸ Es ist deswegen zu prüfen, ob der Lagebericht „*mit dem Jahresabschluss (...) sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen (...) in Einklang*“ steht (§ 317 Abs. 2 HGB). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die im prognostischen Teil des Lageberichts bereitgestellten Informationen eine erhebliche Bedeutung für die Analyse der Erfolgspotenziale besitzen.⁴⁹⁹

Empirische Erhebungen legen den Schluss nahe, dass quantitativ-monetäre Angaben in Bilanz und GuV als (noch) am wichtigsten angesehen werden.⁵⁰⁰ Als Gründe anführen lassen sich der bei qualitativ-verbalen Angaben unvermeidlich geringere Formalisierungsgrad sowie die geringe Objektivität der (prognostischen) Lageberichtangaben, die eine Analyse in technischer und inhaltlicher Hinsicht erschweren.⁵⁰¹ Allerdings wäre es problematisch, hieraus auf eine geringere Bedeutung von Anhangs- und insbesondere Lageberichtangaben zu schließen, was bereits der vom Gesetzgeber vorgegebene Umfang widerlegt.⁵⁰²

Einen Überblick über die Fehlerarten, die in Anhang und Lagebericht auftreten können und im Falle ihrer Nichtkorrektur bei der Aggregation des auf seine Wesentlichkeit zu beurteilenden Gesamtfehlers der Rechnungslegung zur berücksichtigen sind, gibt folgende Abbildung (Abb. 25):

⁴⁹⁸ Vgl. *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289 HGB, Rz. 4, der auch auf die Begründung im BilReG-RegE, BR-Drs. 326/04, S. 63, hinweist, wonach der Jahresabschluss eher der Darstellung und der Lagebericht mehr der Analyse und Kommentierung relevanter Kennzahlen und Sachverhalte dient.

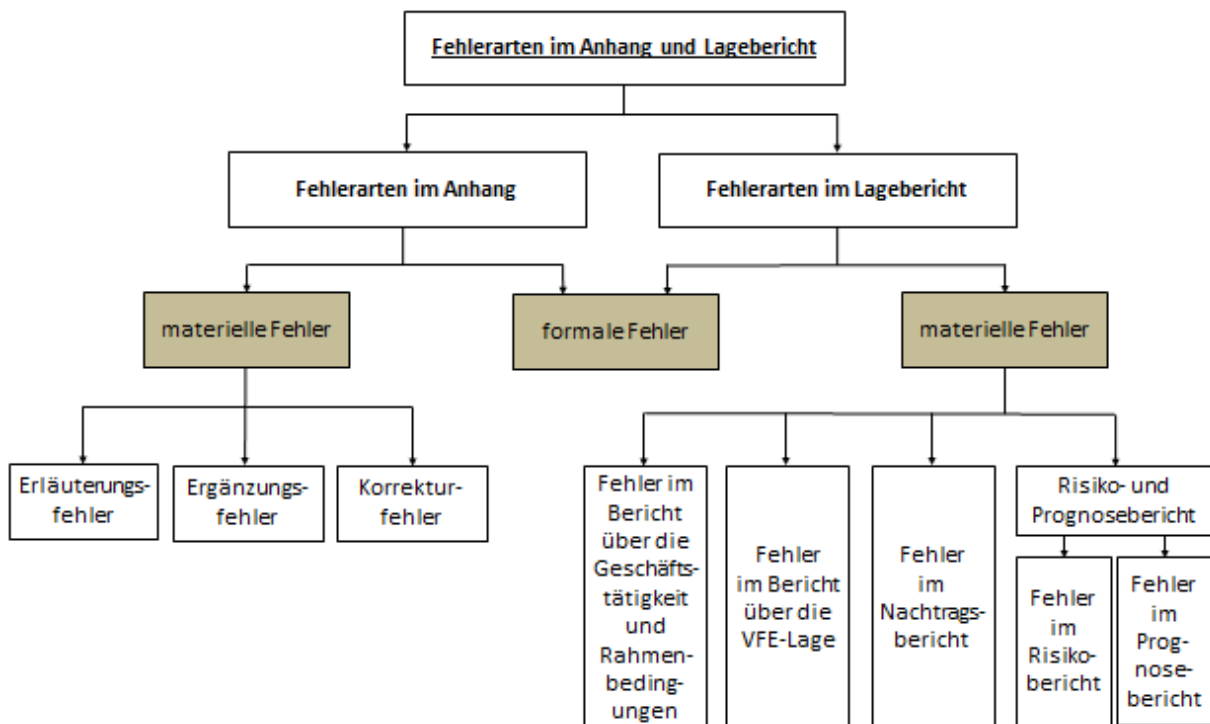
⁴⁹⁹ Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (2009), S. 1015. Vgl. zur qualitativen Bilanzanalyse z.B. *Küting/Weber* (2012), S. 402-421.

⁵⁰⁰ Vgl. *Ernst/Gassen/Pellens* (2005), S. 22; *dies.* (2009), S. 11; *Anderson/Epstein* (1996), S. 46.

⁵⁰¹ Ein Lösungsvorschlag ist die sog. semiotische Bilanzanalyse, vgl. *Küting/Weber* (2012), S. 415-420.

⁵⁰² Die Relevanz von Anhangs- und Lageberichtangaben spiegelt sich auch im *IDW PS 250* wieder, vgl. oben S. 88-90.

Abb. 25: Fehlerarten im Anhang und Lagebericht



Die materiellen Fehlerarten im Anhang können danach differenziert werden, ob die Erläuterungs-, die Ergänzungs- oder die Korrekturfunktion des Anhangs beeinträchtigt wird. Materielle Fehler im Lagebericht können wie folgt unterteilt werden:

- (1) Fehler im Zusammenhang mit der allgemeinen Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit und die Rahmenbedingungen des Unternehmens (§ 289 Abs. 1 S. 1f., Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 4f. HGB);
- (2) Fehler bei der Analyse der bedeutsamsten Leistungsindikatoren in Bezug auf die VFE-Lage (§ 289 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 HGB);
- (3) Fehler im sog. Nachtragsbericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB);
- (4) Fehler bzgl. Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens mit seinen Chancen und Risiken im sog. Prognosebericht (§ 289 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 Nr. 2).

Der Abschlussprüfer kann damit für die Kategorisierung der Fehlerarten im Lagebericht regelmäßig an dessen Berichtsteile anknüpfen. Zwar schreibt der Gesetzgeber keinen verbind-

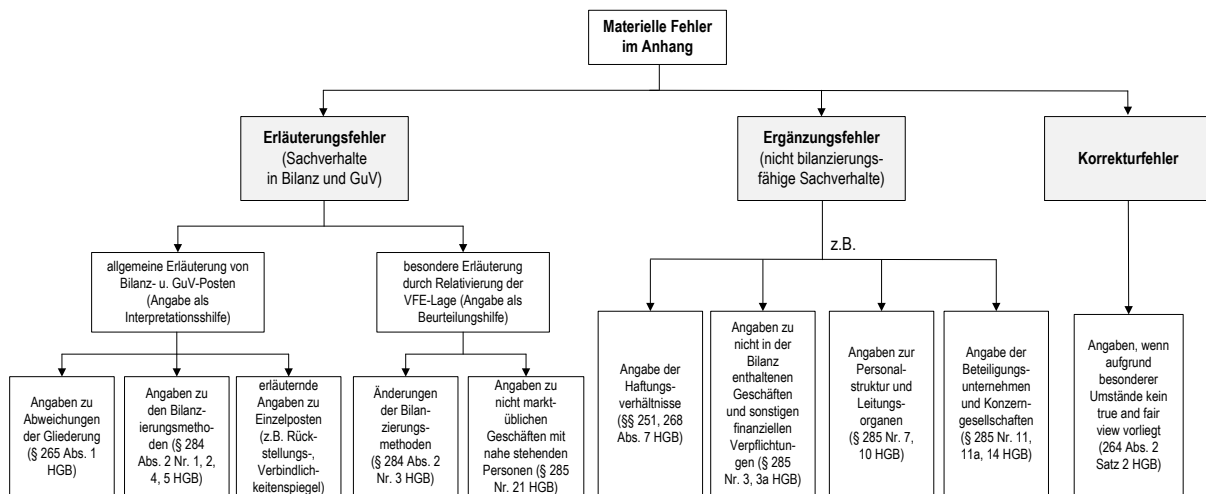
lichen Aufbau für den Lagebericht vor, gleichwohl hat sich durch die Regelungen in DRS 15⁵⁰³ faktisch eine allgemein anerkannte Gliederungsstruktur durchgesetzt.

Auch Anhang und Lagebericht können formale Fehler enthalten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass zwar keine inhaltlich falsche Information vorliegt, die Form der Darstellung aber zu einer Verschleierung ihres Aussagewerts führen kann. Entsprechend können auch formale Fehler zu falschen Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten führen.

3.3.2 Materielle Fehler im Anhang

Materielle Fehler im Anhang können sich im Zusammenhang mit der Erläuterungsfunktion, der Ergänzungsfunktion und der Korrekturfunktion ergeben (Abb. 26).⁵⁰⁴

Abb. 26: Materielle Fehler im Anhang



Bezüglich einzelner Anhangangaben dürfte grundsätzlich nur das vollständige Unterlassen zu einem wesentlichen Einzelfehler führen,⁵⁰⁵ weil in diesem Fall eine konkrete Angabepflicht, die durch ihre Berücksichtigung im Gesetz als wesentlich für die Informationsbedürfnisse der

⁵⁰³ Für Geschäftsjahre ab 1.1.2013 ersetzt durch DRSC (2012), DRS 20.

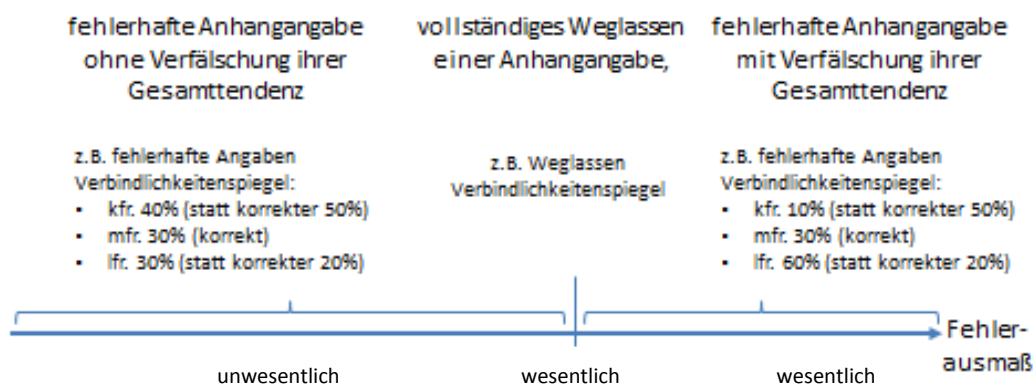
⁵⁰⁴ Dagegen sind Fehler im Zusammenhang mit der Entlastungsfunktion (sog. Wahlpflichtangaben) formale Fehler, da es sich um keinen inhaltlichen Fehler handelt und sie grundsätzlich vom Abschlussadressaten erkannt und korrigiert werden können.

Zur empirischen Befragung von WPs und Finanzanalysten über die Einschätzung der Bedeutung einzelner Lageberichtangaben ca. aus dem Jahr 1996, vgl. Armeloh (1998), S. 33-96, 300-319.

⁵⁰⁵ Vgl. zu den Ausführungen des IDW im PS 250 n.F., Rz. 27-30, oben S. 88-90.

Abschlussadressaten gilt, vollständig ignoriert wird. Kommt es dagegen bei der Umsetzung der einzelnen Anhangangaben zu Fehlern, ist ihre Gewichtung innerhalb des Gesamtfehlers abhängig von der Bedeutung der Anhangangabe sowie vom Ausmaß der Informationsverzerrung, also des konkreten Fehlers der Höhe der nach. Es ist allerdings denkbar, dass bei einer fehlerhaften Anhangangabe die Wahrscheinlichkeit einer falschen Entscheidung im Vergleich zu ihrer vollständigen Nichtangabe sogar noch höher sein kann – z.B. wenn im Verbindlichkeitspiegel, der wegen seiner Größenordnung als relevant einzustufen ist, 90% der Verbindlichkeiten fehlerhaft als langfristig ausgewiesen werden, obwohl dies realiter nur auf 10% der Verbindlichkeiten zutrifft. Während im Regelfall also eine fehlerhafte Anhangangabe als nicht so relevant wie ihr vollständiges Weglassen einzustufen ist, kann es gleichwohl im Einzelfall sein, dass eine fehlerhafte Anhangangabe zu einer größeren Fehlerverzerrung führt als ihr vollständiges Weglassen (Abb. 27).

Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang



3.3.2.1 Fehler im Zusammenhang mit der Erläuterungsfunktion

Die Erläuterungsfunktion des Anhangs dient der vertiefenden Interpretation von Bilanz und GuV.⁵⁰⁶ Dabei kann zwischen einer allgemeinen und einer besonderen Erläuterungsfunktion unterschieden werden:⁵⁰⁷

- Die *allgemeine Erläuterungsfunktion* bezweckt eine Erläuterung von einzelnen Bilanz- und GuV-Posten, so dass eine Hilfestellung zu ihrer Analyse gegeben wird.⁵⁰⁸ Hierunter fallen insbesondere folgende Anhangangaben:

⁵⁰⁶ Vgl. Kupsch (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 11; Russ (1986), S. 20, der von Interpretationsfunktion spricht.

⁵⁰⁷ Vgl. Kupsch (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 11-13.

- Abweichungen von der Form der Darstellung (insbesondere der Gliederung von Bilanz und GuV) zum Vorjahr, die nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände zulässig und dann im Anhang zu begründen sind (§ 265 Abs. 1 HGB);
 - Angaben zu den angewandten Bilanzierungsmethoden für die Bilanz- und GuV-Posten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB), den Grundlagen der Währungsumrechnung (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB), den Unterschiedsbeträgen bei Gruppenbewertung und Bewertungsvereinfachungsverfahren (Fifo, Lifo) (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten (§ 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB);
 - Erläuternde Angaben zu Einzelposten, z.B. Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1, 2 HGB), Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB), Angaben zu den sonstigen Rückstellungen („Rückstellungsspiegel“) (§ 285 Nr. 12 HGB) oder zu den angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren und Annahmen bei Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB).
- Dagegen soll den Abschlussadressaten durch die *besondere Erläuterungsfunktion* eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Angaben in Bilanz und GuV zur VFE-Lage gegeben werden. Dabei lässt sich folgende Differenzierung vornehmen.⁵⁰⁹
- postenübergreifende Erläuterungen, z.B. Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB);
 - postenspezifische Erläuterungen, indem Abweichungen von den grundsätzlich angewandten und angegebenen Bilanzierungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) genannt, begründet und ihr Einfluss auf die VFE-Lage gesondert dargestellt werden (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Vergleicht man Fehler bei der allgemeinen Erläuterungsfunktion und Fehler in der besonderen Erläuterungsfunktion vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit für die Rechnungslegungsadressaten, erscheinen letztere grundsätzlich gewichtiger, da durch die expliziten Hinweise zur Darstellung der VFE-Lage in Bilanz und GuV einer möglichen Fehlinterpretation durch die Abschlussadressaten entgegengewirkt wird.⁵¹⁰ Innerhalb der

⁵⁰⁸ Vgl. *Russ* (1986), S. 28-31.

⁵⁰⁹ Vgl. *Kupsch* (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 11.

⁵¹⁰ Allerdings hat die besondere Erläuterungsfunktion mit dem BilMoG durch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit (Streichung von § 285 Nr. 5 und § 281 Abs. 2 S. 1 HGB) und die damit verbundene Verbesserung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Abschlusses an Bedeutung verloren.

Fehler bei der allgemeinen Erläuterungsfunktion kann hinsichtlich der Gewichtung analog zu Ausweisfehlern⁵¹¹ differenziert werden:

- Am gewichtigsten sind grundsätzlich Fehler im Zusammenhang mit der Erläuterung von GuV-Posten, da hierdurch die Interpretation der Ertragslage erschwert wird.⁵¹²
- Fehler im Zusammenhang mit der Erläuterung der Finanz- und Vermögenslage haben ein geringeres Gewicht.⁵¹³

Eine Ausnahme von dieser Rangfolge sind Anhangangaben zu den Bezügen der Gesellschaftsorgane (§ 285 Nr. 9 HGB). Bei diesen Angaben unterstellt der Gesetzgeber, dass sie von besonderer (politischer) Relevanz für die Abschlussadressaten sind.⁵¹⁴ Diesbezüglichen Fehlern ist daher ein hohes Gewicht beizumessen; unterbleibt ihre Angabe vollständig, liegt nach der Rechtsprechung bereits für sich genommen ein wesentlicher Fehler vor.⁵¹⁵

3.3.2.2 Fehler im Zusammenhang mit der Ergänzungsfunktion

Bilanz und GuV vermitteln im Zusammenspiel mit den Erläuterungsangaben im Anhang noch kein vollständiges Bild über die VFE-Lage des bilanzierenden Unternehmens zum Abschlussstichtag. Daher verlangt der Gesetzgeber, dass den Abschlussadressaten im Rahmen einer Ergänzungsfunktion des Anhangs zusätzliche Angaben über ausgewählte, nicht bilanzierungsfähige Sachverhalte zur Verfügung gestellt werden. Diese ergänzenden Angaben sind sehr unterschiedlich; zu nennen sind insbesondere:⁵¹⁶

⁵¹¹ Vgl. oben Abschn. 3.2.1.2.2 *Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Ertragslage*, S. 125/125; Abschn. 3.2.1.2.3 *Ausweisfehler mit Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage*, S. 127.

⁵¹² Z.B. Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB), Unterschiedsbeträge bei Anwendung der Gruppenbewertung und FIFO/LIFO (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB), Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten (§ 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB).

⁵¹³ Z.B. Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1, 2 HGB), Rückstellungsspiegel (§ 285 Nr. 12 HGB), angewandte versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren und Annahmen bei Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB).

⁵¹⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2005), Drs. 15/5577, S. 1, 5.

⁵¹⁵ Vgl. *OLG Frankfurt v. 31.5.2012*, WpÜG 2/12, WpÜG 3/12, erster Leitsatz u. Rdnr. 53.

⁵¹⁶ Diese vier Angabepflichten im Anhang wurden bereits in der Gesetzesbegründung zum BilRiLiG hervorgehoben; vgl. *Deutscher Bundestag* (1983), Drs. 10/317, S. 69.

- (1) Haftungsverhältnisse (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB)⁵¹⁷ betreffen als Eventualverbindlichkeiten virulent die Passivseite der Bilanz und damit die Finanzlage. Bürgt z.B. das Unternehmen für die Verbindlichkeiten eines Dritten und kommt es nach dem Bilanzstichtag zu einer Inanspruchnahme, ist aufwandswirksam eine entsprechende Verbindlichkeit zu passivieren, wodurch die Eigenkapitalquote beeinflusst wird. Folglich sollten Fehler hinsichtlich der Vollständigkeit und der Bewertung der Haftungsverhältnisse als relativ bedeutend angesehen werden.
- (2) Angaben zu Art, Zweck und Risiken von mangels Realisation noch nicht in der Bilanz abgebildeten (Verpflichtungs-)Geschäften und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3, 3a HGB) betreffen die (zukünftige) wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Sie sind für die Abschlussadressaten von erheblicher Bedeutung, da sich hieraus sowohl Erkenntnisse über das zukünftige Gewinnpotenzial als auch über die finanzielle Stabilität des Unternehmens gewinnen lassen, so dass diesbezügliche Fehler ein hohes Gewicht haben.⁵¹⁸
- (3) Angaben zu Personalstruktur von Mitarbeitern und Leitungsorganen (§ 285 Nr. 7, 10 HGB) ergänzen die Angabe über die Personalaufwendungen in der GuV und erleichtern eine Einschätzung über die personalwirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten sind sie dagegen von geringer Bedeutung. Diesbezügliche Fehler haben daher eine geringere Bedeutung.
- (4) Angaben zu Konzern- und ähnlichen Strukturen (§ 285 Nr. 11, 11a, 14 HGB) wiederum haben ein größeres Gewicht, weil die Abschlussadressaten Hinweise auf den potenziellen Umfang von Leistungs- und Haftungsbeziehungen mit anderen Konzernunternehmen und die damit verbundenen Risiken und Chancen erhalten.⁵¹⁹

⁵¹⁷ Fehler bei der Angabe der Haftungsverhältnisse (sog. Eventualverbindlichkeiten) sind keine Ausweis- oder Gliederungsfehler, da es sich nicht um einen Ausweis *in* der Bilanz oder der GuV, sondern *unter* der Bilanz oder im Anhang handelt. Auch liegt kein (formaler) Entlastungsfehler, sondern ein (materieller) Ergänzungsfehler vor, da es sich bei Haftungsverhältnissen um Informationen handelt, die Abschlussadressaten in ihrer Entscheidungskalkül einbeziehen

⁵¹⁸ Hierbei ist zu beachten, dass die Angabepflichten in § 285 Nr. 3 und Nr. 3a HGB nur erfolgen müssen, „soweit“ bzw. „sofern dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist“. Erst bei Überschreiten dieser Wesentlichkeitsgrenze in der Rechnungslegung und Unterlassen der Angabe liegt ein Rechnungsfehler vor, den dann der Abschlussprüfer auf seine Wesentlichkeit für Abschluss als Ganzes zu beurteilen hat.

⁵¹⁹ Inhaltlich hiermit im Zusammenhang steht die Angabepflicht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (§ 285 Nr. 21 HGB); vgl. *Deutscher Bundestag* (2008), Drs. 16/10067, S. 71 f.; *IDW* (2008), S. 16 f. Systematisch handelt es sich hierbei

Ein Sonderfall i.R.d. Ergänzungsfunktion des Anhangs ist die Angabe zur Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) für börsennotierte AGs (§ 285 Nr. 16 HGB i.V.m. § 161 AktG), die der Abschlussprüfer auf Vorhandensein, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen hat.⁵²⁰ In diesem Zusammenhang soll es nach h.M. in folgenden Konstellationen zwingend zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks (= wesentlicher Einzelfehler)⁵²¹ kommen:⁵²²

- Entgegen § 161 AktG erfolgt keine Abgabe der Entsprechenserklärung und daher auch keine Angabe im Anhang.
- Gesetzeswidrige Nichtabgabe der Entsprechenserklärung, selbst wenn hierüber wahrheitsgemäß im Anhang berichtet wird.
- Nichterfüllung aller formellen Anforderungen gem. § 161 AktG in der Entsprechenserklärung. In diesem Fall gilt die Entsprechenserklärung als nicht abgegeben, so dass die Anhangangabe nach § 285 Nr. 16 HGB als unzutreffend zu beurteilen ist.

3.3.2.3 Korrekturfehler

Grundsätzlich genügt die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, um das gesetzlich geforderte Bild der VFE-Lage zu erreichen.⁵²³ Daher verlangt § 264 Abs. 2 S. 2 HGB vom bilanzierenden Unternehmen nur dann zusätzliche – korrigierende – Angaben im Anhang, wenn besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ausnahmsweise nicht vermittelt.⁵²⁴ Als Ausnahme-

allerdings um einen Fehler i.R.d. besonderen Erläuterungsfunktion; vgl. oben *Abb. 26: Materielle Fehler im Anhang*, S. 138.

⁵²⁰ Vgl. allgemein *IDW* (2013), PS 345.

⁵²¹ Vgl. unten Abschn. 6.2.1.2.1 *Eingeschränkter Bestätigungsvermerk*, S. 302.

⁵²² Vgl. *Deutscher Bundestag* (2001), Drs. 14/8769, S. 25; *IDW* (2009), PS 345, Rz. 31; *Grottel* (2014), *BeBiKo*, § 285 HGB, Rz. 285. (Im dort zitierten Urteil des OLG München v. 23.1.2008, BB 692, DB 1148, erfolgte allerdings lediglich die Feststellung, dass eine Angabe über die Nichtabgabe der DCGK-Erklärung nicht den Anforderungen gem. § 285 Nr. 16 HGB i.V.m. § 161 AktG genügt.); *Oser/Holzwarth* (2011), *HdR-EA*, §§ 284-288 HGB, Rz. 710. Vgl. auch unten eine Beurteilung der DPR, S. 258. Indes erscheint fraglich, ob eine zwingende Einschränkung des Bestätigungsvermerks vom Wortlaut des § 322 HGB gedeckt ist, vgl. unten Abschn. 6.2.1 *Wesentlichkeit und Urteilsausprägungen im Bestätigungsvermerk*, S. 293.

⁵²³ Vgl. *Deutscher Bundestag* (1983), Drs. 10/317, S. 76; *Kupsch* (2004), *HdJ*, Abt. IV/4, Rz. 14.

⁵²⁴ Vgl. *Winkeljohann/Schellhorn* (2014), *BeBiKo*, § 264 HGB, Rz. 49.

situationen, in denen die Korrekturfunktion des § 264 Abs. 2 S. 2 HGB greift, werden beispielsweise genannt:⁵²⁵

- ungewöhnliche (wesentliche) bilanzpolitische Maßnahmen (z.B. durch Sale-and-lease-back-Transaktionen);
- (wesentliche) aperiodische Gewinnrealisierungen (z.B. bei langfristiger Auftragsfertigung ohne Teilgewinnrealisierung aufgrund des HGB-Realisationsprinzips);
- kumulierte Auswirkungen des Realisations-, Imparitäts- und Vorsichtsprinzips, wenn hierdurch Entwicklungstendenzen verschleiert oder umgekehrt werden (z.B. durch verstärkte Bildung bzw. Auflösung stiller Reserven bei Rückstellungen oder Vorräten).

Die Angabepflicht nach § 264 Abs. 2 S. 2 HGB ist prinzipiell von erheblicher Relevanz, was folglich auch für einen diesbezüglichen Fehler gilt. Bei einer fehlenden oder nicht ausreichenden Angabe nach § 264 Abs. 2 S. 2 HGB liegt bereits für sich genommen ein wesentlicher Rechnungslegungsfehler vor, so dass der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 4 HGB einzuschränken oder zu versagen hat.⁵²⁶

3.3.3 Materielle Fehler im Lagebericht

3.3.3.1 Vorbemerkungen

Die Bedeutung des Lageberichts als Informationsinstrument für die Abschlussadressaten hat seit dem BiRiLiG im Jahre 1985 stetig an Bedeutung gewonnen.⁵²⁷ Ein deutlicher Hinweis hierauf ist der seitdem kontinuierlich erhöhte Umfang der Pflichtangaben im Lagebericht.⁵²⁸

⁵²⁵ Vgl. Winkeljohann/Schellhorn (2012), BeBiKo, § 264, Rz. 50.

⁵²⁶ Vgl. Winkeljohann/Schellhorn (2014), BeBiKo, § 264 HGB, Rz. 56.

⁵²⁷ Vgl. Rodewald (2001), BB, S. 2155; Baetge/Cord (2006), DB, S. 401; Dietsche/Fink (2008), KoR, S. 250. Kajüter (2004), BB, S. 432, spricht von einer beabsichtigten Neuausrichtung des Lageberichts als ein zentrales Instrument der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung.

⁵²⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (1985), Drs. 10/4268, S. 21. Nicht eingegangen werden soll im Folgenden auf die besonderen Angabepflichten für börsennotierte AGs bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen (Grundzüge des Vergütungssystems nach § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB, Zusatzangaben zu stimmberechtigten Aktien nach § 289 Abs. 4 HGB, Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem nach § 289 Abs. 5 HGB).

Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf den Stellenwert des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung.⁵²⁹ Genügte es bis zum BiRiLiG noch, die Prüfung darauf zu beschränken, dass der Lagebericht „*nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft*“⁵³⁰ erweckt, verlangt die Nachfolgevorschrift § 317 Abs. 2 HGB in ihrer aktuellen Fassung:

„Der Lagebericht (...) [ist] darauf zu prüfen, ob der Lagebericht (...) mit dem Jahresabschluss (...) sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang [steht] und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“

Das Prüfungsurteil hat damit positiv festzustellen, ob der Lagebericht nach Auffassung des Abschlussprüfers insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei insbesondere die zutreffende Darstellung der zukünftigen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken zu berücksichtigen ist. Dabei weist das Attribut „*insgesamt*“ darauf hin, dass Auffassungsunterschiede in unwesentlichen Einzelfragen unberücksichtigt bleiben können.⁵³¹ Hieraus lässt sich aber keine geringere Prüfungsintensität ableiten; das *IDW* betont, dass der Lagebericht mit der gleichen Sorgfalt zu prüfen ist wie der Jahresabschluss.⁵³²

Die Kategorisierung der Fehlerarten im Lagebericht soll in dieser Untersuchung seinem empfohlenem Aufbau gem. DRS 15 folgen, der auf inhaltlichen Gemeinsamkeiten der einzelnen Angabepflichten für den Lagebericht aufbaut.⁵³³ Entsprechend ihrem unterschiedlichen Informationsinhalt haben die einzelnen Abschnitte im Lagebericht eine unterschiedliche Bedeutung für die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten. Dies ist das Ergebnis einer empirischen Befragung von *Baetge/Prigge* aus dem Jahr 2005, bei der Rechnungs-

⁵²⁹ Vgl. hierzu *Böcking* (2006), S. 75 f.; *Selch* (2000), WPg, S. 359-367; *Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert* (2000), S. 1 f.

⁵³⁰ § 162 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 AktG 1965; ebenso § 317 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HGB i.d.F. BiRiLiG; vgl. *Kropff* (1973), § 162 AktG 1965, Rz. 17; *IDW* (1973), WPH, S. 1086; vgl. *Hachmeister* (2002), HWRP, Sp. 1443.

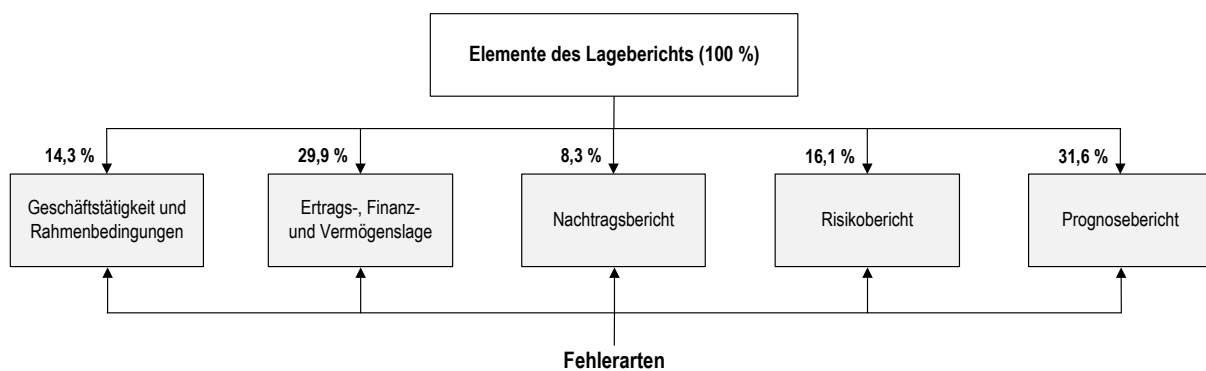
⁵³¹ Vgl. *Förschle/Küster* (2006), BeBiKo, § 317 HGB, Rz. 56.

⁵³² *IDW* (2006), PS 350, Rz. 13. In *IDW* (1973), WPH, S. 1086, war dagegen noch von einer „*eingeschränkten Prüfungspflicht*“ die Rede; so auch noch *ADS* (1995), § 289 HGB, Rz. 9 u. 57.

⁵³³ DRS 15 „*Lageberichterstattung*“ ist zusammen mit DRS 5 „*Risikoberichterstattung*“, DRS 5-10 „*Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten*“ und DRS 5-20 „*Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen*“ in den neuen DRS 20 übergegangen (ergänzt vom älteren DRS 17 bzgl. Angaben zum Vergütungssystem bei Börsennotierung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB), der für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2012 anzuwenden ist, vgl. *Zülch/Höltken* (2013), DB, S. 2457. Da sich die Inhalte des Lageberichts durch DRS 20 aber nicht geändert haben, kann für die Kategorisierung der Fehlerarten im Lagebericht weiterhin auf DRS 15 aufgebaut werden.

legungsadressaten die einzelnen Lageberichtsteile gem. DRS 15 auf ihre Bedeutung hin beurteilen sollten.⁵³⁴ Die aus den Antworten der Befragung ermittelten Gewichtungsangaben können aufgrund der niedrigen Werte bezüglich Stichprobenumfang und Rücklaufquote,⁵³⁵ der Bezugnahme auf den Konzernlagebericht nach § 315 HGB sowie der ausschließlichen Befragung von Kapitalmarktteilnehmern keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Doch ergeben sich zumindest Hinweise darauf, welche Lageberichtangaben für die Rechnungslegungsadressaten im Allgemeinen eine höhere oder aber eine niedrigere Entscheidungsnützlichkeit haben dürften. Bezogen auf die empfohlenen Lageberichtsteile nach DRS 15⁵³⁶ ergab sich folgende Gewichtung hinsichtlich der Entscheidungsnützlichkeit (Abb. 28):

Abb. 28: Gewichtung der Lageberichtselemente nach ihrer Entscheidungsnützlichkeit für die Rechnungslegungsadressaten



Quelle: Baetge/Prigge (2006), DB, S. 403-407.

Es zeigt sich, dass die Rechnungslegungsadressaten insbesondere der Darstellung, Analyse und Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (29,9%) sowie dem Prognosebericht (31,6%) des berichtenden Unternehmens eine hohe Relevanz beimessen. Dagegen werden die allgemeine Schilderung der Geschäfts- und Rahmenbedingungen (14,3%), der Risikobericht (16,1%) und insbesondere der Nachtragsbericht (8,3%) in ihrer Bedeutung als deutlich weniger relevant angesehen. Allerdings sind die möglichen Fehler innerhalb der fünf Lageberichtsteile inhaltlich noch zu unbestimmt, so dass im Folgenden eine weitere Aufgliederung vorgenommen werden soll.

⁵³⁴ Vgl. Baetge/Prigge (2006), DB, S. 401-407. Befragt wurden private und institutionelle Anleger sowie Finanzanalysten, repräsentiert durch die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) und die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (DVFA).

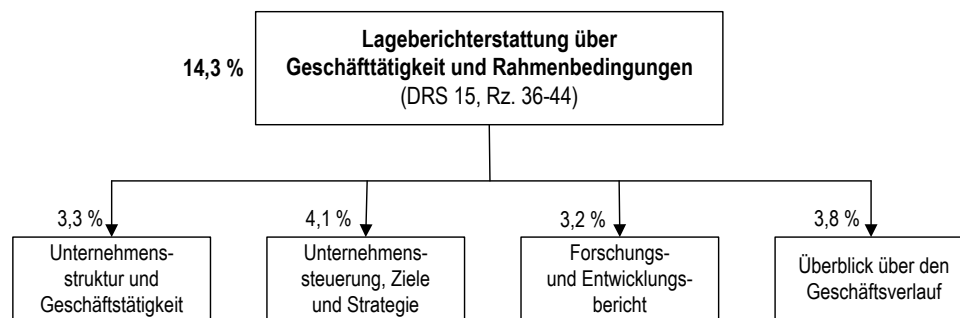
⁵³⁵ Trotz einer Rücklaufquote von 0,13% (152 von 41.150 Anfragen bei Privatanlegern) a.A. Prigge (2006), S. 59-64.

⁵³⁶ Vgl. DRSC (2004), DRS 15, Rz. 93.

3.3.3.2 Fehler bei der Berichterstattung über Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Folgende Übersicht zeigt, wie die Abschlussadressaten die Entscheidungsnützlichkeit einzelner Angaben innerhalb der Lageberichterstattung über die Geschäfts- und Rahmenbedingungen des Unternehmens beurteilen (Abb. 29):

Abb. 29: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten innerhalb der Lageberichterstattung über Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen



Quelle: Baetge/Prigge (2006), DB, S. 403-407.

Die Antworten der befragten Rechnungslegungsadressaten deuten darauf hin, dass es für sie keine wesentlichen Gewichtungsunterschiede innerhalb der Lageberichterstattung über die Geschäftstätigkeit und die Rahmenbedingungen gibt. Es gibt nur eine geringe Tendenz, dass ihnen Erläuterungen zur Unternehmenssteuerung, Zielen und Strategie sowie ein Überblick über den Geschäftsverlauf etwas wichtiger sind als Angaben zur Unternehmensstruktur und zu Forschung und Entwicklung. Letzteres überrascht, da in vielen Branchen (z.B. Chemie, Pharma, Luft-, Raumfahrt, Auto) ein allgemeiner Zusammenhang zwischen den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie den Erfolgsaussichten (bzw. dem Fortbestand) des Unternehmens angenommen wird.⁵³⁷ Allerdings ist es nach h.M. ausreichend, nur allgemeine verbale Angaben ohne Nennung von Zahlen zu machen, um Wettbewerbern keine Hinweise zu geben,⁵³⁸ was die tatsächliche Entscheidungsnützlichkeit der Angaben zu Forschung und Entwicklung im Lagebericht einschränkt. Eine Befragung von *Kötzle/Grüning* aus dem Jahr 2006 ergab, dass Analysten Informationen zu Forschung und Entwicklung bei Produktionsunternehmen als erheblich relevanter eingestuft haben als bei Dienstleistungs- oder Handelsunternehmen.⁵³⁹

⁵³⁷ Vgl. *Kropff* (1980), BFuP, S. 525; *ADS* (1995), § 289 HGB, Rz. 113; *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 181, 183, 189; *IDW* (2006) WPH I, Rz. F 896.

⁵³⁸ Vgl. *ADS* (1995), § 289 HGB, Rz. 117 f.; *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289 HGB, Rz. 87 f.

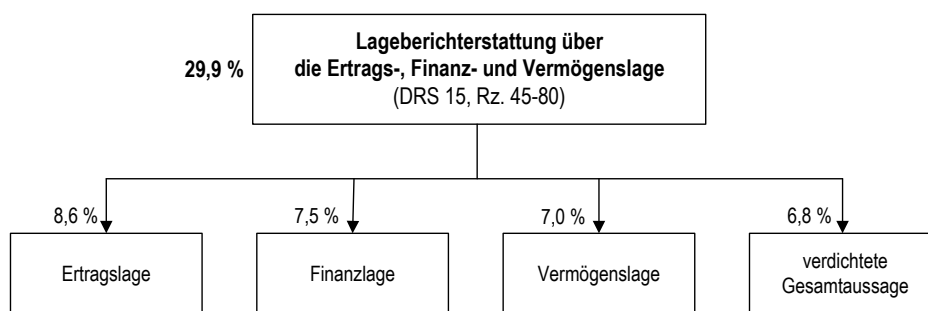
⁵³⁹ Vgl. *Kötzle/Grüning* (2009), KoR, S. 38 (Abb. 7).

Kein Hinweis ergibt aus der Untersuchung von *Baetge/Prigge* auf die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen über Zweigniederlassungen gem. § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Der Bericht über Zweigniederlassungen ist eine Soll-Vorschrift.⁵⁴⁰ Damit ist der Verpflichtungsgrad geringer als bei den Muss-Vorschriften in § 289 Abs. 1 HGB. Zudem genügt nach h.M. die Angabe der wesentlichen Belegenheitsorte der in- und ausländischen Zweigniederlassungen sowie der Veränderungen zum Vorjahr (z.B. in einer Tabelle).⁵⁴¹ Diese Faktoren lassen eine geringe Relevanz der Angabe zu Zweigniederlassungen vermuten.

3.3.3.3 Fehler bei der Berichterstattung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Lagebericht sind die drei Teillagen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage separat sowie als „Lage“ insgesamt darzustellen, wobei grundsätzlich sowohl finanzielle wie auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berücksichtigen sind (§ 289 Abs. 1 S. 1-3, Abs. 3 HGB).⁵⁴² Dabei werden in erster Linie Informationen aus dem Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) herangezogen, die im Rahmen einer Kennzahlenanalyse zusammengefasst und interpretiert werden.⁵⁴³ Nachstehende Übersicht zeigt, wie die Rechnungslegungsadressaten die Entscheidungsnützlichkeit von Angaben zur VFE-Lage im Lagebericht beurteilen (Abb. 30):

Abb. 30: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich der Lageberichterstattung über die VFE-Lage



Quelle: Baetge/Prigge (2006), DB, S. 403-407.

⁵⁴⁰ Vgl. *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289, Rz. 60.

⁵⁴¹ Vgl. *IDW* (1998) RS HFA 1, Rz. 49 (zurückgenommen); *Wysocki* (2005), S. 319. *Fey* (1994), DB, S. 486; *ADS* (1995), § 289 HGB, Rz. 126; *Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert* (2000), S. 298-302; *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 197. A.A. *Grottel* (2014), BeBiKo, § 290 HGB, Rz. 90; wohl auch *Hahnefeld* (1993), DStR, S. 1596.

⁵⁴² Vgl. *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 8-93.

⁵⁴³ Vgl. *DRSC* (2004), DRS 15, Rz. 36-80. Vgl. auch *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 8-93; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2014), S. 779-788. Ergänzend hinzu treten weitere finanzielle und nichtfinanzielle Informationen, die originär aus dem Lagebericht stammen; vgl. *Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert* (2000), S. 31.

Aus diesen Werten lässt sich folgern, dass Fehler bei der Darstellung, Analyse und Beurteilung der VFE-Lage des Unternehmens im Lagebericht von erheblichem Gewicht sind.⁵⁴⁴ Es zeigt sich die bereits erwähnte Prioritätenskala⁵⁴⁵ mit der Ertragslage (8,6%) an erster Stelle, gefolgt von der der Finanzlage (7,5%) und der Vermögenslage (7,0%). Interessanterweise wird die verdichtete Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage von den Befragten verhältnismäßig niedrig gewichtet (6,8%); sie wird aber noch als erheblich relevanter angesehen als beispielsweise der Forschungs- und Entwicklungsbericht (3,2%).⁵⁴⁶

Aufgrund von EU-Vorgaben wurde mit Wirkung ab 2005 für große Kapitalgesellschaften die Lageberichtangabe zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eingeführt.⁵⁴⁷ Eine Definition nichtfinanzieller Leistungsindikatoren ist der Vorschrift nicht zu entnehmen,⁵⁴⁸ allerdings werden mit Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zwei Beispiele aufgeführt. Gemäß der Gesetzesbegründung soll regelmäßig aber auch die Entwicklung des Kundstamms, das Humankapital der Bereiche Forschung und Entwicklung und die gesellschaftliche Reputation des Unternehmens dargestellt und analysiert werden.⁵⁴⁹ Vor dem Hintergrund der Entscheidungserheblichkeit für die Abschlussadressaten dürften die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für Abschlussadressaten eines gewinnorientierten Unternehmens nur dann von Relevanz sein, wenn sich hieraus Hinweise auf den (zukünftigen) Geschäftsverlauf des Unternehmens ergeben.⁵⁵⁰

⁵⁴⁴ Vgl. *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 3.

⁵⁴⁵ Vgl. oben Abschn. 3.2.1.2.1 *Kennzeichnung von Ausweisfehlern*, S. 123.

⁵⁴⁶ Vgl. oben *Abb.29: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten innerhalb der Lageberichterstattung über Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen*, S. 147.

⁵⁴⁷ § 289 Abs. 3 HGB i.V.m. Art. 58 Abs. 3 EGHGB.

⁵⁴⁸ Zum Begriff vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 31. Zur nicht völlig trennscharfen Abgrenzung von finanziellen Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 1 S. 3 HGB vgl. auch *IDW* (2005), RH HFA 1.007; *Ellrott* (2012), § 289 HGB, Rz. 108; *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 45-54.

⁵⁴⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 31. Weitere Beispiele finden sich in *DRSC* (2010), DRS 15, Rz. 146.

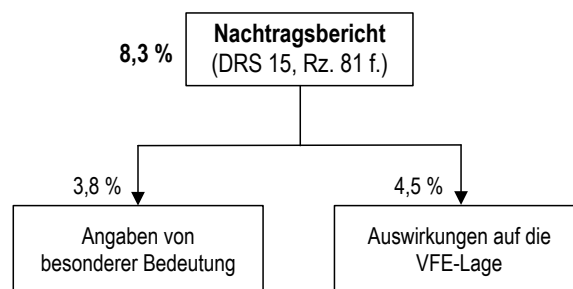
⁵⁵⁰ Entsprechend wird die Angabepflicht durch eine doppelte Wesentlichkeitsbedingung eingeschränkt: Durch den Verweis auf Abs. 1 Satz 3 sind nur die „bedeutsamsten“ nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, und diese auch nur dann, soweit sie für die Lage des Unternehmens „von Bedeutung“ sind. Obwohl formal eine Pflichtangabe (für große KapG) vorliegt, handelt es sich aufgrund des sich hieraus ergebenden großen Ermessens- und Auslegungsspielraums für den Bilanzierenden faktisch um ein Wahlrecht.

3.3.3.4 Fehler im Nachtragsbericht

Im Nachtragsbericht soll auf Vorgänge von besondere Bedeutung eingegangen werden, die sich nach dem Bilanzstichtag bis zum Aufstellungsstichtag ereignet haben (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Aufgrund ihrer Aktualität und der Beschränkung auf wesentliche Ereignisse kann diesen Informationen prinzipiell eine hohe Entscheidungsnützlichkeit für die Rechnungslegungsadressaten unterstellt werden. Das Bild der Lage des Unternehmens wird durch die Angabe wertbegründender Ereignisse, die aufgrund des Stichtags- und Realisationsprinzips im Abschluss nicht erfasst werden dürfen, aktualisiert und insofern ggf. korrigiert.⁵⁵¹ Auch das *IDW* sieht offensichtlich Angaben über Ereignisse nach dem Berichtsstichtag als relevant an, da es mit dem PS 203 (in Anlehnung an *IFAC* ISA 560) hierzu einen separaten Prüfungsstandard aufgestellt hat.⁵⁵²

Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die befragten Abschlussadressaten die Nützlichkeit von Angaben im Nachtragsbericht relativ niedrig einschätzen (Abb. 31):

Abb. 31: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich des Nachtragsberichts



Quelle: Baetge/Prigge (2006), DB, S. 403-407.

Eine Erklärung für dieses vergleichsweise geringe Interesse der Befragten könnte in der Beschränkung auf Rechnungslegungsadressaten kapitalmarktorientierter Unternehmen in der Untersuchung von *Baetge/Prigge* liegen. Aktionäre haben von den im Nachtragsbericht angegebenen Informationen i.d.R. bereits über andere Kanäle (Wirtschaftspresse, Ad-hoc-Mitteilungen, etc.) Kenntnis. Rechnungslegungsadressaten nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen verfügen über diese Informationsquellen jedoch regelmäßig nicht.

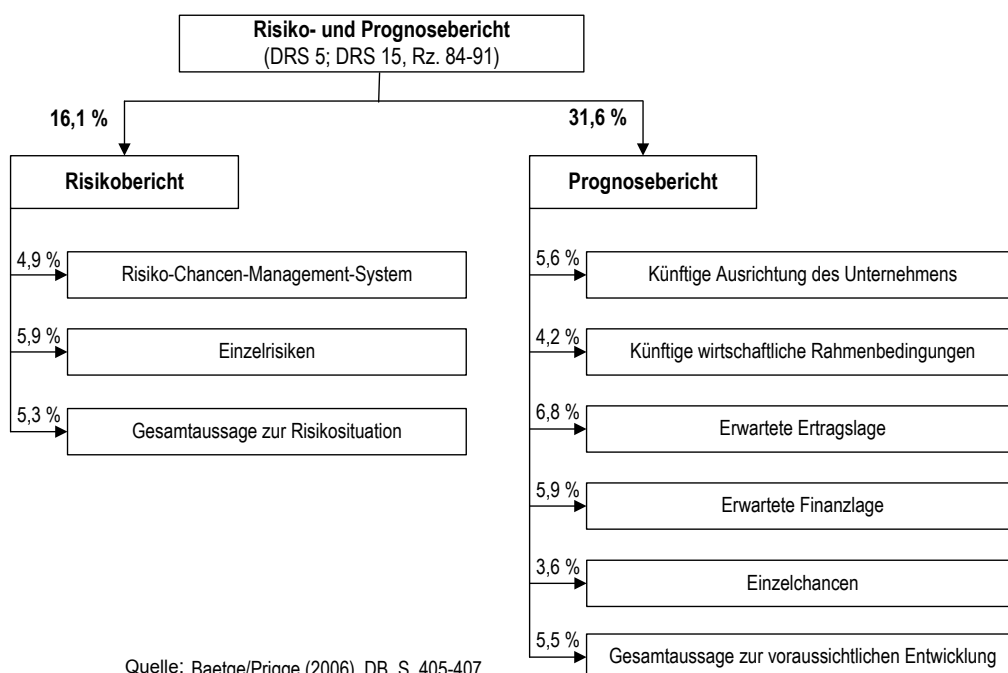
⁵⁵¹ Vgl. *IDW* (2006), PS 203, Rz. 9; *Baetge/Fischer/Paskert* (1989), S. 37; *ADS* (1995), § 289 HGB, Rz. 99; *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, Rz. 148.

⁵⁵² Vgl. *IDW* (2009), PS 203 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“; vgl. auch den Entwurf einer Neufassung: *IDW* (2008), EPS 203 (verabschiedet vom HFA am 2.9.2008); *IFAC* (2009), ISA 560 „Subsequent Events“.

3.3.3.5 Fehler im Risiko- und Prognosebericht

Die Darstellung und Beurteilung der zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Prognosebericht (§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB) geht zeitlich über den Nachtragsbericht hinaus. Dabei stellen die wesentlichen Chancen und Risiken keinen Teilaspekt des Prognoseberichts dar, sondern es ist gleichermaßen auf die wesentlichen Chancen und Risiken und die voraussichtliche Entwicklung einzugehen.⁵⁵³ Beide sind für die Rechnungslegungsadressaten grundsätzlich von hoher Relevanz⁵⁵⁴ (Abb. 32):

Abb. 32: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich Risiko- und Prognosebericht



Die Befragung von Rechnungslegungsadressaten durch *Baetge/Prigge* kann so interpretiert werden, dass der Risiko- und Prognosebericht zusammen knapp die Hälfte (47,7%) der Gesamtbedeutung des Lageberichts ausmachen. Dabei ist aufschlussreich, dass die Rechnungslegungsadressaten den Angaben zu Einzelrisiken (5,9%) eine größere Relevanz zubilligen als denjenigen über Einzelchancen der zukünftigen Entwicklung (3,6%). Diese Einstellung bestätigt die allgemeine Hypothese in den Wirtschaftswissenschaften, dass

⁵⁵³ Vgl. *Kajüter* (2004), BB, S. 430; *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289, Rz. 43. Dies schließt eine Zusammenfassung beider Angabepflichten in einem Abschnitt des Lageberichts nicht aus, wie der Überschrift zu DRS 20.116 und den weiteren Ausführungen in DRS 20.117 zu entnehmen ist, vgl. *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289, Rz. 43.

⁵⁵⁴ Vgl. *Kajüter* (2004), BB, S. 431 f.

wirtschaftliche Akteure sich risikoscheu verhalten.⁵⁵⁵ Vergleicht man den Gewichtungswert für den gesamten Risikobericht (16,1%) mit dem zu den (Einzel-)Chancen (3,6%), wird der Vorrang der Risikoberichterstattung noch evidenter. Insgesamt legt dies den Schluss nahe, dass Fehler in der Risikoberichterstattung grundsätzlich als bedeutender eingestuft werden sollten als Fehler bei der Berichterstattung über zukünftige Chancen.

Ein wesentlicher Fehler wäre sicherlich die Nichtangabe von konkreten Risiken einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Bestandsgefährdung des Unternehmens, die sich z.B. aus einer besonderen Abhängigkeit einzelner Kunden, Lieferanten, Produkte, Patente und Länder ergeben kann. Im Bestätigungsvermerk ist auf bestandsgefährdende Risiken „*gesondert*“ einzugehen (§ 322 Abs. 2 S. 3 HGB), womit der Gesetzgeber die Relevanz von Risikohinweisen bezüglich der künftigen Entwicklung in der Rechnungslegung unterstreicht.⁵⁵⁶

3.3.4 Formale Fehler in Anhang und Lagebericht

Formale Fehler im Anhang und Lagebericht sollen nach der in der vorliegenden Arbeit verwendeten Definition dann vorliegen, wenn die angegebenen Informationen zwar nicht selbst fehlerhaft sind, die Form ihrer Darstellung aber zu einer Verschleierung ihrer inhaltlichen Aussage führt, so dass es hierdurch zu falschen Entscheidungen bei den Rechnungslegungsadressaten kommen kann. Analog zu formalen Fehlern in der Bilanz und GuV⁵⁵⁷ soll auch für formale Fehler im Anhang und Lagebericht angenommen werden, dass diese von den Abschlussadressaten bei sorgfältiger Analyse erkannt werden. Die Abschlussadressaten sind also grundsätzlich in der Lage, falsche Entscheidungen aufgrund einer irreführenden Darstellung der materiellen Informationen durch formale Fehler zu vermeiden, so dass formale Fehler in Anhang und Lagebericht ein geringeres Gewicht besitzen als materielle Fehler.

Im Unterschied zu formalen Fehlern in der Bilanz und GuV sind formale Fehler in Anhang und Lagebericht schwerer festzustellen, weil für Anhang und Lagebericht nur wenige expli-

⁵⁵⁵ Vgl. *Samuelson/Nordhaus* (2007), S. 303 f.

⁵⁵⁶ Vgl. *Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert* (2000), S. 26.

⁵⁵⁷ Vgl. oben Abschn. 3.2.2 *Formale Fehler*, S. 131.

zite Vorschriften zur formalen Darstellung existieren.⁵⁵⁸ Anforderungen an Form und Erläuterungsweise ergeben sich im Wesentlichen aus dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit,⁵⁵⁹ der eine Strukturierung der Angaben nach sachlichen Gesichtspunkten sowie eine verständliche Erläuterungsweise verlangt.⁵⁶⁰ Dabei ist auch der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten, von dem allerdings aufgrund der größeren Volatilität der Angaben im Anhang und Lagebericht häufiger als in Bilanz und GuV abgewichen werden darf bzw. muss.⁵⁶¹ Beispiele für Fehler in Bezug auf den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit sind das „Verstecken“ wesentlicher Angaben (z.B. Risiken) in Fußnoten, um ein positives Bild zu suggerieren, oder die Wiedergabe inhaltlich zusammengehöriger Informationen an verschiedenen Stellen ohne eine Begründung. Werden ungewöhnliche Fachbegriffe verwendet, sind diese verständlich zu erläutern.

3.4 Ergebnis: Heterogene Fehler als Beurteilungsgrundlage für die Wesentlichkeit

Die Vorstellung der Fehlerarten im Jahresabschluss und Lagebericht sowie die allgemeine Einschätzung ihrer jeweiligen Gewichtung zeigen, dass zu Beginn einer Abschlussprüfung aufgrund der Vielschichtigkeit möglicher Fehler, die in ihrer Gesamtwirkung auf das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten zu beurteilen sind, keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt werden kann.⁵⁶² Die unterschiedlichen Skalenniveaus und Messgrößen der heterogenen Fehlerarten, die in der Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens auftreten können, müssten in einen einzigen kardinalskalierten Fehlermaßstab transformiert werden,

⁵⁵⁸ Zu Vorschlägen der Gliederung des Anhangs vgl. *Russ* (1986), S. 229-238; *Selchert/Karsten* (1985), BB, S. 1890-1894; *Schulte* (1986), BB, S. 1472-1480; ADS (1995), § 284, Rz. 28. Hinsichtlich des Lageberichts vgl. *DRSC* (2010), DRS 15, Rz. 144; *Kirsch/Köhrmann* (2007), BeckHdR, B 510, S. 1; *IDW* (2012), WPH I, Rz. F 1094.

⁵⁵⁹ *Kupsch* (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 44-46; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2014), S. 734; *Grottel* (2014), BeBiKo, § 289 HGB, Rz. 12.

⁵⁶⁰ Vgl. *Förschle/Usinger* (2014), BeBiKo, § 243 HGB, Rz. 52.

⁵⁶¹ Vgl. ADS (1995), § 284, Rz. 27, m.w.N.; *DRSC* (2012), DRS 20.26. Insoweit muss der Abschlussprüfer, ausgehend von seiner bestmöglichen Lösung, dem Rechnungslegungsersteller einen recht großen Toleranzbereich einräumen, vgl. hierzu unten Abschn. 4.1.2.1.2. *Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume*, S.163. Maßstab hierfür ist – korrespondierend zu den anderen Berichtsinstrumenten der externen Rechnungslegung – ein mit der externen Rechnungslegung von Unternehmen durchschnittlich vertrauter Adressat (*average [prudent] investor*), vgl. *Kupsch* (2004), HdJ, Abt. IV/4, Rz. 43.

⁵⁶² Vgl. *Messier* (2000), S. 70.

um den Gesamtfehler der Rechnungslegung betragsmäßig zu bestimmen. Eine solche Aggregation kann – mit Ausnahme von ergebniswirksamen Fehlern (quantitative Fehler i.e.S.) – nicht gelingen. Dies wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass auch innerhalb der vorgestellten qualitativen Fehlerarten eine Vielzahl heterogener Fehlermöglichkeiten existiert, die in ihrer Vielfalt praktisch nicht zu identifizieren ist. Selbst wenn es gelänge, eine Aggregation aller unterschiedlichen Fehler auf einer Kardinalskalierung zu erreichen,⁵⁶³ würde dies lediglich die objektive Messung des Gesamtfehlers ermöglichen. Die Feststellung des Gesamtfehlers ist jedoch nur eine Seite der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Abschlussprüfung, nämlich der festzustellende Ist-Zustand der Rechnungslegung. Hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabs der Wesentlichkeitsgrenze, bei deren Unterschreiten durch den Gesamtfehler die Rechnungslegung insgesamt noch als ordnungsgemäß bzw. der Gesamtfehler als unwesentlich anzusehen ist (Soll-Zustand), würden sich hieraus keine Hinweise ergeben.⁵⁶⁴ Zumindest wäre es in einem solchen Szenario aber möglich, dass der Normgeber nach eigenem Ermessen eine allgemeingültige Wesentlichkeitsgrenze festlegt, die anschließend objektiv auf ihre Einhaltung überprüft werden könnte.

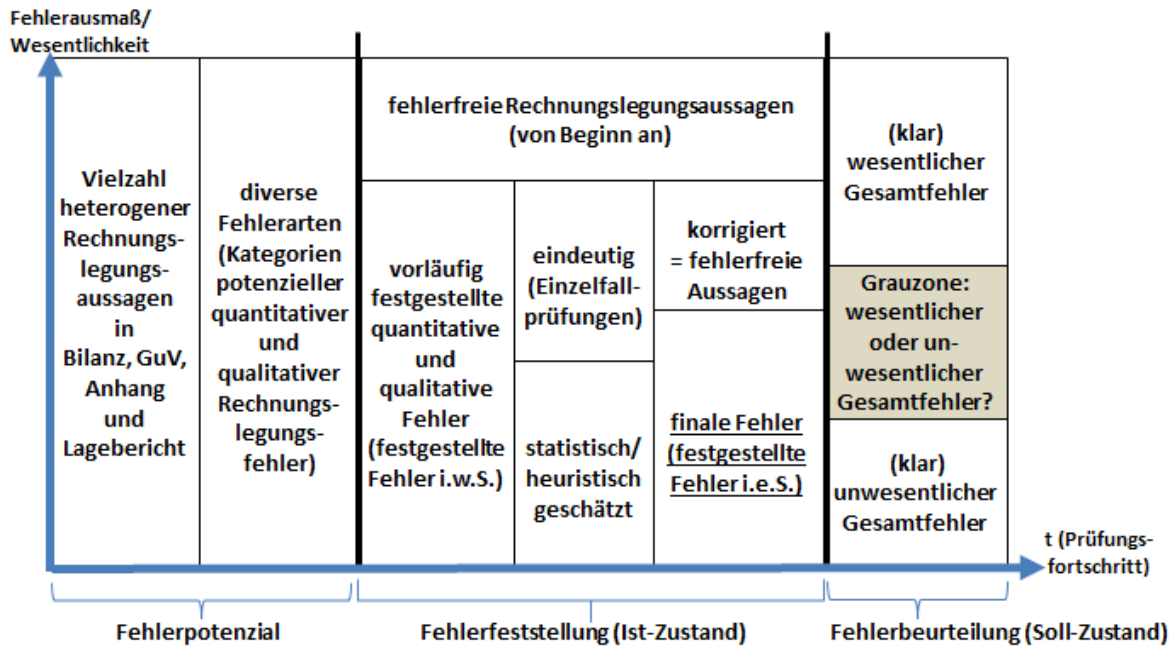
Allerdings ist die Festlegung einer genauen Wesentlichkeitsgrenze als Schwellenwert zur Abgrenzung eines unwesentlichen von einem wesentlichen Gesamtfehler zu Beginn der Abschlussprüfung insoweit auch nicht notwendig.⁵⁶⁵ Denn auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilen sind nicht die potenziellen Fehler, sondern ausschließlich die bei Beendigung der Prüfung im endgültigen Abschluss verbliebenen final festgestellten Fehler. Dies veranschaulicht nachstehende Abbildung (Abb. 33):

⁵⁶³ Dies ist zu bezweifeln, vgl. unten Abschn. 4.1.2 *Unsicherheiten bei der Fehlerfeststellung*, S. 160.

⁵⁶⁴ Vgl. *Leslie* (1985), S. 20-37.

⁵⁶⁵ Vgl. *Sperl* (1978), S. 67; *Leffson* (1988), S. 160 f., die beide darauf hinweisen, dass für einzelne Prüfungen ex ante keine Wesentlichkeitsgrenze bestimmt werden kann, sondern der konkrete Einzelfall ex post beurteilt werden muss. Allerdings ist anzumerken, dass der Abschlussprüfer bei Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bereits zu Beginn des Prüfungsprozesses eine gewisse Vorstellung von einem wesentlichen (Gesamt-)Fehler haben muss, um bei gegebenem Prüfungsrisiko über seine Einschätzung des Fehlerrisikos das maximale Entdeckungsrisiko und damit grundsätzlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zu bestimmen, vgl. unten Abschn. 6.1.1 *Wesentlichkeit und Umfang der Prüfungshandlungen*, S. 277.

Abb. 33: Ist- und Soll-Zustand bei der Wesentlichkeitsbeurteilung des Gesamtfehlers



Da nur die im endgültigen Abschluss final verbliebenen Fehler (festgestellte Fehler i.e.S.) als Ist-Zustand der Wesentlichkeitsgrenze als Beurteilungsmaßstab bzw. Soll-Zustand gegenüberzustellen sind, braucht das zu Beginn einer Prüfung vorliegende vielfältige Fehlerpotenzial für die Fehlerbeurteilung nicht herangezogen zu werden. Dies reduziert das Problem der Fehlerheterogenität im Zusammenhang mit der Aggregation der Einzelfehler zu einem Gesamtfehler. Es wird – abgesehen von singulären wesentlichen Einzelfehlern⁵⁶⁶ – aber nicht vollständig beseitigt, da jeder quantitativ-ergebniswirksame Fehler zugleich eine qualitative Dimension in Form eines Ausweisfehlers hat.⁵⁶⁷ Damit existiert kein einheitlicher Maßstab für die Messung der final festgestellten Fehler. Folglich kann auch eine Wesentlichkeitsgrenze für den quantitativ-ergebniswirksamen Gesamtfehler (z.B. 5% des Jahresergebnisses vor/nach Steuern) grundsätzlich kein allgemeiner Beurteilungsmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sein, da die qualitative Dimension dieser Fehler unberücksichtigt bleibt.⁵⁶⁸ Insoweit ist die Zurückhaltung der Normgeber hinsichtlich der Festlegung einer quantitativen Wesentlichkeitsgrenze verständlich.

⁵⁶⁶ Vgl. unten Abschn. 4.2.2.2 *Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler*, S. 194.

⁵⁶⁷ Umgekehrt hat nicht jeder qualitative Fehler auch eine quantitative Dimension in Form einer Ergebnisauswirkung.

⁵⁶⁸ Zur einzigen Ausnahme vgl. unten Abschn. 4.2.2.3 *Aggregation ergebniswirksamer Fehler*, S. 198.

Andererseits könnte durch die verbindliche Vorgabe eines quantitativen Grenzwerts („Die Rechnungslegung ist insbesondere wesentlich fehlerhaft, wenn das korrekte Periodenergebnis nach Steuern um +/- X% verzerrt wird.“) zumindest auf einer ersten Stufe⁵⁶⁹ eine objektive Beurteilung dahingehend vorgenommen werden, ob aus der Gesamtmenge der festgestellten Fehler bereits die wichtige Teilmenge der eindeutig durch Einzelfallprüfungen festgestellten (und nicht korrigierten) quantitativ-ergebniswirksamen Fehler einen wesentlichen Gesamtfehler darstellt. Ist dies zu bejahen, ist eine weitere Diskussion über die Gewichtung der übrigen qualitativen (und wahrscheinlichen) Fehler bei der Ermittlung des Gesamtfehlers nicht mehr erforderlich, weil das Prüfungsurteil bereits feststeht.⁵⁷⁰

Für die Beurteilung des Fehlergewichts der konkret nach Art und Ausmaß festgestellten qualitativen Fehler wird ein pflichtgemäßes (subjektives) Ermessen des Abschlussprüfers immer erforderlich sein, da zu viele Fehlermöglichkeiten für eine normative Regelung bestehen. Diese Beurteilung kann nur ordinalskaliert ausfallen, indem beispielsweise – neben der Kategorie „wesentlicher Einzelfehler“ – für isoliert betrachtet unwesentliche Einzelfehler die Gewichtungskategorien „gering“, „mittel“ und „schwer“ festgelegt werden.

Unabhängig von diesen Wesentlichkeitsüberlegungen für die Beurteilung der (final) festgestellten Fehler, erscheint es dennoch vorteilhaft, dass der Abschlussprüfer sich bereits zu Beginn der Prüfung Gedanken über die Bedeutung möglicher Fehler(-arten) macht (die er grundsätzlich für alle seine Abschlussprüfungen verwenden kann). Zum einen kann er durch eine Einschätzung der Bedeutung der einzelnen Fehlerarten Art und Umfang seiner Prüfungshandlungen besser festlegen.⁵⁷¹ Zum anderen ergibt sich ein Anhaltspunkt für die später grundsätzlich erforderliche Gewichtung der festgestellten Einzelfehler, die schließlich – zu einem „Gesamtpaket“ verdichtet – insgesamt auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilen sind.

⁵⁶⁹ Vgl. unten Abschn. 4.2.2.3 *Aggregation quantitativ-ergebniswirksamer Fehler*, S. 198.

⁵⁷⁰ Aus *Abb. 33: Ist- und Soll-Zustand bei der Wesentlichkeitsbeurteilung des Gesamtfehlers*, S. 155, ergibt sich die Frage, ob eine Korrektur der statistisch bzw. heuristisch geschätzten Fehler wünschenswert und zulässig ist; vgl. unten *Abschn. 4.1.2.1.3.2 Stichprobenprüfungen*, S. 168.

⁵⁷¹ Vgl. unten Abschn. 6.1 *Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Prüfungsdurchführung*, S. 277.

4 Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit

Trotz ihrer Bedeutung wird die Aggregation von Einzelfehlern zu einem Gesamtfehler bzw. von Teilurteilen zu einem Gesamturteil in den Prüfungsstandards wie auch in der Literatur relativ rudimentär behandelt.⁵⁷² Der Grund hierfür dürften die nachfolgend in Abschnitt 4.1 vorgestellten Problemfelder sein, die auch (aber nicht nur) aus der im vorangegangenen dritten Abschnitt vorgestellten Fehlerheterogenität resultieren und eine objektive Fehleraggregation und Wesentlichkeitsbeurteilung des festgestellten Gesamtfehlers unmöglich machen. Insofern gibt es keine Alternative zur Ausübung des pflichtgemäßen (subjektiven) Ermessens des Abschlussprüfers, für das in Abschnitt 4.2 einige Überlegungen zur Umsetzung vorgestellt werden sollen. Werturteile des Abschlussprüfers über die Fehlergewichtung und Fehleraggregation (Fehlerverdichtung) bleiben freilich erforderlich.

4.1 Problemfelder

4.1.1 Abschlussprüfung als komplexer Soll-Ist-Vergleich

Gemäß der Vorgabe des Gesetzgebers⁵⁷³ und ihrer Bezeichnung⁵⁷⁴ verfolgt die Abschlussprüfung nicht das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Abbildung einzelner Geschäftsvorfälle im Abschluss zu beurteilen, sondern die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses bzw. der Rechnungslegung des Unternehmens als Ganzes. Dabei kommt es ausschließlich auf die Feststellung und Beurteilung des sich aus den Einzelfehlern zusammensetzenden Gesamtfehlers an. Diese gesetzliche Vorgabe hat der Berufsstand folgendermaßen kommentiert:

„In evaluating whether the financial statements are prepared, in all material respects, in accordance with an applicable financial reporting framework, the auditor should assess whether the aggregate of uncorrected misstatements that have been identified during the audit is material.“⁵⁷⁵

„The auditor shall accumulate misstatements identified during the audit (...).“⁵⁷⁶

⁵⁷² Vgl. Hömberg (1998), S. 238. So bereits Schmid/UECKER (1985), zfbf, S. 981; Wysocki (1988), S. 9, 251.

⁵⁷³ Vgl. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB.

⁵⁷⁴ Vgl. Wysocki (1988), S. 9.

⁵⁷⁵ IFAC (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 12.

“Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die nicht bereinigten Unrichtigkeiten und Verstöße insgesamt wesentlich für das Prüfungsurteil sind.“⁵⁷⁷

“Rechnungslegungsinformationen sind als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre falsche Darstellung (einschließlich ihres Weglassens) im Einzelnen oder insgesamt die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten beeinflusst.“⁵⁷⁸

Das Gesamtobjekt Jahresabschluss stellt ein aggregiertes Ist-Objekt dar, das sich aus einer Vielzahl von Teilobjekten mit expliziten und impliziten Abschlussaussagen zusammensetzt.⁵⁷⁹ Die Prüfungen dieser Teilobjekte, bei denen eine Ist-Ausprägung mit ihrer durch Normen festgelegten Soll-Ausprägung verglichen wird, werden als „einfache Prüfungen“ bezeichnet, da nur jeweils ein einziger Soll-Ist-Vergleich durchgeführt wird. Von der Summe der Feststellungen dieser sog. Primärvergleiche hängt das Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ab, so dass man bei Abschlussprüfungen von „komplexen Prüfungen“ spricht.⁵⁸⁰

Eine Abweichung zwischen Soll- und Ist-Objekt bedeutet einen Fehler. Ist bereits ein einzelner Fehler wesentlich, ergeben sich keine Probleme für die Ableitung des Gesamturteils.⁵⁸¹ Im Regelfall existieren jedoch mehrere Fehler, die sich jeweils unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze befinden,⁵⁸² so dass eine Fehlerkumulation bzw. -aggregation notwendig wird, um den sich hieraus ergebenden Gesamtfehler mit der Wesentlichkeitsgrenze als maximal tolerierbaren Gesamtfehler zu vergleichen. Die Zusammenfassung der Einzelfeststellungen⁵⁸³ zu

⁵⁷⁶ IFAC (2009), ISA 450, Rz. 5.

⁵⁷⁷ IDW (2003), PS 250, Rz. 22. Vgl. auch IDW (2003), PS 250, Rz. 20: „Der Abschlussprüfer hat (...) zu entscheiden, ob bestimmte bei der Prüfung festgestellte und nicht bereinigte Unrichtigkeiten und Verstöße einzeln oder insgesamt wesentlich sind.“

⁵⁷⁸ IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 5.

⁵⁷⁹ Vgl. Loitlsberger (1985), FS Wysocki, S. 191: „Die Buchprüfung hat daher entgegen der in der Literatur geäußerten Ansicht nur ein Ist-Objekt und nicht deren mehrere.“

⁵⁸⁰ Vgl. Wysocki (1988), S. 119 f.; Schade (1982), S. 29; Schmid/Uecker (1985), zfbf, S. 982.

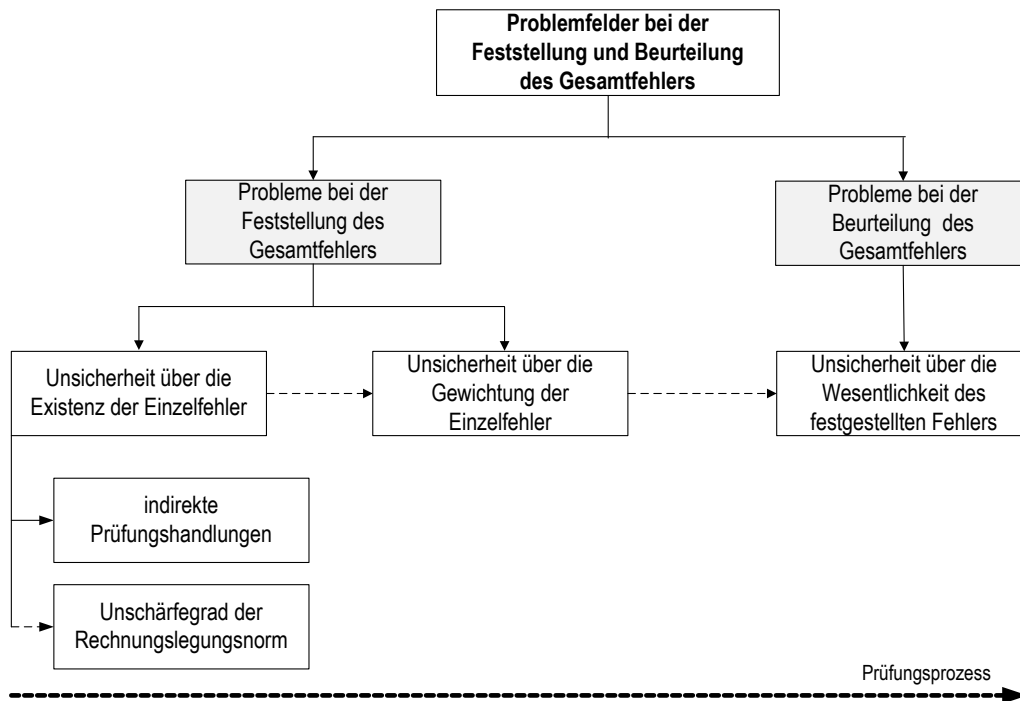
⁵⁸¹ Vgl. unten Abschn. 4.2.2.2 *Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler*, S. 194. Allerdings besteht bei ergebniswirksamen Fehlern grds. die Möglichkeit zur Kompensation durch einen gegenläufigen Fehler (wobei wiederum die hieraus resultierenden Ausweisfehler als qualitative Fehler zu berücksichtigen sind); vgl. oben Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

⁵⁸² Diese Problematik wurde in Deutschland vom IDW bereits 1977 thematisiert, vgl. IDW (1977), FG 3/1977, WPg, S. 219. Vgl. auch Loitlsberger (1985), FS Wysocki, S. 196.

⁵⁸³ In dieser Arbeit soll der Begriff „Einzelfeststellung“ bewusst in Abgrenzung zum „Einzelurteil“ verwendet werden, da es nach hier vertretener Auffassung auf Ebene der Einzelobjekte lediglich zur (prinzipiell objektiven) Messung der Soll-Ist-Abweichung kommt. Dagegen ist mit einem Einzelurteil eine wertende Aussage über die

einem Gesamtfehler kennzeichnet somit die Ist-Ausprägung des Prüfungsobjektes Jahresabschluss, die der Wesentlichkeitsgrenze als gerade noch akzeptable Soll-Ausprägung für die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses insgesamt gegenüberzustellen ist.⁵⁸⁴ Allerdings bereitet die Komplexität des Prüfungsobjektes Jahresabschluss (bzw. Rechnungslegung des Unternehmens) erhebliche Probleme bei der Identifizierung des Gesamtfehlers (Ist-Objekt) und bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Soll-Objekt). Das „*Problem der objektivierten Aggregation der Einzelurteile zum Testat*“⁵⁸⁵ konnte bisher keiner zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden. Abbildung 34 kennzeichnet die Problemfelder bei der Feststellung des Gesamtfehlers sowie bei der anschließenden Beurteilung seiner Wesentlichkeit:

Abb. 34: Problemfelder bei der Feststellung und Beurteilung des Gesamtfehlers



Diese Problemfelder sollen in den folgenden Abschnitten genauer vorgestellt werden.

Normentsprechung eines Ist-Objekts durch einen Soll-Ist-Vergleich bezogen auf eine prüfungsrelevante Merkmalsausprägung gemeint; vgl. *Volkeri* (1980), S. 148; *Wollmert* (1989), S. 223.

⁵⁸⁴ Soll- und Ist-Fehler müssen selbstverständlich nach denselben Kriterien aufgestellt werden.

⁵⁸⁵ *Diehl* (1993), DStR, S. 1115.

4.1.2 Unsicherheiten bei der Fehlerfeststellung

4.1.2.1 Unsicherheiten über die Existenz von Einzelfehlern

4.1.2.1.1 Unsicherheitsgrade über die Existenz von Einzelfehlern

Für die Ermittlung des Gesamtfehlers im Abschluss als komplexes Ist-Objekt sind zunächst durch „einfache Prüfungen“⁵⁸⁶ die zugrunde liegenden Einzelfehler festzustellen.⁵⁸⁷ Dabei kann aus zwei Gründen Unsicherheit darüber bestehen, ob eine Abweichung – also ein Fehler – vorliegt oder nicht:⁵⁸⁸

- Da der Abschlussprüfer aus Wirtschaftlichkeitsgründen keine Vollprüfung durchführt, sondern seine Einzelfallprüfungen auf Stichproben beschränkt, können Soll-Ist-Vergleiche der Abschlusssausagen außerhalb der Stichprobe nur indirekt vorgenommen werden (Unsicherheit aufgrund indirekter Messung; US_M).⁵⁸⁹
- Die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen können unscharf sein, so dass Prognose-, Auslegungs- oder Ermessensspielräume bestehen (Unsicherheit aufgrund Unschärfe der Rechnungslegungsvorschriften; US_{RL}).⁵⁹⁰

Die Kombination der Ausprägungen dieser beiden Unsicherheitsdimensionen bestimmt den Sicherheits- bzw. Unsicherheitsgrad über die Existenz eines Einzelfehlers (USG) (Abb. 35):

⁵⁸⁶ Wysocki (1988), S. 119; vgl. ebd., S. 121-144.

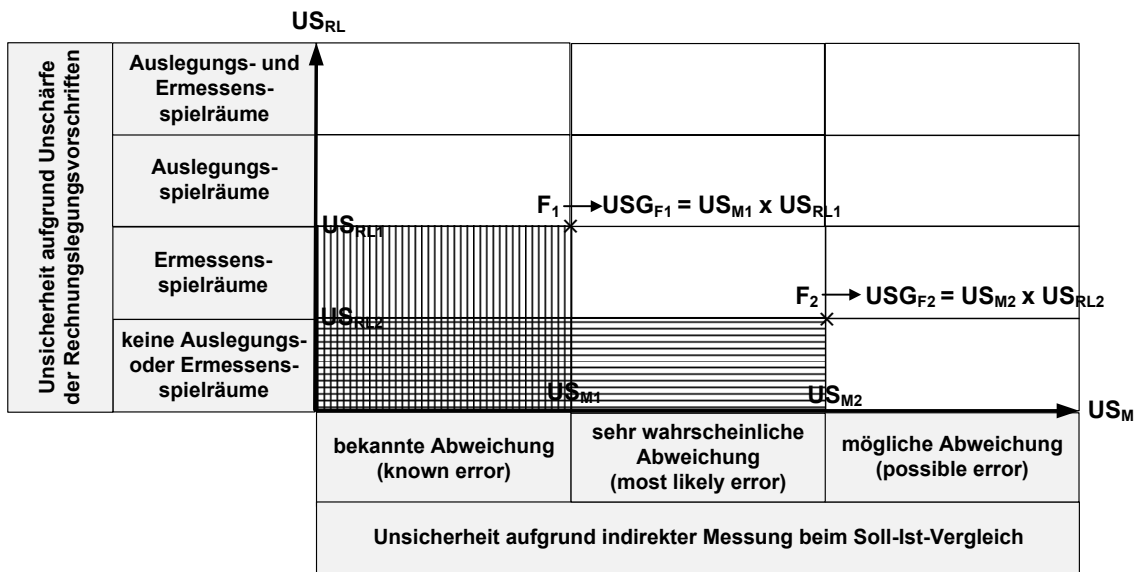
⁵⁸⁷ Vgl. Wiedmann (1993), WPg, S. 19.

⁵⁸⁸ Vgl. auch Wysocki (1988), S. 144, der diese beiden Determinanten zusammen mit dem absoluten oder relativen „Umfang“ der unzulässigen Abweichung als Indices für die „Schwere“ eines Fehlers sieht. Aus analytischen Gründen soll die Unsicherheit aufgrund der Unschärfe der Rechnungslegungsvorschriften und aufgrund indirekter Messung von Fehlern hier aber, von der theoretisch exakt feststellbaren „Fehlerhöhe“ getrennt werden. Gleichwohl bauen die Ausführungen in diesem Abschnitt auf denen von Wysocki auf bzw. entwickeln diese weiter.

⁵⁸⁹ Vgl. unten Abschn. 4.1.2.1.3 Fehlerunsicherheit durch indirekte Messungen, S. 164.

⁵⁹⁰ Vgl. nachstehender Abschn. 4.1.2.1.2 Fehlerunsicherheiten durch Auslegungsspielräume, S. 161.

Abb. 35: Unsicherheitsgrade über die Existenz eines Einzelfehlers



Die Abbildung veranschaulicht, dass zwei Fehler F_1 und F_2 trotz unterschiedlicher Ausprägungen bei beiden Unsicherheitsmerkmalen US_M und US_{RL} den gleichen Unsicherheitsgrad $USG_{F1} (= US_{M1} \times US_{RL1}) = USG_{F2} (= US_{M2} \times US_{RL2})$ haben können. Dies ist dann gegeben, wenn eine größere Unsicherheit aufgrund unscharfer Rechnungslegungsvorschriften bei Fehler F_1 im Vergleich zu F_2 ($US_{RL1} > US_{RL2}$) dadurch kompensiert wird, dass eine niedrigere Unsicherheit bei der indirekten Messung von Fehler F_1 als bei F_2 vorliegt ($US_{M1} < US_{M2}$).

In der Realität ist eine exakte mathematische Messung der beiden Unsicherheitsfaktoren nicht möglich, da sich das Ausmaß der Rechnungslegungsunschärfe und der indirekten Messung nur ordinal und auf jeweils unterschiedlichen Skalen abbilden lassen. Gleichwohl veranschaulicht obige Abbildung, dass sich der Unsicherheitsgrad über die Existenz von Einzelfehlern zweidimensional ordinalskaliert beschreiben lässt.

4.1.2.1.2 Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume

Der messtheoretische Ansatz verdeutlicht die Notwendigkeit, dass der Soll-Zustand des auf seine Ordnungsmäßigkeit zu beurteilenden Prüfungsobjektes möglichst genau zu messen ist. Hierfür sind neben verlässlichen Informationen über den abzubildenden Sachverhalt auch klare Rechnungslegungsregeln erforderlich. Bei eindeutigen Rechnungslegungsnormen zur

Sachverhaltsabbildung⁵⁹¹ ist die Fehlerfeststellung mittels Soll-Ist-Vergleich unproblematisch, da der Prüfer einen eindeutigen Soll-Zustand für die korrekte Rechnungslegung ermitteln kann, den er mit dem Ist-Zustand der Sachverhaltsabbildung vergleicht. In der Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungspraxis ist eine exakte Messung der Normenkonformität einer Abschlussaussage jedoch oft nicht möglich. Zwar lässt sich die Angabe des Bilanzierenden im Abschluss exakt bestimmen, doch können unterschiedliche Beurteilungen bei der Sachverhaltsaufklärung sowie Auslegungsspielräume auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenreise die präzise Bestimmung des Soll-Zustandes erschweren,⁵⁹² so dass kein eindeutiger Vergleich mit dem vorgelegten Ist-Zustand möglich ist.⁵⁹³ Es kommt, je nach Eindeutigkeit des Sachverhalts und/oder der Rechnungslegungsnorm, zu mehr oder weniger großen Unsicherheitsbereichen. Ist-Zustände, die sich innerhalb der Bandbreite dieser Unsicherheitsbereiche befinden, sind grundsätzlich keine Fehler, sondern nur Ist-Zustände außerhalb davon.⁵⁹⁴ Der Unsicherheitsbereich stellt damit einen Toleranzbereich dar, der so gekennzeichnet werden kann, dass der Bilanzierende plausible und widerspruchsfreie Prognosen zugrunde gelegt sowie hieraus zutreffende Schlussfolgerungen bzw. Berechnungsverfahren abgeleitet hat. Je größer dieser Toleranzbereich ausfällt, desto kleiner ist folglich der Fehlerbereich.⁵⁹⁵

In dieser Situation kann der Abschlussprüfer für einen vorgegebenen Sachverhalt unter Anwendung der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften keinen Soll-Zustand mit einer Urteilssicherheit von 100% ermitteln, sondern lediglich einen (seiner Auffassung nach) am wahrscheinlichsten richtigen Wert als bestmögliche Lösung festlegen. Findet er diesen Wert im zu prüfenden Abschluss wieder, liegt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (bzw. Urteilssicherheit) kein Fehler vor. Je weiter entfernt der Ist-Zustand vom festgelegten Soll-Zustand ist, desto mehr nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Fehler vorliegt. Dabei darf der Prüfer allerdings solange keinen Fehler konstatieren, wie sich der Ist-Zustand noch innerhalb des Toleranzbereichs ober- und unterhalb seiner bestmöglichen Lösung befindet, da der

⁵⁹¹ In der Praxis können sich Unschärfen auch aufgrund der nicht exakten Erfassung des realen Sachverhalts ergeben, vgl. *Lubitzsch* (2008), S. 38. Solche „Prüferfehler“ sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

⁵⁹² Vgl. *Leffson* (1988), S. 309; *Wysocki* (1988), S. 123-128.

⁵⁹³ Vgl. *Kupsch* (1985), ZfB, S. 1141; *Stachuletz* (1988), S. 224.

⁵⁹⁴ Vgl. *Wysocki* (1978), S. 131 f.; *Leffson* (1988), S. 309; *Stibi* (1995), S. 20. *E. Scheffler* (2007), BB, S. 7: „Bei unklaren oder unvollständigen Vorschriften wird man nach vernünftigem Ermessen nur dann einen Verstoß annehmen können, wenn die gewählte Handhabung offensichtlich irreführend oder nicht sachgerecht ist.“

⁵⁹⁵ Vgl. *Lubitzsch* (2008), S. 39.

Ist-Zustand aufgrund von Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung und/oder der Unschärfe der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen noch korrekt sein kann.⁵⁹⁶

Der Übergang vom Toleranzbereich (= kein Fehler) in Bereiche, bei denen die Ist-Zustände derart stark von der bestmöglichen Lösung des Prüfers als Soll-Zustand abweichen, dass ein Fehler angenommen werden muss, ist in der Prüfungspraxis nicht trennscharf. Vielmehr existiert eine Übergangszone, innerhalb der zwar einerseits keine hinreichende Wahrscheinlichkeit (Urteilssicherheit) mehr für die Ordnungsmäßigkeit vorliegt, andererseits aber auch noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (Urteilssicherheit) von einem Fehler ausgegangen werden kann. Ist-Zustände in dieser Übergangszone stellen sog. *judgmental misstatements* dar,⁵⁹⁷ die vom Prüfer gesondert aufzunehmen und bei seiner Gesamtbeurteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen sind. Die Übergangszone der *judgmental misstatements* lässt sich nicht objektiv definieren, sondern muss vom Prüfer fallweise festgelegt werden.

Wird ein Wert aufgrund seiner Lage außerhalb des Toleranzbereichs vom Prüfer als Fehler (*factual misstatement*) oder als *judgmental misstatement* eingestuft und will der Bilanzierende eine Korrektur vornehmen, ist nicht zwingend der vom Prüfer als am wahrscheinlichsten angesehene Wert heranzuziehen. Es genügt ein Wert innerhalb des Toleranzbereichs.⁵⁹⁸

⁵⁹⁶ Vgl. *Hennrichs* (2009), DSStR, S. 1447; *ders.* (2006), AG, S. 704.

⁵⁹⁷ *Judgmental misstatements* werden insoweit abgrenzt von eindeutigen Fehlern (*factual misstatements*) und *projected misstatements* aufgrund des Stichprobencharakters der Abschlussprüfung; vgl. *IFAC* (2009), ISA 450, Rz. A3.

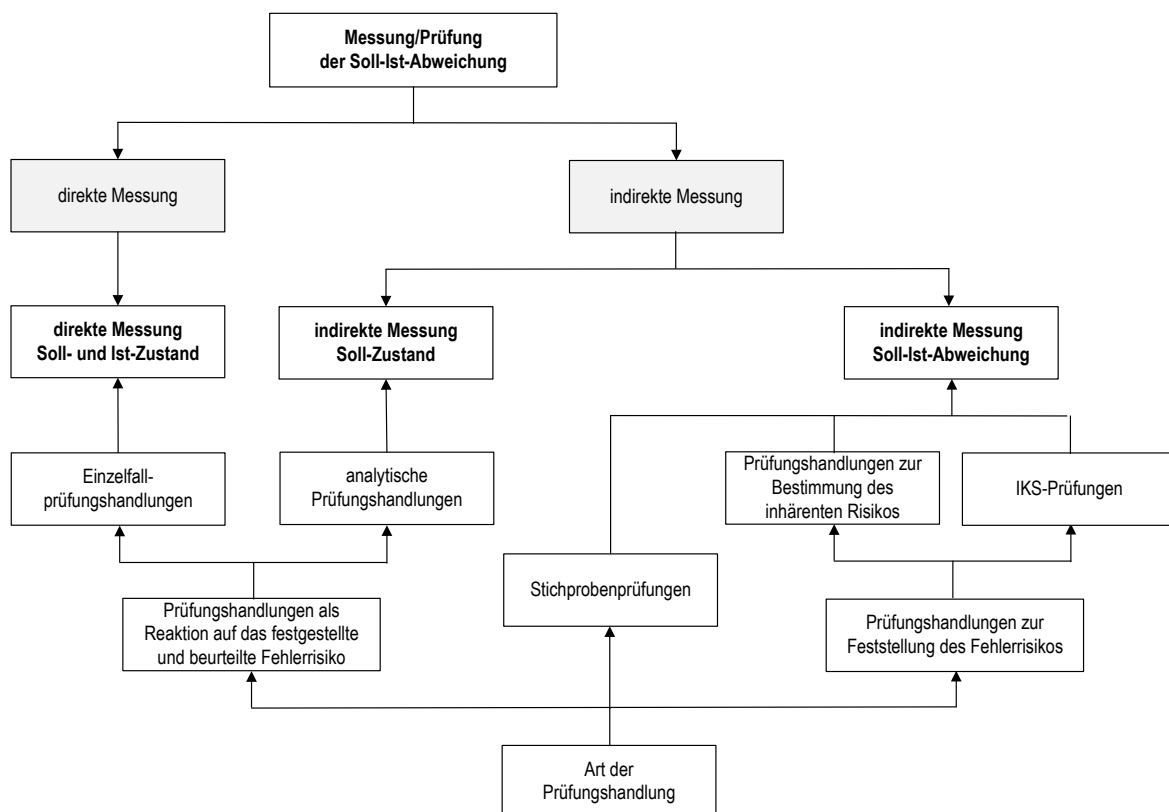
⁵⁹⁸ Vgl. *Leslie* (1985), S. 91; *Wolz* (2003), S. 91 f. Werden bei einer Vielzahl von Bandbreiten diese Toleranzspielräume vom Bilanzierenden einseitig ausgeübt, liegt eine bilanzpolitische Motivation nahe, die zwar grundsätzlich (v.a. vorbehaltlich Stetigkeitsgebot) nicht die Ordnungsmäßigkeit berührt, aber bei Wesentlichkeit im Prüfungsbericht anzugeben ist.

4.1.2.1.3 Fehlerunsicherheit durch indirekte Messungen

4.1.2.1.3.1 Kennzeichnung indirekter Messungen

Bei Abschlussprüfungen werden Soll-Ist-Abweichungen direkt oder indirekt gemessen bzw. geprüft (Abb. 36):

Abb. 36: Direkte und indirekte Messung von Soll-Ist-Abweichungen



Bei Einzelfallprüfungen erfolgt eine direkte Zuordnung von Messwerten zu den betreffenden Prüfungsobjekten, indem die tatsächlichen Aussagen der Rechnungslegung als Ist-Zustand der Sachverhaltsabbildung unmittelbar mit dem Soll-Zustand verglichen werden, den der Prüfer durch Anwendung der Rechnungslegungsregeln ermittelt hat. Es handelt sich um einfache Prüfungen mit einem Soll-Ist-Vergleich einzelner Merkmalsausprägungen.⁵⁹⁹ Bei einigen Prüffeldern werden praktisch Vollprüfungen durchgeführt,⁶⁰⁰ so dass ausschließlich direkte Soll-Ist-Vergleiche durch Einzelfallprüfungen vorgenommen werden.

⁵⁹⁹ Insb. Ansatz, Bewertung, Ausweis einzelner Buchungen/Geschäftsvorfälle.

⁶⁰⁰ Z.B. Finanzanlagevermögen, Kasse/Bank, Eigenkapital (ausgenommen Jahresüberschuss/-fehlbetrag).

Oft ist aus Gründen einer wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung eine – teilweise oder vollständig – indirekte Messung der Soll-Ist-Abweichung eines Prüfungsobjekts sinnvoll bzw. notwendig.⁶⁰¹ Dies betrifft analytische Prüfungshandlungen, Prüfungshandlungen zur Feststellung des Fehlerrisikos⁶⁰² sowie Stichprobenprüfungen. Bei diesen Prüfungshandlungen erfolgt eine indirekte Messung, indem die Normenkonformität der Abschlusss Aussagen durch Feststellungen über Ersatzsachverhalte ermittelt wird. Voraussetzung hierfür ist ein logischer und/oder empirischer Zusammenhang zwischen den Ersatzsachverhalten und den zu prüfenden Abschlusss Aussagen, so dass von ersteren auf letztere geschlossen werden kann.⁶⁰³

Analytische Prüfungshandlungen sind gemäß IDW „*Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen von prüfungsrelevanten Daten eines Unternehmens zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden*“⁶⁰⁴. Über die Messung des Ist-Zustands eines oder mehrerer Ersatzobjekte (z.B. durchschnittliche Mitarbeiteranzahl im Berichtsjahr, Pro-Kopf-Durchschnittsgehalt im Berichtsjahr und Vorjahr, durchschnittliche Lohnsteigerungen der Branche) wird auf den Soll-Zustand des Prüfungsobjektes (z.B. geschätzter korrekter Personalaufwand) geschlossen, der dann dem Ist-Zustand gegenübergestellt wird (z.B. ausgewiesener Personalaufwand). Es erfolgt eine Plausibilisierung aggregierter Rechnungslegungsinformationen als Ist-Zustand (z.B. Umsatzerlöse, Materialaufwand, Forderungen, Verbindlichkeiten), indem diese mit einem Soll-Zustand verglichen werden, den der Prüfer mittels einer angenommenen oder bestehenden funktionalen Beziehung der Ersatzobjekte zum Prüfungsobjekt ermittelt hat.⁶⁰⁵

Die Unsicherheit der Fehlerfeststellung bei analytischen Prüfungshandlungen ist offensichtlich, da es konzeptbedingt häufig zu einer Abweichung zwischen dem indirekt gemessenen Soll-Zustand als Plausibilitätsmaßstab des Prüfers und den ausgewiesenen Rechnungslegungsinformationen kommt. Ähnlich der Fehlerunsicherheit bei unscharfen Rechnungslegungsvorschriften existiert daher bei analytischen Prüfungshandlungen ein Toleranzbereich

⁶⁰¹ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1894 ff.; *Würtele* (1989), S. 256.

⁶⁰² Diese umfassen Prüfungshandlungen zur Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld sowie des IKS; vgl. *IDW* (2012), PS 261 n.F. Rz. 13-63.

⁶⁰³ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1894. Indirekte Mess- bzw. Prüfungsverfahren können auf allgemeine Grundsätze aus der Schlusslehre der Logik zurückgeführt werden; vgl. *Hagest* (1975), S. 66-74.

⁶⁰⁴ *IDW* (2013), PS 312, Rz. 5. Zum Begriff analytischer Prüfungshandlungen vgl. *Dörner* (2002), HWRP, Sp. 1746.

⁶⁰⁵ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1895.

ober- und unterhalb des indirekt gemessenen Soll-Zustands.⁶⁰⁶ Die Breite des Toleranzbereichs hängt von den die Verlässlichkeit der analytischen Prüfungshandlungen determinierenden Faktoren ab, d.h. von der Genauigkeit der unterstellten Zusammenhänge zwischen Ersatzobjekt(en) und Prüfungsobjekt, der Zuverlässigkeit des verwendeten Datenmaterials und der Stetigkeit der Bilanzierung (Ansatz, Bewertung, Ausweis).⁶⁰⁷ Je größer die Abweichung zwischen Ist-Zustand und dem durch die analytische Prüfungshandlung ermittelten Soll-Zustand ist, desto größer ist das Risiko eines fehlerhaften Ist-Zustands, so dass der Prüfer durch direkte Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen) den Soll-Zustand verlässlicher ermitteln muss. Analytische Prüfungshandlungen können also zu der Feststellung führen, dass (mit hinreichender Sicherheit) kein Fehler vorliegt; es lässt sich durch sie aber nicht mit hinreichender Sicherheit ein Fehler dem Grunde nach (und auch nicht der Höhe nach) feststellen. Dies ist nur durch die direkte Messung mit Einzelfallprüfungen möglich.

Es ist auch möglich, Soll-Ist-Abweichungen insgesamt auf indirektem Wege zu überprüfen. Eine solche Vorgehensweise ist neben Stichprobenprüfungen⁶⁰⁸ typisch für Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung des Fehlerrisikos FR.⁶⁰⁹ Die Prüfungsfeststellung zum eigentlichen Prüfungsobjekt erfolgt hier als Schlussfolgerung (Syllogismus) aus Obersätzen (Majorprämissen) und Untersätzen (Minorprämissen).⁶¹⁰ Dabei können die Begriffe Ober- und Untersätze auch als Soll- und Ist-Zustand von Ersatzobjekten i.S.d. messtheoretischen Prüfungsansatzes verstanden werden:

- Bei *Prüfungshandlungen zum inhärenten Risiko* ist der Soll-Zustand des Ersatzobjekts definiert als eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit (z.B. erfahrene und qualifizierte Fremdgeschäftsführung) sowie ein solides rechtliches und wirtschaftliches Umfeld (z.B. gute Position in einem Wachstumsmarkt mit stabiler gesamtwirtschaftlicher Entwicklung) vorliegen. Diesem wird der Ist-Zustand des Unternehmens gegenübergestellt. Je größer die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Zustand der Ersatzobjekte „Geschäftstätigkeit sowie wirtschaftliches und rechtliches Umfeld“ ist, desto größer ist (wahrscheinlich) auch

⁶⁰⁶ Diese aus der analytischen Prüfungshandlung abgeleitete Prüfungsfeststellung, dass kein Fehler vorliegt, ist bei wesentlichen Posten durch Stichprobenprüfungen zu bestätigen, vgl. *IDW* (2013), PS 312, Rz. 12.

⁶⁰⁷ Vgl. *IDW* (2013), PS 312, Rz. 11, 14.

⁶⁰⁸ Vgl. nachfolgender Abschn. 4.1.2.1.3.2. *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

⁶⁰⁹ Vgl. allg. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1895 f.

⁶¹⁰ Vgl. *Hagest* (1975), S. 66-73.

die Soll-Ist-Abweichungen der Rechnungslegungsaussagen beim eigentlichen Prüfungsobjekt „Rechnungslegung des Unternehmens“ – bzw. das Fehlerrisiko.

- Bzgl. IKS-Prüfungen zur Feststellung des Kontrollrisikos wird der Soll-Zustand durch ein wirksames IKS in allen relevanten Bereichen definiert. Je näher der Ist-Zustand des realen IKS an diesen idealen Soll-Zustand heranreicht, je geringer also die Soll-Ist-Abweichung des Ersatzobjekts IKS ist, desto geringer ist (wahrscheinlich) auch die erwartete Soll-Ist-Abweichung des Prüfungsobjekts „Rechnungslegung des Unternehmens“ – bzw. das Fehlerrisiko.

Anders als bei analytischen Prüfungshandlungen wird bei Prüfungshandlungen zur Feststellung des Fehlerrisikos also nicht nur über die Ist-Zustände von Ersatzobjekten auf den Soll-Zustand des Prüfungsobjekts geschlossen, sondern ein Soll-Ist-Vergleich beim Ersatzobjekt vorgenommen, aus dem anschließend Rückschlüsse auf die Soll-Ist-Abweichung bzw. Normenkonformität des eigentlichen Prüfungsobjektes gezogen werden.⁶¹¹ Durch den Vergleich des Ist-Zustands des Unternehmens in Bezug auf seine wirtschaftliche Situation, sein rechtliches und wirtschaftliches Umfeld und sein rechnungslegungsrelevantes IKS als Ersatzobjekte mit ihren optimalen Soll-Zuständen leitet der Abschlussprüfer eine (vorläufige) Beurteilung der Fehlerhöhe bzw. Ordnungsmäßigkeit des komplexen Prüfungsobjekts „Rechnungslegung des Unternehmens“ ab.⁶¹² Aus einem niedrigen (hohen) inhärenten Risiko und/oder einem wirksamen (unwirksamen) IKS ergibt sich eine geringe (hohe) Erwartung hinsichtlich Fehler in der Rechnungslegung.⁶¹³ Sowohl bei den Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung des inhärenten Risikos wie auch des Kontrollrisikos handelt es sich um einen indirekten Soll-Ist-Vergleich, da keine unmittelbare Überprüfung der konkreten Rechnungslegungsangaben erfolgt,⁶¹⁴ sondern indirekt Rückschlüsse auf das Fehlerrisiko im zu prüfenden Abschluss insgesamt abgeleitet werden.

Bei der indirekten Feststellung der Soll-Ist-Abweichungen bzw. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist die Unsicherheit über die tatsächliche Existenz von Fehlern größer als bei analytischen Prüfungshandlungen, bei denen lediglich der Soll-Zustand des Prüfungsob-

⁶¹¹ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1895; *Hagest* (1975), S. 66-73.

⁶¹² Vgl. *IDW* (2014), PS 300, Rz. 15 f.

⁶¹³ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1894 f.

⁶¹⁴ Dies gilt insbesondere, wenn für die Funktionsprüfung fiktive Geschäftsvorfälle herangezogen werden. Werden stattdessen reale Geschäftsvorfälle verwendet, ergibt sich quasi nebenbei noch ein direkter Soll-Ist-Vergleich.

jekts indirekt ermittelt wird. Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung des Fehlerrisikos festgestellten Soll-Ist-Abweichungen daher nicht zu einer Fehlerfeststellung, sondern lediglich zur Feststellung eines Fehlerrisikos.⁶¹⁵ Aus diesem Grund werden sie zu Beginn der Prüfung durchgeführt. Die sich aus ihnen ergebende Beurteilung des Fehlerrisikos ist anschließend durch ein notwendiges Mindestmaß an aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) zu überprüfen.

4.1.2.1.3.2 Stichprobenprüfungen

“The aggregate of uncorrected misstatements comprises:

- (a) Specific misstatements identified by the auditor including the net effect of uncorrected misstatements identified during the audit of previous periods; and
- (b) The auditor’s best estimate of other misstatements which cannot be specially identified (i.e., projected errors).”⁶¹⁶

Dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechend sind Abschlussprüfungen keine Vollprüfungen, sondern immer Stichprobenprüfungen.⁶¹⁷ Dies bedeutet, dass bei Abschlussprüfungen in aller Regel lediglich ein Teil der Rechnungslegung durch direkt gemessene Soll-Ist-Vergleiche im Rahmen von Einzelfallprüfungen untersucht wird. Das in der Grundgesamtheit enthaltene Fehlerausmaß außerhalb der Stichproben, das – je nach Größe der Stichprobe und dem statistischen Fehlerrisiko – dasjenige der direkt gemessenen Fehler durchaus übersteigen

⁶¹⁵ Dies gilt ebenfalls für Stichprobenprüfungen, vgl. nachfolgender Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Sonderfall Stichprobenprüfungen*.

⁶¹⁶ IFAC (2007), ISA 320 (a.F.), Rz.12 f. Das IDW (2003), PS 250 (a.F.), Rz. 9, 21, hat diese Passage wörtlich übersetzt: „Die nicht bereinigten Unrichtigkeiten und Verstöße umfassen: die vom Abschlussprüfer festgestellten Unrichtigkeiten und Verstöße, einschließlich der Auswirkungen von bei vorhergehenden Prüfungen festgestellten und nicht bereinigten Unrichtigkeiten und Verstößen auf den zu prüfenden Abschluss und die möglichst genaue Schätzung des Abschlussprüfers im Hinblick auf weitere, im Einzelnen nicht festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße (z.B. hochgerechnete Fehler).“ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB-Special 4/2006, S. 11. In den aktuellen Fassungen der Standardsetter finden sich dagegen weniger deutliche Stellungnahmen. So findet sich der Begriff *projected errors* lediglich in der Erläuterungen *Application and other Explanatory Material*, Rz. A3, zu ISA 450, Rz. 5. Dort wird auf ISA 530 *Audit Sampling*, Rz. 14 f., verwiesen, der wiederum ohne die zugehörigen A18-23 nicht verständlich ist. Im Ergebnis wird dort vom Prüfer gefordert, den Stichprobenumfang solange zu erweitern, bis er mit hinreichender (= 95%iger) Sicherheit zu der Beurteilung gelangt, dass auch unter Berücksichtigung der *projected errors* die Wesentlichkeitsgrenze (*tolerable misstatement*) nicht überschritten ist. Allerdings haben die Standardsetter in dieser Hinsicht in IFAC ISA 320 n.F. und IDW PS 250 n.F. die sog. Toleranzwesentlichkeit (*performance materiality*) eingeführt, vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1.3 „Toleranzwesentlichkeit“, S. 96.

⁶¹⁷ Vgl. IDW (1988), HFA 1/1988, Abschn. A.

kann, lässt sich hingegen nur indirekt über mathematisch-statistische Berechnungen oder „plausibles Schließen“ bestimmen.⁶¹⁸ Insofern werden auch im Zusammenhang mit Stichprobenprüfungen indirekte Messungen vorgenommen, indem der Prüfer den Fehler der Grundgesamtheit außerhalb der Stichprobe dadurch ermittelt, dass er aus den Fehlerfeststellungen seiner Stichprobenprüfung (Ersatzobjekt) Rückschlüsse auf die Fehler der Grundgesamtheit außerhalb der Stichprobe (Prüfungsobjekt) ableitet.⁶¹⁹

Es stellt sich die Frage, wie die Unsicherheit bezüglich des Fehlerausmaßes außerhalb der vom Prüfer direkt untersuchten Stichproben bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses zu berücksichtigen ist. Die Standardsetter schlagen hierzu das Konzept der Toleranzwesentlichkeit (*performance materiality*) vor, bei dem ein Sicherheitsabschlag von der eigentlichen Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt vorgenommen wird.⁶²⁰ In der Literatur⁶²¹ wird regelmäßig zwischen drei Unsicherheits- bzw. Wahrscheinlichkeitskategorien unterschieden (Abb. 37):

- durch Einzelfallprüfungen bekannte Fehler (*known errors*),
- wahrscheinliche Fehlern außerhalb der Stichproben (*[most] likely errors*); und
- mögliche weitere Fehler (*possible further errors*).

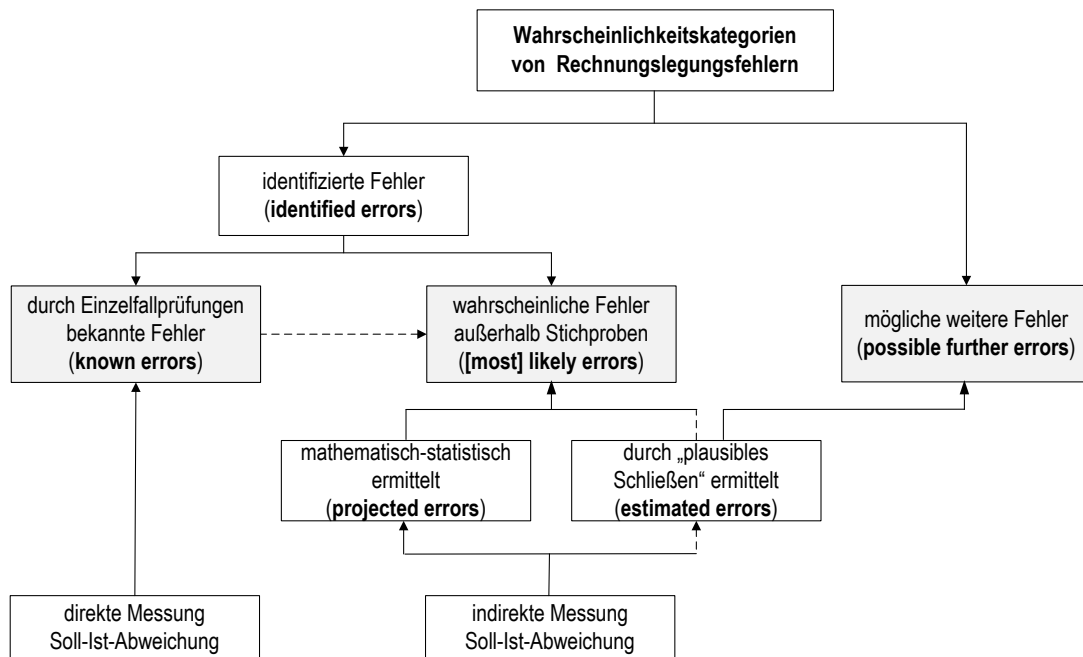
⁶¹⁸ Vgl. Hagest (1975), S. 88-116. Unter plausiblen Schließen wird allgemein die empirisch-induktive Methode verstanden, aus Beobachtungen erwachsene Vermutungen zu allgemeinen Aussagen zu formen. Diese Aussagen treffen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu, können aber keine Gewissheit beanspruchen, da sie nicht eindeutig bewiesen sind; vgl. unten Abschn. 4.2.1.2.1 *Berücksichtigung indirekt festgestellter unsicherer Fehler*, S. 186.

⁶¹⁹ Vgl. Wjsocki (2002), HWRP, Sp. 1896 f.

⁶²⁰ Vgl. IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 9, 11; IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 11, 13. Vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1.3 „Toleranzwesentlichkeit“, S. 95.

⁶²¹ Vgl. z.B. Read/Mitchell/Akresh (1987), JoA, S. 73; Schulte (1970), S. 20.

Abb. 37: Wahrscheinlichkeitskategorien von Rechnungslegungsfehlern



Als Fehler sind nicht nur direkt festgestellte Fehler (*known errors* [KEs]) zu berücksichtigen, sondern auch solche Fehler, die sich mit hinreichender Genauigkeit und Wahrscheinlichkeit berechnen bzw. schätzen lassen.⁶²² Diese sog. *most likely errors* [MLEs] werden nicht durch direkte Prüfungshandlungen, sondern als *best estimate* auf Basis der Stichproben mit Einzelfallprüfungshandlungen festgestellt. Dies kann auf mathematisch-statistischen Verfahren oder auf plausiblen Schätzungen beruhen,⁶²³ wobei ersteren aufgrund ihrer höheren Effektivität grundsätzlich der Vorzug zu geben ist.⁶²⁴

Die dritte Wahrscheinlichkeitskategorie neben den *known errors* und den (*most*) *likely errors* umfasst die *possible errors*. Es handelt sich um solche Fehler, deren Existenz zwar relativ unwahrscheinlich ist (< 50%), aber nicht unwahrscheinlich genug (> 5%, basierend auf einer erforderlichen Urteilssicherheit von 95%), um eine völlige Außerachtlassung zu rechtfertigen. Entsprechend ist für *possible errors* eine Eintrittswahrscheinlichkeit zwischen 5% und 50% anzunehmen. Der Prüfer kann diese möglichen Fehler nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen und muss sie bei der Abgabe seines Prüfungsurteils i.R. der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens angemessen berücksichtigen.

⁶²² Vgl. Anderson (1977), S. 289-291; Würtele (1989), S. 205.

⁶²³ Vgl. Hagest (1975), S. 89-116

⁶²⁴ Vgl. Wolz (2003), S. 94.

Es stellt sich die Anschlussfrage, ob die geringere Fehlerwahrscheinlichkeit von *(most) likely errors* und *possible errors* im Vergleich zu den *known errors* bei der Fehleraggregation zu berücksichtigen ist. Dies ist zu verneinen: Gemäß dem Konzept des risikoorientierten Prüfungsansatzes kann der Abschlussprüfer bei einer gegebenen Wesentlichkeitsgrenze X ein uneingeschränkt positives Urteil nur dann treffen, wenn er sich hinreichend – annahmegemäß zu 95% – sicher ist, dass die im Abschluss enthaltenen Einzelfehler die Wesentlichkeitsgrenze X insgesamt nicht überschreiten. Beträgt die Wahrscheinlichkeit eines Überschreitens mehr als 5%, kann der Abschlussprüfer nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ein positives Urteil darüber abgeben, dass der Abschluss frei von einem wesentlichen Gesamtfehler ist. Er hat eine Einschränkung oder Versagung vorzunehmen – und zwar unabhängig davon, ob diese Wahrscheinlichkeit der Existenz des wesentlichen Gesamtfehlers nur knapp über 5% oder annähernd 100% beträgt. Liegt die Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Fehlers also über 5%, beeinflusst die Fehlerwahrscheinlichkeit weder die Wesentlichkeitsgrenze noch die Fehleraggregation, sondern ausschließlich die Urteilssicherheit.⁶²⁵ Für ein positives Prüfungsurteil dürfen nicht nur die bekannten, sondern auch die wahrscheinlichen und mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 5% möglichen Fehler insgesamt die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschreiten.⁶²⁶

Beispiel: Bei einer Wesentlichkeitsgrenze von 100 GE gibt es einen bekannten Fehler (100% Wahrscheinlichkeit) von 90 GE und einen möglichen Fehler (10% Wahrscheinlichkeit) von 50 GE. In dieser Situation kann der Prüfer nicht mit einer Urteilssicherheit von 95% ausschließen, dass der Gesamtfehler die Wesentlichkeitsgrenze von 100 GE nicht überschreitet. Gleiches gilt für die Situation, wenn ein Fehler von 101 GE mit einer Wahrscheinlichkeit von 6% vorliegt.

Aus der Fehlerdefinition ergibt sich, dass im vorläufigen Abschluss entdeckte, anschließend aber korrigierte und damit im endgültigen Abschluss nicht mehr vorhandene Fehler keine Fehler sind und folglich bei der Fehleraggregation nicht berücksichtigt werden. Hat der Prüfer demnach alle Fehler im Abschluss entdeckt und der Mandant alle diese Fehler korrigiert, ist der endgültige Abschluss vollständig fehlerfrei.⁶²⁷ Dieser Idealfall tritt jedoch i.d.R. nicht ein, was hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen ist. Zum einen kann es (z.B. aus bilanzpolitischen Gründen) zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Mandant und Prüfer über die richtige Bilanzierung eines Sachverhalts kommen, so dass der Mandant zu einer Korrektur

⁶²⁵ Vgl. *Anderson* (1977), S. 291.

⁶²⁶ Vgl. *Anderson* (1977), S. 293.

⁶²⁷ Vgl. *Hömberg* (1999), S. 239.

nicht bereit ist.⁶²⁸ Zum anderen folgt aus dem notwendigen Stichprobencharakter der Abschlussprüfung, dass es sich bei einem Großteil der Fehler häufig um *most likely errors* und *possible errors* außerhalb der Stichprobe handelt. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Fehler, die nicht eindeutig durch einen direkten Soll-Ist-Vergleich festgestellt wurden, korrigiert werden können:

- Die herrschende Meinung besagt, dass der aus der Stichprobe auf die Grundgesamtheit hochgerechnete Fehler nicht korrigiert werden kann, da eine genaue Fehlerlokalisierung bei der Stichprobenprüfung nicht möglich ist.⁶²⁹
- Einer Mindermeinung zufolge sollten dagegen auch die statistisch ermittelten *most likely errors* korrigiert werden, indem bei einem (wahrscheinlich) fehlerhaft zu hoch ausgewiesenen Jahresergebnis (in voller Höhe) ein passivischer Korrekturposten nach den Bilanzierungsvorschriften für Rückstellungen gebildet wird. Hierdurch würde der Abschluss die (nach Auffassung des Prüfers) bestmögliche Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften aufweisen.⁶³⁰

Für eine Korrektur der wahrscheinlichen Fehler mit einem zu hohen Erfolgsausweis durch einen Passivposten ähnlich Rückstellungen könnte sprechen, dass bei einem mathematisch-statistisch berechneten *most likely error* mehr Gründe für als gegen sein Existenz bestehen (*more likely than not*) und somit eine hinreichende Konkretisierung gegeben ist. Hierbei erscheint es zielführend, die jeweils aus den einzelnen Stichproben (z.B. bei Vorräten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Rückstellungen) festgestellten wahrscheinlichen Fehler von den betreffenden Bilanzposten abzusetzen. Diese Vorgehensweise wäre analog derjenigen von Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen, die als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung anerkannt sind, so dass sie auch für Berichtigungen von *most likely errors* durch passivische Korrekturposten vertretbar scheint.

Entsprechend stellt sich die Frage, ob diese Lösung auch bei umgekehrtem Vorzeichen möglich ist, d.h. ob im Fall von wahrscheinlich zu niedrig angesetzten Aktivposten und/oder zu hoch angesetzten Passivposten (ertragswirksame) aktivische Korrekturposten zulässig sein

⁶²⁸ Denkbar sind auch psychologische Motive. Der Prüfer sollte daher beim Insistieren auf eine Fehlerkorrektur in Form einer Umbuchung nicht als „Gewinner“ auftreten, sondern als Partner mit dem gemeinsamen Ziel, bei gegebenem Aufwand das Fehlerausmaß im Abschluss zu minimieren.

⁶²⁹ Vgl. *Wysocki* (1988), S. 247; *Wiedmann* (1993), WPg, S. 21.

⁶³⁰ *Anderson* (1977), S. 291.

könnten. Dabei ist zunächst zu festzustellen, dass die Kriterien der abstrakten und konkreten Bilanzierungsfähigkeit nicht zu prüfen sind, da es sich bei den Korrekturposten für die wahrscheinlichen Fehler außerhalb der Stichprobe um keine Ansatz-, sondern – analog zu Pauschalwertberichtigungen – um eine Bewertungsthematik handelt. Die Konkretisierung des Vorsichtsprinzips erfolgt dadurch, dass für die Folgebewertung maximal die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zulässig sind (Anschaffungskostenrestriktion). Auch die Tatsache, dass solche aktivischen Korrekturbeträge nach mathematisch-statistischer oder Plausibilitätsbeurteilung nur eine Wahrscheinlichkeit von größer 50% aufweisen (*more likely than not*), stellt keinen Hindernisgrund dar, da es sich bei Folgebewertungen immer um bestmögliche Schätzungen des Bilanzierenden handelt, die auf unvermeidlich auf (mehr oder weniger) unsicheren Zukunftsannahmen basieren.

Der Ansatz von Korrekturposten für mathematisch-statistisch festgestellte wahrscheinliche Fehler bei den jeweils betroffenen Bilanzposten ist daher zumindest denkbar, so dass die Eliminierung dieser Fehler ihre Berücksichtigung bei der Fehleraggregation zum Gesamtfehler ausschließen würde. Die Buchung des korrespondierenden (Netto-)Aufwands könnte in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgen (ggf. mit Davon-Ausweis). Zudem würde sich eine Erläuterung im Anhang in der Form empfehlen, dass die betragsmäßigen Effekte entweder jeweils bei den betroffenen Bilanzposten oder alternativ in einer tabellarischen Gesamtübersicht angegeben werden; letztere könnte wie folgt aussehen (Abb. 38):

Abb. 38: Tabellarische Übersicht Korrekturposten wahrscheinlicher ergebniswirksamer Fehler

Bilanzposten			Korrektur reduziert Bilanzposten	Korrektur erhöht Bilanzposten	aufwands- oder ertrags- wirksam gebuchter Saldo der Korrekturen	
			TEUR	TEUR	TEUR	in% vom Jah- resergebnis (TEUR 100.000)
Aktiva	A. Anlage- vermögen	I. Immaterielle Vermögens gegenstände	1.000	800	-200	-0,20%
		II. Sachanlagen	500	600	100	0,10%
		III. Finanzanlagen	500	200	-300	-0,30%
	B. Umlauf- vermögen	I. Vorräte	10.000	3.000	-7.000	-7,00%
		II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.000	2.000	-6.000	-6,00%
		III. Wertpapiere	300	100	-200	-0,20%
		IV. Kasse/Bank	0	0	0	0,00%
	C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		100	0	-100	-0,10%
	D. Aktive latente Steuern		200	100	-100	-0,10%
	Passiva	A. Eigenkapital		0	0	0
B. Rückstellungen		200	1.000	-800	-0,80%	
C. Verbindlichkeiten		100	500	-400	-0,40%	
D. Passive Rechnungsabgrenzungs- posten		100	0	100	0,10%	
E. Passive latente Steuern		200	1.000	-800	-0,80%	
(Netto-)Gesamteffekt der korrigierten wahrscheinlichen ergebniswirksamen Fehler					-15.700	-15,70%

Zu beachten ist, dass auch durch das Konzept der Korrekturposten für mathematisch-statistisch wahrscheinliche Fehler nicht sämtliche wahrscheinlichen bzw. möglichen Fehler korrigiert werden können:

- Wahrscheinlichen Fehler, die nicht ergebniswirksam sind, mangelt es an der erforderlichen Konkretisierung für eine Korrektur. Wenn beispielsweise der Prüfer aufgrund bisheriger Prüfungen im Anhang mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% plausibel von (weiteren) Fehlern im Anhang ausgeht, kann er dem bilanzierenden Unternehmen auf dieser Grundlage keine konkreten Korrekturvorschläge zu deren Beseitigung machen.

- Handelt es sich lediglich um mögliche Fehler (*possible errors*), liegt keine hinreichende Konkretisierung für eine Korrektur im Abschluss vor, da aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit von < 50% die bestmögliche Einschätzung (*best estimate*) des Prüfers lautet, dass kein Fehler vorliegt.

Auch bei einer Korrektur der wahrscheinlichen ergebniswirksamen Fehler kann aufgrund der (nicht korrigierbaren) wahrscheinlichen qualitativen Fehler und der möglichen Fehler dennoch weiterhin ein wesentlicher Gesamtfehler vorliegen. In dieser Situation müssten zur Vermeidung der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen werden, um Gewissheit zu bekommen, inwieweit es sich bei den *[most] likely errors* und *possible errors* tatsächlich um Fehler handelt. Wenn diese *known errors* anschließend korrigiert werden, sind sie in der Fehleraggregation nicht mehr zu berücksichtigen.⁶³¹

4.1.2.2 Unsicherheit über die Gewichtung der Einzelfehler

„Das Problem der Fehlergewichtung besteht darin, für die im Verlauf einer Prüfung ermittelten Fehler unterschiedlicher Art und *'Schwere'* ein einheitliches Beurteilungskriterium abzuleiten, welches erlaubt, ihre Bedeutung für das zu erstellende Prüfungsurteil quantitativ zu erfassen.“⁶³²

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist es grundsätzlich erforderlich, aus den direkt und indirekt gemessenen Einzelfehlern einen Gesamtfehler zu bilden, der anschließend der Wesentlichkeitsgrenze gegenübergestellt wird. Dabei sind prinzipiell zwei Vorgehensweisen vorstellbar, die zu demselben Ergebnis führen:

- Die naheliegende Vorgehensweise ist, dass für jede geprüfte Rechnungslegungsaussage ein sog. Primärvergleich durchgeführt wird, aus dem sich die jeweilige Soll-Ist-Abweichung ergibt. Anschließend werden die festgestellten Soll-Ist-Abweichungen zu einer Gesamt-Soll-Ist-Abweichung für die Rechnungslegung insgesamt aggregiert.

⁶³¹ Dabei bietet es sich vor dem Hintergrund der Prüfungsökonomie an, dass der Prüfer das Management auffordert, die fehlerhaften Teile der Rechnungslegung selbst zu untersuchen und ggf. weitere Fehler zu korrigieren. Die Angemessenheit dieser Maßnahmen wird anschließend vom Prüfer durch weitere Prüfungshandlungen überprüft; vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 22.

⁶³² *Schulte* (1970), S. 20.

- Vorstellbar ist aber auch eine Vorgehensweise, bei der im ersten Schritt die jeweiligen Ist- und Soll-Zustände der Einzelaussagen zu je einem Gesamt-Ist- und einem Gesamt-Soll-Zustand aggregiert werden, so dass anschließend lediglich noch ein einziger (Gesamt-)Soll-Ist-Vergleich erforderlich ist, um den Gesamtfehler für die Rechnungslegung als Ganzes festzustellen.

Die Aggregation erfordert eine einheitliche Abbildung aller Einzelfehler (bzw. der Einzel-Soll- und -Ist-Zustände) auf einer Maßeinheit.⁶³³ In der Literatur wird vorgeschlagen, einen Basis- bzw. Einheitsfehler zu definieren, an dem die „Schwere“ aller Einzelfehler über Fehleräquivalenzzahlen gemessen werden kann.⁶³⁴ Allerdings scheint dies angesichts der Heterogenität aller denkbaren Einzelfehler in der Realität unmöglich. Die Fehlerheterogenität ergibt sich aus ihrer Pluralität und Mehrdimensionalität innerhalb des komplexen Prüfungsgegenstands Rechnungslegung, wie nachstehende Matrix veranschaulicht (Abb. 39):

Abb. 39: Fehlerpluralität und Fehlermehrdimensionalität in der Rechnungslegung eines Unternehmens

		Fehlermehrdimensionalität			
		M ₁ Ergebnisauswirkung	M ₂ Ausweis	M _{3 bis n} allgemeine qualitative Merkmale	Fehlersumme
Fehlerpluralität	Prüfungsobjekt 1: Urlaubsrückstellungen	- 2.700.000 EUR	Personalaufwand, sonstige RSt ent- sprechend zu gering	keine gesonderte Angabe im Anhang gem. § 285 Nr. 12 HGB	Summe Prüfungsobjekt 1
	Prüfungsobjekt 2: debitorische Kreditoren	--- (Bewertung i.O.)	+/- 400.000 EUR (kein Ausweis unter sonstige VG)	---	Summe Prüfungsobjekt 2
	Prüfungsobjekt 3: Verbindlichkeiten ggü. Kl	- 20.000 EUR (keine Zinsabgrenzung)	Verbindlichkeiten ggü. Kl, Zinsaufwand entsprechend zu gering	z.T. falsche Berechnung der RLZ, für Vj. falsch aus Vj.- Abschluss übernommen	Summe Prüfungsobjekt 3
	Prüfungsobjekt 4: Angaben zu Beschäftigten	---	---	geringfügige Beschäftigte nicht berücksichtigt (+ 25 Arbeitnehmer)	Summe Prüfungsobjekt 4
	...				
	Prüfungsobjekt n: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	---	---	keine Angabe über Liquidationsbeschluss	Summe Prüfungsobjekt n
	Fehlersumme	Summe M ₁	Summe M ₂	Summe M _{3 bis n}	Summe M ₁ bis M _n = Summe Prüfungs- objekt 1 bis n

Quelle: modifiziert und erweitert nach Hagest (1975), S. 23.

Die Matrix zeigt, dass der Prüfungsgegenstand Rechnungslegung aus einzelnen Prüfungsobjekten besteht (sog. pluraler Prüfungskomplex), die wiederum jeweils unterschiedliche

⁶³³ Vgl. *Wysocki* (1988), S. 136; *Würtele* (1989), S. 256-259.

⁶³⁴ Vgl. *Loitlsberger* (1953), S. 29; *ders.* (1985), S. 199.

Arten von Abschlusssausagen enthalten (sog. mehrdimensionaler Prüfungskomplex).⁶³⁵ Somit ergeben sich für die Ermittlung des Gesamtfehlers die Alternativen einer zeilen- oder spaltenweisen Aggregation:

- Bei der zeilenweisen Aggregation sind zunächst die verschiedenen Fehlerdimensionen der Prüfungsobjekte zu einer Fehlersumme zu aggregieren. Anschließend werden dann die Fehlersummen der Prüfungsobjekte aggregiert und ergeben den Gesamtfehler.
- Bei der spaltenweisen Aggregation werden zunächst die Fehlerausprägungen der einzelnen Fehlerdimensionen bzw. -arten über alle Prüfungsobjekte aggregiert und anschließend diese Fehlersummen der einzelnen Fehlerarten zum Gesamtfehler zusammengefasst. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass für die wichtige Fehlerart der ergebniswirksamen Fehler (Spalte M_1) durch einfache Addition ein Summenfehler gebildet werden kann.

Der aggregierte Gesamtfehler des pluralen und mehrdimensionalen Prüfungskomplexes Rechnungslegung lässt sich nur durch eine Gewichtung der auf unterschiedlichen Skalen gemessenen Einzelabweichungen gewinnen. Diese Gewichtung muss es gestatten, einen eindimensionalen Index für den Grad der Normenkonformität aller Abschlusssausagen zu ermitteln.⁶³⁶ Indes haben sich bisherige Vorschläge zur Bestimmung solcher Gewichtungssysteme⁶³⁷ aufgrund ihrer Komplexität und eingeschränkten Anwendbarkeit in der Praxis nicht durchgesetzt.⁶³⁸ Zudem bleibt das Problem der Subjektivität der Fehlergewichtung (zwangsläufig) ungelöst. Die Heterogenität der Fehlerarten, für die die Dichotomie von quantitativen und qualitativen Fehlern paradigmatisch ist und die sich innerhalb der qualitativen Fehler praktisch unbegrenzt fortsetzt, dürfte sich letztlich als unüberwindbar erweisen.⁶³⁹ Bei qualitativen Fehlern liegen regelmäßig nur Nominalskalen vor, d.h. es kann eine Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand festgestellt werden (sog. Diversitätsfeststellung), nicht jedoch deren Rangfolge geschweige denn ihre absolute oder relative Messung.⁶⁴⁰ Damit gelingt die objektive Gewichtung und Aggregation von Einzelfehlern lediglich bei der – allerdings bedeut-

⁶³⁵ Vgl. Hagest (1975), S. 20-25; Wysocki (2002), HWRP, Sp. 1891 f.

⁶³⁶ Vgl. Wysocki (2002), HWRP, Sp. 1894.

⁶³⁷ Vgl. Kolarik (1964), S. 40; Loitlsberger (1985), S. 187-200.

⁶³⁸ Vgl. Wysocki (2002), HWRP, Sp. 1893.

⁶³⁹ Der (Fehler-)„Korb“ besteht gewissermaßen aus Äpfeln, Birnen, etc. Allerdings gibt es für Obstarten über den Marktpreis grds. einen gemeinsamen verhältnisskalierten Beurteilungsmaßstab. In Bezug auf Rechnungslegungsfehler ist ein solcher Beurteilungsmaßstab dagegen lediglich bei quantitativ-ergebniswirksamen, nicht aber bei den übrigen Fehlern gegeben.

⁶⁴⁰ Vgl. Wysocki (2002), HWRP, Sp. 1888.

samen – Teilgruppe der quantitativ-ergebniswirksamen Fehler. Bei ihnen kann bei der Prüfung der Soll-Ist-Abweichung nicht nur der absolute Fehlerabstand auf einer Intervallskala („Fehler X ist mit EUR +10.000 um EUR 7.500 größer als Fehler Y mit EUR +2.500.“), sondern aufgrund des natürlichen Nullpunkts sogar der relative Fehlerabstand auf einer Verhältnisskala abgebildet werden („Fehler X ist mit EUR +10.000 um das Vierfache größer als Fehler Y mit EUR +2.500.“).⁶⁴¹

4.1.3 Unsicherheit über die Wesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers

Zur Vornahme eines Soll-Ist-Vergleichs auf Abschlussebene wird nicht nur ein Gesamtfehler als Ist-Zustand, sondern auch eine Wesentlichkeitsgrenze als Soll-Zustand benötigt. Die Ausführungen in den Abschnitten 2 und 3 haben gezeigt, dass die Bestimmung eines Grenz- oder Schwellenwertes, der den gerade noch zulässigen Gesamtfehler vom nicht mehr zulässigen Gesamtfehler und damit den ordnungsgemäßen Abschluss vom nicht mehr ordnungsgemäßen Abschluss trennt, aus inhaltlichen und technischen Gründen nicht möglich ist. Weder theoretisch noch empirisch ist die Herleitung einer Wesentlichkeitsgrenze gelungen, die einerseits universell ist und andererseits auf konkret messbaren Beurteilungsmaßstäben beruht. Dabei stellt sich – wie schon bei der Thematik der Feststellung des aggregierten Gesamtfehlers – auch hier das wohl unlösbare Problem, wie die unterschiedlichen Fehlerarten, die in einer allgemeinen Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt werden müssten, auf einer Messskala abgebildet und zusammengefasst werden können. Dies führt dazu, dass auch der Gesetzgeber bzw. Standardsetter eine Wesentlichkeitsgrenze für Abschlussprüfungen grundsätzlich nur in zweierlei Hinsicht vorgeben könnten:

- einen relativen Schwellenwert, bei dessen Überschreiten bereits der quantitativ-ergebniswirksame Gesamtfehler, der als einziger aggregierbar ist, wesentlich ist;
- eine (beispielhafte) Aufzählung derjenigen qualitativer Einzelfehler, die bereits für sich genommen als wesentlich angesehen werden.

Umgekehrt bedeutet dies, dass für die am häufigsten auftretende Fallkonstellation – das Vorliegen quantitativer Fehler unterhalb des Schwellenwerts plus jeweils für sich genommen

⁶⁴¹ Vgl. *Wysocki* (2002), HWRP, Sp. 1889 f.

unwesentlicher qualitativer Fehler – keine Wesentlichkeitsgrenze definiert werden kann. Allenfalls wäre denkbar, dass es situationsabhängig zu einer Einzelfallfestlegung für bestimmte Fehlerkombinationen durch entsprechend autorisierte bzw. anerkannte Institutionen wie Rechtsprechung, Exekutive oder Berufsstand kommt.⁶⁴² In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Gesetzgeber (oder autorisierte Dritte) spiegelbildlich zur Aufzählung wesentlicher Fehler eine – beispielhafte – Aufzählung explizit unwesentlicher Fehler vornehmen, d.h. für bestimmte Fälle eine Unwesentlichkeitsgrenze festlegen sollten. Einerseits würde hierdurch der Unsicherheitsbereich nach unten hin eingeschränkt, was zu einer Erhöhung der Rechtsicherheit führen würde. Andererseits könnte die Normierung einer Unwesentlichkeitsgrenze die Bilanzierenden veranlassen, diesen Spielraum auszuschöpfen.

Die obigen Überlegungen zeigen, dass auch bei der normativen Verankerung von Wesentlichkeitsvorgaben für eine Vielzahl von Fehlerkonstellationen kein eindeutiges Urteil abgeleitet werden kann, sondern Unsicherheit bezüglich der Beurteilung des festgestellten Gesamtfehlers hinsichtlich seiner Wesentlichkeit unvermeidlich ist. Insofern mangelt es der Abschlussprüfung an einem hinreichend definierten Soll-Zustand als Beurteilungsmaßstab.⁶⁴³ Allerdings besteht in der überwiegenden Mehrzahl der Abschlussprüfungen durchaus ein Konsens darüber, ob die konkret festgestellten Einzelfehler insgesamt als wesentlich anzusehen sind oder nicht:

- Es liegen keine oder zweifellos unwesentliche Fehler im endgültigen Abschluss vor,⁶⁴⁴ weil dieser entweder bereits bei Beginn der Prüfung fehlerfrei war oder aber alle vom Abschlussprüfer festgestellten Fehler zwischenzeitlich korrigiert wurden.⁶⁴⁵
- Es liegen derart schwerwiegende Fehler vor, dass diese zweifellos als wesentlich anzusehen sind.⁶⁴⁶

Der Unsicherheitsbereich für die Beurteilung der Wesentlichkeit, in dem es besonders auf das *professional judgment* des Prüfers ankommt, ist damit in Prüfungswirklichkeit relativ klein,

⁶⁴² Vgl. unten Abschn. 5 *Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen*, S. 206.

⁶⁴³ Vgl. *Sperl* (1978), S. 67; *Leffson* (1988), S. 160 f.

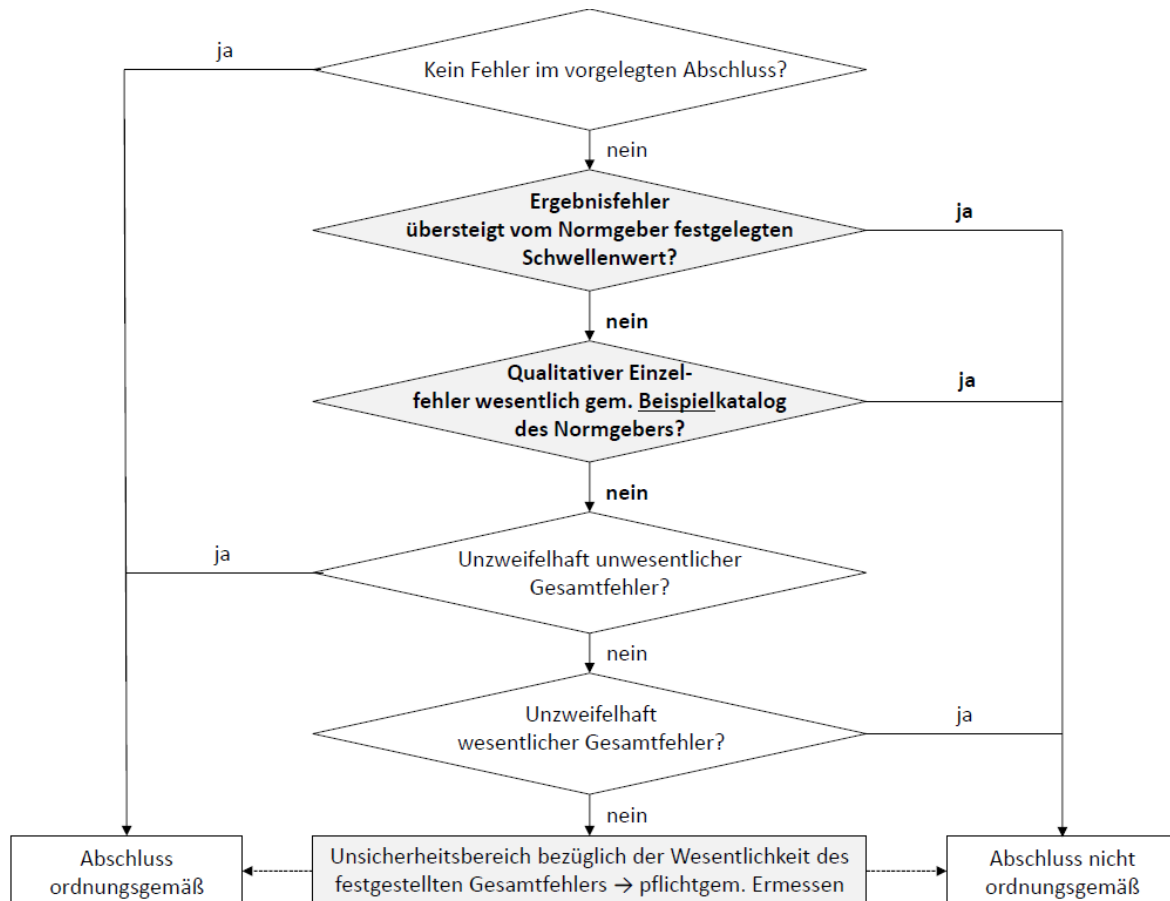
⁶⁴⁴ Vgl. *Leffson* (1988), S. 251.

⁶⁴⁵ Allerdings wird hierbei die Problematik der wahrscheinlichen und möglichen Fehler ignoriert; vgl. oben Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

⁶⁴⁶ Vgl. *Selchert* (1996), S. 159. Vgl. für Beispiele bei Enforcementprüfungen unten Abschn. 5.3.3.1 *Wesentliche qualitative Einzelfehler*, S. 235.

d.h. der Abschlussprüfer kann regelmäßig ein konsensfähiges Urteil treffen.⁶⁴⁷ Dieser Konsens würde sich weiter erhöhen, wenn der Normgeber eine quantitative Wesentlichkeitsgrenze und eine (wenn auch zwangsläufig nicht abschließende) Aufzählung wesentlicher qualitativer Fehler vorgeben würde (Abb. 40):

Abb. 40: Unsicherheitsbereich über die Wesentlichkeit im endgültigen Abschluss (ex post) bei normierten Wesentlichkeitsgrenzen



⁶⁴⁷ Vgl. hierzu auch das Feld „Grauzone – wesentlicher oder unwesentlicher Fehler?“ in *Abb. 33: Ist- und Soll-Zustand bei der Wesentlichkeitsbeurteilung des Gesamtfehlers*, S. 155.

4.2 Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers und Beurteilung seiner Wesentlichkeit

Die Einzelfeststellungen liefern die Datengrundlage zur Feststellung des Gesamtfehlers, der den Ist-Zustand der zu prüfenden Rechnungslegung definiert und abschließend auf seine Ordnungsmäßigkeit bzw. Wesentlichkeit zu beurteilen ist. Indes können die auf der untersten Aussageebene durch einfache Prüfungen festgestellten Einzelfehler aufgrund ihrer vielschichtigen Ausprägungen nicht unmittelbar auf einer einzigen Skalierung, die mindestens intervallskaliert sein müsste, zu einem Gesamtfehler auf Abschlussebene als Ist-Zustand aggregiert werden. Da dieses Problem objektiv nicht lösbar ist, unterliegt die Fehleraggregation und -beurteilung unvermeidbar dem subjektiven pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Zu dessen Umsetzung wird im Anschluss an Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers (Abschn. 4.2.1) ein Vorschlag gemacht, bei dem Einzelfeststellungen möglichst homogener Fehler stufenweise verdichtet und jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen auf ihre Wesentlichkeit beurteilt werden (Abschn. 4.2.2).

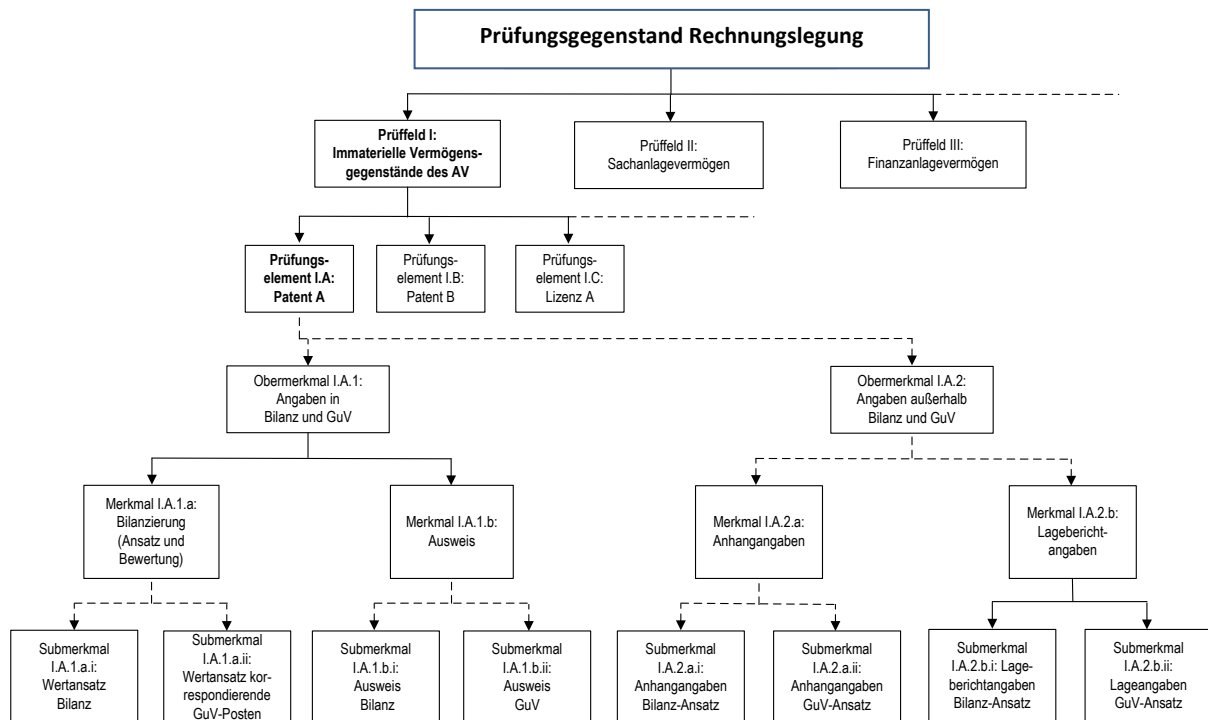
4.2.1 Überlegungen zur Feststellung des Gesamtfehlers

4.2.1.1 Einzelfeststellungen

Die Rechnungslegung eines Unternehmens setzt sich aus einer Vielzahl von Aussagen zusammen, was die Ableitung eines Urteils über ihre Ordnungsmäßigkeit mittels eines singulären Soll-Ist-Vergleichs (Soll- versus Ist-Rechnungslegung) unmöglich macht. Zur Erfassung der Abschlusss Aussagen durch direkte und indirekte Prüfungshandlungen ist eine Aufteilung des Abschlusses in Prüffelder erforderlich.⁶⁴⁸ Die Prüffelder, die sich regelmäßig am Aufbau der Bilanz orientieren, enthalten eine Vielzahl von Untersuchungseinheiten bzw. Prüfungselementen (Abb. 41):

⁶⁴⁸ Zur Aufteilung in Prüffelder vgl. *Leffson* (1988), S. 162-164.

Abb. 41: Aussageebenen des Prüfungsgegenstands Rechnungslegung eines Unternehmens (beispielhaft)



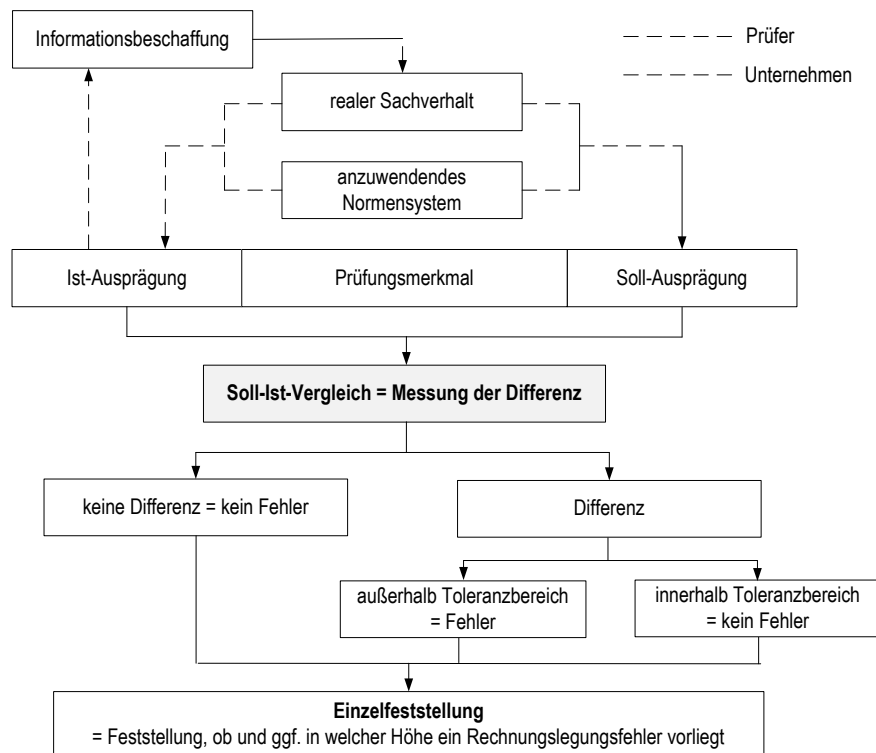
Die Aufspaltung der Prüfungselemente in ihre Einzelaussagen führt zu den sog. Prüfungsmerkmalen als kleinste für die Prüfung nicht weiter zu unterteilende (Teil-)Prüfungsobjekte.⁶⁴⁹ Diese Prüfungsobjekte der niedrigsten Aussageebene weisen nur eine einzige Merkmalsdimension auf. Durch den Vergleich der konkret vom Unternehmen angesetzten Ist-Ausprägung mit der vom Prüfer ermittelten Soll-Ausprägung stellt der Prüfer fest, ob und – wenn ja – in welcher Höhe⁶⁵⁰ eine Abweichung besteht, also ein Fehler vorliegt. Das Ergebnis dieses Vergleichsprozesses, bei dem es sich lediglich um eine technische Fehlermessung und nicht um eine interpretierende Fehlerbeurteilung handelt,⁶⁵¹ repräsentiert eine Einzelfeststellung. Der Prozess zur Bildung einer Einzelfeststellung lässt sich wie folgt veranschaulichen (Abb. 42):

⁶⁴⁹Vgl. Abb. 41; Schmid/UECKER (1985), zfbf, S. 982.

⁶⁵⁰ Bei qualitativen Fehlern ist die „Höhe“ bzw. „Schwere“ des Fehlers regelmäßig nur zu schätzen, vgl. Abschn. 4.1.2.2 *Unsicherheit über die Gewichtung der Einzelfehler*, S. 175.

⁶⁵¹ Insofern wird von dem inhaltlich identischen Begriff „Einzurteil“, verwendet z.B. von Schmid/UECKER (1985), zfbf, S. 981; LEFFSON (1988), S. 308; WYSOCKI (2002), HWRP, Sp. 1893 f., abgesehen.

Abb. 42: Einzelfeststellung als Differenzmessung von Ist- und Soll-Ausprägung eines Prüfungsmerkmals



Bei der Ermittlung der Soll-Ausprägung des zu prüfenden (Sub-)Merkmals wählt der Prüfer im Regelfall eine retrograde Prüfungsrichtung, indem er ausgehend von der konkreten Ist-Ausprägung im Abschluss durch weitere Informationsbeschaffung (z.B. Einsicht in Buchführungsunterlagen, Befragungen, Beobachtungen) den realen Sachverhalt ermittelt.⁶⁵² Durch Subsumtion des Sachverhalts unter das anzuwendende Normensystem wird sodann die Soll-Ausprägung als Beurteilungsmaßstab abgeleitet. Über den Vergleich von Soll- und Ist-Ausprägung erfolgt anschließend die Messung der Soll-Ist-Differenz.⁶⁵³ Ergibt sich eine Differenz außerhalb des Toleranzbereichs,⁶⁵⁴ lautet die Einzelfeststellung, dass bezüglich des geprüften Merkmals ein Fehler vorliegt.

Einzelfeststellungen können entsprechend dem zweistufigen Aufbau des risikoorientierten Prüfungsansatzes⁶⁵⁵ in solche zur Beurteilung der Fehlerrisiken sowie solche hinsichtlich konkreter Abschlusssausagen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken unterteilt werden.

⁶⁵² Zur retrograden und progressiven Vorgehensweise der Prüfung vgl. z.B. *Knöth* (2002), HWRP, Sp. 1722-1731; *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 47-49.

⁶⁵³ Die Präzision der Fehlermessung ist abhängig vom Skalenniveau des zu prüfenden Merkmals, vgl. *Wysocki* (1988), S. 128-137.

⁶⁵⁴ Vgl. oben Abschn. 4.1.2.1.2 *Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume*, S. 161.

⁶⁵⁵ Vgl. allg. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Abschn. 3.

Bei letzteren erfolgt grundsätzlich die direkte Prüfung der Abbildung (bzw. Nichtabbildung) von einzelnen Sachverhalten in der Rechnungslegung des Unternehmens. Aber auch die zuvor vorgenommenen Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung der Fehlerrisiken setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelfeststellungen zusammen. Diese betreffen zunächst die Analyse des Unternehmens und seines wirtschaftlichen Umfeldes, woraus auf das vorläufige Fehlerrisiko unter Außerachtlassung des IKS geschlossen wird. Hieraus wiederum werden anschließend die Soll-Ausprägungen der Merkmale für ein wirksames IKS abgeleitet, welches das Risiko eines wesentlichen Gesamtfehlers in der Rechnungslegung hinreichend unwahrscheinlich machen würde.⁶⁵⁶ Diese sind dann mit den Ist-Ausprägungen des tatsächlich implementierten IKS des Unternehmens zu vergleichen.⁶⁵⁷ Die Summe dieser Einzelfeststellungen zum IKS ergibt schließlich den Gesamteindruck über seine Angemessenheit und Wirksamkeit.

4.2.1.2 Aggregierte Feststellungen

4.2.1.2.1 Berücksichtigung indirekt festgestellter unsicherer Fehler

Wie gezeigt,⁶⁵⁸ müssen bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben den direkt festgestellten Fehlern aus den Stichproben auch die indirekt ermittelten Fehler der Grundgesamtheit, die sich außerhalb der Stichproben befinden, angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend muss der Prüfer bei der Fehleraggregation auch Art und Höhe der unsicheren Fehler feststellen. Dies geschieht mittels sog. Wahrscheinlichkeitschlüsse,⁶⁵⁹ die definiert werden können als

„Gedankenoperationen, durch die man aus gegebenen Prämissen solche Schlussfolgerungen zieht, welche zwar durch die Wahrheit der Prämissen nicht bewiesen sind, sondern bloß als möglichst wahrscheinlich erscheinen.“⁶⁶⁰

⁶⁵⁶ In der Prüfungspraxis erfolgt die Ableitung eines solchen Soll-IKS aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur implizit i.R.d. Angemessenheitsprüfung des IKS, vgl. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Tz. 3.1.2.5.

⁶⁵⁷ Dieser Vergleich erfolgt zweistufig über eine Aufbau- und Funktionsprüfung; vgl. *IDW* (2012), PS 261 n.F., Tz. 3.1.2.5, Tz. 4.2; *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 264 ff.

⁶⁵⁸ Vgl. oben Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

⁶⁵⁹ Vgl. *Hagest* (1975), S. 66.

⁶⁶⁰ *Weinberger* (1989), S. 355.

Zur Gewinnung von Wahrscheinlichkeitsschlüssen kommen – je nachdem, ob es sich bei der Auswahl der Stichprobe um eine zufällige oder eine bewusste Auswahl handelt – mathematisch-statistische und heuristische Methoden in Frage.⁶⁶¹

(1) Repräsentationsschluss durch mathematisch-statistische Methoden

Bei mathematisch-statistischen Methoden wird der Schluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit mit Hilfe von Verfahren der Wahrscheinlichkeitsrechnung durchgeführt. Dieser sog. Repräsentationsschluss ist dann zulässig, wenn durch die Anwendung geeigneter Verfahren der Zufallsauswahl die Repräsentativität der Stichprobe für die Grundgesamtheit unterstellt werden kann.⁶⁶² Zentrales Merkmal ist, dass jedes Element der Grundgesamtheit eine bestimmte (= berechenbare) Chance hat, in die Stichprobe zu gelangen. Nur Zufallsstichprobenverfahren ermöglichen eine mathematisch-statistische Feststellung des Fehlers der Grundgesamtheit mit einer berechenbaren Genauigkeit und Sicherheit. Dabei wird das komplexe Prüfungsobjekt Rechnungslegung mit seiner Vielzahl von Prüffeldern als eine geschichtete Stichprobe betrachtet. Das Ziel ist, eine optimale Allokation der Stichproben auf die Prüffelder vorzunehmen und damit die erforderliche Urteilssicherheit („95%“) über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bei minimalem Input (Stichprobenumfang) zu erreichen.⁶⁶³ Grundsätzlich können zwei Verfahren für den Repräsentationsschluss eingesetzt werden: das Schätzen unbekannter Parameterwerte einer Grundgesamtheit (Schätzverfahren)⁶⁶⁴ und das Testen von Hypothesen über bestimmte Grundgesamtheitsparameter (Testverfahren).⁶⁶⁵

⁶⁶¹ Vgl. *Hagest* (1975), S. 66; *IDW* (1988), HFA 1/1988, Abschn. C.-E. Umfassend zu Verfahren der Stichprobenprüfung *Wysocki* (1988), S. 170-249. Zur Stichprobenprüfung nach *IFAC* (2009), *ISA 530 Audit Sampling*, vgl. *Heese/Braatsch* (2013), WPg, S. 841-847, die auf die Besonderheit hinweisen, dass dieser ISA bislang nicht in einen *IDW PS* transformiert worden ist, so dass insoweit weiterhin die Stellungnahme *IDW HFA 1/1988 Zur Anwendung stichprobengestützter Prüfungsmethoden bei der Abschlussprüfung* gilt.

⁶⁶² Vgl. *Wysocki* (1988), S. 181. Zu den Verfahren der Zufallsauswahl vgl. *IDW* (1988), HFA 1/1988, Abschn. D.I.

⁶⁶³ Vgl. *Kolarik* (1964), S. 82, 104 ff.

⁶⁶⁴ Schätzverfahren (i.w.S.) können weiter unterteilt werden in sog. Schätzstichproben zur Ermittlung von Schätzgrößen über die Struktur der Grundgesamtheit und sog. Entdeckungstichproben mit der Zweck, die Entdeckungswahrscheinlichkeit von fehlerhaften Elementen in der Grundgesamtheit zu ermitteln; vgl. *Wysocki* (1988), S. 181.

⁶⁶⁵ Vgl. *Hagest* (1975), S. 95-101; *IDW* (1988), HFA 1/1988, Abschn. D.III. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen homograden Fragestellungen (Schätzung von Fehleranteilen bei nominalskalierten Untersuchungsmerkmalen) und heterograden Fragestellungen (Schätzung der durchschnittlichen Fehlerhöhe bei kardinalskalierten Untersuchungsmerkmalen); vgl. *Wysocki* (1988), S. 188, 225.

Ein verbreitetes mathematisch-statistisches Verfahren bei monetären Grundgesamtheiten, das die Schätzung der Fehlerhöhe mit der Schätzung des Fehleranteils vereint, ist das Monetary-Unit-Sampling (MUS).⁶⁶⁶ Ausgangspunkt ist die Vorstellung, dass jede in einem Prüffeld enthaltene Geldeinheit ein unabhängiges Untersuchungsobjekt darstellt, wodurch eine wertproportionale Zufallsauswahl der zu untersuchenden Stichprobenelemente erfolgt. Diese Auswahltechnik entspricht der Vorgehensweise des Prüfers in der Praxis, höher ausgewiesene Vermögensposten und Schuldpositionen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für die Stichprobe auszuwählen. Zudem trägt die wertproportionale Auswahl dem sog. β -Risiko⁶⁶⁷ Rechnung, da größere Positionen ein größeres Fehlerisiko aufweisen als kleinere Positionen. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass bei zu niedrig ausgewiesenen Buchwerten das Verfahren nur eingeschränkt anwendbar ist, da beispielsweise (fehlerhafte) Buchwerte von Null überhaupt keine Chance besitzen, in die Stichprobe zu gelangen.⁶⁶⁸ Das MUS weist eine gewisse Ähnlichkeit zur bewussten größenabhängigen Auswahl auf, hat aber den Vorteil, dass aufgrund seiner Zufallsauswahl prinzipiell statistisch korrekte Schlussfolgerungen möglich sind, so dass es grundsätzlich bei allen Prüffeldern mit einer Verhältnisskalierung anwendbar ist.⁶⁶⁹

Mathematisch-statistische Stichprobenverfahren der Zufallsauswahl können einen effizienten Beitrag zum Problemfeld der Unsicherheit über das Fehlerausmaß von Prüffeldern leisten, wenn Stichproben ausgewählt werden können, die in ihren Eigenschaften grundsätzlich repräsentativ für die Grundgesamtheit sind. Diese Voraussetzung ist in der Abschlussprüfung häufig jedoch nicht oder nur eingeschränkt gegeben.⁶⁷⁰

(2) Plausibles Schließen durch heuristische Methoden

Bei Prüffeldern mit quantitativen Rechnungslegungsinformationen, die keinen Repräsentationsschluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit erlauben, und bei qualitativen Rech-

⁶⁶⁶ Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 319-329. Das Monetary-Unit-Sampling wird auch Dollar-Unit-Sampling (DUS) und Probability-Proportional-to-Size-Sampling (PPS) genannt.

⁶⁶⁷ Das β -Risiko beschreibt, das Risiko, dass der Abschlussprüfer, z.B. aufgrund des Stichprobenergebnisses, ein Prüfungsobjekt als ordnungsgemäß annimmt, obwohl die Ordnungsmäßigkeit tatsächlich nicht gegeben ist; vgl. *Wysocki* (1988), S. 172 f., oben S. 5, Fn. 34.

⁶⁶⁸ Vgl. *Wysocki* (1988), S. 185. Damit setzt das MUS paradoxerweise die Ordnungsmäßigkeit des Wertansatzes voraus.

⁶⁶⁹ Bspw. bei Prüffeldern in der Bilanz, in denen regelmäßig heterogene Geschäftsvorfälle abgebildet sind (Sachanlagevermögen, sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, sonstige Rückstellungen, etc.).

⁶⁷⁰ Vgl. *Schmid/Uecker* (1985), S. 983; *Leffson* (1988), S. 170 f. Zur Diskussion über die Anwendungsvoraussetzungen für Stichprobenverfahren vgl. *Buchner* (1997), S. 172-178.

nungslegungsaussagen (insbesondere in Anhang und Lagebericht) steht der Prüfer regelmäßig vor einem Dilemma: Einerseits liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mathematisch-statistischer Methoden nicht vor, andererseits kann aus Gründen der Prüfungsökonomie keine Vollprüfung erfolgen. In diesen Fällen ist der Prüfer gezwungen, mittels heuristischer Methoden vom Fehler in der Stichprobe plausibel auf den Gesamtfehler des Prüffelds zu schließen.⁶⁷¹ Zu diesem Zweck erfolgt keine zufallsgesteuerte, sondern eine bewusste Auswahl der Stichprobenelemente die auf Grund der Bedeutung („Größe“) der Prüfungsgegenstände, ihrem Fehlerrisiko oder ihrer mutmaßlichen Repräsentativität („typische Fälle“) erfolgen kann.⁶⁷² Bei der Auswahl typischer Fälle erfolgt aufgrund der angenommenen Repräsentativität der Stichprobe eine einfache Schätzung des Stichprobenfehlers auf den Fehler der Grundgesamtheit ähnlich der Zufallsauswahl. Dagegen kann bei der Auswahl nach der Bedeutung der Untersuchungsobjekte oder nach der Fehlererwartung unterstellt werden, dass die Grundgesamtheit (Prüffeld) einen geringeren Fehleranteil enthält als die Stichprobe. Werden in letzterem Fall die entdeckten Fehler korrigiert, kann hieraus auf ein geringes Fehlerrisiko für die Grundgesamtheit geschlossen werden.⁶⁷³

Heuristische Methoden weisen in der Praxis den Vorteil auf, dass der Prüfer (anders als bei mathematisch-statistischen Verfahren) seine Erfahrungen (z.B. aus Vorjahresprüfungen) sowie erste Prüfungsfeststellungen aus der laufenden Prüfung (Risikoanalyse, IKS-Prüfung, analytische Prüfungshandlungen) einbringen kann. Er verfügt damit über Vorinformationen, welche eine bestimmte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Merkmalsausprägungen indizieren.⁶⁷⁴ Dies wiederum beeinflusst Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, was u.U. bereits zu einer endgültigen Prüfungsfeststellung über die Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Grundgesamtheit (Prüffeld) führen kann.

Bei den heuristischen Fehlerhochrechnungsverfahren handelt es sich meist um einfache Faustformeln. Ein Beispiel hierfür ist die sog. Methode der Quadratsumme (*sum of squares method*), bei der sich der Gesamtfehler F aus nachstehender Formel ergibt:

⁶⁷¹ Vgl. Hagest (1975), S. 115, der das „*mathematisch-statistische Schließen*“ lediglich als Unterfall des „*plausiblen Schließens*“ einstuft.

⁶⁷² Vgl. IDW (1988), HFA 1/1988, Abschn. II.; Wysocki (1988), S. 175-179.

⁶⁷³ Vgl. Wysocki (1988), S. 179 f.

⁶⁷⁴ Vgl. Hagest (1975), S. 113 f., der überspitzt formuliert, „*dass der Abschlussprüfer bei Anwendung mathematisch-statistischer Wahrscheinlichkeitsschlüsse systematisch von all dem abstrahiert, was in sachlichem Zusammenhang mit dem jeweils zu beurteilendem Prüfungsobjekt steht, d.h. eigentlich all das 'vergisst', was ihn als erfahrenen Prüfer auszeichnet*“ (S. 114).

$$F = \sum KE + (\sum MLE^2 + \sum PE^2)^{1/2}$$

Die mathematische Operation, die *most likely errors* (MLE) und den *possible further error* (PE) nicht als Summe, sondern als Wurzel der addierten Quadrate zum *known error* (KE) zu addieren, führt zu dem (gewollten) Ergebnis, dass der Gesamtfehler F niedriger ist als bei einer einfachen Addition. Gerechtfertigt werden kann dies z.B. bei der bewussten Auswahl einer Stichprobe mit einem (erwarteten) niedrigeren Fehlerrisiko, wenn die Stichprobe Elemente mit einem höheren Fehlerrisiko umfasst hat. Der Vorteil dieser heuristischen Faustregel liegt in ihrer Einfachheit und intersubjektiven Nachvollziehbarkeit. Die Nachteile indes sind ebenso offensichtlich. Zunächst ist die Formel willkürlich; denn ebenso könnten der MLE und der PE (wie in der Praxis nicht unüblich) mit 50% oder mit einem anderen Teilbetrag angesetzt werden.⁶⁷⁵ Auch muss die Höhe der MLEs und PEs jeweils bekannt sein. Schließlich kann die Methode der Quadratsumme nur hinsichtlich quantitativer Fehler eingesetzt werden, für qualitative Fehlerarten ist sie nicht geeignet. Bei letzteren sind im Fall von Stichprobenprüfungen lediglich plausible Schlussfolgerungen über den Umfang der Stichprobe und das festgestellte Fehlerausmaß möglich.

4.2.1.2.2 Aggregation auf Basis der Fehlerarten und Fehlergewichtung

Die Matrix der Abschlussprüfung als mehrdimensionaler und pluraler Merkmalskomplex⁶⁷⁶ verdeutlicht, dass ein aggregierter Gesamtfehler auf zwei Wegen ermittelt werden kann:

- Es werden zunächst die Einzelfehler für jeden Sachverhalt (Prüfelement, -objekt) zusammengefasst, diese dann ihrerseits zu einem Gesamtfehler für das Prüffeld verdichtet und abschließend eine Aggregation der Prüffeldfehler auf Abschlussebene vorgenommen.⁶⁷⁷
- Alternativ kann zunächst eine Aggregation der Einzelfehler hinsichtlich der Fehlerarten vorgenommen und in einem zweiten Schritt die aggregierten Fehler aller Fehlerarten zu einem Gesamtfehler auf Abschlussebene zusammengeführt werden.

⁶⁷⁵ Die gleiche Gewichtung der MLEs und PEs lässt sich damit rechtfertigen, dass auch bei den PEs eine Eintrittswahrscheinlichkeit > 5% besteht, so dass der Prüfer nicht mit hinreichender Sicherheit (95%) ausschließen kann, dass diese im auf seine Wesentlichkeit zu beurteilenden Gesamtfehler der Rechnungslegung enthalten sind; vgl. Abschn. 4.1.2.1.3.2 *Stichprobenprüfungen*, S. 168.

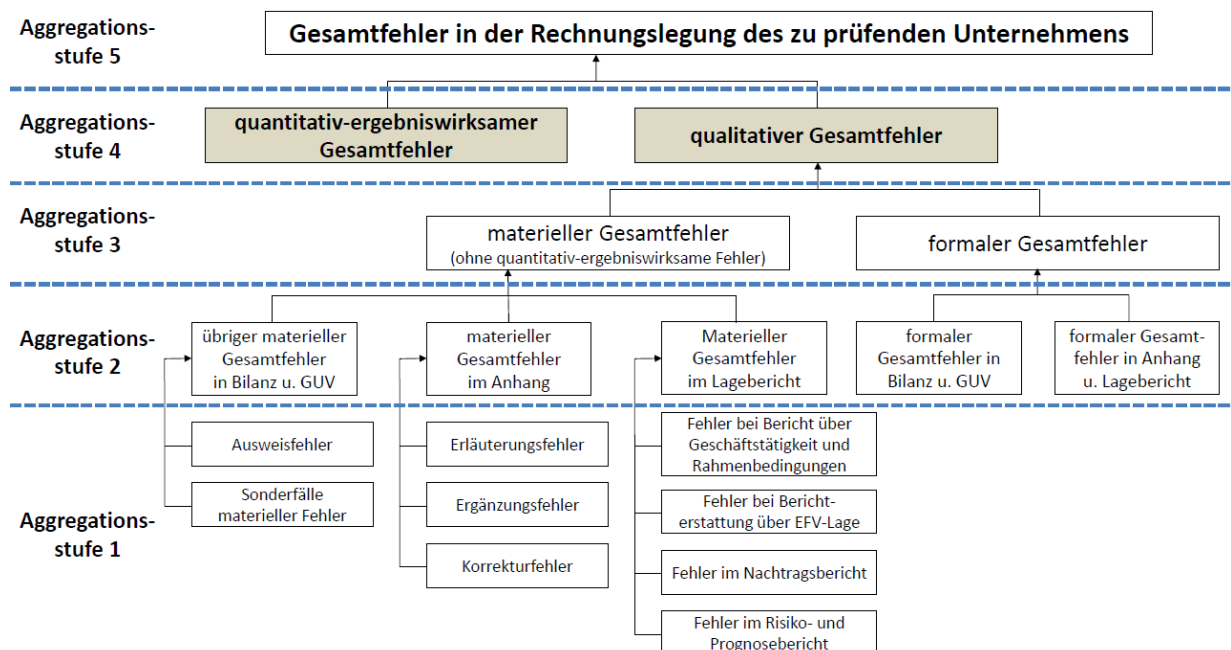
⁶⁷⁶ Vgl. oben *Abb. 39: Fehlerpluralität und Fehlermehrdimensionalität in der Rechnungslegung eines Unternehmens*, S. 176.

⁶⁷⁷ Vgl. z.B. *Wysocki* (1988), S. 249 f.

Letztere Vorgehensweise ist vorzuzugswürdig, da durch die Orientierung am Kriterium der Fehlerarten von der größtmöglichen Homogenität der Einzelfeststellungen auf der untersten Aussageebene ausgegangen wird, was eine intersubjektiv nachvollziehbare Aggregation erleichtert.⁶⁷⁸ Es sollten daher zunächst alle ergebniswirksamen Fehler, alle Ausweisfehler etc. zusammengefasst werden. Dies ist ein erheblicher Vorteil gegenüber einer Vorgehensweise der Aggregation der Prüfungsfeststellungen zunächst auf Prüfelementebene und anschließend auf Prüffeldebene, da hier bereits auf den unteren Aussage- bzw. Aggregations-ebenen Ergebnis-, Ausweis-, formale und andere Fehler zusammengefasst werden müssten.

Es erscheint daher sinnvoll, im Rahmen der Abschlussprüfung bei der Analyse des Prüfungsgegenstands und der Fehlerbeurteilung unterschiedliche Wege zu gehen: Während im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung aus Effektivitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründen eine Aufteilung in Prüffelder erfolgt (und damit an der Homogenität der Sachverhalte), sollte die Fehleraggregation entlang der vergleichsweise homogenen Fehlerarten vorgenommen werden. Damit ergibt sich bei der Aggregation entlang der Fehlerarten bis zum Gesamtfehler in der Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens folgendes grundsätzliches Schema (Abb. 43):

Abb. 43: Aggregation der Prüfungsfeststellungen zum Gesamtfehler entlang der Fehlerarten



⁶⁷⁸ Vgl. *Leffson* (1988), S. 310, der allerdings auch den hier abgelehnten Weg der Aggregation über die Prüffeld-ebene nennt.

Für die Fehleraggregation wird grundsätzlich empfohlen, dass der Abschlussprüfer als Zwischenschritte insbesondere die materiellen Fehler in Bilanz/GuV, Anhang und Lagebericht (Aggregationsstufen 2 und 3) zusammenführt. Eine Sonderstellung nehmen die quantitativ-ergebniswirksamen Fehler ein, die aufgrund ihrer Bedeutung und der Möglichkeit zur additiven Aggregation nicht mit den übrigen Fehlerarten vermengt und daher erst zum Schluss mit allen übrigen (qualitativen) Einzelfehlern zusammengefasst beurteilt werden sollten (Aggregationsstufe 5). Die grundsätzlich weniger wesentlichen formalen Fehler sollten ebenfalls zunächst getrennt nach Bilanz/GuV und Anhang/Lagebericht gesammelt und dann zu einem formalen Gesamtfehler zusammengefasst werden (Aggregationsstufe 3), bevor sie in den qualitativen Gesamtfehler eingehen (Aggregationsstufe 4).

Die Aggregation nach Fehlerarten wird in der Praxis grundsätzlich angewendet, was sich an der Kumulation der ergebniswirksamen Einzelfehler zeigt, für die der Entstehungsort im Abschluss keine Rolle spielt. Die Aggregation zum qualitativen Gesamtfehler sowie zum Gesamtfehler der Rechnungslegung insgesamt wird dagegen in der Prüfungspraxis nur implizit berücksichtigt. Eine Ursache hierfür könnte in den Prüfungsvorschriften der *IFAC ISA 320/450* bzw. des *IDW PS 250* liegen, in denen hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenze lediglich allgemein zwischen einem quantitativen Schwellenwert und qualitativen Eigenschaften mit der Eignung zur Beeinflussung des Entscheidungsverhaltens der Rechnungslegungsadressaten differenziert wird.⁶⁷⁹

Die Aggregation der festgestellten Fehler auf der Basis der verschiedenen vorgestellten Fehlerarten führt zu einer Verdichtung der Einzelfeststellungen. Das Problem der Heterogenität der Fehlerarten kann dadurch jedoch nicht beseitigt werden. Selbst auf der untersten Ebene der Fehlerarten können nur die ergebniswirksamen Einzelfehler als quantitative Fehler problemlos zusammengefasst werden. Die Einzelfehler der qualitativen Fehlerarten lassen sich dagegen aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausprägungen nicht ohne weiteres (objektiv) aggregieren. Letztlich kann der Prüfer hier nur eine (subjektive) Gewichtung der qualitativen Einzelfehler nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.⁶⁸⁰ Möglich dürfte nur eine Einstufung in wenige Gewichtskategorien sein (z.B. „klein“, „mittel“, „groß“, „wesentlich“), da differenziertere Gewichtungsmodelle für qualitative Fehler zu viele Schwächen aufweisen.⁶⁸¹

⁶⁷⁹ *IDW* (2013), PS 250 n.F., Rz. 8.

⁶⁸⁰ Vgl. oben Abschn. 4.1.2.2 *Unsicherheit über die Gewichtung der Einzelfehler*, S. 175.

⁶⁸¹ Zur sog. verfeinerten differenzierenden Methode vgl. oben Abschn. 2.2.3 *Heuristische Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit*, S. 67.

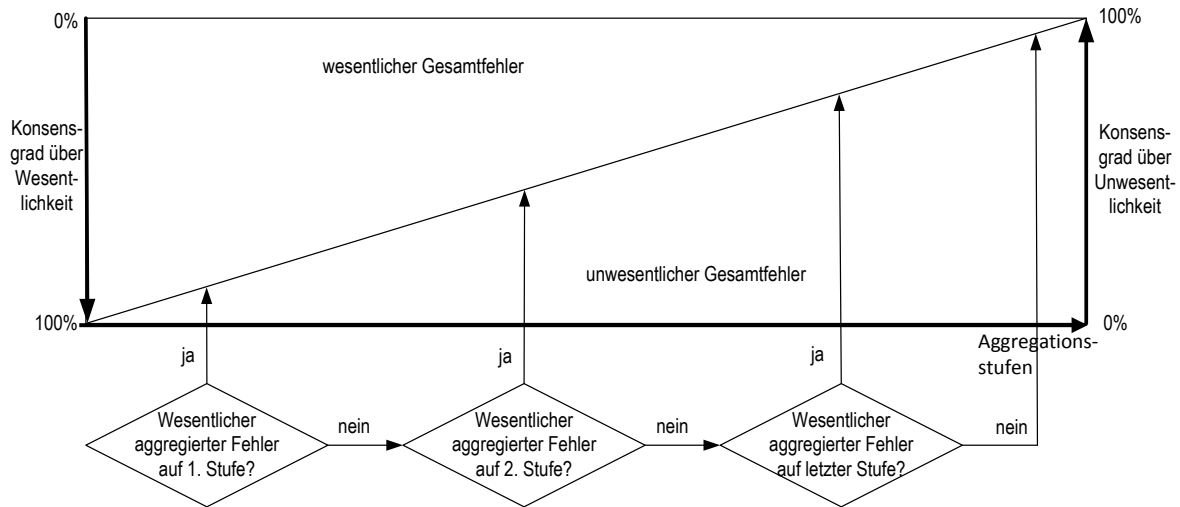
4.2.2 Überlegungen zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Gesamtfehlers

4.2.2.1 Konzeption eines Stufenmodells

Die vorangegangenen Ausführungen haben bestätigt, dass eine objektive Feststellung des aggregierten Gesamtfehlers wegen der Unsicherheit über die Existenz der Fehler und ihrer Heterogenität regelmäßig nicht möglich ist. Die vielfältigen Fehlerkombinationen sind auch der Grund, warum sich die Wesentlichkeitsgrenze nicht hinreichend präzise definieren lässt. Damit ist eine objektive Fehlerbeurteilung in doppelter Hinsicht nicht möglich. Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann nur ein pragmatischer Ansatz sein, der zu einem möglichst nachvollziehbaren Prüfungs- bzw. Wesentlichkeitsurteil führt. Ein solcher Ansatz wird im Folgenden in Form eines Stufenmodells vorgeschlagen.

Ausgangspunkt des Stufenmodells ist die auf der Adressatenorientierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes beruhende Hypothese, dass das Urteil eines wesentlichen Gesamtfehlers um so mehr Akzeptanz bei den Rechnungslegungsadressaten finden wird (im Folgenden: „Konsensgrad“) – und insofern als zutreffend angesehen werden kann –, je niedriger die Stufe der Fehleraggregation ist, auf der es zu diesem negativen Wesentlichkeitsurteil kommt. Der Grund ist, dass eine Vielzahl von Fehlern in dieser Situation in der Wesentlichkeitsbeurteilung noch nicht berücksichtigt ist und somit ein Sicherheitspuffer vorliegt, der das negative Urteil eines wesentlichen Gesamtfehlers unterstützt. Umgekehrt wird ein positives Wesentlichkeitsurteil von den Rechnungslegungsadressaten um so mehr akzeptiert werden, je später die Aggregationsstufe ist, auf der für den Prüfer noch ein unwesentlicher Gesamtfehler vorliegt, weil die Vollständigkeit der berücksichtigten Fehler steigt. Das komplementäre Verhältnis zwischen den Konsensgraden über ein negatives (= wesentlicher Gesamtfehler) und ein positives Wesentlichkeitsurteil (= unwesentlicher Gesamtfehler) verschiebt sich auf jeder Stufe ein wenig mehr von einem hohen Konsensgrad über die Wesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers hin zu einem hohen Konsensgrad über dessen Unwesentlichkeit, wie die nachstehende Abbildung veranschaulicht (Abb. 44):

Abb. 44: Konsensgrade über Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers im Stufenmodell



Das Stufenmodell beginnt auf der 1. Stufe mit der Teilmenge der eindeutig festgestellten quantitativ-ergebniswirksamen Fehler, was eine problemlose Aggregation des zu beurteilenden Gesamtfehlers erlaubt. Auf den weiteren Stufen werden sukzessive zuvor nicht berücksichtigte Fehler mit höheren Unsicherheiten bezüglich ihrer Existenz (wahrscheinliche und mögliche Fehler mit einer Wahrscheinlichkeit $> 5\%$) und höherer Heterogenität (qualitative Fehler jeder Art) hinzugezogen. Aus der Zunahme des Fehlerumfangs mit jeder zusätzlichen Aggregationsstufe aufgrund zuvor nicht berücksichtigter Fehler folgt:

- Je niedriger die Stufe ist, auf der der Prüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu dem Urteil eines wesentlichen Gesamtfehlers gelangt, desto höher ist wegen der problemlosen Aggregation sowie der Existenz weitere Fehler (die auf der jeweils niedrigeren Stufe bisher nicht berücksichtigt wurden), der Konsensgrad über das negative Wesentlichkeitsurteil. Je höher die Stufe ist, auf der der Prüfer *erstmal*s zum Ergebnis eines wesentlichen Gesamtfehlers gelangt, desto unsicherer wird dieses Urteil, da durch die zunehmende Berücksichtigung unsicherer und heterogener Fehler die Komplexität der Fehleraggregation ansteigt, was wiederum die Unsicherheit über das Ausmaß des Ist-Fehlers und damit auch über das Vorliegen eines wesentlichen Fehlers erhöht. Gelangt der Abschlussprüfer erst auf der letzten Aggregationsstufe, auf der sämtliche – auch unsichere – Fehler berücksichtigt werden, erstmals zum Urteil eines wesentlichen Gesamtfehlers, wird der Konsensgrad für sein Wesentlichkeitsurteil am geringsten sein. Denn in dieser Situation können die Abschlussadressaten (und der Abschlussersteller) die Auffassung vertreten,

dass die Aggregation zur Feststellung des Gesamtfehlers zu viele Unsicherheiten aufweist, die ein negatives Urteil zweifelhaft machen.

- Je später der Prüfer beim Stufenmodell nach seinem pflichtgemäßen Ermessen noch immer zu der Beurteilung des Vorliegens eines unwesentlichen Gesamtfehlers kommt, desto höher ist aufgrund des steigenden Fehlerumfangs der Konsensgrad hierüber. Liegt der aggregierte Fehler auf den unteren Stufen nach der Beurteilung des Abschlussprüfers unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze, kann er gleichwohl noch nicht final das Urteil treffen, dass kein wesentlicher Gesamtfehler vorliegt. Dies ist erst auf der letzten Stufe möglich. Denn erst in dieser Situation hat der Abschlussprüfer alle Fehlerarten und alle Fehlerwahrscheinlichkeiten einschließlich möglicher Fehler mit einer Existenzwahrscheinlichkeit größer 5% in seiner Beurteilung berücksichtigt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Prüfer für einen maximalen Konsensgrad für das Urteil eines wesentlichen Gesamtfehlers bereits auf der untersten Stufe des Stufenmodells, auf der nur sichere ergebniswirksame Fehler berücksichtigt werden, gelangt sein muss. Umgekehrt ist für den maximalen Konsensgrad für das Urteil eines unwesentlichen Fehlers erforderlich, dass dieses Urteil noch auf der letzten Stufe, auf der sämtliche Fehler jeder Art und Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, Bestand hat.

Im Stufenmodell werden die in dieser Arbeit beschriebenen Fehlerarten⁶⁸² entsprechend obiger Abb. 43⁶⁸³ lediglich in quantitativ-ergebniswirksame und qualitative Fehler untergliedert, wodurch (vereinfacht) die Heterogenität der Fehlerarten abgebildet wird. Als weiteres Merkmal kommt die diskutierte Unsicherheit über der Fehlerexistenz aufgrund von Ermessensspielräumen und Stichprobenprüfungen hinzu.⁶⁸⁴ Im Gegensatz zum Merkmal der Fehlerart, bei dem definitionsgemäß eine klare Abgrenzung zwischen qualitativen und quantitativen Fehlern vorgenommen werden kann,⁶⁸⁵ sind die Ausprägungen hinsichtlich der Unsicherheit über die Fehlerexistenz fließend.⁶⁸⁶

⁶⁸² Vgl. oben Abschn. 3 *Fehler als Verzerrungen entscheidungsnützlicher Rechnungslegungsinformationen und Handhabung in der Abschlussprüfung*, S. 105.

⁶⁸³ Vgl. oben Abb. 43: *Aggregation der Prüfungsfeststellungen zum Gesamtfehler entlang der Fehlerarten*, S. 189.

⁶⁸⁴ Vgl. oben Abschn. 4.1.2.1 *Unsicherheiten über die Existenz von Einzelfehlern*, S. 160.

⁶⁸⁵ Als quantitativer Fehler (i.e.S.) werden in dieser ausschließlich diejenigen Soll-Ist-Abweichungen von Rechnungslegungsangaben verstanden, die zu einer Verzerrung des Periodenergebnisses führen. In Negativabgrenzung hierzu werden alle anderen Soll-Ist-Abweichungen als qualitative Fehler (i.w.S.) eingestuft, auch wenn die

Das hier vorgestellte Stufenmodell sieht – im Anschluss an eine Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler – drei (weiter unterteilbare) Hauptstufen vor, wobei auf jeder weiteren Stufe zusätzliche Fehler in der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden:

- (1) Aggregation quantitativ-ergebniswirksamer Fehler;
- (2) Berücksichtigung bekannter und sehr wahrscheinlicher qualitativer Fehler;
- (3) Berücksichtigung möglicher Fehler.

4.2.2.2 Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler

Bei wesentlichen Einzelfehlern handelt es sich um materielle qualitative Fehler, die sich nicht notwendig wesentlich auf das Bild der VFE-Lage auswirken müssen, die aber zu einer nicht nur geringfügigen Verletzung von Rechnungslegungsvorschriften führen, denen der Gesetzgeber eine besondere Bedeutung zubilligt. In *IDW PS 250 a.F.* werden diesbezüglich beispielhaft aufgezählt.⁶⁸⁷

- Ausweis eigener Anteile in der Bilanz (§ 272 Abs. 1a HGB);
- Einzelangaben im Anhang (z.B. Bezüge des Geschäftsführungsorgans, § 285 Nr. 9 HGB);
- Einzelangaben im Lagebericht (einschließlich der Erklärung zum Abhängigkeitsbericht gem. § 312 Abs. 3 S. 3 AktG).

Diese Beispiele für singuläre wesentliche Fehler wurden in *IDW PS 250 n.F. (2012)* nicht übernommen. Stattdessen wird dort ausführlich auf unterlassene und fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben im Anhang und Lagebericht eingegangen.⁶⁸⁸ Die Grundregel lautet, dass

Soll-Ist-Abweichung quantitativ messbar ist. Vgl. oben S. 113 f. und Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

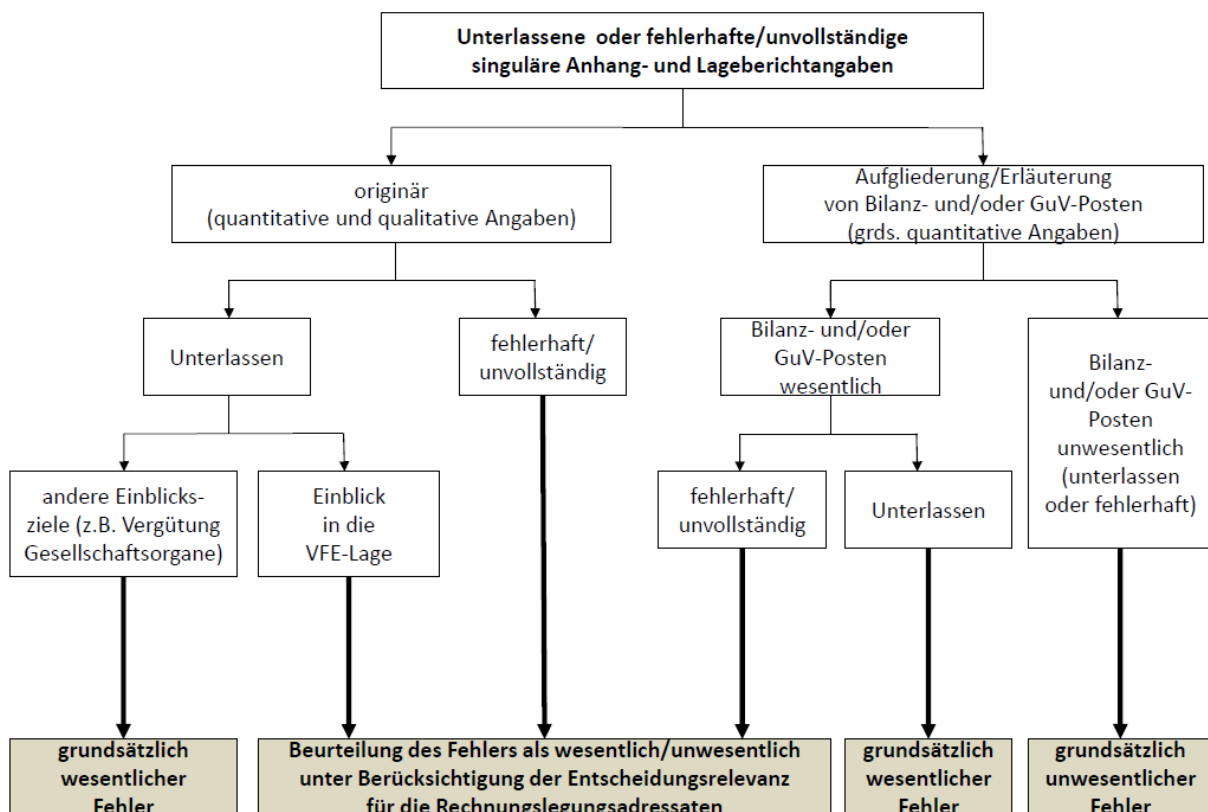
⁶⁸⁶ Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich auf die Rechnungslegung bezogenen Beanstandungen bei der Bildung des Gesamturteils zu berücksichtigen sind; „andere Verstöße“ (*IDW PS 210*) ohne Auswirkung auf die Rechnungslegung bleiben bei der Fehleraggregation prinzipiell unberücksichtigt, vgl. *IDW (2014)*, PS 400, Rz. 11. (Ausnahmen sind gesetzliche Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und § 53 Abs. 1 S. 1 GenG sowie freiwillige Erweiterungen des Prüfungsauftrages.) Dies gilt nicht, soweit sich hieraus indirekt Fehler in der Rechnungslegung ableiten. Etwaige Angabepflichten im Prüfungsbericht gem. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB und im Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB bleiben hiervon unberührt.

⁶⁸⁷ Vgl. *IDW (2003)*, PS 250, Rz. 11.

⁶⁸⁸ Vgl. *IDW (2012)*, PS 250 n.F., Rz. 27 f. Vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1.1 *Das Wesentlichkeitskonzept des IDW*, S. 86.

unterlassene Anhang- und Lageberichtangaben „zunächst grundsätzlich wesentlich“ sind, da durch die gesetzliche Angabepflicht die Entscheidungsrelevanz dieser Angaben für die Rechnungslegungsadressaten unterstellt wird. Hiervon „kann“ allerdings abgewichen werden, wenn die Anhang- oder Lageberichtangabe nach Auffassung des Abschlussprüfers „im Einzelfall“ nicht entscheidungsrelevant für die Rechnungslegungsadressaten ist. Die Ausführungen im IDW PS 250 n.F. ergeben folgendes Prüfschema (Abb. 45):

Abb. 45: Wesentlichkeit singulärer Anhang- und Lageberichtangaben gem. IDW PS 250 n.F.



Von der Grundregel, dass bei einer unterlassenen Anhang- und Lageberichtangabe ein wesentlicher Einzelfehler vorliegt, sind fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben ausgenommen. Nicht jeder geringfügige Fehler – beispielsweise um einen geringen Betrag zu niedrig ausgewiesene Bezüge des Geschäftsführungsorgans im Anhang – ist als wesentlich einzustufen. Gleiches gilt für Fehler bei der Aufgliederung bzw. Erläuterung unwesentlicher Bilanz- und GuV-Posten, wo nicht nur fehlerhafte oder unvollständige Angaben nach IDW PS 250 n.F. grundsätzlich noch unwesentlich sind, sondern auch ihr Unterlassen. Allerdings sind die Posten der Bilanz gem. § 266 HGB und der GuV gem. § 275 HGB in aller Regel wesentlich anzusehen, so dass ein Unterlassen etwaiger Angabepflichtigen als wesentlicher Fehler zu beurteilen ist – z.B. wenn im Fall aktivierter selbst geschaffener immaterieller Vermögens-

gegenstände des Anlagevermögens der gem. § 285 Nr. 22 HGB vorgeschriebene Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände entfallende Teilbetrag nicht angegeben werden.

Vor diesem Hintergrund müssen die Ausführungen in *IDW PS 250 n.F.*, wonach ein Unterlassen von originären (quantitativen oder qualitativen) Anhang- oder Lageberichtangaben mit dem Zweck der Verbesserung des Einblicks in der VFE-Lage im Einzelfall als unwesentlicher Einzelfehler angesehen werden kann, restriktiv ausgelegt werden. Dies betrifft beispielsweise:

- Anhangangabe der Finanzinstrumente in den Finanzanlagen, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, weil vom Wahlrecht einer außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung kein Gebrauch gemacht wurde (§ 285 Nr. 18 HGB);
- Anhangangaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteter derivativer Finanzinstrumente (§ 285 Nr. 19 HGB);
- Anhangangaben bei der Bildung von Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB).

Die obigen Beispiele zeigen zudem, dass die Einordnung der einzelnen Angabevorschriften in die in *IDW PS 250 n.F.* aufgestellten Kategorien häufig nicht zweifelsfrei gelingt. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung zwischen den Merkmalen „Aufgliederung bzw. Erläuterung von Bilanz- oder GuV-Posten“ und „originäre Anhangangabe, die Einblick in die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage gewährt“. So kann auch die Auffassung vertreten werden, dass die obigen Angabevorschriften nach § 285 Nr. 18, 19 und 23 HGB als Aufgliederung bzw. Erläuterung von wesentlichen Bilanzposten anzusehen sind – mit der Folge, dass ein Unterlassen der Angaben nach dem auf *IDW PS 250 n.F.* basierenden Prüfschema in obiger Abb. 46 grundsätzlich als wesentlicher Einzelfehler gilt.

Auch bei Lageberichtangaben mit dem Zweck der Verbesserung des Einblicks in die VFE-Lage – d.h. die allgemeine Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit und die Rahmenbedingungen des Unternehmens und die Analyse der bedeutsamsten Leistungsindikatoren in Bezug auf die VFE-Lage⁶⁸⁹ – ergeben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des sich aus

⁶⁸⁹ § 289 Abs. 1 S. 1f., Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 4f. HGB und § 289 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 HGB. Vgl. oben Abschn. 3.3.3.2 Fehler bei der Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen, S. 146; Abschn. 3.3.3.3 Fehler bei der Berichterstattung über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, S. 148.

IDW PS 250 n.F. ergebenden Prüfschemas.⁶⁹⁰ Unstreitig dürfte sein, dass es sich bei einem vollständigen Unterlassen der Berichterstattung über die Rahmenbedingungen des Unternehmens oder der Analyse der bedeutsamsten Leistungsindikatoren jeweils um wesentliche Einzelfehler handelt. Doch wie verhält es sich, wenn beispielweise nur ein bestimmter, finanziell-finanzieller Leistungsindikator (z.B. Cashflow, Eigenkapital-, Umsatzrentabilität, Return on Invest, Working Capital) nicht im Lagebericht analysiert wird? Hier bleibt dem Prüfer nur sein pflichtgemäßes Ermessen, das er auf der Grundlage des abstrakten Wesentlichkeitsmaßstabs der Entscheidungsnützlichkeit für die Rechnungslegungsadressaten auszuüben hat.

Aus diesen Schwierigkeiten folgt vor dem Hintergrund der Grundregel, dass ein Unterlassen von Anhang- und Lageberichtangaben grundsätzlich als wesentlicher Einzelfehler anzusehen ist, dass ein Unterlassen von Anhang- und Lageberichtangaben mit Einblick in die VFE-Lage, aber im Zweifel auch eine fehlerhaften oder unvollständige Angabe⁶⁹¹ grundsätzlich als wesentlicher Einzelfehler anzusehen ist.⁶⁹² Dies gilt insbesondere für:

- das Fehlen einzelner Berichtsteile bzw. Angabepflichten im Lagebericht;
- das Fehlen allgemeiner und spezieller Angabepflichten im Anhang (inkl. Davon-Ausweisen);
- erhebliche Ausweisfehler, die eine Kennzahlenanalyse stark beeinträchtigen;⁶⁹³
- fehlende Angaben zu Haftungsverhältnissen.

Überschreitet nach der Beurteilung des Abschlussprüfers bereits ein Einzelfehler für sich genommen die Wesentlichkeitsgrenze, ist eine Aggregation mit weiteren Einzelfehlern prinzipiell überflüssig. Es handelt hierbei um direkt durch Einzelfallprüfungen nachgewiesene („bekannte“) Fehler, die bereits aufgrund ihres Ausmaßes grundsätzlich eindeutig, d.h. ohne Auslegungs- bzw. Ermessensspielraum sind. Im Ergebnis besteht dadurch bei Einzelfehlern,

⁶⁹⁰ Dabei ist die sich aufgrund der abstrakt gehaltenen Formulierung dieser Vorschriften ergebende Abgrenzungsfrage, was überhaupt als einzelne „Angabe“ anzusehen ist, eher akademischer Natur, da sowohl das Unterlassen als auch unvollständige bzw. fehlerhafte Angaben in die Einzelfallbetrachtung vor dem Hintergrund der Entscheidungsrelevanz für die Rechnungslegungsadressaten münden; vgl. *Abb. 45: Wesentlichkeit singulärer Anhang- und Lageberichtangaben gem. IDW PS 250 n.F.*, S. 198 (linker Pfad).

⁶⁹¹ Zur Problematik fehlerhafter Anhangangaben mit Verfälschung der Gesamttendenz vgl. oben *Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang*, S. 139.

⁶⁹² Diese Einschätzung wird durch die Wesentlichkeitsurteile bei Enforcementprüfungen gestützt, vgl. unten Abschn. 5.3.3.1 *Wesentliche qualitative Einzelfehler*, S. 235.

⁶⁹³ Beispielsweise wenn bei einer großen KapG nur das Rohergebnis oder sonstige betriebliche Erträge in wesentlichem Umfang in den Umsatzerlösen ausgewiesen werden. Vgl. oben Abschn. 3.2.1.2 *Ausweisfehler*, S. 123.

die der Abschlussprüfer bereits für sich genommen als wesentlich einstuft, ein hoher Konsensgrad hinsichtlich der Korrektheit seines Wesentlichkeitsurteils.

4.2.2.3 Aggregation ergebniswirksamer Fehler

Ergebniswirksame Fehler haben in der Abschlussprüfung eine große Bedeutung, da hierdurch das Bild der Ertragslage einschließlich des Periodenergebnisses und damit erhebliche entscheidungsnützliche Informationen für die Rechnungslegungsadressaten verzerrt werden.⁶⁹⁴ Bei quantitativen Fehlern kann über eine Wesentlichkeitsgrenze in Form eines akzeptierten Schwellenwerts verhältnismäßig einfach Einvernehmen erzielt werden, so dass der Konsensgrad über die Wesentlichkeit des Fehlers bei der ausschließlichen Berücksichtigung ergebniswirksamer Fehler grundsätzlich hoch ist. Daher ist zu empfehlen, dass der Abschlussprüfer im Anschluss an die Prüfung auf wesentliche Einzelfehler zunächst ausschließlich ergebniswirksame Fehler einer Wesentlichkeitsbeurteilung unterzieht. Allerdings können auch innerhalb dieser Fehlerart Unterschiede hinsichtlich des Konsensgrades bestehen, je nachdem, ob es sich um (1) bekannte Fehler, (2) wahrscheinliche Fehler (*[most] likely errors*) außerhalb der Stichproben oder (3) um Fehler im Zusammenhang mit Ermessensspielräumen handelt.⁶⁹⁵

(1) Bekannte ergebniswirksame Fehler

Bei bekannten ergebniswirksamen Fehler (*known errors*) steht die Existenz eindeutig fest, da diese Fehler durch Einzelfallprüfungen nachgewiesen worden sind und Geschäftsvorfälle betreffen, deren Bilanzierung keine Ermessensspielräume zulässt. Da zudem eine objektive Aggregation der festgestellten Einzelfehler durch Addition (inkl. Saldierung⁶⁹⁶) möglich ist, ergibt sich für den aggregierten Gesamtfehler als Ist-Zustand ein hoher Konsensgrad. Bezüglich des Soll-Zustands hat der Überblick zur bisherigen Prüfungsforschung⁶⁹⁷ zwar gezeigt, dass ein objektiver Schwellenwert als Wesentlichkeitsgrenze für ergebniswirksame Fehler,

⁶⁹⁴ Vgl. die Studien von *Ernst/Gassen/Pellens* (2005), S. 32 ff.; *Kirchhoff Consult AG/PwC* (2005), S. 17; *Bonse* (2004), S. 88 ff. Vgl. oben S. 121 f.

⁶⁹⁵ Die durch die quantitativ-ergebniswirksamen Fehler zugleich ausgelösten Verzerrungen der Relationen von Bilanz und GuV (Ausweisfehler) werden auf diesen Stufen noch nicht in die Betrachtung einbezogen, sondern getrennt als qualitative Fehler berücksichtigt; vgl. unten Abschn. 4.2.2.4 *Berücksichtigung qualitativer Fehler*, S. 203.

⁶⁹⁶ Vgl. oben S. 121-123.

⁶⁹⁷ Vgl. oben Abschn. 2.1 *Logisch-deduktive und empirisch-induktive Ansätze*, S. 26.

der einen unwesentlichen von einem wesentlichen ergebniswirksamen Gesamtfehler trennt, weder empirisch noch theoretisch bestimmbar ist. Allerdings haben sich zumindest grobe Richtwerte in Form von Prozentsätzen zu Bezugsgrößen etabliert, die in der Prüfungspraxis grundsätzlich angewendet werden⁶⁹⁸. Dabei sind an erster Stelle 5-10% des (tatsächlichen) Periodenergebnisses vor/nach Steuern zu nennen. Dennoch bleibt eine gewisse Unsicherheit über den (noch ordnungsgemäßen) Soll-Zustand.⁶⁹⁹ Dies führt dazu, dass sich der Konsensgrad über die Wesentlichkeit des Gesamtfehlers im Vergleich zur Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler zwar verringert, aber insgesamt noch als hoch einzustufen ist. Hinzu kommt, dass quantitative und qualitative Fehler, die außerdem in der Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit⁷⁰⁰ enthalten sind (bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit von 95% ausgeschlossen werden können), (noch) nicht berücksichtigt werden. Liegt aber bereits die auf dieser Stufe berücksichtigte Teilmenge des Gesamtfehlers nach Auffassung des Prüfers über der Wesentlichkeitsgrenze, besteht für das Wesentlichkeitsurteil ein hoher Sicherheitspuffer.

(2) Berücksichtigung sehr wahrscheinlicher ergebniswirksamer Fehler

Im Anschluss an die bekannten ergebniswirksamen Fehler sollten die (sehr) wahrscheinlichen ergebniswirksamen Fehler (*[most] likely errors*) in die Fehleraggregation und Wesentlichkeitsbeurteilung einbezogen werden.⁷⁰¹ Eine Aggregation bekannter mit wahrscheinlichen ergebniswirksamen Fehlern ist insofern unproblematisch, als eine Addition ohne weiteres möglich ist. Dabei sollte der – durch statistische Verfahren oder plausibles Schließen – ermittelte Fehlerbetrag für die wahrscheinlichen Fehler in voller Höhe berücksichtigt werden, da dies den wahrscheinlichsten Fehlerwert darstellt. Insoweit ist hinsichtlich der Aggregation der Einzelfehler weiterhin ein hoher Konsensgrad gegeben. Da allerdings die Existenz der Einzelfehler – anders als bei bekannten Fehlern – lediglich eine mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit aufweist, besteht über den Ist-Zustand des Gesamtfehlers insgesamt ein geringerer Konsens. Dieser geringere Konsens überträgt sich – trotz eines konstanten Kon-

⁶⁹⁸ Vgl. oben Abschn. 2.2.2.3.2 *Pflichtgemäßes Ermessen des Abschlussprüfer*, S. 64; in Bezug auf Enforcmentprüfungen unten Abschn. 5.3.2 *Wesentlichkeitsgrenze bei ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern*, S. 232.

⁶⁹⁹ Diese Unsicherheit auf der 1. Stufe der ergebniswirksamen Fehler ließe sich vermeiden, wenn der Normgeber einen quantitativen Schwellenwert vorschreiben würde; vgl. oben Abschn. 4.1.3 *Unsicherheit über die Wesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers*, S. 178.

⁷⁰⁰ D.h. > 5% in Umkehrung der in der Literatur genannten 95% Urteilsicherheit, dass die Rechnungslegung frei von wesentlichen Fehlern ist.

⁷⁰¹ Dabei bestehen, wie auf den vorangegangenen Stufen der wesentlichen Einzelfehler und der bekannte ergebniswirksamen Fehler, (noch) keine Auslegungs- oder Ermessensspielräume.

sensgrades über die Wesentlichkeitsgrenze im Vergleich zur Berücksichtigung ausschließlich bekannter ergebniswirksamer Fehler auf der vorherigen Stufe – auf ein negatives Prüfungsurteil auf dieser Stufe.

(3) Berücksichtigung ergebniswirksamer Fehler im Zusammenhang mit Ermessensspielräumen

Ergebniswirksame Fehler im Zusammenhang mit Ermessensspielräumen kommen häufig vor (z.B. Rückstellungssachverhalte, außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Wertaufholungen im Anlage- und Umlaufvermögen). Da der Abschlussprüfer die Feststellungslast für das Vorliegen eines Fehlers trägt, wird er nur dann einen Fehler feststellen, wenn er dies bei gegebenen Ermessensspielräumen hinreichend begründen kann.⁷⁰² Dabei hat er den sich im jeweiligen Einzelfall ergebenden Toleranzbereich, innerhalb dessen kein Fehler angenommen werden darf, zu beachten. In wichtigen Fällen wird er grundsätzlich internen oder externen fachlichen Rat einholen, um sich entsprechend abzusichern.⁷⁰³ Erfolgt eine Fehlerfeststellung und ist das Unternehmen nicht zu einer Korrektur bereit, hat der Prüfer den streitigen Bilanzierungssachverhalt mit Ergebnisauswirkung als ergebniswirksamen Fehler im Zusammenhang mit Ermessensspielräumen bei seiner Gesamtbeurteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Wird (erst) hierdurch nach Auffassung des Abschlussprüfers die Wesentlichkeitsgrenze überschritten, ist der Konsensgrad diesbezüglich geringer, als wenn sich ein negatives Urteil bereits aufgrund von Einzelfehlern sowie bekannten und (sehr) wahrscheinlichen ergebniswirksamen Fehlern ergibt.

4.2.2.4 Berücksichtigung qualitativer Fehler

Nach den ergebniswirksamen Fehlern sind im Stufenmodell die qualitativen Fehler in die Fehleraggregation und Wesentlichkeitsbeurteilung einzubeziehen. Diese Fehler lassen sich nur subjektiv („nach pflichtgemäßem Ermessen“) mit den auf den zuvor aggregierten ergebniswirksamen Fehlern zusammenfassen. Dabei führt die höhere Fehlerheterogenität⁷⁰⁴ zu einem deutlich geringeren Konsensgrad bei der Aggregation der Einzelfehler als Ist-Zustand

⁷⁰² Vgl. oben Abschn. 4.1.2.1.2 *Fehlerunsicherheit durch Auslegungsspielräume*, S. 161.

⁷⁰³ Vgl. *WPK/IDW* (2006), VO 1/2006, Rz. 98; *IFAC* (2009), ISQC 1, Rz. 34 (a).

⁷⁰⁴ Im Unterschied zu ergebniswirksamen Fehlern werden erstmals „Äpfel und Birnen“ (und ggf. Orangen, Bananen usw.) zusammengefasst und beim Wesentlichkeitsurteil berücksichtigt.

der Rechnungslegung und der Wesentlichkeitsgrenze als Soll-Zustand. Im Vergleich zu der Situation der vorangegangenen Stufen, bei der ein wesentlicher Fehler bereits aufgrund eines Einzelfehlers und/oder ergebniswirksamer Fehler festgestellt wurde, nimmt daher die Akzeptanz eines negativen Wesentlichkeitsurteils, das erst unter Hinzuziehung qualitativer Fehler getroffen wird, weiter ab.

Wie bereits auf der Stufe mit der Aggregation und Beurteilung ergebniswirksamer Fehler,⁷⁰⁵ können sich auch bei qualitativen Fehlern unterschiedliche Sicherheiten über die Existenz der qualitativen Fehler ergeben, die sich entsprechend auf den Konsensgrad des Wesentlichkeitsurteils auswirken:

(1) Berücksichtigung direkt entdeckter qualitativer Fehler

Zunächst sollten – analog zu ergebniswirksamen Fehlern – bei qualitativen Fehlern nur bekannte Fehler (*known errors*), die durch Einzelfallprüfungshandlungen eindeutig nachgewiesen wurden und für die keine Auslegungs- oder Ermessensspielräume bestehen, berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben im Anhang und Lagebericht ohne Ermessensspielräume, da bei diesen Berichtsinstrumenten regelmäßig eine Vollprüfung vorgenommen wird. Erfasst werden aber auch Ausweisfehler (einschließlich ihrer Verzerrung von Kennzahlen zur VFE-Lage).

(2) Berücksichtigung wahrscheinlicher qualitativer Fehler

Es kann vorkommen, dass auch qualitative Rechnungslegungsangaben aus Gründen einer wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung nur in Stichproben untersucht werden, so dass bei der Fehleraggregation und Wesentlichkeitsbeurteilung (mehr oder weniger) wahrscheinliche qualitative Fehler außerhalb der Stichproben zu berücksichtigen sind. Anders als bei ergebniswirksamen Fehlern, bei denen der wahrscheinliche Fehler außerhalb der Stichprobe grundsätzlich mathematisch-statistisch ermittelt werden kann, ist dies bei den qualitativen Fehlern allerdings schon deshalb nicht möglich, da die erforderliche Homogenität der Elemente der Grundgesamtheit nicht gegeben ist. In dieser Situation verbleibt nur ein plausibles Schließen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein negatives Wesentlichkeitsurteil, das erst auf dieser Stufe, bei der wahrscheinliche qualitative Fehler nach Auffassung der Prüfers zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze führen, wird einen relativ geringeren Konsens aufweisen.

⁷⁰⁵ Vgl. oben Abschn. 4.2.2.3 *Aggregation ergebniswirksamer Fehler*, S. 198.

(3) Berücksichtigung qualitativer Fehler mit Ermessensspielräumen

Qualitative Abschlusssausagen weisen häufig Ermessensspielräume auf, die sowohl die Angabepflicht selbst, aber auch Art und Umfang der Angabe betreffen können. Ergibt sich erst unter Hinzuziehung solcher Fehler nach Auffassung des Abschlussprüfers ein wesentlicher Gesamtfehler, bedeutet dies eine weitere Reduzierung des Konsensgrads hierüber, da auf dieser Stufe, mit Ausnahme möglicher (quantitativer und qualitativer) Fehler, bereits alle Fehler im aggregierten Fehler berücksichtigt sind.

4.2.2.5 Berücksichtigung möglicher Fehler

Aufgrund der (theoretisch) verlangten Urteilssicherheit von 95% für ein uneingeschränktes Testat hat der Abschlussprüfer bei seiner Urteilsbildung über die Wesentlichkeit des Gesamtfehlers auch mögliche Fehler (*possible errors*) zu berücksichtigen, die eine Existenzwahrscheinlichkeit größer 5% aufweisen.⁷⁰⁶ Gelangt er jedoch erst auf dieser letzten Stufe, auf der auch die möglichen Fehler zusätzlich berücksichtigt werden, zu dem Urteil, dass der aggregierte Fehler insgesamt die Wesentlichkeitsgrenze überschreitet, ist sein Urteil von einer sehr hohen Subjektivität geprägt, da weder Ist- noch Soll-Zustand der Rechnungslegung verlässlich beschrieben und miteinander verglichen werden können. Dieses Problem ist zuvorderst in der Unsicherheit über die Existenz der Fehler begründet, da neben den bekannten Fehlern eben nicht nur wahrscheinliche Fehler, sondern sogar lediglich mögliche Fehler berücksichtigt werden. Auch besteht auf dieser Stufe, wie bereits zuvor, das Problem der Heterogenität der berücksichtigten Fehler, da sämtliche Fehlerarten – ergebniswirksame Fehler und jegliche Arten qualitativer Fehler – zusammengefasst werden, was eine nachvollziehbare Fehleraggregation praktisch verhindert.

Insgesamt erfolgt durch die erhebliche Unsicherheit darüber, ob die als möglich erachteten Fehler tatsächlich existieren, eine ebenso erhebliche Reduzierung des Konsensgrads, sollte der Prüfer erst aufgrund ihrer Berücksichtigung ein Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze als gegeben ansehen. Die Unsicherheit der möglichen Fehler hinsichtlich ihrer Existenz ist derart hoch, dass der Prüfer im Falle eines sich auf sie gründenden negativen Prüfungsurteils auf erhebliche Kritik (v.a. des Abschlusserstellers) treffen würde. In dieser Situation ist zu

⁷⁰⁶ Vgl. oben S. 170 f.

empfehlen, die Prüfungshandlungen – insbesondere bei qualitativen Rechnungslegungsaussagen im Anhang und Lagebericht – auszuweiten,⁷⁰⁷ um den Anteil möglicher Fehler in dem Umfang zu reduzieren, dass er nicht mehr entscheidend für das Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze ist. Kommt der Prüfer dann auf einer niedrigeren Stufe auf der Grundlage der bekannten und wahrscheinlichen Fehler zu einem negativen Wesentlichkeitsurteil, dienen die nicht berücksichtigten möglichen Fehler als „Sicherheitspuffer“ für die Angemessenheit dieser Beurteilung.

4.3 Ergebnis: Plausibilisierung des festgestellten Gesamtfehlers und seiner Wesentlichkeitsbeurteilung

Die Ausführungen in diesem vierten Abschnitt bestätigen die die Schlussfolgerung aus der Analyse der Fehlerarten im dritten Abschnitt⁷⁰⁸, dass die objektive Feststellung des Gesamtfehlers der Rechnungslegung (Ist-Zustand) praktisch nicht möglich ist, weil grundsätzlich Unsicherheiten über die Existenz von Fehlern sowie eine Fehlerheterogenität besteht, die eine objektive Aggregation verhindert. Dies rechtfertigt, lediglich von einer Schätzung (*estimate*) des Gesamtfehlers – und nicht seiner Messung – zu sprechen.⁷⁰⁹ Hinzu kommt, dass aufgrund der Heterogenität der Fehlermöglichkeiten im komplexen Prüfungsobjekt der Rechnungslegung eines Unternehmens eine allgemeine Wesentlichkeitsgrenze, die dem (geschätzten) Gesamtfehler als (Mindest-)Soll-Zustand gegenüber zu stellen ist, nicht ermittelbar ist.⁷¹⁰ Im Ergebnis kann das Gesamturteil des Prüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung lediglich eine subjektive Beurteilung sein – die allerdings „nach pflichtgemäßem Ermessen“ und „mit hinreichender Sicherheit“ getroffen werden muss. Insofern hat der Abschlussprüfer mittels systematisch angewendeter heuristischer Methoden zu einem plausiblen Urteil über die Wesentlichkeit zu gelangen, das aus Sicht der Rechnungslegungsadressaten nachvollziehbar ist.

⁷⁰⁷ Zu dieser Maßnahme kann der Prüfer bereits auf einer niedrigeren Stufe greifen, wenn ihm der Konsensgrad für ein negatives Wesentlichkeitsurteil nicht hoch genug erscheint. Aus Gründen der Prüfungsökonomie können entsprechende Handlungen vom Unternehmen selbst vorgenommen werden und anschließend auf ihre Effektivität überprüft werden, vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 22.

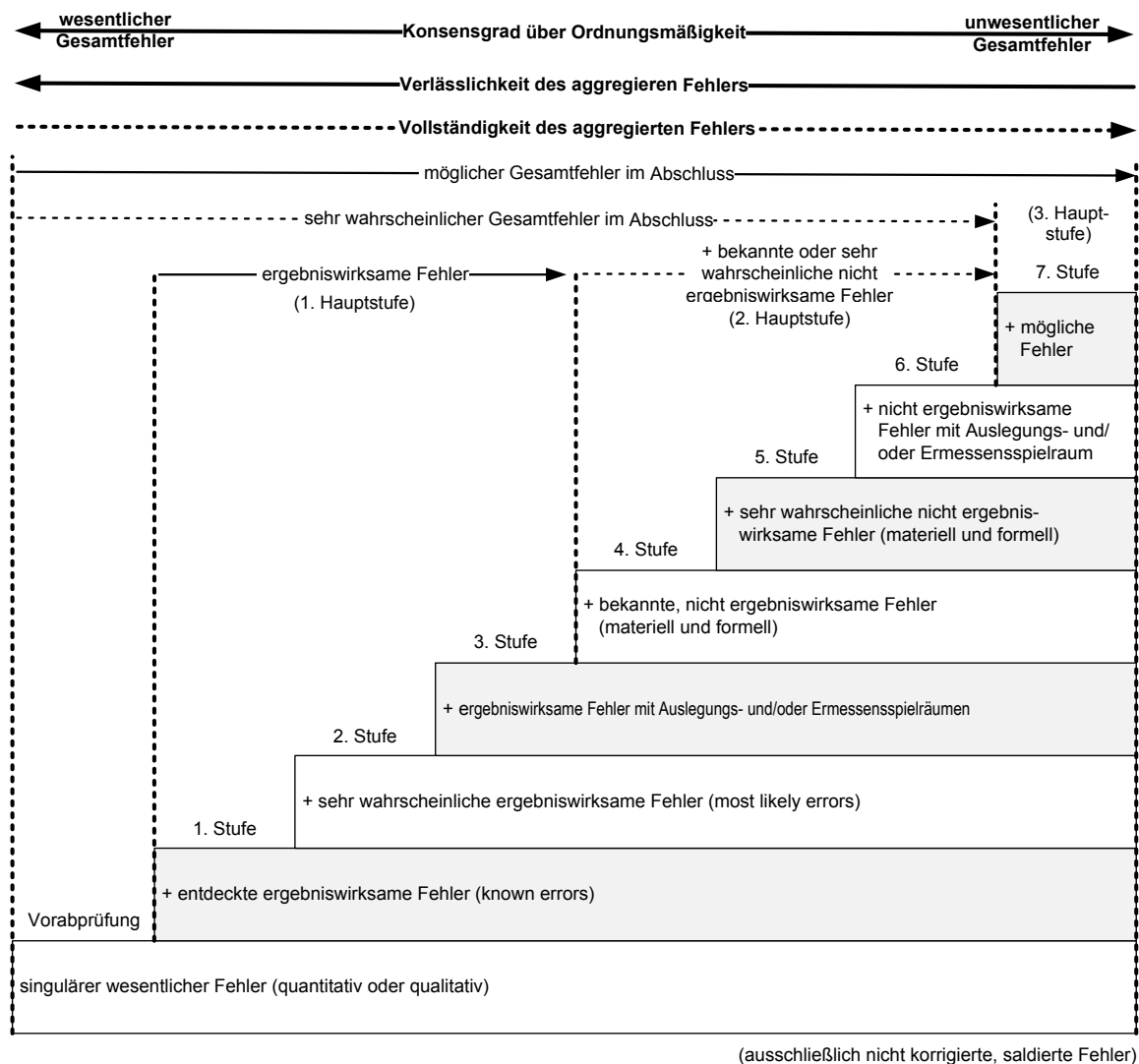
⁷⁰⁸ Vgl. oben Abschn. 3.4 *Ergebnis: Heterogene Fehlerarten als Beurteilungsgrundlage für die Wesentlichkeit*, S. 153.

⁷⁰⁹ Vgl. z.B. *Arens/Loebbecke/Leon/Spletstoesser* (2000), S. 232.

⁷¹⁰ Vgl. *Span et al.* (2011), S. 9.

Zur Umsetzung dieses pflichtgemäßen Ermessens wird ein Stufenmodell der Fehlerkumulation und -beurteilung vorgeschlagen, das in nachstehender Übersicht zusammengefasst ist (Abb. 46):

Abb. 46: Stufenmodell zum Vergleich des kumulierten Fehlers mit der Wesentlichkeitsgrenze



Im Anschluss an eine Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler beginnt das Stufenmodell mit bekannten ergebniswirksamen Fehlern. Stellt der Prüfer bereits hier ein Überschreiten eines Schwellenwerts (grundsätzlich 5% des Gewinns vor/nach Steuern) und damit ein negatives Wesentlichkeitsurteil fest, ist diese Beurteilung für die Rechnungslegungsadressaten grundsätzlich nachvollziehbar, weil auf dieser Stufe nur ein Teil der insgesamt festgestellten Fehler berücksichtigt wird und somit ein Sicherheitspuffer besteht. Dieser Konsens für die Beurteilung eines wesentlichen Gesamtfehlers nimmt auf den folgenden Stufen sukzessive ab, weil immer mehr Fehler berücksichtigt werden, deren Existenz und Zusammenfassung zu

einem Gesamtfehler auf subjektiven (Ein-)Schätzungen beruht. Umgekehrt steigt der Konsens für ein positives Wesentlichkeitsurteil, weil die Vollständigkeit des beurteilten Gesamtfehlers, der als unwesentlich angesehen wird, mit jeder Stufe zunimmt.

Die hier vorgeschlagene Reihenfolge für die stufenweise Bildung eines verdichteten Gesamtfehlers sieht die Homogenität der Fehler als relevanter für die Konsensbildung an als den Sicherheitsgrad hinsichtlich ihrer Existenz. Daher werden – abgesehen von der Vorabprüfung auf wesentliche Einzelfehler – zunächst ausschließlich ergebniswirksame Fehler unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten aggregiert und auf ihre Wesentlichkeit beurteilt. Diese Vorgehensweise ist nicht zwingend. Vertretbar erscheint auch, zunächst ausschließlich alle bekannten Fehler zusammenzufassen, unabhängig davon, ob sie quantitativer, qualitativer, materieller oder formaler Natur sind. Diese Reihenfolge könnte gegenüber den Rechnungslegungsadressaten (und dem bilanzierenden Unternehmen) eine höhere Überzeugungskraft (Konsensfähigkeit) besitzen, da der Prüfer nicht bereits auf den unteren Aggregationsstufen mit statistischen oder plausibel geschätzten Wahrscheinlichkeiten argumentieren muss. Der Nachteil ist allerdings, dass es in diesem Fall bereits auf den unteren Stufen zu einer erheblich geringeren Homogenität der zu berücksichtigenden Fehlern kommt, was sowohl die Aggregation wie auch die Frage der Wesentlichkeitsbeurteilung des bekannten Gesamtfehlers erschwert. Insofern unterliegt diese Entscheidung ebenfalls dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Das Stufenmodell soll den Prüfer dabei unterstützen, mit vertretbarem Aufwand auf systematische Weise – unter Anwendung seiner nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Werturteile bzgl. der Fehlergewichtung und -verdichtung – zu nachvollziehbaren Wesentlichkeitsurteilen für Abschlussprüfungen zu treffen. Durch die Dokumentation in den Arbeitspapieren kann es dem Prüfer zudem helfen, sein im Einzelfall getroffenes Wesentlichkeitsurteil bei Bedarf gegenüber Dritten zu verteidigen.

5 Der Wesentlichkeitsmaßstab bei Enforcementprüfungen

Im vorangegangenen vierten Abschnitt wurde ein auf Heuristiken basierendes Stufenmodell vorgestellt, mit dem das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes nach einem standardisierten Prozess ausgeübt werden kann. Ergänzend ist empfehlenswert, dass der Abschlussprüfer sein im konkreten Einzelfall getroffenes Wesentlichkeitsurteil überprüft, indem ein Abgleich mit dem Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen DPR und BaFin vorgenommen wird. Zu diesem Zweck soll nachfolgend eine Analyse der Fälle mit wesentlich fehlerhafter Rechnungslegung erfolgen, die im Anschluss an die Enforcementprüfungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.⁷¹¹ Dabei ist zunächst auf das Verhältnis der Wesentlichkeitsmaßstäbe bei Enforcement- und Abschlussprüfungen einzugehen (Abschn. 5.1), bevor die Überlegungen von DPR-Mitgliedern zur Wesentlichkeit vorgestellt werden (Abschn. 5.2). Den Schwerpunkt bildet die anschließende Analyse der konkreten Fehlerbekanntmachungen (Abschn. 5.3), die dem Abschlussprüfer als Fallsammlung dienen sollen.

5.1 Verhältnis Enforcement- und Abschlussprüfung

Ziel der Analyse des Wesentlichkeitsmaßstabs bei Enforcementprüfungen durch die DPR und die BaFin ist es, Rückschlüsse zur Konkretisierung des Wesentlichkeitsmaßstabs in der gesetzlichen Abschlussprüfung zu erhalten. Voraussetzung ist hierfür, dass der Wesentlichkeitsmaßstab beim Enforcement grundsätzlich identisch mit demjenigen der Abschlussprüfung ist. Aus dem Wortlaut des § 342b HGB als Rechtsgrundlage für Enforcementprüfungen ergeben sich zunächst keine Hinweise auf einen Wesentlichkeitsmaßstab. Weder findet sich dort ein eigener Wesentlichkeitsmaßstab für das Enforcement, noch wird Bezug genommen auf den Wesentlichkeitsmaßstab für die gesetzliche Abschlussprüfung in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB. Es fällt aber auf, dass der Prüfungsauftrag des Enforcement mit demjenigen der Abschlussprüfung identisch ist; denn wie der Abschlussprüfer gem. § 317 Abs. 1 S. 2 HGB haben auch DPR und BaFin eine Beurteilung danach vorzunehmen, ob die Rechnungslegung des zu prüfenden Unternehmens *„den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen*

⁷¹¹ Vgl. https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=c9408039ae42c856c09a152467b078c6&page.navid=to_detailsearch&global_data.designmode=eb (abgerufen: 21.4.2015).

Rechnungslegungsstandards entspricht“ (§ 342b Abs. 2 S. 1 HGB); andernfalls ist „*die Rechnungslegung fehlerhaft*“ (§ 342b Abs. 5 S. 2 HGB). Aus der übereinstimmenden Zielsetzung sowie der Existenz eines Wesentlichkeitsmaßstabs in der Abschlussprüfung folgt, dass es auch für Enforcementprüfungen einen Wesentlichkeitsmaßstab geben muss. Gestützt wird dies durch § 342b Abs. 2 S. 4 HGB, wonach eine Anlassprüfung unterbleibt, „*wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht*“. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass in dieser Situation „*eine Information des Kapitalmarkts nicht erforderlich ist (...), weil die Auswirkungen belanglos sind*“, es sich also „*um offensichtlich unwesentliche Verstöße gegen einschlägige Rechnungslegungsvorschriften*“ handelt.⁷¹² Entsprechend legt die DPR seit Aufnahme ihrer Prüfungstätigkeit im Juli 2005 für die Beurteilung der von ihr festgestellten Rechnungslegungsfehler einen Wesentlichkeitsmaßstab an. Sie weist darauf hin, dass Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen können, „*die aber aus Gründen der Wesentlichkeit nicht dazu führen, den Abschluss insgesamt als fehlerhaft zu qualifizieren*“⁷¹³. Im Unterschied zur Abschlussprüfung begründet die DPR die Anwendung eines Wesentlichkeitsmaßstabs allerdings primär mit dem Rechnungslegungssystem der IAS/IFRS, das kapitalmarktorientierte Unternehmen für ihren Konzernabschluss gem. § 315a HGB grundsätzlich seit 2005 verpflichtend anzuwenden haben. Gemäß IAS 8.41 befindet sich ein Abschluss (nur) dann „*nicht im Einklang mit den IFRS, wenn er entweder wesentliche Fehler oder aber absichtlich herbeigeführte unwesentliche Fehler enthält, um eine bestimmte Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Cashflows des Unternehmens zu erreichen*“. Folgerichtig wird das Prüfungsergebnis „*Rechnungslegung fehlerhaft*“ in § 342b Abs. 5 S. 2 HGB von DPR und BaFin faktisch um das Attribut „wesentlich“ ergänzt.⁷¹⁴

Die Berücksichtigung eines Wesentlichkeitsmaßstabs durch die DPR wird durch die Rechtsprechung bestätigt. Das für Rechtsstreitigkeiten zum Enforcement zuständige *OLG Frankfurt* hat klargestellt, dass nicht jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die IAS/IFRS oder sonstige Rechnungslegungsgrundsätze zu einer fehlerhaften Rechnungslegung führt, sondern dies nur dann der Fall ist, wenn ein oder mehrere Verstöße allein oder in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Dies ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus Sinn und Zweck der

⁷¹² Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 14.

⁷¹³ Vgl. *DPR* (2006), Tätigkeitsbericht 2005 (Rumpffahr), S. 17; *Gahlen/Schäfer* (2006), DB, S. 1621.

⁷¹⁴ Vgl. zur Frage der analogen Anwendung auf HGB-Rechnungslegung der erste Präsident der DPR, *Scheffler* (2007), BB, S. 7, 8f.

gesetzlichen Vorschriften zum Enforcementverfahren.⁷¹⁵ Der Kapitalmarkt habe an der Aufdeckung von aus seiner Sicht belanglosen Abweichungen kein Interesse. Zusammenfassend stellt das *OLG Frankfurt* fest:

„Aus all diesen Gründen geht der Senat mit der ganz überwiegenden Auffassung in der Literatur davon aus, dass eine Fehlerfeststellung (...) nur dann zu erfolgen hat, wenn der überprüfte Konzern- bzw. Unternehmensabschluss oder -bericht Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder die sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards aufweist, die entweder für sich allein betrachtet oder in ihrer Gesamtheit wesentlich sind (...).“⁷¹⁶

Wenn bei Enforcementprüfungen ein Wesentlichkeitsmaßstab *dem Grunde nach* angewendet wird, stellt sich die Frage, ob dieser Wesentlichkeitsmaßstab für das Enforcement *der Höhe nach* mit demjenigen der Abschlussprüfung nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB identisch ist. In diesem Fall müssten der Abschlussprüfer und die DPR/BaFin in derselben Prüfungssituation zu demselben Urteil hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bzw. der Wesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers gelangen. Die DPR bejaht dies:

„Dieselben Grundsätze wie bei der Abschlussprüfung gelten für das Enforcement. (...) Würde beim Enforcement ein anderer (strengerer oder kleinlicherer) Maßstab als bei der Abschlussprüfung angelegt werden, würde ein dadurch bedingtes Abweichen des Prüfungsergebnisses der Enforcer von dem des Abschlussprüfers das Testat des Abschlussprüfers entwerten und die Adressaten der Rechnungslegung verwirren. Das Enforcement würde entgegen seiner Zwecksetzung das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in der Rechnungslegung der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen eher erschüttern statt zu stärken.“⁷¹⁷

Auf eine Identität des Wesentlichkeitsmaßstabs bei Abschluss- und Enforcementprüfung deutet auch § 342b Abs. 8 HGB hin, wonach die DPR bei Hinweisen auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers die WPK zu informieren hat.⁷¹⁸ Ein Hinweis auf eine solche Berufspflichtverletzung kann sich ergeben, wenn die DPR in einer vom Abschlussprüfer nicht

⁷¹⁵ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rn. 84; Beschluss v. 31.5.2012, WpÜG 2/12, WpÜG 3/12, Rn. 34.

⁷¹⁶ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rn. 92. Das Gericht zitiert *Hirte/Mock*, Köln Komm. WpHG, § 37q, Rn. 16; *Gahlen/Schäfer* (2006), BB, S. 1621; *Scheffler* (2007), Konzern, S. 591; *ders.* (2006), BB-Special 4, S. 7; *Gelhausen/Hönsch* (2007), AG, S. 314; *Mayer-Wegelin* (2006), BB-Special 4, S. 8; *Hecht/Gräfe/Jehke* (2008), DB, S. 1251; *Berger* (2008), FS Knorr, S. 509.

⁷¹⁷ *Scheffler* (2007), FS Baetge, S. 523. Vgl. *Scheffler* auf einer Fachtagung der German CPA Society (GCPAS) am 24.6.2006 in Heidelberg (zit.n. *Freisleben/Brinkmann* (2007), KoR, S. 104); *Scheffler* (2007), FS Baetge, S. 522.

⁷¹⁸ Vgl. z.B. *DPR* (2006), (Rumpf-)Tätigkeitsbericht 2005, S. 17.

beanstandeten Rechnungslegung zum Urteil eines wesentlichen Fehlers gelangt ist. Indes sind die diesbezüglichen Ausführungen des *OLG Frankfurt* weniger eindeutig:⁷¹⁹

„(...) der Gesetzgeber [hat] mit der Regelung des § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB und des § 37n WpHG bewusst im Kernbereich einen Prüfungsmaßstab angelegt, der vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehen gesetzlichen Unterschiede dem der Abschlussprüfung entspricht (vgl. Begründung RegE BilKoG BT-Drucks. 15/3421 S. 18; Scheffler, Konzern 2007, 589/591). Das Kriterium der Wesentlichkeit hat in die Abschlussprüfung dadurch Eingang gefunden, dass etwaige Rechnungslegungsverstöße erkannt werden, die sich auf die Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wesentlich auswirken. Auch das Committee of European Securities Regulators (CESR) (...) geht in seinem Standard No. 1 on Financial Information davon aus, dass die Wesentlichkeit für Rechnungslegungs- und für Enforcementzwecke notwendigerweise gleich zu definieren ist (Erläuterungen zu Principle 16).“⁷²⁰

Die Einschränkung „*vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehenen gesetzlichen Unterschiede*“ verwundert, da kein Verweis auf die konkret gemeinten gesetzlichen Normen erfolgt. Auch die zitierte Textstelle in der Gesetzesbegründung führt nicht weiter. Stattdessen findet sich an anderer Stelle in der vom Gericht zitierten Gesetzesbegründung folgende Bemerkung:

„Lagebericht und Konzernlagebericht werden grundsätzlich nach dem Maßstab geprüft, der insofern auch im Rahmen der Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Abs. 2 HGB). Der Prüfungsmaßstab ist im Übrigen aber nicht identisch mit dem der Abschlussprüfung (§ 317 HGB). (...)“⁷²¹

Es stellt sich die Frage, ob mit dem aus der Gesetzesbegründung übernommenen Begriff „*Prüfungsmaßstab*“ ein *Wesentlichkeitsmaßstab* für die Fehlerbeurteilung oder nicht vielmehr der Umfang des Prüfungsobjekts bzw. -gegenstands gemeint ist. Letzteres legen die an obige Textstelle anknüpfenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung nahe:

⁷¹⁹ Vgl. aber die BaFin-Angehörige *Kumm* (2007), DB, S. 1636, wonach der Gesetzgeber gem. OLG Frankfurt „*bewusst im Kernbereich einen Prüfungsmaßstab angelegt [habe], der grundsätzlich dem der Abschlussprüfung entspreche, in die das Kriterium der Wesentlichkeit Eingang gefunden habe*“. *Zülch/Hoffmann*, EWiR 2009, S. 222; *StuB* 2009, S. 212, bezweifeln zwar die Zulässigkeit eines unmittelbaren Rückschlusses aus § 37q Abs. 1 WpHG auf den Wesentlichkeitsmaßstab der Abschlussprüfung, vertreten aber ebenfalls die Auffassung, dass dieser im Ergebnis auch für das Enforcement gelten müsse. Beide Autoren weisen an anderer Stelle darauf hin, dass die „*Neubeurteilung von Wesentlichkeitssachverhalten*“ durch die DPR/BaFin „*ggf. auch von den vom Abschlussprüfer angelegten Wesentlichkeitsmaßstäben abweichen [kann], was für die betroffenen Unternehmen eher nachteilig ist*“, vgl. *Zülch/Hoffmann*, DStR 2010, S. 949. Sollen beide Aussagen in Übereinstimmung gebracht werden, folgt hieraus, dass in der Abschlussprüfung nicht selten ein weniger strenger Wesentlichkeitsmaßstab angelegt wird.

⁷²⁰ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rn. 87.

⁷²¹ *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 13 f.

„Im Rahmen des Enforcement unterbleibt die Prüfung eines Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nämlich lediglich im Prüfungsbericht festgehalten, der dem Organ vorgelegt wird, das den Prüfungsauftrag erteilt hat. Insoweit ist das Prüfungsergebnis nicht unmittelbar für den Kapitalmarkt bestimmt. Außerdem umfasst die Enforcement-Prüfung in der Regel nicht sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (...).“⁷²²

Hieraus folgt, dass der Prüfungsgegenstand „Rechnungslegung des Unternehmens“ bei der Enforcementprüfung enger gefasst ist als bei der Abschlussprüfung, da sich die DPR bzw. die BaFin auf ausgewählte Sachverhalte konzentrieren sollen und – anders als bei der Abschlussprüfung (§ 317 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 HGB) – die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ggf. des Risikofrüherkennungssystems nicht Prüfungsgegenstand sind.⁷²³ Auf die Frage des Prüfungs- bzw. *Wesentlichkeitsmaßstabs* i.R.d. Enforcement wird in der Gesetzesbegründung dagegen nur am Rande – im Zusammenhang mit einem Unterbleiben der Anordnung auf die Fehlerbekanntmachung mangels öffentlichen Interesses (§ 37q Abs. 2 S. 2 WpHG)⁷²⁴ – eingegangen. Das Verhältnis der Wesentlichkeitsmaßstäbe im Enforcement und in der Abschlussprüfung wird nicht geklärt. Auf einen einheitlichen Wesentlichkeitsmaßstab deutet hin, dass der im Vergleich zur Abschlussprüfung bei der Enforcementprüfung noch stärker betonte Stichprobencharakter in der Gesetzesbegründung damit gerechtfertigt wird, dass von der DPR/BaFin zu prüfende Abschlüsse „bereits der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterzogen“ wurden.⁷²⁵ Diese Argumentation ist nur schlüssig, wenn der Wesentlichkeitsmaßstab in der Abschlussprüfung ebenso streng ist wie derjenige in der Enforcementprüfung.⁷²⁶

Das *OLG Frankfurt* verweist⁷²⁷ auch auf die Erläuterungen des *Committee of European Securities Regulators (CESR)*⁷²⁸ zu Principle 16 in seinem Standard No. 1 on Financial

⁷²² *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 13 f. Letzteres bezieht sich v.a. auf die sog. Anlassprüfungen, bei denen sich der Umfang der Prüfung auf diejenigen in der Rechnungslegung abgebildeten Sachverhalte beschränkt, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für (wesentliche) Fehler bestehen.

⁷²³ Vgl. *Gahlen/Schäfer* (2006), BB, S. 1620; *Scheffler* (2006), BB Special 4, S. 6; *ders.* (2010), HBR, Abschn. B.II., Rz. 43; *Gelhausen/Hönsch* (2005), AG 2005, S. 515.

⁷²⁴ *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421 S. 18.

⁷²⁵ *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3421, S. 17.

⁷²⁶ Ein strengerer Wesentlichkeitsmaßstab der Abschlussprüfung als derjenige im Enforcement wäre in dieser Hinsicht auch zulässig, ist aber nicht erforderlich und kommt in der Prüfungspraxis auch nicht vor, weil hierdurch die Kosten der Abschlussprüfung unnötig erhöht würden.

⁷²⁷ Vgl. oben S. 209.

⁷²⁸ Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 23.1.2009 zur Errichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems ist *CESR* mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in der *Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA)* aufgegangen; vgl. *Europäische Kommission*, Erwägungsgrund 68 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des *Europäischen Parlaments und Rates* vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Markt-

Information und schließt hieraus, „dass die Wesentlichkeit für Rechnungslegungs- und für Enforcementzwecke notwendigerweise gleich zu definieren ist“⁷²⁹. Danach wird lediglich eine „notwendigerweise gleich“ zu definierende Identität zwischen der Wesentlichkeit für Enforcementzwecke und derjenigen für Rechnungslegungszwecke attestiert; die Wesentlichkeit für Abschlussprüfungszwecke wird dagegen überhaupt nicht erwähnt. Allerdings widerspricht eine so enge Auslegung des Begriffs „Rechnungslegung“ dem Kontext der o.g. Gerichtsentscheidung, in der es um das Verhältnis zwischen Enforcement- und Abschlussprüfung geht. Nach Sinn und Zweck kann daher mit „Rechnungslegung“ nur deren (Abschluss-)Prüfung gemeint sein. Allerdings billigt das Gericht beiden Prüfungsinstitutionen ein unabhängiges Beurteilungsermessen zu:

„Eine Bindung der DPR oder der BaFin an diese Beurteilung des Abschlussprüfers ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen; vielmehr ist im Enforcement-Verfahren eine zusätzliche und eigenständige Überprüfung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Prüfungsrahmens vorzunehmen. Die hier gerügten Abweichungen berühren nicht das Beurteilungsermessen aus der Sicht des Unternehmens oder des Abschlussprüfers.“⁷³⁰

Demnach kann es gem. *OLG Frankfurt* trotz Anwendung desselben abstrakten Wesentlichkeitsmaßstabs für die Abschluss- und die Enforcementprüfung aufgrund von unterschiedlich ausgeübtem Beurteilungsermessen⁷³¹ durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Es bestehen für Abschlussprüfer und DPR/BaFin ggf. Spielräume bei der Beurteilung des Sachverhalts der zu prüfenden Rechnungslegung des Unternehmens, die bei demselben Fall zu jeweils unterschiedlichen Wesentlichkeitsurteilen führen können, ohne dass einer Prüfungsinstitution eine fehlerhafte Anwendung desselben Wesentlichkeitsmaßstabs vorzuwerfen ist.⁷³² Wie groß dieses Beurteilungsermessen ist – d.h. ob (zulässige) abweichende Wesentlichkeitsurteile von Abschlussprüfer und DPR/ BaFin eher die Ausnahme oder der Regelfall sind –, lässt das Gericht offen. Aufgrund der Nähe der gesetzlichen Abschlussprüfung zu den

aufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

⁷²⁹ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009, WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rn. 87.

⁷³⁰ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009, WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rn. 106.

⁷³¹ Zur inhaltlichen Identität der Begriffe „Beurteilungsermessen“ und „Beurteilungsspielraum“ aufgrund von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite in Abgrenzung vom Begriff „Ermessen“ in Bezug auf die Rechtsfolgenseite vgl. bereits *Bachof* (1955), JZ, S. 98 (zit.n. *Pache* (2001), S. 58).

⁷³² Vgl. *Hennrichs* (2009), DStR, S. 1450: „Das Enforcementverfahren ändert nichts an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den an ihn gestellten Anforderungen bei der Prüfung. Der jeweils zuständigen Kontrollinstanz ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeit ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Dabei wird im Regelfall mehr als nur eine Beurteilung vertretbar sein. Dann sind mehrere Standpunkte im Rechtssinne nicht zu beanstanden.“

von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben erscheint eine analoge Anwendung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beurteilungsermessen zweckmäßig.⁷³³ Allgemeine Ansatzpunkte hierfür sind:

- Hat der Prüfer gegen besondere Verfahrensvorschriften oder -grundsätze verstoßen?
- Ist der Prüfer von einem unzutreffenden oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen?
- Wurden allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet?

Der Abschlussprüfer kann also i.R. seiner Wesentlichkeitsbeurteilung ein falsches Beurteilungsermessen ausüben. Hierfür kann die Abweichung seines Wesentlichkeitsurteils von dem der Enforcementinstitutionen ein Indiz sein. Die DPR will nämlich nur dann vom Beurteilungsermessen des Abschlussprüfers abweichen, wenn sie dieses für unzutreffend ausgeübt hält.⁷³⁴

Für das Verhältnis des Wesentlichkeitsmaßstabs bei Fehlerbeurteilungen für Abschlussprüfungs- und Enforcementzwecke ist ferner zu beachten, dass das Enforcement ausdrücklich die Aufgabe hat, *„das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken“*⁷³⁵. Diese exklusive Ausrichtung auf die Rechnungslegungsadressaten kapitalmarktorientierter Unternehmen unterscheidet die Enforcementprüfung von der gesetzlichen Abschlussprüfung. Für die Anleger der Kapitalmärkte sind nach h.M. insbesondere kurs- und bewertungsrelevante Informationen von Bedeutung, die sie in die Lage versetzen sollen, Unternehmenswertkalküle durchzuführen (sog. *value reporting*).⁷³⁶ *„Wesentlichkeit [ist] daher gegeben (...), wenn der Fehler für den Kapitalmarkt relevant ist, d.h. wenn er Einfluss haben kann auf die Entscheidungen eines Kapitalmarktteilnehmers, insbes. also für Kauf, Halten oder Verkauf von Aktien oder Erwartungen zur Gewinnausschüttung“*⁷³⁷ Insofern ist der Adressatenkreis, den die DPR in Bezug auf die Entscheidungsnützlichkeit der (ggf. verzerrten) Rechnungslegungsinformationen bei ihren Wesentlichkeitsüberlegungen zu beachten hat, mit (aktuellen

⁷³³ Vgl. Reimann (2009), S. 195.

⁷³⁴ Vgl. Mayer-Wegelin (2006) BB Special 4, S. 13: *„Hält sich die Ermessensausübung allerdings im Rahmen eines vernünftigen Ermessensspielraums, so wird die DPR dieselbe Entscheidung treffen wie der Abschlussprüfer. Lediglich wenn die Grenzen überschritten sind (...), hat die DPR anders zu entscheiden.“*

⁷³⁵ Deutscher Bundestag (2004), Drs. 15/3421 S. 1.

⁷³⁶ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 12; Baetge/Heumann (2006), DB, S. 345.

⁷³⁷ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 12.

und potenziellen) Investoren⁷³⁸ sowie Beobachtern und Analysten grundsätzlich enger gezogen als bei der gesetzlichen Abschlussprüfung, wo die Abschlussadressaten regelmäßig unter den weiten Sammelbegriff des *average prudent investor* zusammengefasst werden⁷³⁹. Wird angenommen, dass die Kapitalmarktteilnehmer exakte und verlässliche Informationen für die Prognose des Zukunftserfolgs werts des betreffenden Unternehmens benötigen, könnte dies für eine konzeptionell niedrigere Wesentlichkeitsgrenze beim Enforcement als bei der Abschlussprüfung sprechen. Dies kann insbesondere Fehler mit Auswirkungen auf das EBIT, EBITA, EBITDA oder KGV betreffen, da die Kapitalmarktteilnehmer diese Kennzahlen regelmäßig bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen.⁷⁴⁰ Allerdings muss bezweifelt werden, ob sich aus dieser Abweichung beim Adressatenkreis von Enforcement- und Abschlussprüfung für die Praxis eine (relevante) Abweichung hinsichtlich des Wesentlichkeitsmaßstabs ergibt. Denn es ist nicht einsichtig, warum für Kapitalmarktteilnehmer entscheidungsnützliche Informationen nicht ebenfalls für den durchschnittlichen Abschlussadressaten relevant sein sollen, da die *Möglichkeit* einer Beeinflussung des Entscheidungsverhaltens aufgrund eines Fehlers in der Rechnungslegung bereits für seine Beurteilung als wesentlich genügt.⁷⁴¹

Insgesamt scheint damit die Hypothese gerechtfertigt, dass bei Enforcement- und Abschlussprüfungen derselbe Wesentlichkeitsmaßstab für eine fehlerhafte Rechnungslegung anzuwenden ist.⁷⁴² Allerdings stellt sich die Frage, ob dieser Wesentlichkeitsmaßstab für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung mit dem jeweiligen Rechnungslegungssystem – insbesondere HGB oder IFRS – variiert. In der Literatur wird das Vorliegen unterschiedlicher Wesentlichkeitsmaßstäbe in Abhängigkeit vom verwendeten Rechnungslegungssystem teilweise bejaht.⁷⁴³ Diese Auffassung ist desto eher nachvollziehbar, je stärker den Rechnungslegungs-

⁷³⁸ Privat/institutionell, Fonds/Versicherungen/Pension Trusts, kurz-/mittel-/langfristig, spekulativ/risikoavers.

⁷³⁹ Vgl. z.B. IASB, IAS-RK.9, das als Abschlussadressaten „*derzeitige und potenzielle Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und weitere Kreditoren, Kunden, Regierungen sowie deren Institutionen und die Öffentlichkeit*“ aufzählt. Zum fiktiven Abschlussadressaten, vgl. oben S. 72-74.

⁷⁴⁰ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 12: „*Derartige Informationen haben daher im Rahmen des Enforcement einen höheren Stellenwert als sonst, so dass Auswirkungen hierauf grundsätzlich wesentlich sind. Würde sich also ein geprüftes Unternehmen auf den Standpunkt stellen, nur Fehler mit Ergebnisauswirkungen könnten wesentlich sein, so wäre dies eine Verkennung der Zielrichtung der IFRS und des Enforcement.*“

⁷⁴¹ Vgl. IASB, IAS-RK.10, wo ebenfalls davon ausgegangen wird, dass die Informationsbedürfnisse von Investoren und anderen Rechnungslegungsadressaten praktisch gleichgerichtet sind.

⁷⁴² Vgl. Scheffler (2010), HBR, Abschn. B.II. Rz. 45; Mekat (2009), S. 131.

⁷⁴³ Vgl. Kumm (2009), DB, S. 1637: „*Nicht gänzlich unproblematisch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen eines Enforcement-Verfahrens erscheint es auch, zur näheren Bestimmung des Begriffs der Wesentlichkeit auf die internationalen*

systemen jeweils unterschiedliche bzw. gegensätzliche Rechnungslegungszwecke zugrunde liegen. Zumindest für die Rechnungslegung nach HGB und IFRS ist von praktisch identischen Wesentlichkeitsmaßstäben auszugehen, weil bei beiden eine wesentliche Übereinstimmung in Bezug auf die Rechnungslegungszwecke besteht. Die IFRS-Rechnungslegung wird vom Informationszweck bzw. der Informationsfunktion determiniert.⁷⁴⁴ In der HGB-Rechnungslegung kommt zwar die Zahlungsbemessungsfunktion an die Eigentümer und den Fiskus hinzu, aber auch hier hat die Informationsfunktion (insbesondere seit den Änderungen durch das BilMoG) einen hohen Stellenwert.⁷⁴⁵ Beide Rechnungslegungssysteme betonen in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz die Entscheidungs-nützlichkeit für die Abschlussadressaten als theoretisches Konzept.⁷⁴⁶ Zwar ist die Fehlerfeststellung bei der IFRS-Rechnungslegung aufgrund des zukunftsorientierten Fair-Value-Konzepts und der hohen Anzahl detaillierter Anhangangaben (*disclosures*) komplexer und damit grundsätzlich fehleranfälliger als bei der HGB-Rechnungslegung mit ihrem vergangenheitsorientierten und damit verlässlicher ermittelbaren Anschaffungswertprinzip.⁷⁴⁷ Die (einheitliche) Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die *Beurteilung* der Ordnungsmäßigkeit des festgestellten Ist-Zustands der zu prüfenden Rechnungslegung bleibt hiervon jedoch unberührt.

Aus den Konsolidierungsvorschriften für den Konzernabschluss ergeben sich in Bezug auf den anzuwendenden Wesentlichkeitsmaßstab im Vergleich zum Einzelabschluss ebenfalls keine relevanten Unterschiede. In der Konzernrechnungslegung erstreckt sich der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß der Einheitstheorie auch auf diejenigen Posten, die dem rechnungslegenden Mutterunternehmen nur mittelbar über die Beherrschung von Tochterunternehmen zugerechnet werden. Durch die Konsolidierungsvorschriften wird die wirtschaftliche

Rechnungslegungsstandards IFRS zurückzugreifen¹⁹⁾: Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verstoß derart bedeutend ist, dass er als Fehler i. S. von § 342b Abs. 5 Satz 2 HGB, § 37q Abs. 1 WpHG einzustufen ist, dürfte im Rahmen der Auslegung systematisch jedenfalls auch auf die Vorgaben von HGB und WpHG abzustellen sein - auch wenn diese keine ausdrückliche Definition des Begriffs "wesentlich" enthalten. Diesem Gedanken sollte insbesondere dann gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht werden, wenn nicht - wie in dem vom OLG Frankfurt/M. entschiedenen Fall - ein Verstoß in einem IFRS-Abschluss auf seine Wesentlichkeit hin zu untersuchen ist, sondern vielmehr ein Verstoß in einem nach HGB oder den nationalen Rechnungslegungsstandards eines anderen Staats erstellten Abschluss oder Bericht; dann wird besonders deutlich, dass ein unmittelbarer Bezug zu den in den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS festgehaltenen Beurteilungsmaßstäben nicht besteht - selbst wenn es sich um die von der EU übernommenen IFRS handelt.“

⁷⁴⁴ Vgl. IASB, IAS-RK, Rz. 12.

⁷⁴⁵ Vgl. Mekat (2009), S. 43 (m.w.N.).

⁷⁴⁶ Vgl. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB, IAS 8.41; vgl. Meyer (2013), BB, S. 2412. Zur Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes nach IFRS vgl. z.B. Lüdenbach (2013), in: Hoffmann/Lüdenbach (Hg.), IFRS-Kommentar, 11. Aufl., § 32, Rn. 86 ff.

⁷⁴⁷ Dies macht die Prüfung einer IFRS-Rechnungslegung grundsätzlich aufwändiger und teurer als diejenige einer HGB-Rechnungslegung; vgl. Küting (2012), DB, S. 1521-1528.

Lage eines Konzerns grundsätzlich identisch zu der Situation dargestellt, als wenn es sich um ein Einheitsunternehmen mit Stammhaus und Betriebsstätten handeln würde. Zwar können sich aus den Vorschriften für die Konzernrechnungslegung Fehler ergeben, die im Einzelabschluss nicht auftreten können, doch ändert dies nichts daran, dass die Auswirkungen dieser Fehler nach demselben Wesentlichkeitsmaßstab zu beurteilen sind, der anzuwenden wäre, wenn es sich bei dem Konzern nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine rechtliche Einheit handeln würde.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der bei Enforcementprüfungen von IFRS-Konzernabschlüssen zugrunde gelegte Wesentlichkeitsmaßstab grundsätzlich auf gesetzliche Abschlussprüfungen von HGB-Einzelabschlüssen (sowie IFRS-Einzelabschlüsse und HGB-Konzernabschlüssen) übertragen werden kann.⁷⁴⁸

5.2 Wesentlichkeitskonzept bei Enforcementprüfungen

5.2.1 Abstrakt-konzeptionelle Überlegungen

Aufgrund der Komplexität und Subjektivität der Thematik verfügen auch DPR und BaFin über keine formal-geschlossene Theorie zum Wesentlichkeitsmaßstab für Fehlerbeurteilungen bei Enforcementprüfungen. Entsprechend finden sich offizielle Stellungnahmen hierzu weder in den jährlichen Tätigkeitsberichten der DPR noch an anderer Stelle. Leitlinien für Rechnungslegungsprüfungen allgemein oder die Bildung von Fallgruppen wesentlicher Fehler – entweder für sich genommen als Einzelfehler oder in Aggregation mit anderen Fehlern – werden nicht genannt.⁷⁴⁹ Gleichwohl hat sich der erste DPR-Präsident, Eberhard *Scheffler*,⁷⁵⁰ als Privatperson wiederholt zu dieser Thematik geäußert, so dass Anhaltspunkte über das

⁷⁴⁸ Vgl. *Scheffler* (2010), HBB, Abschn. B.II., Rz. 41.

⁷⁴⁹ Allerdings zeigen die für jede „Prüfungssaison“ vorab veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte, wo die DPR ein besonders hohes Risiko für das Vorliegen wesentlicher Fehler vermutet; vgl. z.B. „Prüfungsschwerpunkte 2014“ (http://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2013/20131015_pm.pdf; abgerufen: 8.9.2014).

⁷⁵⁰ Vgl. die nachfolgenden Ausführungen. Auffällig ist, dass die Nachfolger von Scheffler in ihren Publikationen praktisch überhaupt nicht auf den Wesentlichkeitsmaßstab für Enforcementprüfungen eingehen (vgl. z.B. *Meyer*, WPg 2009, S. 447-451). *Ernst* bescheinigte der DPR in einem Vortrag an der Universität Bochum am 16.12.2011, dass nach seinen ersten Eindrücken als DPR-Präsident ein „vernünftiger Umgang mit dem Maßstab der Wesentlichkeit“ bzw. ein „Enforcement mit Augenmaß“ erfolge (http://www.ifu.rub.de/mam/content/pdf/fohlen/vortrag_ernst.pdf, S. 30; abgerufen: 8.9.2014). Dies lässt den Schluss zu, dass die Aussagen von Scheffler aus der Anfangszeit der DPR weiterhin Bestand haben.

Wesentlichkeitskonzept der DPR vorliegen. *Scheffler* geht in Anlehnung an die Kennzeichnung der Wesentlichkeit im IAS-Rahmenkonzept von der zentralen Fragestellung aus, ob das Weglassen oder die fehlerhafte Darstellung von Informationen die Entscheidungen der Adressaten beeinflussen können.⁷⁵¹ Hieraus leitet sich der Wesentlichkeitsmaßstab ab, den *Scheffler* folgendermaßen beschreibt:

„In Abhängigkeit von seiner Art, seinem Ausmaß und seinen Auswirkungen sowie in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen des Unternehmens ist zu beurteilen, ob ein festgestellter Fehler allein oder mit anderen Fehlern zusammen als wesentlich angesehen werden kann, so dass die Rechnungslegung eines Unternehmens insgesamt als fehlerhaft einzustufen ist. Das ist der Fall, wenn der oder die Fehler wirtschaftliche Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen können.“⁷⁵²

Dieser abstrakte Wesentlichkeitsmaßstab ist vom *OLG Frankfurt* in seinem Grundsatzurteil vom 22. Januar 2009 bestätigt worden:

„Für die Einschätzung, ob Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften als wesentlich einzustufen sind, ist wiederum auf die Zielsetzung des Enforcement-Verfahrens abzustellen, die Verlässlichkeit von Konzern- bzw. Unternehmensabschlüssen und -berichten kapitalmarktorientierter Unternehmen durch Aufdeckung und präventive Verhinderung von Unregelmäßigkeiten zu verbessern und so das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken (vgl. Begründung zum RegE BilKoG BT-Drucks. 15/3421 S. 11/12). Maßgeblich ist deshalb, ob Verstöße aus der Sicht der Anleger und der sonstigen am Kapitalmarkt tätigen Institutionen relevant sind, insbesondere also ob sie die Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die daraus ableitbaren Einschätzungen der künftigen Entwicklung des Konzerns oder Unternehmens beeinflussen können (vgl. Gahlen/ Schäfer, a.a.O. S. 1621; Scheffler BB Special 4/2006 S. 2/7 und Mayer-Wegelin, a.a.O. S. 10).“⁷⁵³

Das Wesentlichkeitskonzept besteht aus bekannten und allgemein anerkannten Bausteinen. Es existieren quantitative und qualitative Wesentlichkeitskriterien. „*Determinanten*“ (*Scheffler*) dafür, ob für diese Kriterien strenge oder weniger strenge Maßstäbe angelegt werden sollen,

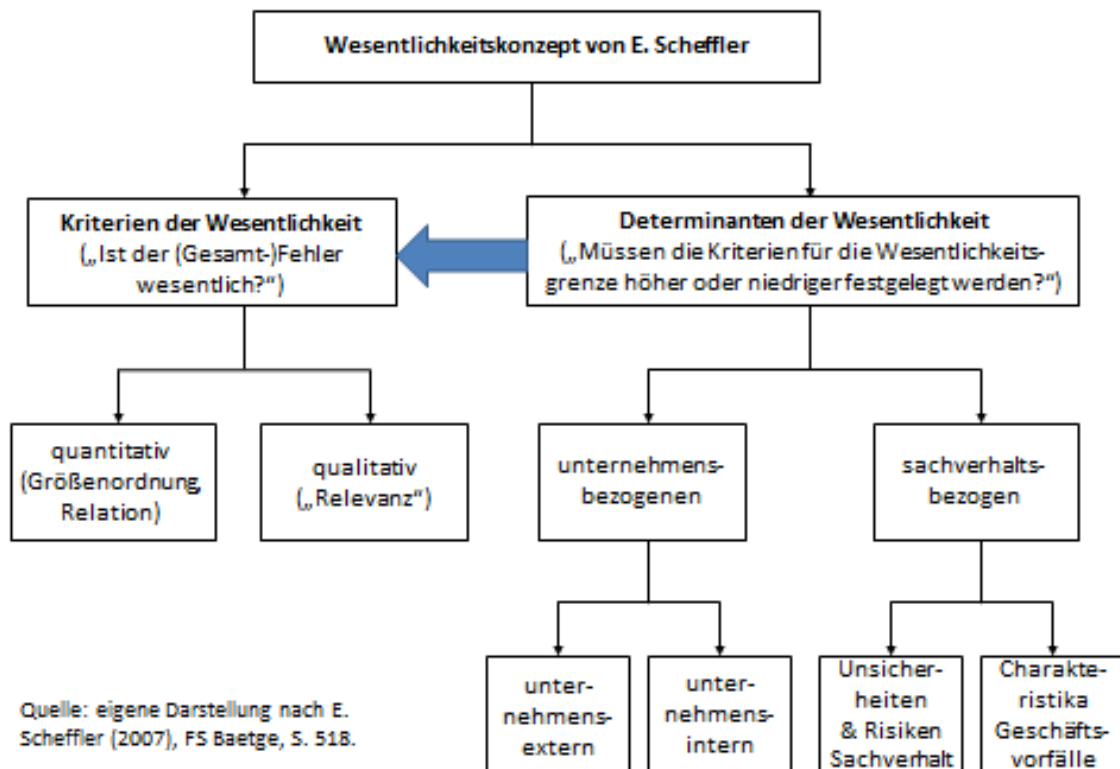
⁷⁵¹ Vgl. IAS-RK.30; *Gahlen/Schäfer* (2006), BB, S. 1621; *Scheffler* (2006), BB Special 4, S. 7; *Mayer-Wegelin* (2006), BB-Special 4, S. 10.

⁷⁵² *Scheffler* (2007), FS Baetge, S. 525. Wenig konkret und sich streng an IAS 8.41 anlehnend (ohne diesen zu zitieren) dagegen Schefflers Nachfolger als DPR-Präsident *Meyer* (2009), WPg, S. 448: „*Ein Fehler in der Rechnungslegung liegt bei wesentlichen Rechnungslegungsverstößen vor oder wenn unwesentliche Abweichungen von der Norm mit Absicht begangen wurden.*“

⁷⁵³ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 22.1.2009, WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 93. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Definition eines wesentlichen (Gesamt-)Fehlers in IAS 8.5 und die Gesamtfehlerbetrachtung i.R.d. Abschlussprüfung. Man beachte, dass das *OLG Frankfurt* an dieser Stelle mit *Scheffler* und *Mayer-Wegelin* zwei Angehörige der DPR zitiert.

ergeben sich aus unternehmens- und sachverhaltsbezogenen Faktoren. Die Zusammenhänge lassen sich in folgender Abbildung veranschaulichen (Abb. 47):⁷⁵⁴

Abb. 47: Wesentlichkeitskeitskonzept der DPR (nach E. Scheffler)



Für die Anwendung in der Prüfungspraxis ist das dargestellte Wesentlichkeitskonzept zu abstrakt. Aufschlussreicher hierfür ist die Nennung von Beispielen zu den quantitativen und qualitativen Kriterien, mit denen *Scheffler* den bei Enforcementprüfungen angewendeten Wesentlichkeitsmaßstab konkretisiert.

⁷⁵⁴ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB-Special 4, S. 11.

5.2.2 Konkrete Wesentlichkeitskriterien

5.2.2.1 Quantitative Wesentlichkeitskriterien

Ausdruck der quantitativen Wesentlichkeit sind *„die finanziellen Auswirkungen der Sachverhalte auf die Rechnungslegung (...). Sie sind in Relation zu dem betroffenen Abschlussposten und zu betriebswirtschaftlich geeigneten Bezugsgrößen wie Umsatz, Jahresergebnis vor Steuern, Eigenkapital oder Bilanzsumme des Unternehmens zu setzen.“*⁷⁵⁵ Wesentlichkeitsbeurteilungen bei quantitativen Fehlern sind folglich durch Vergleich mit einem Prozentwert einer Bezugsgröße vorzunehmen.⁷⁵⁶ Primäre Bezugsgröße ist dabei das Jahresergebnis; denn *„Fehler sind zunächst dann wesentlich, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben.“*⁷⁵⁷ Damit ist auch für die Enforcementinstitutionen DPR und BaFin das relative Ausmaß der Verzerrung der Bezugsgröße „Jahresergebnis“ entscheidend für die Wesentlichkeitsbeurteilung ergebniswirksamer Fehler. Zwar ist diese Wesentlichkeitsgrenze für eine konkrete Abschlussprüfung letztlich immer ein absoluter Wert, der dem kumulierten Betrag der festgestellten Fehler gegenüber gestellt wird. Gleichwohl erfolgt die Herleitung dieses Schwellenwerts als Prozentwert zu einer Bezugsgröße.

Unter quantitativen Wesentlichkeitskriterien werden nicht nur ergebniswirksame Fehler verstanden, sondern sämtliche Fehler mit zahlenmäßigen Auswirkungen bei der Buchung von Geschäftsvorfällen (*„finanzielle Auswirkungen der Sachverhalte auf die Rechnungslegung“*).⁷⁵⁸ Hierdurch verursachte Verzerrungen von Abschlussposten ohne Ergebnisauswirkungen mit Relevanz für die Beurteilung der VFE-Lage sind für die DPR daher ebenfalls quantitative Wesentlichkeitskriterien.⁷⁵⁹ *„Eine unzulässige oder unzutreffende Zuordnung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen zu den Abschlussposten ist wesentlich, wenn sie die Struktur der Bilanz, GuV oder Kapitalflussrechnung erheblich verän-*

⁷⁵⁵ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519 (bewusst dem IDW (2003), PS 250 (a.F.), Tz. 9, folgend). Vgl. ebd., S. 509: *„Der Begriff der Wesentlichkeit (...) schließt neben der relativen Größenordnung die Relevanz und Bedeutung der von Buchführung und Rechnungslegung zu erfassenden bzw. darzustellenden Sachverhalte und Informationen ein.“*

⁷⁵⁶ Vgl. ebenso Mayer-Wegelin (2006) BB-Special 4, S. 11, S. 13, der zusätzlich EBITDA, Free Cashflow, Segmentergebnisse und Verschuldung nennt.

⁷⁵⁷ Scheffler (2006) BB-Special 4, S. 7.

⁷⁵⁸ Damit weicht Scheffler von der dieser Arbeit zugrunde gelegten Abgrenzung, wo unter quantitativen Fehlern (i.e.S.) grundsätzlich nur ergebniswirksame Fehler verstanden werden; vgl. oben Abschn. 3.2.1.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

⁷⁵⁹ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519.

dert.“⁷⁶⁰ Dies umfasst auch Ausweisfehler in der GuV mit Auswirkungen auf ausgewiesene Zwischenergebnisse wie EBITDA und EBIT (z.B. falscher Ausweis von Zuschreibungen auf Sachanlagen und Forderungen) oder Fehler außerhalb der GuV mit Auswirkung auf das *other comprehensive income* und damit auf das Eigenkapital (d.h. ergebnisneutrale, aber erfolgswirksame Fehler). Ergänzend wird angemerkt, dass auch „*der Ausweis unzulässiger oder irreführender Posten in den Abschlussbestandteilen einen wesentlichen Fehler darstellen [kann]*“⁷⁶¹.

Mit Verweis auf Fachliteratur und Praxis werden verbindliche Vorgaben von quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen abgelehnt, „*auch wenn sie, namentlich von Juristen, im Interesse der Transparenz und Nachprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen gewünscht werden*“⁷⁶². Eine generelle Festlegung von Grenzwerten sei wegen der Vielfalt und Unterschiede der Einzelfälle nicht möglich.⁷⁶³ Die in Literatur und Praxis genannten Grenzwerte – insbesondere 5-10% des Periodenergebnisses – werden als „*Anhaltspunkte*“ mit dem Hinweis akzeptiert,⁷⁶⁴ dass bei quantitativen Fehlern einzelfallabhängig immer auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind.⁷⁶⁵

„Neben den prozentualen Auswirkungen sind der Trend der Abweichungen (z.B. ein Gewinn verwandelt sich in einen Verlust) oder ihr Effekt auf wichtige Bilanzrelationen (z.B. Verschuldungsgrad) von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich geringfügige Fehler im Zeitablauf kumulativ fortsetzen und dann wesentlich sein können. In kritischen Situationen (z.B. bei erheblichen Verlusten oder bei Risiken für die Unternehmensfortführung) und für bestands- und erfolgskritische Abschlussposten kann eine niedrige Wesentlichkeitsgrenze geboten sein. (...) Detaillierte Grenzwerte dürfen nicht eine Scheingenauigkeit erzeugen, denn über die rein betragsmäßigen Auswirkungen hinaus sind für die Beurteilung der Wesentlichkeit nicht-quantifizierbare Effekte ebenso wichtig und oft sogar ausschlaggebend. Deshalb nützen komplizierte Modelle für die Berechnung von Grenzwerten und Grenzwertkombinationen wenig. Der Praxis genügen wenige generelle Bezugsgrößen, um die Überprüfung der Wesentlichkeit anzustoßen.“⁷⁶⁶

⁷⁶⁰ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519.

⁷⁶¹ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519.

⁷⁶² Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519.

⁷⁶³ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 13: „*Feste Relationen können hier nicht vorgegeben werden, die Entscheidung hängt allein von den Umständen des Einzelfalls ab.*“

⁷⁶⁴ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 519.

⁷⁶⁵ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 13.

⁷⁶⁶ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 520. Vgl. Scheffler, (2006), BB-Special 4, S. 7: „*Dementsprechend sind Fehler für sich genommen und in ihrer Gesamtheit in Relation zur Größenordnung von Umsatz, Gewinn oder*

Scheffler bzw. die DPR messen konkreten quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen kein allzu hohes Gewicht bei, weil die Wesentlichkeitsbeurteilung auch für quantitativ-ergebniswirksame Fehler letztlich immer im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte für den konkreten Einzelfall vorgenommen wird. Deshalb wird in der überwiegenden Anzahl von Fehlerbekanntmachungen mit ergebniswirksamen Fehlern lediglich die absolute Höhe des Fehlers genannt, wobei eine Kumulation mit anderen quantitativ-ergebniswirksamen Einzelfehlern regelmäßig unterbleibt.⁷⁶⁷ Das relative Ausmaß der Verzerrung durch den Fehler zum Periodenergebnis⁷⁶⁸ als Bezugsgröße wird nur in einigen wenigen Fällen dargestellt.⁷⁶⁹

5.2.2.2 Qualitative Wesentlichkeitskriterien

Hinsichtlich qualitativer Wesentlichkeitskriterien gilt folgender Grundsatz:

„Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften sind auch ohne Auswirkungen auf die Zahlen des Abschlusses wesentlich, wenn sie unternehmenstypische Informationen betreffen, welche die Darstellung der Lage und Geschäftsentwicklung des Unternehmens oder Konzerns und die daraus ableitbare Einschätzung der künftigen Entwicklung maßgeblich beeinflussen (qualitativer Aspekt).“⁷⁷⁰

Vermögen des Unternehmens sowie daraufhin zu würdigen, ob sie die Darstellung der Geschäftsentwicklung des Unternehmens oder Konzerns und die daraus ableitbare Einschätzung der künftigen Entwicklung beeinflussen.“

⁷⁶⁷ Vgl. *BaFin*, Präsentation v. 4.6.2009, S. 29, wo zwar das „Auslassen des betragsmäßigen Umfangs des Fehlers“ als Beispiel für eine unzulässige Fehlerveröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger durch das geprüfte Unternehmen genannt wird, von der Angabe der relativen Verzerrung des Periodenergebnisses durch den quantitative-ergebniswirksamen Fehler aber keine Rede ist. (http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_Praesentation_Rechnungslegungsfehler_und_Kapitalmarktkommunikation.pdf?jsessionid=FB8F77FC7BBF0EE8CB4B96547D09E490.1_cid381?__blob=publicationFile&v=5; abgerufen: 10.8.2014).

⁷⁶⁸ Periodenergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor/nach Steuern.

⁷⁶⁹ Gleichwohl soll unten in Abschn. 5.3.2 *Schwellenwerte bei ausschließlich quantitativ-ergebniswirksamen Fehler*, S. 232, versucht werden, einen solchen Schwellenwert auf der Basis einer empirischen Auswertung der Fehlerveröffentlichungen von Enforcementprüfungen im Bundesanzeiger zu ermitteln. Ziel ist es, dadurch eben jene Anhaltspunkte für die Beurteilung festgestellter (Gesamt-)Fehler auf ihre Wesentlichkeit zu bekommen, die von der DPR herangezogen und damit auch von Abschlussprüfern verwendet werden können.

⁷⁷⁰ *Scheffler* (2007), FS Baetge, S. 520.

Als Beispiele für wesentliche qualitative Fehler werden genannt:⁷⁷¹

- (1) Weglassen oder Saldieren von Posten in Bilanz oder GuV, soweit sie „für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens relevant“ sind (z.B. Ausweis eigener Anteile im Eigenkapital);⁷⁷²
- (2) Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit von Pflichtangaben im Anhang (z.B. im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben);
- (3) fehlerhafte, unzureichende oder verfälschende Angaben im Lagebericht, „wenn dadurch die Darstellung der Lage und Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigt wird“ (z.B. bei einseitiger Beschreibung der Unternehmenschancen ohne angemessenes Eingehen auf die objektiven Risiken).

Die Beispiele zeigen, dass die Abgrenzung zwischen quantitativen und qualitativen Fehlern bei der DPR nicht trennscharf ist. So gibt es in Anhang und Lagebericht eine Vielzahl von quantitativ-monetären Angaben zur VFE-Lage des Unternehmens, die aufgrund ihrer Verortung in diesen Berichtsinstrumenten pauschal als qualitative Angaben angesehen werden. Aber auch Saldierungsfehler in den Rechenwerken werden als qualitative Fehler eingeordnet. Indes ist diese Unschärfe aus DPR-Sicht irrelevant, weil bei der Gesamtbeurteilung ohnehin alle Einzelfehler insgesamt heranzuziehen sind. Insofern ist es folgerichtig, dass in der Aufzählung von Beispielen für wesentliche (Einzel-)Fehler bei *Mayer-Wegelin* eine Klassifizierung in quantitative und qualitative Fehler unterbleibt.⁷⁷³

- (1) falsche Ermittlung von negativem Unterschiedsbetrag und Goodwill bei Unternehmenserwerben;
- (2) Fehlerkorrektur ohne Anpassung der Vorjahreszahlen;
- (3) falscher Ausweis von Zuschreibungen auf Sachanlagen und Forderungen;
- (4) falsche Bilanzierung von Tauschgeschäften.

Mayer-Wegelin meint darüber hinaus, dass die Wesentlichkeit sich „allein schon aus der Bedeutung der verletzten Rechtsnorm“ herleiten kann, „wenn dieser nach Sinn und Zweck

⁷⁷¹ Scheffler (2007), FS Baetge, S. 520 f.; ders. (2007), BB, S. 7f.; Mayer-Wegelin (2006), BB Special 4, S. 13.

⁷⁷² Bestätigt durch OLG Frankfurt, Beschluss v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 102 i.V.m. Rz. 5.

⁷⁷³ Vgl. Mayer-Wegelin (2006), BB-Special 4, S. 13, der insoweit auf DPR (2006), Tätigkeitsbericht 2005, S. 17, verweist.

*besondere Bedeutung zukommt und der Verstoß nicht gänzlich geringfügig ist*⁷⁷⁴. Auf konkrete Bilanzrechtsnormen mit einer solchen „*besonderen*“ Bedeutung oder wie diese sich identifizieren lassen, wird allerdings nicht eingegangen. Daher dürfte obige Aussage so zu interpretieren sein, dass die qualitative (= nicht ergebniswirksame) Dimension von Fehlern für das Wesentlichkeitsurteil von hoher Bedeutung für das Wesentlichkeitsurteil ist.

5.3 Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen

5.3.1 Überblick

5.3.1.1 Wesentlichkeitsmaßstab und Struktur der Fehlerbekanntmachungen

Für die Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen ist es sinnvoll, sich zunächst deren typischen Aufbau anzusehen. Beispielhaft sei hierzu die Fehlerbekanntmachung der *Pixelpark AG* vom 1.9.2009 zur IFRS-Konzernrechnungslegung 2006 vorgestellt:

Pixelpark AG

Berlin

– ISIN: DE 000 126 225 1 –

Mitteilung gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss der PIXEL-PARK AG, Berlin, zum Abschlussstichtag 31.12.2006 fehlerhaft ist:

1. Veräußerung ZLU

Die das Ergebnis vor Steuern um € 4,55 Mio. erhöhende Endkonsolidierung der ZLU GmbH beruhte auf einem erst am 4. Januar 2007 rechtsverbindlich geschlossenen Vertrag.

Dies verstößt gegen IAS 10.10 i.V.m. IAS 39.14 und IAS 27.30.

⁷⁷⁴ Mayer-Wegelin (2006), BB-Special 4, S. 11. Die Äußerung bezieht sich auf die Abschlussprüfung und zitiert *IDW PS 250* (a.F.), Rz. 11, sowie *IDW* (2006), WPH II 2006, Q 530. Vgl. ebenso *Dorenkamp* (2003), BB, S. 1117.

2. Wertminderung PXP

Das Ergebnis vor Steuern ist um € 0,8 Mio. zu hoch ausgewiesen, da eine Beteiligung mit Anschaffungswert von € 1,4 Mio., die nach IAS 39.9 als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert qualifiziert ist, wie im Vorjahr mit € 0,6 Mio. erfolgsneutral wertgemindert bewertet wurde, obgleich der Wertverlust signifikant war und länger anhielt.

Da solche Wertminderungen aufwandswirksam zu berücksichtigen sind, liegt ein Verstoß gegen IAS 39.67 vor.

3. Fehlende Angaben zum Wertminderungstest

Der Konzernabschluss weist bei einem Eigenkapital von € 23,7 Mio. und nachhaltig negativen operativen Cash Flow Firmenwerte in Höhe von € 13,4 Mio. auf. Der Anhang enthält keine Angaben zu den Buchwerten der den Wertminderungstests zugrundeliegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und mit Ausnahme des Zinssatzes, keine Angaben zu den wertbestimmenden Faktoren des Tests sowie keine Sensitivitätsanalysen über möglichen Wertminderungen bei Annahmeänderungen.

Dies verstößt gegen IAS 36.134.

4. Verrechnung der Kapitalrücklage mit dem Bilanzverlust

Im Konzernabschluss wurde ein Bilanzverlust in Höhe von € 77,9 Mio. mit der Kapitalrücklage verrechnet. Der Verrechnungsbetrag übersteigt die nach § 150 AktG im Jahresabschluss vorgenommene Verlustrechnung von € 3,5 Mio. um € 74,5 Mio.. Durch die Verrechnung geht die Information über die Ergebnishistorie und die Herkunft der Eigenkapitalbestandteile verloren.

Dies verstößt gegen IAS 1.96 f.

Berlin, im August 2009

Der Vorstand

Die Fehlerbekanntmachungen beginnen grundsätzlich mit dem Satz „Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss (...) fehlerhaft ist“. Anschließend werden die einzelnen Fehler aufgezählt, was im Folgenden als „obere Fehlerebene“ bezeichnet werden soll. Die Struktur der oberen Fehlerebene orientiert sich an den einzelnen Rechnungslegungsthematiken, so dass hier regelmäßig Verletzungen einzelner Rechnungslegungsstandards als jeweils ein Fehler aufgeführt werden. Im Beispiel der Pixelpark AG handelt es sich dabei um folgende Fehler:

1. Erfassung eines (noch) nicht realisierten Gewinns aus Entkonsolidierung (IAS 10 i.V.m. IAS 39/IAS 27);
2. unterlassene Wertminderung (IAS 39);
3. fehlende Anhangangaben zum Wertminderungstest (IAS 36); und
4. fehlerhafte Verrechnung der Kapitalrücklage mit dem Bilanzverlust (IAS 1).

Bei der Darstellung und Erläuterung dieser Einzelfehler der oberen Fehlerebene kann es anschließend erneut zu einer Nennung von (Unter-)Fehlern kommen, was als „untere Fehlerebene“ bezeichnet werden soll. Im Beispiel der obigen Fehlerbekanntmachung der Pixelpark AG ist dies beim 3. Fehler der oberen Fehlerebene der Fall, wo sich die fehlenden Angaben zum Wertminderungstest ihrerseits aus mehreren Einzelfehlern, die in einem Fließtext aufgeführt werden, zusammensetzen:

- fehlende Angaben zu den Buchwerten der den Wertminderungstests zugrundeliegenden Zahlungsmittel generierenden Einheiten;
- keine Angaben zu den wertbestimmenden Faktoren des Tests (mit Ausnahme des Zinssatzes); und
- fehlende Sensitivitätsanalysen über mögliche Wertminderungen bei Annahmeänderungen.

Die kleineren Einzelfehler auf der unteren Fehlerebene werden damit auf der oberen Fehlerebene zu größeren Fehleraggregaten zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit der Fehlerbekanntmachungen verbessert. Die Einzelfehler auf der unteren Fehlerebene sind in der Fehlerbekanntmachung zwingend anzugeben – und zwar auch dann, wenn sie für sich genommen unwesentlich sind und auch ohne sie die Wesentlichkeitsgrenze bereits überschritten ist. Durch die vollständige Veröffentlichung sämtlicher Fehler, die das OLG Frankfurt in seinem Beschluss vom 22. Januar 2009 explizit bestätigt hat,⁷⁷⁵ soll den Rechnungslegungsadressaten das bestmögliche Bild über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des betreffenden Unternehmens gegeben werden. Angaben zur Gewichtung bzw. (relativen) Relevanz der festgestellten Einzelfehler sind nicht erforderlich, da die Rechnungslegungsadressaten hiervon unabhängig ihre eigenen Schlussfolgerungen aus den Fehlern ziehen können. Für die Analyse der Fehlerbekanntmachungen in Bezug auf den verwendeten Wesentlichkeitsmaßstab ist dies freilich nachteilig, da keinerlei Aussagen in folgender Hinsicht möglich sind:

- (1) Werden in der Fehlerbekanntmachung mehrere Einzelfehler angegeben, ist nicht zu erkennen, ob bereits Einzelfehler wesentlich gewesen sind. Wesentliche Einzelfehler sind nur dann eindeutig identifizierbar, wenn diese der einzige festgestellte Fehler sind.⁷⁷⁶

⁷⁷⁵ OLG Frankfurt, Beschluss v. 22.1.2009, WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, 3. Leitsatz u. Rz. 124. Die DPR weist hierauf seit dem Tätigkeitsbericht 2011 im Abschnitt „Fehlerarten und Fehleranalyse“ hin.

⁷⁷⁶ Vgl. unten Abschn. 5.3.3.1 *Wesentliche qualitative Einzelfehler*, S. 235.

- (2) Wenn andererseits erst die Aggregation für sich genommen unwesentlicher Einzelfehler zu einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung geführt hat, ist nicht erkennbar, ob hierfür sämtliche in der Fehlerbekanntmachung genannten Fehler erforderlich waren oder bereits einige Fehler hierfür ausgereicht haben (und die übrigen Fehler nur aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt wurden).

Das obige Beispiel der Pixelpark AG zeigt, dass sich aus den Fehlerbekanntmachungen lediglich eine Hierarchie zwischen der oberen und der unteren Fehlerebene ergibt. Die „kleineren“ Fehler der unteren Ebene haben jeweils eine Erläuterungs- und Aufgliederungsfunktion hinsichtlich des sich aus ihnen zusammensetzenden „größeren“ Fehlers der oberen Ebene (im Pixelpark-Beispiel der Fehler „3. fehlende Angaben zum Wertminderungstest“). Ein Hinweis hierauf ist, dass die Fehler der unteren Ebene im *Pixelpark*-Fall nicht nummeriert, sondern in einem Fließtext aufgelistet werden, so dass gewissermaßen eine optische Aggregation vorgenommen wird, aus der sich dann der verdichtete Fehler auf der oberen Ebene ergibt.

In diesem Zusammenhang soll der der Grundsatzentscheidung des *OLG Frankfurt* vom 22. Januar 2009 zugrunde liegende Fall genauer betrachtet werden. Gegenstand des Verfahrens war die Enforcementprüfung der Konzernrechnungslegung der *ISRA VISION AG* zum 30. September 2005, bei der folgende (unstreitige) Fehler festgestellt worden waren:⁷⁷⁷

- „1. Die Berechnung der **Abschreibungen auf Zugänge zu aktivierten Entwicklungskosten** wird als volle Jahresabschreibung erfasst. Nach IAS 38.97 ist es hingegen erforderlich, bei Zugängen des laufenden Geschäftsjahres eine ratierliche Abschreibung statt einer vollen Jahresabschreibung vorzunehmen.
2. Die **Gewinn- und Verlustrechnung** verstößt gegen die Darstellungsweise des Umsatzkostenverfahrens. Entgegen IAS 1.82 werden andere aktivierte Eigenleistungen, Gesamtleistung, Kosten der Produktion und Abschreibungen ausgewiesen. Die Darstellung der Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verstößt zudem gegen IAS 1.77, da die Abschreibungen als Kostenart keiner Funktion (z. B. Verwaltung oder Vertrieb) innerhalb des Unternehmens zugewiesen werden.
3. In der **Segmentberichterstattung** im Rahmen der Primärsegmente werden folgende Angaben unterlassen oder fehlerhaft angegeben:
- a. Entgegen IAS 14.57 fehlen die Angabe der Investitionen in der Berichtsperiode sowie
 - b. entgegen IAS 36.134 (a) die Angabe des Buchwerts des Geschäfts- und Firmenwerts.
 - c. Entgegen IAS 14.16 werden
 - i. Ertragssteueransprüche und -schulden in das Segmentvermögen bzw. die Segmentschulden einbezogen und
 - ii. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen und Zinsen bei der Ermittlung des Segmentergebnisses (EBT) berücksichtigt.
4. Im **Konzernanhang (Erläuterungsteil)** werden folgende Angaben unterlassen oder fehlerhaft angegeben:

⁷⁷⁷ *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 4-20 (Hervorhebungen: d.Verf.)

- a. In der zusätzlich zur Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren enthaltenen Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sind sowohl die Gesamtleistung als auch der Materialaufwand um jeweils 0,9 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.
 - b. In Konzernanhang-Note 1 sind "Auftragserlöse nach POC" ("Percentage of Completion"-Methode) in Höhe von 3,9 Mio. EUR ausgewiesen. Hierbei handelt es sich nicht um die anzugebenden Auftragserlöse gemäß IAS 11.11, sondern lediglich um die Bestandsveränderung der POC-Forderungen per Bilanzstichtag 30.09.2005.
 - c. In Konzernanhang-Note 11 sind Währungsdifferenzen im Anlagenspiegel entgegen IAS 16.60 (e) (viii) nicht separat ausgewiesen.
 - d. In Konzernanhang-Note 20 wird für die Berechnung der Pensionsrückstellung ein Zinssatz von 4,75% angegeben, bei der Berechnung jedoch ein Zinssatz von 4,00% zugrunde gelegt.
- 5. Im Konzernanhang ("Unternehmensorganisation und Aufstellungsgrundsätze") werden folgende Angaben unterlassen oder fehlerhaft angegeben:**
- a. Im Konzernorganigramm in Konzernanhang-Note 1 fehlen die Tochtergesellschaften A GmbH, O1 und AB, O2. Der Sitz der AC GmbH ist falsch angegeben.
 - b. Entgegen IAS 36.134 c) und e) fehlen die Anhangangaben zur Überprüfung auf Wertminderung (Impairment Test) des Geschäfts- oder Firmenwerts (Goodwill) in Konzernanhang-Note 2 (c).
 - c. Entgegen Konzernanhang-Note 2 (j), nach der Forderungen aus POC erstmals zum Bilanzstichtag 30.09.2005 unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden, ist dieser Ausweis auch schon zum Bilanzstichtag 30.09.2004 vorgenommen worden.“

Bei der Beurteilung dieser Fehler hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit kommt das *OLG Frankfurt* bezüglich des 1. und 2. Fehlers – fehlerhafte Abschreibung auf aktivierte Entwicklungskosten und Gliederungsfehler in der GuV – zu folgenden Ergebnissen:

„In der Gesamtschau sind diese beiden Fehler in der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung ebenfalls hingewiesen hatte, als wesentlich zu bewerten, da sie aus der Sicht des Kapitalmarktes relevante Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns betreffen und deshalb aus der Sicht der Anleger nicht mehr als belanglos und somit unwesentlich einzustufen sind. Denn der Abschluss vermittelt insoweit Informationen, die teilweise in quantitativer Hinsicht nicht zutreffen und teilweise systematisch unrichtig und damit unübersichtlich dargestellt werden. Damit entspricht die Darstellung der Ertragslage in dem Konzern-Jahresabschluss nicht den in dem Framework hervorgehobenen qualitativen Anforderungen der Verständlichkeit (Framework F.25) und der Vergleichbarkeit (Framework F.39 - 42). Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Adressaten des Kapitalmarktes ein fehlerhaftes oder unklares Bild von der Ertragslage des Unternehmens vermittelt bekommen.“⁷⁷⁸

Das Wesentlichkeitsurteil des Gerichts für den 3. Fehler – die fehlerhafte Segmentberichterstattung – lautet wie folgt:

„Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Verlässlichkeit der Rechnungslegung ergibt sich aus den weiteren sowohl von der DPR als auch von der BaFin festgestellten und darüber hinaus inhaltlich von der Beschwerdeführerin eingeräumten Regelverstößen bezüglich der unterlassenen oder fehlerhaften Angaben in der Segmentberichterstattung. Diesen Regelwidrigkeiten mag zwar jede

⁷⁷⁸ *OLG Frankfurt v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 102.*

für sich genommen kein großes Gewicht zukommen. In der Gesamtbetrachtung beeinträchtigen sie jedoch jedenfalls zusammen mit den Abweichungen bei der Berechnung der Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungsleistungen und der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung spürbar die Verlässlichkeit der Rechnungslegung aus der Sicht des Kapitalmarktes.⁷⁷⁹

Die Fehler 4. und 5. – fehlerhafte Anhangangaben betreffend – beurteilt das *OLG Frankfurt* ähnlich:

„Ähnliches gilt für die unterlassenen bzw. fehlerhaften Angaben im Konzernanhang, die bei isolierter Betrachtung zwar für die Anleger keine besondere Bedeutung haben, jedoch in die Gesamtbewertung des Abschlusses als in vielfacher Hinsicht gegen Rechnungslegungsvorschriften verstoßende und somit fehlerhafte Rechnungslegung einfließen.“⁷⁸⁰

Insgesamt verzichtet das *OLG Frankfurt* damit grundsätzlich auf eine Beurteilung der Einzelfehler hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit, sondern legt den Fokus auf eine „*Gesamtschau*“, d.h. auf die Frage, ob der sich aus den festgestellten Einzelfehlern zusammensetzende Gesamtfehler als wesentlich anzusehen ist oder nicht. Aus den Ausführungen des Gerichts ergibt sich aber auch, dass die beiden GuV-Fehler auf der oberen Fehlerebene bereits für sich genommen als wesentlich zu beurteilen sind. Dies bestätigt, dass bereits ein Einzelfehler zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze führen kann.

5.3.1.2 Verhältnis festgestellter quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler

Dieser Abschnitt soll einen empirischen Eindruck vermitteln, wie die Enforcementinstitutionen allgemein die Relevanz und damit die Wesentlichkeit ergebniswirksamer und qualitativer Fehler beurteilen.⁷⁸¹ Einen ersten Hinweis hierauf gibt die Verteilung dieser Fehlerarten in den Fehlerbekanntmachungen (Tab. 1):

⁷⁷⁹ *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 103.

⁷⁸⁰ *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009 WpÜG 1/08, WpÜG 3/08, Rz. 104.

⁷⁸¹ Für die Analyse der Fehlerveröffentlichungen wird wieder auf die in dieser Untersuchung vorgenommene klare Trennung mit einer engen Auslegung quantitativer Fehler als ausschließlich ergebniswirksame Fehler zurückgegriffen; vgl. oben Abschn. 3.2.2.1 *Ergebniswirksame Fehler (quantitative Fehler i.e.S.)*, S. 119.

Tab. 1: Ergebniswirksame und qualitative Fehler in Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen (2005-2015)*)

Fehlerbekanntmachungen insgesamt	217	100,0%
- davon mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehler	44	20,3%
- davon mit ausschließlich qualitativen Fehlern	83	38,2%
- davon mit sowohl ergebniswirksamen als auch qualitativen Fehlern	90	41,5%

*) Stand: April 2015

In 83 von 217 Fällen (bzw. 38,2%) haben die Enforcementinstitutionen eine fehlerhafte Rechnungslegung und damit einen wesentlichen (Gesamt-)Fehler ausschließlich aufgrund qualitativer Fehler⁷⁸² festgestellt. Demgegenüber stehen 44 Fälle (bzw. 20,3%) fehlerhafter Rechnungslegung, bei denen sämtliche festgestellten Einzelfehler eine Verzerrung des Periodenergebnisses zur Folge hatten. Dies deutet darauf hin, dass qualitative Fehler (zumindest in der IFRS-Rechnungslegung) statistisch häufiger zu einem wesentlichen Gesamtfehler in der Rechnungslegung führen als ergebniswirksame Fehler. Knapp am häufigsten sind jedoch Fehlerbekanntmachungen mit einer Kombination ergebniswirksamer und qualitativer Fehler (90 Fälle bzw. 41,5%). Insgesamt lassen diese Zahlen den Schluss zu, dass die DPR ihre Aufmerksamkeit gleichermaßen quantitativen und qualitativen Rechnungslegungsangaben widmet und damit die Relevanz qualitativer Fehler nicht zu unterschätzen ist.

Die maximale Fehleranzahl in den 83 Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich qualitativen Fehlern ist zehn. Durchschnittlich waren es 2,2 Einzelfehler mit einer Standardabweichung von 1,3 Fehlern. Diese Werte legen nahe, dass bei Enforcementprüfungen häufig bereits eine geringe Anzahl qualitativer Fehler zu einem negativen Wesentlichkeitsurteil führt. Nachfolgende Tabelle gibt hierzu genaueren Aufschluss (Tab. 2):

⁷⁸² Gemeint sind im Folgenden immer Fehler der „oberen Fehlerebene“ in den Fehlerveröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger, vgl. hierzu auch oben Abschn. 5.3.1.1 *Wesentlichkeitsmaßstab und Struktur der Fehlerveröffentlichungen*, S. 222.

Tab. 2: Anzahl qualitativer Einzelfehler in Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen (2005-2015)*)

Anzahl qualitativer Fehler	1	2	3	4	5
Anzahl Abschlüsse	39	23	8	5	3
	47,0%	27,7%	9,6%	6,0%	3,6%
Kumuliert	39	62	70	75	78
	47,0%	74,7%	84,3%	90,4%	94,0%
Anzahl qualitativer Fehler	6	7	8	9	10
Anzahl Abschlüsse	2	0	1	1	1
	2,4%	0,0%	1,2%	1,2%	1,2%
Kumuliert	80	80	81	82	83
	96,4%	96,4%	97,6%	98,8%	100,0%

*) Stand: April 2015.

Bei 39 Prüfungen bzw. 47,0% der Fälle mit ausschließlich qualitativen Fehlern (= 18,0% aller Fehlerbekanntmachungen) genügte bereits ein qualitativer Fehler, um die betreffende Rechnungslegung als (wesentlich) fehlerhaft zu beurteilen.⁷⁸³ In weiteren 23 Fehlerbekanntmachungen wurden zwei qualitative Einzelfehler festgestellt, so dass 74,7% der Fälle mit rein qualitativen Fehlern (= 28,6% aller Fälle wesentlicher fehlerhafter Rechnungslegung) auf maximal zwei festgestellte qualitative Einzelfehler zurückzuführen sind. Diese Zahlen bestätigen die erhebliche Relevanz qualitativer Fehler.

Folgende Übersicht verlässt die dichotome Gegenüberstellung ergebniswirksamer und qualitativer Fehler und vermittelt ein detaillierteres Bild der festgestellten Fehler in den Enforcementprüfungen (Tab. 3)⁷⁸⁴

⁷⁸³ Zur genaueren Analyse der konkreten qualitativen Einzelfehler und ihre Kombinationen untereinander vgl. unten Abschn. 5.3.3 *Wesentliche qualitative Fehler*, S. 235.

⁷⁸⁴ Ähnlich die Ergebnisse des PCAOB (2013), S. iii-iv, das für seine Kontrollen von 1.801 Abschlussprüfungen in den Jahren 2007 bis 2010 folgende Fehlerarten aufführt: *revenue recognition (deficiencies also discussed in prior reports); share-based payments and equity financing instrument (deficiencies also discussed in prior reports); convertible debt instruments (new category in this report); fair value measurements (deficiencies also discussed in prior reports, but re-categorized); business combinations and impairment of intangible and long-lived assets (deficiencies also discussed in prior reports); accounting estimates (deficiencies also discussed in prior reports, but re-categorized); related party transactions (deficiencies also discussed in prior reports)*. Außerdem werden genannt *“use of analytical procedures as substantive tests (deficiencies also discussed in prior reports, but re-categorized)”* und *“audit procedures to respond to the risk of material misstatement due to fraud (new category in this report, but previously the subject of a separate report)”*.

Tab. 3: Fehler bei Enforcementprüfungen (2005-2014)

Gruppen/Arten wesentlicher Fehler (IFRS)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
a) Konzernrechnungslegung	3	17	24	11	16	7	8	5	7
erworbener Goodwill (inkl. Folgebewertung)		X	X	X					X
nicht fortzuführende Geschäftsbereiche		X	X	X					
allgemeine Kaufpreisallokation	3	X	8	X					X
übrige Konsolidierungsvorschriften		7	4	3			2		X
b) allgemein Bilanz/GuV	8	18	20	13	17	9	12	14	14
nicht gegebene Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern	3		5						
latenter Steuern allgemein		8	7						
Werthaltigkeit (ohne latente Steuern)	3	10					5		
Finanzinstrumente (Ausweis und Angaben)				10	5	4	7	8	6
Ertragsrealisierung				3	8	5			4
Rückstellungen	2								
EK-Beschaffungskosten			5						
Immobilien (IAS 40)			3						
Anlagevermögen								6	
Vorräte									4
Leasing					4				
b) Angabepflichten (insb. Anhang und Lagebericht)	16	35	30	17	12	18	9	16	8
Lagebericht, insb. Risiko- und Prognosebericht	4	3	6	4	4	4	2	4	3
Segmentberichterstattung	3	2	2	3	3	1			
Angaben zu Organbezügen			4				2		
nahe stehende Personen	2	6	3	2	5		2		x
Anhangangaben allgemein	5	13	9	6		5	2	8	5
EK-Veränderungs- und Steuerüberleitungsrechnung				2		2			
Kapitalflussrechnung	2	7	6			4		4	
Zwischenberichterstattung/ sonstige Angaben		4				2	1		

X = keine mengenmäßigen Angaben im jeweiligen DPR-Tätigkeitsbericht.

Bei obiger Übersicht ist zu beachten, dass die Abgrenzungen nicht überschneidungsfrei sind, da in den zugrunde liegenden DPR-Tätigkeitsberichten grundsätzlich lediglich der Fehlerort bzw. der IAS/IFRS-Standard, gegen dessen Vorschriften verstoßen wurde, angegeben ist. Zudem weist die DPR darauf hin, dass sie aufgrund der Grundsatzentscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 22. Januar 2009 „gehalten ist, bei Prüfverfahren, die mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung enden, im Hinblick auf den geprüften Abschluss für sich genommen unwesentliche Verstöße ebenfalls als Fehlerfeststellung in das Prüfungsergebnis aufzunehmen“.⁷⁸⁵ Somit können spätestens ab diesem Zeitpunkt auch unwesentliche Fehler in der Fehlerstatistik enthalten sein. Allerdings lässt sich festhalten, dass die dort aufgelisteten Gruppen von Abschlussinformationen ein hohes Fehlerrisiko (verstanden als Fehlerausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit) enthalten und diese Fehler häufig zu einem wesentlichen (Gesamt-)Fehler führen, selbst wenn die Einzelfehler von jeweils geringer Größenordnung sein sollten.⁷⁸⁶ Ein spezifisches Gewicht dieser Fehlergruppen in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

Seitens der DPR wird darauf hingewiesen, dass qualitative Fehler nur dann wesentlich sind, wenn die hierdurch verzerrten Informationen für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens relevant sind.⁷⁸⁷ Die Auswertung der Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich qualitativen Einzelfehlern lässt vermuten, dass die Relevanz bzw. Wesentlichkeit im Zweifel anzunehmen ist, wenn nicht ausnahmsweise mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass die Entscheidungen der Abschlussadressaten verzerrt werden können. Diese weite Auslegung der Wesentlichkeit qualitativer Rechnungslegungsinformationen durch die Enforcementinstitutionen ist nachvollziehbar, weil davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber (bzw. Standardsetter) die Entscheidungserheblichkeit der von ihm verlangten Rechnungslegungsangaben unterstellt, da er sie andernfalls gar nicht erst verlangen würde.⁷⁸⁸ Dies gilt gleichermaßen für das IFRS- wie für das HGB-Rechnungslegungssystem; denn qualitative Rechnungslegungsinformationen – verstanden als Angaben, die sich nicht auf das

⁷⁸⁵ Vgl. zuletzt DPR (2015), Tätigkeitsbericht 2014, S. 6; Zülch/Hoffmann (2010), DStR, S. 949.

⁷⁸⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die DPR Prüfungsschwerpunkte setzt, was einen Einfluss auf die festgestellten Fehlerarten hat.

⁷⁸⁷ Vgl. Scheffler (2007), FS Baetge, S. 521.

⁷⁸⁸ Vgl. IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 27: „Der Gesetzgeber hat durch die Vorgabe quantitativer und qualitativer Angabepflichtigen im Anhang und im Lagebericht die Entscheidungsrelevanz dieser Angaben für die Rechnungslegungsadressaten unterstellt. Vor diesem Hintergrund sind unterlassene Anhang- und Lageberichtsangaben zunächst grundsätzlich wesentlich. (...)“; vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1 Berufsständische Organisationen – insbesondere IDW, S. 86.

Periodenergebnis und damit auf die Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion der HGB-Rechnungslegung auswirken – betreffen ausschließlich die Informationsfunktion, so dass insoweit derselbe Wesentlichkeitsmaßstab gilt.

Zur Erlangung von Hinweisen über den konkret angewendeten Wesentlichkeitsmaßstab erfolgt zunächst eine Auswertung der Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern (Abschn. 5.3.2). Anschließend wird der Wesentlichkeitsmaßstab bei ausschließlich qualitativen Fehlern untersucht (Abschn. 5.3.3), bevor eine Analyse von Fehlerbekanntmachungen von Kombinationen ergebniswirksamer und qualitativer Fehler versucht wird (Abschn. 5.3.4).

5.3.2 Wesentlichkeitsgrenze bei ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern

DPR und BaFin nennen explizit keine Schwellenwerte als Wesentlichkeitsgrenze für quantitative Fehler mit Auswirkungen auf das Periodenergebnis.⁷⁸⁹ Gleichwohl lassen sich aus der Analyse der Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern Rückschlüsse darauf ziehen, ab welchem Grenzwert für die Enforcementinstitutionen regelmäßig eine wesentliche Ergebnisverzerrung vorliegt. Hierbei sind zwei Aspekte zu beachten:

- (1) Bei ergebniswirksamen Fehlern außerhalb des Steueraufwands wird regelmäßig nicht auf die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen als Folgefehler eingegangen. In diesen Fällen wird für die Analyse als Bezugsgröße das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) *vor* Steuern herangezogen. Nur in den Fällen, bei denen in den Fehlerbekanntmachungen explizit steuerliche Effekte berücksichtigt werden, wird auf das Jahresergebnis *nach* Steuern abgestellt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn es sich um Fehler bei der Ermittlung des latenten Steueraufwands handelt.
- (2) Die aufgezeigten Werte, bei denen die Enforcementinstitutionen gemäß den Fehlerbekanntmachungen einen wesentlichen Fehler angenommen haben, stellen *Überschreitungen* der Wesentlichkeitsgrenze dar. Wo genau sich dieser Schwellenwert für die DPR/BaFin befindet, lässt sich also nicht feststellen. Es ist lediglich möglich, den Fall mit

⁷⁸⁹ Vgl. oben Abschn. 5.2.2.1 *Quantitative Wesentlichkeitskriterien*, S. 218.

dem niedrigsten Wert zu identifizieren, bei dem noch ein wesentlicher ergebniswirksamer Fehler festgestellt worden ist.

Für die Annäherung an den Schwellenwert sind nur die Fälle mit den niedrigsten relativen Ergebnisverzerrungen zu untersuchen. Nachstehende Tabelle zeigt von den 44 Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern, diejenigen 10 Fälle mit einer Ergebnisverzerrung kleiner 20% (Tab. 4):

Tab. 4: Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern kleiner 20% (2005-2014)

lfd. Nr.	Unternehmen	Fehlerbekanntmachung	Auswirkung Fehler auf Periodenergebnis				
			ausgewiesenes Ergebnis (vor/nach Steuern)	Ergebnis nach Korrektur (vor/nach Steuern)	Ergebnisverzerrung		
					Betrag	zu korrigiertem Ergebnis	zu ausgewiesenem Ergebnis
	Datum	TEUR	TEUR	TEUR	%)	%)	
1	Aurubis AG	31.10.2012	<u>447.082</u>	<u>472.282</u>	-25.200	-5,3%	-5,6%
2	JIL SANDER AG	07.11.2007	-37.275	-40.075	2.800	-7,0%	-7,5%
3	Infineon Technologies AG	24.12.2010	-3.122.000	-3.359.000	237.000	-7,1%	-7,6%
4	Deutsche Postbank AG	14.05.2010	<u>-974.000</u>	<u>-1.064.000</u>	90.000	-8,5%	-9,2%
5	ecotel communication ag	03.02.2009	2.346	2.150	196	9,1%	8,4%
6	Deutsche Post AG	25.08.2008	2.448.000	2.209.000	239.000	10,8%	9,8%
7	TUI AG	14.12.2010	400.700	355.000	45.700	12,9%	11,4%
8	Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG	01.09.2009	<u>93.450</u>	<u>79.560</u>	13.890	17,5%	14,9%
9	LS telcom AG	22.02.2008	<u>624</u>	<u>524</u>	100	19,1%	16,0%
10	exceet Group SE	18.04.2013	6.097	5.097	1.000	19,6%	16,4%

*) Bei Verlusten ändert sich das Vorzeichen der relativen Verzerrung.

Die niedrigste relative Abweichung zum Periodenergebnis weist die Fehlerbekanntmachung des Kupferproduzenten *Aurubis AG*⁷⁹⁰ zum IFRS-Konzernabschluss 2009/10 auf. Bezogen auf das ausgewiesene (fehlerhafte) Vorsteuerergebnis beträgt die Abweichung 5,6%; wird als Bezugsgröße das um den festgestellten Fehler korrigierte Vorsteuerergebnis herangezogen, ergibt sich eine Abweichung von 5,3%. Da unterhalb von 10% sich 4 weitere Fälle befinden, ist davon auszugehen, dass es sich beim *Aurubis*-Fall nicht um einen zufälligen Ausreißer handelt. Hieraus folgt in Bezug auf eine Konkretisierung des Wesentlichkeitsmaßstabs bei ergebniswirksamen Fehlern, dass sich de facto auch DPR und BaFin offensichtlich an den aus Literatur und Praxis bekannten Schwellenwerten orientieren, wonach eine Ergebnisverzerrung ab 5% grundsätzlich als wesentlich angesehen wird.⁷⁹¹

Außerdem fällt im Fall der *Aurubis AG* auf, dass das Ergebnis nicht zu hoch, sondern zu niedrig ausgewiesen wurde. Es handelte sich um eine zu niedrige Bewertung der Vorräte um 25,2 Mio. Euro, wodurch der ausgewiesene Jahresüberschuss vor Steuern mit 447,1 Mio. Euro um 5,3% niedriger war als das korrekte/korrigierte Ergebnis. Die DPR hatte diesen Einzelfehler, der seine Ursache in einer Folgebewertung austauschbarer Vorräte zu fortgeführten Anschaffungskosten anstatt nach FIFO- oder Durchschnittsverfahren gem. IAS 2.25 hatte, als wesentlich eingestuft. Das Unternehmen war mit dieser Beurteilung der DPR nicht einverstanden, so dass der Fall auf der zweiten Stufe der BaFin vorgelegt wurde, die jedoch die Beurteilung als wesentlicher Fehler bestätigte. Diese Beurteilung kann als Indiz gesehen werden, dass die Enforcementinstitutionen bei einem zu niedrigen Ergebnisausweis – zumindest in Fällen der IFRS-Rechnungslegung – denselben Wesentlichkeitsmaßstab anwenden wie bei einem zu hohen Ergebnisausweis.

Statistisch valide Hinweise auf eine Anwendung der *sliding scale method*⁷⁹², wonach der Schwellenwert um so größer (kleiner) ist, desto kleiner (größer) das Periodenergebnis als Bezugsgröße ist, ergeben sich aus den Fehlerbekanntmachungen nicht.⁷⁹³

⁷⁹⁰ *Aurubis AG*, Hamburg, IFRS-KA 2010, Fehlerveröffentlichung v. 31.10.2012.

⁷⁹¹ Vgl. oben Abschn. 2.1.2.2 *Ergebnisse* [empirisch-induktiver Untersuchungen], S. 40, und Abschn. 2.2.2.3.2 *Pflichtgemäßes Ermessen des Abschlussprüfers*, S. 64.

⁷⁹² Vgl. *Leslie* (1985), S. 14 f.; ähnlich die "audit-gauge"-Formel (Audit Gauge = 1,6 x (max. [Bilanzsumme, Umsatzerlöse])^{2/3}) von *Peat/Marwick/Main* (zit.n. *Pany/Wheeler* (1989), AH, S. 73); vgl. oben Abschn. 2.2.2.1 *Verwendung relativer Wesentlichkeitsgrenzen*, S. 46.

⁷⁹³ Der Korrelationskoeffizient (Pearsonscher Maßkorrelationskoeffizient) beträgt für die 5 Fälle unterhalb von 10% Ergebnisverzerrung -0,04. Bei einer vollständigen (negativen) Korrelation der Rangfolgen hätte er -0,91 betragen.

5.3.3 Wesentliche qualitative Fehler

5.3.3.1 Wesentliche qualitative Einzelfehler

Kommt es im Anschluss an eine Enforcementprüfung zu einer Fehlerbekanntmachung mit nur einem qualitativen Fehler, hat bereits dieser eine Fehler zu der wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung geführt. Bei der nachfolgenden Untersuchung der Fehlerbekanntmachungen mit nur jeweils einem wesentlichen qualitativen Fehler werden vier Kategorien unterschieden:

- (1) Ausweisfehler
- (2) Anhangfehler
- (3) Lageberichtfehler
- (4) Sonderfälle wesentlicher qualitativer Einzelfehler

5.3.3.1.1 Wesentliche Ausweisfehler

Den Fehlerbekanntmachungen sind folgende wesentliche Einzelfehler in Bezug auf Ausweissvorschriften zu entnehmen (Tab. 5):

Tab. 5: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Ausweis bei Enforcementprüfungen (2005-2014)

a) Wesentliche Einzelfehler bzgl. Ausweis (i.w.S.)			
Lfd. Nr.	Art des Fehlers	Beschreibung in Fehlerbekanntmachung	Fehlerausmaß („Schwere“)*
1	Abgrenzung Finance Lease vs. Operating Lease → Verzerrung von Bilanzkennzahlen	im Anschluss an Sale-and-lease-back-Transaktion mit günstiger Rückkaufoption	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme um 15% zu niedrig ausgewiesen; ▪ Rückgang EK-Quote von 41% auf 35%.
		Verwaltungsgebäude nebst Lager	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme um 16% zu niedrig ausgewiesen; ▪ Rückgang EK-Quote von 56% auf 47%.
		unkündbares Immobilienleasing über 25 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme um 22% zu niedrig ausgewiesen; ▪ Rückgang EK-Quote von 81% auf 63%.

2	Ausweis von Erträgen in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit statt im außerordentlichen Ergebnis → Verzerrung von GuV-Zwischenergebnissen	Erträge aus Optionsprämien von 1,2 Mio. EUR	EBIT um 10% zu hoch ausgewiesen.
3	Abgrenzung Eigenkapital vs. Fremdkapital	Finanzinstrument mit unbegrenzter Laufzeit, aber bei bestimmten Voraussetzungen Auszahlungsverpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 97% der ausgewiesenen Bilanzsumme; ▪ 97% des ausgewiesenen Eigenkapitals.
		Minderheitsgesellschafter mit Andienungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EK um „bis zu“ 24,7 Mio. EUR bzw. 14.4% zu hoch ausgewiesen; ▪ Periodenergebnis um „bis zu“ 7,6 Mio. EUR bzw. 37,8% zu hoch ausgewiesen.*)
4	unzutreffender Ausweis aufgebener bzw. zur Veräußerung bestimmter Geschäftsbereiche (insb. in der GuV)	während Berichtszeitraum veräußerter Geschäftsbereich in GuV nicht getrennt von fortzuführenden Geschäftsbereichen ausgewiesen	Veräußerter Teilkonzern umfasste zuletzt 45% der Umsätze und 38% des EBIT.
		zu niedriger ausgewiesener Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	Unzutreffend positives Ergebnis aus fortgeführten Bereichen ausgewiesen
5	Saldierungsfehler	keine verpflichtende Saldierung bei Forderung und Verbindlichkeit mit Aufrechnungslage	350 Mio. USD
6	fehlerhafte Kaufpreisallokation bei Unternehmenserwerb	unterlassene Neubewertung einer erworbenen kurzfristigen Schuld aus Finanzierungsleasing zum Fair Value	ausgewiesene Bilanzsumme von 135,7 Mio. EUR um 1,3 Mio. EUR bzw. < 1% zu niedrig)

*) Insofern liegt auch ein ergebniswirksamer (Folge-)Fehler vor.

Zu Ifd. Nr. 1: Fehler bei Abgrenzung Finance Lease vs. Operating Lease

Die erste Fehlerart, die in drei Fällen⁷⁹⁴ zu einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung geführt hat, betrifft die unzutreffende Bilanzierung von Finanzierungsleasing als normales Mietverhältnis, obwohl die wesentlichen Chancen und Risiken über die Nutzungsdauer und damit das wirtschaftliche Eigentum beim bilanzierenden Unternehmen als Mieter/Leasingnehmer liegen. Diese Thematik kann insbesondere im Zusammenhang mit Sale-and-lease-back-Transaktionen auftreten.⁷⁹⁵ Während das Periodenergebnis und das Eigenkapital hierdurch grundsätzlich nur unwesentlich verzerrt werden,⁷⁹⁶ kommt es durch den Nichtansatz des betroffenen Vermögensgegenstands und der korrespondierenden Schuld zu einer Verkürzung der Bilanzsumme und – bedeutender – zu einer zu hoch ausgewiesenen Eigenkapitalquote.

In den drei Fällen mit einem diesbezüglich wesentlichen Fehler war die Bilanzsumme um mindestens 15% zu niedrig und die Eigenkapitalquote um mindestens 6%-Punkte zu hoch ausgewiesen.⁷⁹⁷ Dies lässt vermuten, dass Einzelfehler bei der Abgrenzung zwischen Finance und Operating Leasing mit geringen Auswirkungen auf Bilanzsumme und Eigenkapitalquote nicht als wesentlich angesehen werden. Eine genaue Grenze lässt sich aus den obigen Fällen jedoch nicht ableiten. Zu berücksichtigen ist, dass der fehlerhafte Ausweis eines Finance Lease als Operating Lease grundsätzlich nur dann erfolgt, wenn sich das Unternehmen hier von einer signifikanten Verbesserung seiner (Bilanz-)Kennzahlen verspricht. Daher ist anzunehmen, dass ein solcher Fehler regelmäßig die Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen kann und damit wesentlich ist.

Diese Wesentlichkeitseinschätzung in Bezug auf Fehler bei der Abgrenzung von Finance und Operating Lease lässt sich auf vergleichbare Sachverhalte mit Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums übertragen. Dies gilt beispielsweise für Factoringgestaltungen mit der Unterscheidung zwischen echtem Factoring (= Forderungsverkauf mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) und unechtem Factoring (= Ausfallrisiko verbleibt beim Unternehmen).

⁷⁹⁴ *Turbon AG*, Hattingen, IFRS-KA 2011, Fehlerveröffentlichung v. 4.1.2013; *Basler AG*, Ahrensburg, IFRS-KA 2008, Fehlerveröffentlichung vom 18.3.2011; *LS telecom AG*, Lichtenau, IFRS-KA 2005/06, Fehlerveröffentlichung v. 22.2.2008.

⁷⁹⁵ *Turbon AG*, Hattingen, IFRS-KA 2011, Fehlerveröffentlichung v. 4.1.2013.

⁷⁹⁶ Die Ausweisfehler in der GuV durch den Ausweis von Mietaufwendungen anstelle von Abschreibungen und Zinsaufwendungen wurden in keiner der Fehlerbekanntmachungen thematisiert; sie werden damit offensichtlich von DPR und BaFin als unwesentlich angesehen.

⁷⁹⁷ *Turbon AG*, Hattingen, IFRS-KA 2011, Fehlerveröffentlichung v. 4.1.2013.

Zu lfd. Nr. 2: Ausweis von Erträgen im EBIT anstatt im außerordentlichen Ergebnis

Im Fall der *D+S Europe AG*⁷⁹⁸ sah die DPR einen wesentlichen Fehler als gegeben an, weil Erträge aus Optionsprämien von 1,2 Mio. EUR nicht als außerordentliche Erträge ausgewiesen wurden. In der betreffenden Fehlerbekanntmachung wird explizit darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von EUR 12,6 Mio. entsprechend zu hoch ausgewiesen wurde.⁷⁹⁹ Die sich hieraus ergebende relative Verzerrung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, auf die in der Fehlerbekanntmachung nicht eingegangen wird, betrug damit rd. 10%.

Dieser Einzelfall legt nahe, dass eine unzutreffende Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis regelmäßig als wesentlicher Fehler anzusehen ist. Für die Abschlussadressaten ist die korrekte Zuordnung von hoher (Entscheidungs-)Relevanz, weil hierdurch das nachhaltige jährliche Ergebnis von einmaligen Effekten getrennt wird. Allerdings zeigt das durch den Ausweisfehler um rd. 10% zu hoch ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, dass es einer gewissen Größenordnung für die Qualifizierung als wesentlicher (Einzel-)Fehler bedarf.⁸⁰⁰

Es ist zu vermuten,⁸⁰¹ dass diese Wesentlichkeitsüberlegungen auch für andere Ausweisfehler in Bezug auf Zwischenergebnisse in der GuV gelten. So kann beispielsweise eine fehlerhafte Abgrenzung zwischen Finanzergebnis und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBIT) ebenfalls das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten beeinflussen, wenn eine gewisse Größenordnung der Verzerrung gegeben ist. Letztere dürfte, ausgehend vom obigen Fall, spätestens dann vorliegen, wenn das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder das Betriebsergebnis/EBIT um mindestens 10% verzerrt werden.

⁷⁹⁸ *D+S Europe AG*, Hamburg, HGB-JA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 29.4.2009

⁷⁹⁹ Zudem erfolgte im Anhang keine ausreichend Erläuterung, was aber angesichts der Nennung der Ausweisverzerrung als eher unwesentlich einzustufen ist.

⁸⁰⁰ Bei der Fehlerbeurteilung vorgelagerten Fehlerfeststellung kommt es für den Ausweis für „außerordentlichen Erträgen/Aufwendungen“ nach § 277 Abs. 4 HGB nicht auf eine besondere Größenordnung an, sondern ausschließlich auf die Kriterien des seltenen/unregelmäßigen Anfalls außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der Sätze 1 und 2 der Vorschrift. Gem. Satz 2 wird eine zusätzliche Erläuterung im Anhang nämlich nicht verlangt, „soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind“. Vgl. *Förschle/Peun* (2014), BeBiKo, § 275, Rz. 220.

⁸⁰¹ Hierauf weisen auch die Aussagen von DPR-Angehörigen hin; vgl. oben Abschn. 5.2.2.2 *Qualitative Wesentlichkeitskriterien*, S. 220.

Zu lfd. Nr. 3: Fehler bei Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital

In zwei Fällen⁸⁰² konstatierten DPR und BaFin einen wesentlichen Einzelfehler aufgrund des unzutreffenden Ausweises von ausgegebenen Finanzinstrumenten als Eigenkapital. Hierbei kann es sich angesichts der vielfältigen Formen hybrider Finanzinstrumente um eine komplexe Bilanzierungsfrage mit erheblicher Bedeutung handeln. Aus Sicht der Abschlussadressaten ergeben sich nicht nur Auswirkungen auf die wichtigen Eigenkapitalkennzahlen zur Beschreibung der Finanzlage. Betroffen ist auch die Ertragslage, weil die laufenden Auszahlungen für die betreffenden Finanzinstrumente entweder als Aufwand oder als Gewinnverwendung zu buchen sind, je nachdem, ob eine Qualifizierung als Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Konkret verhielt es sich in den beiden Fällen wie folgt:

- Im Fall der *UBS, Ltd.* war der Ausweis als Eigenkapital deswegen unzulässig, weil trotz grundsätzlich unbegrenzter Laufzeit unter bestimmte Bedingungen eine Auszahlungsverpflichtung i.S. des IAS 32.11 ff. möglich war. Zwar hatten die Fremdkapitaltitel eine große Nähe zu Eigenkapitalinstrumenten, so dass der unzutreffende Ausweis als Eigenkapital das Entscheidungsverhalten der Abschlussadressaten wahrscheinlich nicht beeinflusst hat,⁸⁰³ doch veränderte sich das Bild der Finanzlage auf der Passivseite der Bilanz praktisch vollständig, da die Finanzierung des Unternehmens zu annähernd 100% über diese hybriden Finanzinstrumente erfolgte. Das (quantitative) Ausmaß dieses Ausweisfehlers war mithin außerordentlich hoch. Insgesamt führte dies zur Beurteilung eines wesentlichen Fehlers durch die DPR.
- Im Fall der *Süd-Chemie AG* handelte es sich um ausgegebene Finanzinstrumente mit einem Andienungsrecht ihrer Inhaber. Hinsichtlich der „Schwere“ des Fehlers dem Grunde nach handelte es sich um eine weitaus erheblichere Verletzung des Eigenkapitalkriteriums einer unbegrenzten Laufzeit als im UBS-Fall. Andererseits war das Ausmaß des Fehlers, gemessen an den Verzerrungen des Bilanzbilds, nicht ganz so ausgeprägt. Das Eigenkapital war durch den Fehler um „bis zu“ 14,4% und das Jahresergebnis um „bis zu“ 37,8% zu hoch ausgewiesen. Auch hier gelangte die DPR unterm Strich zu dem Urteil eines wesentlichen Fehlers.

⁸⁰² *UBS Preferred Funding (Jersey), Ltd.*, St. Helier, IFRS-KA 2011, Fehlerveröffentlichung v. 4.3.2013; *Süd-Chemie AG*, München, IFRS-KA 2005, Fehlerveröffentlichung v. 2.8.2007.

⁸⁰³ Dies dürfte insbesondere bei einer genaueren Beschreibung im Anhang (z.B. bei den Bilanzierungsmethoden oder zu den Posten der Bilanz) bzw. im IFRS-Abschluss bei den umfangreichen Angabepflichten nach IFRS 9 der Fall sein.

Die beiden Fälle lassen insgesamt vermuten, dass die Enforcementinstitutionen für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer fehlerhaften EK-FK-Abgrenzung sowohl die qualitative Schwere („Wie nah ist das hybride Finanzinstrument am Eigenkapital?“) als auch das Ausmaß („Wie stark ist die Verzerrung der EK-FK-Relation?“) berücksichtigen. Dabei scheint das Risiko eines wesentlichen Fehlers bereits dann sehr hoch, wenn nur einer der beiden Faktoren besonders ausgeprägt ist. Beide Faktoren sind vom Prüfer in einer Gesamtbetrachtung nach pflichtgemäßem Ermessen zu würdigen.

Zu lfd. Nr. 4: Ausweis aufgegebenen/verkaufter Geschäftsbereiche in GuV

In zwei Fällen sah die DPR eine wesentlich fehlerhafte Rechnungslegung durch Ausweisfehler im Zusammenhang mit aufgegebenen bzw. veräußerten Geschäftsbereichen als gegeben:

- Im Fall der *MBB Industries AG*⁸⁰⁴ erfolgte für einen aufgegebenen Geschäftsbereich entgegen IFRS 5.33 in der GuV kein getrennter Ausweis von den fortgeführten Geschäftsbereichen. Zur Begründung für die Wesentlichkeit des Verstoßes werden in der Fehlerbekanntmachung zwei Aspekte aufgeführt:
 - Die Eigenschaft der veräußerten Unternehmensgruppe als Zahlungsmittel generierende Einheit (ZGE);
 - die Bedeutung der veräußerten Unternehmensgruppe mit einem Umsatzanteil von zuletzt 34 Mio. EUR bzw. 45% und einem Ergebnisbeitrag von 1,3 Mio. EUR bzw. 38%.
- Im anderen Fall, der die *artnet AG* betraf,⁸⁰⁵ wurde bei einem Periodenverlust von insgesamt TEUR 1.145 ein Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen von TEUR 1.374 und ein positives Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen von TEUR 229 ausgewiesen. Dabei wurden unzutreffend Aufwendungen von TEUR 744 im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen statt im Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen erfasst, so dass bei letzterem tatsächlich einen Verlust von TEUR 515 hätte ausgewiesen werden müssen (Tab. 6):

⁸⁰⁴ *MBB Industries AG*, Berlin, IFRS-Halbjahres-Konzernzwischenberichterstattung zum 30.6.2009, Fehlerveröffentlichung v. 12.3.2010. Der aufgegebene Geschäftsbereich betraf die Veräußerung der *Reimelt-Henschel-Gruppe* und ihre Entkonsolidierung zum 5.5.2009.

⁸⁰⁵ *artnet AG*, Berlin, IFRS-Halbjahres-Konzernzwischenberichterstattung zum 30.6.2012, Fehlerveröffentlichung v. 24.6.2013.

Tab. 6: Verzerrungen in der GuV durch wesentlichen Fehler beim Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (Beispiel: artnet AG Zwischenbericht zum 30.6.2012)

	fehlerhaft ausgewiesen	festgestellter Fehler	Ausweis nach Fehler- korrektur	Verhältnis fehlerhaft zu korrigiert
	TEUR	TEUR	TEUR	
Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen	229	-744	-515	--
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-1.374	744	-630	218,10%
Periodenergebnis	-1.145	0	-1.145	100,00%

Das Ausmaß der Verzerrung der GuV-Zwischenergebnisse bei *MBB* und *artnet* durch den fehlerhaften Ausweis des Ergebnisses aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ist in beiden Fällen zweifellos wesentlich.⁸⁰⁶ Die DPR begründet die Wesentlichkeit der Fehler aber auch mit ihrer qualitativen Bedeutung. Dies deutet darauf hin, dass bereits bei deutlich geringeren Verzerrungen ein wesentlicher Fehler anzunehmen ist. Als Richtwert für den Prüfer erscheint es angemessen, analog zum Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses (s.o. lfd. Nr. 2), zu dem bei aufgegebenen Geschäftsbereichen eine inhaltliche Nähe besteht, von einer 10%-Schwelle für die Wesentlichkeit auszugehen.

Zu lfd. Nr. 5: Saldierungsfehler wegen Aufrechnungslage

Im beurteilten Fall⁸⁰⁷ wurden im Jahresabschluss des geprüften Unternehmens *ETFS Metal Securities, Ltd.* auf der Aktivseite eine Darlehensforderung von 350 Mio. USD und auf der Passivseite eine ausgegebene Anleihe in gleicher Höhe gegenüber demselben verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Die Vertragsmodalitäten waren deckungsgleich und Zahlungen wurden – auch für die gebuchten Zinsen – nicht geleistet. Die DPR stellte fest, dass hier eine Aufrechnungslage gegeben war, die nach dem wirtschaftlichen Gehalt des Geschäftsvorfalles eine Saldierung gem. IAS 1.33 erforderlich mache.

⁸⁰⁶ Dies mag auch der Grund dafür sein, dass die DPR im zweiten Fall, der *artnet AG*, überhaupt darauf hingewiesen hat, dass sich das Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen aufgrund des Fehlers von einem Gewinn in einem Verlust umgedreht hat.

⁸⁰⁷ *ETFS Metal Securities, Ltd.*, St.Helier, Jersey, Kanalinseln, IFRS-JA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 30.10.2009.

Dieser Fall zeigt, dass wesentliche Ausweisfehler nicht nur aus einer unzutreffenden Gliederung oder einer falschen Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu den Bilanz- und/oder GuV-Posten resultieren können, sondern auch aus einer nicht vorgenommenen Saldierung. Der dreistellige Millionenbetrag deutet an, dass es für die Qualifizierung als wesentlicher (Einzel-) Fehler (ebenfalls) eines gewissen betragsmäßigen Ausmaßes bedarf. Eine Mindesthöhe ist insbesondere bei Saldierungsfehlern gerechtfertigt, weil es durch sie ausschließlich zu einer unzutreffenden Bilanzverlängerung kommt, wodurch sich – ähnlich wie bei der Abgrenzung Finance vs. Operating Lease oder echtes vs. unechtes Factoring – bei demselben betragsmäßigen Fehler geringere Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote ergeben als z.B. bei der Abgrenzungsfehlern zwischen Eigen- und Fremdkapital (s.o. lfd. Nr. 3). Ein konkreter relativer Schwellenwert (z.B. zur Bilanzsumme als Bezugsgröße) lässt sich aus der Fehlerbekanntmachung der *ETFS Metal Securities* nicht ableiten.⁸⁰⁸ Denkbar wäre, sich wegen der vergleichbaren Fehlerauswirkungen an den festgestellten Werten zur Abgrenzung Finance vs. Operating Lease zu orientieren (s.o. lfd. Nr. 1).

Zu lfd. Nr. 6: Bilanzverlängerung durch Kaufpreisallokation bei Unternehmenserwerb

Im beurteilten Fall der *ARQUANA AG*⁸⁰⁹ stellten DPR und (auf der zweiten Stufe) BaFin folgenden Fehler fest:

„Die in den kurzfristigen Schulden ausgewiesenen Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing sind um mindestens 1,3 Mio. Euro zu gering ausgewiesen. Im Rahmen des Erwerbs der J.P. Bachem GmbH & Co. KG wurden Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing entgegen IFRS 3.36 nicht zum beizulegenden Zeitwert angesetzt.“

Diese Angaben lassen zunächst vermuten, dass es sich um die Kaufpreisallokation eines typischen Asset Deals mit einem Kaufpreis größer den Zeitwerten der erworbenen Vermögenswerte und Schulden handelt, so dass sich aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung ein Goodwill ergibt, der sich nun durch die Erhöhung der erworbenen Schulden um EUR 1,3 Mio. entsprechend erhöht (und anschließend auf eine Wertminderung zu prüfen ist). Aus dem Verweis auf IFRS 3.36 und bei Durchsicht der Ausführungen zur Ertragslage im Konzernlagebericht ergibt sich aber, dass tatsächlich ein negativer Unterschiedsbetrag von insgesamt

⁸⁰⁸ Der betreffende IFRS-Jahresabschluss war nicht öffentlich auffindbar.

⁸⁰⁹ *ARQUANA International Print & Media AG*, Neumünster, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 30.10.2009.

EUR 1,6 Mio. ertragswirksam erfasst wurde.⁸¹⁰ Folglich war das ausgewiesene Ergebnis vor Steuern mit einem Verlust von EUR 0,6 Mio. um EUR 1,3 Mio. zu positiv angegeben. Das fehlerhaft ausgewiesene Ergebnis nach Steuern von EUR +0,4 Mio. (aufgrund aktiver latenter Steuererträge) betrug tatsächlich rd. EUR -0,4 Mio. (bei Annahme latenter Steuererträge von 1,3 Mio. x erwarteter Ertragsteuersatz 37% = EUR 0,5 Mio.). Dagegen sind die Auswirkungen auf die Bilanzkennzahlen relativ gering: Die Bilanzsumme verlängert sich um 0,3% (durch die Erhöhung aktiver latenter Steuern) und das Eigenkapital reduziert sich um knapp 6% (EUR 0,8 Mio.), was zusammen eine Reduzierung der Eigenkapitalquote von 10,8% auf 10,2% ergibt.

Der Fehler ist aufgrund seiner Auswirkungen auf die Ertragslage unstrittig wesentlich. Bemerkenswert ist allerdings, dass in der Fehlerbekanntmachung nicht auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Ertrags- und Finanzlage hingewiesen, sondern lediglich die Nichtberücksichtigung von stillen Lasten einer gewissen Größenordnung erwähnt wird. Dies lässt sich nur damit erklären, dass Fehler bei der Kaufpreisallokation ab einer gewissen betragsmäßigen Größenordnung grundsätzlich als wesentlich angesehen werden, so dass die oben aufgezeigten Implikationen für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung als nicht erforderlich angesehen wurden.

⁸¹⁰ Der insgesamt in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesene Ertrag aus negativen Unterschiedsbeträgen aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung von Unternehmenserwerben betrug im Berichtsjahr 5,1 Mio. EUR und im Vorjahr 3,7 Mio. EUR bei einem Jahresüberschuss nach Steuern von 0,4 Mio. EUR bzw. 2,8 Mio. EUR.

5.3.3.1.2 Wesentliche Anhangfehler

Den Fehlerbekanntmachungen lassen sich folgende wesentlichen Einzelfehler in Bezug auf fehlende oder fehlerhafte Anhangangaben entnehmen (Tab. 7):

Tab. 7: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Anhangangaben bei Enforcementprüfungen (2005-2014)

Lfd. Nr.	Art des Fehlers	Beschreibung in Fehlerbekanntmachung	Fehlerausmaß („Schwere“)
1	fehlende Anhangangaben bzgl. Wertminderungstest	Impairmenttest für Goodwill, insb. keine Angabe zu Diskontierungszinssatz und Sensitivitätsanalyse	ausgewiesener Goodwill von 67 Mio. EUR bei Bilanzsumme von 87 Mio. EUR
2	fehlende Anhangangaben zu übernommenen Posten bei erworbenen Unternehmen	aufgedeckte stille Reserven und Lasten nicht hinreichend detailliert angegeben; fehlende Angaben zur Ertragskraft von erworbenen Tochterunternehmen mit Verlusten	Anschaffungskosten von 18,0 Mio. EUR für TU mit Verlust in 2007 von 1,2 Mio. EUR bei Umsätzen von 22 Mio. EUR. (Konzerngewinn 51 Mio. EUR; Umsatz 930 Mio. EUR)
		keine Angaben zu übernommenen VG und Schulden	betrifft Unternehmenserwerbe von 405 Mio. EUR
3	keine hinreichende Erläuterung besonderer vertragliche Vereinbarungen bei Unternehmenserwerb	Kaufpreiszahlung von 4,4 Mio. EUR in bar sowie (nicht angegebener) variabler Komponenten, abh. von Entwicklung in nächsten 10 Jahren	ausgewiesenes Konzern-EK von 90 Mio. EUR, Konzern-Gewinn von 20 Mio. EUR
4	fehlerhafte Segmentberichterstattung	Aufgliederung der Geschäftssegmente abweichend von interner Berichterstattung	-
		vollständig fehlend, obwohl Vertriebsregionen unterschiedliche Chancen und Risiken aufweisen	-
5	keine Abgabe Entsprechenserklärung zum DCGK	-	-
6	fehlerhafte Angaben zu Organmitgliedern	unterlassene Angabe zu Bezügen bei nur einem Vorstand (§ 285 Nr. 9 Bst. a) S. 1-4 HGB)	-
		unterlassene Angabe zu Bezügen bei vier Vorständen	-

7	keine Angaben zu Ergebnissen von Beteiligungsunternehmen (> 20%)	§ 285 Nr. 11 HGB	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)
		§ 285 Nr. 11 HGB	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)
8	nicht ausreichende Erläuterung Fehlerkorrektur	(nachträgliche) Einzelwertberichtigung von 12,4 Mio. EUR	-
9	unvollständige Pflichtangaben zu Transaktionen mit nahe stehenden Personen	keine Angabe zu Aktientausch mit Unternehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden des Berichtsunternehmens beherrscht wird	Aktientausch von 25,4 Mio. EUR
		vollständig fehlende Angaben, "... obwohl wesentliche Geschäftsvorfälle und Salden bestehen."	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)

Zu lfd. Nr. 1: fehlende Anhangangaben bei Wertminderungstest

Im beurteilten Fall der *Hesse Newman Capital AG*⁸¹¹ stellte die DPR einen wesentlichen Anhangfehler fest, weil im Zusammenhang mit einem Wertminderungstest einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (ZGE) „wesentliche“ Angaben gem. IAS 36.134 fehlten. Dies betraf den verwendeten Diskontierungszinssatz, betragsmäßige Angaben zum Vergleich des Nutzungs- bzw. Zeitwerts der ZGE mit ihrem Buchwert sowie Sensitivitätsanalysen. Außerdem wurde in der Fehlerbekanntmachung verbal auf folgendes Bilanzbild mit einem erheblichen Goodwill hingewiesen:

Aktiva	Mio. EUR	Passiva	Mio. EUR
Goodwill	67	Eigenkapital	77
andere Vermögenswerte	20	Schulden	10
Bilanzsumme	87	Bilanzsumme	87

⁸¹¹ *Hesse Newman Capital AG* (vormals: *Finanzhaus Rothmann AG*), IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 18.11.2008.

Zudem betrug die Marktkapitalisierung des Unternehmens lediglich 29 Mio. EUR, was gemäß IAS 36.12 (d) einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung darstellt.

Aus diesem Fall lässt sich folgern, dass unvollständige Pflichtangaben zu Wertminderungstests zumindest dann als wesentlich anzusehen sind, wenn für wesentliche Vermögenswerte bzw. hohe Geschäfts- oder Firmenwerte Anhaltspunkte für eine Wertminderung bestehen, so dass die Abschlussadressaten genauere Informationen über den durchgeführten Wertminderungstest benötigen.

Zu lfd. Nr. 2: unvollständige Anhangangaben zu Unternehmenserwerben

In zwei Fällen lag nach Auffassung der DPR ein wesentlicher Fehler vor, weil unvollständige Anhangangaben im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben gemacht wurden:

- Im Fall der *INDUS Holding AG*⁸¹² wurden aufgedeckte stillen Reserven und Lasten für zwei im Berichtszeitraum erfolgte Unternehmenserwerbe nur in einer Summe angegeben. Angaben zur Ertragskraft fehlten vollständig. Bemängelt wurden insbesondere unterlassene separate Angaben hinsichtlich des Erwerbs von 75% des einen Unternehmens für 18 Mio. EUR mit Umsatzerlösen von 22 Mio. EUR und einem Verlust von 1,2 Mio. EUR bei Erstkonsolidierung.
- Der zweite Fall betraf die *Celsio AG* mit unvollständigen Angaben zu Unternehmenserwerben mit Anschaffungskosten von insgesamt 404,6 Mio. EUR (u.a. *DocMorris* für 181,2 Mio. EUR) in einen Halbjahresfinanzbericht.⁸¹³ „Den erforderlichen Anhangangaben zu den Erwerbsvorgängen und den übernommenen Vermögenswerten und Schulden nach IAS 34.16 i.V.m. IFRS 3.66 ff. zur *DocMorris-Gruppe* und den weiteren Unternehmenserwerben in Summe ist die *Celesion AG* (...) nicht nachgekommen.“

Beide Fälle vermitteln den Eindruck, dass für die DPR fehlende Pflichtangaben zur Vermittlung eines Bildes der wirtschaftlichen Lage von erworbenen Unternehmen grundsätzlich einen wesentlichen Fehler darstellen, sofern es sich nicht um eine offensichtlich unwesentliche Akquisition handelt. Der Schwellenwert für letzteres scheint dabei eher niedrig, da die Umsatzerlöse und das Konzernergebnis im Fall der *INDUS Holding AG* bei 930 Mio. EUR

⁸¹² *INDUS Holding AG*, Bergisch Gladbach, IFRS-KA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 15.4.2009.

⁸¹³ *Celesio AG*, Stuttgart, IFRS-Halbjahresfinanzbericht 30.6.2007, Fehlerveröffentlichung v. 8.5.2008.

bzw. 51 Mio. EUR lagen, mithin der Anteil des erworbenen Unternehmens nur jeweils rd. 2,4% ausmachte.

Zu lfd. Nr. 3: keine hinreichenden Angaben zu (schwebenden) Kaufpreisvereinbarungen bei Unternehmenserwerb

„Im Konzernabschluss (...) fehlen die Angaben zum Kaufpreis und zu den Anschaffungskosten bezüglich des im Geschäftsjahr durchgeführten Unternehmenserwerbs. Bei dem Erwerb wurden eine feste Kaufpreiszahlung in Höhe von € 4,4 Mio. und zusätzliche variable Kaufpreiskomponenten vereinbart, die in den nächsten zehn Jahren von künftigen Ereignissen abhängig sind. Die Unterlassung dieser Angaben im Anhang stellt einen Verstoß gegen IAS 7.40 und IFRS 3.67 (d) dar.“⁸¹⁴

In diesem Fall, der die *GESCO AG* betraf, fehlten folglich sowohl die Angaben zur festen Kaufpreiszahlung als auch zur von zukünftigen Ereignissen abhängigen variablen Kaufpreiskomponente. Da ersteres aber zumindest in der Konzernbilanz berücksichtigt wurde, ist davon auszugehen, dass die DPR v.a. die fehlenden Angaben zur langfristigen earn-out-Klausel als wesentlich ansieht. Dass in der Fehlerbekanntmachung keinerlei Hinweise zu Eintrittswahrscheinlichkeiten und Höhe der schwebenden Verpflichtung gemacht werden, lässt darauf schließen, dass Angaben zu earn-out-Klauseln bei Unternehmenserwerben grundsätzlich als wesentlich angesehen werden, da die Vertragsparteien diese sonst nicht vereinbart hätten.

Einen ähnlichen Informationswert wie schwebende Verpflichtungen aus earn-out-Klauseln weisen Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB auf. Auch sie sind vom Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung auf unter 50% beurteilt wird. Entsprechend dürften fehlende Angaben zu letzteren ebenfalls grundsätzlich von den Enforcementinstitutionen als wesentlicher Fehler angesehen werden.

⁸¹⁴ *GESCO AG*, Wuppertal, IFRS-KA 31.3.2008, Fehlerveröffentlichung v. 29.6.2009.

Zu lfd. Nr. 4: fehlerhafte Segmentberichterstattung

In zwei Fällen ergab sich die fehlerhafte Rechnungslegung aus einer fehlerhaften bzw. vollständig fehlenden Segmentberichterstattung:

- Im Fall der *GfK SE*⁸¹⁵ (Anwendung von IFRS 8) folgte in der externen Berichterstattung eine Zusammenfassung der Segmente, obwohl intern eine Überwachung auf Ebene einer detaillierten Segmentstruktur erfolgte und für die Ressourcenallokation genutzt wurde.
- Im anderen Fall, der die *FROSTA AG* betraf (Anwendung von IAS 14), fehlte die Segmentberichterstattung vollständig, „[o]bgleich sich die Vertriebsbereiche hinsichtlich Risiken und Chancen unterscheiden und sich in heterogenen geographischen Märkten vollziehen“⁸¹⁶.

Beide Fälle zeigen, dass Fehler hinsichtlich Angaben zur Segmentberichterstattung als wesentlich zu beurteilen sind, weil diese den Rechnungslegungsadressaten einen vom Normgeber als notwendig erachteten detaillierteren Einblick in die wirtschaftliche Lage des berichtenden Unternehmens ermöglichen sollen. Diese Wesentlichkeitsbeurteilung der DPR in Bezug auf die IFRS-Rechnungslegung kann analog auf Pflichtangaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten (Erläuterungsangabe nach § 285 S. 1 Nr. 4 HGB) übertragen werden.

Zu lfd. Nr. 5: fehlende Entsprechenserklärung zum DCGK

Im Fall der *PA Power Automation AG*⁸¹⁷ wurde die Abgabe der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) nach § 161 AktG unterlassen und in der Folge auch keine Angabe hierüber nach § 285 S. 1 Nr. 16 HGB gemacht. Aufgrund dieses Fehlers verneinte die DPR die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die fehlende Angabe zur DCGK-Erklärung immer einen qualitativen wesentlichen Fehler darstellt.⁸¹⁸

⁸¹⁵ *GfK SE*, Nürnberg, IFRS-KA 2008, Fehlerveröffentlichung v. 4.6.2010.

⁸¹⁶ *FROSTA AG*, Bremerhaven, IFRS-KA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 22.9.2009.

⁸¹⁷ *PA Power Automation AG*, Pleidelsheim, JA/KA 2004, Fehlerveröffentlichung v. 25.2.2008.

⁸¹⁸ Dies ist gem. *IDW PS 345*, Tz. 31, auch dann gegeben, wenn wahrheitsgemäß eine Angabe über die Nichtabgabe der DCGK-Erklärung gemacht wird, weil in diesem Fall ein wesentlicher Fehler wegen Nichtbefolgung des § 161 AktG vorliegt; vgl. oben, S. 144.

Zu lfd. Nr. 6: fehlerhafte Angaben zu Organmitgliedern

Zwei Mal beurteilten DPR und BaFin Fehler bei den Angaben zu den Gesamtbezügen von Organmitgliedern (§ 285 S. 1 Nr. 9 Bst. a) S. 1-4 HGB) als wesentlich. Im Fall der *VSM AG* wurden die Angaben für einen Alleinvorstand unterlassen.⁸¹⁹ Auch im zweiten Fall, der das *Bankhaus M.M. Warburg AG* betraf, ging es um die fehlende Angabe der Gesamtsumme der Bezüge des Vorstands, der hier allerdings vier Mitglieder umfasste.⁸²⁰

Aus beiden Fällen folgt, dass zumindest bei vollständig fehlenden Angaben zu den Gesamtbezügen der jeweiligen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Überwachungsorganen ein wesentlicher Fehler gegeben ist. Dieses Ergebnis dürfte übertragbar sein auf (vollständiges) Unterlassen ggf. weiterer Pflichtangaben im Zusammenhang mit Organmitgliedern:

- Zusatzangaben über die individualisierten Bezüge von Vorstandsmitgliedern bei börsennotierten AGs (§ 285 S. 1 Nr. 9 Bst. a) S. 5-9 HGB);
- Angaben für ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebene (§ 285 S. 1 Nr. 9 Bst. b) HGB);
- Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse bezüglich Organmitgliedern (§ 285 S. 1 Nr. 9 Bst. c) HGB);
- Auflistung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und ggf. Aufsichtsorgans (§ 285 S. 1 Nr. 10 HGB).

Schwieriger ist die Einschätzung zur Wesentlichkeitsbeurteilung, wenn kein vollständiges Unterlassen vorliegt, sondern lediglich fehlerhafte Angaben gemacht wurden (z.B. falsche Beträge, keine Untergliederung der Vergütungsbestandteile gem. § 285 S. 1 Nr. 9 Bst. a) S. 5-9 HGB). In diesen Fall scheint es angemessen, die Wesentlichkeitsbeurteilung danach vorzunehmen, ob die fehlerhaften Angaben zu einem vergleichbaren Informationsverlust für die Abschlussadressaten führen wie das vollständige Unterlassen oder nicht.⁸²¹ Geringfügig fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben sollten damit nicht als wesentlich beurteilt werden.

⁸¹⁹ *VSM. Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG*, Hannover, JA/KA 2010, Fehlerveröffentlichung v. 8.6.2012.

⁸²⁰ *M.M. Warburg & Co. Hypothekenbank AG*, Hamburg, JA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 4.11.2008.

⁸²¹ Vgl. oben *Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang*, S. 139.

Zu lfd. Nr. 7: fehlende Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres von Beteiligungsunternehmen

Bei zwei Enforcementprüfungen, *INDUS Holding AG* und *GESCO AG*, wurde festgestellt, dass die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres für Beteiligungsunternehmen mit Anteilen von mindestens 20% entgegen § 285 S. 1 Nr. 11 Hs. 1 HGB nicht gemacht wurden.⁸²² Der Fehler wurde jeweils als wesentlich beurteilt. Hieraus folgt, dass die Information, den Adressaten des bilanzierenden Unternehmens Einblick in dessen kapitalmäßige Verflechtungen mit anderen Unternehmen sowie deren Erfolg zu gewähren, als wesentlich angesehen wird. Dieselbe Wesentlichkeitsbeurteilung dürfte bei einem Unterlassen vergleichbarer Pflichtangaben erfolgen, z.B.:

- Angabe aller Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften mit > 5% der Stimmrechte bei börsennotierten AGs (§ 285 S. 1 Nr. 11 Hs. 3 HGB);
- Angaben zu Personengesellschaften, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das rechnungslegende Unternehmen ist (§ 285 S. 1 Nr. 11a. HGB);
- Angaben zur Konzernmutter (§ 285 S. 1 Nr. 14 HGB);
- Angaben über die vollhaftende Kapitalgesellschaft bei einer rechnungslegenden Personengesellschaft ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 285 S. 1 Nr. 15 HGB)

Auch hier ist die Wesentlichkeitsbeurteilung schwieriger, wenn es sich um kein vollständiges Unterlassen der Pflichtangaben handelt, sondern um fehlerhafte Angaben. In diesem Fall wird es auf die Schwere des Fehlers ankommen, die in Abhängigkeit vom Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen ist. Beurteilungsmaßstab sollte dabei sein, ob die fehlerhafte Angabe in gleichem Maße zu einer falschen Entscheidung bei den Rechnungslegungsadressaten führen kann wie das vollständige Weglassen.⁸²³

⁸²² *INDUS Holding AG*, Bergisch Gladbach, JA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 15.4.2009; *GESCO AG*, Wuppertal, JA 31.3.2006, Fehlerveröffentlichung v. 8.8.2007.

⁸²³ Vgl. oben *Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang*, S. 139.

Zu lfd. Nr. 8: fehlerhafte Angaben i.R. von Fehlerkorrekturen

In dem von der DPR beurteilten Fall der *Interseroh SE*⁸²⁴ ging es um die Korrektur einer Kaufpreisallokation eines im Vorjahr erfolgten Unternehmenserwerbs. Dabei wurde nicht erläutert, dass bei einer indirekt erworbenen 50%-Beteiligung, der zunächst im Vorjahresabschluss ein Wert von EUR 12,4 Mio. zugeordnet worden war, nun bei den Vorjahreszahlen eine Fehlerkorrektur in Form einer Wertberichtigung von 100% vorgenommen wurde. Die DPR sah hierin mangels hinreichend verständlicher Darstellung des korrigierten Fehlers einen Verstoß gegen IAS 8.49 (a), der als wesentlich angesehen wurde.

In der Fehlerbekanntmachung werden keine Angaben zur Größenordnung des Fehlers gemacht (die Bilanzsumme bzw. das Eigenkapital betragen im Berichtsjahr EUR 660 Mio. bzw. EUR 159 Mio. und im Vorjahr EUR 729 Mio. bzw. EUR 162 Mio.). Dies deutet darauf hin, dass nicht hinreichend erläuterte Vorjahreskorrekturen ab einer gewissen (absoluten) Größe grundsätzlich als wesentlich anzusehen sind. Ein Grund hierfür wird sein, dass ansonsten Vorjahreszahlen korrigiert werden könnten, ohne die Abschlussadressaten hierauf aufmerksam zu machen. Es bestünde dann das Risiko, dass bei Trendanalysen auf die fehlerhaften Zahlen der Vorjahresrechnungslegung zurückgegriffen wird.

Zu lfd. Nr. 9: fehlerhafte Angaben zu nahe stehenden Personen

Zwei Mal sah die DPR in fehlenden (Pflicht-)Angaben zu Transaktionen mit nahe stehenden Personen eine wesentlich fehlerhafte Rechnungslegung:

- Im Fall der *SolarWorld AG*⁸²⁵ erhielt eine Gesellschaft, die vom Vorstandsvorsitzenden der *SolarWorld AG* beherrscht wurde, im Gegenzug für die Einbringung von Aktien an einer dritten Gesellschaft im Wert von 25,4 Mio. EUR von der *SolarWorld AG* durch eine Kapitalerhöhung geschaffene eigene Aktien. Die DPR stellte entsprechend eine Verletzung der Angabepflichten „*vor allem des IAS 24.17 (a)*“ fest.
- Im anderen Fall, der die österreichische *C.A.T. oil AG* betraf,⁸²⁶ lautete die Feststellung in der Fehlerbekanntmachung: „*Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Personen*“

⁸²⁴ *INTERSEROH SE*, IFRS-KA 2009, Fehlerveröffentlichung v. 6.5.2011.

⁸²⁵ *SolarWorld AG*, Bonn, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 25.3.2008.

⁸²⁶ *C.A.T. oil AG*, Wien, IFRS-KA 2005, Fehlerveröffentlichung v. 17.10.2007.

und Unternehmen werden, obwohl wesentliche Geschäftsvorfälle und Salden bestehen, entgegen IAS 24 nicht gemacht.“

In beiden Fällen handelte es sich zum einen um ein vollständiges Unterlassen der Angaben in Bezug auf nahe stehende Personen. Zum anderen lag nach Auffassung der DPR eine wesentliche Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung vor, was in den Fehlerbekanntmachungen im Fall der *SolarWorld AG* durch eine Zahlenangabe und im Fall der *C.A.T. oil AG* allgemein angegeben wurde. Hieraus lässt sich schließen, dass ein gewisser Mindestumfang an Geschäftsbeziehungen zu der nahe stehenden Person existieren muss, damit die Nichtangabe zu einem wesentlichen Fehler führt. Allerdings scheint dieser verlangte Mindestumfang nicht allzu groß sein, da die Transaktion im Fall der *SolarWorld AG* mit einem Wert von rd. 25 Mio. EUR vergleichsweise niedrige 2,5% der Bilanzsumme bzw. 13% des Eigenkapitals betrug und sich die DPR im Fall der *C.A.T. oil AG* nicht veranlasst sah, überhaupt Größenangaben zu nennen und/oder die betroffenen nahe stehenden Personen in der Fehlerbekanntmachung anzugeben.

Einen ähnlichen Informationszweck wie die Angaben zu nahe stehenden Personen haben die Pflichtangaben zum Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 S. 1 Nr. 17 HGB. In diesem Fall geht es um die Transparenz der Beziehungen zwischen dem rechnungslegenden Unternehmen und seinem Abschlussprüfer, damit die Besorgnis der Befangenheit vermieden wird. Der anzuwendende Wesentlichkeitsmaßstab sollte daher ähnlich sein, d.h. ein Weglassen grundsätzlich einen wesentlichen Fehler darstellen.

5.3.3.1.3 Wesentliche Lageberichtsfehler

Folgende Arten wesentlicher Einzelfehler in Bezug auf Lageberichtangaben lassen sich den Fehlerbekanntmachungen entnehmen (Tab. 8):

Tab. 8: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Lageberichtangaben bei Enforcementprüfungen (2005-2014)

Lfd. Nr.	Art des Fehlers	Beschreibung in der Fehlerbekanntmachung	Fehlerausmaß („Schwere“)
1	ungenügende Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)	weder eine geeignete Ergebnis- und Umsatzprognose noch eine Differenzierung nach Segmenten	-
		keine Berichterstattung über Liquiditäts- und damit Insolvenzrisiken hinsichtlich auslaufender Kreditlinie von 10 Mrd. EUR zwei Monate nach Berichtsstichtag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme rd. EUR 200 Mrd. ▪ Eigenkapital rd. EUR 44 Mrd.
		vollständig fehlender Prognosebericht	-
		wesentliche Risiken für das prognostizierte Umsatz- und Ertragswachstums 2005 ff. nicht dargestellt (z.B. Auslaufen Steuerprivileg für Kapitallebensversicherung Ende 2004)	-
		Keine Angaben zu intern als wesentlich erachtetem Risiko des Auslaufens einer Geschäftsbeziehung (Konzession mit einem Lieferanten)	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)
2	ungenügende Lageberichtangaben zum Risikomanagementsystem	keine Eingehen auf Risikomanagementziele und -methoden gem. § 289 Abs. 2 Nr. 2 Bst. a) HGB, insb. bei besonderem Geschäftszweig Wertpapierhandel	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)
3	keine Angabe eines wichtigen Ereignisses im Berichtszeitraum	gesellschaftsrechtlicher Streit über erforderliches Beschlussquorum für verbundene Unternehmen (einfache Mehrheit vs. 80%) bei Anteilen von knapp über 75%	vollkonsolidierter Teilkonzern, der rd. ¼ des Gesamtkonzerns umfasst

Zu lfd. Nr. 1: ungenügende Lageberichtangaben zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Auffallend häufig hat die DPR die Rechnungslegung von Unternehmen einzig aufgrund fehlender oder ungenügender Lageberichtangaben zum Chancen- und Risikobericht (§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 1 S. 5 HGB) als wesentlich fehlerhaft beurteilt:

- Im Fall der *Merck KGaA*⁸²⁷ wurde der Prognosebericht vollständig unterlassen. Die Begründung des Unternehmens lautete, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der Rechnungslegung für das Berichtsjahr 2008 im Frühjahr 2009 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise weder „*quantitative Prognosen*“ noch „*qualitative Trendaussagen*“ möglich seien.⁸²⁸ Nachdem die Beurteilung der DPR als wesentlicher Fehler auf der zweiten Enforcement-Stufe von der BaFin bestätigt wurde, klagte das Unternehmen hiergegen erfolglos vor dem *OLG Frankfurt*. Das Gericht befand,⁸²⁹ dass unabhängig von den sich aus der Finanz- und Wirtschaftskrise ergebenden Unsicherheiten ein wesentlicher und somit zutreffend durch die Enforcementinstitutionen beanstandeter Fehler vorlag.
- In einem anderen Fall, der die *Vereinigte Wirtschaftsdienste AG* betraf,⁸³⁰ lag zwar ein zusammengefasster Chancen- und Prognosebericht vor, jedoch wurde als wesentlicher Fehler angesehen, dass der Konzernlagebericht „*weder eine geeignete Ergebnis- und Umsatzprognose, noch eine Differenzierung der Prognose nach Segmenten*“ gemäß DRS 15.84-91 enthielt.
- In einem dritten Fall⁸³¹ sahen DPR und – auf der zweiten Stufe – BaFin es als wesentlichen Fehler an, dass die *Porsche Holding SE* im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme der Volkswagen AG im Jahr 2009 nicht über das Liquiditätsrisiko berichtet hatte, das sich aus dem Auslaufen einer ausgeschöpften Kreditlinie von 10 Mrd. EUR und die damit verbundene Notwendigkeit ihrer Verlängerung ergab. Die Bilanzsumme betrug zu diesem Zeitpunkt rd. 200 Mrd. EUR bei einem Eigenkapital von rd. 44 Mrd. EUR.

⁸²⁷ *Merck KGaA*, Darmstadt, JA/KA 2008, Fehlerveröffentlichung v. 15.9.2010.

⁸²⁸ *Merck KGaA*, Darmstadt, IFRS-KA 2008, Lagebericht, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 24.4.2009.

⁸²⁹ *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 24.11.2009 – WpÜG 11 und 12/09, BB 2010, S. 111.

⁸³⁰ *Vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste AG*, Frankfurt am Main, JA/KA 2009, Fehlerveröffentlichung v. 28.3.2011.

⁸³¹ *Porsche Automobil Holding SE*, Stuttgart, Halbjahresfinanzbericht zum 31.1.2009, Fehlerveröffentlichung vom 24.9.2010.

- In einem vierten Fall, der die *AWD Holding AG* betraf,⁸³² waren „wesentliche Risiken für das prognostizierte bedeutende Umsatz- und Ertragswachstum (...) nicht vollständig dargestellt“. Konkret bemängelt wurde, dass der Finanzdienstleister nicht auf die „objektiv bestehenden und erkennbaren Risiken aus dem Auslaufen des Steuerprivilegs für kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen“ ab dem Folgejahr hingewiesen habe.
- Der jüngste Fall betrifft den Getränkehersteller *Berentzen-Gruppe AG*.⁸³³ Nicht berichtet wurde über das Auslaufen des Konzessionsgeschäfts mit einem internationalen Getränkekonzern, „obwohl in der internen Berichterstattung (...) dieses Risiko als wesentlich hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadenspotentials angesehen wurde“.

Die beanstandeten Fälle zeigen, dass sowohl der Prognosebericht mit der Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung als auch der Chancen- und Risikobericht wesentliche Informationen für die Rechnungslegungsadressaten enthalten. Folglich stellt eine fehlerhafte Berichterstattung einen wesentlichen Fehler dar, wenn die gesetzlich verlangten Informationen entweder vollständig unterbleiben oder derart fehlerhaft sind, dass sich hieraus vergleichbare Fehlentscheidungen der Rechnungslegungsadressaten ergeben können. Dabei zeigen die Fälle der *Porsche Holding SE* mit dem Liquiditätsrisiko aus dem Auslaufen einer hohen benötigten Kreditlinie, der *AWD Holding AG* mit dem Wegfall der Steuerbegünstigung für ein Finanzanlageprodukt sowie der *Berentzen-Gruppe* mit dem Auslaufen einer bedeutenden Konzession, dass bereits die Nichtangabe eines konkret erkennbaren wirtschaftlichen Risikos einen wesentlichen Fehler darstellt – und zwar auch dann, wenn die Offenlegung des betreffenden Risikos dieses möglicherweise noch erhöht.

Zu lfd. Nr. 2: ungenügende Lageberichtangaben zum Risikomanagementsystem

Im gerügten Fall⁸³⁴ wurde von der *S&R Biogas Energiesysteme AG* im Berichtsjahr 2005 begonnen, ihr Kerngeschäft umfassend von (teilweise derivativem) Wertpapier- und Devisenhandel auf den Betrieb von Biogasanlagen umzustellen, die über zugekaufte Tochtergesellschaften betrieben werden sollten. Der Wertpapier- und Devisenhandel mit seinen Marktpreis- und Liquiditätsrisiken machte im Berichtszeitraum aber weiterhin den Hauptteil der wirt-

⁸³² *AWD Holding AG*, Hannover, IFRS-KA 2004, Fehlerveröffentlichung v. 20.7.2007.

⁸³³ *Berentzen-Gruppe AG*, Haselünne, Konzernlagebericht zum 31.12.2012, Fehlerveröffentlichung v. 16.1.2015.

⁸³⁴ *S&R Biogas Energiesysteme AG* (vormals: *Birkert Wertpapierhandelshaus AG*), Frankfurt, JA 2005, Fehlerveröffentlichung v. 27.3.2007.

schaftlichen Aktivitäten des Unternehmens aus. Dennoch erfolgten im Jahresabschluss diesbezüglich keine Angaben zu den Risikomanagementzielen und -methoden nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB, was die DPR als einen wesentlichen Fehler ansah.

Hieraus lässt sich folgern, dass zumindest das vollständige Unterlassen von Pflichtangaben zum Risikomanagementsystem eines Geschäftszweiges, der die wirtschaftliche Lage des rechnungslegenden Unternehmens nicht unmaßgeblich beeinflusst, einen wesentlichen Fehler darstellt.

Zu lfd. Nr. 3: fehlende Angabe eines wichtigen Ereignisses im Berichtsjahr

Der vorliegende Fall⁸³⁵ betraf einen Rechtsstreit der *Metro AG* darüber, ob wichtige Entscheidungen für den Teilkonzern Mediamarkt-Saturn (MSH-Gruppe; ca. 30% Umsatz- und 25% Ergebnisanteil), an der die Metro AG 75,4% der Anteile besaß, wie bisher mit qualifizierter Mehrheit von mehr als 80% oder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden dürfen, nicht angegeben wurde. Die DPR sah hierin „wegen seiner möglichen wirtschaftlichen und konzernbilanziellen Implikationen hinsichtlich der Beherrschung der MSH-Gruppe ein wichtiges Ereignis des Berichtszeitraums“ und in der unterlassenen Berichterstattung einen wesentlichen Verstoß im Halbjahresfinanzbericht gegen § 37w Abs. 4 S. 1 WpHG, wonach „mindestens die wichtigsten Ereignisse des Berichtszeitraums“ anzugeben sind.

Für die Jahres- bzw. Konzernrechnungslegung findet sich keine identische Regelung. In Frage kommt eine Berichterstattungspflicht i.R.d. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft (§ 289/315 Abs. 1 Sätze 1-2 HGB). Denkbar ist auch die Angabe unter wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft nach § 289/315 Abs. 1 S. 4 HGB oder als nichtfinanzieller Leistungsindikator nach § 289 Abs. 3 HGB. Insgesamt dürfte damit – auch vor dem Hintergrund des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB, wonach auf Vorgänge von besonderer Bedeutung *nach* dem Bilanzstichtag eingegangen werden soll – unzweifelhaft über den Rechtsstreit auch in der Jahresfinanzberichterstattung (die grundsätzlich detaillierte Angaben als die Quartalsberichterstattung vorsieht) eine Angabepflicht bestehen,⁸³⁶ deren Unterlassen als wesentlich einzustufen ist.

⁸³⁵ *Metro AG*, Düsseldorf, Halbjahresfinanzbericht 30.6.2011, Fehlerveröffentlichung v. 10.4.2012.

⁸³⁶ Die *Metro AG* hat sich im IFRS-KA 2011 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.5.2012) für eine Berichterstattung im Risikobericht entschieden.

5.3.3.1.4 Sonderfälle wesentlicher qualitativer Einzelfehler

Folgende Sonderfälle wesentlicher qualitativer Einzelfehler sind den Fehlerbekanntmachungen zu entnehmen (Tab. 9):

Tab. 9: Sonderfälle wesentlicher Einzelfehler bei Enforcementprüfungen (2005-2014)

Lfd. Nr.	Art des Fehlers	Beschreibung in der Fehlerbekanntmachung	Fehlerausmaß („Schwere“)
1	ergebniswirksame Fehler in Vorperioden	unzutreffende ertragswirksame Aktivierung einer strittigen Schadenersatzforderung	ausgewiesenes EK von 3,2 Mio. EUR nach Korrektur negativ bei -0,6 Mio. EUR
		Wertminderung von 3.6 Mio. EUR des Firmenwerts bereits in Vorjahren	ausgewiesene Bilanzsumme um 20% zu hoch; ausgewiesene EKQ von 66% nach Korrektur 55%
2	unzutreffende Bewertung einer Sachanlage in Vorperioden ohne spätere Korrektur	um EUR 7,6 Mio. zu hoch bewerte Vermittlungsleistung eines Aufsichtsratsmitglieds bei Unternehmenserwerb gegen stille Beteiligung	Verkürzung ausgewiesene Bilanzsumme um 6%, EK um 13% zu hoch ausgewiesen; EK-Quote 52% statt ausgewiesener 55%
3	keine Rückstellung für Patronatserklärung mit wahrscheinlicher Inanspruchnahme gebildet	"verstößt gegen § 249 Abs. 1 S. 1 HGB, weil eine Inanspruchnahme (...) so gut wie sicher war"	(mangels Zahlenangabe als qualitativer Fehler eingestuft)
4	unzutreffender Konsolidierungskreis	keine Konsolidierung von Tochterunternehmen	- (keine Zahlenangaben zur wirtschaftlichen Bedeutung in Fehlerbekanntmachung)
5	unzutreffende going-concern Prämisse	schwache Ertragslage, zu geringe finanzielle Mittel und Finanzierungsquellen	-
6	erwerbendes und erworbenes Unternehmen vertauscht	unzutreffend Firmenwert von 14,8 Mio. EUR aktiviert	unzutreffender Firmenwert umfasst 60% der ausgewiesenen Bilanzsumme von 24,8 Mio. EUR
7	fehlende Rechnungslegungsbestandteile	"... Angabe des Konzerngewinns- oder -verlusts und des Gesamtergebnisses, die verkürzte EK-Veränderungsrechnung, die verkürzte KFR und die Angabe des Ergebnisses je Aktie."	-
8	falsches Regelwerk	HGB- statt IFRS-Rechnungslegung	-

Zu lfd. Nr. 1: ergebniswirksame Fehler in Vorperioden

Fehler, die in Vorjahren entstanden sind und im Berichtsjahr entdeckt werden, werden nach IAS 8.46 „retrospektiv“ in der Form korrigiert, als ob der Fehler gar nicht erst entstanden wäre.⁸³⁷ In Vorjahren verursachte ergebniswirksame Fehler führen damit im Berichtsjahr grundsätzlich zu keiner Verzerrung der GuV, doch sind das Eigenkapital (und ggf. die Bilanzsumme) unzutreffend ausgewiesen. Dies führte in zwei Fällen mit größerem Ausmaß jeweils zum Urteil eines wesentlichen Fehlers durch die DPR:

- Im Fall der *Business Media China AG*⁸³⁸ wurde in der Vorperiode eine Schadenersatzforderung in Millionenhöhe ertragswirksam aktiviert, obwohl es sich lediglich um eine Eventualforderung aus einem gerichtlichen Verfahren mit unsicherem Ausgang handelte (IAS 37.31 f.). Das Eigenkapital der Berichtsperiode war entsprechend zu hoch ausgewiesen und nach Korrektur des Fehlers ergab sich eine bilanzielle Überschuldung des Unternehmens.
- Im anderen Fall der *313music JWP AG*⁸³⁹ war es drei Jahre vor dem Berichtsstichtag zur Aufgabe eines Geschäftsbereichs gekommen. Allerdings wurde versäumt, in der Folge den hierzu gehörigen Firmenwert in Millionenhöhe aufwandswirksam abzuschreiben. Dadurch war die Bilanzsumme am Berichtsstichtag um rd. 20% zu hoch ausgewiesen und die Eigenkapitalquote betrug tatsächlich 55% statt der ausgewiesenen 66%.

Zu lfd. Nr. 2: unzutreffende Bewertung Sachanlage in Vorperioden ohne spätere Korrektur

Im Fall der *Deutsche Immobilien Holding AG*⁸⁴⁰ wurde in einem früheren Geschäftsjahr zwischen der Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied mündlich vereinbart, dass letzterer eine stille Beteiligung für eine Vermittlungsleistung im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb erhält. Die Vermittlungsleistung wurde als Anschaffungsnebenkosten auf die erworbene Beteiligung aktiviert, was dem Grunde nach zutreffend war. Allerdings wurde die Vermittlungsleistung mit dem sechsfachen Betrag des Kaufpreises für das erworbene Unter-

⁸³⁷ Sog. retrospektive Erfassung. Wenn der Fehler im Vorjahr entstanden ist, sind die Vorjahreswerte anzupassen. In der HGB-Rechnungslegung erfolgt die Fehlerkorrektur i.d.R. ergebniswirksam in der Berichtsperiode („prospektiv“), vgl. *IDW* (2007), RS HFA 6.16-27; *DRSC* (2005), DRS 13.25 f.

⁸³⁸ *Business Media China AG*, Stuttgart, Halbjahresfinanzbericht 2010, Fehlerveröffentlichung v. 7.7.2011.

⁸³⁹ *313music JWP AG*, Unterföhring, IFRS-KA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 29.6.2009.

⁸⁴⁰ *Deutsche Immobilien Holding AG*, Delmenhorst, IFRS-KA 2008, Fehlerveröffentlichung v. 16.8.2011.

nehmen angesetzt. Die DPR sah hierin einen Verstoß gegen IFRS 3.24 (2004) i.V.m. IAS 8.41 ff. mit einem jeweils um EUR 7,6 Mio. zu hoch ausgewiesenem Geschäftswert und Eigenkapital. Die Bilanzsumme war hierdurch um 6% und das Eigenkapital um 13% zu hoch ausgewiesen; die EK-Quote sank von 55% auf 52%.

Zu lfd. Nr. 3: Rückstellung bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme aus Patronatserklärung

Im Fall der *Hageda AG*,⁸⁴¹ der auf der zweiten Stufe von der BaFin bestätigt wurde, hatte eine Muttergesellschaft keine Rückstellung für eine Patronatserklärung für eine Tochtergesellschaft ausgewiesen, obwohl die Inanspruchnahme „*aufgrund damaliger bilanzieller Überschuldung und künftig zu erwartender fehlender Zahlungsüberschüsse dieses Tochterunternehmens so gut wie sicher war*“. Aufgrund der Unterlassung einer aufwandswirksamen Buchung handelte es sich primär um einen ergebniswirksamen Fehler. Allerdings werden in der Fehlerbekanntmachung keine Angaben zum quantitativen Ausmaß des Fehlers gemacht. Hieraus folgt, dass DPR und BaFin unabhängig von der Größenordnung bereits aufgrund der qualitativen Art des Fehlers – der Nichtpassivierung einer Rückstellung bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme einer gewährten Patronatserklärung – einen wesentlichen Fehler als gegeben ansehen dürften.

Zu lfd. Nr. 4: unzutreffender Konsolidierungskreis

Im Fall der *Deutsche Beteiligungs AG*⁸⁴² führte die Nichteinbeziehung von drei „*beherrschten Zielgesellschaften*“ in den Konsolidierungskreis des IFRS-Abschlusses einer Beteiligungsgesellschaft zu einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung. Dabei wurde ergänzend angemerkt, dass die Einbeziehung „*[a]uch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung der genannten Gesellschaften*“ erforderlich sei. Hieraus wird deutlich, dass für die Einbeziehungspflicht in den IFRS-Konsolidierungskreis keine größenabhängigen Ausnahmen bestehen, so dass grundsätzlich jede Nichteinbeziehung eines Tochterunternehmens einen Fehler darstellt,⁸⁴³ den die DPR als wesentlich ansieht. Handelt es sich, wie vorliegend, außerdem noch um eine oder mehrere nicht unbedeutende Tochtergesellschaften liegt unzweifelhaft ein wesentlicher Einzelfehler vor. Dieser Wesentlichkeitsmaßstab dürfte analog für

⁸⁴¹ *Hageda AG*, Köln, HGB-JA 2004, Fehlerveröffentlichung v. 20.9.2007.

⁸⁴² *Deutsche Beteiligungs AG*, Frankfurt am Main, IFRS-KA 2004/05, Fehlerveröffentlichung v. 1.9.2008.

⁸⁴³ Vgl. damals IAS 27.12 f. (aktuell IFRS 10.2, .4).

beherrschte Unternehmen mit einer abweichenden Tätigkeit gelten, da die IFRS auch hier keine Abweichung von der Einbeziehungspflicht kennen. Dagegen existieren in der HGB-Rechnungslegung die gesetzlichen Befreiungsvorschriften des § 296 HGB, so dass eine Nichteinbeziehung von beherrschten Gesellschaften in den Konsolidierungskreis nicht zwingend zu einem Rechnungslegungsfehler führt. Wird diesbezüglich allerdings ein Verstoß gegen § 296 HGB festgestellt, ist davon auszugehen, dass analog zum Wesentlichkeitsmaßstab der DPR für die IFRS-Rechnungslegung ebenfalls ein wesentlicher Fehler vorliegt.

Zu lfd. Nrn. 5 bis 8: Sonderfälle eklatanter Verstöße

Bei den nachstehenden Fällen handelt es sich um besonders eklatante Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften. Ihre Einstufung als wesentlicher Fehler ist unzweifelhaft, so dass für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Bezug auf den Wesentlichkeitsgrundsatz keine neuen Hinweise gewonnen werden können. Sie werden der Vollständigkeit halber aufgeführt:

- In einem Fall⁸⁴⁴ lag nach Auffassung der DPR eine negative Fortführungsprognose vor (wobei das rechnungslegende Unternehmen von seiner Möglichkeit einer Überprüfung durch die BaFin auf der zweiten Stufe keinen Gebrauch gemacht hat). Gleichwohl erfolgte die Bilanzierung zu Fortführungs- anstatt zu Zerschlagungswerten. Die DPR stellte einen Verstoß gegen § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB fest, den sie als wesentlich beurteilte.
- In einem anderen Fall wurden bei einem Unternehmenszusammenschluss die erwerbende und die erworbene Gesellschaft vertauscht (*reverse acquisition*). Dies hatte zur Folge, dass die erworbene Gesellschaft, die irrtümlich als Erwerberin angesehen worden war, fälschlicherweise eine Vollkonsolidierung in ihrem Konzernabschluss durchführte und in der Folge einen Firmenwert von rd. EUR 15 Mio. auswies, der rd. 60% der Bilanzsumme betrug.
- Ein weiterer Fall⁸⁴⁵ betraf einen Halbjahresfinanzbericht, bei dem „*wesentliche Bestandteile und entscheidungsrelevante Informationen eines verkürzten Abschlusses*“ fehlten.

⁸⁴⁴ AREAL Immobilien- und Beteiligungs-AG, Essen, Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2010, Fehlerveröffentlichung v. 28.6.2011.

⁸⁴⁵ SCHWÄLBCHEN MOLKEREI Jakob Berz AG, Bad Schwalbach, IFRS-Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2010, Fehlerveröffentlichung v. 19.1.2011.

Nicht angegeben wurde der Konzerngewinn oder -verlust, der Gesamterfolg, die verkürzte EK-Veränderungsrechnung, die verkürzte KFR sowie das Ergebnis je Aktie.

- Der erstaunlichste Fall⁸⁴⁶ eines wesentlichen qualitativen Fehlers betrifft die Anwendung des falschen Rechnungslegungssystems, als ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i.S.d. § 315a Abs. 1 HGB seinen Konzernabschluss nicht nach den Vorschriften der IFRS, sondern nach HGB aufgestellt hat.⁸⁴⁷

5.3.3.2 Kombinationen qualitativer Fehler

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt von der DPR und BaFin als wesentlich beurteilte qualitative Einzelfehler untersucht worden sind, sollen im Folgenden Fehlerbekanntmachungen mit mehreren qualitativen Fehlern vorgestellt werden. Zum einen soll untersucht werden, inwieweit auch hier Einzelfehler enthalten sind, die bereits für sich genommen als wesentlich zu beurteilen sind (1); zum anderen sind diejenigen Fälle zu analysieren, bei denen ausschließlich für sich genommen unwesentliche Fehler vorliegen, so dass sich die Wesentlichkeit erst durch ihre Gesamtauswirkung ergibt (2). Allerdings werden im Folgenden ausschließlich Fehlerbekanntmachungen mit zwei qualitativen Fehlern ausgewertet. Der Grund ist, dass bei einer größeren Fehleranzahl die möglichen Ursachen für die Gesamtwesentlichkeit zu vielfältig wären. Zudem steigt der Konsensgrad hinsichtlich der Wesentlichkeit des Gesamtfehlers mit steigender Fehleranzahl, so dass der Analysebedarf abnimmt.

⁸⁴⁶ *Piper Generalvertretung AG*, Calden, IFRS-KA 2005/06, Fehlerveröffentlichung v. 19.10.2007.

⁸⁴⁷ In der Fehlerveröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass der Abschlussprüfer „*dementsprechend*“ seinen Bestätigungsvermerk eingeschränkt hat. Die DPR sah es folglich als gegeben an, dass die dem Grunde nach falsche, aber ansonsten offensichtlich korrekte HGB-Rechnungslegung in Kombination mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers eine „*in ihrer Tragweite erkennbare Einschränkung*“ darstellt, bei deren Beachtung ein „*den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt*“ wird, so dass nach § 322 Abs. 4 S. 4 HGB eine Versagung nicht notwendig ist. Vgl. unten Abschn. 6.2.1.2 *Abgrenzung zwischen Einschränkung und Versagung des Bestätigungsvermerks*, S. 301.

*Ad (1) Fehlerbekanntmachungen mit zwei qualitativen Fehlern und wesentlichen Einzel-
fehlern*

- (1) Bei einem Investmentfond der *Portigon AG*⁸⁴⁸ stellte die DPR fest, dass Wertminderungen aus Vorjahren von 156,7 Mio. EUR auf eine stille Beteiligung, die im Berichtsjahr rückwirkend als zur Veräußerung verfügbarer Vermögenswert klassifiziert worden war, entgegen IAS 39.67 f. weiterhin in der Neubewertungsrücklage erfasst wurden, obwohl (rückwirkend) eine ergebniswirksame Umbuchung in die GuV notwendig gewesen wäre. Zugleich wurde für eine korrespondierende Verbindlichkeit, deren Wert von denselben Parametern abhängig war, keine spiegelbildliche Reduzierung des Buchwerts vorgenommen. Auffällig ist, dass in der Fehlerbekanntmachung beide Fehler separat aufgeführt werden und auf die inhaltliche Verknüpfung nicht eingegangen wird. Dies lässt darauf schließen, dass die DPR beide Fehler jeweils für wesentlich hält.
- (2) Bei der *Sedlbauer AG*⁸⁴⁹ wurde zum einen festgestellt, dass die Gesamtbezüge des Alleinvorstands nicht angegeben wurden. Bereits dieser (bewusste⁸⁵⁰) Verstoß gegen § 285 Nr. 9 Bst. a) S. 1-4 HGB ist als wesentlich zu beurteilen.⁸⁵¹ Der zweite Fehler betraf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, die „*nicht in einem Maße erläutert [ist], dass sich ein Adressat ein ausreichendes Bild hierüber machen kann*“. Auch dieser Fehler dürfte angesichts der oben diskutierten Fälle in Fehlerbekanntmachungen mit nur einem Fehler bereits für sich genommen wesentlich sein.⁸⁵²
- (3) Die *Value Management & Research AG*⁸⁵³ hatte ihren Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2011 im Unternehmensregister ohne den erforderlichen Zwischenlagebericht veröffentlicht, was unzweifelhaft einen wesentlichen Fehler darstellt. Hinzu kam eine fehlerhafte Kapitalflussrechnung:

⁸⁴⁸ *Portigon AG* (gegründet Juli 2012 durch Umfirmierung der *WestLB AG*), Düsseldorf, JA 2012 der *Hybrid Capital Funding II Limited Partnership*, St. Helier, Jersey, Fehlerveröffentlichung v. 22./30.1.2014.

⁸⁴⁹ *Sedlbauer AG*, Grafenau, HGB-JA 2010, Fehlerveröffentlichung v. 6.8.2012.

⁸⁵⁰ Es lag sogar ein Beschluss der Hauptversammlung vor, die gesetzliche Pflichtangabe nicht zu machen.

⁸⁵¹ Vgl. oben S. 249.

⁸⁵² Vgl. oben S. 254 f. Erstaunlich ist allerdings, dass in der Fehlerveröffentlichung lediglich allgemein von einem „*Verstoß gegen § 289 Abs. 1 S. 4 HGB*“ die Rede ist, ohne dass durch Nennung konkreter Aspekte (und deren Angabeerfordernis z.B. nach DRS 5) auf das Fehlerausmaß eingegangen wird.

⁸⁵³ *Value Management & Research AG*, Konberg im Taunus, Halbjahresfinanzbericht 30.6.2011, Fehlerveröffentlichung v. 7.2.2012.

	fehlerhaft	korrekt	Verzerrung korrekter Wert
	TEUR	TEUR	
Finanzmittelfonds 1. Januar	3.166	3.166	0,0%
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.243	-243	411,5%
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	-1.000	-100,0%
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0	-
Finanzmittelfonds 30. Juni	1.923	1.923	0,0%

Die Verzerrung der Kapitalflussrechnung aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung von Auszahlungen zum Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit anstatt zum Cashflow aus Investitionstätigkeit dürfte aufgrund ihres Ausmaßes als wesentlich angesehen werden, wenn der Maßstab für die Verzerrung durch Ausweisfehler in der Bilanz und der GuV⁸⁵⁴ zugrunde gelegt wird.

(4) Im Konzernabschluss 2009 der *adidas AG*⁸⁵⁵ stellte die DPR zum einen fest, dass es aufgrund einer konzerninternen Umstrukturierung zu einer mangelnden Übereinstimmung der neu abgegrenzten Geschäftsfelder und den ZGEs für Zwecke der Wertminderungstests bei Geschäfts- oder Firmenwerten kam (Verstoß gegen IAS 36.80b). Außerdem wurde bemängelt, dass im Konzernlagebericht nur eingeschränkte finanzielle Angaben zur Marke *Reebok* gemacht wurden und insbesondere der operative Verlust von ca. EUR 160 Mio. (bei einem Gesamtkonzerngewinn von EUR 245 Mio.) nicht erkennbar gemacht wurde. Laut Fehlerbekanntmachung „entspricht [dies] keiner ausgewogenen und umfassenden Analyse der Geschäftstätigkeit des Konzerns und verstößt somit gegen § 315 Abs. 1 S. 2 HGB.“ Hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Fehler scheint folgende Einschätzung angemessen:

- Bei der fehlenden Übereinstimmung von Segmentberichterstattung und ZGEs für Zwecke des Wertminderungstests handelt es sich scheinbar um einen für sich genommen unwesentlichen Fehler, da die Ergebnisse der Wertminderungstests selbst nicht beanstandet wurden. Allerdings handelt es sich bei dem verletzten IAS 36.80(b) um eine zentrale Vorschrift zur Abstimmung von Segmentberichterstattung und internem Reporting, so dass ein wesentlicher Einzelfehler zu vermuten ist.

⁸⁵⁴ Vgl. oben Tab. 5: *Wesentliche Einzelfehler bezüglich Ausweis bei Enforcementprüfungen (2005-2014)*, S. 235 f.

⁸⁵⁵ *adidas AG*, Herzogenaurach, IFRS-KA 2009, Fehlerveröffentlichung v. 4.8.2011.

- Der zweite Fehler weist eine hohe Ähnlichkeit zur Segmentberichterstattung auf, die von der DPR als besonders relevante Information aus Sicht der Abschlussadressaten angesehen wird.⁸⁵⁶ Hinzu kommt die hohe betragsmäßige Auswirkung, da der Verlust der Marke *Reebok* das Konzernergebnis um rd. 40% reduziert hat. Dies stellt für die Abschlussadressaten offensichtlich eine bedeutende Information dar, so dass der Fehler bereits als für sich genommen als wesentlich einzustufen ist.

(5) Im Halbjahresfinanzbericht der *PETROTEC AG* zum 30.6.2010⁸⁵⁷ waren langfristige Vermögenswerte und das Eigenkapital aufgrund eines Vorperiodenfehlers um jeweils rd. EUR 4 Mio. zu hoch ausgewiesen. Außerdem „*wurde nicht auf die bestandsgefährdenden Risiken hingewiesen*“.

- Der Vorperiodenfehler hat erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzkennzahlen zum Berichtsstichtag: Die Bilanzsumme war um 12% und das Eigenkapital mit EUR 10,6 Mio. um 60% zu hoch ausgewiesen, woraus insgesamt eine Senkung der Eigenkapitalquote um 9%-Punkte auf tatsächlich 20% resultiert. Nach den für qualitative Einzelfehler festgestellten Wesentlichkeitsmaßstäben⁸⁵⁸ dürfte dieser Vorperiodenfehler als wesentlich zu qualifizieren sein.
- Auch der zweite Fehler des unterlassenen Hinweises auf bestandsgefährdende Risiken muss als wesentlich eingestuft werden, da diese Angabe zweifellos entscheidungsrelevant für die Abschlussadressaten ist.

(6) Im Fall der *sino AG*⁸⁵⁹ wurde zum einen nicht über „*das Risiko einer drohenden Verschlechterung der Ertragslage aus Sonderbelastungen an die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)*“ wegen eines Entschädigungsfalls berichtet, was als Fehler in der Chancen- und Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 S. 4 bzw. § 315 Abs. 1 S. 5 HGB angesehen wurde und damit gemäß obiger der Analyse qualitativer Einzelfehler⁸⁶⁰ bereits für sich genommen als wesentlich zu beurteilen ist. Der zweite bemängelte Fehler betraf die Unterlassung der Angabe einer Eventualverbindlichkeit (IAS 37.28 i.V.m. IAS 37.86). Die Nichtnennung betragsmäßiger Angaben in der Fehler-

⁸⁵⁶ Vgl. oben S. 248.

⁸⁵⁷ *PETROTEC AG*, Borken, Halbjahresfinanzbericht 30.6.2010, Fehlerveröffentlichung v. 17.5.2011.

⁸⁵⁸ Vgl. oben S. 258.

⁸⁵⁹ *sino AG*, Düsseldorf, HGB-JA und IFRS-KA zum 30.9.2009, Fehlerveröffentlichung v. 19.4.2011.

⁸⁶⁰ Vgl. oben S. 254 f.

bekanntmachung lässt vermuten, dass die DPR diesen Fehler bereits aufgrund seiner „Art“ für wesentlich hält.

(7) Im Fall der *INTERSEROH SE*⁸⁶¹ fehlten die Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht im Lagebericht (§ 312 Abs. 3 S. 3 AktG) sowie Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen im Millionenbereich. Gemäß obiger Analyse qualitativer Einzelfehler⁸⁶² dürfte letzterer Fehler bereits für sich genommen wesentlich sein. Angesichts der Wichtigkeit der Angabe zur Abhängigkeit des Unternehmens und des vollständigen Unterlassens dieser Pflichtangabe im Lagebericht muss aber auch die fehlende Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht als wesentlicher Einzelfehler angesehen werden.

(8) Bei der *Caatoosee AG*⁸⁶³ wurden Fehler hinsichtlich Segmentberichterstattung und beim Finance-Leasing festgestellt:

- Bei der Segmentberichterstattung wurde v.a. bemängelt, dass die Segmentierung anhand der rechtlichen Einheiten anstatt nach einer sektoralen oder regionalen Aufgliederung (IAS 14.26 i.V.m. IAS 14.9) erfolgt ist. Hinzu kamen kleinere Mängel wie die Nichtangabe der „wesentlichen nicht-zahlungswirksamen Aufwendungen“ (IAS 14.61). Dieser Fehler dürfte angesichts der Beurteilung ähnlicher Fälle im Zusammenhang mit der Segmentberichterstattung⁸⁶⁴ bereits für sich genommen als wesentlich angesehen werden.
- Dagegen wäre es nicht nachvollziehbar, den festgestellten Leasingfehler als wesentlich zu betrachten, da sich hieraus lediglich eine um rd. 2% verkürzte Bilanzsumme ergab und die Bilanzkennzahlen praktisch unberührt geblieben sind. Bei Fehlerbekanntmachungen mit singulären Fehlern beim Finance-Leasing mindestens hatte sich die Bilanzsumme um rd. 17% erhöht.⁸⁶⁵

(9) Bei dem Telekommunikationskonzern *3U Holding AG*⁸⁶⁶ wurde neben Fehlern in der Segmentberichterstattung eine unzureichende Darstellung objektiver Risiken im Prognose-

⁸⁶¹ *INTERSEROH SE*, Köln, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 16.12.2010.

⁸⁶² Vgl. oben S. 251 f.

⁸⁶³ *Caatoosee AG*, Leonberg, IFRS-KA 2008, Fehlerveröffentlichung v. 9.6.2010.

⁸⁶⁴ Vgl. oben S. 248.

⁸⁶⁵ Vgl. oben S. 237.

⁸⁶⁶ *3U Holding AG*, Marburg, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 27.11.2009.

bericht wegen der unterlassenen Nennung wichtiger Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur bemängelt. Angesichts obiger Einzelfehler zur Risikoberichterstattung⁸⁶⁷ ist davon auszugehen, dass letzteres bereits für sich genommen von der DPR als wesentlicher Fehler angesehen wurde. Dieser Eindruck verfestigt sich durch die Erläuterung in der Fehlerbekanntmachung, dass die Abschlussadressaten hierdurch „*von den wesentlichen Einflussfaktoren keine Kenntnis*“ erhalten hätten, obwohl sie „*für die Beurteilung der Lage des Konzerns und seiner zukünftigen Entwicklung notwendig*“ seien. Der Fehler in der Segmentberichterstattung betraf dagegen die unzulässige Berücksichtigung von Segmentfinanzergebnissen (Zinserträge, Gewinne aus der Veräußerung von Finanzinvestitionen), was für sich genommen wahrscheinlich nicht zu einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung insgesamt geführt hätte.

(10) Bei der *STADA Arzneimittel AG*⁸⁶⁸ stellte die DPR zwei Fehler im Zusammenhang mit einer im Berichtsjahr erworbenen Beteiligung fest:

- Zum einen erfolgte eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten anstatt *at equity* gemäß IAS 28. Dabei ist bemerkenswert, dass in der Fehlerbekanntmachung auf die quantitativen Auswirkungen nicht eingegangen wird. Dies ist nur nachvollziehbar, wenn der Fehler entweder unabhängig von seinem Ausmaß von der DPR als wesentlich angesehen wird, oder aber er auf das Wesentlichkeitsurteil keinen Einfluss hatte und nur der Vollständigkeit halber in der Fehlerbekanntmachung aufgeführt wird. Gegen letzteres spricht, dass dieser Fehler als erstes aufgeführt wird. Zudem war das Grundsatzurteil des OLG Frankfurt vom 22. Januar 2009, das eine vollständige Auflistung aller – auch unbedeutender – festgestellter Fehler verlangt,⁸⁶⁹ zum Veröffentlichungszeitpunkt noch nicht bekannt.
- Als zweiter Fehler wird die unterlassene Passivierung einer im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung gegebenen Kapitalausstattungsgarantie von bis zu EUR 25 Mio. genannt (Verstoß gegen IAS 32.25). Dieser ergebnisneutrale Fehler⁸⁷⁰ dürfte bei Anlegen obiger Wesentlichkeitsmaßstäbe für Ausweis- bzw. Saldierungsfehler⁸⁷¹

⁸⁶⁷ Vgl. oben S. 254 f.

⁸⁶⁸ *STADA Arzneimittel AG*, Bad Vilbel, IFRS-KA 2007, Fehlerveröffentlichung v. 19.3.2009.

⁸⁶⁹ Vgl. oben S. 224.

⁸⁷⁰ Die Passivierung der Kapitalausstattungsgarantie ist gegen die Anschaffungskosten der erworbenen Beteiligung zu buchen.

⁸⁷¹ Vgl. oben S. 241 f.

angesichts einer Bilanzsumme von EUR 2,5 Mrd. EUR und Eigenkapital von EUR 934 Mio. nicht wesentlich gewesen ist. Hieraus folgt dann, dass der Fehler – wegen des Unterlassens von Angaben zum Fehlerausmaß – hinsichtlich der verwendeten Bewertungsmethode für die Beteiligung von der DPR als wesentlich eingestuft worden sein muss.

(11) Bei der *SMARTRAC N.V.*⁸⁷² stellte die DPR folgende zwei Fehler fest.

- Zum einen wurden Transaktionskosten von EUR 11 Mio. für die Ausgabe neuer Aktien nicht in ergebniswirksamen Aufwand (anteilig für Altaktien) und ergebnisneutrales OCI (anteilig für Neuaktien) aufgeschlüsselt, sondern vollständig ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet. Die korrekte Schlüsselung wird in der Fehlerbekanntmachung nicht angegeben, so dass von einem wesentlichen Einzelfehler auszugehen ist.
- Zum anderen wurde der Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung mit EUR 35,9 Mio. um EUR 28,1 Mio. zu hoch ausgewiesen (und der Posten „Investments“ um diesen Betrag zu niedrig), weil Anteile an Nicht-Geldmarktfonds berücksichtigt wurden, obwohl sie eine Restlaufzeit von über einem Jahr aufwiesen und Wertschwankungsrisiken unterlagen. Die Bilanzsumme betrug EUR 80,7 Mio. Obwohl die fehlerhafte Abgrenzung der liquiden Mittel von Finanzinvestments im Anhang auffallen konnte,⁸⁷³ dürfte sie insgesamt dennoch aufgrund ihrer Größenordnung als wesentlicher Einzelfehler eingestuft worden sein.

(12) Die Beurteilung der Konzernrechnungslegung der *Deutschen Beteiligungs AG*⁸⁷⁴ als wesentlich fehlerhaft durch die DPR erfolgte ausschließlich aufgrund von Verstößen bei Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen nach IAS 24. Die Besonderheit hierbei ist, dass in der Fehlerbekanntmachung auf der oberen Fehlerebene⁸⁷⁵ eine Zweiteilung vorgenommen wird. Zunächst kommt es zu einer pauschalen Fehlerbeschreibung, dass die Angaben gem. IAS 24 „*nicht transparent und systematisch*

⁸⁷² *SMARTRAC N.V.*, Amsterdam, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 5.9.2008.

⁸⁷³ Insofern handelt es sich gemäß der Definition in dieser Arbeit um einen formalen Fehler; vgl. oben Abschn. 3.2.2 *Formale Fehler*, S. 131.

⁸⁷⁴ *Deutsche Beteiligungs AG*, Frankfurt am Main, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 1.9.2008.

⁸⁷⁵ Zur „oberen“ und „unteren“ Fehlerebene in den Fehlerveröffentlichungen vgl. oben Abschn. 5.3.1.1 *Wesentlichkeitsmaßstab und Struktur der Fehlerbekanntmachungen*, S. 222.

und im Übrigen unvollständig dargestellt“ sind. Anschließend wird separat hiervon aufgelistet, welche Angaben nach IAS 24 im Einzelnen fehlen. Diese Aufzählung der unvollständigen Angaben nach IAS 24 in einem zweiten Gliederungspunkt macht nur dann Sinn, wenn die Unvollständigkeit der Angaben bereits für sich genommen als wesentlicher Fehler angesehen wurde. Ansonsten wäre ihre Darstellung als erläuternde Angaben zum ersten Einzelfehler („nicht transparent und systematisch und im Übrigen unvollständig“) systematisch zutreffend gewesen. Dies bestätigt obige Schlussfolgerung, wonach unvollständige Pflichtangaben zu nahe stehenden Personen grundsätzlich als wesentlicher Fehler angesehen werden.⁸⁷⁶

(13) Bei der *Deutsche EuroShop AG*⁸⁷⁷ stellte die DPR fehlende Anhangangaben fest. Zum einen fehlten für quotenkonsolidierte Unternehmen zusammengefasste Beträge zu Vermögen (EUR 567 Mio.), Schulden (EUR 276 Mio.), Erträgen (EUR 72 Mio.) und Aufwendungen (EUR 20 Mio.) (IAS 31.54 ff.). Zum anderen hat das Unternehmen als Leasinggeber die künftigen Mieteinnahmen aus Operating-Leasingverhältnissen (EUR 647 Mio.) nicht angegeben und auch keine allgemeine Beschreibung der Leasingverhältnisse vorgenommen (IAS 17.56). Die hohen in der Fehlerbekanntmachung jeweils genannten Beträge lassen vermuten, dass die DPR bereits jeden Fehler für sich als wesentlich angesehen hat.

(14) Bei der *MWG Biotech AG*⁸⁷⁸ fehlte zum einen die Entsprechenserklärung zum DCGK nach § 161 AktG, was bereits für sich genommen einen wesentlichen Fehler darstellt.⁸⁷⁹ Gleiches gilt auch für fehlende Angaben zu nahe stehenden Personen/Unternehmen (IAS 24), solange es sich nicht ausnahmsweise um Bagatellfälle handelt.⁸⁸⁰ Dass dies im vorliegenden Fall nicht gegeben war, zeigt bereits die Ausführlichkeit der Fehlerbekanntmachung zu den beiden Unteraspekten „Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen“ (IAS 24.17) und „Vorliegen einer Beherrschung“ (IAS 24.12).

⁸⁷⁶ Vgl. oben S. 251 f.

⁸⁷⁷ *Deutsche EuroShop AG*, Hamburg, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 26.5.2008.

⁸⁷⁸ *MWG Biotech AG*, Ebersberg, IFRS-KA 2005, Fehlerveröffentlichung v. 28.2.2008.

⁸⁷⁹ Vgl. oben S. 251. In diesem Fall ist dies daraus ersichtlich, dass beim Jahresabschluss einzig dieser Fehler zur Beurteilung einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung durch die DPR geführt hat, vgl. *MWG Biotech AG*, HGB-JA, Fehlerveröffentlichung v. 28.2.2008.

⁸⁸⁰ Vgl. oben S. 251 f.

(15) Bei der *GESCO AG*⁸⁸¹ stellte die DPR einerseits fest, dass im Anhang die Angaben zu Unternehmenserwerben („insbesondere die Angabe von Kaufpreisen und Ergebnissen der erworbenen Unternehmen“) fehlten (IFRS 3.66-73, IAS 7.40). Wie oben gezeigt,⁸⁸² sieht die DPR unterlassene Pflichtangaben zu Unternehmenserwerben grundsätzlich als wesentlichen Fehler an. Hinzu kam der Fehler, dass gehaltene Minderheitsanteile an Personengesellschaften i.H.v. EUR 1,9 Mio. im Eigenkapital anstatt gem. IAS 32 als Fremdkapitaltitel ausgewiesen wurden und es hierdurch zu einem Fehler beim Ausweis des Anteils der Fremdgegesellschafter am Konzernergebnis kam. Eine relative Einordnung der Minderheitsanteile an Personengesellschaften zur Bilanzsumme (rd. EUR 200 Mio.) und der Höhe des Effektes in der GuV wurde in der Fehlerbekanntmachung nicht vorgenommen. Daher ist davon auszugehen, dass die DPR in der fehlerhaften Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten regelmäßig einen qualitativ wesentlichen Fehler sieht, so dass bei einem bedeutenden Abgrenzungsfehler dem Grunde nach und bei Millionenbeträgen keine Ausnahme als Bagatellfehler vorliegt.⁸⁸³

(16) Die *Frankfurter Sparkasse*⁸⁸⁴ unterließ die Angaben der Gesamtbezüge des Vorstands (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 Bst. a) HGB) und die Aufstellung eines Eigenkapitalspiegels (§ 297 Abs. 1 HGB). Ersteres stellt, wie obige Analyse der Einzelfehler gezeigt hat,⁸⁸⁵ bereits für sich genommen einen wesentlichen Fehler dar. Diese dürfte unzweifelhaft auch auf einen unterlassenen Eigenkapitalspiegel zutreffen.

Ad (2) Fälle mit unwesentlichen qualitativen Einzelfehlern, die in ihrer Gesamtschau als wesentlich beurteilt wurden

(1) Die *Fielmann AG*⁸⁸⁶ hatte in ihrem Konzernabschluss 2009 künftige Operating-Leasing-Verpflichtungen von 350 Mio. EUR nicht im Anhang angegeben und außerdem Lieferantenzuschüsse von 57 Mio. EUR als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen anstatt diese mit dem Materialaufwand zu verrechnen. Diese qualitativen Fehler verursachten weder

⁸⁸¹ *GESCO AG*, Wuppertal, IFRS-KA 2006, Fehlerveröffentlichung v. 8.8.2007.

⁸⁸² Vgl. oben S. 246 f.

⁸⁸³ Vgl. oben S. 239 f.

⁸⁸⁴ *Frankfurter Sparkasse*, Frankfurt am Main, HGB-KA 2004, Fehlerveröffentlichung v. 3.1.2007.

⁸⁸⁵ Vgl. oben S. 249.

⁸⁸⁶ *Fielmann AG*, Hamburg, IFRS-KA 2009, Fehlerveröffentlichung v. 16.6.2010.

Verzerrungen in der Bilanz (Bilanzsumme 663 Mio. EUR, Eigenkapital 498 Mio. EUR), noch wurden wesentliche GuV-Kennzahlen wie Umsatz (952 Mio. EUR), Gewinn (114 Mio. EUR) oder Zwischenergebnisse wie EBIT und EBITDA verzerrt.⁸⁸⁷ Zudem erfolgte bzgl. des GuV-Saldierungsfehlers im Anhang eine Erläuterung, wonach die sonstigen betrieblichen Erträge „*im Wesentlichen erhaltene Zuschüsse für Werbung Schulung, Logistik und Listing im Konzern*“ enthalten, so dass eine diesbezügliche Beeinflussung des Entscheidungsverhaltens der Abschlussadressaten mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann. Dies lässt den Schluss zu, dass beide Fehler für sich genommen unwesentlich sein dürften, aber ihr Zusammenfallen zur Beurteilung einer insgesamt wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung geführt hat.

- (2) Im Fall der *ELMOS Semiconductor AG*⁸⁸⁸ wurde zum einen eine unterlassene Abschreibung auf den Firmenwert einer dauerdefizitären Tochtergesellschaft, die bereits in Vorperioden hätte erfolgen müssen, bemängelt. Allerdings dürfte der Betrag von 4,7 Mio. EUR, um den die Bilanzsumme mit 251 Mio. EUR um +1,9% und das Eigenkapital mit 171 Mio. EUR um 2,8% zu hoch ausgewiesen waren, nicht als wesentlich anzusehen sein, da sich die Eigenkapitalquote hierdurch lediglich von 68,5% auf 67,8% reduziert hat. Der zweite Fehler betraf „*unverständliche bzw. fehlerhafte*“ Anhangangaben zu den latenten Steuern, die aber betragsmäßig offensichtlich nicht zu beanstanden gewesen sind. Auch von diesem Fehler dürfte für sich genommen keine Gefahr einer Entscheidungsbeeinflussung der Abschlussadressaten ausgehen, so dass von keinem wesentlichen Einzelfehler ausgegangen werden kann. Das von der DPR getroffene Urteil eines Überschreitens der Wesentlichkeitsgrenze muss sich damit aus der Aggregation beider Einzelfehler ergeben haben.

Gerade die beiden letztgenannten Fälle mit jeweils zwei für genommen unwesentlichen Rechnungslegungsfehlern, die aber in der Gesamtschau als wesentlich eingestuft wurden, zeigen, dass die Enforcementinstitutionen im Zweifel ein nicht mehr akzeptables Risiko als gegeben sehen, dass es hierdurch zu Fehlentscheidungen bei den Abschlussadressaten kommt.

⁸⁸⁷ Ob der Saldierungsfehler auch die Vorjahreszahlen betraf, was wahrscheinlich ist, wird in der Fehlerveröffentlichung nicht thematisiert.

⁸⁸⁸ *ELMOS Semiconductor AG*, Dortmund, IFRS-KA 2008, Fehlerveröffentlichung v. 10.2.2011.

5.3.4 Wesentlichkeit bei Kombinationen quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler

In den vorangegangenen Abschnitten wurde versucht, durch eine Analyse der Fehlerbekanntmachungen Erkenntnisse über die Grenzen zu erhalten, bei deren Überschreiten die Enforcementinstitutionen DPR und BaFin entweder zum Urteil eines wesentlichen ergebniswirksamen oder eines wesentlichen qualitativen Fehlers gelangen. Allerdings treten in über 40% der Enforcementprüfungen mit einer wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung Kombinationen quantitativ-ergebniswirksamer und qualitativer Fehler auf. Diese Fallgruppe kommt also in der Praxis am häufigsten vor,⁸⁸⁹ gleichzeitig ist die Beurteilung der Wesentlichkeit wegen der sehr hohen Heterogenität der quantitativ-ergebniswirksamen und qualitativen Fehler am schwierigsten. Allerdings ergibt die Durchsicht der betreffenden Fehlerbekanntmachungen, dass in rd. 95% der Fälle der jeweils enthaltene quantitativ-ergebniswirksame Fehler zu einer Ergebnisverzerrung von über 5% geführt hat, so dass bereits der quantitativ-ergebniswirksame Fehler für sich genommen als wesentlich einzustufen ist. Aufschlussreich sind daher die verbleibenden 5% der Fälle, die einen ergebniswirksamen Fehler kleiner als 5% aufweisen, so dass es erst durch die Gesamtschau mit den zusätzlichen qualitativen Fehlern zu einem wesentlichen Gesamtfehler gekommen ist. Für diese Fallgruppe sind den Fehlerbekanntmachungen folgende vier Fälle zu entnehmen:

- (1) Im Fall der *ISARIA Wohnbau AG*⁸⁹⁰ stellte die DPR vier ergebniswirksame Fehler fest, die per Saldo zu einem um 0,2 Mio. EUR zu positiv ausgewiesenem Ergebnis führten. Der ausgewiesene Verlust von 72,5 Mio. EUR wich damit aber nur unwesentlich vom korrekten Ergebnis ab. Zusätzlich wurde bei den qualitativen Angaben beanstandet, dass die Bewertungsmethodik für eine Aufwandseinlage nicht angegeben sowie der Zugang einer Immobilie von 8,3 Mio. EUR wegen eines *cut-off*-Fehlers nicht bereits im Vorjahr gebucht wurde. Da auch diese beiden qualitativen Fehler für sich genommen nicht zwingend wesentlich erscheinen – der *cut-off*-Fehler wirkt sich z.B. lediglich auf die Vorjahreszahlen bzw. die Eröffnungsbilanz des Berichtsjahrs aus (ausgewiesene Bilanzsumme von 115,8 Mio. EUR) –, dürfte sich die Wesentlichkeit des aggregierten Gesamtfehlers hier v.a. aufgrund der recht hohen Einzelbeträge im Millionenbereich ergeben haben, wodurch es zu (in der Fehlerbekanntmachung freilich nicht genannten) Verzerrungen von Zwi-

⁸⁸⁹ Vgl. oben Tab. 1: *Ergebniswirksame und qualitative Fehler in Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen (2005-2015)*, S. 228.

⁸⁹⁰ *ISARIA Wohnbau AG* (vormals: *JK Wohnbau AG*), München, IFRS-KA 2010, Fehlerveröffentlichung v. 6.8.2013.

schengrößen und einzelnen Posten der Rechnungslegung gekommen ist. Dieser Beispielfall zeigt, dass ein saldierter quantitativ-ergebniswirksamer Fehler von der reinen Ergebnisauswirkung zwar für sich genommen unwesentlich sein kann, aber hierdurch zugleich immer auch Ausweisfehler entstehen, die in Verbindung mit rein qualitativen Fehlern – hier der *cut-off*-Fehler für die Grundstücksaktivierung und die Angabe zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für eine Aufwandseinlage – wesentlich werden können.⁸⁹¹

(2) Auf der zweiten Stufe durch die BaFin bestätigt wurde folgende Begründung der DPR für das Vorliegen eines wesentlichen Gesamtfehlers in der Rechnungslegung der *Valovis Bank AG*:⁸⁹²

- unterlassene Wertberichtigungen auf Forderungen von insgesamt 2,9 Mio. EUR, wodurch der ausgewiesene Vorsteuerverlust von 70,0 Mio. Euro das korrekte Ergebnis um 4,0% zu positiv darstellte;
- "*erhebliche Umgliederungen*" von 462,6 Mio. EUR innerhalb der Fair-Value-Bewertungshierarchie bei als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ eingestuften Finanzanlagen im Anhang „*nicht ausreichend angegeben und erläutert*“ (IFRS 7.27B (b)) (bei ausgewiesener Bilanzsumme rd. 5 Mrd. EUR);
- keine Angabe der Anpassung der Bewertungsparameter im Rahmen des DCF-Verfahrens zur Wertermittlung der als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ eingestuften finanziellen Vermögenswerte und Schulden im Konzernanhang (IAS 8.39).

An den beiden qualitativen Fehlern in diesem Beispiel zeigt sich, dass die DPR erläuternde Anhangangaben in Bezug auf die Anwendung der Fair-Value-Bilanzierung als so gewichtig ansieht, dass in der Gesamtschau mit einem ergebniswirksamen Fehler, der die 5%-Grenze nur geringfügig unterschreitet, insgesamt ein wesentlicher Gesamtfehler angenommen wird.

(3) Ein Beispiel für die mögliche Wesentlichkeit von Fehlern in Vorperioden ist der Fall einer im Vorjahr unzutreffend aktivierten Schadenersatzforderung von 3,8 Mio. EUR bei der *Business Media China AG*.⁸⁹³ Der Ergebniseffekt in der späteren Berichtsperiode war mit

⁸⁹¹ Vgl. oben S. 122 ff.

⁸⁹² *VALOVIS BANK AG*, Essen, IFRS-Konzernabschluss 2010, Fehlerveröffentlichung v. 18.9.2012.

⁸⁹³ *Business Media China AG*, Stuttgart, IFRS-Zwischenabschluss zum 30.6.2010, Fehlerveröffentlichung v. 7.7.2011.

26.000 EUR bei einem ausgewiesenen Verlust von 3,2 Mio. EUR unwesentlich (0,9% zu positiv dargestellt). Allerdings war die Höhe des Eigenkapitals durch die fehlerhafte (ertragswirksame) Buchung im Vorjahr wesentlich verzerrt, da sich aus dem ausgewiesenen positiven Eigenkapital von rd. 3,2 Mio. EUR nach der Korrektur eine bilanzielle Überschuldung ergab.

- (4) Im Fall der *ISRA VISION AG*⁸⁹⁴ kam es neben einem ergebniswirksamen Fehler mit der Folge eines mit rd. 8,7 Mio. EUR um ca. 0,3 Mio. EUR bzw. 3.3% zu niedrig ausgewiesenen Gewinns vor Steuern zu diversen qualitativen Fehlern. Das Unternehmen wehrte sich gerichtlich gegen die einhellige Beurteilung der DPR und der BaFin, dass dadurch die Rechnungslegung (wesentlich) fehlerhaft sei, so dass dieser Fall zu dem viel beachteten Grundsatzurteil des *OLG Frankfurt* vom 22. Januar 2009 führte.⁸⁹⁵ Das Unternehmen argumentierte, dass die Ergebnisverzerrung unterhalb von 5% und damit unwesentlich sei und dass es sich bei den qualitativen Fehlern um „*Kleinigkeiten und Bagatellen*“ handle, so dass die Fehler auch bei einer Gesamtbetrachtung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze lägen.⁸⁹⁶ Dem widersprach das Gericht. Es ließ dahinstehen, ob einer oder mehrere Einzelfehler für sich genommen als wesentlich zu beurteilen waren, sah aber bereits die Kombination des ergebniswirksamen Fehlers zusammen mit einem Fehler bzgl. der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, wo es zu einer unzulässigen Vermischung der Gliederung nach Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren gekommen war, als ausreichend für die Beurteilung als wesentlichen Gesamtfehler an.⁸⁹⁷ Die Gerichtsentscheidung bestätigt damit obige Feststellung,⁸⁹⁸ dass es bei ergebniswirksamen Fehlern unterhalb der 5%-Grenze – die das Gericht „*in dieser strikten Form*“ nicht als gegeben sieht⁸⁹⁹ – im Falle des Hinzutretens weiterer qualitativer Fehler, auch wenn diese für sich genommen nicht als wesentlich einzustufen sind, rasch zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze kommen kann.

⁸⁹⁴ *ISRA VISION AG*, Darmstadt, IFRS-KA zum 30.9.2005, Fehlerveröffentlichung v. 8.5.2009.

⁸⁹⁵ Vgl. oben S. 207-212.

⁸⁹⁶ Vgl. *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, Rz. 48 f.

⁸⁹⁷ Vgl. *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, Rz. 96, 102.

⁸⁹⁸ Vgl. den Fall (2) der *Valovis Bank AG* oben S. 272.

⁸⁹⁹ Vgl. *OLG Frankfurt* v. 22.1.2009, Rz. 99.

5.4 Ergebnis: Strenger Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen als Anhaltspunkt für das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers

Die Analyse der Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen im elektronischen Bundesanzeiger zeigt, dass die Enforcementinstitutionen DPR und BaFin insbesondere bei Vorliegen folgender Einzelfehler regelmäßig von einem wesentlicher Fehler ausgehen:

- (1) Obwohl eine Festlegung hinsichtlich eines Schwellenwerts für (ausschließlich) quantitativ-ergebniswirksame Fehler explizit unterblieben ist, waren Fehlerbekanntmachungen mit einer Verzerrung des Periodenergebnisses (Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor/nach Steuern) unterhalb von 5% nicht anzutreffen. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass sich in der Prüfungspraxis auch DPR und BaFin an dieser Grenze orientieren.
- (2) Bei (erfolgsneutralen) Ausweisfehlern wurde die Wesentlichkeit ab einer Verzerrung der Eigenkapitalquote und der Bilanzsumme um jeweils rd. 15% angenommen.
- (3) Ein wesentlicher Ausweisfehler hinsichtlich GuV-Zwischenergebnisse (z.B. Betriebsergebnis vs. außerordentlichem Ergebnis, Ergebnis aus fortgeführten vs. aufgegebenen/veräußerten Geschäftsbereichen) wurde ab einer Verzerrung von 10% als gegeben angesehen.
- (4) Bei Abgrenzungsfehlern von Eigen- und Fremdkapital ist zu berücksichtigen, wie „nah“ die (hybriden) Finanzinstrumente dem Eigenkapital sind. Wenn es sich aus der Sicht von Investoren faktisch um Eigenkapital handelt und insofern eine Entscheidungserheblichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist ein betragsmäßig hohes Fehlerausmaß erforderlich, damit ein wesentlicher Fehler vorliegt. Bei „normalen“ Abgrenzungsfehlern kann die Wesentlichkeit analog zu den anderen Ausweisfehlern ab einer Verzerrung der Eigenkapitalquote von rd. 15% angenommen werden.
- (5) Hinsichtlich einzelner Anhangangaben ist die Wesentlichkeit bei einem vollständigen Unterlassen gegeben, wenn damit gegen eine separate Rechnungslegungsnorm verstoßen wird (z.B. Angaben zu Wertminderungstests, erworbenen Unternehmen, Organmitgliedern, Beteiligungsergebnissen, Transaktionen mit nahe stehenden Personen). Entsprechend gilt für fehlerhaften Angaben: Wird durch sie eine Information derart verzerrt, dass sich aus Sicht der Abschlussadressaten dieselbe Wirkung ergibt wie bei einem vollständigen Unterlassen, liegt ebenfalls ein wesentlicher Fehler vor.

- (6) Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Lageberichtangaben. Allerdings lässt sich hier ein noch strengerer Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen beobachten, da die Angabevorschriften zum Lagebericht allgemeiner gehalten sind als diejenigen zum Anhang und damit den Unternehmen scheinbar einen größeren Ermessensspielraum bezüglich Inhalt und Umfang der erforderlichen Berichterstattung eingeräumt wird. Insbesondere beim Prognose- und Chancen- und Risikobericht kann bereits das Unterlassen einzelner Angaben gemäß DRS 20 zu einem wesentlichen Fehler führen, weil die DPR und BaFin die einschlägigen DRS praktisch gesetzlichen Vorschriften gleichsetzen.
- (7) Aus den jährlichen Berichten der DPR seit 2005 ergibt sich für folgende Bereiche ein hohes Risiko hinsichtlich (wesentlicher) Fehler: Unternehmenskäufe/-verkäufe, Anhangangaben (allgemein), Prognose-/Chancen-/Risikobericht, latente Steuern, Finanzinstrumente (Ausweis und Angaben), Kapitalflussrechnung, Werthaltigkeit von Vermögenswerten.

Kommt es zu mehreren Fehlern, so dass hinsichtlich der Wesentlichkeit eine „*Gesamtschau*“ (OLG Frankfurt) vorzunehmen ist, reduziert sich das vertretbare Fehlerausmaß für jeden einzelnen Fehler. Da bereits eine Vielzahl von Einzelfehlern für sich genommen als wesentlich anzusehen sind, steigt das Risiko eines wesentlichen Gesamtfehler mit der Anzahl der festgestellten Einzelfehler erheblich, sofern es sich nicht eindeutig um praktisch irrelevante Bagatellfälle handelt.⁹⁰⁰ Je mehr sich beispielsweise ein quantitativ-ergebniswirksamer Fehler der 5%-Grenze hinsichtlich der Verzerrung des Periodenergebnisses nähert, desto eher ist die Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt bereits durch zusätzliche „kleine“ qualitative Fehler überschritten.

Insgesamt legen die Enforcementinstitutionen im Interesse der externen Rechnungslegungsadressaten einen verhältnismäßig strengen Wesentlichkeitsmaßstab zugrunde,⁹⁰¹ da im Zweifel davon ausgegangen wird, dass Rechnungslegungsfehler – abgesehen von klaren Bagatellfällen – die Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten beeinflussen können. Dieser Wesentlichkeitsmaßstab im Enforcement ist grundsätzlich auf die Abschlussprüfung

⁹⁰⁰ Für einen empirischen Beleg müsste freilich das Verhältnis der Abschlüsse mit wesentlichem und unwesentlichem Gesamtfehler in Abhängigkeit von der Anzahl der festgestellten Einzelfehler untersucht werden, was nicht möglich ist, da die von den Enforcementinstitutionen als ordnungsgemäß beurteilten Abschlüsse mit nur unwesentlichen Fehlern nicht bekannt gegeben werden.

⁹⁰¹ Vgl. unten *Tab.11: Ausprägungen des Abschlussprüferurteils bei DPR-/BaFin-Fehlerbekanntmachungen (2005-2014)*, S. 297.

übertragbar, so dass Abschlussprüfern zu empfehlen ist, ihre eigenen Wesentlichkeitsbeurteilungen durch Vergleich mit dem Wesentlichkeitsmaßstab der DPR und BaFin zu überprüfen. Die vorgenommene Analyse der Fehlerbekanntmachungen kann hierfür als Fallsammlung dienen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei der Anwendung desselben Wesentlichkeitsmaßstabs aufgrund des eingeräumten Beurteilungsermessens zu unterschiedlichen Wesentlichkeitsurteilen seitens des Abschlussprüfers und der DPR/BaFin kommen kann. Gleichwohl sollten Abschlussprüfer bei der Festlegung ihrer Wesentlichkeitsgrenzen „nach den Umständen des Einzelfalls (...) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens“⁹⁰² die Praxis der Enforcementinstitutionen als Anhaltspunkt berücksichtigen und Abweichungen begründen können.

⁹⁰² IDW (2012), PS 250, Rz. 11.

6 Anwendungsfelder des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung

Nach herrschender Auffassung wird der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung in allen Phasen des Prüfungsprozesses angewendet:

“The concept of materiality is applied by the auditor both in planning and performing the audit, and in evaluating the effect of identified misstatements on the audit and of uncorrected misstatements, if any, on the financial statements and in forming the opinion to the auditors report.”⁹⁰³

Diese Aussage soll im Folgenden untersucht werden. Dabei wird die Prüfungsplanung in ihrer Funktion als „prüfungsbegleitender Prozess“⁹⁰⁴ als ein integraler Teil der Prüfungsdurchführung angesehen.⁹⁰⁵

6.1 Wesentlichkeitsgrundsatz und Prüfungsdurchführung

6.1.1 Wesentlichkeit und Umfang der Prüfungshandlungen

Die Prüfungsdurchführung zeichnet sich dadurch aus, dass in dieser Phase des Prüfungsprozesses Prüfungshandlungen hinsichtlich unterschiedlicher Teilobjekte des Prüfungsgegenstands „Rechnungslegung des Unternehmens“ durchgeführt werden, woraus sich eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen ergibt.⁹⁰⁶ Die Prüfungshandlungen sind nach Art und Umfang so auszuwählen, dass die notwendigen Prüfungsfeststellungen und das sich daraus ergebende Prüfungsurteil bei minimalem Ressourceneinsatz getroffen werden können (Minimumprinzip). Dies zu gewährleisten, ist Aufgabe der Prüfungsplanung, für die die Standardsetter ebenfalls den Wesentlichkeitsgrundsatz anführen:

⁹⁰³ IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 5. Vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. R 93; Quick (1996), S. 182.

⁹⁰⁴ Vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. R 42.

⁹⁰⁵ Diese systematische Unterteilung läuft konform mit der jüngsten Unterteilung des bisherigen IFAC (2007), ISA 320 (a.F.) „Audit Materiality“ in zwei separate Standards IFAC (2009), ISA 320 (n.F.) „Materiality in Planning and Performing an Audit“ und IFAC (2009), ISA 450 „Evaluation of Misstatements Identified during the Audit“.

⁹⁰⁶ Vgl. allgemein IDW (2014), PS 300, Rz. 6-25.

“When establishing the overall audit strategy, the auditor shall determine materiality for the financial statements as a whole.”⁹⁰⁷

„Bei der Erarbeitung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsplans hat der Abschlussprüfer für die Aufdeckung der falschen Angaben im Rahmen der Abschlussprüfung eine angemessene Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (...) festzulegen.“⁹⁰⁸

Wie die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Prüfungsplanung konkret erfolgen soll, wird nicht erläutert. Auffällig ist aber, dass lediglich von einer „*Wesentlichkeit*“ die Rede ist. Denn eine genau definierte Wesentlichkeitsgrenze als Vergleichsmaßstab für den Gesamtfehler kann der Prüfer wegen der Heterogenität der möglichen Einzelfehler zu Beginn der Prüfung nicht festlegen. Ein Wesentlichkeitsmaßstab ist jedoch konzeptionell erforderlich, da er alle Teilrisiken des risikoorientierten Prüfungsansatzes kennzeichnet. Plant der Prüfer Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Fehlerrisikos (= Risiko, dass ein wesentlicher Fehler durch das IKS nicht verhindert wird), ist er ebenso auf einen Wesentlichkeitsmaßstab angewiesen wie bei der Planung aussagebezogener Prüfungshandlungen als Reaktion auf das beurteilte Fehlerrisiko.

Im Ergebnis kann es sich bei der Prüfungsplanung nur um einen abstrakten Wesentlichkeitsmaßstab handeln, der sich aus der Gesamtheit der Erfahrungen des Prüfers bezogen auf die Branche und das zu prüfende Unternehmen ergibt. Der Prüfer sollte sich hierfür zuvorderst am Wesentlichkeitsmaßstab vergangener Prüfungen desselben Unternehmens orientieren. Gleichwohl bleibt dieser Wesentlichkeitsmaßstab letztlich unbestimmt, so dass es sich in der Prüfungswirklichkeit um die Abschätzung eines allgemeinen Fehlerrisikos, verstanden als Erwartungswert aus Fehlerausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit, handelt (wobei auch hier keine Quantifizierung möglich ist).⁹⁰⁹ Für eine Festlegung der anschließenden Prüfungshandlungen nach Art und Umfang genügt ein solches allgemeines Fehlerrisiko ohne konkreten Wesentlichkeitsmaßstab.⁹¹⁰ Diese (Erst-)Einschätzung des Fehlerrisikos ist anhand weiterer Prüfungshandlungen zu überprüfen und ggf. zu revidieren.

⁹⁰⁷ IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 10 (Satz 1).

⁹⁰⁸ IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 15.

⁹⁰⁹ Vgl. unten S. 285 f.

⁹¹⁰ Dabei sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen im Zweifel zunächst von einem niedrigeren Fehlerrisiko ausgegangen werden, da eine spätere Ausweitung der Prüfungshandlungen ohne weiteres möglich ist, die Ressourcen für unnötige Prüfungshandlungen aufgrund eines zu hoch angesetzten Fehlerrisikos jedoch unwiederbringlich verloren wären.

6.1.2 Wesentlichkeit auf Ebene der Prüffelder

Aus der Bildung eines Urteils über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als dem Ziel der Abschlussprüfung folgt, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz auf die zu prüfende Rechnungslegung als Ganzes anzuwenden ist.⁹¹¹ Im Zusammenhang mit der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung ist die Frage zu diskutieren, ob der Wesentlichkeitsgrundsatz als Maßstab für die Fehlerbeurteilung ausschließlich auf Ebene des Abschlusses eingesetzt wird oder ob er mittels einer sog. Materiality-Allokation auch auf Ebene der Prüffelder anzuwenden ist. In den Prüfungsstandards wird die Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich nicht nur für die Rechnungslegung des Unternehmens insgesamt, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Prüffelder gefordert:

„Das Konzept der Wesentlichkeit ist sowohl bei der Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts als auch bei der Prüfung einzelner Prüffelder (wie z.B. Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Angaben in Anhang und Lagebericht) zu beachten.“⁹¹²

Hieraus wird in der Literatur teilweise die Notwendigkeit der Festlegung individueller Wesentlichkeitsgrenzen für einzelne Prüffelder abgeleitet.⁹¹³ Verwendet wird regelmäßig der Begriff der Materiality-Allokation, da die prüffeldbezogenen Wesentlichkeitsgrenzen aus der Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung des Unternehmens insgesamt abgeleitet werden.

⁹¹¹ Vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1.2 „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifische Wesentlichkeit(en)“, S. 91.

⁹¹² IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 11. Vgl. IDW (2003), PS 250, Rz. 12, 17; IDW (2012), PS 250 n.F., Rz. 10; IFAC (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 7; zurückhaltender IFAC (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 9 (Satz 2: „If applicable (...).“).

⁹¹³ Vgl. Hömberg (1999), S. 241, 246; Quick (2005b), S. 533; Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 231; Wolz (2003), S. 174.

6.1.2.1 Quadratwurzel-Formel von *Elliot/Rogers*

Der am häufigsten genannte⁹¹⁴ Vorschlag zur Materiality-Allokation stammt von *Elliot/Rogers*.⁹¹⁵ Ausgehend von der Theorie des Hypothesentests wird logisch-mathematisch aus der Gesamtwesentlichkeit W und dem Verhältnis der Buchwerte BW_i des Prüffeldes i zum Gesamtbuchwert aller Prüffelder eine posten- bzw. prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze W_i abgeleitet.⁹¹⁶

$$W_i = W \cdot \sqrt{\frac{BW_i}{BW}}$$

Alternative Berechnungsformeln zur Materiality-Allokation (z.B. rein proportional zum Verhältnis der Buchwerte BW_i/BW oder mittels fixer Prozentsätze) sind weniger verbreitet, so dass die Quadratwurzel-Formel als exemplarisch für die Materiality-Allokation angesehen werden kann. Die Quadratwurzel-Formel hat einerseits den Vorteil, dass sich für eine bilanzpostenorientierte Aufteilung der Prüffelder auf einfache Weise individuelle (quantitative) Wesentlichkeitsgrenzen W_i ableiten lassen. Andererseits bewirkt die Wurzelfunktion, dass die Summe der individuellen Wesentlichkeitsgrenzen W_i mit steigender Anzahl der Prüffelder einen immer größeren werdenden Wert als die Gesamtwesentlichkeit W annimmt.

Beispiel: Wird bei einem Gesamtbuchwert BW von 1.000 € und einer festgelegten Gesamtwesentlichkeit W von 10 € eine Aufteilung in zwei Prüffelder BW_i à 500 € vorgenommen, ergibt sich nach der Quadratwurzel-Formel jeweils eine prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze W_i von 7 € mit einer Summe von 14 € bzw. 140% der Gesamtwesentlichkeit W . Erfolgt dagegen eine Aufteilung in 25 Prüffelder BW_i zu je 40 €, beträgt die postenbezogene Wesentlichkeitsgrenze W_i jeweils 2 € und ihre Summe 50 € bzw. 500% der Gesamtwesentlichkeit W .

Derart hohe Materiality-Werte sind gem. *Marten/Quick/Ruhnke* „kaum zu tolerieren“, weswegen die Quadratwurzel-Formel „*allenfalls in modifizierter Form anwendbar*“ sei und die Prüfungspraxis sich vereinfachten Vorgehensweisen bediene, indem z.B. „*als individuelle Materiality 50% der Gesamtmateriality*“ festgesetzt werde.⁹¹⁷ Allerdings erreicht auch bei diesem Vorschlag die Summe der individuellen Materiality-Grenzwerte schnell ein Vielfaches der Gesamtwesentlichkeit.

⁹¹⁴ Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 231 f.; *Ibert* (1998), WPg, S. 998; *Wiedmann* (1993), WPg, S. 19, 21; *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 94.

⁹¹⁵ Vgl. *Elliot/Rogers* (1972), JoA, S. 52 f.; *Elliot* (1977), 17 f.; *Zuber/Elliot/Kinney/Leisenring* (1983), JoA, S. 49.

⁹¹⁶ Zur Herleitung vgl. *Quick* (1996), S. 216-220.

⁹¹⁷ Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 232.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass bezüglich der Frage des „Ob“ und – wenn ja – des „Wie“ einer Materiality-Allokation auf Prüffeldebene Diskussionsbedarf besteht. Zu untersuchen ist, inwiefern die Materiality-Allokation einen Beitrag zur Erreichung des Ziels der Abschlussprüfung leistet,⁹¹⁸ d.h.

- der hinreichend sichereren Urteilsbildung über die Ordnungsmäßigkeit der zur prüfenden Rechnungslegung des Unternehmens (Abschn. 6.1.2.2)
- unter Minimierung des Umfang der Prüfungshandlungen (Prüfungskapazität) (Abschn. 6.1.2.3).

6.1.2.2 Prüffeldbezogene Wesentlichkeit und Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Als Begründung für die Materiality-Allokation wird die Forderung nach einer Bildung von Teilurteilen zur Ordnungsmäßigkeitsprüfung der einzelnen Prüffelder angeführt;⁹¹⁹ ein im Prüffeld i festgestellter Fehler F_i dürfe die für dieses Prüffeld festgelegte prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze W_i nicht überschreiten. Überträgt man die Zielsetzung der Abschlussprüfung auf die Prüffeldebene, erscheint dies scheinbar schlüssig; denn wenn die Wesentlichkeitsgrenze auf Abschlussebene den Beurteilungsmaßstab für deren Ordnungsmäßigkeit festlegt, muss eine prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze die Ordnungsmäßigkeit der Prüffelder bestimmen. Dies setzt jedoch voraus, dass auf Prüffeldebene neben der unzweifelhaften Fehlerfeststellung (= „Messung“ der Fehler) auch eine Fehlerbeurteilung hinsichtlich eines Wesentlichkeitsmaßstabs vorzunehmen ist. Für eine solche Ordnungsmäßigkeitsprüfung auf Prüffeldebene wäre Voraussetzung, dass sich die Notwendigkeit hierfür aus dem Zweck der Abschlussprüfung ableitet. Dies wäre der Fall, wenn es sich bei Ordnungsmäßigkeitsurteilen auf Prüffeldebene entweder um

- ein (weiteres) Ziel der Abschlussprüfung (Selbstzweck) oder
- eine notwendige Voraussetzung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Abchlusses als Ganzes (Mittel zum Zweck) handelt.

⁹¹⁸ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 10.

⁹¹⁹ Vgl. *Wolz* (2003), S. 174, 177; *Cushing/Searfoss/Randall* (1979), JoAR-Suppl., S. 176.

Im ersten Fall stellt sich die Frage, ob durch eine prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze Rechnungslegungsfehler identifiziert werden, die bei den Abschlussadressaten zu falschen Entscheidungen führen können, die nicht im Rahmen der Gesamtwesentlichkeit auf Ebene der Rechnungslegung des Unternehmens insgesamt (z.B. Umsatz, Jahresergebnis, Finanzstruktur etc.) erfasst werden. Dies ist zu verneinen, da die Rechnungslegungsadressaten ein Gesamtbild von der Lage des Unternehmens benötigen und nicht nur von einzelnen Teilen wie z.B. Anlagevermögen, Vorräte, Rückstellungen oder Finanzergebnis. Objekt der (potenziellen) wirtschaftlichen Beziehungen ist immer nur die rechtliche bzw. wirtschaftliche Einheit des Unternehmens. Folglich interessiert die Frage, ob auf Prüffeldebene ein Fehler F_i eine prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenze W_i überschreitet, die Abschlussadressaten nicht, sondern einzig, ob der Gesamtrechnungslegungsfehler F die Wesentlichkeitsgrenze W überschreitet.

Im zweiten Fall, der Frage nach der Notwendigkeit einer Ordnungsmäßigkeit der Prüffelder als Voraussetzung für die Beurteilung einer Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses insgesamt, ist zu beachten, dass die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Prüffelder auf der Basis der Quadratwurzel-Formel keine eindeutige Aussage über das Gesamturteil auf Abschlussebene erlaubt:

- Aus einem wesentlichen Fehler in einem Prüffeld ($F_i > M_i$) lässt sich nicht eindeutig auf einen wesentlichen Fehler auf Abschlussebene schließen, da in anderen Prüffeldern der Fehler so stark unterhalb der prüffeldbezogenen Wesentlichkeitsgrenze liegen kann ($F_i < M_i$), so dass der Gesamtfehler immer noch unterhalb Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt liegt ($\sum F_i < M$).⁹²⁰
- Umgekehrt können bei der Quadratwurzel-Formel alle Fehler zwar jeweils unterhalb der postenbezogenen Wesentlichkeitsgrenze liegen, aber dennoch die Gesamtwesentlichkeitsgrenze überschritten werden.⁹²¹

Diese Kritikpunkte konnten auch durch z.T. sehr komplexe Weiterentwicklungen der Materiality-Allokation anhand von Testverfahren und des Dollar Unit Samplings⁹²² nicht überwunden werden.⁹²³

⁹²⁰ Vgl. *Wiedmann* (1993), WPg, S. 21; *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 232. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass der Fehler im Prüffeld die Gesamtwesentlichkeit überschreitet. Dann liegt regelmäßig ein Fehler nach § 322 Abs. 5 S. 3 HGB vor, so dass trotz Wesentlichkeit des Fehlers eine Einschränkung statt einer Versagung möglich ist; vgl. unten Abschn. 6.2.1.2.1 *Eingeschränkter Bestätigungsvermerk*, S. 305.

⁹²¹ Vgl. oben S. 280. Ähnlich auch das sog. *Boritz/Zang/Aldersley*- bzw. BZA-Paradoxon; vgl. *Wolz* (2003), S. 177 f.; *Boritz/Zang/Aldersley* (1993), CAR, S. 235-237.

Damit ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Prüffelder im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung weder Ziel noch geeignetes Mittel ist. Der Zweck der Prüfungsdurchführung auf Prüffeldebene ist keine Urteilsabgabe über dessen individuelle Ordnungsmäßigkeit, sondern allein die Fehlerfeststellung nach Art und Ausmaß. Dieses individuelle Fehlerausmaß der Prüffelder ist im Gesamtfehler zusammenzufassen und als Ist-Zustand der Wesentlichkeitsgrenze als Soll-Zustand gegenüberzustellen, um abschließend ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als Ganzes zu treffen. Entscheidend ist einzig die Höhe des sich aus sämtlichen Einzelfehlern zusammensetzenden verdichteten („aggregierten“) Gesamtfehlers in Bezug auf die Rechnungslegung insgesamt.⁹²⁴

6.1.2.3 Prüffeldbezogene Wesentlichkeit und Aufteilung der Prüfungskapazität

Die Prüfungsplanung als integraler Bestandteil der Prüfungsdurchführung hat sicherzustellen, dass alle Bereiche der zu prüfenden Rechnungslegung des Unternehmens eine angemessene, an den Prüfungszielen ausgerichtete Berücksichtigung finden. Dabei sollen mögliche Risikobereiche erkannt und der Grundsatz einer wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung beachtet werden.⁹²⁵ Als Argument für die Materiality-Allokation wird angeführt, dass der Abschlussprüfer bei der Auswahl der zu untersuchenden Posten und anzuwendenden Prüfungshandlungen unterstützt werde⁹²⁶ und so das Prüfungsrisiko mit minimalem Prüfungsaufwand auf das geforderte Niveau reduziert werden könne.⁹²⁷ Dies ist zu hinterfragen.

Ausgangspunkt der Materiality-Allokation sind die Prüffelder, durch die die heterogene Gesamtheit der in der Rechnungslegung abgebildeten Geschäftsvorfälle bzw. Informationen

⁹²² Vgl. z.B. *Obermeier* (1983), S. 209-229; *Cushing/Searfoss/Randall* (1979), JoAR-Suppl., S. 183-191; *Heimann/Chesley* (1977), JoAR, S. 203-205. Vgl. zusammenfassend zu den Vorschlägen für die Materiality-Allokation *Wolz* (2003), S. 180-188, m.w.N.

⁹²³ Vgl. *Wolz* (2003), S. 188-190.

⁹²⁴ Vgl. *Würtele* (1989), S. 208.

⁹²⁵ Vgl. *IDW* (2010), PS 240, Rz. 8.

⁹²⁶ Vgl. *Messier* (2000), S. 72; wohl auch *IDW* (2006), WPH I, Rz. R 73, *Wiedmann* (1993), WPg, S. 21. *Cushing/Searfoss/Randall* (1979), JoAR-Suppl., S. 176, sprechen vom „*concept of materiality allocation as an audit-planning tool*“.

⁹²⁷ *IDW* (2003), PS 250, Rz. 17.

in homogenere Teilmengen untergliedert wird,⁹²⁸ um den Einsatz analytischer Prüfungshandlungen und statistisch abgesicherter Stichprobenprüfungen zu maximieren.⁹²⁹ Darüber hinaus ist eine Aufteilung des Gesamtprüfungsobjekts aus organisatorischen Gründen erforderlich, damit im Rahmen der Arbeitsverteilung innerhalb des Prüfungsteams keine (wesentlichen) Bereiche des Abschlusses ungeprüft bleiben, aber auch nicht mehrfach geprüft werden. Die Untergliederung in Prüffelder dient damit sowohl dem Ziel hinreichender Prüfungssicherheit als auch der Wirtschaftlichkeit, indem effektive und effiziente Prüfungshandlungen ausgewählt werden, mit denen der in der Rechnungslegung maximal enthaltene Gesamtfehler hinreichend verlässlich festgestellt werden kann.

Es ist festzuhalten, dass es bei der Prüfungsplanung bzw. -durchführung und den ausgewählten bzw. durchgeführten Prüfungshandlungen ausschließlich um die (grundsätzlich objektive) *Feststellung* der in der Rechnungslegung enthaltenen Fehler geht – und nicht um ein (grundsätzlich subjektives Ermessens-)Urteil über die Wesentlichkeit der festgestellten Fehler (was der anschließenden *Fehlerbeurteilung* vorbehalten ist). Die geforderte „sichere Beurteilung“ der Ordnungsmäßigkeit bezieht sich auf die zu prüfende Rechnungslegung insgesamt. Folglich ist es grundsätzlich zulässig, wenn die Fehlerfeststellungen für einige Prüffelder mit einer Aussagesicherheit von unter 95% erfolgen, soweit dies durch eine Aussagesicherheit von über 95% bei anderen Prüffeldern kompensiert wird. Der Prüfer kann sich dies zu Nutze machen, indem er bei einigen Prüffeldern mit relativ geringem Prüfungsaufwand Vollprüfungen mit einer 100%igen Aussagesicherheit durchführt,⁹³⁰ so dass bei anderen Prüffeldern, bei denen die (theoretischen) 95% Aussagesicherheit regelmäßig nur mit deutlich höherem Prüfungsaufwand erreicht werden könnten,⁹³¹ eine (etwas) niedrigere Aussagesicherheit genügt. Dazwischen liegen diejenigen Prüffelder, die sich aufgrund einer relativ großen Homogenität der abgebildeten Sachverhalte/Informationen hinreichend zuverlässig mit statistisch-stochastischen Methoden prüfen lassen.⁹³²

⁹²⁸ Vgl. *Hömberg* (1998), S. 238; *Wysocki* (1988), S. 270 f. In der Praxis ergibt sich hieraus eine weitgehende Übereinstimmung der Prüffelder mit den Bilanzposten.

⁹²⁹ Die Prüffelderaufteilung ist vergleichbar mit der Clusterbildung in der statistischen Stichprobenauswahl; vgl. *Wolz* (2003), S. 200. Zur Abgrenzung von Prüffeldern und zu den Kriterien der Prüffeldbildung vgl. *Sperl* (1978), S. 101 ff.

⁹³⁰ Z.B. Finanzanlagen, liquide Mittel, Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten.

⁹³¹ Z.B. Eigenkapital, Rückstellungen, ggf. auch sonstige Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, aber auch die „qualitativen“ Prüffelder Anhang und Lagebericht.

⁹³² Z.B. Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Abgesehen von den Prüffeldern, bei denen eine Vollprüfung vorgenommen wird, und solchen mit statistisch-stochastischen Prüfungshandlungen lässt sich die geforderte „hinreichende“ Prüfungs- bzw. Aussagesicherheit nicht exakt quantifizieren. In diesen Fällen muss der Prüfer anhand seiner Kenntnisse über das Unternehmen und dessen Umfeld sowie der Aufbauprüfung des IKS Hypothesen über das individuelle Fehlerrisiko in den jeweiligen Prüffeldern aufstellen, die er anschließend anhand aussagebezogener Prüfungshandlungen hinreichend überprüft. Dabei ist zu beachten, dass mit „individuellem Fehlerrisiko“ auf Ebene der Prüffelder nicht die Wahrscheinlichkeit eines wesentlichen Gesamtfehlers i.S.d. risikoorientierten Prüfungsansatzes gemeint ist. Auch handelt es sich nicht um eine im Rahmen einer Materiality-Allokation heruntergebrochene Teilwesentlichkeit, da in diesem Fall die Prüfungskapazität lediglich entsprechend der Formel der Materiality-Allokation auf die Prüffelder aufgeteilt wird. Eine solche Orientierung der Prüfungskapazitäten an der relativen Größe der Prüffelder ist kein Maßstab für den Umfang der Prüfungshandlungen beim risikoorientierten Prüfungsansatz.⁹³³ Das individuelle Fehlerrisiko auf Prüffeldebene bezieht sich auf keinen Wesentlichkeitsmaßstab,⁹³⁴ sondern ist definiert als Fehlerhöhe x Eintrittswahrscheinlichkeit, d.h. als Fehlererwartungswert $E(x) = \sum x_i \cdot p_i$ des jeweiligen Prüffelds i .⁹³⁵ Der Fehlererwartungswert der Prüffelder kann als Maßstab für den jeweiligen Umfang der Prüfungshandlungen dienen (Abb. 48):

⁹³³ Daran ändern auch die in der Literatur (vgl. stellvertretend *Marten/Quick/Ruhnke* (2007), S. 232) geäußerte Forderung nichts, im Anschluss an eine formelmäßige Materiality-Allokation (z.B. nach der Quadratwurzel-Formel) weitere individuelle Anpassungen der prüffeldbezogenen Wesentlichkeit in Übereinstimmung mit den Eigenschaften des Prüffelds vorzunehmen.

⁹³⁴ So im Ergebnis wohl auch *IDW* (2012), PS 261 n.F., Rz. 70, 72. Auch in *AICPA/PCAOB*, AU 312, Rz. 25, wird nicht von einer prüffeldbezogenen Wesentlichkeit zur Bestimmung der Prüfungshandlungen gesprochen, sondern allein auf den Beitrag des Prüffeldfehlers in Aggregation mit den Fehlern in den übrigen Prüffeldern abgestellt. Vgl. unten Abschn. 6.1.2.4 *Prüffeldbezogene Wesentlichkeit in den Prüfungsnormen*, S. 290.

⁹³⁵ Vgl. oben S. 281.

Abb. 48: Zusammenhang Fehlererwartungswert und Prüfungsumfang je Prüffeld

Eintrittswahrscheinlichkeit	hoch	mittlerer Fehlererwartungswert → mittlerer Prüfungsumfang	mittlerer bis hoher Fehlererwartungswert → mittlerer bis hoher Prüfungsumfang	hoher Fehlererwartungswert → hoher Prüfungsumfang
	mittel	niedriger bis mittlerer Fehlererwartungswert → geringer bis mittlerer Prüfungsumfang	mittlerer Fehlererwartungswert → mittlerer Prüfungsumfang	mittlerer bis hoher Fehlererwartungswert → mittlerer bis hoher Prüfungsumfang
	gering	niedriger Fehlererwartungswert → geringer Prüfungsumfang	niedriger bis mittlerer Fehlererwartungswert → geringer bis mittlerer Prüfungsumfang	mittlerer Fehlererwartungswert → mittlerer Prüfungsumfang
		niedrig	mittel	hoch
absolute Fehlerhöhe				

Mit der Matrix in Abb. 48 lässt sich das Ausmaß des Fehlererwartungswerts für ein Prüffeld einfach und nachvollziehbar bestimmen. Der relative Anteil des Fehlererwartungswerts eines Prüffeldes zur Gesamtsumme der Fehlererwartungswerte aller Prüffelder entspricht dann dem dem Prüffeld zuzuweisenden Anteil an der Gesamtprüfungskapazität. In der Praxis bestehen allerdings zwei wesentliche Einschränkungen:

- (1) Der Fehlererwartungswert als Produkt aus Fehlerhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit kann nicht exakt berechnet, sondern nur plausibel geschätzt werden. Dies ist neben der Unsicherheit bei der Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeiten v.a. auf die Heterogenität der potenziellen Fehler (qualitativ/quantitativ) zurückzuführen.
- (2) Die Prüffelder sind aufgrund ihrer Spezifika unterschiedlich effektiven Prüfungshandlungen zugänglich. Trotz identischem Fehlererwartungswert bei zwei Prüffeldern kann der in Stunden gemessene Prüfungsumfang variieren, da z.B. einmal einfache analytische Prüfungshandlungen ausreichen (z.B. Umsatzsteuerprobung), während im anderen Fall aufwändige Einzelfallprüfungen vorzunehmen sind (z.B. Ertragsteuerberechnung).

6.1.2.4 Prüffeldbezogene Wesentlichkeit in den Prüfungsnormen

Abschließend bleibt zu untersuchen, inwiefern die Materiality-Allokation tatsächlich in den Prüfungsnormen verankert ist. Gesetzliche Vorschriften zu postenbezogenen Wesentlichkeitsgrenzen liegen nicht vor.⁹³⁶ Die Befürworter prüffeldbezogener Wesentlichkeitsgrenzen in der Literatur verweisen indes regelmäßig auf Vorgaben in den Verlautbarungen des Berufsstands.⁹³⁷ Zwischen Abschlussebene (*financial statement level*) und Prüffeldebene (*individual account-balance or class-of-transactions level*) wurde erstmals im 1984 veröffentlichten Statement on Auditing Standard No. 47 "Audit Risk and Materiality in Conducting an Audit" (SAS 47) des AICPA unterschieden.⁹³⁸ Diese Überlegungen wurden anschließend vom AICPA beinahe wortgleich in die Auditing Standards (AU) Section 312 übernommen. Im April 2003 erfolgte die Übernahme von AU 312 als *interim standard* durch das ein Jahr zuvor im Zuge des Sarbanes-Oxley-Act installierte PCAOB.⁹³⁹ Nach SAS 47/AU 312 muss der Prüfer auf Postenebene seine Prüfungshandlungen nach Art und Umfang so gestalten, dass er auf Abschlussebene das Risiko eines fehlerhaften Testats auf einem hinreichend niedrigen Niveau halten kann. Auf welche Weise er dies umsetzt, wird nicht geregelt.⁹⁴⁰ Allerdings sei das Prüfungsrisiko auf Postenebene zu beachten, das bei der Auswahl der Prüfungshandlungen helfe. Das prüffeldbezogene Prüfungsrisiko wird dabei wie folgt gekennzeichnet:

“At the account-balance or class-of-transactions level, audit risk consists of

(a) the risk (consisting of inherent risk and control risk) that the balance or class and related assertions contain misstatements (whether caused by error or fraud) that could be material to the financial statements when aggregated with misstatements in other balances or classes and

(b) the risk (detection risk) that the auditor will not detect such misstatements.”⁹⁴¹

⁹³⁶ Die Regelung in § 256 Abs. 5 Nr. 1 AktG, wonach sich bereits aus einer wesentlichen Überbewertung eines Bilanzpostens – unabhängig vom Ausmaß der Verzerrung der VFE-Lage – die Nichtigkeit des Abschlusses folgt, ist weder rechtlich noch nach Sinn und Zweck übertragbar; vgl. auch oben Abschn. 2.3.2.1.3 *Materielle Nichtigkeitsgründe im Gesellschaftsrecht*, S. 83.

⁹³⁷ Z.B. Marten/Quick/Ruhnke (2007), S. 231; Quick (2005), S. 533; IDW (2006), WPH I, Rz. R 73; Wiedmann (1993), WPg, S. 21. Häufig erfolgt keine Begründung.

⁹³⁸ AICPA (1984), JoA, S. 143-146. Dabei ist anzumerken, dass die Ausführungen in SAS 47 zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Abschluss- und Prüffeldebene als Erwägungen bzw. Überlegungen (*considerations*) betitelt werden, was auf einen Empfehlungscharakter hinweist, der in den anschließenden Formulierungen bekräftigt wird.

⁹³⁹ Vgl. PCAOB (2003), AU 312, Rz. 13-33.

⁹⁴⁰ Vgl. PCAOB (2003) AU 312, Rz. 12 f.

⁹⁴¹ PCAOB (2003), AU 312, Rz. 27; AICPA (2008), AU 312, Rz. 20 (im Original ohne Absätze). Erstaunlicherweise erfolgen anschließend Ausführungen zum *inherent, control* und *detection risk*, die sich auf einen wesentlichen Gesamtfehler auf Abschlussebene beziehen.

Zutreffend wird darauf abgestellt, dass der Fehler in einem Prüffeld regelmäßig erst durch seine Zusammenfassung mit weiteren Fehlern in den anderen Prüffeldern wesentlich wird. Hieraus folgt, dass das Prüfungsrisiko in einem Prüffeld nicht isoliert von den Prüfungsrisiken in anderen Prüffeldern betrachtet werden kann. Ein individuelles prüffeldbezogenes Prüfungsrisiko nach Modell des risikoorientierten Prüfungsansatzes ($AR = IR \times CR \times DR$), das auf einen wesentlichen Fehler abstellt, existiert nicht. Insofern erscheint die Verknüpfung des prüffeldbezogenen Prüfungsrisikos mit Fehlern in anderen Prüffeldern und dem Prüfungsrisiko auf Abschlussebene in SAS 47/AU 312 widersprüchlich, da hierdurch ein unabhängiges prüffeldbezogenes Prüfungsrisiko i.S.d. risikoorientierten Prüfungsansatzes gerade ausgeschlossen wird. Zudem ist ein hinreichend niedriges Prüfungsrisiko (AR) das vorgegebene Prüfungsziel, so dass sich der Umfang der Prüfungshandlungen aus der Höhe des Entdeckungsrisikos (DR) ableitet, das sich wiederum aus dem individuellen Fehlerrisiko (= $IR \times CR$) der Teilobjekte des Abschlusses ergibt. Aufzulösen ist dieser (scheinbare) Widerspruch nur, wenn obige Ausführungen in SAS 47/AU 312 als die Feststellung des prüffeldspezifischen Fehlerrisikos i.S. eines Fehlererwartungswerts interpretiert werden, der den „Beitrag“ des Prüffelds zum Risiko eines wesentlichen Gesamtfehlers in der Rechnungslegung insgesamt darstellt.⁹⁴² Diese Auslegung wird gestützt durch die Ausführungen in AU 312 zum Ausmaß der Prüfungshandlungen bei einer geographischen oder funktionalen Segmentierung des Unternehmens:

„In an audit of an entity with operations in multiple locations or components, the auditor should consider the extent to which auditing procedures should be performed at selected locations or components. The factors the auditor should consider regarding the selection of a particular location or component include:

- (a) the nature and amount of assets and transactions executed at the location or component,
- (b) the degree of centralization of records or information processing,
- (c) the effectiveness of the control environment, particularly with respect to management’s direct control over the exercise of authority delegated to others and its ability to effectively supervise activities at the location or component,
- (d) the frequency, timing, and scope of monitoring activities by the entity or others at the location or component, and
- (e) judgments about materiality of the location or component”⁹⁴³

⁹⁴² Vgl. oben Abschn. 6.1.2.3 *Prüffeldbezogene Wesentlichkeit und Aufteilung der Prüfungskapazität*, S. 283.

⁹⁴³ AICPA (2003), AU 312, Rz. 18 (added by SAS 82) (im Original ohne Absätze). In der Neufassung des AICPA (2008), AU 312A wird ergänzt „f) risks associated with the location, such as political or economic instability“, was ebenfalls auf ein (Fehler-)Risiko verstanden als Fehlererwartungswert hindeutet.

Diese Faktoren zeigen, dass es sich grundsätzlich um Aspekte zur Beurteilung des segment- bzw. prüffeldbezogenen Fehlererwartungswerts handelt. Auch Punkt (e) bezieht sich nicht auf prüffeldbezogene Wesentlichkeitsgrenzen, sondern stellt auf den Einfluss des Prüffeldes (bzw. des in ihm enthaltenen Fehlers) in Bezug auf die Gesamtwesentlichkeit ab. Die ISAs der *IFAC* enthalten ähnliche Ausführungen:

„The auditor considers materiality at both the overall financial statement level and in relation to classes of transactions, account balances, and disclosures. Materiality may be influenced by considerations such as legal and regulatory requirements and considerations relating to classes of transactions, account balances and disclosures and their relationships. This process may result in different materiality levels depending on the aspect of the financial statements being considered.“⁹⁴⁴

Diese Hinweise auf unterschiedliche Wesentlichkeitsmaßstäbe in ISA 320 a.F. sind vor dem Hintergrund der potenziellen Fehlervielfalt in der Rechnungslegung von Unternehmen zu interpretieren. Die Standardsetter verstehen unter Wesentlichkeit (*materiality*) noch immer primär einen quantitativen Schwellenwert.⁹⁴⁵ Da jedoch auch eine Vielzahl von qualitativen Fehlern möglich ist, existiert eine praktisch unbegrenzte Anzahl von Fehlerkombinationen, die zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze führen können. Diese unterschiedlichen Kombinationen bzw. Ausprägungen eines wesentlichen Gesamtfehlers sind mit dem Begriff *different materiality levels* gemeint. Deutlich wird dies in der aktuellen Fassung des ISA 320:

„When establishing the overall strategy for the audit, the auditor shall also consider whether, in the specific circumstances of the entity, there are particular classes of transactions, account balances or disclosures for which misstatements of lesser amounts than the materiality level for the financial statements as a whole could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of the financial statements. In such circumstances, the auditor shall determine the materiality levels to be applied to those particular classes of transactions, account balances or disclosures.“⁹⁴⁶

⁹⁴⁴ *IFAC* (2007), ISA 320 (a.F.), Rz. 7. Ähnlich *IDW* (2003), PS 250 (a.F.), Rz. 14: „Je nachdem, welcher Aspekt des Abschlusses und des Lageberichts untersucht wird, ergeben sich unterschiedliche Wesentlichkeitsgrenzen. Hier können die Gesamtaussage des Abschlusses und des Lageberichts, Zusammenhänge zwischen Abschlussposten oder Angaben sowie rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.“

⁹⁴⁵ Vgl. auch IASB (2009), F, Rz. 30, insb. S. 3: „Thus, materiality provides a threshold or cut-off point rather than being a primary qualitative characteristic (...)“. Zur Problematik dieser quantitativen Interpretation, vgl. *Ballwieser* (2006), S. 23 f.

⁹⁴⁶ *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 10.

Wie im oben zitierten ISA 320 a.F. geht es darum, dass ein betragsmäßig geringfügiger Fehler aufgrund seiner qualitativen Bedeutung⁹⁴⁷ wesentlich sein kann bzw. ihm zumindest ein höheres Gewicht beizumessen ist, als es sich aus der rein zahlenmäßigen (quantitativen) Betrachtung ergeben würde. Dabei erfolgt keineswegs eine Bezugnahme auf ein Prüffeld, sondern auf die Auswirkungen des Fehlers für die Rechnungslegung insgesamt. Der Prüfer soll für diese besonderen Fehler nur dann einen anderen, niedrigeren (quantitativen) Schwellenwert als Wesentlichkeitsgrenze festlegen, wenn von diesen Fehlern angenommen wird, dass sie aufgrund qualitativer Faktoren die ökonomischen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen können. Damit ist festzuhalten, dass eine Beurteilung der Wesentlichkeit von den internationalen Prüfungsstandards nur auf Ebene der Rechnungslegung insgesamt gefordert wird. Dagegen verlangte das *IDW* (2003) im PS 250 a.F. zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben der Wesentlichkeit auf Abschlussebene explizit die Berücksichtigung einer postenbezogenen Wesentlichkeit:

„Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist sowohl bei der Prüfung des Abschlusses und ggf. des dazugehörigen Lageberichts *insgesamt* als auch bei der Prüfung *einzelner* Prüffelder (wie z.B. Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Angaben in Anhang und Lagebericht) zu beachten. Dies gilt für:

- die Festlegung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der Prüfungshandlungen und
- die Beurteilung der Auswirkungen von Unrichtigkeiten und Verstößen.“⁹⁴⁸

Das *IDW* weist auf diese Abweichung zu ISA 320 (und AU 312) hin, begründet sie jedoch nicht,⁹⁴⁹ was angesichts des erklärten Zieles der *IDW* PS, die internationalen Normen für den deutschen Berufsstand zu transformieren (und ggf. um nationale Spezifika zu modifizieren), erstaunt. Diese Abweichung findet sich in der Ende 2012 veröffentlichten Neufassung des PS 250 nicht wieder. Zwar wird dort ebenfalls verlangt, dass das Konzept der Wesentlichkeit auch bei der Prüfung einzelner Prüffelder zu beachten ist.⁹⁵⁰ Doch ist hiermit – nunmehr in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards⁹⁵¹ – gemeint, dass bereits auf

⁹⁴⁷ Beispielsweise die Verzerrung wichtiger Kennzahlen, ohne dass die allgemeine Wesentlichkeitsgrenze von x% Verzerrung des Jahresüberschusses überschritten wird (z.B. zu hohe Umsatzerlöse und Materialaufwand, die sich per Saldo nicht oder nur geringfügig auf den Jahresüberschuss auswirken). Vgl. oben Abschn. 3.2.1.3 *Fehler mit spezifischer Auswirkung auf den Vorjahresvergleich*, S. 129.

⁹⁴⁸ *IDW* (2003), PS 250, Rz. 12 u. 14 (kursive Hervorhebungen durch Verf.).

⁹⁴⁹ *IDW* (2003), PS 250, Rz. 25 („Übereinstimmung mit ISA“).

⁹⁵⁰ Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 10 f. Der erste Satz ist wörtlich aus *IDW* (2003), PS 250, Rz. 12, übernommen worden.

⁹⁵¹ Vgl. *IFAC* (2009), ISA 320 (n.F.), Rz. 10.

Prüffeldenebene einzelne Fehler möglich sind, die aufgrund qualitativer Merkmale entscheidungserheblich für die Abschlussadressaten sein können und damit wesentliche (Einzel-) Fehler darstellen („spezifische Wesentlichkeit“).⁹⁵² Eine Materiality-Allokation ist hiermit nicht gemeint, wie das *IDW* in seinen „Fragen und Antworten“ zum PS 250 n.F. klarstellt. Mit Bezugnahme auf ISA 320 werden lediglich die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes, die Toleranzwesentlichkeit“ sowie die spezifischen Wesentlichkeiten angesprochen, nicht aber etwaige prüffeldbezogene Wesentlichkeiten.⁹⁵³ Zutreffend meint das *IDW*:

„Muss die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes rechnerisch auf einzelne Prüffelder „heruntergebrochen“ werden? – Nein. Die in der Vergangenheit verbreitete Praxis, die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes rechnerisch auf einzelne Prüffelder oder Abschlussposten herunterzubrechen und dabei z.B. die relative Größe der einzelnen Abschlussposten zu berücksichtigen, ist weder in den ISA noch in den IDW Prüfungsstandards vorgesehen.“⁹⁵⁴

Damit lässt sich zusammenfassen, dass eine postenbezogene Wesentlichkeitsgrenze weder für die Bildung des Gesamturteils über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sinnvoll ist, noch für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen im Rahmen einer effektiven und effizienten Prüfungsplanung und -durchführung ein zweckmäßiges Instrument darstellt.⁹⁵⁵ Zudem zeigt sich bei genauerer Betrachtung der einschlägigen Vorschriften in den Prüfungsstandards, dass es sich dort nicht um postenbezogene Wesentlichkeitsgrenzen handelt, sondern um (etwas unglücklich formulierte) Hinweise auf qualitative Fehler, die bei der Wesentlichkeit für die Rechnungslegung als Ganzes (selbstverständlich) zu berücksichtigen sind.

⁹⁵² Vgl. *IDW* (2012), PS 250 n.F., Rz. 11, 16. Vgl. oben Abschn. 2.3.2.2.1.2 „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“ und „spezifische Wesentlichkeit(en)“, S. 91.

⁹⁵³ Vgl. *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 2.III., S. 3.

⁹⁵⁴ Vgl. *IDW* (2011), Fragen und Antworten, Tz. 3.1.II., S. 6.

⁹⁵⁵ Hinsichtlich der Verwendung von prüffeldbezogenen Wesentlichkeitsgrenzen für die Angaben im Prüfungsbericht vgl. unten Abschn. 6.2.2 *Wesentlichkeit und Prüfungsbericht*, S. 311.

6.2 Der Wesentlichkeitsgrundsatz in der Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung ist elementarer Bestandteil des Prüfungsprozesses. Der Zweck der Abschlussprüfung, die Verlässlichkeit der Angaben im Jahresabschluss zu stärken und dadurch deren Glaubhaftigkeit zu erhöhen, könnte ohne die Berichterstattung nicht erfüllt werden. Der Gesetzgeber verpflichtet daher den Abschlussprüfer, das Ergebnis der seiner Prüfung durch den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht, der ggf. um eine mündliche Berichterstattung an das Aufsichtsorgan ergänzt wird,⁹⁵⁶ zu kommunizieren. Diese Zweiteilung der Berichterstattung resultiert aus den unterschiedlichen Adressaten beider Berichtsinstrumente:⁹⁵⁷

- Der Bestätigungsvermerk richtet sich an unternehmensexterne Abschlussadressaten (*Outsider*),⁹⁵⁸ weshalb er mit dem geprüften Abschluss offen zu legen ist (§ 325 Abs. 1 S. 2 HGB) und lediglich ein knapp kommentiertes Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der externen Rechnungslegung des geprüften Unternehmens beinhaltet.
- Der Prüfungsbericht wendet sich prinzipiell an unternehmensinterne Adressaten wie Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (*Insider*) und enthält detaillierte und vertrauliche Informationen, die über das bloße Urteil zur Ordnungsmäßigkeit hinausgehen.⁹⁵⁹

Die Konsequenzen der Fehlerfeststellungen und der Beurteilung ihrer Wesentlichkeit für die Berichterstattung, die im Folgenden diskutiert werden, veranschaulicht nachstehendes Prüfungsschema (Abb. 49):⁹⁶⁰

⁹⁵⁶ Nicht thematisiert werden soll eine freiwillige Berichterstattung, die üblicherweise gegenüber der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens erfolgt; vgl. zur Schlussbesprechung *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 910-913, und zum Management Letter, *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 915-918.

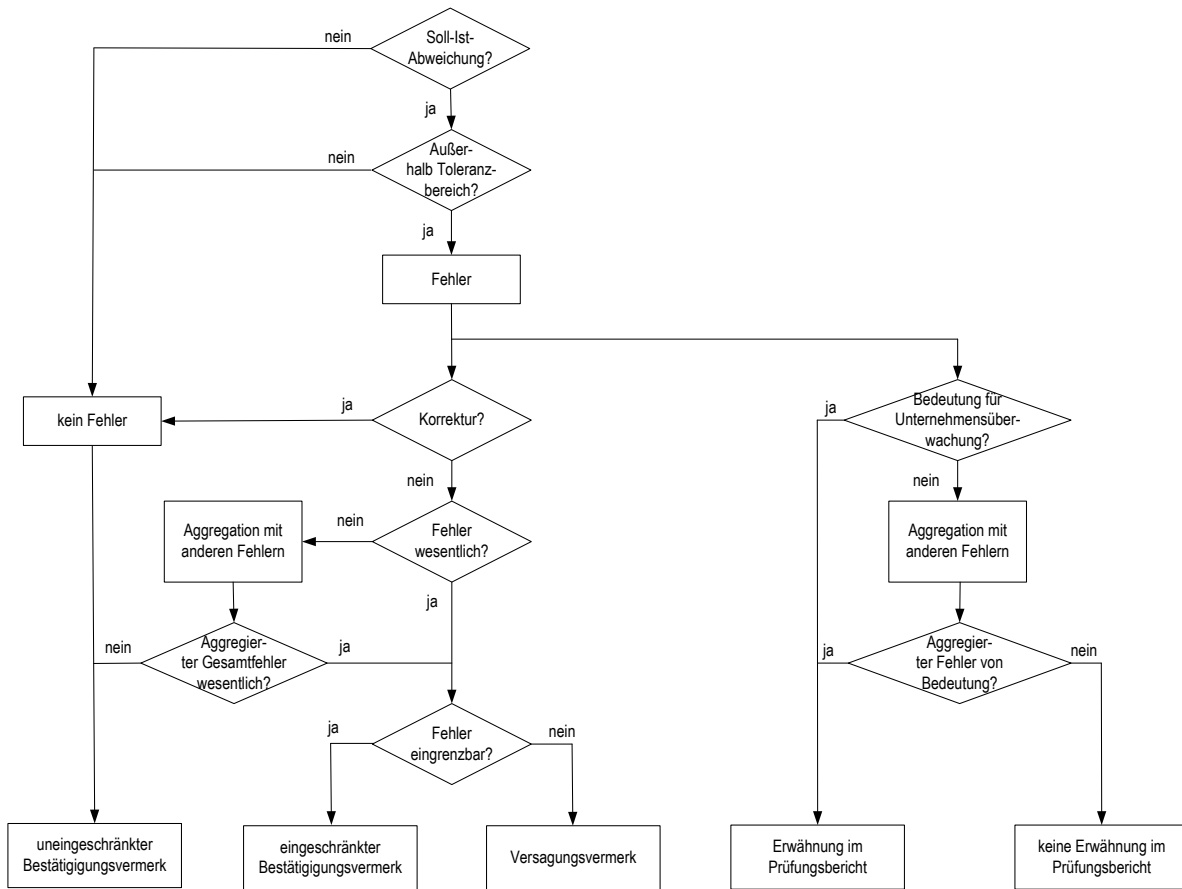
⁹⁵⁷ Vgl. *Leffson/Bönkhoff* (1982), WPg, S. 390; *Leffson* (1988), S. 312. Vgl. oben Abschn. 2.2.1 *Ausgangsnahmen*, S. 42.

⁹⁵⁸ Zu Outsidern und Insidern vgl. oben S. 43-45.

⁹⁵⁹ Grundsätzlich unbenommen ist den Unternehmensorganen die Weiterleitung des Prüfungsberichts an Dritte. Auch gibt es gesetzliche Weitergabepflichten insbesondere an die Finanzbehörden (§ 60 Abs. 3 S. 1 EStDV) und im Insolvenzfall (§ 321a HGB).

⁹⁶⁰ Zum Toleranzbereich vgl. Abschn. 4.1.2.1.2 *Fehlerunsicherheit durch Ermessensspielräume*, S. 161. Die entscheidende Abweichung zur ursprünglichen Abbildung bei *Leffson* (1988), S. 311, ist die Einordnung der Determinante „Korrektur?“ in das Entscheidungsschema. Bei *Leffson* ist es vor der Gabelung in Wesentlichkeit für den Bestätigungsvermerk und Bedeutung für die Unternehmensüberwachung angeordnet, so dass korrigierte Fehler in keinem Fall im Prüfungsbericht erwähnt werden. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt, da für die Überwachungsorgane auch korrigierte Fehler von Relevanz sein können und eine Erwähnung im Prüfungsbericht dadurch erforderlich sein kann.

Abb. 49: Fehlerfeststellung, Fehlerbeurteilung und Berichterstattung



Quelle: in Anlehnung an Leffson (1988), S. 311.

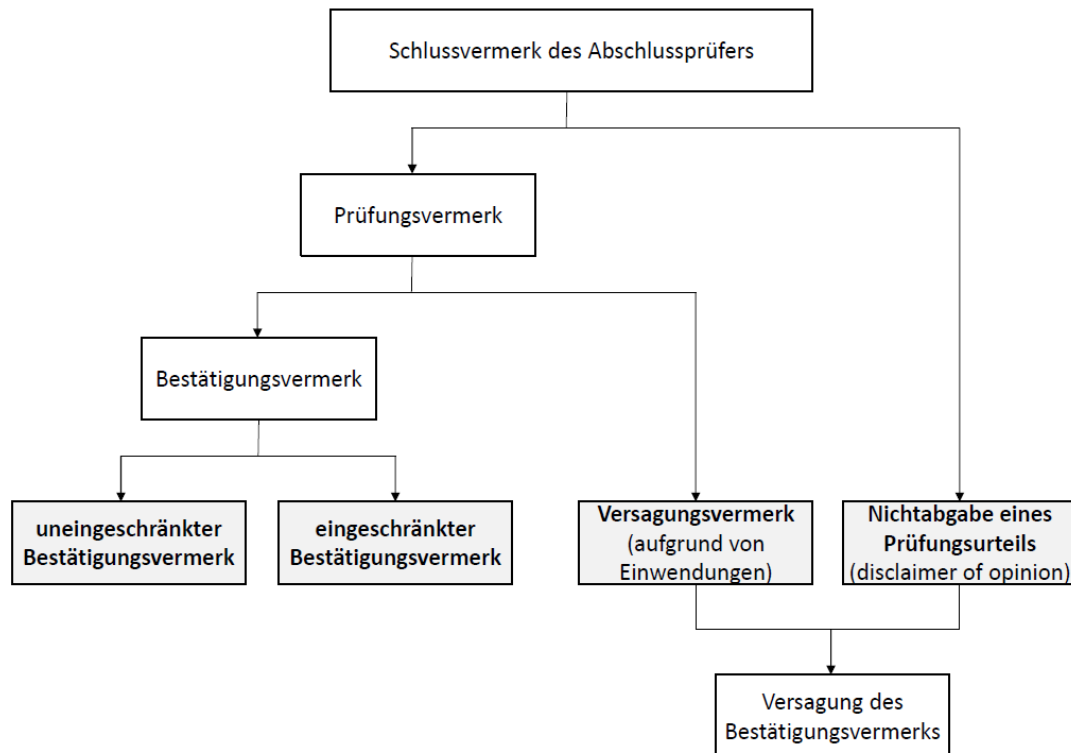
6.2.1 Wesentlichkeit und Urteilsausprägungen im Bestätigungsvermerk

Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung in einem Bestätigungsvermerk – bzw. genauer: Schlussvermerk⁹⁶¹ – zusammen-

⁹⁶¹ Der Oberbegriff „*Schlussvermerk*“, der auch im Regierungsentwurf zum BilReG verwendet wird, vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 44, ist treffender als der Gesetzeswortlaut und die Praxis. Dies betrifft zum einen die Überschrift „*Bestätigungsvermerk*“, obwohl auch ein Versagungsvermerk möglich ist. Zum anderen ist die Abgrenzung zwischen der Versagung aufgrund von Einwendungen und der Versagung aufgrund von Prüfungshemmnissen in § 322 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HGB nicht trennscharf. Da in beiden Fällen offensichtlich dieselbe Rechtsfolge „*Versagung des Bestätigungsvermerks*“ vorliegt, wäre ein Aufbau der Vorschrift des § 322 Abs. 2 HGB mit einer gemeinsamen Positionierung unter einer Nummer 3 unterteilt in Buchstabe a) „*Versagungsvermerk aufgrund von Einwendungen*“ und Buchstabe b) „*Versagungsvermerk aufgrund von Prüfungshemmnissen*“ systematisch korrekt gewesen (vgl. IDW (2014), PS 400, Rz. 41). Dagegen hat der Gesetzgeber eine Untergliederung in vier eigenständigen Nummern vorgenommen. Die Regierungsbegründung zum BilReG spricht von „*abschließend vier Möglichkeiten der Tenorierung*“, vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 44. Dies entspricht den Vorgaben des Art. 51a Abs. 1 Bst. c) der durch die Richtlinie 2003/51/EG modernisierten Bilanzrichtlinie (78/660/EWG); dort wird präziser von einem negativen Prüfungsurteil und der Verweigerung eines Prüfungsurteils gesprochen. Vgl. unten Abschn. 6.2.1.3 *Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (disclaimer of opinion)*, S. 308.

zufassen (§ 322 Abs. 1 S. 1 HGB). Dabei stehen folgende Ausprägungen zur Verfügung (Abb. 50):

Abb. 50: Ausprägungen des Schlussvermerks (§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB)

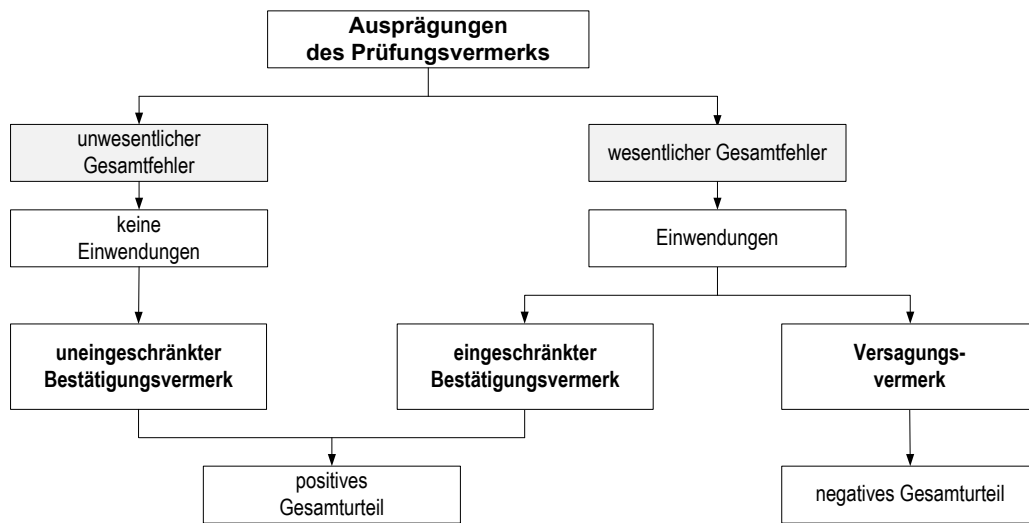


Das Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Rechnungslegung wird im Prüfungsvermerk zusammengefasst. Im Prüfungsvermerk drückt der Abschlussprüfer seine Einschätzung darüber aus, ob der festgestellte Gesamtfehler mit hinreichender Sicherheit noch unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung insgesamt liegt.⁹⁶² Demnach ließe sich das Gesamturteil – die Bestätigung oder Versagung der Ordnungsmäßigkeit – unmittelbar aus den in Abschnitt 4 dieser Arbeit dargelegten Überlegungen zur Feststellung und Beurteilung des Gesamtfehlers herleiten. Indes sieht der Gesetzgeber neben dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und dem Versagungsvermerk mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk noch eine dritte Alternative für den Fall vor, wenn trotz (wesentlicher) „Einwendungen“ noch ein positives Gesamturteil möglich ist (Abb. 51).⁹⁶³

⁹⁶² Vgl. ADS (2000), § 322 HGB, Rz. 27. Nach hier vertretener Auffassung unzutreffend *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 361f., die bei einer nicht hinreichenden Urteilssicherheit eine Ergänzung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für notwendig, aber auch ausreichend halten.

⁹⁶³ Vgl. § 322 Abs. 2 S. 1 HGB. Die drei Abstufungen des Prüfungsvermerks in uneingeschränkter und eingeschränkter Bestätigungsvermerk sowie Versagungsvermerk beruhen auf den Vorgaben des Art. 51a der Richtlinie 78/660/EWG (4. EU-Richtlinie) bzw. des Art. 37 der RL 83/349/EWG (7. EU-Richtlinie) jeweils i.d.F. der Änderungs-Richtlinie 2003/51/EG gefolgt. Die Verweigerung des Prüfungsvermerks (*disclaimer of opinion*) ist

Abb. 51: Urteilsausprägungen des Prüfungsvermerks



Einen Überblick über die Häufigkeit der drei möglichen Urteilsausprägungen des Prüfungsvermerks gibt folgende Tabelle (Tab. 10):

Tab.10: Häufigkeiten der Ausprägungen des Prüfungsurteils in Deutschland (2005-2013)

WPK-Berichtsjahr	2005		2006		2007		2008	
testierte Abschlüsse insgesamt	k.A.		26.403		24.053		50.524	
untersuchte Stichprobe	16.735	100,00%	15.604	100,00%	5.587	100,00%	3.074	100,00%
uneingeschränkt, ohne Ergänzung	15.976	95,46%	15.043	96,40%	5.119	91,62%	2.643	85,98%
uneingeschränkt, mit Ergänzung	612	3,66%	418	2,68%	342	6,12%	308	10,02%
uneingeschränkt insgesamt	16.588	99,12%	15.461	99,08%	5.461	97,74%	2.951	96,00%
Eingeschränkt	146	0,87%	140	0,90%	123	2,20%	120	3,90%
Versagung	1	0,01%	3	0,02%	3	0,05%	3	0,10%
WPK-Berichtsjahr	2009		2010		2011		2012	
testierte Abschlüsse insgesamt	46.748		47.904		47.166		42.851	
untersuchte Stichprobe	3.380	100,00%	2.749	100,00%	2.495	100,00%	1.948	100,00%
uneingeschränkt, ohne Ergänzung	2.726	80,65%	2.343	85,23%	2.153	86,29%	1.672	85,83%
uneingeschränkt, mit Ergänzung	488	14,44%	300	10,91%	244	9,78%	210	10,78%
uneingeschränkt insgesamt	3.214	95,09%	2.643	96,14%	2.397	96,07%	1.882	96,61%
Eingeschränkt	162	4,79%	97	3,53%	93	3,73%	58	2,98%
Versagung	4	0,12%	9	0,33%	5	0,20%	8	0,41%

hiervon abzugrenzen, vgl. oben S. 293 f., Fn. 961 und *Abb. 50 Fehlerfeststellung, Fehlerbeurteilung und Berichterstattung*. Fälle des sog. *disclaimer of opinion* führen nach den gleichen Grundsätzen entweder zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder zu einem Versagungsvermerk (§ 322 Abs. 5 HGB). Gleichwohl liegt weder ein negatives noch ein positives Prüfungsurteil vor, da der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein hinreichend verlässliches Prüfungsurteil, gleich welcher Ausprägung, abzugeben; vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 44.

WPK-Berichtsjahr	2013	
testierte Abschlüsse insgesamt	41.299	
untersuchte Stichprobe	1.872	100,00%
uneingeschränkt, ohne Ergänzung	1.634	87,29%
uneingeschränkt, mit Ergänzung	183	9,78%
uneingeschränkt insgesamt	1.817	97,06%
Eingeschränkt	51	2,72%
Versagung	4	0,21%

Quellen: Datenbasis WPK (2007), S. 30; WPK (2008), S. 6, 28; WPK (2009), S. 36; WPK (2010), S. 24, 29; WPK (2011), S. 41, 46; WPK (2012), S. 37, 40; WPK (2012), S. 14, 18; WPK (2014), S. 15, 18 f.

Die weit überwiegende Mehrheit aller Abschlussprüfungen führt zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.⁹⁶⁴ Es zeigt sich aber, dass die Anzahl uneingeschränkter Bestätigungsvermerke (ggf. mit Ergänzung) von 99,12% im Jahr 2005 auf 97,06% im Jahr 2013 leicht gefallen ist (mit einem Tiefpunkt von 95,09% im Berichtsjahr 2009, was auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sein dürfte). Entsprechend hat die Anzahl von Einschränkungen und Versagungen von 0,88% im Jahr 2005 auf 2,98% im Jahr 2013 zugenommen. Für diese Entwicklung kann es unterschiedliche Gründe geben:

- Es werden mehr Fehler gemacht (z.B. aufgrund komplexerer Rechnungslegungsvorschriften oder weniger qualifiziertem Personal oder geringere Kapazitäten).
- Es werden mehr Fehler entdeckt (z.B. aufgrund verbesserter Püfungstechniken oder qualifizierteren Prüfern).
- Die Unternehmen sind weniger bereit, während der Prüfungsdurchführung entdeckte Fehler zu korrigieren.
- Der Wesentlichkeitsmaßstab ist strenger geworden, d.h. die Wesentlichkeitsgrenze ist gesunken (z.B. aufgrund des Einflusses von DPR-Prüfungen).

Verweigerungen des Prüfungsvermerks aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse, die vierte gesetzlich vorgesehene Ausprägung des Schlussvermerks, wurden nicht vorgenommen. Auffällig ist im Übrigen der Trend zur Ergänzung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch Hinweise, was seit der Finanzkrise 2008 in rund 10% der Fälle erfolgt, während dies 2005/06 nur rd. 3% ausmachte. Hierdurch hat sich de facto eine weitere Abstufung bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung etabliert. Dieser Eindruck bestätigt sich, bei der Durchsicht der Prüfungsurteile für Abschlüsse, die von den Enforcementinstitutionen als wesentlich fehlerhaft beurteilt wurden (Tab. 11):

⁹⁶⁴ Der Anstieg der bekannt gewordenen testierten Abschlüsse im WPK-Berichtsjahr 2008 ist auf die Pflicht zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger durch das EHUG zurückzuführen. Für die Verringerung des Stichprobenumfangs ab 2007/08 werden keine Gründe genannt.

Tab. 11: Ausprägungen des Abschlussprüferurteils bei DPR-/BaFin-Fehlerbekanntmachungen (2005-2014)

	Anzahl DPR/BaFin-Fehlerbekanntmachungen*)	Prüfungsurteil Abschlussprüfer			
		uneingeschränkt		eingeschränkt	versagt
		ohne Hinweis	mit Hinweis		
ergebniswirksame Fehler	40	34	5	1	0
qualitative Einzelfehler	19	14	2	3	0
mehrfache qualitative Fehler	14	13	1	0	0
ergebniswirksame und qualitative Fehler	71	51	10	4	6
Summe	144	112	18	8	6
	100,0%	77,8%	12,5%	5,6%	4,2%
Nachrichtlich: WPK-Statistik (2005-2013) (Vgl. oben Tab. 10)	53.444	92,3%	5,8%	1,9%	0,1%

*) Differenz zur Gesamtzahl der untersuchten 217 Fehlerbekanntmachungen aufgrund nicht testierter Zwischenberichterstattung (9) und nicht auffindbarer Abschlüsse/Prüfungsvermerke (64)

Die beiden untersten Zeilen in Tabelle 11 zeigen, dass die Beurteilung der Abschlussprüfer bei von DPR/BaFin als wesentlich fehlerhaft beurteilten Abschlüssen deutlich negativer ausfällt als im Durchschnitt. In 9,8% der Fälle erfolgte eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks, was ausweislich der WPK-Statistiken durchschnittlich nur in 2,0% der Abschlussprüfungen vorkommt. 77,8% der Abschlussprüfungen wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Hinweise testiert, was normalerweise in 92,3% der Fälle erfolgt. Allerdings zeigen diese Zahlen auch, dass offensichtlich eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen dem (strengeren) Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen⁹⁶⁵ und demjenigen der Abschlussprüfer besteht.

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Rolle dem Wesentlichkeitsgrundsatz bei der Abgrenzung zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Urteilsausprägungen zukommt. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks sind dagegen keine Wesentlichkeitsüberlegungen erforderlich, da es sich weitestgehend um formelartige, auf dem Wortlaut des

⁹⁶⁵ Vgl. oben Abschn. 5.4 Ergebnis: Strenger Wesentlichkeitsmaßstab der Enforcementinstitutionen als Anhaltspunkt für das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers, S. 274.

§ 321 HGB basierende Formulierungen handelt, die eine klare und vergleichbare Darstellung des Prüfungsergebnisses gewährleisten sollen.⁹⁶⁶

6.2.1.1 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Gesetzgeber kennzeichnet den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

„In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (...) hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.“⁹⁶⁷

In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks bestätigt der Abschlussprüfer, dass

- die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat,
- der aufgestellte Abschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und
- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ermittelt.

Die beiden letzten Punkte werden lediglich aus Gründen der Klarstellung in den Text des Bestätigungsvermerks aufgenommen; denn ein Abschluss ohne Einwendungen entspricht grundsätzlich⁹⁶⁸ den gesetzlichen Vorschriften. Dies führt prinzipiell zu einer Darstellung der wirtschaftlichen Lage, die den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entspricht.⁹⁶⁹

⁹⁶⁶ Vgl. *Gelhausen* (2002), HWRP, Sp. 303. Bis zur Neufassung des § 322 HGB i.d.F. KonTraG war für den Bestätigungsvermerk ein reines Formeltestat vorgesehen; vgl. *Gelhausen* (2002), HWRP, Sp. 304; *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 1, m.w.N. Vom Berufsstand in Deutschland sind hierfür einschlägige Formulierungsvorschläge ausgearbeitet worden; vgl. allgemein *IDW* (2014), PS 400 (mit vollständigen Musterformulierungen für die verschiedenen Varianten im Anhang).

⁹⁶⁷ § 322 Abs. 3 S. 1 HGB.

⁹⁶⁸ Insofern ist die entsprechende Passage im Bestätigungsvermerk („Nach meiner/unserer Einschätzung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesell-

Für den vom Gesetzgeber verwendeten Begriff „*Einwendungen*“ existiert keine Legaldefinition. Die Gesetzesentwicklung zeigt, dass der durch die Notverordnung im Jahr 1931 neu eingeführte § 262f HGB, der erstmals Pflichtprüfungen vorsah, die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nur dann verlangte, wenn „*wesentliche Einwendungen nicht zu erheben*“ sind; andernfalls war eine Versagung die Folge.⁹⁷⁰ Mit der Einführung des eingeschränkten Bestätigungsvermerks durch § 140 im Aktiengesetz von 1937 entfiel das Attribut *wesentlich*. Allerdings ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass eine „*geringfügige Beanstandung (...) in der Regel*“ einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht entgegenstand. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass (weiterhin) nur eine wesentliche Beanstandung als Einwendung gilt. Diese Auslegung ergibt sich auch bei der Heranziehung des vergleichbaren Sachverhalts der Prüfung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat: Während der Aufsichtsrat nach § 95 Abs. 2 AktG 1937 noch zu erklären hatte, ob er „*wesentliche Beanstandungen*“ erhebt, war in § 171 Abs. 2 S. 4 AktG 1965 nur mehr von „*Einwendungen*“ die Rede, ohne dass damit ausweislich der Gesetzesbegründung eine inhaltliche Änderung bezweckt wurde.⁹⁷¹

Seitdem wird in diesem Zusammenhang einheitlich der Terminus „*Einwendungen*“ verwendet. Die Gesetzeshistorie erklärt, warum das *IDW* im PS 400 von „*wesentlichen Beanstandungen*“ spricht, ohne weiterführende Erläuterungen abzugeben bzw. eine Verbindung zum PS 250 herzustellen.⁹⁷² Aber auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist der gesetzliche Terminus „*Einwendungen*“ mit dem Begriff der „*wesentlichen Beanstandungen*“ des *IDW* bzw. dem in dieser Untersuchung verwendeten Begriff des wesentlichen Gesamtfehlers gleichzusetzen.⁹⁷³

schaftsvertrags/der Satzung (...)“; *IDW* (2014), PS 400, Rz. 46) im Zusammenhang mit dessen beschreibenden Abschnitt zu lesen („(...) *Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.*“; *IDW* (2014), PS 400, Rz. 36.

⁹⁶⁹ Vgl. *Orth/Eisenhardt* (2009), BeckHdR, B 600, Rz. 188. Im seltenen Ausnahmefall kann sich eine Abweichung von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage durch die GoB ergeben (vgl. § 264 Abs. 2 S. 2 HGB), was der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aber selbstverständlich nicht entgegen steht; vgl. *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 28.

⁹⁷⁰ Vgl. *Erle* (1990), S. 123 f.

⁹⁷¹ Vgl. *Kropff* (1965), S. 278.

⁹⁷² Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 42.

⁹⁷³ Vgl. *Erle* (1990), S. 123; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 41, m.V.a. *IDW* (2005), PS 400, Rz. 51; *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 470. Vgl. oben Abschn. 3.1.1 *Kennzeichnung von Rechnungslegungsfehlern für die Abschlussprüfung*, S. 106.

Es ist denkbar, dass sich das Tatbestandsmerkmal „*keine [wesentlichen] Einwendungen*“ für den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht auf den ganzen Abschluss als Beurteilungsmaßstab bezieht, sondern lediglich auf dessen Teilobjekte. In diesem Fall wären niedrigere, postenbezogene Wesentlichkeitsgrenzen erforderlich.⁹⁷⁴ Die Formulierung des *IDW*, dass als Voraussetzung für den eingeschränkten Bestätigungsvermerk „*wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile des (...) Jahresabschlusses, des Lageberichts oder der Buchführung*“⁹⁷⁵ vorliegen müssen, gibt keinen Hinweis darauf, ob auf einen Wesentlichkeitsmaßstab auf Abschluss- oder auf Prüffildebene Bezug genommen wird. Indes spricht das *IDW* als Voraussetzung für den Versagungsvermerk zutreffend davon „*dass wesentliche Beanstandungen gegen den Jahresabschluss zu erheben sind, die sich auf diesen als Ganzen auswirken (...)*“⁹⁷⁶. Da nach § 322 Abs. 4 S. 1 HGB aber „*Einwendungen*“ (bzw. „*wesentliche Beanstandungen*“ in der *IDW*-Terminologie) eine gemeinsame Tatbestandsvoraussetzung für den eingeschränkten Bestätigungsvermerk und den Versagungsvermerk darstellen, kommt nur der größere Wesentlichkeitsmaßstab auf Abschlussebene in Frage.

Notwendig – aber auch ausreichend – für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ist, dass nach der Beurteilung des Prüfers die im Abschluss festgestellten Fehler mit hinreichender Sicherheit insgesamt die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschreiten. Dieses Ergebnis wird dadurch gestützt, dass sich die Erklärung des Abschlussprüfers, die Prüfung habe zu keinen „*Einwendungen*“ geführt, nach Systematik und Wortlaut in § 322 Abs. 3 S. 1 HGB auf die Ausführungen in § 317 HGB zum Gegenstand und Umfang der Prüfung bezieht.⁹⁷⁷ Die geforderte Feststellung, dass der Abschluss „*ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage*“ vermittelt, ist damit i.S.d. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB dahingehend zu verstehen, dass (insgesamt) unwesentliche Fehler einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht entgegenstehen.⁹⁷⁸

⁹⁷⁴ Vgl. oben Abschn. 6.1.2 *Wesentlichkeit auf Ebene der Prüffelder*, S. 279.

⁹⁷⁵ *IDW* (2014), PS 400, Rz. 50.

⁹⁷⁶ *IDW* (2014), PS 400, Rz. 65.

⁹⁷⁷ Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 42, wo statt des gesetzlichen Begriffs der „*Einwendung*“ ebenfalls der systematisch genauere Begriff der „*wesentlichen Beanstandung*“ verwendet wird. Vgl. auch *Hopt/Merkt* (2014), *Baumbach/Hopt*, § 322 HGB, Rz. 8. Vgl. oben Abschn. 3.1.1 *Kennzeichnung von Rechnungslegungsfehlern*, S. 106.

⁹⁷⁸ Allerdings wird im Formulierungsvorschlag des *IDW* (2014), PS 400, Rz. 46, im Wesentlichen nur der Wortlaut des Gesetzgebers aus § 322 Abs. 3 HGB wiederholt, ohne in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB unwesentliche Auswirkungen auf die VFE-Lage zu akzeptieren sind.

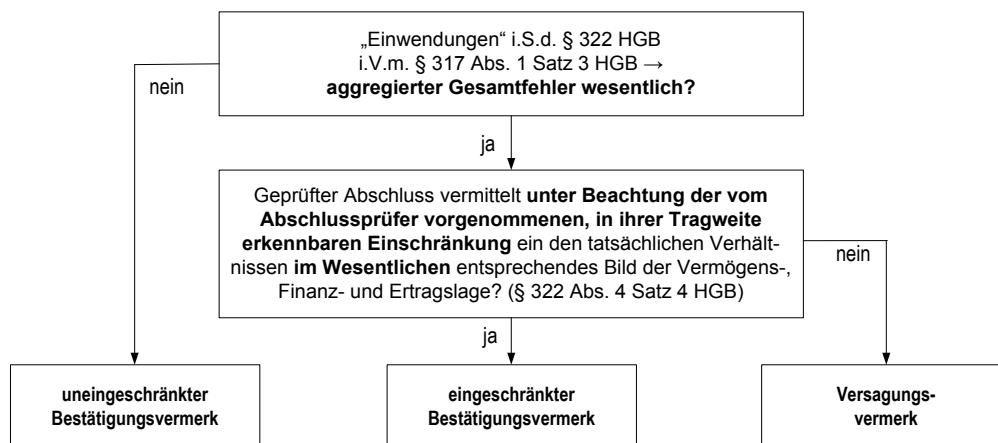
6.2.1.2 Abgrenzung zwischen Einschränkung und Versagung des Bestätigungsvermerks

Gelangt der Abschlussprüfer mit hinreichender Sicherheit zu dem Urteil, dass der festgestellte Gesamtfehler die Wesentlichkeitsgrenze überschreitet, hat dies entweder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk zur Folge.⁹⁷⁹ Zu klären ist demnach ihre Abgrenzung. Im Gesetz finden sich hierzu folgende Vorgaben:

„Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer seine Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 [den Bestätigungsvermerk; d.Verf.] einzuschränken oder zu versagen. (...) Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.“⁹⁸⁰

Mit diesen Ausführungen macht der Gesetzgeber deutlich, dass aus dem Vorliegen eines wesentlichen Gesamtfehlers nicht zwingend eine Versagung des Bestätigungsvermerks resultieren muss, sondern unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks genügt. Folgende Abbildung veranschaulicht dies (Abb. 52):

Abb. 52: Gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen und Ausprägungen des Prüfungsvermerks



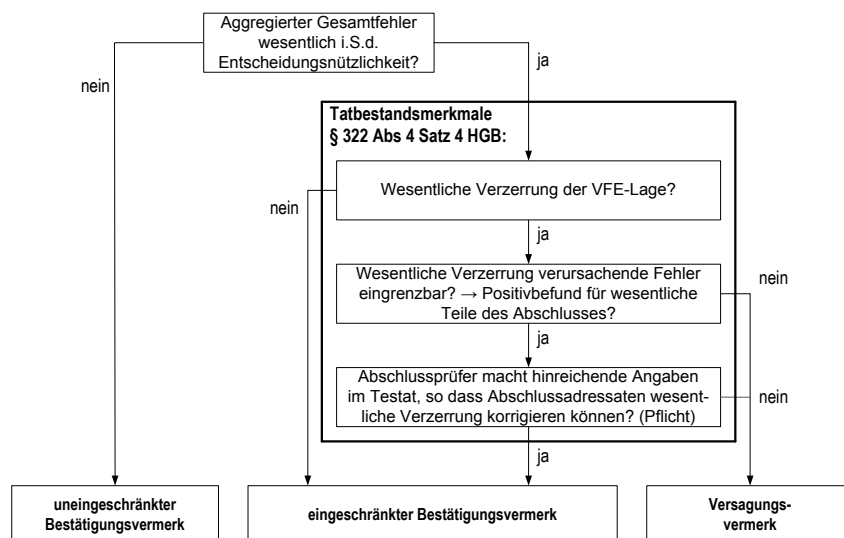
⁹⁷⁹ Vgl. ADS (2000), § 322 HGB, Rz. 212, 220-223; IDW (2005), PS 400, Rz. 50 f. Der in der Praxis noch nicht festgestellte Fall (vgl. oben Tab. 10: Häufigkeiten der Ausprägungen des Prüfungsurteils in Deutschland (2005-2015), S. 298) einer Einschränkung oder Versagung aufgrund von Prüfungshemmnissen (*disclaimer of opinion*) nach § 322 Abs. 5 HGB soll hier nicht weiter behandelt werden, vgl. IDW (2014), PS 400, Rz. 56, 68a f.; Schmidt/Küster (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 70-72.

⁹⁸⁰ § 322 Abs. 4 S. 1, 4 HGB.

6.2.1.2.1 Eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks⁹⁸¹ setzt – wie der Versagungsvermerk – zunächst einen wesentlichen Gesamtfehler voraus.⁹⁸² Kann den Abschlussadressaten jedoch im Prüfungsurteil die Tragweite von Fehlern derart kommuniziert werden, dass bei Beachtung dieser Information insgesamt noch ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk lediglich einzuschränken anstatt zu versagen.⁹⁸³ Hierzu müssen die Rechnungslegungsadressaten durch den Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk insoweit über Art und Ausmaß des aggregierten Gesamtfehlers informiert werden, dass sie eine gedankliche Korrektur am wesentlich fehlerhaften Abschluss vornehmen können und sich dadurch im Ergebnis höchstens noch eine unwesentliche Verzerrung der wirtschaftlichen Lage ergibt.⁹⁸⁴ Für die praktische Anwendung ist die Formulierung in § 322 Abs. 4 S. 4 HGB genauer zu analysieren (Abb. 53):

Abb. 53: Tatbestandsmerkmale des § 322 Abs. 4 Satz 4 HGB und Folgen für das Prüfungsurteil



⁹⁸¹ Vgl. Art. 51a Bst. c der 4. EG-Richtlinie bzw. Art. 37 Bst. b der 7. EG-Richtlinie (seit 2003). Die Unterscheidung in eingeschränkten Bestätigungsvermerk und Versagungsvermerk hat keine rechtliche Relevanz, denn für die Feststellung bzw. Billigung des Abschlusses ist lediglich eine Prüfung erforderlich (§ 316 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 HGB), für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln dagegen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (§ 209 Abs. 1, 3 AktG, § 57f Abs. 2 GmbHG). Auch für die Entlastung der Geschäftsführung spielt das Prüfungsergebnis keine direkte Rolle (§ 120 AktG). Faktisch bedeutsam dürfte aber sein, dass Abschlussprüfer und Unternehmen sich bei unterschiedlichen Auffassungen auf das Urteil „*eingeschränkter Bestätigungsvermerk*“ als Kompromiss einigen können.

⁹⁸² Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 51; *Hell/Küster* (2010), HdR-EA, § 322 HGB, Rz. 33.

⁹⁸³ Das formale Wahlrecht durch die Formulierung „*darf nur*“ in § 322 Abs. 4 S. 3 HGB ist nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Liegen die Voraussetzungen für eine Einschränkung vor, darf kein Versagungsvermerk ausgestellt werden; vgl. *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 402; *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 457, 473, 493; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 44.

⁹⁸⁴ Vgl. *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 51, die aber zugleich die Auffassung vertreten, dass Begründung und Darstellung der Tragweite der festgestellten Fehler beim eingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht die Aufgabe haben, die Mängel der Rechnungslegung zu kompensieren.

Der Gesetzgeber differenziert zwischen einem wesentlichen Gesamtfehler und einer wesentlichen Verzerrung der wirtschaftlichen Lage. Nur wenn „*Einwendungen*“ (= wesentlicher Fehler) vorliegen, sind die Tatbestandsmerkmale des § 322 Abs. 4 S. 4 HGB zu prüfen. In diesem Fall ist als erstes zu klären, ob eine wesentliche Verzerrung der VFE-Lage vorliegt.⁹⁸⁵ Ist dies nicht gegeben, ist trotz wesentlichen Gesamtfehlers lediglich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorzunehmen. Dies betrifft v.a. Pflichtangaben in Anhang und Lagebericht ohne wesentlichen Einfluss auf das Bild der VFE-Lage. Beispiele hierfür sind:

- die Nichtbefolgung von § 285 Nr. 16 HGB: Angabe zur Abgabe der Erklärung gem. Deutschem Corporate Governance Kodex (DCGK) nach § 161 AktG;
- Angaben zu rechtlichen Verhältnissen ohne relevanten Bezug zur wirtschaftlichen Lage;
- Fehlende Schlusserklärung über angemessene Gegenleistung im Lagebericht des abhängigen Unternehmens (§ 312 Abs. 3 S. 3 AktG);⁹⁸⁶
- Ausweis eigener Anteile;
- Bezüge des Geschäftsführungsorgans im Anhang.

In folgenden Fällen dürfte ebenfalls ein wesentlicher Fehler ohne wesentliche Verzerrung der VFE-Lage vorliegen, so dass auch hier eine Einschränkung die Folge wäre:⁹⁸⁷

- Wesentliche Mängel in der Buchführung ohne wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht⁹⁸⁸
- bedeutende Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, aber zu keiner wesentlichen Verzerrung der VFE-Lage geführt haben (z.B. Gewinnverwendung, Rücklagenbildung).

Auch die Nichtbeachtung einzelner Rechnungslegungsvorschriften ist grundsätzlich als wesentlicher Fehler anzusehen, mit der Folge, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht mehr erteilt werden kann. Würden diese Fehler nicht durch den Abschlussprüfer

⁹⁸⁵ Vgl. auch *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 45.

⁹⁸⁶ Vgl. *Kupsch* (1993), DB, S. 493-496.

⁹⁸⁷ Vgl. *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 61; *IDW* (2006), WPH I, Rz. 564-575; *IDW* (2014), PS 400, Rz. 53-55.

⁹⁸⁸ Vgl. *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 360 f. Systemfehler in der Buchführung lassen sich nur für die Zukunft vermeiden, d.h. bei einem wesentlichen Systemfehler ist mindestens eine Einschränkung die Folge. Dagegen können aus dem wesentlichen Systemfehler resultierende wesentliche Fehler im Abschluss ex post korrigiert werden, so dass sich eine Versagung vermeiden lässt; vgl. *Erle* (1990), S. 141-144.

sanktioniert, könnten die gesetzlich geforderten Angaben unterlaufen werden, ohne dass der Positivbefund über die Ordnungsmäßigkeit abgeschwächt wird. Zudem würde den externen Rechnungslegungsadressaten eine unzulässige Beschränkung der Informationsfunktion nicht angezeigt werden.⁹⁸⁹ In diesen Fällen eine Versagung des Bestätigungsvermerks vorzunehmen, wäre jedoch zu weitgehend, wenn es durch den oder die Fehler zu einer höchstens unwesentlichen Verzerrung der VFE-Lage kommt (z.B. kein gesonderter Ausweis der Kapitalrücklage)⁹⁹⁰ und die Abschlussadressaten den Abschluss daher weiterhin als Informationsgrundlage für ihre Entscheidungsfindung verwenden können. Folglich ist in diesen Fällen eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks das angemessene Urteil.

Führen die im Abschluss enthaltenen Fehler dagegen insgesamt zu einer wesentlichen Verzerrung oder unvollständigen Darstellung der VFE-Lage, ist für eine Einschränkung erforderlich, dass die Abschlussadressaten aufgrund der Mitteilung dieser Fehler im Bestätigungsvermerk insoweit eine gedankliche Korrektur der wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung vornehmen können, dass danach höchstens eine unwesentliche Verzerrung der VFE-Lage verbleibt. Eine solche Selbstkorrektur der zu einer wesentlichen Verzerrung führenden Fehler durch die Abschlussadressaten erfordert zunächst, dass diese Fehler hinreichend genau beschrieben bzw. eingegrenzt werden können⁹⁹¹. Nur wenn der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk die betreffenden Fehler in der erforderlichen Klarheit und Kürze nach Art und Ausmaß darstellen kann, ist eine Berücksichtigung („Korrektur“) der Fehler bei der Entscheidungsfindung der Abschlussadressaten nicht nur objektiv möglich, sondern auch subjektiv zumutbar. Die h.M. stellt hierfür relativ niedrige und wenig konkrete Maßstäbe auf. Danach reicht eine Einschränkung aus, wenn unter Nennung der Beanstandung „*die Positivaussage der Kernfassung in Teilen zurückgenommen*“ wird.⁹⁹² Es genüge, wenn der „*Positivbefund*“ zumindest für „*wesentliche Teile der Rechnungslegung*“ vorliegt, also eine Eingrenzung der zur Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze führenden Fehler vorgenommen werden kann.⁹⁹³

⁹⁸⁹ Vgl. *Kupsch* (1993), DB, S. 496.

⁹⁹⁰ Vgl. *Hell/Küster* (2010), HdR-EA, § 322, Rz. 34.

⁹⁹¹ Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 50; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 50; *IDW* (2006), WPH I, Rz. Q 516.

⁹⁹² *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 402.

⁹⁹³ Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 50; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 44, 50; *ADS* (2000), § 322, Rz. 227. Ursprünglich wurden diese Begrifflichkeiten verwendet von *IDW* (1988), HFA 3/1988, Abschn. C. IV.

- Als „*Teile der Rechnungslegung*“ dürften Prüffelder bzw. Abschlussposten gemeint sein, da diese auch von den Abschlussadressaten wahrgenommen werden können. Zur Konkretisierung des Attributs „wesentlich“ in Bezug auf „Teile der Rechnungslegung“ erscheint es vertretbar, in erster Linie quantitative Schwellenwerte und nur ergänzend qualitative Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen. Die Festlegung kann nur einzelfallabhängig vom Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.
- Auslegungsbedürftig ist das Tatbestandsmerkmal des „*Positivbefunds*“, der gem. IDW für die wesentlichen Teile der Rechnungslegung vorliegen muss, damit trotz eines wesentlichen Gesamtfehlers noch eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks zulässig ist. Abzulehnen ist, hierfür als Grenzwert einen wesentlichen Gesamtfehler auf Abschlussebene heranzuziehen; denn damit im Falle des Vorliegens eines wesentlichen Gesamtfehlers eine Einschränkung vorgenommen werden kann, muss die Ursache für die Wesentlichkeit des (Gesamt-)Fehlers zwingend in den anderen, gerade nicht wesentlichen Teilen der Rechnungslegung lokalisiert werden. Andererseits kann aber mit „Positivbefund“ auch keine völlige Fehlerfreiheit in den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung gemeint sein. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Prüfer ansonsten hier eine Vollprüfung vornehmen müsste, um wahrscheinliche und mögliche Fehler außerhalb der Stichprobe auszuschließen. Folglich kommt zur Beurteilung des Positivbefunds in den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung nur eine postenbezogene Wesentlichkeitsgrenze in Frage, die für die Feststellung eines Positivbefunds sehr niedrig zu halten ist.⁹⁹⁴ Letztlich bleibt es aber auch hier beim (subjektiven) pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.

Eine Eingrenzung der wesentlichen Fehler in der Form, dass ein Positivbefund für die wesentlichen Teile der geprüften Rechnungslegung noch möglich ist, dürfte in der Praxis in solchen Fällen auftreten, in denen nur ein wesentlicher Einzelfehler und ansonsten keine oder nur geringfügige weitere Fehler festgestellt werden. Hierfür kommen insbesondere unterlassene oder wesentlich unrichtige Anhang- und Lageberichtangaben aller Art in Frage. Es ist aber auch denkbar bei quantitativen Ergebnis- und oder Ausweisfehlern in Bilanz und GuV, sofern es sich um einen singulären (und dadurch eingrenzbaren) Fehler handelt (z.B. wesentlicher Ansatz-, Bewertungs- und oder Ausweisfehler eines einzelnen Bilanzpostens)⁹⁹⁵.

⁹⁹⁴ Deswegen kommen z.B. Schwellenwerte, die sich aus der Anwendung der Quadratwurzel-Formel (vgl. oben Abschn. 6.1.2.1 *Quadratwurzel-Formel von Elliot/Rogers*, S. 280) ergeben würden, nicht in Frage.

⁹⁹⁵ Vgl. bzgl. Rückstellungen *Hell/Küster* (2010), HdR-EA, § 322 HGB, Rz. 34.

Die Eingrenzung der wesentlichen Fehler ist zwar eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Bedingung. Damit der eingeschränkte Bestätigungsvermerk trotz eingrenzbarer wesentlichen Verzerrung der VFE-Lage noch als Positivurteil gelten kann, muss der Abschluss in Verbindung mit den ergänzenden Informationen über die Einwendungen im eingeschränkten Bestätigungsvermerk die Rechnungslegungsadressaten in die Lage versetzen, eine annähernd gleichwertige Entscheidungsgrundlage wie im Falle eines mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks versehenen Abschlusses zu haben. Sollte eine Korrektur der wesentlichen Fehler durch die Rechnungslegungsadressaten nicht möglich sein, können diese die durch den Abschluss vermittelten Informationen nicht mehr als Entscheidungsgrundlage heranziehen, da die Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen Lage wesentlich verzerrt wird. Dass dabei wesentliche Teile des Abschlusses normenkonform sind, ändert an der Untauglichkeit als Entscheidungsgrundlage nichts, solange durch wesentliche Fehler in anderen Teilen der Rechnungslegung eine wesentliche Verzerrung eintritt.⁹⁹⁶

Um den Rechnungslegungsadressaten eine Korrektur der wesentlichen Fehler zu ermöglichen, ist die Begründung der Einschränkung des Bestätigungsvermerks vom Abschlussprüfer nach Art und Umfang so auszuüben, dass die „*Tragweite*“ (§ 322 Abs. 4 HGB) – d.h. die Auswirkungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage – derjenigen Fehler, die zu der Einschränkung geführt haben, für die Rechnungslegungsadressaten erkennbar ist.⁹⁹⁷ Daher muss aus der Formulierung der Einschränkung der Grund der Beanstandung hervorgehen und die Bedeutung des Fehlers erkennbar gemacht werden.⁹⁹⁸ Dies geschieht – je nach Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Art des Fehlers – entweder verbal, mittels absoluten Zahlenangaben oder durch Verwendung von Bezugsgrößen als relativer Wert.⁹⁹⁹ Dies ist bei quantitativen Fehlern sicherlich eher möglich (z.B. „um X Mio. EUR zu hohe Umsatzerlöse mit Folge eines um Y Mio. EUR zu hoch ausgewiesenem Jahresüberschuss vor Steuern“¹⁰⁰⁰) als bei qualitativen Fehlern (z.B. fehlende Angaben zu Chancen und Risiken im Lagebericht). Insofern überrascht die Auffassung des *IDW*, wonach bei einem fehlenden Lagebericht die Einschränkung

⁹⁹⁶ Vgl. *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 402 f.

⁹⁹⁷ Vgl. § 322 Abs. 4 S. 3 u. 4 HGB; *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 480.

⁹⁹⁸ Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 58.

⁹⁹⁹ Vgl. *ADS* (2000), § 322 HGB, Rz. 252 f.; *Hell/Küster* (2011), HdR-EA, § 322 HGB, Rz. 36; *Schmidt/Küster* (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 51.

¹⁰⁰⁰ Vgl. *IDW* (2012) WPH I, Rz. Q 488. Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Anhang 9: „*Meine/Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: In einer Größenordnung von ... EUR wurden Umsatzerlöse ausgewiesen, obwohl sie am Abschlussstichtag nicht i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB realisiert waren.*“

des Bestätigungsvermerks ausreichend ist,¹⁰⁰¹ da den Rechnungslegungsadressaten pflichtwidrig wesentliche Informationen vorenthalten werden und die Formulierungsempfehlung des *IDW*¹⁰⁰² keine Selbstkorrektur ermöglicht.

6.2.1.2.2 Versagungsvermerk

Der Versagungsvermerk ist die einzige Ausprägung des Schlussvermerks, die ein negatives Prüfungsurteil darstellt.¹⁰⁰³ Zur Abgrenzung des Versagungsvermerks vom eingeschränkten Bestätigungsvermerk hat der Gesetzgeber keine positiven Tatbestandsvoraussetzungen normiert. Demnach ist im Umkehrschluss ein Versagungsvermerk dann auszustellen, wenn weder die Voraussetzungen eines uneingeschränkten noch eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks vorliegen.¹⁰⁰⁴ Dies bedeutet:

1. Es muss ein wesentlicher aggregierter Gesamtfehler vorliegen (Abgrenzung zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk); und
2. die Fehler, die zu einem Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze geführt haben, müssen so zahlreich oder ihrer Art nach so beschaffen sind, dass es für die Abschlussadressaten nicht zumutbar ist, die hierdurch verursachte wesentliche Verzerrung der VFE-Lage festzustellen und zu korrigieren (Abgrenzung zum eingeschränkten Bestätigungsvermerk).¹⁰⁰⁵

Diese Überlegungen werden im *IDW* PS 400 folgendermaßen formuliert:

„Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen den Jahresabschluss zu erheben sind, die sich auf diesen als Ganzes auswirken und so bedeutend oder zahlreich sind, dass nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht mehr angemessen ist, um die missverständliche oder unvollständige Darstellung im Jahresabschluss zu verdeutlichen, hat er diese negative Gesamtaussage im Rahmen eines Versagungsvermerks zu treffen.“¹⁰⁰⁶

¹⁰⁰¹ Vgl. *IDW* (2012) WPH I, Rz. Q 489; *IDW* (2014), PS 400, Rz. 64 und Anhang 11.

¹⁰⁰² Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 64: „Da ein Lagebericht nicht aufgestellt worden ist, vermittelt die Rechnungslegung insoweit kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung nicht dar.“

¹⁰⁰³ Vgl. oben *Abb. 51: Urteilsausprägungen des Prüfungsvermerks*, S. 298.

¹⁰⁰⁴ Zum Sonderfall des *disclaimers* vgl. unten Abschn. 6.2.1.3 *Nichtabgabe einer Prüfungsurteils (disclaimer of opinion)*, S. 308.

¹⁰⁰⁵ Vgl. *Elkart/Naumann* (1995), WPg, S. 403: „Auf eine Versagung wird dann nicht verzichtet werden können, wenn der Abschlussprüfer das Informationsdefizit [des fehlerhaften Abschlusses; d.Verf.] nicht ausgleichen kann.“

¹⁰⁰⁶ *IDW* (2014), PS 400, Rz. 65.

Das Gesetz verlangt sowohl für die Einschränkung wie auch für die Versagung eine Begründung (§ 322 Abs. 4 S. 3 HGB), wobei eine Abstufung hinsichtlich Art und Umfang der Begründung nicht ersichtlich ist.¹⁰⁰⁷ Auch sind „Zweifelsfälle“ in § 322 HGB nicht vorgesehen, sondern der Abschlussprüfer als Rechtsanwender hat sich (unberührt von Ermessensspielräumen) auf ein eindeutiges Prüfungsurteil festzulegen.

Die Nichtigkeit des Abschlusses nach § 256 AktG ist als Beurteilungsmaßstab für einen Versagungsvermerk nicht geeignet.¹⁰⁰⁸ Zunächst beziehen sich nicht alle Nichtigkeitstatbestände auf das Prüfungsobjekt „Rechnungslegung“, so dass auch bei Nichtigkeit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk möglich ist, wenn es sich lediglich um „sonstige Verstöße“ i.S.d. IDW PS 210 ohne Einfluss auf die zu prüfende Rechnungslegung handelt. Aus den rechnungslegungsbezogenen Nichtigkeitstatbeständen wiederum lässt sich keine eindeutige Urteilsausprägung ableiten. Zwar ist – mit der Ausnahme des § 256 Abs. 5 Nr. 1 AktG – jeder Rechnungslegungsfehler, der zur Nichtigkeit führt, wegen der Schwere der verletzten Rechtsnorm bereits für sich als wesentlich einzustufen, doch lässt sich hieraus lediglich ableiten, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausscheidet; die Abgrenzung zwischen eingeschränktem Bestätigungsvermerk und Versagungsvermerk bleibt hingegen offen.¹⁰⁰⁹

6.2.1.3 Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (*disclaimer of opinion*)

Neben dem Versagungsvermerk (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 HGB) kann sich die Versagung des Bestätigungsvermerks im Ausnahmefall auch aufgrund einer Verweigerung des Prüfungsurteils, dem sog. *disclaimer of opinion* (kurz: *disclaimer*), ergeben (§ 322 Abs. 2 Nr. 4 HGB).¹⁰¹⁰ Der *disclaimer* erfolgt,

¹⁰⁰⁷ Laut IDW ist die gesetzliche Begründungspflicht nach § 322 Abs. 4 S. 3 HGB so auszulegen, dass im Versagungsvermerk alle „wesentlichen“ Gründe für die Versagung zu beschreiben und zu erläutern sind; vgl. IDW (2014), PS 400, Rz. 67; IDW (2012), WPH I, Rz. Q 499. Weniger eindeutig war der Wortlaut des § 322 Abs. 4 S. 4 HGB i.d.F. KonTraG, der nur bei Einschränkungen eine die Tragweite erkennbar machende Darstellung bzw. Begründung verlangte; vgl. ADS (2000), § 322 HGB, Rz. 208 (a.E.).

¹⁰⁰⁸ Vgl. Elkart/Naumman (1995), WPg, S. 403; Hell/Küster (2010), HdR-EA, § 322 HGB, Rz. 39; Schmidt/Küster (2014), BeBiKo, § 322 HGB, Rz. 56. A.A. wohl Sarx (1996), FS Clemm, S. 341. Vgl. oben Abschn. 2.3.2.1.3 Materielle Nichtigkeitsgründe im Gesellschaftsrecht, S. 81.

¹⁰⁰⁹ A.A. Sarx (1996), FS Clemm, S. 341, der bei „eindeutiger“ Nichtigkeit einen Versagungsvermerk und bei nur wahrscheinlicher Nichtigkeit eine Einschränkung fordert.

¹⁰¹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2004), Drs. 15/3419, S. 45; IFAC (2007), ISA701 (a.F.), Rz. 2; IFAC (2009), ISA 705 (n.F.), Rz. 2; Erle (1990), S. 34; Elkart/Naumann (1995), WPg, S. 358. Undifferenziert IDW (2005),

„(...) wenn der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.“¹⁰¹¹

Auch der *disclaimer*, bei dem sich der Abschlussprüfer wegen einer ungenügenden Informationslage kein hinreichend sicheres Gesamturteil bilden kann, stellt eine Beurteilung aufgrund einer durchgeführten Abschlussprüfung dar,¹⁰¹² so dass sich dieselben Rechtsfolgen wie beim Versagungsvermerk ergeben.¹⁰¹³

Ursache für einen Verweigerungsvermerk können Verletzungen der Vorlage- und Auskunftspflicht durch das zu prüfende Unternehmen sein, das dem Abschlussprüfer „*alle Aufklärungen und Nachweise*“ zu erteilen hat, die „*für eine sorgfältige Prüfung erforderlich*“ sind (§ 320 Abs. 2 S. 1 HGB). Auch können Prüfungshemmnisse nur dann zu einer Verweigerung des Prüfungsvermerks führen, wenn sie wesentlich sind.¹⁰¹⁴ Dies ergibt sich aus der Systematik des § 322 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 4 HGB: Beschränkt sich das Prüfungshemmnis auf einzelne abgrenzbare Teile der Rechnungslegung und vermittelt die Rechnungslegung auch ohne deren Berücksichtigung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der VFE-Lage, ist ausweislich der Gesetzesbegründung anstelle eines *disclaimers* ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk ausreichend.¹⁰¹⁵ Dies ist folgerichtig, da eingeschränkter Bestätigungsvermerk auszustellen ist, wenn zwar ein wesentlicher Fehler vorliegt, dieser aber nicht zu keiner wesentlichen Verzerrung der VFE-Lage führt.¹⁰¹⁶ Auch die *IFAC* vertritt in ISA 705 n.F. grundsätzlich diese Auffassung (Abb. 54):

PS 400, Rz. 68a; *IDW* (2006), WPH I, Rz. Q 547. Vgl. oben *Abb. 50 Fehlerfeststellung, Fehlerbeurteilung und Berichterstattung*, S. 297.

¹⁰¹¹ § 322 Abs. 5 S. 1 HGB.

¹⁰¹² Vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 353.

¹⁰¹³ Vgl. *Orth/Eisenhardt* (2009), BeckHdR, B 600, Rz. 62. In der Begründung zum BilReG wird, dem unklaren Wortlaut des Gesetzes folgend, zwar von einer „*Versagung des Bestätigungsvermerks*“ gesprochen, doch ist der *disclaimer* vom Versagungsvermerk (i.e.S.) abzugrenzen, da ersterer kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Rechnungslegung enthält; vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 45; vgl. oben S. 293 f., Fn. 961 und 963.

¹⁰¹⁴ Vgl. *IDW* (2014), PS 400, Rz. 68a; *Hell/Küster* (2010), HdR-EA, § 322 HGB, Rz. 33.

¹⁰¹⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004), Drs. 15/3419, S. 45.

¹⁰¹⁶ Vgl. oben *Abb. 53 Tatbestandmerkmale des § 322 Abs. 4 Satz 4 HGB und Folgen für das Prüfungsurteil*, S. 303.

Abb. 54: Modified Opinions nach IFAC ISA 705 (n.F.)

		Auditor's Judgment about the Pervasiveness of the Effects or Possible Effects on the Financial Statement	
		material but not pervasive	material and pervasive
Nature of Matter Giving Rise to the Modification	financial statements materially misstated	qualified opinion	adverse opinion
	inability to obtain sufficient appropriate audit evidence	qualified opinion	disclaimer of opinion

Quelle: IFAC (2009), ISA 705, Rz. A1.

Ein *disclaimer* ist nach ISA 705 n.F. nur auszustellen, wenn die möglichen Fehler in den Bereichen, für die der Prüfer nicht ausreichend Prüfungsnachweise erhalten hat, nicht nur *material* sein könnten, sondern außerdem nicht eingrenzbar sind (*“material and pervasive“*). Ist dagegen eine Eingrenzung der wesentlichen Prüfungshemmnisse möglich (*“material but not pervasive“*), erfolgt ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk (*qualified opinion*). Allerdings fehlt – anders als in § 322 Abs. 4 S. 4 HGB – das Erfordernis einer höchstens unwesentlichen Verzerrung der VFE-Lage, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen für den eingeschränkten Bestätigungsvermerk nach ISA 705 n.F. insoweit etwas weiter gefasst sind.

6.2.2 Wesentlichkeit und Prüfungsbericht

6.2.2.1 Der Wesentlichkeitsgrundsatz zwischen Vollständigkeits- und Klarheitsgebot

Der Abschlussprüfer hat dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung gewissenhaft, unparteiisch und mit der gebotenen Klarheit zu informieren (§ 321 Abs. 1 S. HGB, § 17 Abs. 1 S. 2 WPO).¹⁰¹⁷ Einerseits verlangt der Grundsatz der Gewissenhaftigkeit, vollständig und wahrheitsgetreu über positive Prüfungsfeststellungen und etwaige Beanstandungen zu berichten.¹⁰¹⁸ Andererseits gebietet es das Klarheitsgebot, den Prüfungsbericht nicht mit Details zu überfrachten, sondern sich auf die

¹⁰¹⁷ Vgl. IDW (2012), PS 450, Rz. 8.

¹⁰¹⁸ Vgl. IDW (2005), PS 450, Rz. 10. Der Grundsatz der Vollständigkeit ergibt sich auch aus § 332 Abs. 1 HGB, 403 Abs. 1 AktG, wonach das Verschweigen erheblicher Umstände im Prüfungsbericht strafbar ist; vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 42.

Informationen zu beschränken, die (mutmaßlich) eine Entscheidungsnützlichkeit für die Berichtsadressaten besitzen.¹⁰¹⁹

Das *IDW* verlangt allgemein die Unterrichtung über „wesentliche Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung“, wobei „alle Feststellungen und Tatsachen“ aufzunehmen sind, „die für eine ausreichende Information der Adressaten und für die Vermittlung eines klaren Bildes über das Prüfungsergebnis von Bedeutung sind“.¹⁰²⁰ Damit kommt der Wesentlichkeitsgrundsatz auch im Rahmen des Prüfungsberichts zur Anwendung, indem er zur Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Vollständigkeit der Berichterstattung auf der einen Seite und Klarheitsgebot auf der anderen Seite herangezogen wird.¹⁰²¹ Wesentliches ist darzustellen, Unwesentliches ist wegzulassen.¹⁰²² Diese theoretische Trennschärfe kann in der Praxis freilich nicht aufrechterhalten werden, da sich kein Grenzwert bestimmen lässt, der eine wesentliche Berichtsinformation von einer unwesentlichen abgrenzt. Im Zweifel ist daher der Vollständigkeit der Vorzug über Klarheits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu geben und über den betreffenden Sachverhalt zu berichten, so dass anschließend die Berichtsadressaten über die Entscheidungsnützlichkeit der Information entscheiden können. Über die vom Gesetzgeber explizit verlangten Angaben ist immer zu berichten, da ihnen von Gesetzes wegen die Wesentlichkeitseigenschaft zugesprochen wird.

Da die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prüfungsbericht – anders als im eigentlichen Prüfungsprozess mit dem Prüfungsurteil – nicht die Fehlerbeurteilung, sondern den Umfang der Angabepflichten betrifft, ist offensichtlich, dass die Wesentlichkeitsgrenzen für letzteres von derjenigen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als Ganzes zu unterscheiden sind. Allgemeiner Beurteilungsmaßstab ist, dass der Prüfungsbericht „dem Berichtsleser ein eigenes Urteil über die Angemessenheit des vom Abschlussprüfer erteilten oder versagten Bestätigungsvermerks“ ermöglicht, da nur so dem Nebeneinander von Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk Rechnung getragen wird.¹⁰²³ Folglich sind die aus Soll-Ist-Vergleichen abgeleiteten Einzelfeststellungen nicht nur Grundlage für die Bil-

¹⁰¹⁹ Vgl. *Plendl* (2002), HWRP, Sp. 1781.

¹⁰²⁰ *IDW* (2012), PS 450, Rz. 10.

¹⁰²¹ So im Ergebnis auch *IDW* (2012), PS 450, Rz. 13; *Plenkl* (2002), HWRP, Sp. 1781.

¹⁰²² Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2011), S. 219.

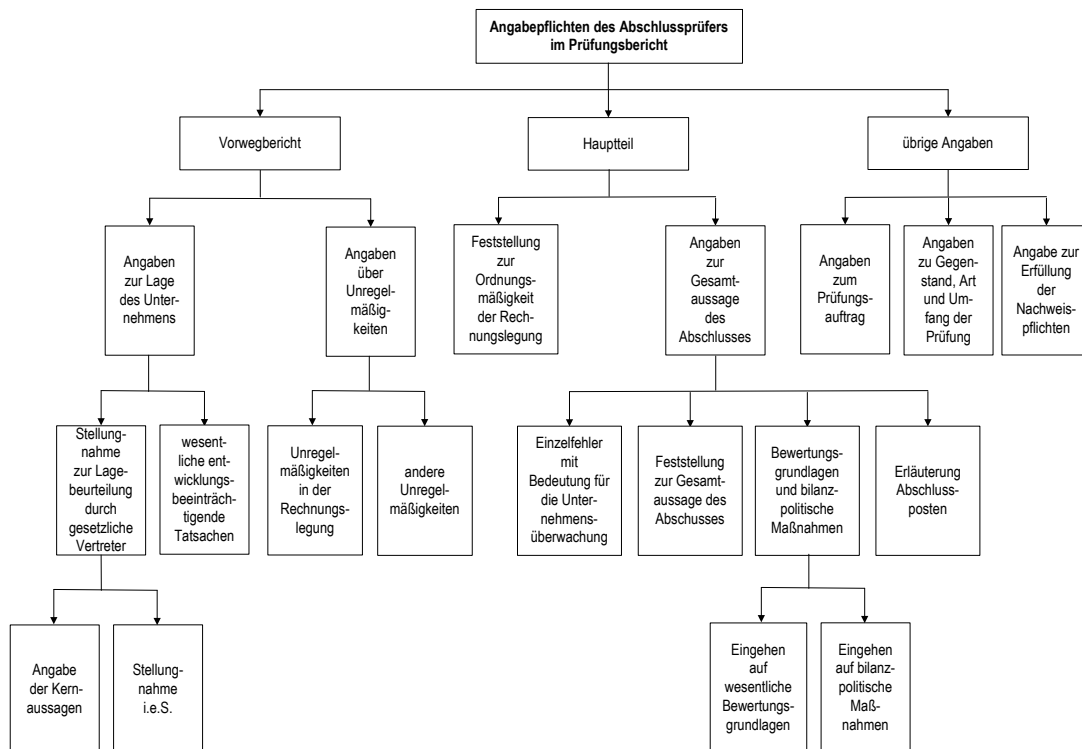
¹⁰²³ Vgl. *Schulze-Osterloh* (1985), FS Wysocki, S. 242; *Steiner* (1991), S. 146 f.; *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 54.

dung des Gesamturteils, sondern auch für die im Prüfungsbericht zu machenden Angaben.¹⁰²⁴ Da die Aufsichtsorgane als Berichtsadressaten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, kann „*offen und rückhaltlos*“¹⁰²⁵ über das Prüfungsergebnis unterrichten werden, um diese bei der Überwachung der Leitungsorgane zu unterstützen.¹⁰²⁶

6.2.2.2 Wesentlichkeit und einzelne Berichtspflichten

Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zahlreiche Angabepflichten zu erfüllen (Abb. 55):¹⁰²⁷

Abb. 55: Angabepflichten im Prüfungsbericht



Angesichts dieser Vielschichtigkeit der Angabepflichten hat der Prüfer für die jeweiligen Angabepflichten im Prüfungsbericht individuelle Wesentlichkeitsüberlegungen anzustellen. Diese hängen insbesondere davon ab, ob für den Umfang der Berichterstattungspflicht eine

¹⁰²⁴ Vgl. *Quick* (1996), S. 181.

¹⁰²⁵ *ADS* (2000), § 321, Rz. 22.

¹⁰²⁶ Vgl. *Bundesrat* (1997), Drs. 872/97, S. 75; *IDW* (2012), PS 450, Rz. 1.

¹⁰²⁷ Nicht berücksichtigt ist der Sonderfall der Berichtspflichten nach § 321 Abs. 4 HGB zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems bei börsennotierten AGs nach § 317 Abs. 4 HGB.

– explizite oder implizite – Wesentlichkeitsbedingung existiert oder ob allein das Klarheitsgebot als Maßstab für eine Wesentlichkeitsgrenze dient. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Bestimmtheit der vom Gesetzgeber festgelegten Angabepflichten; je detaillierter diese formuliert sind, desto niedriger wird die Wesentlichkeitsgrenze anzusetzen sein. Quantitative Schwellenwerte sind dabei offensichtlich ungeeignet, da es auf die Relevanz der Information zur Überwachung des Unternehmens ankommt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgendes Schaubild, das in den nachfolgenden Abschnitten in der Reihenfolge des Aufbaus des § 321 HGB, der die Inhalt und Struktur des Prüfungsberichts vorgibt, erläutert wird (Abb. 56).¹⁰²⁸

Abb. 56: Wesentlichkeit und Umfang der Angabepflichten im Prüfungsbericht

		Detailisierungsgrad der Angabepflichten (nach Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung)		
		gering	mittel	hoch
Wesentlichkeitsbedingung	implizit aufgrund Klarheitsgebot		<ul style="list-style-type: none"> • Einzelfehler mit Bedeutung für die Unternehmensüberwachung • Angaben zum Umfang der Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehen auf bilanzpolitische Maßnahmen
	implizit aufgrund Sinn und Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme zur Lagebeurteilung i.e.S • Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung • Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung • Feststellung zur Gesamtaussage des Abschlusses • Angaben zum Prüfungsauftrag • Angabe zur Erfüllung der Nachweispflichten • Angaben zu Gegenstand und Art der Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Kernaussagen zur Lagebeurteilung • Erläuterung Abschlussposten 	
	explizit	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen • andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten • Eingehen auf wesentliche Bewertungsgrundlagen 		

← Umfang Angabepflicht →

← Umfang Angabepflicht →

¹⁰²⁸ Der Umfang der Angabepflichten ist nicht zwingend mit ihrer Bedeutung gleichzusetzen.

6.2.2.2.1 Wesentlichkeit und Angabepflichten in der Vorwegberichterstattung

(1) Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Vorwegbericht (§ 321 Abs. 1 S. 2 HGB) setzt sich aus zwei Komponenten zusammen.¹⁰²⁹ Zunächst sind aus den Angaben des Unternehmens im Abschluss und insbesondere im Lagebericht diejenigen Informationen herauszufiltern und durch die Aufnahme in den Prüfungsbericht hervorzuheben, die „für die Berichtsadressaten zur Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlich“ sind (sog. Kernaussagen).¹⁰³⁰ Die Betonung der „Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens“ in § 321 Abs. 1 S. 2 HGB zeigt, dass Angaben, die wichtige Veränderungen und Entwicklungstendenzen (insbesondere zur Ertragslage) betreffen, Priorität einzuräumen ist,¹⁰³¹ während vergangenheitsorientierte Informationen weniger relevant sind. Die Auswahl der Angaben ist unabhängig davon zu treffen, ob sie eine positive oder negative Entwicklung des Unternehmens betreffen.¹⁰³² Dabei hat der Abschlussprüfer weder die Aufgabe, fehlende Angaben des Unternehmens auszufüllen, noch eine fehlerhafte Lagebeurteilung durch eigene Prognoserechnungen zu ersetzen.¹⁰³³

Bezüglich der eigentlichen Stellungnahme kann sich der Abschlussprüfer im Allgemeinen auf wenige Ausführungen beschränken. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber keine weiteren Ausführungen zur Art und Umfang der Stellungnahme macht und zusätzlich noch eine Einschränkung für die Angabepflicht vorsieht („soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht (...) eine solche Beurteilung erlauben“¹⁰³⁴). Da es sich bei der Lagebeurteilung durch das Unternehmen v.a. um Prognosen und deren Analyse handelt, kann der Abschlussprüfer i.d.R. lediglich eine Plausibilitätsbeurteilung der Annahmen und der aus ihnen abgeleiteten Schlussfolgerungen vornehmen.

¹⁰²⁹ Vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. Q 91. Häufig wird noch eine *Erläuterung* als dritte Komponente angeführt; vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 57; Plendl (2002), HWRP, Sp. 1782; Schmidt/Poullie (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 18. Aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung geht dies nicht hervor; vgl. Bundesrat (1997), Drs. 872/97, S. 75 f., wonach der Prüfer lediglich „zu bewerten und Fragezeichen zu setzen [hat], wenn hierzu Veranlassung besteht“ (S. 76). Zurückhaltender auch IDW (2012), PS 450, Rz. 29, wonach ein Wahlrecht („kann“) ergänzender Erläuterungen besteht. In der Praxis wird hierauf weitgehend verzichtet.

¹⁰³⁰ IDW (2012), PS 450, Rz. 29. Vgl. Schmidt/Poullie (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 18.

¹⁰³¹ Vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 57.

¹⁰³² IDW (2012), PS 450, Rz. 31.

¹⁰³³ Vgl. Bundesrat (1997), Drs. 872/97, S. 76; IDW (2012), PS 450, Rz. 29 (a.E.), 33 (a.E.), 34.

¹⁰³⁴ Vgl. Bundesrat (1997), Drs. 872/97, S. 75 f.

(2) Redepflicht über entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Der Abschlussprüfer hat auch über Tatsachen zu berichten, die „den Bestand des geprüften Unternehmens (...) gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können“ (§ 321 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 HGB). Die Wesentlichkeitsbedingung betrifft hier die Tatbestandsseite, was zu einer zweistufigen Prüfung führt. Zunächst ist zu festzustellen, ob (mit ausreichender Wahrscheinlichkeit) eine wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung oder Bestandsgefährdung vorliegt.¹⁰³⁵ Ist dies nicht der Fall, besteht keine Berichtspflicht.¹⁰³⁶ Die Wesentlichkeitsgrenze hierfür ist hoch, da eine wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung sich nur graduell von einer Bestandsgefährdung unterscheidet und damit deutlich über bloße Anspannungen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens hinausgeht.¹⁰³⁷

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben und liegt damit eine Berichtspflicht dem Grunde nach vor, stellt sich auf einer zweiten Stufe die Frage nach ihrem Umfang. Der Gesetzgeber verlangt nur allgemein, über die hierfür ursächlichen „Tatsachen zu berichten“. Damit ist von einer relativ hohen Wesentlichkeitsgrenze auszugehen, d.h. der Abschlussprüfer kann sich auf eine knappe Schilderung der betreffenden Sachverhalte und der sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen beschränken.¹⁰³⁸ Dies ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift gerechtfertigt, da mit der Angabepflicht lediglich ein Warnhinweis an die Aufsichtsorgane vorgesehen ist.¹⁰³⁹

(3) Redepflicht über Unregelmäßigkeiten

Schließlich hat der Abschlussprüfer im Vorwegbericht über „bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, (...) die schwerwiegende Verstöße (...) gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen“ (§ 321 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 u. 3 HGB). Gemeint sind Rechnungs-

¹⁰³⁵ Vgl. jeweils m.w.N. u. Beispielen ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 74-82; Schmidt/Poullie (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 34-37.

¹⁰³⁶ Dabei ist dem Wortlaut nach auch keine sog. Negativklärung erforderlich; vgl. Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 74; IDW (2012), PS 450, Rz. 39.

¹⁰³⁷ Vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 77; IDW (2012), WPH I, Rz. Q 108. Als „Indikatoren“ werden u.a. die Schließung bzw. der Verkauf von Betrieben oder Beteiligungen und andere Sanierungsmaßnahmen genannt, vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. Q 112.

¹⁰³⁸ Vgl. IDW (2012), PS 450, Rz. 40.

¹⁰³⁹ Vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 67.

legungsvorschriften (Hs. 1) und andere Vorschriften (Hs. 3).¹⁰⁴⁰ In beiden Fällen ist von einem relativ geringen Umfang der Berichtspflicht auszugehen:

- Zwar ist im Fall der Verletzung von Rechnungslegungsvorschriften keine explizite Wesentlichkeitsbedingung normiert, doch folgt aus der Berichtspflicht im Hauptteil (§ 321 Abs. 2 S. 2 HGB), dass sich diesbezügliche Angaben im Vorwegbericht auf besonders schwere Fehler beschränken sollen.¹⁰⁴¹ Allerdings sind Einzelfehler bei sinnvoller Möglichkeit zur Verdichtung (z.B. quantitative Fehler, Lokalisierung auf bestimmte Prüffelder, eine Vielzahl kleinerer Systemfehler) den Berichtsadressaten im Vorwegbericht in zusammengefasster Form mitzuteilen, während die Details im Hauptteil erfolgen.¹⁰⁴²
- Für die Berichtspflicht über nicht rechnungslegungsbezogene Unregelmäßigkeiten nach Hs. 3 folgt aus dem Gesetzwortlaut hinsichtlich der Berichtspflicht dem Grunde nach eine hohe Wesentlichkeitsgrenze, da es sich um „*schwerwiegende*“ Normenverletzungen handeln muss. Als Kriterien hierfür werden genannt:
 - das für die Gesellschaft mit der Normverletzung verbundene Risiko;
 - die Bedeutung der verletzten Vorschrift;
 - der Grad des Vertrauensbruchs, dessen Kenntnis Vorbehalte gegen die die Eignung der Unternehmensangehörigen begründen könnte.¹⁰⁴³

Es ist zu beachten, dass durch die Gesetzesformulierung „*erkennen lassen*“ bereits ein substantieller Hinweis auf eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit die Angabepflicht auslöst.¹⁰⁴⁴

¹⁰⁴⁰ Vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 73; IDW (2012), PS 450, Rz. 44 f., 48. Dafür spricht, dass die Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erwähnt; vgl. Bundesrat (1997), S. 76.

¹⁰⁴¹ Die grammatische Auslegung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB legt nahe, dass der die Bedingung der wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung enthaltende Relativsatz sich nicht nur auf die „*Tatsachen*“ bezieht – dann hätte er direkt hieran anschließen müssen – sondern auch auf die „*festgestellten Unrichtigkeit und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften*“.

¹⁰⁴² Vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. Q 124.

¹⁰⁴³ Vgl. IDW (2012), PS 450, Rz. 49. Es kann bezweifelt werden, ob angesichts dieser Kriterien ein Verstoß gegen die Offenlegungspflichten eine schwerwiegende Verletzung i.S.d. § 321 Abs. 1 S. 3 Hs. 3 HGB darstellt, so aber IDW (2005), PS 450, Rz. 50. Nach hier vertretener Auffassung fallen insbesondere insolvenzrechtliche Pflichtverletzungen hierunter, z.B. bei Verlust der Hälfte des gezeichnetes Kapitals (§ 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG), Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit (§ 92 Abs. 2 AktG bzw. § 64 Abs. 1 GmbH i.V.m. §§ 17, 19 InsO), wobei die Tabestände selbst als bestandsgefährdende Tatsachen im Vorwegbericht zu nennen sind; vgl. IDW (2012), WPH I, Rz. Q 111. Ein anderes Beispiel sind Hinweise auf einen Verstoß der gesetzlichen Vertreter gegen die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG; vgl. IDW (2012), PS 450, Rz. 107 f.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 72; IDW (2012), PS 450, Rz. 48.

Über den Umfang der Berichtspflicht macht der Gesetzgeber dagegen keine genaueren Angaben, so dass eine kurze Nennung der Unregelmäßigkeit als Hinweis für die Berichtsadressaten genügt.

6.2.2.2.2 Wesentlichkeit und Angabepflichten im Hauptteil

(1) Aussage über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Zu Beginn des Hauptteils hat der Abschlussprüfer „festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht (...) den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen“ (§ 321 Abs. 2 S. 1 HGB). Vor dem TransPuG wurde vom Gesetzgeber noch eine „Darstellung“ gefordert; die Ersetzung dieses Begriffs durch den der „Feststellung“ hat vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung mit dem durch das TransPuG neu eingeführten Abs. 2 S. 2 dazu geführt, dass seitdem einfache Ja-Nein-Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der im Gesetz aufgeführten Prüfungsgegenstände (Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen, Jahresabschluss, Lagebericht) genügen.¹⁰⁴⁵ Entsprechend hat der Abschlussprüfer für jeden Prüfungsgegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen einen Wesentlichkeitsmaßstab hinsichtlich seiner Ordnungsmäßigkeit festzulegen. Dabei ist die besondere Adressatengruppe des Prüfungsberichts – die Aufsichtsorgane mit ihren spezifischen Informationsbedürfnissen – zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass Fehlern mit Bedeutung für die Unternehmensüberwachung ein hohes Gewicht einzuräumen ist, was die Fehlerursache (Fraud, Systemfehler) einschließt, auch wenn sich hierdurch kein wesentlicher Fehler ergeben hat.

(2) Angabe von Einzelfehlern mit Bedeutung für die Unternehmensüberwachung

Da die Berichtspflichten über die Unregelmäßigkeiten (§ 321 Abs. 1 S. 3 HGB) und zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 321 Abs. 2 S. 1 HGB), wie gezeigt, eng auszulegen sind, verlangt der Gesetzgeber, zusätzlich „(...) auch über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben (...)“ (§ 321 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 HGB). Die Verwendung des Begriffs „Beanstandungen“ zeigt, dass

¹⁰⁴⁵ Vgl. Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 72; Winkeljohann/Poullie (2006), § 321 HGB, Rz. 47. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts findet auch im Bestätigungsvermerk Verwendung (§ 322 Abs. 6 HGB).

der Abschlussprüfer aufgrund dieser Regelung, die „mehr Raum zu einer problemorientierten Darstellung“ im Prüfungsbericht geben soll,¹⁰⁴⁶ den Berichtsadressaten auch Einzelfehler mitzuteilen hat. Allerdings gilt dies nicht für jegliche Einzelfehler, sondern entsprechend der besonderen Informationsbedürfnisse der Berichtsadressaten nur „(...) soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist“ (§ 321 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 HGB). Damit sich die Aufsichtsorgane ein eigenes Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses machen können, ist die Wesentlichkeitsgrenze für zu berichtende Fehler eher niedrig anzusetzen und im Zweifel umfangreich zu berichten.

Die Berichtspflicht gilt nach h.M. auch für Fehler, die während der Prüfung behoben wurden, soweit die Information für die Überwachung der Aufsichtsgremien von Bedeutung ist (z.B. größere Schwächen im IKS oder Indizien für eine bewusste Täuschung).¹⁰⁴⁷ Aus dem Gesetz ist dies nicht direkt erkennbar: Zum einen liegen Fehler einer Korrektur bis zum Abschluss der Prüfung nicht mehr vor, so dass demnach auch nicht über sie zu berichten wäre. Zum anderen legt die Sondervorschrift des § 321 Abs. 4 HGB nahe, dass über Feststellungen und Beurteilungen des „internen Überwachungssystems“ (also auch des IKS) nur bei börsennotierten AGs zu berichten ist. Damit könnte aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes gefolgert werden, dass bei Abschlussprüfungen nicht börsennotierter AGs auch nicht über das IKS zu berichten ist, selbst wenn Maßnahmen zu dessen Verbesserung erforderlich wären. Indes würde eine solch enge Gesetzesauslegung dem Zweck der Vorschrift widersprechen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Unternehmensüberwachung benötigen die Aufsichtsorgane des Unternehmens als Empfänger des Prüfungsberichts nicht nur detaillierte Informationen über die Rechnungslegungsfehler, sondern auch über die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und die Integrität der Unternehmensangehörigen. Wesentliche Informationen in diesem Sinne, über die der Abschlussprüfer zu berichten hat, sind damit auch negative Ergebnisse von Systemprüfungen sowie mutmaßlich absichtliche Rechnungslegungsfehler. Dies gilt auch für bereits behobene Mängel.¹⁰⁴⁸ Das IDW nennt folgende Beispiele für die Berichtspflicht von Prüfungsfeststellungen, die nicht zur Einschränkung, Versagung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks geführt haben, genannt:¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁶ Vgl. Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 72.

¹⁰⁴⁷ Vgl. IDW (2012), PS 450, Rz. 47 i.V.m. IDW (2012), PS 210, Rz. 70; ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 95, m.w.N.; Schmidt/Poullie (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 59.

¹⁰⁴⁸ Vgl. ADS (2000), § 321 HGB, Rz. 95, m.w.N.; Schmidt/Poullie (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 59.

¹⁰⁴⁹ Vgl. IDW (2012), PS 210, Rz. 69 f.

- Anhaltspunkte für weitere Fehler außerhalb der Stichprobe (wahrscheinliche und mögliche Fehler);
- Fehler, die für eine angemessene Information der Berichtsadressaten von Bedeutung (insbesondere für ihre Überwachungsaufgaben) sind;
- soweit die Tatsachen auch bei inzwischen korrigierten Fehlern auf Schwächen im IKS hindeuten;
- falls trotz der Auskunftsbereitschaft des geprüften Unternehmens nicht abschließend festgestellt werden kann, ob eine Täuschung, Vermögensschädigung oder ein Gesetzesverstoß vorliegt.

(3) Feststellung zur Gesamtaussage des Abschlusses

Die Angabepflicht, im Hauptteil des Prüfungsberichts „*auch darauf einzugehen, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt*“ (§ 321 Abs. 2 S. 3 HGB i.d.F. KonTraG), ist eine Ja-Nein-Feststellung.¹⁰⁵⁰ Die Vorschrift knüpft an die Generalnorm des § 317 Abs. 1 S. 3 HGB an,¹⁰⁵¹ so dass als Beurteilungsmaßstab dieselbe Wesentlichkeitsgrenze heranzuziehen ist, die auch für die Ableitung des Gesamturteils und der Ausprägung des Bestätigungsvermerks verwendet wird. Insofern handelt es sich bei dieser Angabe um eine Wiederholung, da sie bereits im Bestätigungsvermerk erfolgt.¹⁰⁵² Die Pflicht zur Begründung an dieser Stelle (insbesondere bei einer negativen Feststellung) lässt sich aus dem Gesetz und seiner Begründung nicht ableiten.¹⁰⁵³ Die Begründung aus dem Prüfungsbericht insgesamt (insbesondere nach § 321 Abs. 2 S. 4 f. HGB) sowie aus dem Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 S. 3 HGB).

(4) Angaben zu wesentlichen Bewertungsgrundlagen und bilanzpolitischen Maßnahmen

Zur Begründung der Feststellung über die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE-Lage durch den Abschluss insgesamt, hat der Abschlussprüfer

¹⁰⁵⁰ Für eine knappe Angabe auch *Schmidt/Poullie* (2014), § 321 HGB, Rz. 60.

¹⁰⁵¹ Vgl. *Bundesrat* (1997), Drs. 872/97, S. 76.

¹⁰⁵² Ebenfalls zweifelnd *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 108.

¹⁰⁵³ Dennoch eine Begründungspflicht bei negativem Urteil bejahend *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 111.

„auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahme insgesamt auf die die Darstellung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage haben“ (§ 321 Abs. 2 S. 4 HGB).

Mit diesen Angaben soll „eine wesentliche Steigerung der Aussagekraft und Problemorientierung des Prüfungsberichts (...) erreicht werden“.¹⁰⁵⁴ Der Umfang der gesetzlichen Ausführungen deutet an, dass für die diesbezüglichen Angabepflichten eine niedrige Wesentlichkeitsgrenze angesetzt werden muss. Dies wird durch die Gesetzesbegründung bestätigt, in der nur die Unwesentlichkeit als Voraussetzung für das Unterlassen einer Angabe genannt wird – und nicht umgekehrt die Wesentlichkeit als Voraussetzung für deren Vornahme.¹⁰⁵⁵ Zudem bezieht sich die Wesentlichkeitsbedingung für die Angabepflicht im Gesetz ausschließlich auf die Bewertungsgrundlagen und nicht auf die übrigen Tatbestände. Schließlich ist nicht nur sachverhaltsabbildende, sondern explizit auch sachverhaltsgestaltende Bilanzpolitik (z.B. Sale-and-lease-back-Geschäfte) anzugeben und in ihren Auswirkungen auf die VFE-Lage zu erläutern. Entsprechend detailliert sind die diesbezüglichen Ausführungen in *IDW PS 450*.¹⁰⁵⁶

(5) Erläuterung der Abschlussposten

Als letzte Angabepflicht zur Erläuterung der Gesamtaussage des Abschlusses im Hauptteil des Prüfungsberichts verlangt der Gesetzgeber, „die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind“ (§ 321 Abs. 2 S. 5 HGB). Bereits i.d.F. des KonTraG wurde für diese Angabepflicht eine relativ hohe Wesentlichkeitsgrenze angelegt, da die Aufgliederung und Erläuterung nur in dem Umfang erfolgen musste, als dies zu einer „wesentlichen Verbesserung“ des Einblicks in die VFE-Lage führt.¹⁰⁵⁷ Diese Formulierung wurde durch das TransPuG gestrichen, ohne dass dies in der Gesetzesbegründung nicht kommentiert wird. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift, „Zahlenfriedhöfe“ zu vermeiden, dürfte es sich um eine redaktionelle Kürzung und nicht um eine inhaltliche Korrektur halten.¹⁰⁵⁸ Eher ist davon auszugehen, dass

¹⁰⁵⁴ Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 72.

¹⁰⁵⁵ Bundesrat (2002), Drs. 109/02, S. 72.

¹⁰⁵⁶ Vgl. *IDW* (2012), PS 450, Rz. 74-96.

¹⁰⁵⁷ Vgl. *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 112, 116.

¹⁰⁵⁸ So beziehen sich *Schmidt/Poullie* (2014), BeBiKo, § 321 HGB, Rz. 62, diesbezüglich weiterhin (versehentlich?) auf den Gesetzeswortlaut i.d.F. KonTraG.

der Umfang der Angabepflichten durch das TransPuG wegen der Aufgabenteilung mit der (vorrangigen) Angabepflicht nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB gesunken ist.

6.2.2.2.3 Wesentlichkeit bei übrigen Angabepflichten im Prüfungsbericht

(1) Angaben zum Prüfungsauftrag

Ein separater, einleitender Abschnitt zum Prüfungsauftrag ist vom Gesetzgeber nicht explizit vorgesehen, entspricht aber guter Berufsausübung. Die hier zu machenden Angaben nennen den Prüfungsgegenstand und erläutern das Auftragsverhältnis zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer.¹⁰⁵⁹ Da die diesbezüglichen Angaben für den Zweck des Prüfungsberichts irrelevant sind und detailliert im separaten Auftragsbestätigungsschreiben enthalten sind,¹⁰⁶⁰ genügt eine Beschränkung auf das Wesentliche.¹⁰⁶¹

(2) Angabepflichten zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung in einem gesonderten Abschnitt

Der Abschlussprüfer hat in einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts „*Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern*“ (§ 321 Abs. 3 S. 1 HGB). In diesem Zusammenhang „*ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen*“ (§ 321 Abs. Abs. 3 S. 2 HGB i.d.F. BilReG). Zweck ist die bessere Beurteilung der Prüfungsdurchführung durch die Berichtsadressaten (und nicht der Nachweis der durchgeführten Prüfungshandlungen, der in den Arbeitspapieren erfolgt).¹⁰⁶² Hinsichtlich Gegenstand und Art der Prüfung sowie der angewendeten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze genügen den Berichtsadressaten grundsätzlich wenige allgemeine Angaben.¹⁰⁶³ Eine Ausnahme betrifft die Erläuterung des Prüfungsumfangs, die so ausführlich sein muss, „*dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen*“.¹⁰⁶⁴ Hierfür sind genauere Angaben erforderlich, die sowohl Art¹⁰⁶⁵ und Umfang der

¹⁰⁵⁹ Vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 81-83.

¹⁰⁶⁰ Vgl. *IDW* (2009), PS 220, Rz. 13 f.

¹⁰⁶¹ Vgl. zu den einzelnen Angabepflichten *IDW* (2012), PS 450, Rz. 22-24.

¹⁰⁶² Vgl. *IDW* (2012), PS 450, Rz. 51.

¹⁰⁶³ Vgl. *IDW* (2012), PS 450, Rz. 51-55, an die sich die Praxis i.d.R. anlehnt.

¹⁰⁶⁴ *IDW* (2012), PS 450, Rz. 56. Vgl. *IDW* (2012), WPH I, Rz. Q 150.

Prüfungshandlungen als auch ihren Einsatz in den verschiedenen Prüffeldern betreffen.¹⁰⁶⁶
Eine Begründung für die gewählte Vorgehensweise ist nicht erforderlich.¹⁰⁶⁷

(3) Angabe zur Erfüllung der Nachweispflichten

Schließlich ist „darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben“ (§ 321 Abs. 2 S. 6 HGB). Dabei handelt es sich eine schlichte Ja-Nein-Feststellung, für die ein kurzer Satz genügt,¹⁰⁶⁸ wobei auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung hingewiesen werden sollte.¹⁰⁶⁹ Wesentlichkeitsmaßstäbe spielen hier keine Rolle.

6.2.3 Wesentlichkeit und mündliche Berichterstattung

Bei Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer seit dem KonTraG (1998) zwingend an der sog. Bilanzsitzung des Aufsichtsrates bzw. des zuständigen Ausschusses teilzunehmen und über „die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung“ zu berichten (§ 171 Abs. 1 AktG).¹⁰⁷⁰ Die Pflicht zur mündlichen Berichterstattung vor dem Aufsichtsrat gilt auch für andere Rechtsformen, wenn sie kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben oder ohne gesetzliche Verpflichtung einen Aufsichtsrat bilden und der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.¹⁰⁷¹ Die schriftliche Berichterstattung im Prüfungsbericht wird somit ergänzt. Bei der mündlichen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass nicht alle Mitglieder des Aufsichts-

¹⁰⁶⁵ Vgl. *IDW* (2014), PS 300 n.F., Rz. 27-36.

¹⁰⁶⁶ Vgl. *Plendl* (2002), HWRP, Sp. 1783; *IDW* (2006), WPH I, Rz. Q 155.

¹⁰⁶⁷ Vgl. *IDW* (2012), PS 450, Rz. 57 (a.E.); *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 134; *Schmidt/Poullie* (2014), § 321 HGB, Rz. 66.

¹⁰⁶⁸ Vgl. *ADS* (2000), § 321 HGB, Rz. 105.

¹⁰⁶⁹ Vgl. *IDW* (2012), PS 450, Rz. 59.

¹⁰⁷⁰ Bis dahin sah § 171 Abs. 1 S. 2 AktG i.d.F. 1965 nur eine Teilnahme auf Verlangen des Aufsichtsrates vor. Das TransPuG stellte 2002 diese Pflichten auch für den Konzernabschluss klar; vgl. *Henrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 123-126, m.w.N.

¹⁰⁷¹ § 25 Abs. 1 MitBestG; § 77 Abs. 1 BetrVerfG; § 3 Abs. 2 MontanMitbestG; § 52 GmbHG; § 7 S. 3 PublG. Nicht thematisiert werden soll eine freiwillige Berichterstattung, die üblicherweise gegenüber der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens erfolgt. Vgl. zur Schlussbesprechung *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 910-913, und zum Management Letter *IDW* (2012), WPH I, Rz. R 915-918.

rates die wesentlichen Punkte im Prüfungsbericht erfasst haben, die für die Erfüllung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates von wesentlicher Bedeutung sind.¹⁰⁷²

Obwohl die mündliche Berichterstattung die gleiche Aufgabe hat wie der schriftliche Prüfungsbericht, sind für die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „*wesentliche Ergebnisse der Prüfung*“ andere Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen. Eine mündliche Wiederholung des schriftlichen Prüfungsberichts ist weder erforderlich noch ausreichend.¹⁰⁷³ Die mündliche Berichterstattung sollte knapper und auf das „*wirklich Wesentliche*“ (*Kropff*) beschränkt sein, so dass die Wesentlichkeitsgrenze für die mündliche Berichterstattung höher ist als beim Prüfungsbericht. Es ist eine Auswahl der im Prüfungsbericht aufgeführten Prüfungsergebnisse zu treffen und in der mündlichen Berichterstattung vertiefend zu erläutern, da die Bedeutung von „*wirklich gewichtigen Aussagen*“ den Aufsichtsratsmitgliedern häufig erst durch die mündliche Verdeutlichung bewusst wird.¹⁰⁷⁴ Der Abschlussprüfer hat also Schwerpunkte der durchgeführten Prüfung zu nennen sowie deren wesentliche Feststellungen und Zusammenhänge verdeutlichen. Damit werden dem Aufsichtsrat Hinweise gegeben, auf welche Gebiete dieser seine Überwachungstätigkeit fokussieren sollte.¹⁰⁷⁵ Wesentlich i.S.d. § 171 Abs. 1 S. 2 AktG sind damit diejenigen Ergebnisse, die für die Meinungsbildung des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Prüfungsaufgabe objektiv von besonderer Bedeutung sind.¹⁰⁷⁶ Der Abschlussprüfer trifft diese Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen.¹⁰⁷⁷ Dabei hängt der Umfang der mündlichen Berichterstattung auch davon ab, inwieweit Ergebnisse der Abschlussprüfung bereits Vertretern der Unternehmensorgane vorgestellt wurden. Beispielsweise ist eine Berichterstattung vor dem Aufsichtsratsplenum nicht in gleicher Ausführlichkeit erforderlich, wenn zuvor einem Prüfungsausschuss Bericht erstattet wurde.¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷² Vgl. *Forster* (1998), FS Sieben, S. 382; *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 140.

¹⁰⁷³ Vgl. *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 141; ähnlich *Forster* (1998), FS Sieben, S. 381; *Hommelhoff* (1998), BB, S. 2626.

¹⁰⁷⁴ Vgl. *Hommelhoff* (1998), BB, S. 2626; *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 141.

¹⁰⁷⁵ Vgl. IDW (2012), PS 470, Rz. 8; *Hommelhoff* (1998), BB, S. 2626.

¹⁰⁷⁶ Nach *Hüffer* (2011), § 171 AktG, Rz. 15, genügen bereits Prüfungsergebnisse „*von einiger Bedeutung*“, was indes dem Charakter der knapperen mündlichen Berichterstattung in Abgrenzung zum ausführlicheren schriftlichen Prüfungsbericht nicht verdeutlicht.

¹⁰⁷⁷ Vgl. allgemein und mit Beispielen IDW (2012), PS 470; *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 142-153; *Schmalenbach-Gesellschaft* (2000), DB, S. 2284.

¹⁰⁷⁸ Vgl. *Hommelhoff* (1998), BB, S. 2627; *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 142. Zur Frage der Teilnahme im Ausschuss und/oder Plenum, vgl. *Hennrichs/Pöschke* (2013), MünchKomm., § 171 AktG, Rz. 133-136.

6.3 Ergebnis: Differenzierte Ausprägungen des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Prozess der Abschlussprüfung

Die Ausführungen zur Prüfungsdurchführung haben gezeigt, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen nur sehr allgemein als notwendiges Element des risikoorientierten Prüfungsansatzes zur Anwendung kommt. Die möglichen Fehler der vielfältigen Rechnungslegungsangaben können nicht in einer konkreten Wesentlichkeitsgrenze abgebildet werden. Bereits deshalb scheiden auch postenbezogene Wesentlichkeitsgrenzen wie die „Quadratwurzelformel“ von *Elliot/Rogers*, die aus der Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes abgeleitet werden, als Ansatzpunkt für Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf Prüffeldebene aus. Aber auch methodisch lässt sich eine Materiality-Allokation nicht rechtfertigen. Vielmehr erscheint es zweckmäßig, die Gesamtprüfungskapazität (die sich praktisch aus dem vereinbarten Prüfungshonorar ableitet) grundsätzlich im Verhältnis der geschätzten Fehlererwartungswerte auf die Prüffelder zu verteilen. Dies scheinen auch die Standardsetter zu meinen, die eine Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auch bei der Planung und Durchführung verlangen, „damit dem Abschlussprüfer mit hinreichender Sicherheit die Beurteilung möglich wird, ob die Rechnungslegung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurde“¹⁰⁷⁹. Es sollen „wesentliche“ Posten bzw. Positionen und Geschäftsvorfälle ausgewählt werden, was sich letztlich über die Fehlererwartungswerte definiert.

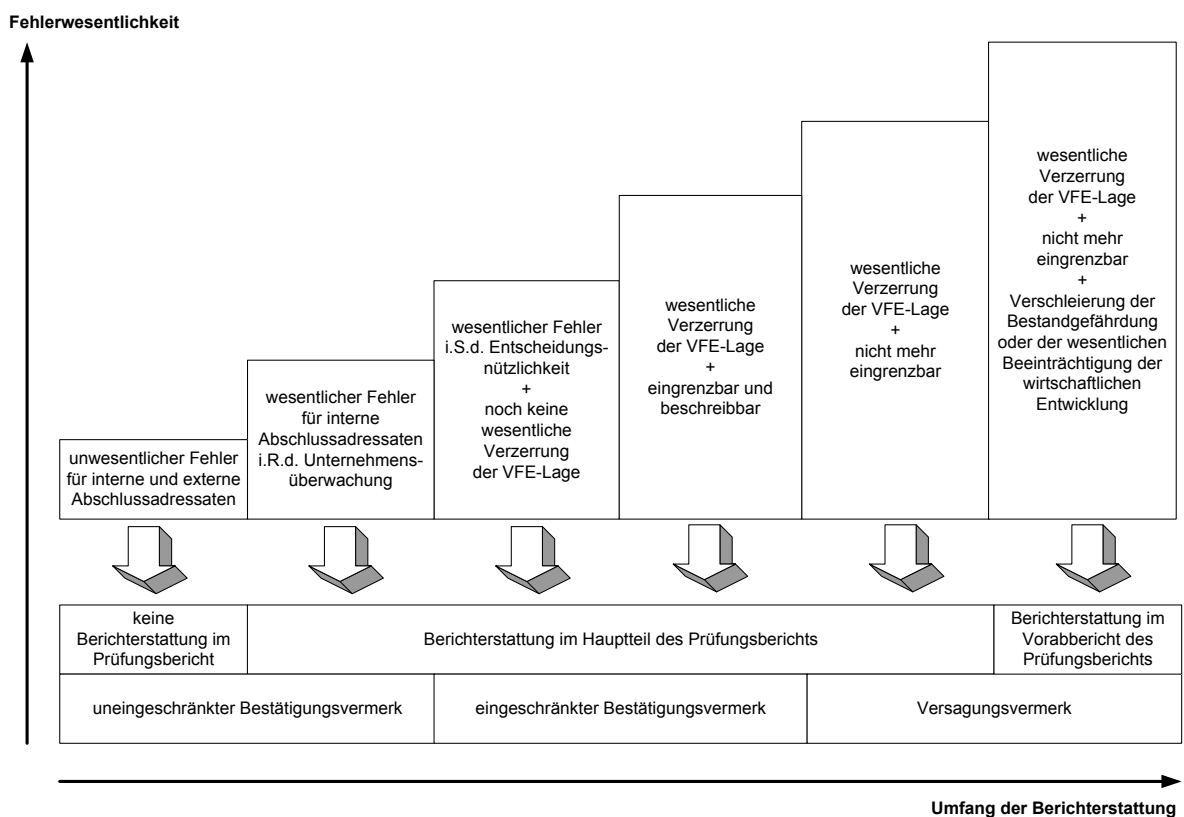
Im Rahmen der Berichterstattung ist zwischen dem Bestätigungsvermerk für unternehmensexterne und dem Prüfungsbericht für unternehmensinterne Adressaten zu differenzieren, die sich durch jeweils unterschiedliche Informationsbedürfnisse auszeichnen. Hinsichtlich des Bestätigungsvermerks als kurzes Statement über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung insgesamt ist die Unwesentlichkeit des Gesamtfehlers Voraussetzung für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aber auch für die Abgrenzung zwischen Einschränkung und Versagung des Bestätigungsvermerks im Fall eines wesentlichen Gesamtfehlers ist der verwendete Wesentlichkeitsmaßstab gemäß § 322 Abs. 4 S. 4 HGB von Relevanz. Für den Umfang der Angaben im Bestätigungsvermerk ist der Wesentlichkeitsgrundsatz dagegen ohne Bedeutung, da es sich um ein Formeltestat handelt. Dies verhält sich anders beim Prüfungsbericht, wo der Prüfer zwar nicht über die Angabepflicht an sich, aber über deren Umfang

¹⁰⁷⁹ IDW (2003), PS 250, Rz. 5.

nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Dabei sind explizite und implizite Wesentlichkeitsbedingungen, die sich aus dem Zweck der Angabepflicht sowie dem Klarheitsgrundsatz ergeben können, zu berücksichtigen. Ein wichtiges Kriterium ist die Relevanz der Angabepflichten im Prüfungsbericht für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans.

In Abhängigkeit von der Bedeutung der Fehler bzw. der Fehlerwesentlichkeit ergeben sich zusammenfassend folgende Berichtspflichten des Abschlussprüfers hinsichtlich Art und Umfang im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk (Abb. 57):

Abb. 57: Fehlerwesentlichkeit und Berichterstattung



7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes (*concept of materiality*) in der Abschlussprüfung ist unbestritten. In Deutschland ist der Wesentlichkeitsgrundsatz gesetzlich in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB verankert. Danach ist die Prüfung so durchzuführen, dass Fehler mit wesentlicher Auswirkung auf die VFE-Lage mit hinreichender Sicherheit vom Abschlussprüfer erkannt werden. Ab welchem Ausmaß der festgestellte Gesamtfehler als wesentlich einzustufen ist, findet sich indes weder im Gesetz noch in den Verlautbarungen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer. In den Prüfungsstandards der *IFAC* und des *IDW* wird die Abhängigkeit des Wesentlichkeitsurteils vom konkreten Einzelfall betont, den der Abschlussprüfer nach „pflichtgemäßem Ermessen“ (*professional judgment*) zu beurteilen habe. Diese Auffassung ist nachvollziehbar; denn die Analyse logisch-deduktiver und empirisch-induktiver Konzepte zur Konkretisierung der Wesentlichkeit sowie darauf aufbauender heuristischer Überlegungen (S. 26-70) hat gezeigt, dass eine allgemeine Wesentlichkeitsgrenze nicht objektiv ermittelt werden kann. Mehr noch – selbst die Festlegung einer subjektiven Wesentlichkeitsgrenze ist angesichts der unbegrenzt möglichen Kombinationen potenzieller Fehler (S. 117-153) und der damit verbundenen Heterogenität praktisch nicht möglich (S. 153 f.).

Gleichwohl könnte der Normgeber – trotz der Unmöglichkeit der umfassenden Normierung einer subjektiven Wesentlichkeitsgrenze – durch verbindliche Vorgaben zur Wesentlichkeit von Fehlern einen Beitrag zur Umsetzung eines einheitlichen Wesentlichkeitsmaßstabs für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen leisten. Denn die konkret auf ihre Wesentlichkeit zu beurteilende Fehlervielfalt in den testierten Abschlüssen (d.h. nach einer etwaigen Fehlerkorrektur) ist erheblich geringer als die potenziellen Fehler zu Beginn der Prüfung (S. 154-156). Diese Fehler könnte der Normgeber, gestützt auf empirische Analysen, in wesentliche und unwesentliche Fehler klassifizieren (idealerweise unter Einbeziehung häufig auftretender Fehlerkombinationen). An erster Stelle sollte aufgrund der hohen praktischen Bedeutung die Fixierung eines Prozentwerts für ergebniswirksame Fehler mit dem Jahresüberschuss nach Steuern als Bezugsgröße stehen. Diese allgemeine Wesentlichkeitsgrenze für quantitativ-ergebniswirksame Fehler wäre um einen Beispielskatalog häufig auftretender wesentlicher qualitativer Einzelfehler zu erweitern. Dabei sollten keine Ermessensspielräume gewährt werden, um Prüfer und zu prüfendem Unternehmen maximale Rechtssicherheit zu geben.

Allerdings wurde gezeigt, dass die Existenz von Fehlern nicht immer eindeutig ist (S. 160-175). Dies liegt einerseits an der (unvermeidbaren) Unschärfe der Rechnungslegungsnormen, die eine präzise Herleitung des Soll-Zustands verhindert, so dass dem Ist-Zustand im Abschluss kein eindeutiger Beurteilungsmaßstab gegenübergestellt werden kann. Ebenfalls bedeutsam ist der Stichprobencharakter jeder Abschlussprüfung, der dazu führt, dass nur ein Teil der Abschlussinformationen im Rahmen von Einzelfallprüfungshandlungen untersucht wird, während mögliche oder wahrscheinliche Fehler außerhalb der Stichproben lediglich geschätzt werden können. Auch hieraus ergeben sich (unvermeidbare) Unsicherheiten über die Existenz von Fehlern. In dieser Situation kann der Prüfer die Fehlerfeststellung nur nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Dabei muss er, ausgehend von seiner bestmöglichen Schätzung, grundsätzlich einen Toleranzbereich zubilligen, innerhalb dessen kein Fehler vorliegt (S. 162 f.).

Bei einem normativ verankerten Beispielkatalog für wesentliche (Einzel-)Fehler wäre eine abstrakte Generalnorm i.S.d. § 317 Abs. 1 S. 3 HGB weiterhin notwendig. Nur durch ein Zusammenspiel von konkreten Einzelfallregelungen und abstrakter Generalnorm können die Vorteile eines prinzipienbasierten und eines regelbasierten Normensystems kombiniert und dadurch eine höchstmögliche Rechtssicherheit für die Normanwender erzielt werden. Allerdings sind auch in einem solchen Szenario weiterhin Fehler (einzeln oder kombiniert) möglich, bei denen sich das Wesentlichkeitsurteil nicht eindeutig aus den normierten Vorgaben ergibt. Insoweit wird es immer bei einem notwendigen „pflichtgemäßen Ermessen“ (*professional judgment*) des Abschlussprüfers bleiben, doch wäre es in erheblich weniger Fällen erforderlich.

Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Abgabe des abschließenden Wesentlichkeitsurteils über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wurden in der Arbeit folgende Leitlinien für die Prüfungspraxis herausgearbeitet:

- (1) Nach Sinn und Zweck der Abschlussprüfung ist abstrakter Wesentlichkeitsmaßstab für Abschlussprüfungen die Verzerrung von Rechnungslegungsinformationen, die für die Abschlussadressaten entscheidungsnützlich sein können. Dabei ist nicht auf einen (realen) „durchschnittlichen“ Abschlussadressaten abzustellen, sondern auf einen (fiktiven) rationalen Abschlussadressaten (S. 73).

- (2) Hinsichtlich der „quantitativen Wesentlichkeit“ wird auf die relative Verzerrung des Periodenergebnisses durch den Saldo ergebniswirksamer Fehler abgestellt (S. 121-123). Als Bezugsgröße ist der Jahresüberschuss (vor oder nach Steuern) am geeignetsten (S. 62, 227). Der Richtwert für die Wesentlichkeitsgrenze bei ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern ist 5% (S. 64, 77, 277).
- (3) „Spezifische Wesentlichkeiten“ i.S.d. *IDW PS 250 n.F.* stellen besondere Ausprägungen des abstrakten Wesentlichkeitsmaßstabs dar, die sich nicht in der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze für ergebniswirksame Fehler abbilden lassen (S. 91-94). Sie betreffen qualitative Rechnungslegungsfehler jeder Art, die für die Entscheidungen der Abschlussadressaten relevant sein können. In Frage kommen insbesondere fehlerhafte Angaben im Anhang und Lagebericht, aber auch nicht ergebniswirksame Fehler in Bilanz und GuV (z.B. Ausweisfehler).
- (4) Zur Berücksichtigung von wahrscheinlichen Fehlern außerhalb untersuchter Stichproben wurde in *IDW PS 250 n.F.* in Anlehnung an die *performance materiality* in *IFAC ISA 320* die sog. Toleranzwesentlichkeit eingeführt (S. 95-99). Es handelt sich um einen Praktikeransatz, bei dem ein pauschaler Abschlag von der eigentlichen Wesentlichkeitsgrenze vorgenommen wird. Die sich hieraus ergebende Toleranzwesentlichkeit wird dem durch Einzelfallprüfungshandlungen festgestellten Gesamtfehler gegenübergestellt; dabei wird unterstellt, dass der Abschlag die wahrscheinlichen Fehler außerhalb der Stichproben abdeckt. Das Konzept der Toleranzwesentlichkeit ist praktisch nur für quantitativ-ergebniswirksame Fehler operabel.

Ein weiteres Ziel der Arbeit war es, Vorschläge für ein systematisches und handhabbares Vorgehen zur Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Prüfungspraxis zu entwickeln. Diese Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Die Festlegung einer konkreten Wesentlichkeitsgrenze (oder spezifischer Wesentlichkeitsgrenzen) unterbleibt, weil eine ausreichend allgemeine und zugleich präzise Definition, die alle Arten quantitativer und qualitativer Fehlermöglichkeiten umfasst, nicht gelingen kann (S. 153). Vielmehr erfolgt die Festlegung der Gesamtprüfungskapazität und ihre Aufteilung auf die einzelnen Prüffelder konzeptionell auf der Basis eines allgemeinen Fehlerrisikos, das als Erwartungswert aus Fehlerausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit definiert ist (S. 277 f., 285 f.).

- (2) Eine postenbezogene Wesentlichkeitsgrenze, die sich aus der Gesamtwesentlichkeit für die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses ableitet (Materiality-Allokation), ist nicht zielführend. Weder wird die Herleitung des Prüfungsurteils unterstützt, noch ein Beitrag zur effizienten Auswahl der Prüfungshandlungen geleistet (S. 281-284). Scheinbar in diese Richtung gehende Formulierungen der Standardsetter sind so zu verstehen, dass fehlerhafte Angaben zu einem Posten oder einem Geschäftsvorfall bereits eine solche Bedeutung („Qualität“) aufweisen können, um sie als wesentlichen qualitativen (Einzel-)Fehler anzusehen (S. 287-291).
- (3) Für die Beurteilung der festgestellten Fehler hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit am Ende der Prüfung empfiehlt sich ein stufenweises Vorgehen (S. 191-205):
- Auf der ersten Stufe sollte nur die Ergebnisverzerrung der eindeutig durch Einzelfallprüfungshandlungen festgestellten Fehler beurteilt werden. Übersteigen diese Fehler bereits die allgemein akzeptierte 5%-Grenze, ist die Wesentlichkeit des Gesamtfehlers für die Rechnungslegungsadressaten nachvollziehbar, da noch weitere Fehler vorliegen, die auf dieser untersten Stufe der Wesentlichkeitsbeurteilung unberücksichtigt geblieben sind.
 - Lautet das Wesentlichkeitsurteil auf der bisherigen Stufe „unwesentlicher Gesamtfehler“, wird auf der jeweils nachfolgenden Stufe unter Hinzuziehung einer weiteren Fehlergruppe (wahrscheinliche ergebniswirksame Fehler, qualitative Fehler, mögliche Fehler) erneut eine Wesentlichkeitsbeurteilung vorgenommen. Je später der Prüfer erstmals zur Beurteilung eines wesentlichen Gesamtfehlers gelangt, desto unsicherer ist dieses negative Urteil, weil die Unsicherheit hinsichtlich der Existenz der Fehler und ihrer (aggregierten) Wirkung auf den abstrakten Wesentlichkeitsmaßstab der Verzerrung entscheidungsnützlicher Informationen für die Abschlussadressaten kontinuierlich steigt.
 - Zur Bekräftigung eines negativen Prüfungsurteils bei insgesamt wesentlichen Einzelfehlern oder bei einem als wesentlich erachteten Gesamtfehler sollten anschließend stufenweise auch die weiteren festgestellten Fehler und möglichen Fehler zusammengestellt werden. Diese zusätzlichen Fehler sind zwar nach Auffassung des Prüfers für das negative Wesentlichkeitsurteil nicht mehr relevant, können im Bedarfsfall jedoch ergänzend als Begründung hierfür herangezogen werden und stellen insofern einen Sicherheitspuffer für den Prüfer dar (S. 191).

- Für die Abgabe eines positiven Wesentlichkeitsurteils muss der Prüfer auch auf der letzten Stufe, bei der alle bekannten und möglichen Fehler berücksichtigt werden, mit hinreichender Sicherheit zu einer positiven Beurteilung gelangen (S. 193).

(4) In zwei Prüfungssituationen stellt sich das Problem der Fehleraggregation nicht: bei praktisch fehlerfreien Abschlüssen (ggf. nach Korrektur) sowie bei wesentlichen (qualitativen) Einzelfehlern (S. 194-198, 235-261). Bei letzteren handelt es sich um direkt durch Einzelfallprüfungshandlungen nachgewiesene Fehler (*known errors*), die der Prüfer aufgrund ihrer Bedeutung und/oder ihres Ausmaßes bereits für sich genommen als wesentlich ansieht. Übersteigt bereits ein Einzelfehler für sich genommen die Wesentlichkeitsgrenze, ist eine Aggregation mit weiteren Einzelfehlern prinzipiell überflüssig.

Dem Abschlussprüfer ist zu empfehlen, sein nach pflichtgemäßem Ermessen gebildetes Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der zu prüfenden Rechnungslegung mit den Wesentlichkeitsurteilen zu vergleichen, die von DPR und BaFin bei Enforcementprüfungen getroffen wurden. Der Wesentlichkeitsmaßstab im Enforcement ist wegen der praktisch identischen Zielsetzung auf die Abschlussprüfung übertragbar (S. 206-215). Die Auswertung der Fehlerbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger hat gezeigt, dass die Enforcementinstitutionen im Interesse der externen Rechnungslegungsadressaten insgesamt einen verhältnismäßig strengen Wesentlichkeitsmaßstab – insbesondere in Bezug auf qualitative Fehler – zugrunde legen (S. 274-276).

Hinsichtlich des Wesentlichkeitsgrundsatzes in der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist offensichtlich, dass sich der Wesentlichkeitsmaßstab aus der Prüfungsdurchführung unmittelbar auf die Ausprägung des Bestätigungsvermerks auswirkt. Nur bei einem unwesentlichen Gesamtfehler kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Bei der Abgrenzung zwischen einer Einschränkung und einer Versagung des Bestätigungsvermerks, die bei einem wesentlichen Gesamtfehler vorgenommen werden muss, kommt der Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß § 322 Abs. 4 S. 4 HGB in abgewandelter Form zum Tragen (S. 301-307). Für die Einschränkung ist Voraussetzung, dass die Abschlussadressaten durch die ergänzenden Angaben des Abschlussprüfers im (eingeschränkten) Bestätigungsvermerk die „Tragweite“ des wesentlichen Gesamtfehlers insoweit erkennen können, dass sie im Ergebnis über dieselbe Informationsqualität verfügen als bei einem ordnungsgemäßen Abschluss ohne wesentlichen Fehler. Eine solche „Korrektur“ der wesentlich fehlerhaften Rechnungslegung durch ergänzende Informationen im eingeschränkten Bestä-

tigungsvermerk ist nur möglich, wenn die Fehler nach Ort und Ausmaß klar bestimmbar („eingrenzbar“) sind.

Beim Prüfungsbericht betrifft der Wesentlichkeitsgrundsatz den Umfang der Angabepflichten. Hier ist der Wesentlichkeitsgrundsatz so zu verstehen, dass der Abschlussprüfer über alles Wesentliche berichten muss, über alles Unwesentliche aus Klarheitsgründen jedoch nicht berichtet (S. 310 f.). Was als wesentlich gilt, hat der Gesetzgeber in § 321 HGB normiert. Dabei bestehen sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgende Seite Ermessensspielräume, die hinsichtlich der einzelnen Berichtspflichten stark variieren (S. 312-322) und vom Abschlussprüfer nach den Umständen des konkreten Einzelfalls auszuüben sind.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
AAA	American Accounting Association
Abb.	Abbildung
ABR	Accounting and Business Research (Zeitschrift)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ADS	Adler/Düring/Schmaltz (Kommentar)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AH	Accounting Horizons (Zeitschrift)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
APB	Accounting Principles Board
api	average prudent investor
AR	Audit Risk (Prüfungsrisiko) Accounting Review (Zeitschrift)
Art.	Artikel

AU	Auditing (Prüfungsstandard AICPA bzw. interim standard PCAOB)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
Begr.	Begründer
Bd.	Band
BeBiKo	Beck'scher Bilanzkommentar
BeckHdR	Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BS	Berufssatzung

BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BW _f	Buchwert des qualitativen Fehlers f
BW _j	Buchwert der Abschlusssaussage j
bzw.	beziehungsweise
c.p.	ceteris paribus
CAR	Contemporary Accounting Research (Zeitschrift)
CESR	Committee of European Securities Regulators
CICA	Canadian Institute of Chartered Accountants
CR	control risk, Kontrollrisiko
D	Differenz
DAI	Deutsches Aktieninstitut
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DCF	Discounted Cashflow
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (Prüfstelle)
DR	detection risk, Entdeckungsrisiko

DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DUS	Dollar Unit Sampling
d.Verf.	der Verfasser
E	Erträge
EBIT	Earnings before interest and taxes
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
ed.	edited
ED	Exposure Draft
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EHUG	Gesetz über elektronischen Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EK	Eigenkapital
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

Fn.	Fußnote
F	Framework
F (N)	relatives Fehlerausmaß der Grundgesamtheit N
F (X)	Fehlerkostenfunktion
FASB	Financial Accounting Standards Board
FG	Fachgutachten
FIFO	First-In-First-Out
FK	Fremdkapital
FN-IDW	Fachnachrichten des IDW (Zeitschrift)
FS	Festschrift
FuE	Forschung und Entwicklung
G (X)	Gesamtkostenfunktion
GE	Geldeinheiten
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
ggü.	gegenüber
Habil.	Habilitationsschrift
HBB	Handbuch Bilanzrecht
HFA	Hauptfachausschuss
Hg.	Herausgeber
hg. v.	herausgegeben von
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses
HdR-EA	Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
HURB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe
HWRP	Handwörterbuch der Prüfung und Rechnungslegung
i	Kalkulationszinssatz
i.d.F.	in der Fassung

i.e.S.	im engeren Sinn
IASB	International Accounting Standards Board
IAS	International Accounting Standard
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer, e. V.
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standard
IKS	(rechnungswegungsbezogenes) internes Kontrollsystem
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IR	inherent risk, inhärentes Risiko
ISA	International Standard on Auditing
i.S.d.	im Sinne des/der
ISQC	International Standard on Quality Control
i.w.S.	im weiteren Sinn
JA	Jahresabschluss
JoA	Journal of Accountancy (Zeitschrift)

JoAR	Journal of Accounting Research (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KA	Konzernabschluss
KE	known error(s)
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KI	Kreditinstitute
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
LIFO	Last-In-Last-Out
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MitBestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
MLE	most likely errors
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- räten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montanmitbestimmungsgesetz)
MünchKomm.	Münchner Kommentar
MUS	Monetary Unit Sampling
n	Anzahl der fehlerhaften Abschlusssausagen
N	Anzahl der Abschlusssausagen

n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o.O.	ohne Ort
OCI	other comprehensive income
OLG	Oberlandesgericht
P (X)	Prüfkostenfunktion (in Abhängigkeit vom Prüfungsumfang)
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PE	possible errors
PPS	Probability-Proportional-to-Size-Sampling
PS	Prüfungsstandard
QJE	The Quarterly Journal of Economics
RH	Rechnungslegungshinweis
RK	Rahmenkonzept (IAS/IFRS)
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RLZ	Restlaufzeit
RMS	Risikomanagementsystem
ROI	Return on Invest
Rz.	Randziffer

s.	siehe
S.	Seite, Satz
SAB	Staff Accounting Bulletin(s) der SEC
SAS	Statement on Auditing Standard(s)
SEC	Security and Exchange Commission
SFAC	Statement of Financial Accounting Concept(s) des FASB
SOA	Sarbanes-Oxley-Act
sog.	sogenannt
ST	Der Schweizer Treuhänder (Zeitschrift)
Suppl.	Supplement
T	Transaktionskosten
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
u.	und
Univ.	Universität
u.U.	unter Umständen
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
US-GAAS	United States Generally Accepted Auditing Standards
USG	Unsicherheitsgrad der Existenz des Fehlers

US_M	Unsicherheit aufgrund indirekter Messung
US_{RL}	Unsicherheit aufgrund mangelnder Bestimmtheit der Rechnungslegungsvorschriften
v.	von, vom
vBP	vereidigter Buchprüfer
V_0	innerer Wert (Barwert) Aktie
V_M	Marktpreis (Börsenkurs) Aktie
v.a.	vor allem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
W	(absolute) Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss
W_i	(absolute) Wesentlichkeitsgrenze für das Prüffeld i
W_f	Gewichtungsfaktor des Fehlers f
W_j	Gewichtungsfaktor der Abschlusssaussage j
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPH	Wirtschaftsprüfer-Handbuch

WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
X	Prüfungsumfang
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zbf	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZGE	Zahlungsmittel generierende Einheit
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
zit.n.	zitiert nach
z.T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Prozessfolge bei Prüfungen nach dem messtheoretischen Ansatz	16
Abb. 2: Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Rechnungslegung	20
Abb. 3: Wesentlichkeitsmaßstäbe für den Abschlussprüfer	24
Abb. 4: Ansätze zur Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze	26
Abb. 5: Prüfkosten-Nutzenmodell	33
Abb. 6: Systematisierung empirisch-induktiver Untersuchungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in der Abschlussprüfung	37
Abb. 7: Entscheidungen von externen Abschlussadressaten (Outsider) (Beispiele)	43
Abb. 8: Empfänger und Quellen von Unternehmensinformationen	44
Abb. 9: Merkmalsausprägungen von Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen	49
Abb. 10: Eignung möglicher Bezugsgrößen für relative Wesentlichkeitsgrenzen	59
Abb. 11: Verhältnis Nichtigkeitsgründe und wesentliche Fehler	82
Abb. 12: Wesentlichkeit von Angaben im Anhang und Lagebericht nach IDW PS 250 n.F. .	90
Abb. 13: Ausprägungen der Wesentlichkeit nach IDW PS 250 n.F.	91
Abb. 14: Verhältnis „Toleranzwesentlichkeit“ und „Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes“	96
Abb. 15: Einordnung des Fehlerbegriffs in die Terminologie von IDW und IFAC	108
Abb. 16: Kategorisierungsmöglichkeiten von Rechnungslegungsfehlern	111
Abb. 17: Quantitative und qualitative Fehler in der Rechnungslegung	113
Abb. 18: Ausprägungen von Fehlerursachen	114
Abb. 19: Fehlerursachen und Fehlerauswirkungen	116
Abb. 20: Fehlerarten in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	118
Abb. 21: Übersicht quantitativer Fehler	119
Abb. 22: Quantitative Fehler im weiteren und im engeren Sinn	120
Abb. 23: Ausprägungen von Ausweisfehlern	124
Abb. 24: Ergebnisgrößen	126

Abb. 25: Fehlerarten im Anhang und Lagebericht.....	137
Abb. 26: Materielle Fehler im Anhang	138
Abb. 27: Rangfolge materieller Fehlerarten im Anhang.....	139
Abb. 28: Gewichtung der Lageberichtselemente nach ihrer Entscheidungsnützlichkeit für die Rechnungslegungsadressaten	146
Abb. 29: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten innerhalb der Lageberichterstattung über Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen.....	147
Abb. 30: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich der Lageberichterstattung über die VFE-Lage	148
Abb. 31: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich des Nachtragsberichts	150
Abb. 32: Gewichtung der Entscheidungsnützlichkeit für die Abschlussadressaten bezüglich Risiko- und Prognosebericht	151
Abb. 33: Ist- und Soll-Zustand bei der Wesentlichkeitsbeurteilung des Gesamtfehlers.....	155
Abb. 34: Problemfelder bei der Feststellung und Beurteilung des Gesamtfehlers	159
Abb. 35: Unsicherheitsgrade über die Existenz eines Einzelfehlers	161
Abb. 36: Direkte und indirekte Messung von Soll-Ist-Abweichungen.....	164
Abb. 37: Wahrscheinlichkeitskategorien von Rechnungslegungsfehlern.....	170
Abb. 38: Tabellarische Übersicht Korrekturposten wahrscheinlicher ergebniswirksamer Fehler.....	174
Abb. 39: Fehlerpluralität und Fehlermehrdimensionalität in der Rechnungslegung eines Unternehmens	176
Abb. 40: Unsicherheitsbereich über die Wesentlichkeit im endgültigen Abschluss (ex post) bei normierten Wesentlichkeitsgrenzen	180
Abb. 41: Aussageebenen des Prüfungsgegenstands Rechnungslegung eines Unternehmens (beispielhaft)	182
Abb. 42: Einzelfeststellung als Differenzmessung von Ist- und Soll-Ausprägung eines Prüfungsmerkmals.....	183
Abb. 43: Aggregation der Prüfungsfeststellungen zum Gesamtfehler entlang der Fehlerarten.....	189
Abb. 44: Konsensgrade über Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit des festgestellten Gesamtfehlers im Stufenmodell.....	192

Abb. 45: Wesentlichkeit singulärer Anhang- und Lageberichtangaben gem. IDW PS 250 n.F.	195
Abb. 46: Stufenmodell zum Vergleich des kumulierten Fehlers mit der Wesentlichkeitsgrenze.....	204
Abb. 47: Wesentlichkeitskeitskonzept der DPR (nach E. Scheffler).....	217
Abb. 48: Zusammenhang Fehlererwartungswert und Prüfungsumfang je Prüffeld.....	286
Abb. 49: Fehlerfeststellung, Fehlerbeurteilung und Berichterstattung	293
Abb. 50: Ausprägungen des Schlussvermerks (§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB).....	294
Abb. 51: Urteilsausprägungen des Prüfungsvermerks	295
Abb. 52: Gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen und Ausprägungen des Prüfungsvermerks	301
Abb. 53: Tatbestandsmerkmale des § 322 Abs. 4 Satz 4 HGB und Folgen für das Prüfungsurteil	302
Abb. 54: Modified Opinions nach IFAC ISA 705 (n.F.)	310
Abb. 55: Angabepflichten im Prüfungsbericht	312
Abb. 56: Wesentlichkeit und Umfang der Angabepflichten im Prüfungsbericht	313
Abb. 57: Fehlerwesentlichkeit und Berichterstattung	325

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Ergebniswirksame und qualitative Fehler in Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen (2005-2015)	228
Tab. 2: Anzahl qualitativer Einzelfehler in Fehlerbekanntmachungen von Enforcementprüfungen (2005-2015).....	229
Tab. 3: Fehler bei Enforcementprüfungen (2005-2014)	230
Tab. 4: Fehlerbekanntmachungen mit ausschließlich ergebniswirksamen Fehlern kleiner 20% (2005-2014)	233
Tab. 5: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Ausweis bei Enforcementprüfungen (2005-2014).....	235
Tab. 6: Verzerrungen in der GuV durch wesentlichen Fehler beim Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (Beispiel: arnet AG Zwischenbericht zum 30.6.2012)..	241
Tab. 7: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Anhangangaben bei Enforcementprüfungen (2005-2014).....	244
Tab. 8: Wesentliche Einzelfehler bezüglich Lageberichtangaben bei Enforcementprüfungen (2005-2014).....	253
Tab. 9: Sonderfälle wesentlicher Einzelfehler bei Enforcementprüfungen (2005-2014).....	257
Tab. 10: Häufigkeiten der Ausprägungen des Prüfungsurteils in Deutschland (2005-2013)	295
Tab. 11: Ausprägungen des Abschlussprüferurteils bei DPR-/BaFin-Fehlerbekanntmachungen (2005-2014)	297

Rechtsprechungsverzeichnis

BGH v. 15.11.1993 II ZR 235/92, DB 1994, S. 84-86.

--- v. 5.4.2006, I R 46/04, BStBl. II 2006, S. 688.

--- v. 17.7.2008, I R 85/07, DStR 2009, S. 2007.

EuGH v. 27.6.1996 Rs. C-234/94.

OLG Frankfurt am Main v. 22.1.2009, WÜG 1, 1/08, 3/08, DB 2009, S. 336.

--- v. 31.5.2012, WpÜG 2/12, WpÜG 3/12.

--- v. 28.3.2014 – 21 W 15/11.

OLG München v. 23.1.2008, 7 U 3668/07, BB 2008, S. 692 / DB 2008, S. 1148.

Literaturverzeichnis

- Acito, Andres A. / Burks, Jeffrey L. / Johnson, W. Bruce* (2009): Materiality Decisions and the Correction of Accounting Errors, in: AR, S. 659-688.
- Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (ADS)* (2000): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 6. Aufl., Stuttgart (Teilband 7, §§ 317, 321, 322 HGB).
- (1996): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 6. Aufl., Stuttgart (Teilband 3, § 296 HGB).
- (1996): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 6. Aufl., Stuttgart (Teilband 5, § 246 AktG).
- (1995): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 6. Aufl., Stuttgart (Teilband 2, §§ 284, 285, 289 HGB).
- (1992): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 5. Aufl., Stuttgart (Teilband 4, § 322 HGB) (Loseblatt).
- (1965): Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, bearbeitet v. Karl-Heinz Forster u.a., 4. Aufl., Stuttgart (§ 162 AktG).
- Altenburger, Otto A.* (2002): Pflichtprüfungen, periodische, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1674-1684.
- American Accounting Association (AAA)* (Hg.) (1977): Report of the 1976-77 Committee on Human Information Processing, Sarasota.
- American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)* 2006): AU Section 312. Audit Risk and Materiality in Conducting an Audit, Durham

--- (2002): Performing Audit Procedures in Response to Assessed Risks and Evaluating the Audit Evidence Obtained, in: Proposed Statements on Auditing Standards, Exposure Draft, New York.

--- (1984): SAS 47. Audit Risk and Materiality in Conducting an Audit, in: JoA, S. 143-146.

--- (1969): APB Opinion No. 15 – Earning per Share, New York 1969.

Anderson, Rodney J. (1977): The External Audit. Vol. 1. Concepts and Techniques, Toronto.

Andrejewski, Karl C. (2007): Der Anhang, in: BeckHdR, B 40 v. Edgar Castan, Hans-Joachim Böcking, Gerd Heymann, Norbert Pfitzer, Eberhard Scheffler, München (Loseblatt).

Arens, Alwin A. (1970): The Adequacy of Audit Evidence Accumulation in Public Accounting, o.O. (zgl. Diss. Univ. Minnesota).

--- / *Loebbecke, James K. / Leon, W. Morley / Spletstoesser, Ingrid B.* (2000): Auditing and other Assurance Services, 8. Aufl., Scarborough.

Armeloh, Karl-Heinz (1998): Die Berichterstattung im Anhang. Eine theoretische und empirische Untersuchung der Qualität der Berichterstattung im Anhang börsennotierter Kapitalgesellschaften, Düsseldorf. (zgl. Diss. Univ. Münster 1996).

Ashton, Robert H. (1982): Human Information Processing in Accounting, Sarasota.

Backhaus, Klaus / Erichson, Bernd / Plinke, Wulf / Weiber, Rolf (2006): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung, 11. Aufl., Berlin/Heidelberg.

Baetge, Jörg (1998): Bilanzanalyse, Düsseldorf.

--- (1983): Der Jahresabschluss im Widerstreit der Interessen, Düsseldorf.

--- (1970): Möglichkeiten zur Objektivierung des Jahreserfolgs, Düsseldorf.

- / *Commandeur, Dirk / Hippel* (2013): § 264 HGB, in: HdR-EA, hg. v. Karlheinz Küting, Norbert Pfitzer, Claus-Peter Weber, Stuttgart (Loseblatt).
- / *Heumann, Rainer* (2006): Wertorientierte Berichterstattung, in: DB, S. 345-350.
- / *Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan* (2014): Bilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf.
- / --- / --- (2007): Bilanzen, 10. Aufl., Düsseldorf.
- / --- / --- (Hg.) (o.J.): Bilanzen. Kommentar (Loseblatt), Bonn-Berlin.
- / *Prigge, Cord* (2006): Berichterstattung. Anforderungen an verpflichtende, empfohlene und freiwillige Angaben des Konzernlageberichts, in: DB, S. 401-407.
- / *Thiele, Stefan* (1997), Gesellschafterschutz versus Gläubigerschutz – Rechenschaft versus Kapitalerhaltung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, hg. v. Wolfgang Budde, Adolf Moxter, Klaus Offerhaus, Düsseldorf, S. 11-24.
- Bailey, Larry P.* (1997): GAAS-Guide. A Comprehensive Restatement of Standards for Auditing, Attestation, Compilation and Review, and the Code of Professional Conduct, San Diego u.a.
- Ballwieser, Wolfgang* (2006): IFRS-Rechnungslegung. Konzept, Regeln und Wirkungen, München.
- (1985): Ergebnisse der Informationsökonomie zur Informationsfunktion der Rechnungslegung, in: Information und Produktion – Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Waldemar Wittmann, hg. v. Siegmund Stöppler, Stuttgart, S. 21-40.
- (1982): Zur Begründbarkeit informationsorientierter Jahresabschlussverbesserungen, in: zfbf, S. 772-793.

- / Coenenberg, Adolf / Wysocki, Klaus von (Hg.) (2002): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), 3. Aufl., München.
- Baumbach, Adolf / Hopt, Klaus (Hg.) (2014): Handelsgesetzbuch (Kommentar), 36. Aufl., München.
- Barlev, Benzion (1972): On the Measurement of Materiality, in: ABR, S. 194-197.
- Bates, Homer L. / Ingram, Robert W. / Reckers, Philip M. J. (1982): Auditor-Client Affiliation: The Impact on „Materiality“. A Study of the Effect of Auditor Rotation on Materiality Judgments, in: JoA, S. 60-63.
- Bean, LuAnn / Thomas, Deborah W. (1990): The Development of Judicial Definition of Materiality, in: The Accounting Historians Journal, S. 113-123.
- Bernstein, Leopold A. (1970): Discussion of an Empirical Investigation of the Concept of Materiality in Accounting, in: JoAR Supplement, S. 130-133.
- (1967): The Concept of Materiality in Accounting, in: AR, S. 86-95.
- Beyhs, Oliver / Kühne, Ehrhard / Zülch, Henning (2012): Abschlussprüfung und DPR-Verfahren – Darstellung und Würdigung der Verfahrensunterschiede, in: WPg, S. 650-660.
- Biener, Herbert / Berneke, Wilhelm (1986): Bilanzrichtlinien-Gesetz. Textausgabe des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985 mit Bericht des Deutschen Bundestages, Regierungsentwürfe mit Begründung, EG-Richtlinien mit Begründung, Entstehung und Erläuterung des Gesetzes, Düsseldorf.
- Bischof, Stefan (2002): Arbeitspapiere, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 96-101.
- Böcking, Hans-Joachim (2006): Verschärfte Anforderungen an die Lageberichterstattung, in: Unternehmenssteuerung, Ökonomie, Controlling, Rechnungslegung und Recht,

Festschrift für Hans Bartels zum 65. Geburtstag, hg. v. Yvette Bellavitte-Hövermann, Burkhardt Liebich, Jochen Wolf, Stuttgart 2006, S. 73-88.

Bonse, Andreas (2004): Informationsgehalt von Konzernabschlüssen nach HGB, IAS und US-GAAP, Frankfurt a.M. u.a.

Boritz, J. Efrim / Zang, Ping / Aldersley, Steve (1993), On Combining Evidence from Subpopulations into a Composite Conclusion, in: Contemporary Accounting Research (CAR), S. 227-245.

Bormann (2013): § 317 HGB, in: *Hennrichs, Joachim / Kleindiek, Detlef / Watrin, Christoph* (Hg.), Münchner Kommentar Bilanzrecht, 1. Aufl., München.

Bourqui, Claude (1992): Wesentlichkeitsbegriff und Risikenbetrachtung in der Abschlussprüfung, in: ST, S. 381-390.

Buchheim, Regine / Knorr, Liesel (2006): Der Lagebericht nach DRS 15 und internationale Entwicklungen, in: WPg, S. 413-425.

Buchner, Robert (1997): Wirtschaftliches Prüfungswesen, 2. Aufl., München.

Bundesministerium der Justiz (2002): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz). (online unter: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/1383.pdf>; abgerufen: 3.8.2009)

Bundesrat (2002): Drs. 109/02. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Aktien- und Bilanzrechts und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz [TransPuG]), o.O. (Berlin).

--- (1997): Drs. 872/97. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), o.O. (Bonn).

- Burgstahler, David / Glover, Stephen M. / Jiambalvo, James* (2000): Error Projection und Uncertainty in the Evaluation of Aggregate Error, in: *Auditing – A Journal of Practise and Theory*, S. 79-99.
- Canadian Institute of Chartered Accountants (CICA) – Study Group on Audit Techniques* (1977): *Materiality in Auditing*, 5. Aufl., Toronto.
- Chewning, Eugene G. / Higgs, Julia L.* (2002): What does “Materiality” really mean?, in: *Corporate Accounting & Finance*, S. 61-71.
- Coenenberg, Adolf / Haller, Axel / Schultze, Wolfgang* (2009): *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS, US-GAAP*, 21. Aufl., Stuttgart.
- Creifelds, Carl* (Begr.) (2011): *Rechtswörterbuch*, hg. v. Klaus Weber, Gunnar Cassardt, 20. Aufl., München.
- Cushing, Barry E. / Searfoss, Gerald E. / Randall, Reed H.* (1979): Materiality Allocation in Audit Planning, in: *JoAR Supplement*, S. 172-216.
- DeFond, Marc / Jiambalvo, James* (1991): Incidence and Circumstances of Accounting Errors, in: *AR*, S. 643-655.
- Demski, Joel S.* (1973): The General Impossibility of Normative Accounting Standards, in: *AR*, S. 718-723.
- Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)* (2014): *Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013*, Berlin.
- (2013): *Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012*, Berlin.
- (2012): *Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011*, Berlin.
- (2011): *Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010*, Berlin.
- (2010): *Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009*, Berlin.

--- (2009): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, Berlin.

--- (2008): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007, Berlin.

--- (2007): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006, Berlin.

--- (2006): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005, Berlin.

Deutscher Bundestag (2015): Drs. 18/5256. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/4050, 18/4351 – (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG), o.O. [Berlin].

--- (2008): Drs. 16/10067. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), o.O. [Berlin].

--- (2006): Drs. 16/1003. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz), o.O. [Berlin].

--- (2005): Drs. 15/5577. Entwurf eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG), o.O. [Berlin].

--- (2004): Drs. 15/3421. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG), o.O. [Berlin].

--- (2004): Drs. 15/3419. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG), o.O. [Berlin].

--- (2001): Drs. 14/8769. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz), o.O. [Berlin].

--- (1985): Drs. 10/4268. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz) – Drucksache 10/317, o.O. [Bonn].

--- (1983): Drs. 10/317. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz), o.O. [Bonn].

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (2012): DRS 20. Konzernlagebericht, o.O. [Berlin].

--- (2007): E-DRS 23. Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht, o.O (online unter: [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/E-DRS23_170707_website .pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/E-DRS23_170707_website.pdf); abgerufen am 15.3.2009).

--- (2007): DRS 13. Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern, o.O. [Berlin].

--- (2005): DRS 5. Risikoberichterstattung, o.O. [Berlin].

--- (2004): DRS 4. Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss, o.O. [Berlin].

--- (2004): DRS 15. Lageberichterstattung, o.O. [Berlin].

Diederichs, Marc / Kießler, Martin (2008): Aufsichtsratsreporting. Corporate Governance, Compliance und Controlling, München.

Diehl, Carl-Ulrich (1993): Risikoorientierte Abschlussprüfung – Gedanken zur Umsetzung in die Praxis, in: DStR, S. 1114-1121.

- Dietsche, Marcel / Fink, Christian* (2008): Die Qualität der Lageberichterstattung in Deutschland. Empirische Analyse der Unternehmen des HDAX, in: KoR, S. 250-261.
- Dohr, John L.* (1950): Materiality – What Does It Mean in Accounting?, in: JoA, S. 54-56.
- Dorenkamp, Axel* (2003): Materiality-Entscheidungen: Qualitativer statt quantitativer Ansatz, in: BB, S. 1116-1119.
- Dörner, Dietrich* (2002): Prüfungsansatz, risikoorientierter, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1744-1762.
- Drumming, Sandra Twigg* (1982): An Examination of Materiality Judgment Policies of Public Accountants, Madison (zgl. Diss. Univ. Wisconsin 1982).
- Dutta, Saurav / Srivastava, Rajendra P.* (1993): Aggregation of Evidence in Auditing: A Likelihood Perspective, in: Auditing Supplement, S. 137-160.
- Dyer, Jack L.* (1973): A Search for Objective Materiality Norms in Accounting and Auditing, o.O. (zgl. Diss. Univ. Kentucky 1973).
- Egner, Henning* (1980): Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre. Eine Einführung, Berlin/New York.
- (1970), Zum wissenschaftlichen Programm der betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre, ZfbF, S. 771-789
- Eickhoff, Matthias* (1994): Möglichkeiten und Grenzen bilanzanalytischer Erfolgsprognosen von Kapitalgesellschaften durch externe Jahresabschlussadressaten, Bergisch Gladbach/Köln.
- Eilifsen, Aasmund / Messier, William F.* (2013): Materiality Guidance of the Major Auditing Firms, (http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2274845).

- Elkert, Wolfgang / Naumann, Klaus-Peter* (1995): Zur Fortentwicklung der Grundsätze für die Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen nach § 322 HGB, in: WPg, S. 357-365 (Teil 1), S. 402-411 (Teil 2).
- Elliot, Robert K.* (1977): Basic Concepts of Statistics and Hypothesis Testing for Auditing, in: Handbook of Modern Accounting, hg. v. Sidney Davidson, Roman R. Weil u.a., 2. Aufl., New York, Chapter 9, S. 9/1-9/31.
- / *Rogers, John R.* (1972): Relating Statistical Sampling to Audit Objectives, in: JoA, S. 46-44.
- Ellrott, Helmut / Förtschle, Gerhart / Grottel, Bernd / Schmidt, Stefan / Schubert, Wolfgang J. / Winkeljohann, Norbert* (Hg.) (2014): Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Aufl., München.
- / *Förtschle, Gerhart / Hoyos, Martin / Winkeljohann, Norbert* (Hg.) (2012): Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Aufl., München.
- / *Förtschle, Gerhart / Hoyos, Martin / Winkeljohann, Norbert* (Hg.) (2006): Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Aufl., München.
- Erdmann, Mark-Ken / Zülch, Henning / Palfner, Alexander* (2007): Liabilities – Bilanzielle Auswirkungen des ED IAS 37, in: KoR, S. 445-452.
- Erchinger, Holger / Melcher, Winfried* (2008): Fehler in der internationalen Rechnungslegung, in: KoR, S. 616-625.
- Erle, Bernd* (1990): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Düsseldorf 1990 (zgl. Diss. Univ. Bielefeld 1989).
- Ernst, Edgar / Gassen, Joachim / Pellens, Bernhard* (2009): Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre. Eine Befragung privater und institutioneller Anleger zu Informationsverhalten, Dividendenpräferenz und Wahrnehmung von Stimmrechten, Frankfurt am Main 2009 (Studien des Deutschen Aktieninstituts, Heft 42, hg. v. Rüdiger von Rosen).

--- / --- / --- (2005): Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre. Eine Befragung privater und institutioneller Anleger zu Informationsverhalten, Dividendenpräferenz und Wahrnehmung von Stimmrechten, Frankfurt am Main 2005 (Studien des Deutschen Aktieninstituts, Heft 29, hg. v. Rüdiger von Rosen).

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013): Richtlinie 2013/34.EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates [Bilanzrichtlinie], in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 182/12-76.

Ewert, Rolf (1986): Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme, Wiesbaden.

Feddersen, Dieter (2003): Überwachung durch den Aufsichtsrat, in: Handbuch Corporate Governance, hg. v. Peter Hommelhoff, Klaus Hopt, Axel von Werder, Stuttgart, S. 441-174.

Fey, Gerd (1994): Die Angabe bestehender Zweigniederlassungen im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB, in: DB, S. 485-487.

Financial Accounting Standards Board (FASB) (1980): Statement of Financial Accounting Concepts No. 2 – Qualitative Characteristics of Accounting Information (SFAC 2), Stamford.

--- (1975): FASB Discussion Memorandum. An Analysis of Issues Related to Criteria for Determining Materiality, Stamford.

Fluri, Edgar (2006): Die Rolle des Wirtschaftsprüfers. Komplexität der Tätigkeit und des Umfeldes, in: ST, S. 822-827.

Förschle, Gerhart / Usinger, Rainer (2014): § 243 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

--- / *Peun, Michael* (2014): § 275 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

Forster, Karl-Heinz (1998): Zur Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats und zur Berichterstattung in der Sitzung, in: Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung. Festschrift für Günter Sieben zum 65. Geburtstag, hg. v. Manfred Matschke, Stuttgart, S. 375-386.

Frederick, David M. / Heiman-Hoffman, Vicky B. / Libby, Robert (1994): The Structure of Auditor's Knowledge of Financial Statement Errors, in: Auditing. A Journal of Practice & Theory, S. 1-21.

Freisleben, Norbert / Brinkmann, Ralph (2007): Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung, Prüfung, Enforcement und Abschlussprüferaufsicht sowie im US-Steuerrecht – Tagungsbericht über den 2. Gesprächskreis der German CPA Society e.V. zur internationalen Rechnungslegung und Prüfung am 24.11.2006 in Heidelberg, in: KoR, S. 102-109.

Frishkoff, Paul (1970): An Empirical Investigation of the Concept of Materiality in Accounting; in: JoAR, S. 116-129.

Gabler Wirtschaftslexikon (2014), 18. Aufl., Wiesbaden (Stichwort "Materiality").

Gahlen, Dieter / Schäfer, Andreas (2006): Bekanntmachung von fehlerhaften Rechnungslegungen im Rahmen des Enforcementverfahrens: Ritterschlag oder Pranger?, in: BB, S. 1619-1623.

Gans, Christian (1986): Betriebswirtschaftliche Prüfungen als heuristische Suchprozesse, Bergisch-Gladbach (zgl. Diss. Univ. Freiburg).

Gelhausen, Hans Friedrich (2002): Bestätigungsvermerk, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 303-320.

- / *Hönsch, Henning* (2005): Das neue Enforcement-Verfahren für Jahres- und Konzernabschlüsse, in: *Die Aktiengesellschaft*, S. 511-529.
- Gigerenzer, Gerd / Todd, Peter M. / ABC Research Group* (1999): *Simple Heuristics That Make Us Smart*, Oxford.
- Goette, Wulf / Habersack, Mathias / Kalss, Susanne (Hg.)* (2011): *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, 3. Aufl., München.
- Graumann, Mathias* (2012): *Wirtschaftliches Prüfungswesen*, 3. Aufl., Herne.
- Grottel, Bernd* (2014): § 284 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- (2014): § 285 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- (2014): § 289 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- (2014): § 290 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- (2014): § 342b HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- / *Hoffmann, Heiko* (2014), § 331 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- / --- (2014): § 334 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- / *Huber, Frank* (2014), § 268 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

- Hachmeister, Dirk* (2002): Lagebericht, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg und Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1431-1446.
- Hagest, Joachim* (1975): Zur Logik prüferischer Urteilsbildung bei Jahresabschlussprüfungen, München 1975 (zgl. Diss. Univ. München 1975).
- Hahnefeld, Ute* (1993): Neue Regelungen zur Offenlegung bei Zweigniederlassung, in: DStR, S.1596-1598.
- Hax, Herbert* (1988): Rechnungslegungsvorschriften – Notwendige Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt? In: Unternehmenserfolg. Planung – Ermittlung – Kontrolle. Festschrift für Walther Busse von Colbe zum 60. Geburtstag, hg. v. Michael Domsch, Franz Eisenführ, Dieter Ordelleide, Manfred Perlit, Wiesbaden, S. 186-201.
- Heese, Klaus / Braatsch, Martin* (2013): Praktische Anwendung der ISA in Deutschland – Stichprobenprüfung (ISA 530), in: WPg, S. 841-848.
- Heimann, Stephen R. / Chesley, George R.* (1977): Audit Sample Sizes for Aggregated Statement Accounts, in: JoAR, S. 193-206.
- Heinen, Edmund* (1976): Grundfragen der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, München.
- Hennrichs, Joachim* (2009): Fehlerbegriff und Fehlerbeurteilung im Enforcementverfahren, in: DStR, S. 1446-1451.
- (2006): Prognosen im Bilanzrecht, in: AG, S. 698-706.
- (2004): Fehlerhafte Bilanzen, Enforcement und Aktienrecht, in: ZHR, S. 383-413.
- (1999): Wahlrechte im Bilanzrecht der Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der EG-Bilanz-Richtlinie, Köln.

--- / *Pöschke, Moritz* (2013): § 171 AktG, in: Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 5/1 (§§ 148-151, 161-178 AktG, §§ 238-264c HGB), hg. v. Wulf Goette, Matthias Habersack, Susanne Kalss, 3. Aufl., München

--- / *Kleindiek, Detlef / Watrin, Christoph* (Hg.) (2013): Münchner Kommentar Bilanzrecht, 1. Aufl., München.

Hicks, Ernest L. (1964): Materiality, in: JoAR, S. 158-171.

--- (1958): Some Comments on Materiality, in: The Arthur Young Journal, April 1958.

Hirschberger, Wolfgang / Leuz, Norbert (2012): Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Jahresabschlusserstellung, in: DB, S. 2529-2535.

Hofstedt, Thomas R. / Hughes, G. David (1977): An Experimental Study of the Judgment Element in Disclosure Decisions, in: AR, S. 379-395.

Holmes, William (1972): Materiality – Through the looking glas, in: JoA, S. 44-49.

Holstrum, Gary L. / Messier, William F. (1982): A Review and Integration of Empirical Research on Materiality, in: Auditing: A Journal of Practice and Theory, S. 45-63.

Hopcroft, Terry (1995): Rechnungslegung und Grundsätze der Abschlussprüfung in Großbritannien und Deutschland. Ein Vergleich, Düsseldorf.

--- (1964): Materiality, in: JoAR, S. 158-171.

Hopt, Klaus / Merkt, Hanno (2014): § 317 HGB, in: Baumbach/Hopt (Hg.): Handelsgesetzbuch (Kommentar), hg. v. Adolf Baumbach, Klaus Hopt, 36. Aufl., München.

--- / --- (2014): § 322 HGB, in: Handelsbesetzbuch (Kommentar), hg. v. Adolf Baumbach, Klaus Hopt, 36. Aufl., München.

Hömberg, Reinhold (1999): Zur Urteilsbildung in der Abschlussprüfung, in: Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II. Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie –

Prüfungsmarkt – Prüfungsmethoden – Urteilsbildung, hg. v. Martin Richter, Berlin, S. 235-261.

Hommelhoff, Peter (1998): Die neue Position des Abschlussprüfers im Kraftfeld der aktienrechtlichen Organisationsverfassung (Teil II), in: BB 1998, S. 2625-2631.

--- / *Mattheus, Daniela* (2004): BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz, in: BB 2004, S. 93-100.

Højskov, Leif (1998): The expectation gap between users' and auditors' materiality judgments in Denmark. Paper presented at The Second Asian Pacific Interdisciplinary Research in Accounting Conference (APIRA) 98.

Hüffer, Uwe (2014): Aktiengesetz (Kommentar), 11. Aufl., München.

--- (2011): § 256 AktG, in: Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 4 (§§ 179-277), hg. v. Wulf Goette, Matthias Habersack, Susanne Kalss, 3. Aufl., München.

Ibert, Wolfgang (1998): Risikoaggregation im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes, in: WPg, S. 998-1004.

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (2014): PS 300. Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung, in: FN-IDW, S. 515.

--- (2014): PS 400. Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, in: FN-IDW (2015), S. 31.

--- (2013): Fragen und Antworten zur Beurteilung der festgestellten falschen Darstellungen nach ISA 450 bzw. IDW PS 250 n.F., in FN-IDW, S. 115-131.

--- (2013): PS 312. Analytische Prüfungshandlungen, in Fn-IDW, S. 402 ff.

--- (2013): PS 345. Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung, in: FN-IDW 2014, S. 122 ff.

- (2012): PS 210. Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, in: FN-IDW 1/2013, S. 11.
- (2012): PS 250 n.F.: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: FN-IDW 2013, S. 546 ff.
- (2012): PS 261 n.F.: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken, in: IDW-FN, S. 239 ff.
- (2012): PS 320 n.F.: Besondere Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern); in: IDW-FN, S. 258 ff.
- (2012): PS 450. Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: FN-IDW, S. 256 f.
- (2012): PS 470. Grundsätze für die Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsorgan, in: FN-IDW, S. 256 f.
- (2011): Fragen und Antworten zur Beurteilung der festgestellten falschen Darstellungen nach ISA 320 bzw. IDW PS 250 n.F. (download: www.idw.de).
- (2010): PS 720. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG, in: IDW-FN 2011, S. 113 f.
- (2010): PS 250 (revised). Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW-FN, S. 423 ff
- (2010): PS 240. Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen, in: IDW-FN 2011, S. 113 ff.
- (2009): PS 203. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, in: FN-IDW, S. 440 ff.
- (2009): PS 220. Beauftragung des Abschlussprüfers, in: FN-IDW, S. 533 ff.

- (2008): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), Düsseldorf. (online unter: www.idw.de, abgerufen am 17.5.2009)
- (2008): PS 201. Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung, in: WPg Supplement 2/2008, S. 21 ff.
- (2008): PS 460 n.F. Arbeitspapiere des Abschlussprüfers, in: WPg Supplement 2/2008, S. 27 ff.
- (2007): RS HFA 7. Stellungnahme zur Rechnungslegung. Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen, in: WPg Supplement 2/2007, S. 77-83.
- (2006) (Hg.): WP-Handbuch 2006. Wirtschaftsprüfung. Rechnungslegung. Beratung. Band 1, 13. Aufl., Düsseldorf (WPH I).
- (2005): RS HFA 17. Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämissse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: WPg 2006, S. 40 ff.
- (2005): RH HFA 1.005. Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 18 und 19 sowie Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes, in: WPg, S. 531 ff.
- (2005): RH HFA 1.007. Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes, in: WPg, S. 1234 f.
- (2003): PS 470: Grundsätze für die mündliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat, in: WPg, S. 608 ff.
- (2003): PS 270. Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: WPg, S. 775 ff.
- (2003): PS 250 [a.F.]. Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, in: WPg, S. 944 ff.

- (2001): PS 318. Prüfungen von Vergleichsangaben über Vorjahre, in: WPg, S. 909 ff.
- (2000): PS 330. Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, in WPg 1999, S. 658 ff. (redaktionelle Anpassung 2000).
- (2000): RS HFA 4. Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen, in: WPg, S. 716 ff.
- (2000): PS 200. Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, in: WPg, S. 706 ff.
- (1998): RS HFA 1. Aufstellung des Lagebericht, in: WPg, S. 653 ff.
- (1988): HFA 1/1988. Zur Anwendung stichprobengestützter Prüfungsmethoden bei der Jahresabschlussprüfung, in: WPg, S. 240 ff.
- (1977a): FG 1/1977. Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, in: WPg, S. 210-214.
- (1977b): FG 3/1977: Grundsätze für die Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, in: WPg, S. 217-221.
- (1973): WP-Handbuch, Düsseldorf.

International Accounting Standards Board (IASB) (2009): F. Framework, in: International Financial Reporting Standards 2009 bound volume, ed. by IASB, London.

- (2009): IAS 8. Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors, in: International Financial Reporting Standards 2009 bound volume, ed. by IASB, London.

International Federation of Accountants (IFAC) (2009): ISA 320 (n.F.). Materiality in Planning and Performing an Audit, in: Handbook of International Standards on Auditing and Quality Control, ed. by IFAC, New York.

- (2009): ISA 450. Evaluation of Misstatements Identified during the Audit, in: Handbook of International Standards on Auditing and Quality Control, ed. by IFAC, New York.
- (2007): ISA 320 (a.F.). Audit Materiality, in: Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements. 2007 Edition, ed. by IFAC, New York.
- Johnson, Raymond M.* (1987): Auditor Detected Errors and Client Related Traits – A Study of Inherent and Control Risks in a Sample out of U.K. Audits, in: Journal of Business, Finance & Accounting, S. 39-64.
- Kajüter, Peter* (2004): Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht. Auswirkungen des Referentenentwurfs über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: BB, S. 4427-433.
- von Keitz, Isabel / Stibi, Bernd / Klaholz, Eva* (2011): IFRS – (auch) nach Verabschiedung des BilMoG ein Thema für den Mittelstand? Ergebnisse einer empirischen Befragung des (gehobenen) Mittelstands in Nordrhein-Westfalen, KoR, Beilage 1, S. 1-16.
- Kirchhoff Consult AG / Pricewaterhouse Coopers (Hg.)* (2005): Kapitalmarktkommunikation in Deutschland. Investor Relations and Corporate Reporting, München.
- King, James B. II* (1988): Individual and Team Planning Materiality Judgments in Structured and Unstructured Accounting Firms (zgl. Diss. Univ. Indiana 1987).
- Kinney, William R. Jr. / Martin, Roger D.* (1994): Does Auditing Reduce Bias in Financial Reporting? A Review of Audit-Related Adjustment Studies, in: Auditing: A Journal of Practice and Theory, S. 149-156.
- Kirsch, Hans-Jürgen / Köhrmann, Hannes* (2007): Grundlagen der Lageberichterstattung, in: BeckHdR, B 500, hg. v. Edgar Castan, Hans-Joachim Böcking, Gerd Heymann, Norbert Pfitzer, Eberhard Scheffler, München (Loseblatt).

- Knoth, Joachim* (2002): Progressive und retrograde Prüfung, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wsocki, 3. Aufl., München, Sp. 1722-1731.
- Köhler, Annette* (2009): Markt/2007/15/F – Study on International Standards on Auditing. Evaluation of the Possible Adoption of International Standards on Auditing (ISAs) in the EU. Final Report, Universität Duisburg-Essen.
- Kolarik, Franz-Gerhard* (1964): Die Buchprüfung als Allokationsproblem von heterograden Wahrscheinlichkeitsstichproben, Wien (zgl. Diss. Hochschule für Welthandel Wien 1964).
- Kötzle, Alfred / Grüning, Michael* (2009): Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis, in: KoR, S. 33-44.
- Kreuzgabe, Lutz* (2009): Informationsversorgung von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat zur Verbesserung der Corporate Governance. Vorschläge für Zusatzinformationen über die wirtschaftliche Lage im Rahmen der Unternehmensüberwachung, Hamburg.
- Krommes, Werner* (2015): Handbuch Jahresabschlussprüfung. Ziele. Technik. Nachweise. Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil, 4. Aufl., Wiesbaden.
- Kropff, Bruno* (1995): Rechtsfragen in der Abschlussprüfung, in: Internationale Wirtschaftsprüfung. Festschrift für Hans Havermann zum 65. Geburtstag, hg. v. Josef Lanfermann, Düsseldorf, S. 321-342.
- (1980): Der Lagebericht nach geltendem und künftigem Recht, in: BFuP, S. 514-532.
- (1973): § 162 AktG 1965, in: Aktiengesetz (Kommentar). Bd. 3 (§§ 148-178), hg. v. Ernst Geßler, Wolfgang Hefermehl, Ulrich Eckardt, Bruno Kropff, München.
- (1965): Aktiengesetz. Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6.9.1965 mit Begründung des Regierungsent-

wurfs, Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Verweisungen und Sachverzeichnis, Düsseldorf.

Kubin, Konrad (1998): Der Aktionär als Aktienkunde – Anmerkungen zum Shareholder Value, zur Weitervereinigung der internen und externen Rechnungslegung und zur globalen Verbesserung der Berichterstattung, in: Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen. Festschrift für Adolf Coenenberg zum 60. Geburtstag, hg. v. Hans-Peter Möller, Franz Schmidt, Stuttgart.

Künnemann, Martin / Brunke, Ulrike (2002): Geschäftsführungsprüfung, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 922-932;

Kumm, Nina (2007): Fehlerfeststellung und Fehlerbekanntmachung im Enforcementverfahren. Zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Frankfurt/M. vom 22.1.2009 – WpÜG 1/08 und WpÜG 3/08, DB 2009, S. 333, DB. 1635-1640.

Kunellis, Axel (2013): Praktische Anwendung der ISA in Deutschland – Das Konzept der Wesentlichkeit (ISA 320 und ISA 450), in: WPg, S. 791-804.

Kupsch, Peter (2004): Der Anhang, in: HdJ, Abt. IV/4, hg. v. Joachim Schulze-Osterloh, Joachim Hennrichs, Jens Wüstemann, Köln (Loseblatt).

--- (1993): Die Auswirkungen einer fehlenden Schlusserklärung nach § 312 AktG im Lagebericht auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, in: DB 1993, S. 493-496.

--- (1985): Zum gegenwärtigen Stand des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, in: ZfB, S. 1139-1171.

--- (1973): Das Risiko im Entscheidungsprozess, Wiesbaden.

Kutschera, Franz von (1973): Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, Freiburg.

- Küting, Karlheinz* (2012): Zum Schwierigkeitsgrad einer HGB- und IFRS-Abschlussprüfung – Ein Systemvergleich -, in: DB, S. 1521-1528.
- / *Weber, Claus* (2012): Bilanzanalyse. Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 10. Aufl., Stuttgart
- Küttner, Michael* (1981): Zur Methodologie der deduktiven Ökonomik. Beitrag zu einer metatheoretischen Grundlegung der Wirtschaftstheorie als Erfahrungswissenschaft, o.O. (unveröffentlichte Habil. Univ. Mannheim 1981).
- Landsittel, David L. / Serlin, Jerry E.* (1982), Evaluating Materiality of Errors, in: Journal of Accounting, Auditing & Finance, S. 291-300.
- Lachnit, Laurenz / Müller, Stefan* (2005): Other comprehensive income nach HGB, IFRS und US-GAAP - Konzeption und Nutzung im Rahmen der Jahresabschlussanalyse, in: DB, S. 1637-1645
- Lange, Christoph* (1989): Jahresabschlussinformationen und Unternehmensbeurteilung, Stuttgart (zgl. Habil. Univ. Dortmund).
- Lange, Knut-Werner* (2008): § 289 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4 (§§ 238-342e), hg. v. Karsten Schmidt u.a., 2. Aufl., München.
- (1999): Grundsätzlich und unbegrenzte Pflicht zur Berichterstattung im Lagebericht?, in: DB, S. 2447-2453.
- Larenz, Konrad / Canaris, Claus-Wilhelm* (2008): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Heidelberg-Berlin.
- Leffson, Ulrich*: (1988): Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Wiesbaden.
- (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf.
- (1986): Wesentlich, in: Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe (HURB), hg. v. Ulrich Leffson, Dieter Rückle, Bernhard Großfeld, Köln, S. 434-447.

--- (1984): Bilanzanalyse, 3. Aufl., Stuttgart.

Lenz, Hansrudi (2004): Abschlussprüfung und Enforcement nach dem Bilanzkontrollgesetz – Zwei Fallbeispiele, in: BFuP, S. 219-238.

--- (2002): Sarbanes-Oxley-Act of 2002 – Abschied von der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfer in den USA, in: BB, S. 2270-2275.

--- (2002): Prüfungstheorie, verhaltensorientierter Ansatz, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1924-1938.

--- (1988): Urteil und Urteilsbildung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, Spardorf 1988.

Leslie, Donald A. (1985): Materiality. The Concept and its Application to Auditing, Toronto (Nachdruck 1988).

Levitt, Arthur (1998): The “Numbers Game”, Vortrag zur Eröffnung des “Center of Law and Business” der New York University. (<http://www.sec.gov/news/speech/speecharchive/1998/spch220.txt>); deutsche Übersetzung: DB 1998, S. 2544-2547.

Libby, Robert (1995): The role of knowledge and memory in audit judgment, in: Judgment and decision-making research in accounting and auditing, hg. v. Robert H. Ashton, Alison H. Ashton, Cambridge/MA, S. 176-206.

--- (1981): Accounting and Human Information Processing – Theory and Applications, Englewood Cliffs.

Lindstädt, Hagen (2006): Beschränkte Rationalität. Entscheidungsverhalten bei beschränkter Informationskapazität, München.

Loitlsberger, Erich (1985): Die Fehlergewichtung als Problem der Prüfungstheorie, in: Der Wirtschaftsprüfer im Schnittpunkt nationaler und internationaler Entwicklungen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Klaus von Wysocki, hg. v. Gerhard Gross, Düsseldorf, S. 187-200.

--- (1961): Treuhand- und Revisionswesen, Stuttgart.

--- (1953): Zur Theorie der Prüfung, in: Veröffentlichungen des Instituts für Organisation und Revisionswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien, hg. v. Leopold Illetschki, Bd. 1, Wien, S. 20-56.

Lubitzsch, Kay (2008): Prüfungssicherheit bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen. Eine theoretische und empirische Analyse, Düsseldorf.

Hell / Küster (2010): § 322 HGB, in: HdR-EA, hg. v. Karlheinz Küting, Norbert Pfitzer, Claus-Peter Weber, Stuttgart (Loseblatt).

--- (1993): Jahresabschlussprüfung, Stuttgart.

--- (1975): Materiality in der internationalen Rechnungslegung. Das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers und der Grundsatz der Wesentlichkeit, Wiesbaden.

Ludewig, Rainer (1955): Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Bericht über die aktienrechtliche Abschlussprüfung, Düsseldorf.

Lutter, Marcus / Krieger, Gerd (2002): Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 4. Aufl., Köln.

Marten, Kai-Uwe / Quick, Rainer / Ruhnke, Klaus (2011): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 4. Aufl., Stuttgart.

--- / --- / --- (2007): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 3. Aufl., Stuttgart.

Mayer-Wegelin, Eberhard (2006): Kriterien der Wesentlichkeit bei den Entscheidungen im Enforcement, in: BB, S. 8-14.

Mekat, Martin (2009): Der Grundsatz der Wesentlichkeit in Rechnungslegung und Abschlussprüfung (zgl. Diss. Univ. Heidelberg 2009).

- Melcher, Thorsten* (2009): Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch den Abschlussprüfer, Lohmar/Köln (zgl. Diss. Univ. Münster 2009).
- Merkt, Hanno* (2014): § 264 HGB, in: Baumbach/Hopt (Hg.): Handelsgesetzbuch (Kommentar), hg. v. Adolf Baumbach, Klaus Hopt, 36. Aufl., München.
- Messier, William F. Jr.* (2000): Auditing & Assurance Services. A Systematic Approach, 2. Aufl., New York u.a.
- (1997): Auditing. A Systematic Approach, New York u.a.
- / *Martinov-Bennie, Nonna / Eilifsen, Aasmund* (2005): A Review and Integration of Empirical Research on Materiality. Two Decades later, in: Auditing: A Journal of Practice & Theory, November 2005. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=786688>.
- Meyer, Herbert* (2009): Aktuelle Fragen an das Enforcement in Deutschland, in: WPg, S. 447-451.
- Meyer, Marco* (2013): Beurteilung der Wesentlichkeit von Tochterunternehmen für die Bestimmung von Konsolidierungspflicht und Konsolidierungskreis, in: BB, S. 2411-2416.
- Möhlmann, Thomas / Diethard, Klaus* (1996): Zur Operationalisierung der „untergeordneten Bedeutung“ in der Konzernrechnungslegung, in: BB, S. 205-210.
- Moxter, Adolf* (1995): Zum Verhältnis von handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und True-and-fair-view-gebot bei Kapitalgesellschaften, in: Rechenschaftslegung im Wandel. Festschrift für Wolfgang Budde), hg. v. Gerhart Förschle, Klaus Kaiser, Adolf Moxter, München 1995, S. 419-429.
- (1986): Bilanzlehre. Band II. Einführung in das neue Bilanzrecht, Wiesbaden.

- Müller, Katrin* (2006): Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Eine Kritische Analyse der Vorschriften in Deutschland im Vergleich zu den Vorschriften der Europäischen Union, der IFAC und in den USA, Frankfurt (zgl. Diss. Uni Frankfurt a.M.).
- Müller, Welf* (2004): Prüfverfahren und Jahresabschlussnichtigkeit nach dem Bilanzkontrollgesetz, in: ZHR, S. 415-427.
- Newell, Allen / Simon, Herbert A.* (1972): Human Problem Solving, Englewood Cliffs.
- Nest, Richard A.* (1968): The Interpretation of „Material“ in Relation to Accounts, in: JoA, S. 69-73.
- Niehus, Rudolf J.* (1981): „Materiality“ („Wesentlichkeit“) – Ein Grundsatz der Rechnungslegung auch im deutschen Handelsrecht? In: WPg, S. 1-14.
- Obermeier, Irmgard* (1983): Statistische Abschlussprüfung, Bern/Stuttgart.
- O'Connor, Melvin / Collins, Daniel W.* (1974): Towards establishing user-oriented materiality standards, in: JoA, S. 67-75.
- Odenwald* (1999), Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, BBK, Fach 28, S. 1163-1170
- Orth, Christian / Eisenhardt, Patrick* (2009): Prüfung des Jahresabschlusses, in: BeckHdR, Bd. II, B 600, hg. v. Edgar Castan, Hans-Joachim Böcking, Gerd Heymann, Norbert Pfitzer, Eberhard Scheffler, München (Loseblatt).
- Oser, Peter / Holzwarth, Jochen* (2011); §§ 284-288 HGB, in: HdR-EA, hg. v. Karlheinz Küting, Norbert Pfitzer, Claus-Peter Weber, Stuttgart (Loseblatt).
- Ossadnik, Wolfgang* (1995): Materiality als Grundsatz externer Rechnungslegung, in: WPg, S. 33-42.
- Pache, Eckhard* (2001): Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum, Tübingen.
- Pattillo, James* (1976): The Concept of Materiality in Financial Reporting. Vol. 1, New York.

--- (1975): Materiality. The (formerly) elusive Standard, in: *Financial Executive*, August, S. 20-27.

--- (1973): The Concept of Materiality, in: *Financial Executive*, October, S. 20-28.

Peemöller, Volker H. / Hoffmann, Stefan (2005): *Bilanzskandale. Delikte und Gegenmaßnahmen*, Berlin.

Petersen, Karl / Zwirner, Christian / Brösel, Gerrit (Hg.) (2013): *Praxiskommentar Bilanzrecht*, 2. Aufl., Köln

Petersen, Karl / Zwirner, Christian / Brösel, Gerrit (Hg.) (2010): *Handbuch Bilanzrecht. Abschlussprüfung und Sonderfragen in der Rechnungslegung (HBB)*, Köln.

Plendl, Martin (2002): Prüfungsbericht, in: *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP)*, hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1777-1790.

Popa, Irimie Emil / Span, Gorgeta Ancuta / Fulop Melinda Timea (2010): Qualitative Factors of Materiality – A Review of Empirical Research, in: *Annales Universitatis Apulensis Series Oeconomica*, S. 274-280.

Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) (2013): *Report on 2007 to 2010 Inspections of Domestic Firms that Audit 1000 or fewer Public Companies* (PCAOB Release No. 2013-001, 25.2.2013), Washington.

--- (2010): *Auditing Standards Related to the Auditor's Assessment of and Response to Risk and Related Amendments to PCAOB Standards* (PCAOB Release No. 2010-004, 5.8.2010), Washington.

--- (2008): *Report on the PCAOBs 2004, 2005, 2006 and 2007 Inspections of Domestic Annually Inspected Firms* (PCAOB Release No. 2008-008, 5.12.2008), Washington.

--- (2003): *Interim Auditing Standards*, (Online unter: http://www.pcaobus.org/Standards/Interim_Standards/index.aspx; abgerufen am 16.3.2009)

- Preissler, Gerald* (2005): *Prinzipienbasierung der Rechnungslegung nach IAS/IFRS?*, Frankfurt am Main.
- Quick, Reiner* (2005a): *Materiality*, in: *Lexikon der Wirtschaftsprüfung*, hg. v. Kai-Uwe Marten, Reiner Quick, Klaus Ruhnke, Stuttgart, S. 526-533.
- (2005b): *Materiality-Allokation*, in: *Lexikon der Wirtschaftsprüfung*, hg. v. Kai-Uwe Marten, Reiner Quick, Klaus Ruhnke, Stuttgart, S. 533-534.
- (1996): *Die Risiken der Jahresabschlussprüfung*, Düsseldorf.
- Read, William J. / Mitchell, John E. / Akresh, Abraham D.* (1987): *Planning Materiality and SAS 47*, in: *JoA*, S. 72-79.
- Reimann, Thomas Andreas* (2009): *Entscheidungen mit Ermessen und Beurteilungsspielräumen im Abschlussprüferrecht*, Hamburg 2009 (zgl. Diss. Uni Mainz 2008).
- Reiner, Günter* (2008): *§ 264 HGB*, in: *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, Band 4 (§§ 238-342e), hg. v. Karsten Schmidt u.a., 2. Aufl., München.
- Reininga, Warren* (1968): *The Unkonwn Materiality Concept*, in: *JoA*, S. 30-35.
- Reittinger, Wolfgang* (1983): *Die Prüfung des Lageberichts nach Aktienrecht und nach den Vorschriften der 4. EG-Richtlinie*, Frankfurt a.M.
- Richter, Martin* (2002a): *Prüfungen als wissenschaftliche Untersuchungsprozesse. Zur wissenschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung des messtheoretischen Ansatzes von Klaus von Wysocki*, in: *Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung III*, hg. v. Martin Richter, Berlin, S. 13-50.
- (2002b): *Anhang, Pflichtangaben zum Einzelabschluss nach HGB*, in: *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP)*, hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 47-55.

- Ro, Byung T.* (1982): An Analytical Approach to Accounting Materiality, in: *Journal of Finance & Accounting*, S. 397-412.
- Rodewald, Jörg* (2001): Lagebericht als Investor-Relations-Instrument. Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, in: *BB*, S. 2155-2161.
- Rose, J. / Beaver, W. / Becker, S. / Sorter, G.* (1970): Toward an Empirical Measure of Materiality, in: *JoA Supplement*, S. 138-148.
- Rossmannith, Jonas* (1998): Der Materiality-Grundsatz. Die Konkretisierung für den handelsrechtlichen Jahresabschluss Wien (zgl. Diss. Wirtschaftsuniv. Wien 1997).
- Rückle, Dieter* (2002): Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, in: *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP)*, hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1026-1039.
- Ruhnke, Klaus* (2009): Prüfungsdifferenzen – State of the art und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung deutscher Prüfungsaufträge, in: *WPg*, S. 677-689.
- (2000): Normierung der Abschlussprüfung, Stuttgart (Habil. Uni Duisburg), Stuttgart.
- / *Lubitzsch, Kay* (2006): Abschlussprüfung und das neue Aussagen-Konzept der IFAC: Darstellung, Beweggründe und Beurteilung, in: *WPg*, S. 366-375
- Russ, Wolfgang* (1986): Der Anhang als dritter Teil des Jahresabschlusses. Eine Analyse der bisherigen und zukünftigen Erläuterungsvorschriften für die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Köln (1. Aufl. zgl. Diss. Univ. Köln 1984).
- Salehnejad, Reza* (2007): Rationality, Bounded Rationality and Microfoundations. Foundations of Theoretical Economics, Basingstoke u.a.
- Samuelson, Paul / Nordhaus, William* (2007): Volkswirtschaftslehre. Das internationale Standardwerk der Ökonomie, 3. Aufl., Landsberg am Lech.

- Sarx, Manfred* (1996:) Ausgewählte Einzelfragen zum Bestätigungsvermerk im Einzelabschluss, in: Rechnungslegung – Warum und wie? Festschrift für Hermann Clemm zum 70. Geburtstag, hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Moxter, Rolf Nonnenmacher, S. 337-348.
- Schade, Gerd* (1982): Zur Konkretisierung des Gebots sorgfältiger Abschlussprüfung, Düsseldorf.
- Scheffler, Eberhard* (2010): Enforcement, in: Handbuch Bilanzrecht. Abschlussprüfung und Sonderfragen in der Rechnungslegung (HBB), hg. v. Karl Petersen, Christian Zwirner, Gerrit Brösel, S. 267-295 (Abschn. B.II.), Köln.
- (2007): Der Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Rechnungslegung und Bilanzkontrolle, in: Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Festschrift für Jörg Baetge zum 70. Geburtstag, hg. v. Hans-Jürgen Kirsch, Stefan Thiele, Düsseldorf, S. 505-530.
- (2006): Auslegungs- und Ermessensfragen beim Enforcement, in: BB-Special 4/2006, S. 2-8.
- Scheffler, Wolfgang* (2002): Die Berichterstattung der Abschlussprüfers aus Sicht des Aufsichtsrates, in: WPg, S. 1289-1306.
- Schipper, Burkhard* (2003): Bounded Perception in Economic Interactions, Bonn (zgl. Diss. Univ. Bonn 2003).
- Schmalenbach-Gesellschaft, Arbeitskreis externe und interne Überwachung der Unternehmung* (2000): Prüfungsausschüsse in deutschen Aktiengesellschaften, in: DB, S. 2281-2285.
- Schmid, Reinhold / Uecker, Peter* (1985): Zusammenfassung von Teilurteilen zum Gesamturteil bei Jahresabschlussprüfungen, in: zfbf, S. 981-992.
- Schmidt, Stefan / Almening, Christopher* (2014): § 317 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

--- / *Küster, Thomas* (2014): § 322 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

--- / --- (2014): § 316 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

--- / *Poullie, Michael* (2014): § 321 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.

Schmidt-Versteyl, Michael (2008): Durchsetzung ordnungsmäßiger Rechnungslegung in Deutschland. Enforcement nach dem Bilanzkontrollgesetz, Berlin (zgl. Diss. Univ. Bielefeld 2007).

Schneider, Manfred (1980): Die Eignung prospektiver Rechnungslegungsinstrumente zur Realisierung der Informationsfunktion unternehmerischer Rechenschaft, Heidelberg.

Schnell, Rainer (2000): Missing-Data-Probleme in der empirischen Sozialforschung, Diss. Univ. Bochum 1986.

Schreiber, Stefan M. (2000): Das Informationsverhalten von Wirtschaftsprüfern. Eine Prozessanalyse aus verhaltenswissenschaftlicher Perspektive, Wiesbaden (zgl. Diss. Univ. Potsdam 2000).

Schruff, Lothar / Haaker, Andreas (2007): Zur zweckadäquaten Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung nach IFRS, in: Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Festschrift für Jörg Baetge zum 70. Geburtstag, hg. v. Hans-Jürgen Kirsch, Stefan Thiele, Düsseldorf, S. 533-557.

Schulte, Elmar (1970): Quantitative Methoden der Urteilsgewinnung bei Unternehmensprüfungen, Düsseldorf.

Schulte, Karl-Werner (1986): Inhalt und Gliederung des Anhangs. Zugleich ein Gegenvorschlag zu Selchert/Karsten, BB, S. 1468-1480.

- Schulze-Osterloh, Joachim* (1995): Aufstellung und Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Kommanditgesellschaft, in: BB, S. 2519-2525.
- (1985): Zum Umfang der Berichtspflicht des Abschlussprüfers, in: Der Wirtschaftsprüfung im Schnittpunkt nationaler und internationaler Entwicklungen. Festschrift für Klaus von Wysocki zum 60. Geburtstag, hg. v. Gerhard Gross, S. 239-251.
- / *Servatius, Wolfgang* (2006): Anh. § 82 GmbHG, in: GmbH-Gesetz (Kommentar), hg. v. Adolf Baumbach / Alfred Hueck, 18. Aufl., München.
- Schulze zur Wiesch, Dietrich* (1963): Grundsätze ordnungsmäßiger aktienrechtlicher Jahresabschlussprüfung, Düsseldorf
- Securities and Exchange Commission (SEC)* (1999): SAB 99. Staff Accounting Bulletin No. 99 – Materiality, o.O. [New York]. (Online unter: <http://www.sec.gov/interp/account/sab99.htm>; abgerufen am 23.5.2009).
- Selch, Barbara* (2000): Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht seit dem Aktiengesetz von 1965 bis zum KapCoRiLiG von 2000, in: WPg, S. 357-367.
- Selchert, Friedrich Wilhelm* (2002): Prüfungen, freiwillige und vertragliche, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1738-1743.
- (1996): Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaft. Grundlagen. Durchführung. Bericht, 2. Aufl., Wiesbaden.
- / *Erhardt, Martin / Fuhr, Annette / Greinert, Markus* (2000): Die Prüfung des Lageberichts einschließlich Konzernlagebericht nach deutschem und internationalem Recht, Bielefeld.
- / *Baukmann, Dirk* (1993): Die untergeordnete Bedeutung von Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis, in: BB, S. 1325-1332.
- / *Karsten, Jürgen* (1985): Inhalt und Gliederung des Anhangs, in: BB, S. 1889-1894.

- Siegel, Theodor* (1986): Wahlrechte, in: HURB, hg. v. Ulrich Leffson, Dieter Rückle, Bernhard Großfeld, Köln, S. 417-427.
- Simon, Herbert A.* (1955). A Behavioral Model of Rational Choice, QJE, Vol. 69, S. 99-118.
- Soltani, Bahram* (2007): Auditing. An International Approach, Harlow (GB).
- Span, Georgeta / Garcia, Francisco / del Corte, Javier / Popa, Irimie* (2011): Statistical approach of the literature review on quantitative and qualitative factors of materiality, in: Journal of Academy of Business and Economics, Vol. 11, Issue 1, S. 1-12.
- Sperl, Andreas* (1978): Prüfungsplanung, Düsseldorf (zgl. Diss. Univ. Münster 1978).
- Stachuletz, Rainer* (1988): Komplexitätsreduktion als Grundproblem der betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre, Pfaffenweiler (zgl. Diss. Freie Univ. Berlin 1986).
- / *Kühnberger, Manfred* (1987): Einige Überlegungen zur Konkretisierung des materiality-Grundsatzes aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre oder Entlastung durch Beschränkung auf das Wesentliche und die Schwierigkeit, es zu erkennen, in: DBW, S. 401-413.
- Stegmüller, Wolfgang* (1983): Erklärung, Begründung, Kausalität, 2. Aufl., Berlin u.a.
- Steiner, Bertram* (1991): Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Bedeutung, Inhalt und Entwicklung eines „adressatenbezogenen“ Prüfungsberichts gemäß § 321 HGB als Grundlage für die Unternehmenskontrolle und -führung, Köln (zgl. Diss. Univ. Bundeswehr München 1990).
- Stettler, Howard F.* (1961): Auditing Principles, 2. Aufl., Englewood Cliffs.
- Stibi, Eva* (1995): Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlussprüfung, Düsseldorf (zgl. Diss. Univ. Göttingen 1995).

- St.Pierre, Kent / Anderson, James A.* (1984): An Analysis of the Factors Associated with Lawsuits against Public Accountants, in: AR, S. 243-263
- Taylor, Robert G.* (1974): Error analysis in audit tests, in: JoA, S. 78-82.
- Van Arsdell, Stephen C.* (1975): Criteria for Determining Materiality, in: JoA, S. 72-78.
- Volkeri, Friedrich* (1980) Einzelurteil, in: Lexikon der Wirtschaftsprüfung, hg. v. Wolfgang Lück, Berlin, S. 148
- Wagenhofer, Alfred / Ewert, Ralf* (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl., Berlin u.a.
- Waters, John M. / Tiller, Mikel G.* (1997): Auditor's Materiality Thresholds – Some Empirical Findings Based on Real Data, in: American Business Review, S. 115-119.
- Weber-Grellet, Heinrich* (1996): Bilanzrecht im Lichte, Bilanzsteuerrecht im Schatten des EuGH, in: DB, S. 2089-2092.
- Weinberger, Ota* (1989): Rechtslogik, 2. Aufl., Berlin
- Werner, Ute* (1990): Die Berücksichtigung nichtnumerischer Daten im Rahmen der Bilanzanalyse, in: WPg, S. 369-376.
- Wiedmann, Harald* (1993): Der risikoorientierte Prüfungsansatz, in WPg 1993, S 13-25.
- Winkeljohann, Norbert / Büssow* (2014): § 265 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- / *Schellhorn, Matthias* (2014): § 264 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hg. v. Helmut Ellrott et al., 9. Aufl., München.
- Wollmert, Peter* (1989): Einzelurteil, in: Lexikon der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, hg. v. Wolfgang Lück, 2. Aufl., Marburg.
- Woolf, Emile* (1990): Auditing today, 4. Aufl., Prentice Hall.

Woolsey, Sam (1975): Materiality in Financial Report, in: *Management Accounting*, S. 23-26.

--- (1973a): Approach to Solving the Materiality Problem, in: *JoA*, S. 47-50.

--- (1973b): Materiality survey, in: *JoA*, S. 91-92.

Wolz, Matthias (2003): *Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung*, Düsseldorf.

Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2014): *Bericht der Berufsaufsicht 2013 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2013): *Bericht der Berufsaufsicht 2012 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2012): *Bericht der Berufsaufsicht 2011 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2011): *Bericht der Berufsaufsicht 2010 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2010): *Bericht der Berufsaufsicht 2009 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2009): *Bericht der Berufsaufsicht 2008 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer*, Berlin.

--- (2008): *Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Abschlussdurchsicht im Jahr 2007*, Berlin.

--- (2007): *Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Abschlussdurchsicht im Jahr 2006*, Berlin.

--- (2004): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)* (online unter: http://www.wpk.de/pdf/wpk-stellungnahme_19-01-2004.pdf; abgerufen am: 13.5.2009)

- / *Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)* (2006): Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006), in: WPg, S. 629 ff.
- Wübbelmann, Klaus* (2001), Management Audit, Wiesbaden
- Wüstemann, Jens* (2012): Wirtschaftsprüfung case by case. Lösungen nach HGB mit Hinweisen auf ISA und US-GAAS, 3. Aufl., Frankfurt a. M.
- / *Bischof, Jannis / Kierzek, Sonja* (2007): International Financial Reporting Standards: Bedeutung und Systembildung der internationalen Rechnungslegungsregeln, in: HdJ, Abt. I/3, hg. v. Joachim Schulze-Osterloh, Joachim Hennrichs, Jens Wüstemann, Köln (Loseblatt).
- Wysocki, Klaus von* (2005): Wirtschaftliches Prüfungswesen. 1. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch, 4. Aufl., München.
- (2002): Prüfungstheorie, messtheoretischer Ansatz, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), hg. v. Wolfgang Ballwieser, Adolf Coenenberg, Klaus von Wysocki, 3. Aufl., München, Sp. 1886-1899.
- (1988): Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens, 3. Aufl., München.
- (1978): Der messtheoretische Ansatz einer Prüfungslehre, in: Treuhandwesen: Prüfung – Begutachtung – Beratung, hg. v. Karl Lechner, Wien, S. 105-168.
- Zuber, George / Elliot, Robert K. / Kenney, William R. / Leisenring, James J.* (1983): Using Materiality in Audit Planning, in: JoA, S. 42-54.
- Zülch, Henning / Hoffmann, Sebastian* (2010): Rechtsprechung zum Rechnungslegungs-Enforcement in Deutschland – ein erster Überblick, in: DStR, S. 945-950.
- / --- (2009): Zur Fehlerfeststellung und Fehlerbekanntmachung nach WpHG § 37q Abs. 1, in: EWiR, S. 221-222.

--- / *Höltken, Matthias* (2013): Die „neue“ (Konzern-)Lageberichterstattung nach DRS 20 – ein Anwendungsleitfaden, in: DB, S. 2457-2465.

Zünd, André (1992): “Expectation Gap” – Die Revision im Clinch von Erwartung und Auftrag – Unabhängigkeit, Fachkunde und Sorgfalt als Leitlinien für die Revision, in: ST, S. 371-379.

Zwirner, Christian /Koenig, Beate /Hartmann, Simone (2013): § 264 HGB, in: Praxis-kommentar Bilanzrecht, 2. Aufl., hg. v. Karl Petersen, Christian Zwirner und Gerrit Brösel, Köln.